This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Aus der Bibliothek
von Ringhofen.

Abtlg. XII.

Nr. 3677

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Mittheilungen

des

Vereins

für die Geschichte und Alterthumskunde

von

ERFURT.

Erstes Heft.

Mit 3 Tafeln in Farbendruck und 8 Steindruck-Tafeln.

ERFURT, 1865.
Selbst-Verlag des Vereins.
In Commission bei Carl Villaret.

Verein
EK
Digitized by Google

TO NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
234529A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1929 L

Digitized by Google

Inhalt.

Vorwort . . . . . Pag. III.

Jahresbericht des Vereins . . . . . - V.

Statuten des Vereins . . . . . - XI.

Verzeichniss der Mitglieder des Vereins . . . . . - XV.

Verzeichniss der von dem Verein durch Kauf oder Geschenk erworbenen Bücher, Handschriften etc. . . . . - XX.

Das Wappen und die Siegel der Stadt Erfurt, von Karl Herrmann . . . . . - 1.

Verzeichniss der Abbildungen . . . . . - 123.

Zusätze und Berichtigungen . . . . . - 126.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Wir übergeben hiermit den geehrten Mitgliedern unseres Vereins das erste Heft der Mittheilungen über die bisherige Wirksamkeit desselben.

Es enthält, ausser dem in der General-Versammlung vom 5. April d. J. vorgetragenen Jahresberichte für das Jahr 1864, die weiteren Nachrichten über Mitgliederzahl, Ankäufe und Schenkungen von Büchern u. s. w., nebst einem nochmaligen Abdrucke der Statuten — um hiermit die Chronik des Vereins zu beginnen — ferner die in den General-Versammlungen vom 7. December v. J. und 11. Januar d. J. von unserem Mitgliede Karl Herrmann gehaltenen Vorträge über das Wappen und die Siegel Erfurts, mit den diese erläuternden Abbildungen.

Digitized by Google

Wir hoffen bald ein zweites Heft nachfolgen lassen zu können, zu welchem, durch gehaltene Vorträge, weitere Materialien vorliegen.

Möge der Verein durch die von ihm ausgehenden Anregungen ferner dazu beitragen, die Liebe der Einwohner zu ihrer geschichtlich merkwürdigen Stadt zu nähren und zu befestigen.

ERFURT, im Mai 1865.

Der Vorstand.

von Tettau. von Oldershausen. Beyer. Hartung. Herrmann.

Digitized by Google

Jahresbericht

des Vereins

für die Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt

für das Jahr 1864,

vorgetragen

in der Generalversammlung am 5. April 1865

von dem Vorsitzenden

Ober-Regierungs-Rath von Tettau.

Als vor etwas mehr als Jahresfrist der Entschluss gefasst worden war, den Versuch zu machen, einen Verein für die Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt in's Leben zu rufen, war es zwar nicht unbekannt, dass dadurch ein von Manchem gehegter Wunsch erfüllt werden würde; dass die Sache aber einen solchen Anklang finden würde, wie vorliegt, ist nicht geahnet worden, hat die kühnsten Erwartungen übertroffen. Den Beweis dafür liefert die Zahl Derer, welche dem Vereine beigetreten sind, — der zahlreiche Besuch der Versammlungen und die Bereitwilligkeit einer grossen Anzahl von Mitgliedern, in die vom Vorstande gebildeten Sektionen einzutreten und so aktiv an den Arbeiten des Vereins Theil zu nehmen; das rege Interesse, was sich in den Versammlungen zeigte und die geringen Schwierigkeiten, welche wir hatten, für die darin zu haltenden Vorträge geeignete Kräfte zu gewinnen, — die Theilnahme, welche uns von vielen ähnliche Zwecke verfolgenden Vereinen und von auswärtigen Gelehrten gleich vom Anfange an gewidmet wurde und die wesentlich dazu beitragen wird, die Besorgniss zu beseitigen: dass es uns an Material für die herauszugebenden Jahresberichte fehlen werde, — endlich die mannigfachen Gaben, welche dem Verein zugegangen sind.

Digitized by Google

Auf eine unterm 16. December 1863 ergangene besondere Einladung hatte sich am 23. December eine grosse Anzahl von Männern im hiesigen Rathhaussaale eingefunden, um sich an der Konstituirung des Vereins zu betheiligen. Es wurde ein Statuten-Entwurf vorgetragen, welcher nach vorheriger Besprechung der einzelnen Paragraphen en bloc angenommen wurde, indem man etwaige Abänderungen derselben den erst noch einzusammelnden Erfahrungen wegen anderweitiger Fassung derselben vorbehalten wollte. [1])

Die Zahl Derjenigen, welche gleich bei Gründung des Vereins ihren Beitritt erklärten, betrug 142; hiervon sind zwar einige wieder abgegangen, weil sie Erfurt verlassen haben, indessen ist dieser Abgang durch neu eintretende Mitglieder mehr als ersetzt worden. Am Schlusse des Jahres 1864 betrug die Zahl der Mitglieder 139, gegenwärtig 149.

In einer am 2. März 1864 stattgehabten abermaligen Versammlung wurde in der weiteren Konstituirung des Vereins vorgeschritten und der Vorstand gewählt. Er besteht aus dem Ober-Bürgermeister Frhrn. von Oldershausen, Stadtrath a. D. Karl Herrmann, Archivrath a. D. Ch. Beyer, Bureau-Vorsteher B. Hartung und meiner Person. [2])

Von dem Vorstande sind zu korrespondirenden Mitgliedern ernannt:

Der Provinzial-Archivar, Archivrath von Mülverstedt zu Magdeburg;
der Geh. Justizrath Dr. Michelsen in Kiel;
der Fürstl. Schwarzburg. Archivrath und Geh. Archivar Dr. Hesse in Rudolstadt;
der Professor Paul. Cassel in Berlin;
der Kreisgerichtsrath Kuchenbuch in Müncheberg;
der Grossherzogl. Sächsische Archivar Dr. Burkhardt in Weimar;
der Grossherzogl. Sächsische Archivar Dr. Carl Aue daselbst;
der Pfarrer Leitzmann in Tunzenhausen;
der Professor Dr. Helbig in Dresden;
der Kunsthändler Aloys Apel daselbst;

---

[1]) S. Erfurter Zeitung, 1863, Nr. 306. Thüringer Zeitung, 1863, Nr. 307.
[2]) S. Erfurter Zeitung, 1864, Nr. 55.

Digitized by Google

der Pfarrer a. D. Feigenspan zu Germar bei Mühlhausen;
der Dr. Franz Trautmann zu München;
überhaupt also zwölf.

Sämmtliche Herren haben nicht nur die auf sie gefallene Wahl angenommen, sondern sich auch bereit erklärt, nach Kräften und Gelegenheit die Zwecke des Vereins zu fördern. Mehrere derselben, wie Herr Pfarrer Feigenspan und Herr Dr. Trautmann haben bereits, wie ernst es ihnen mit diesem Versprechen sei, dadurch bethätigt: dass sie zum Vortrag in den General-Versammlungen resp. zum Abdruck in der Vereinszeitschrift geeignete Abhandlungen uns haben zukommen lassen. Herr Professor Helbig hat sein Interesse für die Geschichte Erfurts dadurch an den Tag gelegt, dass er eine Geschichte der s. g. Reduction, mit besonderer Rücksicht auf die Rolle, welche die sächsischen Fürstenhäuser dabei gespielt haben, geliefert hat, eine Arbeit, welche insbesondere auch den Zweck verfolgt, die von mir selbst verfasste Darstellung des erwähnten Ereignisses aus den im Königl. Hauptarchive zu Dresden vorhandenen Materialien zu ergänzen.

Von den in den Generalversammlungen gehaltenen Vorträgen will ich nur erwähnen: den des Herrn Archivrath Beyer über eine Erfurt betreffende Episode aus dem dreissigjährigen Kriege; den des Herrn Stadtrath Herrmann über das Wappen und die Siegel der Stadt Erfurt, welcher bei seiner bedeutenden Ausdehnung zwei Versammlungen füllte, und welcher diesem ersten Hefte der Mittheilungen unseres Vereins beigegeben ist; den des Herrn Bureauvorsteher Hartung über die Erfurter Hegemähler und die bei denselben vorgekommenen Bräuche; den des Herrn Dr. Kirchhoff über Erfurter Zustände beim Beginn des dreissigjährigen Krieges. [3]) Ferner sind in Generalversammlungen die Abhandlungen des Pfarrers Feigenspan über den Ursprung und die Bedeutung des Namens Erfurt, und des Dr. Trautmann über den zweibeweibten Grafen von Gleichen zum Vortrag gekommen.

Ausser den General-Versammlungen sind, einem dringend und vielfach ausgesprochenen Wunsche gemäss, zur Unterhaltung über

---

[3]) Abgedruckt mit dem Titel „Erfurt vor 250 Jahren“ in der Thüringer Zeitung 1865, Nr. 58 bis 64, 66, 69.

Digitized by Google

Gegenstände, welche in den Bereich der Vereinszwecke fallen, Versammlungen in einer freieren Form, in der Regel an jedem ersten Mittwoch im Monate eingerichtet, die sich gleichfalls einer recht regen Theilnahme zu erfreuen gehabt haben und in denen eine Menge interessanter Gegenstände zur Sprache gebracht ist, die einzeln aufzuzählen hier zu weit führen würde.

An Commissionen oder Sektionen für einzelne Zweige der Vereinsthätigkeit sind nachstehende ins Leben gerufen:

1. Für Tagesgeschichte: Aufzeichnung denkwürdiger und interessanter Vorfälle in der Stadt, deren Anstalten für das öffentliche Wohl, öffentliche Bauten, bedeutendere Privatbauten, Vereinswesen, für die Stadt wichtige Verordnungen und sonstiges dahin Einschlägiges;
2. für Archivwesen: Aufstellung eines möglichst vollständigen Verzeichnisses der Erfurter Urkunden, Anfertigung von Regesten, Durchsicht der hiesigen Kirchenarchive, der Laden der Innungen, Hegemähler und Specialgemeinden;
3. für Sammlung von Inschriften, Wappen, Siegeln, Abbildungen von Leichensteinen, Glockeninschriften etc.;
4. Topographie der Stadt, bauliche Beschreibung der Kirchen, und öffentlichen oder sonst merkwürdigen Gebäude, Anfertigung von Zeichnungen derselben, Strassenbenennung, Orts- und Feldbezeichnungen;
5. Anfertigung eines Idiotikon von der hiesigen Volksmundart;
6. Sammlung von Sagen, Gebräuchen etc.;
7. Kunstgeschichte von Erfurt;
8. Durchsicht der Zeitungen, behufs Herstellung einer Nachweisung der in ihnen enthaltenen Nachrichten, Personen und öffentliche Zustände betreffend.

Mehrere dieser Sektionen haben ihre Thätigkeit bereits begonnen, Sitzungen gehalten und eine Untervertheilung des ihnen zugewiesenen Materials unter die einzelnen Mitglieder vorgenommen.

Von andern ähnliche Zwecke verfolgenden Gesellschaften sind es ausser der hiesigen Akademie gemeinnütziger Wissenschaften besonders der Thüringisch-Sächsische Verein zur Erforschung vaterländischen Alterthums in Halle, der Verein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde in Jena und der Hennebergische alterthumsforschende Verein in Meiningen, endlich das Germanische

Digitized by Google

Museum in Nürnberg, mit denen wir in nähere Verbindung getreten sind. Ueberall ist uns die freundlichste Aufnahme und das Versprechen möglichster Förderung unserer Zwecke zu Theil geworden.

Es liegt mir nun noch ob, über die finanziellen Ergebnisse des verflossenen Vereinsjahres, welches, was die Rechnungsführung betrifft, nach einem vom Vorstande gefassten Beschluss mit ultimo December pr. abgeschlossen ist, Bericht zu erstatten. Die Einnahme hat betragen 143 Thlr., als der Beitrag von 143 Mitgliedern; die Ausgaben 51 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., so dass also ein Bestand von 91 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. verblieben ist. Die Ausgabe hat bestanden in 9 Thlr. Lohn des Gesellschaftsdieners, 9 Thlr. 25 Sgr. Lokalmiethe, 5 Thlr. 14 Sgr. für Vermehrung der Sammlungen, 4 Thlr. 8 Pf. für Insertionen, 5 Thlr. 1 Sgr. für Porto, Schreibmaterial etc. und 18 Thlr. 1 Sgr. 10 Pf. insgemein. Unter der letzten Summe befanden sich 16 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf., welche beim Zusammentritt und durch die Bildung des Vereins entstanden sind, also nicht wiederkehren werden. Wenn ein so erheblicher Bestand beim Rechnungsabschluss verblieben ist, so hat dies seinen Grund darin, dass es noch nicht angänglich gewesen ist, ein Heft der vom Verein herauszugebenden Zeitschrift oder sonstige Drucksachen erscheinen zu lassen. Jener Bestand wird aber im laufenden Jahre jedenfalls absorbirt werden, da nunmehr die Herausgabe und zwar wahrscheinlich gleich von zwei Heften, des einen für 1864, des andern für das laufende Jahr erfolgen wird. Die Rechnung pro 1864 ist, wie aus dem Angeführten sich entnehmen lässt, bereits von dem Herrn Rendanten gelegt, und es wird nunmehr die Revision derselben veranlasst und event. die Decharge ertheilt werden.

Der Vorstand hat sich genöthigt gesehen, im ersten Jahre ohne Etat zu wirthschaften, da jeder Anhalt zur Aufstellung eines solchen fehlte, auch wie das Obige ergiebt, keine andern als die durchaus nothwendigen Ausgaben gemacht sind. Dagegen ist ein Etatsentwurf für das laufende Jahr angefertigt. Nach demselben ist auf eine Einnahme von 145 Thlr., und zwar 140 Thlr. als Beiträge einer gleichen Anzahl von ordentlichen Mitgliedern, 5 Thlr. als Erlös aus dem Verkauf von Vereinsschriften gerechnet. Die Ausgabe, welche mit der Einnahme balancirt, bildet sich aus 12 Thlr. Remuneration des Vereinsdieners, 26 Thlr. für Local-

Digitized by Google

miethe (6 Generalversammlungen zu resp. 2½ und 2 Thlr. — 14 Thlr., 36 kleinern Versammlungen à 10 Sgr. — 12 Thlr.), 30 Thlr. zur Vermehrung der Sammlungen des Vereins (20 Thlr. für Bücher, 10 Thlr. für Kunstsachen und Alterthümer), 50 Thlr. Kosten der vom Verein herauszugebenden Zeitschrift, 13 Thlr. Insertionsgebühren, 10 Thlr. für Porto, Schreibmaterial, Buchbinderlohn, Copialien, 4 Thlr. insgemein.

Falls Sie gegen diesen Etatsentwurf, bei dessen Aufstellung möglichst die im verflossenen Jahre gemachten Erfahrungen zu Grunde gelegt sind, nichts zu erinnern finden, bitte ich, Ihre Zustimmung zu demselben zu ertheilen und den Vorstand zu ermächtigen, denselben bei der Kassenverwaltung im laufenden Jahre zu Grunde zu legen, demnächst aber zu der statutenmässigen Neuwahl des Vorstandes zu schreiten.

Von der Generalversammlung ist der vorgelegte Etatsentwurf hierauf genehmigt. Bei der Vorstandswahl wurden die bisherigen Mitglieder sämmtlich wieder gewählt.

Digitized by Google

Statuten

des Vereins für die Geschichte und Alterthumskunde Erfurts.

§. 1. Der Zweck des Vereines ist: Förderung der Kunde Erfurts, insbesondere seiner Vergangenheit nach allen Richtungen — Wissenschaft, Kunst, Gewerbsamkeit und Leben — sowie Erweckung und Anregung des Interesses für dieselben. Um diesen Zweck zu erreichen, wird der Verein sich angelegen sein lassen: a. die vorhandenen Denkmäler der Vorzeit sowie alle auf Erfurt bezüglichen Druckwerke und Handschriften zu sammeln oder doch aufzusuchen und gegen den Untergang sicher zu stellen; b. die Herausgabe von auf Erfurt bezüglichen Schriften, insbesondere Quellenwerken, anzuregen und zu fördern; c. durch eigene Druckschriften und mündliche Vorträge über die Vergangenheit Erfurts zu belehren, sowie den Sinn dafür zu wecken und zu beleben.

§. 2. Zur Förderung dieser Zwecke wird der Verein mit den Gesellschaften, welche ähnliche Tendenzen verfolgen, so namentlich mit a. dem Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde in Jena; b. dem sächsisch-thüringischen Alterthumsverein in Halle; c. der hiesigen Königl. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften, in nähere Verbindung treten.

§. 3. Die Mitglieder des Vereins sind entweder ordentliche oder korrespondirende oder Ehrenmitglieder. Wer in Erfurt wohnhaft ist, kann nur als ordentliches Mitglied aufgenommen werden.

§. 4. Die ordentlichen Mitglieder zahlen jährlich einen Beitrag von Einem Thaler zur Vereinskasse. Sie erhalten dafür die Denkschriften des Vereins unentgeldlich und die mit Unterstützung desselben erschienenen Werke zu einem ermässigten Preise. Sie haben das Recht, an den General-Versammlungen Theil zu nehmen und den vom Verein veranstalteten Vorträgen beizuwohnen.

§. 5. Zum Eintritt in den Verein ist Jeder befugt, welcher sich für die Angelegenheiten desselben interessirt und zur Zahlung

Digitized by Google

des vorstehend gedachten Beitrags verpflichtet. Die Aufnahme erfolgt nach geschehener Anmeldung beim Vorstande durch Ausfertigung eines Diploms und Behändigung eines Abdruckes der Statuten. Wer mit einem zweijährigen Beitrage im Rückstande ist, kann von dem Vorstande aus der Liste der Mitglieder gestrichen werden.

§. 6. Die Angelegenheiten des Vereins werden durch einen aus fünf Personen — dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter und dem Rendanten — bestehenden Vorstand geleitet, welche die Geschäfte unentgeltlich besorgen.

§. 7. Die Wahl des Vorstandes erfolgt immer auf ein Jahr, doch mit der Massgabe, dass die bisherigen Mitglieder wiedergewählt werden können, durch die General-Versammlung vermittelst einfacher Stimmenmehrheit. Die Fünf, denen die meisten Stimmen zu Theil geworden, wählen unter sich den Vorsitzenden, welcher die Aemter unter die übrigen Mitglieder vertheilt. Sollten die Sammlungen des Vereins eine solche Ausdehnung erreichen, dass sie eine besondere Aufsichtsführung nöthig machen, so bleibt es vorbehalten, zu diesem Zwecke die Mitglieder des Vorstandes zu vermehren.

§. 8. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte. Ihm liegt es ob, den Diener und das etwa sonst erforderliche Hülfspersonal anzunehmen. Innerhalb der Grenzen des Etats kann er selbstständig über Zahlungen aus der Vereinskasse verfügen. Die Zahlungs-Anweisungen müssen vom Vorsitzenden und Schriftführer resp. deren Stellvertreter gezeichnet sein. Ausseretatsmässige Ausgaben bedürfen einer Genehmigung der General-Versammlung.

§. 9. Der Vorsitzende hat die oberste Leitung des Vereins. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes, führt in diesen sowie in den General-Versammlungen den Vorsitz und hat bei Stimmengleichheit die Entscheidung.

§. 10. Der Schriftführer hat in den Versammlungen das Protokoll zu führen, die im Namen des Vorstandes oder des Vereins zu erlassenden Schreiben — deren Reinschriften von ihm und dem Vorsitzenden zu vollziehen sind — zu entwerfen und so lange nicht die Anstellung besonderer Vorstandsmitglieder zu diesem Zweck erfolgt ist, die Sammlungen des Vereins zu beaufsichtigen.

Digitized by Google

§. 11. Der Rendant hat die Kasse des Vereins zu verwalten, am Schlusse jedes Rechnungsjahres Rechnung zu legen und für den Bestand der ersteren zu haften. Die Dechargirung der richtig befundenen Rechnung erfolgt durch den Vorstand, welcher befugt ist, bei deren Prüfung sich auch nicht zu ihm gehöriger Vereins-Mitglieder zu bedienen.

§. 12. Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Zweige seiner Verwaltung besondere Sectionen oder Commissionen zu bilden, und zu diesen auch ihm selbst nicht angehörende Mitglieder des Vereins heranzuziehen, die dann darin volles Stimmrecht ausüben. Der Geschäftsbetrieb in den Commissionen ist dem im Vorstande analog; insbesondere wählen die Mitglieder den Vorsitzenden, der dann die Geschäfte unter die übrigen zu vertheilen und zu den Versammlungen zu berufen hat. Eine besondere Kassenverwaltung haben aber die Commissionen nicht, vielmehr werden die bei ihnen vorkommenden Ausgaben aus der Vereinskasse bestritten und müssen, wie §. 8 bestimmt, auf diese angewiesen werden.

§. 13. So oft es das Bedürfniss erfordert, mindestens aber jährlich einmal wird eine General-Versammlung abgehalten, zu welcher die Mitglieder durch eine Bekanntmachung im hiesigen öffentlichen Anzeiger vorgeladen werden. Die Erschienenen sind ohne Rücksicht auf ihre Anzahl beschlussfähig.

§. 14. Die General-Versammlung hat die Beschlüsse über alle nicht etatsmässigen Ausgaben, so wie über etwaige Abänderungen der Statuten und alle sonst ihr etwa vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegten Angelegenheiten zu fassen. Es steht aber jedem Mitgliede frei, auch seinerseits Gegenstände, welche von Interesse für den Verein sind, zur Sprache zu bringen und eine Abstimmung darüber zu verlangen. In den regelmässigen alljährlichen General-Versammlungen erfolgt ausserdem die Neuwahl des Vorstandes und die Feststellung des Etats für das bevorstehende Jahr, zu welchem der Vorstand einen Entwurf vorzulegen hat. Auch wird in diesen Versammlungen von dem Vorstand Bericht sowohl über die Kassen-Verwaltung, wie über die sonstigen Angelegenheiten des Vereins erstattet werden. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Abänderungen der Statuten bedürfen jedoch der Zustimmung von zwei Dritttheilen der Anwesenden.

Digitized by Google

§. 15. Ehrenmitglieder des Vereins kann nur die General-Versammlung ernennen, dagegen steht die Ernennung zum correspondirenden Mitgliede dem Vorstande zu.

§. 16. Der Austritt aus dem Vereine muss mindestens 6 Monate vor dem Anfange des neuen Vereinsjahres angemeldet, und es muss jedenfalls der Beitrag für das laufende noch voll entrichtet werden. Bei dem Absterben eines Mitgliedes werden zwar keine Nachforderungen erhoben, aber die bereits gezahlten Beiträge auch nicht zurückerstattet werden.

§. 17. Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer General-Versammlung, die unter ausdrücklicher Bekanntmachung dieses Zweckes berufen worden, und wenn mindestens zwei Dritttheile der Anwesenden dafür stimmen, beschlossen werden. Die Sammlungen des Vereins sollen dann, soweit sie nicht zur Lösung eingegangener Verbindlichkeiten zu veräussern sind, in das Eigenthum der Stadt Erfurt übergehen. Eine Vertheilung derselben, sowie des sonstigen Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist jedenfalls unzulässig.

Erfurt, den 23. December 1863.

Digitized by Google

Mitglieder-Verzeichniss.

1864.

1. Herr Goldarbeiter C. Apel.
2. „ Lehrer Carl Arnold.
3. „ Dr. K. Axmann.
4. „ Diakonus F. G. Adam.
5. „ Kaufmann Th. Altmann.
6. „ Konsistorialrath R. Bieck.
7. „ Archivrath Ch. Beyer.
8. „ Major a. D. R. Böckner.
9. „ Rentier G. Bublers.
10. „ Professor J. C. Besler.
11. „ Apotheker E. Biltz.
12. „ Apotheker Dr. F. K. Bucholz.
13. „ Stadtrath Otto Bauke.
14. „ Buchdruckereibesitzer E. Bartholomäus.
15. „ Kaufmann Gustav Brenner.
16. „ Kunstgärtner E. Benary.
17. „ Berginspektor F. Busse.
18. „ Kaufmann Ch. Bellermann.
19. „ Rentmeister Ans. Beyer.
20. „ Fabrikant Ch. Büchner.
21. „ Weinhändler Al. Burghardt.
22. „ Kaufmann L. Born in Ilversgehofen.
23. „ Vikarius Bade.
24. „ Buchdruckereibesitzer Cramer.
25. „ Kanzleirath Beyer in Schleusingen.
26. „ Realschullehrer Boxberger.
27. „ Professor Ed. Dietrich.
28. „ Regierungs- und Baurath W. Drewitz.
29. „ Diakonus Gottfr. Dennhardt.
30. „ Obrist-Lieutenant Deinhardt.
31. „ Stadtrath K. Frenzel.
32. „ Apotheker W. Frenzel.

Digitized by Google

33. Herr Kaufmann C. Freund.
34. „ Kaufmann Ch. Feder.
35. „ Kommandant Obrist von Frankenberg.
36. „ Bäckermeister Fiedler.
37. „ Oberschuldirektor Dr. Gieseke.
38. „ Regierungsassessor Dr. Geutebrück.
39. „ Zeichnenlehrer A. Gräf.
40. „ Lehrer Karl Günzel.
41. „ Justizrath W. Hadelich.
42. „ Fabrikbesitzer Julius Hoffmann.
43. „ Fabrikbesitzer Bernhard Hoffmann.
44. „ Kunstgärtner Fr. Haage.
45. „ Oberlehrer Dr. C. F. Hellwig.
46. „ Möbelfabrikant Eduard von Hagen.
47. „ Bureauvorsteher B. Hartung.
48. „ Partikulier F. Helm.
49. „ Stadtrath Heinrich Herrmann.
50. „ Stadtrath und Eisenbahndirektor K. Herrmann.
51. „ Regierungsassessor Al. Henning.
52. „ Realschullehrer Dr. K. F. Hoffmann.
53. „ Postsekretair Th. Hergt.
54. „ Sanitätsrath Dr. K. F. Heydloff.
55. „ Stadtverordnetenvorsteher R. Hartnack.
56. „ Generalagent Ad. Hirschberg.
57. „ Garteninspektor Jühlke.
58. „ Prediger Dr. Jaraczewsky.
59. „ Departementsthierarzt Dr. R. Jacoby.
60. „ Dompfarrer Jos. Kleinschmidt.
61. „ Bildhauer K. Kölling.
62. „ Zeichnenlehrer H. Kruspe.
63. „ Ziegeleibesitzer C. Klapproth.
64. „ Pfarrer E. B. Kaufmann.
65. „ Geh. Regierungs-Rath Kammerherr Graf G. von Keller.
66. „ Oberlehrer Dr. Kirchhoff.
67. „ Lehrer Kratz in Hochheim.
68. „ Ober-Regierungsrath R. Kühne.
69. „ Kommerzienrath J. Kallmeyer.
70. „ Kreisgerichtsrath W. Küttner.
71. „ Kreisgerichtsrath A. Keferstein.

Digitized by Google

72. Herr Referendar O. Köhler.
73. „ Realschuldirektor Dr. Koch.
74. „ Oberlehrer Dr. E. Kayser.
75. „ Bürgermeister M. Kirchhoff.
76. „ Kaufmann Aug. Lucius.
77. „ Rentier Karl Lucius.
78. „ Regierungsrath G. Lepsius.
79. „ Ober-Postdirektor A. F. Lenz.
80. „ Direktor G. W. Lehmicke.
81. „ Kaufmann A. W. Liebau.
82. „ Stadtrath L. Lucius.
83. „ Regierungs-Hauptkassen-Assistent F. Linse.
84. „ Schornsteinfegermeister H. Lazareth.
85. „ Kaufmann G. Mosdorf.
86. „ Direktor F. A. Morgenroth.
87. „ Bauführer Meydebauer.
88. „ Kaufmann Stadtrath K. Metz.
89. „ Bierbrauereibesitzer J. Martini.
90. „ Regierungs-Assessor Carl Freiherr von Müffling.
91. „ Assessor des Geistl. Gerichts, Pfarrer Manegold.
92. „ Buchhändler Hugo Neumann.
93. „ Lehrer Ch. Ney.
94. „ Kaufmann F. Niedling.
95. „ Stadtältester C. L. Naumann.
96. „ Geh. Regierungsrath von Nostitz.
97. „ Ober-Bürgermeister von Oldershausen.
98. „ Buchhändler J. C. L. Otto.
99. „ Justizrath R. Pinkert.
100. „ Landbaumeister Professor K. Pabst.
101. „ Dompropst Regierungsrath A. Roche.
102. „ Senior, Superintendent, Pfarrer F. K. A. Rudolphi.
103. „ Divisionsprediger Dr. M. G. A. Rienäcker.
104. „ Stadtrath A. Reinhardt.
105. „ Stadtrath J. M. Rothe.
106. „ Gymnasiallehrer F. A. Rudolphi.
107. „ Stadtrath J. B. Stichling.
108. „ Rektor Dr. F. Schulte.
109. „ Professor Dr. Schirlitz.
110. „ Generalagent G. Schmidt.

Digitized by Google

111. Herr Eisenbahnsekretair Scharre.
112. „ Zinnwaarenfabrikant G. Seiffarth.
113. „ Stadtrath Rendant H. J. Schmidt.
114. „ Kreisgerichtsdirektor W. von Stockhausen.
115. „ Bankier H. Stürcke.
116. „ Direktor F. G. Seiler.
117. „ Ober-Regierungsrath F. Schreck.
118. „ Gerbermeister W. Schum.
119. „ Partikulier F. Schäffner.
120. „ Bierbrauereibesitzer A. Schlegel.
121. „ Partikulier J. K. Siegling.
122. „ Kreisrichter Schlomka.
123. „ Antiquar Schäfer.
124. „ Ober-Regierungsrath W. J. A. von Tettau.
125. „ Kaufmann Fr. Teichmann.
126. „ Stadtbaurath Tiede.
127. „ Fabrikbesitzer, Apotheker H. Trommsdorff.
128. „ Buchhändler E. R. Thomass.
129. „ Ludwig Graf Uetterodt zu Scharffenberg.
130. „ Buchhändler C. Villaret.
131. „ Professor Dr. H. Weissenborn.
132. „ Direktor F. Wehle.
133. „ Maurermeister Wolffram.
134. „ Forstmeister A. Werneburg.
135. „ Oberforstmeister M. von Wedell.
136. „ Stadtrath Dr. Weber.
137. „ Partikulier Ch. Werner.
138. „ Diakonus Th. Weingärtner.
139. „ Geh. Oberfinanzrath G. Wendt.
140. „ Regierungs- und Medicinalrath Dr. Wittcke.
141. „ Oberlehrer Dr. Zernikow.
142. „ Appellationsgerichtsrath Zacke in Magdeburg.
143. „ Partikulier A. Zacke.

Ausgeschieden im Jahr 1864:

1. Obrist-Lieutenant Deinhardt.
2. Obrist von Frankenberg.
3. Regierungsrath Lepsius.
4. Kreisrichter Schlomka.

Bestand der Mitglieder am Schlusse des Jahres 1864: 139.

Digitized by Google

Korrespondirende Mitglieder des Vereins:

1. Königlicher Provinzialarchivar und Archivrath Herr G. A. von Mülverstedt in Magdeburg.
2. Geh. Justizrath Herr Dr. J. A. L. Michelsen in Kiel.
3. Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischer Hofrath und Geheimer Archivar Herr Dr. F. L. Hesse in Rudolstadt.
4. Herr Professor Paulus Cassel in Berlin.
5. Herr Kreisgerichtsrath F. Kuchenbuch in Müncheberg.
6. Grossherzoglich und Herzoglich Sächsischer Archivar Herr Dr. Burckhardt in Weimar.
7. Archivar Herr Karl Aue in Weimar.
8. Herr Pfarrer J. Leitzmann in Tunzenhausen.
9. Herr Professor Dr. K. F. Helbig in Dresden.
10. Herr Kunsthändler Aloys Apel in Dresden.
11. Herr Pfarrer a. D. Feigenspan in Germar bei Mühlhausen.
12. Herr Dr. Franz Trautmann in München.

Digitized by Google

Schriftenverzeichniss.

Erkauft wurden an Büchern:

In Quarto.

1. Des Kurfürsten Friedr. Karl Joseph von Mainz revidirte und verbesserte Feuerordnung. Erfurt 1777.
2. Ueber altdeutsche Sculptur, mit besonderer Rücksicht auf die in Erfurt vorhandenen Bildwerke. Erfurt 1839.
3. Joh. Frider. Strassio, Dr., Gymnasii Erfurt. directori, memoriam diei XVIII. Augusti, quo ante hos L. annos manus auspicatus est, feliciter renovanti gratulantur Gymnasii Erf. praeceptores, interprete Fr. Kritzio. Erfurti 1841.
4. Der Mainzer Hof zu Erfurt am Ausgange des Mittelalters. Von A. L. J. Michelsen. Jena 1853.

In Octavo.

5. Erfurt und das Erfurtische Gebiet; vom Prof. Dominicus. 1.—3. Th. Gotha 1793.
6. Neue allgemeine Weltbühne auf das Jahr 1808. XIII. u. XIV. Erfurt.
7. Neue Chronik von Erfurt, von 1736—1815. Hrsgeg. v. Const. Beyer. Erfurt 1821.
8. Ueberlieferungen zur vaterländischen Geschichte alter und neuer Zeiten. Hrsgeg. v. Dr. Erhard. 1.—3. Heft. Magdeburg 1825—28.
9. Zeitbilder der Gesammtgeschichte von Erfurt. Von W. Schütz. Erfurt 1843.
10. Amtlicher Bericht über die zweite Versammlung Thüringischer Landwirthe in Erfurt im Juli 1843. Hrsgeg. v. Dr. Magerstädt. Sonderhausen 1844.
11. Die Feier des Frohnleichnamsfestes zu Erfurt. Eichenberg 1847.
12. Der Ehrenberg-Krackrüggische Prozess. Erfurt 1848.
13. Kurzgefasste Zusammenstellung der merkwürdigsten in Erfurt vorgefallenen Ereignisse. Hrsgeg. v. F. Ph. Heinse. Blumenau 1856.
14. Thüringens Merkwürdigkeiten der Vorzeit. Von Dems. Rudolst.
15. Wie soll man Urkunden ediren? Versuch von Dr. K. H. Freih. Roth v. Schreckenstein. Tübingen 1864.
16. Zeitschrift für preussische Geschichte und Landeskunde; hrsgeg. vom Prof. Dr. Foss. I. und II. Jahrg. Berlin 1864—65.
17. Ansicht des Comthurhofes von Kruspe.

Digitized by Google

Geschenkt wurden:

Von Herrn Prof. Besler: Casp. Sagittarii Antiquitates regni Thuringici. Jena 1685. 4.

Vom Archivrath Beyer: Der sächsische Rautenkranz. Heraldische Monographie von F. K. Fürsten zu Hohenlohe-Waldenburg. Stuttg. 1863. Kl. Fol.

Vom Buchdrucker Herrn Cramer: Thüringisch-Erfurter Gedenkbuch der vierten Säcular-Jubelfeier der Erfindung der Buchdruckerkunst zu Erfurt 1840. Erf. 8.

Gedicht zur Feier der dritten Jubelfeier 1740. Erf. Fol.

Vom Wohllöbl. Magistrat in Erfurt: Entwurf des Lagerbuchs über das gesammte Vermögen der Erfurter Stadtgemeinde. Kl. Fol.

Von Herrn Pfarrer Feigenspan zu Germar bei Mühlhausen: Psalterium Davidis carmine redditum per Eob. Hessum. Lipsiae 1569. 8.

Historica narratio de ortu et progressu ministerii evangelici ecclesiae Christi, quae ipsi colligitur in civitate Molhusa Thuringiorum; edit. Dr. J. Ad. Frohnius. Molhusae 1709. 4.

Neue Stofflieferungen für die deutsche Geschichte; von Fr. Stephan. 1.—2. Heft. Mühlhausen 1846.

Die Schlacht bei Fladenheim; im Mühlhäuser Kreisblatt 1862.

Von Herrn Fernekorn: Erfurtische Feuer-Chronica; von H. E. Seebach. Erf. 1736. 4.

Vom Germanischen Museum: Die Jahresberichte und andere Mittheilungen.

Vom Bureau-Vorsteher Herrn Hartung: Ueber den Einfluss des königl. Benedictiner-Stifts auf dem Petersberg zu Erfurt auf die erste Urbarmachung der hiesigen Gegenden; vom Abt Placidus Muth. Erf. 1798. 8.

Das Willröder Legat, v. Joh. Dan. Pohle. Erf. 1834. 8.

Vom Henneberger alterthumsforschenden Verein: Hennebergisches Urkundenbuch. I.—IV. Theil. Meiningen 1842—61. 4.

Von Herrn H. Herrmann: Eine kleine Sammlung Erfurtensien; meist Gelegenheits-Gedichte. 8.

Von Frau v. Holly: Erfurter Trift-Ordnung von 1811. 4.

Von Herrn Lazareth: Zwei Historienkalender von 1808 und 1816. Erfurt. 4.

Vom Archivar Herrn v. Mülverstedt zu Magdeburg, als Verfasser: Die Edeln v. Maketserve und ihre Heimath. 8.

Digitized by Google

Sammlung von Ehestiftungen und Leibgedingsbriefen ritterschaftlicher Geschlechter der Provinzen Sachsen, Brandenburg, Pommern und Preussen. Magdeburg 1863. 8.

Von Herrn Rud. Reuss, als Verfasser: Graf Ernst v. Mannsfeld im böhmischen Kriege 1618—21. Braunschweig 1865. 8.

Von Herrn Rector Schade: Die curieuse Orographia, oder Beschreibung der berühmtesten Berge, von Joh. Gottfr. Gregorii. Frankf. und Lpzg. 1715. 8.

Die Geschichte und statistische Darstellung der Stadt Erfurt. Gotha 1794. 8.

Von Herrn Gust. Schmidt: Joh. Maur. Gudeni Historia Erfurtensis ab urbe condita ad reductam. Duderstadii 1675. 8.

Casp. Sagittarii Historia der Grafschaft Gleichen; hrsgeg. v. Dr. E. Sal. Cyprian. Frankf. a. M. 1732. 4.

Nachricht an das Publikum: Die Erfurtische Academie betreffend; von Fr. Just. Riedel. Erf. 1768. 8.

Vom Kunstgärtner Herrn K. Siegling: Ein Folioband mit allerhand Mainzischen Verordnungen.

Von Herrn Stadtrath B. Stichling: P. Bertii commentariorum rerum Germanicarum libri tres. Amstelod. 1628. Querfol.

Vom Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde: Dessen Zeitschrift. 1.—5. Bd. Jena 1852—63. 8.

Vom Thüringisch-Sächsischen Verein für Erforschung des vaterländischen Alterthums: Dessen neue Mittheilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen. X. 1—2. Halle und Nordhausen 1863—64. 8.

Von Herrn Grafen Uetterodt, als Verfasser: Günther Graf von Schwarzburg, erwählter römischer König. Lpzg. 1862. 8.

Von Herrn Rector Weniger: Zum Andenken der vierten akademischen Jubelfeier zu Erfurt, v. M. Jac. Dominicus. Erfurt 1792. 8.

An Handschriften und Urkunden wurden geschenkt:

Von Herrn Beyer: Regesten aus Urkunden des grossen Hospitals und aus dem Liber privilegiorum monasterii S. Petri Erfurtensis. Von 1174—1561.

Von Herrn v. Brosy zu Mihla bei Eisenach: Ein stattlicher Folioband, enthaltend: historische Nachrichten von der Stadt Erfurt

Digitized by Google

und deren Patrizier-Familien, zusammengetragen von Georg Balth. v. Millwitz; zusammengesucht von G. M. Clemens, 1738.

Von Herrn Pfarrer Feigenspan: Joh. Rudolph Ahle zu Mühlhausen von 1625—73. Biographie.

Von Herrn Hartung: Die Hegemähler des Erfurtischen Weichbildes Vortrag.

Von Herrn Heinemann: Zwei Pergament-Urkunden:

a. Transsumt eines, dem Carthäuser Orden vom Papst Clemens verliehenen Privilegiums wegen Aufnahme neuer Mitglieder, d. d. Laterani, II. Id. Apr. pontif. a. I. Aufgenommen am 2. Mai 1445; mit Siegel.

b. Kaufcontract zwischen dem Lieutenant Asm. Georg v. Fensterer zu Stedten und Ulrichshalben und dem Rector des Jesuiten-Collegiums, Paul Hörnig, über 22 Fl. 15 Gr. Erbzinsen aus Erfurter Dörfern. d. Stedten, den 20. März 1682. Mit Siegel.

Von Frau v. Holly: Promemoria wegen Behauptung der Bürgerjagd, von Dr. Weismantel. 1804.

Acta betreffend die Gödische Stiftung. 1840.

Von Herrn Lazareth: Des Generals der Jesuiten Mutius Vitellescus Statut für die Junggesellen-Brüderschaft der Verkündigung Mariä in Erfurt. Rom, den 20. Juni 1620. Uebersetzung.

Von Herrn Wilh. Molsdorf: Der Carthaus in Erfurt Pachtbrief über die Carthäuser Mühle daselbst; von 1768. Mit Siegel.

Von Herrn Gust. Schmidt: Zinsbuch des ehemaligen Cyriax-Nonnenklosters von 1443—44. Fol.

Von Herrn Weniger:

a. Eine kleine Sammlung allerhand alter Register-Bruchstücke.

b. Bruchstück (Quartblatt) aus der deutschen Bearbeitung der Ars moriendi von Hans Sporer, Briffmaler 1473. Abdruck einer mit dem Reiber gedruckten Holztafel.

c. Bruchstücke einer Erfurter und einer Thüringischen Chronik aus dem XVII. Jahrhundert.

d. Relation über den Waidbau und Waidhandel. XVII. Jahrhundert.

e. Gutachten, betreffend das bessere Aufnehmen der Stadt Erfurt in 27 Punkten. 1700.

Von Herrn Kruspe: Eine Ansicht des Domes zu Erfurt, in Holzschnitt von Sprosse. Aus der Gartenlaube 1863.

Digitized by Google

Geschenke von Antiquitäten, Siegeln u. a.

Von Herrn Eisenbahnsekretair Bachfeld: Ein antikes Glöckchen aus Glockenmetall.

Vom Kaufmann Herrn Glandenberg: Der heil. Bruno, Oelgemälde aus dem Karthäuserkloster.

Von Herrn Ad. Henkel: Eine Ofenkachel mit einem weiblichen Bildniss.

Vom Agenten Herrn Aug. Heinemann: Eine grosse eiserne Medaille. Av.: Preussens ritterlicher König ruft sein treues Volk. Rev.: Andenken an den Freiheitskrieg in den Jahren 1813, 14, 15.

Vom Bildhauer Herrn Kölling: Gipsabgüsse der drei in dem Grabe des Grafen von Gleichen und seiner Frauen gefundenen Schädel. Nebst Urkunde darüber vom Herrn Dompropst Roche. 1864.

Von Herrn Lazareth: Ein antikes Kreuz eines Karthäuser Mönchs.

Von Herrn Rentner Liebau: Ein vollständiges Zunderfeuerzeug. Bleiabguss einer, im Torf bei Werningshausen gefundenen Medaille: Av.: Ein bärtiger Kopf, daneben: K. W. Rev.: hillio tio wondano.

Von Verschiedenen: allerhand, meistens Erfurtische Münzen. Eine Sammlung von Siegeln Thüringischer Städte in Lack und Oblaten.

Digitized by Google

Das

Wappen und die Siegel der Stadt Erfurt.

Von

Karl Herrmann.

Mit Abbildungen.

Vorwort.

Die nachfolgenden Blätter enthalten, weiter ausgearbeitet, zwei Vorträge, welche ich erst in der hiesigen Königlichen Akademie gemeinnütziger Wissenschaften und dann auch in dem im vergangenen Jahre gegründeten Vereine für die Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt gehalten habe.

Sie handeln von dem Wappen und den Siegeln der Stadt Erfurt. Beides sind Gegenstände, welche nicht nur eine historische, sondern auch eine staatsrechtliche Bedeutung für Erfurt bekommen haben, denn nicht selten hat Kurmainz versucht, neben Berufungen auf andere Beweismittel auch durch ihre Deutung die staatsrechtliche Stellung der Stadt zum Erzstift zu klären, sogar ihre völlige Unterthänigkeit nachzuweisen.

Es fehlt bis jetzt in Erfurts Literatur eine genaue, ins Einzelne gehende Beschreibung beider, nur hin und wieder finden sich Bemerkungen über dieselben vor. Das Vereinzelte zusammen zu fassen, Manches bis jetzt unerwähnt Gebliebene niederzuschreiben und hierdurch, auf historischer Unterlage, ein Gesammtbild von ihnen zu liefern, war die Absicht, die mich bei meiner Arbeit geleitet hat.

Digitized by Google

Die beigegebenen Abbildungen der Wappen und der älteren grossen und kleineren Stadtsiegel sind von dem Königl. Preuss. Artillerie-Major a. D. Herrn Böckner gemalt und gezeichnet worden. Bis in das kleinste Detail mit der grössten Sorgfalt sauber und treu, die Siegel nach den besterhaltenen Originalien, ausgeführt, hat meine Schrift erst durch ihre Beigabe ihren Abschluss, haben die Beschreibungen die wünschenswerthe Verdeutlichung gefunden. Ausserdem verdanke ich dem genannten Herrn mannigfaltige Belehrungen, die wesentlich dazu beigetragen haben, meiner Schrift diejenige Vollständigkeit zu geben, mit welcher sie hier vorliegt.

Ihm dafür meinen warmen Dank auszusprechen, ist mir eine gern erfüllte Pflicht.

Nicht minder habe ich rühmend die grosse Bereitwilligkeit anzuerkennen, mit welcher die geehrten Vorstände der Archive zu Dresden, Gotha, Magdeburg und Weimar durch Mittheilungen von Urkunden und Siegeln mich bei meinen Forschungen unterstützt haben. Durch ihre gütige Hülfe ist es gelungen, wichtige Unterlagen für angeführte geschichtliche Data zu gewinnen. Auch ihnen meinen Dank! Eine Sammlung der Siegel der Dorfgemeinden des ehemaligen Erfurter Gebiets, nicht minder auch der Kirchen- und Klostersiegel, ist in ihrer Entstehung begriffen. Es soll, für jetzt noch abgesehen von den Familiensiegeln, hierdurch ein Ueberblick dieses Zweiges der Erfurter Sphragistik gewonnen werden. Spätere Mittheilungen werden von dem Erzielten Rechenschaft geben.

Erfurt, 1865.

Karl Herrmann.

Digitized by Google

Einleitung.

I.

Das **Rad**, dessen symbolische Bedeutung schon von den Priestern Egyptens zur Anwendung gekommen zu sein scheint und von Dionysius, mit dem Beinamen der Thracier, in einer besonderen Schrift erklärend bearbeitet worden sein soll [1]), wurde in der Mythologie der Griechen und Römer das Embleme zweier Schicksalsgöttinnen, der Nemesis und der Fortuna; bei ersterer um das Unausbleibliche ihres Erscheinens anzudeuten, bei letzterer um den Unbestand selbst der glücklichsten Verhältnisse sinnbildlich darzustellen.

Auf attischen Münzen finden wir unter anderen Bildern bereits ein meist vierspeichiges Rad. Griechische Pflanzstädte, Massilia in Gallien, Mesembria in Thrazien, Tarent in Calabrien, Syracus und Gela in Sicilien, Triadizza in Mösien, Akanthus in Macedonien, Sinope in Paphlagonien, Chalcedon in Bythinien, Cyrene in Cyrenaica u. a. m. führten ein Rad auf ihren Münzen [2]). Auf älteren Münzen Roms kommt häufig ein sechsspeichiges Rad vor, dessen Speichen an den Enden zuweilen in zwei Theile ausgehend dargestellt sind. Sein Vorhandensein auf den Kaisermünzen soll eine Andeutung geben, dass auf Befehl des betreffenden Imperators die Anlage oder Ausbesserung einer Landstrasse stattgefunden hat, wie z. B. auf den Münzen des Kaisers Trajan, welcher mit grossen Kosten eine Kunststrasse durch die pontinischen Sümpfe anlegen liess.

Als militairisches Abzeichen wird das Rad als Cohortenzeichen bei einer der römischen Legionen, sowie auf den Helmen römischer Truppenführer angetroffen. Im heidnischen Cultus der nordischen Völker spielte das Rad als Symbol der Sonne, vorzugsweise bei den Festen der Sonnenwende, eine hervorragende Rolle.

Auch von jener Zeit ab, wo es gebräuchlich ward, ein Wappenbild zu führen, im XI. und XII. Jahrhunderte, ist das Rad als ein solches weit verbreitet und vielfach verwendet worden. Geist-

---

[1]) Conf. Creuzer, Symbolik und Mythologie der alten Völker. 1. Theil. Seite 218.

[2]) Cf. Repertorio numismatico etc. Ridotto de Francesco de Domenicis. Napoli 1826.

Digitized by Google

liche Fürsten ersten Ranges, edle Geschlechter von ältester Abstammung, bedeutende Stadtgemeinden haben es zu ihrem Wappenbilde erkoren. Meistentheils kömmt es in der Form eines Wagenrades vor, verschieden sowohl in der Zahl der Speichen als auch in der Tinktur, so dass die Darstellung eines Mühl-, Kamm- oder Spul-Rades zu den seltnern Fällen gehört.

Nachstehendes Verzeichniss, theils entnommen aus „dem grossen und vollständigen Siebmacherschen nun aber Weigelschen Wappenbuche, Nürnberg 1734," theils andern Quellen entlehnt und insbesondere noch vervollständigt durch unsern Landsmann und bekannten Numismatiker Herrn Pfarrer Leitzmann in Tunzenhausen, soll die häufige Anwendung des Rades als Wappenbild nachweisen, ohne indess Anspruch auf Vollständigkeit, sowie auf unumstössliche Vollgültigkeit zu machen, da bekanntermassen das angeführte Wappenbuch mehrfache Unrichtigkeiten enthält.

Es führen:

a. Ein silbernes Rad mit sechs Speichen im rothen Felde:
   1. der Erzbischof resp. das Erzbisthum Mainz,
   2. die Stadt Erfurt,
      beide nicht feststehend, sondern auch dasselbe mit acht Speichen, wie noch näher nachgewiesen wird,
   3. das Bisthum Osnabrück,
   4. die Herren von Pudensdorf,
   5. die Herren von Platten,
   6. die Herren von Abdergahsen,
   7. die Herren von Rudinger.

b. Ein silbernes Rad mit fünf Speichen im rothen Felde:
   8. die Herren von Aschhausen,
   9. die Herren von Thanrädl.

c. Ein silbernes Rad mit sechs Speichen im schwarzen Felde:
   10. die Herren von Berlichingen,
   11. die Herren von Aicholtzheim,
   12. die Herren von Gailkirchen,
   13. die Herren Ricordin von Neun.

d. Ein silbernes Rad mit sechs Speichen im blauen Felde:
   14. die Herren von Wreichen,
   15. die Grafen von Falkenstein,
   16. die Herren von Hohenfeld,
   17. die Herren von Gräve,

Digitized by Google

18. die Herren von Rödern,
19. die Herren von Hohenfels und Reippoltskirch,
20. die Grafen von Pollandt,
21. die Grafen von Manderscheid-Kayl.

e. Ein silbernes Rad mit acht Speichen im rothen Felde:
22. die Stadt Bischoffheim,
23. Dom. in Donnersberg (im Kölner Dom),
24. die Herren von Treffurt, bald mit sechs, bald mit sieben, bald mit acht Speichen. [1])

f. Ein silbernes Rad mit acht Speichen im blauen Felde:
25. die Herren von Rödern,
26. die Herren von Tusnaag,
27. die Herren von Tülsingen.

g. Ein goldenes Rad mit sechs Speichen im rothen Felde:
28. die Herren von Spindler,
29. die Herren von Kollonitsch.

h. Ein goldenes Rad mit sechs Speichen im blauen Felde:
30. die Herren von Redlein,
31. die Herren von Bernow.

i. Ein goldnes Rad mit sechs Speichen im schwarzen Felde:
32. die Herren von Eroltzheim,
33. die Herren von Syberg,
34. die Herren von Neuenstein,
35. die Herren von Spirinck.

k. Ein goldnes Rad mit acht Speichen im rothen Felde:
36. die Herren von Breu.

l. Ein rothes Rad mit fünf Speichen im silbernen Felde:
37. die Herren von Hörde,
38. die Negroni.

m. Ein rothes Rad mit sechs Speichen im goldnen Felde:
39. die Stadt Molsheim im Elsass,
40. die Herren von Bolanden,
41. die Heyberg.

n. Ein rothes Rad mit sechs Speichen im silbernen Felde:
42. die Herren von Oberhausen,
43. die Herren von Jagow,
44. die Küchlin.

[1]) Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte u. s. w. Bd. 9. S. 239. Nach Leitsmann jedoch nur mit acht Speichen.

Digitized by Google

o. Ein rothes Rad mit acht Speichen im silbernen Felde:
45. die Herren von Reden,
46. die Kröchel.

p. Ein rothes Rad mit acht Speichen im blauen Felde:
47. die Gruterus.

q. Ein schwarzes Rad mit sechs Speichen im silbernen Felde:
48. die Stadt Hofgeismar in Hessen,
49. die Stadt Wiedenbruck in Westphalen,
50. die Stadt Roda in Sachsen-Altenburg, ehedem Lobdaburg.
51. die Köler. Die Herren von Bergen.

r. Ein achtspeichiges Rad, Farben unbekannt:
52. die Stadt Rheden in der Provinz Preussen.

s. Zwei schräg nach links gelegte silberne Räder mit je sechs Speichen, durch ein silbernes Kreuz am Felgenrande mit einander verbunden, im rothen Felde:
53. die Stadt Mainz,
54. die Stadt Miltenberg, mit zwei weissen M.

t. Drei silberne Räder im rothen Felde:
55. die Kochen.

u. Zwei goldne Räder im silbernen Felde:
56. die Herren von Strahlendorf.

v. Drei goldne Räder im blauen Felde:
57. die Herren von Rademacher.

w. Drei sechsspeichige schwarze Räder im silbernen Felde:
58. die Herren von Steinau gen. Steinrück.

x. Ein achtspeichiges silbernes Rad mit Zacken im rothen Felde:
59. die Sieghardte.

y. Ein sechsspeichiges rothes Mühlrad im silbernen Felde:
60. die Stadt Mühlhausen im Elsass.

z. Ein schwarzes Mühlrad im silbernen Felde:
61. die Herren von Betsch in Schlesien.

aa. Ein schwarzes Mühlrad im goldnen Felde:
62. die Payr im Hof.

bb. Ein silbernes Mühlrad im rothen Felde:
63. die Müller von Aspach.

cc. Ein rothes Mühlrad im goldnen Felde:
64. die von Müller.

dd. Ein blaues Mühlrad im goldnen Felde:
65. die von Müllner.

Digitized by Google

ee. Ein goldnes Mühlrad im rothen Felde:
66. die Pröckel von Pracksdorf.
ff. Ein goldnes Kammrad mit acht Zacken im blauen Felde:
67. die Müller von Geradmack.
gg. Ein goldnes Kammrad im schwarzen Felde:
68. die Maller,
69. die Mosmüller.
hh. Ein silbernes Kammrad mit vier Speichen im rothen Felde:
70. die von Herberstorf,
71. die Erndl,
72. die Müller von Dellsperg,
73. die Ramp,
74. die Müller von Prankenheim.
ii. Ein silbernes Kammrad mit acht Speichen im rothen Felde:
75. die Grafen von Giech.
kk. Ein silbernes Kammrad im blauen Felde:
76. die Pirkhaimer.
ll. Ein silbernes Kammrad mit acht Zacken im schwarzen Felde:
77. die von Festken,
87. die Hall.
mm. Ein rothes Kammrad im silbernen Felde:
79. die von Faser in Schlesien,
80. die Handl.
nn. Ein schwarzes Kammrad im goldenen Felde:
81. die von Mühlinnen,
82. die von Müller,
83. die von Wedel.
oo. Ein schwarzes Kammrad im silbernen Felde:
84. die von Klenke.
pp. Ein silber- und schwarzgetheiltes Kammrad im schwarz- und silbergetheilten Felde:
85. die von Müllner.
qq. Ein roth- und silbergetheiltes Kammrad im silber- und roth-getheilten Felde:
86. die von Höffer.
rr. Ein goldnes Spulrad mit fünf Speichen im schwarzen Felde:
87. die von Syher.

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

Das Wappen der Stadt Erfurt.

II.

Also auch die Stadt Erfurt führt als das ihr eigenthümliche Wappen, seit den ältesten Zeiten, von wo ab Kunde und Abbildungen auf die Jetztzeit gekommen sind, zuerst ein acht- und vom sechszehnten Jahrhunderte ab consequent ein sechsspeichiges weisses (silbernes) Rad im rothen Felde, daher als Stadtfarben die Farben weiss und roth; ihr grosses und ihr kleines Stadtsiegel enthielt bis zu ihrer Besitznahme durch die Krone Preussen, resp. bis zur Einsetzung eines königlichen Magistrats an die Stelle des früheren Stadtraths im Jahre 1804, das Bildniss des heiligen Martinus, des Schutzpatrons des Erzstifts Mainz, mit der Umschrift: *Erfordia fidelis est filia moguntine sedis.*

Beides ist von besonderer Bedeutung bei Beurtheilung der staatsrechtlichen Stellung der Stadt zum Erzstifte gewesen. Die Erzbischöfe, resp. das Erzstift Mainz, führten, wie bereits erwähnt, ebenfalls ein silbernes Rad im rothen Felde in ihren Wappen, manchmal mit sechs, zum öftersten mit acht Speichen. Aus den gleichen Wappenbildern, nicht minder aber auch aus der Umschrift des Siegels, hat Kurmainz von jeher zu beweisen gesucht, dass Erfurt stets eine dem Erzstift erbunterthänige Stadt gewesen sei. Schon bei den zwischen Erzbischof Diether von Isenburg (1475—1482) und der Stadt Erfurt in der zweiten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts ausgebrochenen Streitigkeiten über die beiderseitigen Gerechtsame liess der erstere eine am Sanct Peter- und Paulstage (29. Juni) 1480 datirte gedruckte Denkschrift im ganzen Reiche anschlagen, in welcher er behauptete, dass in Folge des Bekenntnisses auf dem Siegel und des gleichen Wappens der Erzbischof und das Erzstift die rechten Erbherren der Stadt wären, was indess die Letztere in ihrer Gegenschrift, datirt Samstag nach Lucia (16. December) 1480 — welche ebenfalls im Reiche verbreitet wurde — zu widerlegen suchte. [2])

Auch in dem grossen Process, welchen Kurfürst Albrecht von Brandenburg am 16. December 1521 bei Kaiserlichem Kammergericht

---

[2]) S. meine Bibliotheca Erfurtina. pag. 204. Nr. 35. pag. 205. Nr. 36. 37.

Digitized by Google

in Nürnberg, später in Speier, gegen Erfurt angestrengt hatte und worin am 22. December 1578, unter Compensation der Kosten, theilweise gegen die Stadt erkannt wurde, berief sich der Kläger ebenfalls auf die Umschrift des Siegels, um das Unterthänigkeitsverhältniss der Stadt zu beweisen. Erfurt suchte indess in geschickter Weise die gegnerischen Anführungen zu entkräften. [3])

Endlich wiederholte Kurmainz seine Behauptungen im Betreff des Siegels in der offiziellen Staatsschrift (pag. 2.), welche am 11. Juni 1646 dem in Osnabrück versammelten Friedenskongresse überreicht wurde. [4])

Seitens der Stadt werden in deren Gegenschrift pag. 3. 3/5. dieselben abermals zu widerlegen und zu entkräften gesucht. [5]) Historiker, welche im Mainzer Interesse geschrieben haben, wie Gudenus, [6]) Falkenstein, [7]) Alenstein, [8]) pflichten den von Kurmainz aufgestellten Beweisgründen bei, während Gegner, wie Weinrich, [9]) anführen, das Erfurter Rad wäre von dem Mainzer völlig verschieden; Ersteres wäre nämlich ein Weber-, Letzteres ein Wagnerrad, auch habe das Erstere stets sechs Speichen gehabt und wäre mit fünf Pfauenspiegeln verziert.

In den nachfolgenden Abschnitten, die von dem Mainzer und dem Erfurter Rade handeln, wird nachgewiesen werden, dass beide ursprünglich mit einander identisch waren und dass erst mit den immer kräftiger hervortretenden Bestrebungen der Stadt Erfurt, sich von

---

[3]) Die vollständigen Akten sind gedruckt worden und füllen unter dem Titel: „Abdruck des Kaiserl. Mandats“ einen Folioband mit 514 Blättern. S. Bibl. Erfurt. pag. 208. Nr. 44.

[4]) Abdruck des Summarischen Berichts, welcher den Königl. Schwedischen Herren Plenipotentiariis im Namen des hochl. Erzstifts Mainz wider die Stadt Erffurt u. s. w. übergeben worden. S. Bibl. Erfurt. pag. 216. Nr. 95.

[5]) Ohnumbgänglicher u. s. w. Gegenbericht auf den überreichten Summarischen Bericht u. s. w., dass das gedachte Erzstifft in oder an der Stadt Erffurt niemals Omnimodae Superioritatis u. s. w. berechtiget sei, u. s. w. 1646. S. Bibl. Erfurt. pag. 216. Nr. 96.

[6]) J. M. Gudeni Historia Erfurtensis. Duderstadii 1675.

[7]) J. H. von Falkenstein Civitatis Erfurtensis Historia critica et diplomatica. Oder u. s. w. Historie von Erffurth. Erffurth 1739.

[8]) Analecta cisrhenana. Oder disseits rheinische Sammlungen u. s. w. S. Bibl. Erfurt. pag. 193. Nr. 8.

[9]) J. M. Weinrich, Kurtzgefasste und gründliche Nachricht u. s. w. der Haupt-Stadt Erffurt in Thüringen. pag. 207. S. Bibl. Erfurt. pag. 157. Nr. 33.

Digitized by Google

Kurmainz unabhängig zu machen, Erfurt begonnen hat, durch die Anzahl der Speichen einen Unterschied zwischen dem Erfurter und dem Mainzer Rade herzustellen. Eben weil weder aus dem gleichen Wappen noch aus dem Siegel die Mainzer Ansprüche begründet werden können, hat Herr Ober-Regierungsrath J. W. A. von Tettau in seiner mit urkundlichen und sachlichen Beweisführungen vollständig ausgerüsteten gediegenen Schrift: Ueber das staatsrechtliche Verhältniss von Erfurt zum Erzstifte Mainz. Erfurt, 1800, beider nicht erwähnt und auf andere überzeugendere Weise Erfurts Abhängigkeitsverhältniss von Mainz nachgewiesen, auch ferner erläutert, wie durch die Zwitterstellung des Stadtraths, als Besitzers von Landestheilen, welche reichsunmittelbar waren, die weitverbreitete Ansicht aufkommen konnte, Erfurt wäre eine freie Reichsstadt gewesen.

III.

Der Erzbischof und Kurfürst von Mainz war in Deutschland dem Range nach der erste Erzbischof, unter allen geistlichen und weltlichen Kurfürsten der höchste, überhaupt der nächste Fürst nach dem Kaiser. Er war der erste Reichsstand und leitete alle Berathschlagungen der Reichsstände allein. Er machte das Absterben eines römischen Kaisers seinen Mitkurfürsten bekannt, schrieb den Wahltag aus, nahm den Kurfürsten oder ihren Gesandten den Wahleid ab, leitete die Wahl und salbte den erwählten Kaiser, wenn die Krönung in seinem Sprengel geschah; war Reichserzkanzler, recognoscirte die kaiserlichen Urkunden und hatte eine Menge wichtiger Prärogative vor allen andern Fürsten Deutschlands voraus. Sein weltliches Gebiet umfasste die fruchtbarsten und gesegnetesten Gauen unseres Vaterlandes, sein geistliches Gebiet erstreckte sich weit über die Grenzen seines weltlichen hinaus. Aus allen diesen bedeutenden Stellungen und dem ihm gezollten hohen Ansehen ist es erklärlich, dass sein Wappen, das Rad, vorzugsweise die Aufmerksamkeit und die Definitionsgabe der Historiker und Heraldiker beschäftigt hat und die mannigfaltigsten Ansichten über seine Entstehung und Bedeutung in ausführlichen und öfters weitläuftigen Schriften ausgesprochen worden sind. Es soll und kann hier nur eine kurze und gedrängte Uebersicht derselben gegeben und wolle ein Weiteres darüber in den betreffenden Schriften selbst nachgesehen werden.

Digitized by Google

Besonderen Beifall unter den Laien fand die romantische Sage, dass Erzbischof Willigis (975—1011), weil er angeblich der Sohn eines Wagners oder Stellmachers aus Schöningen im Braunschweigischen gewesen sei, aus Demuth und um sich stets seiner niedrigen Herkunft zu erinnern, ein Rad nicht nur in das erzstiftliche Wappen habe aufnehmen, sondern auch das Bild eines Rades in seinen Zimmern anbringen lassen, mit der Umschrift:

Willigis recolas qui es et unde veneris;

oder:

Willigis, Willigis,
Recole unde veneris;

oder:

Willegise memineris,
Quid sis et unde veneris.

Von denjenigen Schriftstellern, welche diese Erzählung in das Reich der Fabel verweisen und sich entschieden gegen ihre Richtigkeit aussprechen, ist besonders anzuführen der gründliche St. A. Würdtwein. In seinem gediegenen Werke: Nova Subsidia diplomatica ad selecta Juris Ecclesiastici Germaniae etc. Heidelbergae 1781—1789 (zusammen 13 Bände) führt er die sämmtlichen Siegel der Mainzer Erzbischöfe, von Willigis (975—1011) bis Anselmus Franciscus de Ingelheim (1679—1695) in genauen, von Originalen entnommenen sauberen Abbildungen vor und rekapitulirt im dritten Bande pag. III. bis VII. verschiedene Meinungen über die Entstehung des Mainzer Rades, wobei er sich entschieden gegen jene Fabel ausspricht.

J. H. von Falkenstein [10]) pflichtet der Behauptung bei, welche Fr. Lucä in seinem Fürstensaale pag. 611 aufstellt, dass ursprünglich das Königreich Thüringen ein silbernes Rad ohne Schienen in einem purpurrothen Felde, mit sechs Speichen und eben so vielen Pfauenfedern geziert, geführt habe, und ist mit J. M. Gudenus [11]) darin einverstanden, dass, nachdem Erzbischof Wilhelm (um 960) von seinem Vater, Kaiser Otto I., Thüringen mit der Hauptstadt Erfurt bekommen habe, von ihm das Thüringische Rad als Wappen des Erzstifts Mainz angenommen worden sei.

---

[10]) J. H. von Falkenstein, Thüringische Chronica. Erfurt, 1738. I. pag. 276 ff.

[11]) J. M. Gudeni, Historia Erfurtensis etc. Duderstadii 1775. pag. 17.

Digitized by Google

C. F. Ayrmann [12]) stellt verschiedene Ansichten über die Entstehung und Bedeutung des Mainzer Rades zusammen und meint schliesslich, dasselbe solle keineswegs ein Rad vorstellen, sondern wäre ein Kreuz, über welches ein Andreaskreuz gelegt sei, beide mit einem Ringe umgeben — ein altes Christenzeichen, wie man es öfters als ein Weihungszeichen in Kirchen anträfe — eine Ansicht, die von Colland [13]) ausführlich erörtert wird. Dieselbe wurde sogar an massgebender Stelle bei dem Entwurfe des grossen Königlich Preussischen Wappens als die richtige anerkannt und hat dadurch eine zeitlang eine officielle Bedeutung bekommen. Denn in der Verordnung wegen des Königlichen Titels und Wappens vom 9. Januar 1817 [14]) wird verfügt, dass:

Nr. 33 wegen Erfurth. „Im rothen Felde ein silberner Cirkel „und in diesem ein gewöhnliches und ein Andreaskreuz“ geführt werden soll.

Noch weiter in der symbolischen Deutung des Rades geht Oetter in seinem zwar sehr weitschweifigen, demohnerachtet aber gründlichen Werke: „Wöchentliche Wappenbelustigungen.“ [15]) In dem 3. Stücke derselben, betitelt: „Erläuterung des Erzbischöflich Main„zischen Wappens oder Untersuchung der Frage, Aus was Ursachen „das Erzstift Mainz ein Wagenrad zu seinem Sinn- und Wappenbild „erwählt hat,“ führt er aus, nachdem er die verschiedenen Meinungen seiner Vorgänger recensirt und namentlich die Sage wegen des Willigis'schen Rades als völlig unkritisch, ja lächerlich hinstellt, unter dem Rade wäre ein Wagen zu verstehen. Der Wagen bedeute die christliche Kirche und sein Wagenlenker, den Lehrer in derselben. Es wäre mithin durch die Annahme des Rades an die Stelle des Ganzen nur ein Theil desselben gesetzt worden. Die Erzbischöfe von Mainz hätten mit die höchste Stelle in der Hierar-

---

[12]) C. F. Ayrmanni Commentatio de Rota Moguntini Archiepiscopatus Insigni. Giessae 1747.

[13]) Carl Colland, Kurtze Untersuchungen über einige streitige Materien des Cf. Mayntz. Staatsrechts, insonderheit die Stadt Erffurth betreffend. Erfurt, 1770. pag. 87.

[14]) Veröffentlicht in der Gesetzsammlung für die Königl. Preuss. Staaten, Jahrg. 1817, pag. 17, Nr. 3, Beilage C, Beschreibung des Königl. Preuss. Wappens.

[15]) Samuel Wilhelm Oetters wöchentliche Wappenbelustigungen. Augsburg, 1761. 1762. 7 Stücke.

Digitized by Google

chie der Kirche eingenommen (Sanctissimi Archiepiscopi Provinciae Germaniae — in tota Germania et Gallia), von Päbsten wären sie confratres et coepiscopi genannt worden, [16]) sie selbst hätten sich, wie der Pabst, Christi Statthalter genannt, Erzbischof Heinrich I. habe in einer Urkunde vom Jahre 1147 von sich gesagt „vice XPI fungimur“ [17]) und Erzbischof Siegfried I. von Eppenstein habe in einer Urkunde vom Jahre 1074 die Worte „currum dei aurigante“ gebraucht. [18]) Es wäre also gewiss, dass die Kirche zu Mainz unter dem Bilde eines Rades oder Wagens vorgestellt werde, man habe dieses Bild, wie es in der christlichen Kirche gebräuchlich gewesen, aus dem alten Testamente und zwar aus dem Buche des Propheten Ezechiel (I. 15. 16.) entnommen und folglich wäre der Ursprung des Rades und dessen Bedeutung nirgends anders als von daher abzuleiten. Er behauptet zugleich, das Rad wäre nicht das Wappen des Erzbisthums Mainz, denn Erzbisthümer hätten keine Wappen, sondern es sei lediglich als ein nur dem Erzbischof zuständiges Sinnbild zu betrachten.

Eine von allem Vorangeführten völlig abweichende Meinung wird von H. Grote [19]) ausgesprochen. Dieser führtan, die Herren von Bolanden, die angesehensten und einflussreichsten Dienstmannen des Erzstifts Mainz, hätten das Rad, mit den Tinkturen weiss und roth, in ihrem Wappen geführt und aus deren Banner wäre es in die Stiftsfahne aufgenommen worden, während Gebhardi [20]) annimmt, die Sache verhalte sich umgekehrt und die Herren von Bolanden hätten das Stiftswappen zu dem ihrigen gemacht.

Der Benedictiner-Mönch Fuchs [21]) dagegen behauptet, das Rad wäre das Feldzeichen einer der Cohorten der in Mainz garnisonirenden XXII. römischen Legion gewesen, demzufolge zum Wappen der Stadt und später zu dem des Erzbisthums Mainz gewählt worden. Man habe nicht allein einen Backstein mit den Buchstaben

---

[16]) V. F. Gudenus, Codex diplomaticus. I. 15.
[17]) Gudenus, Codex diplomaticus. I. 183.
[18]) Gudenus, Codex diplomaticus. I. 380.
[19]) H. Grote, Geschichte des Königlich Preussischen Wappens. Leipzig, 1861. pag. 98 ff.
[20]) Gebhardi, genealogische Geschichte. pag. 603—605.
[21]) Joseph Fuchs, alte Geschichte v. Mainz. Bd. 2. pag. 93—97 u. 106—114.

Digitized by Google

LEG. XXII. und dem Zeichen eines sechsspeichigen Rades in der Mitte eines Dreieckes, sondern auch mehrere Ziegelsteine mit der Inschrift LEG. XXII. P. P. F. (Legio XXII. Primigenia Pia Fidelis) und einem Rade vorgefunden; mithin lasse sich der Ursprung des Rades bis auf die römische Periode zurückführen; auch wäre das Rad nicht das besondere Zeichen einer bestimmten Legion, sondern vielmehr das Zeichen oder Wappen der alten römischen Veste Moguntiacum gewesen. Als Gegner dieser Meinung tritt F. G. Habel in einer Abhandlung: „Ueber die Feldzeichen des römischen Hee„res, insbesondere der Cohortenzeichen der XXII. Legion“ [22]) auf. Er führt an, dass er sich nicht mit der Widerlegung dieser augenfälligen Phantasie aufhalten wolle, die schon dadurch jede Wahrscheinlichkeit verliere, dass sich dieselbe Figur eines Rades auch an andern Orten gefunden habe, z. B. auf Ziegeln der XXII. Legion zu Bretzenheim und als Relief zu Heddernheim in dem Castelle des Vicus, wahrscheinlich ebenfalls als Cohortenzeichen. [23]) Sollte indess nicht hierauf zu entgegnen sein, dass sich diese verschiedenen, in der nähern Umgegend von Mainz gelegenen Fundorte recht gut dadurch erklären lassen, dass die betreffende Cohorte im Wechsel der Zeit ihren Standort verändert habe und demnach die von Fuchs ausgesprochenen Behauptungen nicht ohne Weiteres in das Gebiet der Phantasie zu verweisen sein möchten.

Es sind zwar ausser dem Rade auch noch andere Cohortenzeichen in Mainz gefunden worden, die Habel in seinem vorerwähnten, mit dem grössten Fleisse ausgearbeiteten Aufsatze ausführlich beschreibt. Wenn nun aber das Rad und nicht eines der anderen jener Zeichen das Sinnbild des alten Moguntiacum geworden ist, so lässt sich dieses nur als ein Spiel des Zufalls erkennen. Der Erzbischof von Mainz fand dasselbe vor. Zugleich erinnerte man sich der symbolischen Deutung desselben in der christlichen Kirche, jene des „currum dei.“ Er selbst, der wie der Pabst auch Pontifex summus, Pontifex maximus [24]) genannt worden ist, nahm an, dass er, vorzugsweise vor anderen geistlichen Fürsten, zum auriga currum dei, zum Wagenlenker, berufen sei, und so ver-

---

[22]) Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung. Zweiter Band. Drittes Heft. Wiesbaden 1837. pag. 254.

[23]) Abbildungen auf Taf. XI. 1. 2 und 3.

[24]) Gudenus, Codex diplomaticus. I. 586.

Digitized by Google

einigten sich geschichtliche Ueberlieferung und christliche Anschauung, um das Rad zum erzbischöflichen Sinnbilde zu machen [25]). Es sei hier nochmals erwähnt, dass das Rad ursprünglich nicht das Sinnbild oder das Wappen des Erzbisthumes Mainz, sondern nur das dem Erzbischof selbst eigenthümlich zuständige Sinn- oder Wappenbild gewesen ist, und erst später als das Wappen des Ersteren angesehen und verwendet wurde. Denn das Domkapitel zu Mainz, aus dessen Mitte der Erzbischof gewählt wurde, hat nie das Rad, sondern stets nur den heiligen Martinus in seinen Siegeln geführt, [26]) wie die Erzbischöfe in den älteren Zeiten selbst. Letztere gebrauchten das Siegel mit dem Rade zuerst als Contrasignet, über dessen Bedeutung in dem nächstfolgenden Abschnitte weitere Aufklärung gegeben werden wird. Auch der fleissige Oetter spricht sich in der bereits mehrfach angeführten Abhandlung pag. 42—48 über diese Annahme ausführlich aus.

Die Tinkturen des Wappens sind Silber und Roth — ein silbernes Rad im rothen Felde oder Schilde. Während über die Entstehung des Wappenbildes selbst mannigfaltige Deutungen laut geworden sind, hat nur Oetter allein Veranlassung genommen, auch über den Ursprung der Farben nachzudenken und eine Meinung zu äussern. Er führt in der bereits erwähnten Abhandlung: „Erläuterung des Mainzischen Wappens“ pag. 62 an: die Herren in Franken hätten ihre Schilde roth und weiss anstreichen lassen, und bemerkt, dass sich dieses dadurch beweisen lasse, dass viele Wappen des niedern Adels in Franken, sowohl von ausgestorbenen wie noch lebenden Geschlechtern diese Farben in ihren Schilden führten. Andere Adelsgeschlechter in Franken, welche diese Farben nicht in ihren Schilden hätten, wären ursprünglich keine Franken, sondern aus andern Landschaften eingewanderte Geschlechter. Da nun das Erzbisthum Mainz auch zu Franken gehört habe, ja die erzbischöfliche Residenz Mainz die alte Hauptstadt in Franken sei, so hätten die Erzbischöfe diese Farben anwenden lassen, auch das ihnen bisher eigenthümlich zuständig gewesene Sinnbild, das Rad,

---

[25]) Ob, wie in einem Aufsatze des „Grenzboten“ (XXIII. Jahrg. 1864. 4. Band. pag. 499 ff.) angedeutet, das hier besprochene Wappenbild des Rades mit dem im heidnischen Cultus des Wuotan vorkommenden Rades in Verbindung zu bringen ist, dürfte sehr fraglich bleiben.

[26]) Gudenus, Codex diplomaticus. III. 561.

Digitized by Google

zu einem Wappenbilde gemacht, nachdem dieselben, wie z. B. Arnold von Seelenhofen (1155) und Christian I. von Buche (1172) selbst ihre Vasallen ins Feld geführt hätten, um die deutschen Kaiser auf ihren Heereszügen zu unterstützen.

Die Erklärung ist natürlich und deshalb wird sich kaum irgend etwas gegen ihre Brauchbarkeit einwenden lassen.

IV.

Wenden wir uns nun zu der Frage, wann zuerst das Rad auf den Mainzer Münzen und in den Siegeln der Erzbischöfe erscheint.

Für die älteste Münze, welche dieses Wappen trägt, wurde bis jetzt ein Solidus gehalten, der unter Erzbischof Siegfried II. (1209 — 1230) geprägt wurde.[27])

Nach den Mittheilungen des Herrn Pfarrer Leitzmann in Tunzenhausen gehören aber die ältesten, mit einem Rade versehenen Mainzischen Münzen, auf denen das Rad als Wappen betrachtet werden kann, erst dem Erzbischof Siegfried III. (1230—1239) an und sind in Amöneburg geschlagen worden, welchen Namen auch die Umschrift auf der Rückseite enthält.[28]) Das Rad ist sechsspeichig. Der von Cappe pag. 54 aus „J. Mader Kritische Beiträge zur Münzkunde des Mittelalters, Prag 1803. Bd. I. Tafel 4. Nr. 62“ angeführte Bracteat, welchen Letzterer für Erzbischof Heinrich I. (1142—1153) bestimmt und wobei Cappe bemerkt, dass er als Urtypus gelten könne und die älteste Münze sein würde, auf welcher das Rad vorkömmt, wenn sie ächt sei, ist ein Bracteat aus dem Ende des 12. Jahrhunderts, im Städtchen Roda geschlagen und gehört den Herren von Lobdaburg. Die Umschrift ist von einem undeutlichen Exemplar falsch gelesen und somit die Münze unrichtig bestimmt. Mit einer grösseren Sicherheit lässt sich dagegen bestimmen, von welcher Zeit ab das Rad auf den Siegeln der Erzbischöfe erscheint. Es kömmt zuerst in denjenigen Siegeln vor, die man Contrasignete (Rücksiegel) nannte. Auch die Erzbischöfe

---

[27]) Ayrmann, Commentatio de Rota Moguntini u. s. w. pag. 9 und Joannis Scriptores Rerum Historiae Mogunt. Sylloge post Praef. Nr. 7.

[28]) Joachim Groschen-Cabinet 9. Fach. Taf. 1. Nr. 12, und Cappe, Beschreibung der Mainzer Münzen des Mittelalters. pag. 84. Nr. 385, sowie Tafel X. Nr. 74 a.

Digitized by Google

von Mainz, gleichwie andere Fürsten und auch Städte, besassen in den älteren Zeiten zwei Siegel, das Sigillum majus, das Amtssiegel und ein kleineres, das Sigillum secretum oder Contrasignet[29]). Ersteres wurde schon in der Kanzlei an die betreffende Urkunde befestiget, während das Letztere, als der Gebrauch aufkam, dem Amtssiegel noch eine besondere höhere Bestätigung zu geben, erst im Kabinet des Ausstellers der Urkunde auf der Rückseite desselben eingedrückt ward. Im Allgemeinen soll das Sigillum secretum hauptsächlich in Privatangelegenheiten zur Anwendung gekommen sein, wodurch das seltenere Vorkommen desselben erklärlich wird.

In der „Sylloge variorum diplomatum" ist von Gudenus pag. 324 eine Urkunde des Erzbischofs Gerhard II. vom Jahre 1294 angegeben, zu welcher der Herausgeber die Anmerkung hinzusetzt: Sigillum appensum repraesentat figuram Archiepiscopi in consueta forma. Dorso vero impressa est Rota, quam Gerhardus hicce inter Archiepiscopos Moguntinos primum gerere coepit: his circumscriptis verbis: Secretum Gerhardi Archiepiscopi Mogunt(ini).

Im „Codex diplomaticus Tom. I. pag. 879" führt derselbe Schriftsteller eine andere Urkunde desselben Erzbischofs aus demselben Jahre an, welche mit den Worten schliesst: In cuius rei testimonium et perpetuam memoriam hujus facti, Sigillum nostrum cum appressione nostri secreti Sigillo a tergo, huic Pagine est appensum und macht hierzu die Anmerkung: Rotam exhibet illud, estque hic Gerhardus omnium Electorum primus, qui eam in medium producit.

Hiernach wurde das auf der Rückseite des Amtssiegels angebrachte kleine runde Siegel Sigillum secretum genannt und dieses enthielt das dem Erzbischofe persönlich angehörende Wappen. Es scheint aber schon Gerhard I. (1251—1259) der erste Erzbischof gewesen zu sein, welcher ein Contrasignet geführt hat, denn in „St. A. Würdtwein Subsidia diplomatica Tom. IV." wird das Siegel desselben mit dem Contrasignet angeführt, und auch mir haben zwei Urkunden desselben aus dem Jahre 1258, also ein Jahr vor seinem Tode ausgestellt, vorgelegen, welche dasselbe enthalten, indess sämmtlich mit dem Bildnisse des heiligen Martinus. Dagegen er-

---

[29]) So u. a. Köln, dessen Contrasignet, das Bild des Apostels Petrus mit der Umschrift: † S. PETR'. CONTRA. SIGILL. CIVITAT. COL. enthielt. S. Ennen und Eckertz Quellen zur Geschichte der Stadt Köln. Köln 1860.

Digitized by Google

scheint auf der Rückseite des Siegels an einer Urkunde des Erzbischofs Wernher (1259—1284), seines Nachfolgers, vom Jahre 1264 XV. Kalendas Maji [30]), ein kleines rundes Siegel mit der Darstellung eines achtspeichigen Rades und der in gemischter Majuskel geführten Umschrift: † S(ecretum) archiepi(scopi) mogunt(ini). Ausserdem werden von Würdtwein Tom. V. noch die Contrasignete vom Erzbischof Gerhard II. (1288—1305) und Erzbischof Heinrich III. (1328—1353), beide mit dem achtspeichigen Rade und der Umschrift: Secretu(m) G(erhardi) Archiepi(scopi) Mogu(ntini) resp. Secretu(m) Heinrici Moguntinens(is) Archiepi(scopi), angeführt.

Demnach ist man zu der Annahme berechtigt, dass Erzbischof Wernher der erste gewesen ist, welcher das Rad als sein persönliches Abzeichen angenommen hat und wenn Gudenus, wie bereits erwähnt, behauptet, Erzbischof Gerhard II., der zweite Nachfolger von Erzbischof Wernher, wäre der erste gewesen, so ist dieses zwar unrichtig, aber daraus erklärlich, dass er (1743) die betreffende Urkunde nicht kannte, welche erst durch Salver (1775) und Würdtwein (1781) zur Veröffentlichung gelangte.

Als einen ferneren Beweis, dass das Rad vorzugsweise als das persönliche Abzeichen der Erzbischöfe angenommen werden muss, ist noch ein Siegel des Erzbischofs Heinrich II. (1286—1288), des Nachfolgers von Wernher und Vorgängers von Gerhard II. anzuführen.

Dieses Siegel [31]) zeigt eine sitzende männliche Figur in weltlicher Kleidung mit einer Krone auf dem Haupte, in der rechten Hand ein Schwert, in der linken einen Scepter haltend (nach Gudenus Hist. Erf. pag. 67 das Bild des Kaisers); zur rechten Hand ist ein Wappenschild mit einem achtspeichigen Rade, zur linken ein anderes mit einem steigenden Löwen, dem Thüringischen Wappen, angebracht. Die Umschrift lautet: S(igillum) PACIS THVRING(iae) F(rat)RIS H(enrici) ARCHIEP(iscopi) MAG(un)T(ini) SEV UICARII I(m)-

---

[30]) Abgedruckt in dem vorerwähnten Werke von Würdtwein Tom. IV. und in Joh. Oct. Salver's „Proben des Teutschen Reichs-Adels", Würzburg 1775. Abbildungen zu Seite 94. — Abbildung auf Taf. V.

[31]) Abgebildet in J. M. Gudeni Historia Erfurtensis, pag. 67. — V. J. Gudenus, Codex diplomaticus, Tom. I. pag. 880. — H. A. Würdtwein, Nova Subsidia, Tom. V. Nr. 22 und J. H. v. Falkenstein, Historie von Erffurth, pag. 125.

Digitized by Google

p(ri)I CAPITANEI PACIS ET XII CONSERVATO(rum) EJVS. Hier tritt Erzbischof Heinrich persönlich als Reichsvicar und Landfriedensbewahrer auf und führt daher das Rad als sein persönliches Abzeichen neben dem Thüringischen Löwen als Schutzherr von Thüringen [32]).

V.

Nachdem die Entstehung und Bedeutung des Rades als Wappen der Erzbischöfe von Mainz, sowie die ungefähre Zeit seiner Annahme, soweit es für den Zweck dieser Schrift nothwendig erschien, erörtert worden ist, gelangen wir zur Beantwortung der Fragen, wie es gekommen sein mag, dass Erfurt ebenfalls ein Rad, mit gleichen Tinkturen wie das Mainzische, als städtisches Wappen angenommen hat, ob es dasselbe sei, wie das Mainzische und wann es nachweisbar als solches erscheint.

Die erste derselben auf Grund historischer Unterlagen zu beantworten, ist nicht möglich. Nirgends findet sich hierüber eine Nachricht vor, die als Leitfaden dienen könnte. Es führt zwar Gudenus [33]) die bereits schon früher erwähnte, von den Mainzer Erzbischöfen in ihren Zwistigkeiten mit der Stadt Erfurt vorgebrachte Behauptung ebenfalls an, Erzbischof Wilhelm habe, in Folge der Schenkung des Thüringer Landes Seitens Kaiser Otto I. [um das Jahr 950], der Stadt Erfurt das Rad als Wappen und das Siegel mit der Umschrift: „Erfordia fidelis filia Moguntinae Sedis“ verliehen. Das Irrige dieser Behauptung ist aber zu augenfällig und deshalb ist sie schon längst in das Reich der Fabeln verwiesen worden. Es gab im zehnten Jahrhunderte noch keine Wappen und keiner der älteren Chronisten erwähnt einer solch wichtigen politischen

---

[32]) Dieses Siegel wurde, wie in Nicolaus de Sighen Chronicon Ecclesiasticum Ed. Wegele pag. 447 berichtet wird, im Jahre 1463 bei Aushebung der Fundamente bei Erbauung eines neuen Kreuzganges im Peterkloster gefunden. Falkenstein, in seiner Thüringischen Chronik 2. Buch pag. 1041 (und nach ihm Dominikus in „Erfurt und das Erfurtische Gebiet“ Thl. 1 pag. 105, sowie Arnold in „Erfurt mit seinen Merkwürdigkeiten“ pag. 90) erzählen, dass dieses Siegel die Umschrift: Erfordia fidelis est filia sedis Moguntinae enthalten habe, was unrichtig ist und neben anderen Versehen nur den Beweis liefert, dass Falkenstein es öfters an diplomatischer Genauigkeit hat fehlen lassen.

[33]) Gudenus. Historia Erfurtensis. pag. 17.

Digitized by Google

Handlung des Kaisers, was sicherlich nicht unterblieben wäre, wenn sie wirklich stattgefunden hätte. Nur blinde Parteinahme für Kurmainz konnte einen solch unterrichteten Historiker, wie Gudenus es war, bewegen, diese Sage nochmals anzuführen, welche der Erfurter Stadtrath in seinen gegen Kurmainz gerichteten Streitschriften glänzend widerlegt hat.

Dagegen bietet sich ein ganz natürlicher Weg dar, auf welchem man zu einer ansprechenden Beantwortung der Frage gelangen kann. Man betrachte die innigen Beziehungen, in denen Erfurt zum Erzbisthum Mainz gestanden hat, seitdem es in der Geschichte auftritt. Letzteres besass daselbst einen Theil der wichtigsten Rechte, mit denen man jetzt den Begriff der Souveränität verbindet. Die Mainzer Erzbischöfe besuchten häufig die Stadt, hatten daselbst eine Residenz im krummen Hause auf dem Severihofe, mehrere derselben hielten sich sogar jahrelang in Erfurt auf, wie die vielen von ihnen hier ausgestellten Urkunden beweisen; die Dienstmannen, welche sie begleiteten, führten das erzbischöfliche Wappen, das Rad, in ihren Bannern, auf ihren Schilden; ihnen haben sich sicherlich die bewaffneten Bürger der Stadt angereiht, wenn bei öffentlichen Feierlichkeiten ein militärisches Gepränge entfaltet wurde. Doch nicht allein im Schimpf, sondern auch im Ernst wird dieses geschehen sein. Als Erzbischof Heinrich II. (1286—1288) als Vicarius des Kaisers Rudolf I., dem grossen Friedensstifter im deutschen Reiche, nach dem unglücklichen Interregnum (1256—1273), und von diesem als ernannter Landfriedensbewahrer mit seinen 12 Beisitzern Ruhe und Ordnung in Thüringen herbeizuführen suchte, wird mancher Kriegszug gegen räuberische Burgbesitzer unternommen worden sein. Die schon damals einer hohen Blüthe sich erfreuende Stadt hatte, ihres ausgedehnten Handels wegen, das grösste Interesse daran, dass Ruhe und Ordnung im Lande herrschte. Es lässt sich nicht bezweifeln, dass ihre bewaffneten Schaaren als Hülfstruppen dem Oberkommando des Erzbischofs untergeordnet waren und mit den Mainzer Söldlingen gemeinschaftlich gefochten haben. Die Stadt hatte aber kein eigenthümliches Wappen, daher war es nur eine natürliche Folge jener Stellung, wenn die Erfurter Truppen das Wappenbild ihres Oberbefehlshabers, des Erzbischofs von Mainz, ein Rad, ebenfalls auf ihren Schilden anbringen liessen, dasselbe in ihren Bannern führten und dass es auf diese Weise auch das Wappen der Stadt geworden ist.

Digitized by Google

Je einfacher und ungezwungener Erklärungen sind, welche dazu dienen sollen, geschichtliche Thatsachen zu ergründen und aufzuhellen, bei denen jeder positive historische Nachweis fehlt, um so mehr lässt sich annehmen, dass durch sie das Rechte getroffen ist. Ein solcher Fall liegt hier vor. Keine Urkunde spricht sich darüber aus, wann und wodurch Erfurt bewogen worden ist, das Rad als Wappen anzunehmen, die Mainzer Behauptungen bezüglich der Verleihungen desselben durch Erzbischof Wilhelm sind zu ungereimt, als dass man sich lange mit deren Widerlegung zu befassen hätte und so dürfte die vorstehend entwickelte Ansicht sich als eine ansprechende, weil natürliche, erweisen.

Sowie nun das Rad zum Wappen der Stadt geworden war und der Stadtrath dasselbe an Mauern, Thoren und öffentlichen Gebäuden anbringen liess, um hierdurch den Besitzstand der Stadt zu documentiren, kann es auch nicht auffällig erscheinen, wenn dasselbe in anderen Beziehungen ebenfalls häufige Anwendung fand. Wie in vielen anderen deutschen Städten, war es auch in Erfurt gebräuchlich, den Häusern, ehe diese mit Nummern versehen wurden, zur genaueren Bezeichnung, besondere Abzeichen (Hausbilder) zu geben. Das Rad findet man daher häufig zu einem solchen Hausbilde gewählt und zwar in Erfurt ungefähr 95—100 Mal, sowohl nach Farbe, Grösse und Anzahl unterschieden, als auch sehr oft mit ganz gleicher Bezeichnung, wie z. B. das weisse Rad 35 und das schwarze Rad 31 Mal. [34])

VI.

Es ist behauptet worden, das Erfurter Rad wäre von dem Mainzischen verschieden. Am Weitesten geht darin Weinrich. [35]) Er behauptet nämlich, das Mainzische wäre ein Wagnerrad, während das Erfurtische ein Weberrad oder einen Rhombus vorstelle. Letzteres wäre überhaupt mehr ein Glücks- als ein Wagnerrad, es habe sechs

---

[34]) B. Hartung, die Häuser-Chronik von Erfurt. Erfurt 1861. pag. III bis LIV. — Erschöpfende Nachrichten über Ursprung und Ausdehnung dieses Gebrauchs in Erfurt, begleitet von vielen interessanten geschichtlichen Notizen sind enthalten in P. Cassel's gediegener Schrift: „Erfurter Bilder und Bräuche." Erfurt 1859.

[35]) J. M. Weinrich. Kurtz gefasste und gründliche Nachricht von den vornehmsten Begebenheiten der Hauptstadt Erffurt. 1713. pag. 207.

Digitized by Google

Speichen gehabt und wäre mit fünf Pfauenfedern geziert. Er will hierdurch alle die Folgerungen beseitigen, welche Mainzischer Seits aus der Gleichheit des Wappens zur behaupteten Erbunterthänigkeit der Stadt gezogen worden sind. Schon Falkenstein [36]) weisst den Ungrund der Weinrich'schen Angaben nach. Letzterer irrt aber besonders noch darin, dass er angiebt, das Erfurter Rad habe stets sechs Speichen gehabt und wäre kein Wagenrad. Der Unterschied in der Speichenzahl wird nachstehend ausführlich erörtert werden und wenn Weinrich nur die vorhandenen steinernen Wappen in der Stadt angesehen hätte, würde er sich haben überzeugen müssen, dass nie ein anderes als ein Wagenrad, oft in der ausgeprägtesten Form dargestellt ist, dass sogar die Nägel nicht vergessen sind, durch welche eine Verdiebelung der Felgen angedeutet wird.

So wie es also fest steht, dass das Erfurter gleich dem Mainzer ein Wagenrad darstellt, so ergiebt sich weiter, dass in früheren Jahrhunderten Erfurt sowohl wie das Erzbisthum Mainz bald ein acht-, bald ein sechsspeichiges Rad geführt haben, diese Inconsequenz auf Mainzer Siegeln auch in späteren Jahrhunderten noch vorkömmt, Erfurt dagegen von dem Zeitpunkt ab nur das sechsspeichige Rad führt, wo es sich bemühete, auch in diesem äusseren Zeichen seine behauptete Unabhängigkeit von Mainz zu dokumentiren. Nachdem aber Erfurt von Kurmainz im Jahre 1664 erobert worden war, liess Letzteres auf denjenigen Bauwerken, die es in Erfurt aufführte, auch nur ein sechsspeichiges Rad anbringen.

Betrachten wir zuvörderst die in Würdtwein's Nova Subsidia diplomatica abgebildeten Siegel der Mainzer Erzbischöfe, so finden wir, dass die Siegel der Erzbischöfe Wernher (1259—1284) und seiner Nachfolger Heinrich II. (1286—1288) und Gerhard II. (1289—1305) ein achtspeichiges Rad enthalten. Dasselbe fehlt auf den Siegeln der Erzbischöfe Peter (1306—1320) und Matthias (1321—1328), erscheint dagegen wieder auf dem Siegel Heinrich's III. (1328—1353) sechsspeichig, auf dem Contrasignet jedoch achtspeichig. Auch Erzbischof Gerlach (1346—1371) führte es theils acht-, theils sechsspeichig. In der Reihe der Erzbischöfe von Johannes I. (1371—1373) bis Wolfgang (1582—1601), führen nur Ludwig (1374—1380), Conrad II. (1390—1396), Johannes II. (1397—1419) und

---

[36]) J. L. von Falkenstein, Thüringische Chronika. Erffurt 1738. Buch I. p. 279.

Digitized by Google

Sebastian (1545—1555) das sechsspeichige Rad, alle übrigen dagegen das achtspeichige; doch kommt in den kleinen Siegeln Adolph's II. (1461—1475) und Wolfgang's (1582—1601) das Rad mit nur sechs Speichen vor. Die späteren Erzbischöfe bis zum Erlöschen des Erzstifts, mit Ausnahme eines Einzigen, Anselm Casimir (1629—1647), der in seinem grossen Siegel ein achtspeichiges Rad führt, haben sämmtlich nur das sechsspeichige Rad in ihren Siegeln.

Anders verhält es sich mit den Mainzer Münzen. Die älteren Bracteaten enthalten kein Rad, sondern nur das Bild des heiligen Martinus; von dem Zeitpunkte ab aber, wo das Rad auf ihnen vorkömmt (2. Viertel des XIII. Jahrhunderts), bis zum Aufhören der Ausprägung Mainzer Münzen nach dem Erlöschen des Mainzer Erzbisthums, im Jahre 1802, erblickt man das Rad nur sechsspeichig.

Dagegen befindet sich das achtspeichige Rad nur auf einigen wenigen Erfurter kleinen Bracteaten aus der Zeit um 1300, wo der Erzbischof das Münzrecht an die Stadt Erfurt verpfändet hatte, und daselbst seltsamerweise noch in Verbindung mit einem kleineren sechsspeichigen Rade.

Bei einem Vergleich dieser Angaben verdient immerhin das Factum hervorgehoben zu werden, dass das Erscheinen des Rades auf den Münzen (unter Siegfried III. 1230—1249), mit dem bis jetzt bekannten frühesten Gebrauch desselben auf den erzbischöflichen Siegeln (zu der Urkunde Wernher's vom Jahre 1264), so ziemlich zusammenfällt.

Im „Codex Balduineus", welcher unter der Regierung des Erzbischofs von Trier, Balduin (1304—1354), angefertigt ward, kommt auf den bildlichen Darstellungen das Rad, als Wappenbild von Mainz, achtspeichig vor.

In dem ältesten bekannten Wappenbuche, welches die Wappen in Farben ausgeführt enthält, der Züricher Wappenrolle [37]), einem heraldischen Denkmal aus dem XIV. Jahrhundert, wird das Mainzer Wappen dargestellt als eine, durch ein weisses Kreuz in vier Felder getheilte rothe Fahne, in deren beiden oberen Feldern sich je ein weisses sechsspeichiges Rad befindet. [38])

---

[37]) Herausgegeben von der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. Zürich 1860.

[38]) Die Richtigkeit dieses, ausdrücklich mit „Mainz" bezeichneten Wappens, muss dahin gestellt bleiben; jedenfalls liegt nirgends ein Anhalt vor,

Digitized by Google

Die auffallende Wahrnehmung, dass in den Siegeln bald ein acht-, bald ein sechsspeichiges Rad vorkommt, während auf keiner Mainzer Münze ein anderes als ein sechsspeichiges Rad erscheint, kann ihre Erklärung nur in der Art und Weise finden, wie die Siegel und die Münzstempel in den älteren Zeiten angefertigt wurden.

Bevor besondere Siegelstecher aufkamen, war die Anfertigung der Siegel eine Aufgabe der Goldschmiede, welche dabei folgendermassen verfuhren. [39])

Die Anfertigung der Siegel wurde grösstentheils durch Metallguss über eine Modellirung bewirkt; d. h. es wurde die Siegeldarstellung auf eine Platte von Schiefer oder Metall erhaben in Wachs bossirt, davon ein Abdruck genommen, und über diesen die Platte des Typares gegossen, dessen vertiefte Darstellung mit dem Grabstichel vollends fertig gemacht, sorgfältig geglättet und mit der Handhabe verbunden ward. [40]) Diese Arbeit konnte natürlich nur tüchtigen Arbeitern anvertraut werden, welche bereits als geschickte Künstler einen Ruf erlangt und wohl nur in seltenen Fällen Gelegenheit hatten, mehr als ein erzbischöfliches Siegel anzufertigen. Es mag ihnen überhaupt auch mehr auf eine künstlerisch gelungene, als auf eine heraldisch-richtige Darstellung angekommen sein und aus diesem steten Wechsel der Siegelverfertiger, wird sich die Verschiedenheit in der Zahl der Speichen des Rades erklären lassen.

Die Anfertigung der Münzstempel dagegen, so wie überhaupt die Verrichtung aller bei Prägung der Münzen im Mittelalter vorkommenden Arbeiten, war Sache einer Innung, der „Münz- oder

---

um die Hauptfigur, das weisse Kreuz im rothen Felde, auf Mainz beziehen zu können.

Hinsichtlich der von Seiten der Maler in ältester Zeit oft fehlerhaft angewendeten Tincturen, vergleiche auch die Gemälde des Sachsenrechts in Kopp's „Bilder und Schriften der Vorzeit". Mannheim 1819. 1. Theil. pag. 111 ff.

[39]) Eduard Milly. Beiträge zur Siegelkunde des Mittelalters. Wien 1846. Theil I. pag. 191.

[40]) Hiernach würde bei dem, in der Regel in Silber ausgeführten Guss des Siegelstempels, dieser Bild und Schrift erhaben, statt vertieft zeigen. Es scheint daher bei dem angeführten, wörtlich nach Milly wiedergegebenen Verfahren, noch ein zweiter, als Gussform dienender Abdruck nöthig gewesen zu sein, welcher Bild und Schrift erhaben (wie das ausgedrückte Siegel) zeigte.

Digitized by Google

Hausgenossen", die unter der strengen Aufsicht eines Vorstehers, des „Münzmeisters, Magister monetae oder Monetarius" standen. In dieser geschlossenen Körperschaft wurde demnach das vom Anfang der Ausprägung angenommene Wappenbild in seinen Einzelheiten festgehalten und ohne Veränderung von einem Stempel auf den andern übertragen.

Auf die Erfurter Abbildungen des Rades, als Wappen der Stadt, übergehend, können neben den Münzen auch Darstellungen desselben auf glücklicherweise noch erhaltenen Schilden, auf hölzernen und steinernen Denkmalen vorgeführt werden. Im Stadtsiegel war nur der heilige Martinus abgebildet und nicht das Rad. [41]) In den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens und Aufblühens besass die Stadt noch nicht das Recht, Münzen zu prägen; als sie jedoch 1348 durch den Ankauf der Herrschaft Kapellendorf in den ersehnten Besitz des Münzrechts kam und hierdurch Erzbischof Gerlach sich veranlasst fand, derselben auch sein Münzrecht 1354 wiederkäuflich zu überlassen, hörte die Darstellung des erzbischöflichen Bildes auf den in Erfurt geprägten Münzen auf und an dessen Stelle trat das Stadtwappen (das Rad), allein anfangs immer noch mit der Umschrift „Martin(us)", jedenfalls um sich eine Verletzung der Ehrerbietung gegen den Schutzpatron nicht zu Schulden kommen zu lassen. [42]) Neben dem zu jener Zeit auch auf den Münzen der Stadt erscheinenden Kapellendorfer Wappen (drei schwarze Pfähle im silbernen Felde) wird das Rad immer nur sechsspeichig dargestellt, in welcher Weise es bis zum Aufhören ihres Münzrechts nach der 1664 durch Mainz erfolgten Eroberung ununterbrochen beibehalten wurde.

In chronologischer Folge möge nun die Beschreibung der anderweitigen Abbildungen des Erfurter Rades stattfinden. Die verschiedenen Denkmale, auf denen sich dasselbe vorfindet, sind noch nirgends beschrieben worden und doch sind sie meistentheils von einem solch historischen Interesse, dass die Gelegenheit nicht vor-

---

[41]) Vergleiche die Abbildungen auf Tafel VI., VII. und VIII.

[42]) Die Münze war zwar schon früher mehrmals an die Stadt verpfändet gewesen, jedoch ohne dass eine Veränderung im Münzstempel vorgenommen worden wäre.

Ausführlicheres hierüber giebt J. Leitzmann. Das Münzwesen und die Münzen Erfurts. Weissensee, 1864.

Digitized by Google

über gelassen werden kann, ihrer ausführlich zu gedenken. Da einige derselben auch die Wappen der Besitzungen enthalten, welche von der Stadt nach und nach erworben wurden, diese aber wichtig genug sind, um ihnen einen besonderen Abschnitt in dieser Abhandlung zu widmen, so muss an dieser Stelle auf denselben verwiesen werden.

1. Für die älteste Abbildung des Erfurter Rades ist jene zu halten, welche sich an der Firste der Decke des grossen Saales im alten, 1830 abgebrochenen Theile des Rathhauses befand. In gleichen Abständen waren an derselben, gleich Schlusssteinen, drei Bilder angebracht: ein auf einer Holzscheibe befestigter, roh aus Holz geschnitzter, vergoldeter, einköpfiger Adler, — eine in gleicher Weise gearbeitete und befestigte, vergoldete weibliche Figur (das personificirte Erfurt) — und ein versilbertes achtspeichiges Rad, welches in dieser Zusammenstellung offenbar als das Wappen der Stadt Erfurt anzusehen ist. [43]) Das Jahr, in welchem das Rathhaus erbaut wurde, ist merkwürdigerweise in keiner Chronik aufgezeichnet und von einer an demselben angebrachten Inschrift, welche dies hätte bekunden können, ist ebensowenig etwas bekannt. Sein ursprünglicher Bau bestand in einem einfachen, schmucklosen Gebäude mit Fensteröffnungen ohne irgend eine Verzierung. In „Wenck's hessischer Landesgeschichte“ [44]) wird einer Urkunde gedacht, welche die Schlussformel enthält: - - - *sub die V⁰ Non. Mart. Anno XXXIV⁰ regnante Domino nostro Carolo serenissimo Imperatore. Actum ad Erfesfurt in Palatio publico* (also 802). Die einzige Nachricht, welche die Erfurter Chroniken bringen, besteht darin, dass es im Jahre 1175 bis zum Rathhause gebrannt habe und seitdem sei es nicht

---

[43]) Für eine nähere Beschreibung dieses schönen, historisch wichtigen Saales, der Bilder, die seine hochgewölbte (Holz-) Decke schmückten und ihrer Deutung ist zu empfehlen: „P. Cassel, das Erfurter Rathhaus und seine Bilder. Ein akademisches Programm. Erfurt, 1857.“ Wenn in dieser Schrift jenes Rades nicht gedacht wird, so trägt der Verfasser der vorliegenden Abhandlung die Schuld, der es damals leider verabsäumt hatte, dasselbe Herrn Professor Cassel vorzulegen.

[44]) H. B. Wenck. Hessische Landesgeschichte. Frankfurt und Leipzig, 1789. II. Band, Urkundenbuch pag. 18, Nr. XIII.

Digitized by Google

wieder in Feuersgefahr gewesen.[45]) Auch wenn die Ausschmückung des grossen, in ihm befindlich gewesenen Saales mit den vorerwähnten Bildern stattgefunden hat, erzählt keine Chronik; aus einigen Umständen wird sich dies indess doch annähernd ermitteln lassen. Die Verse, welche die Bilder umgeben, sind aus „Freidanks Bescheidenheit“ entnommen, der im XIII. Jahrhundert lebte. Die unveränderten Wortformen dieser Umschriften, so wie der Ductus der Schrift weisen auf dieses Jahrhundert hin. Am Ausgange desselben war Kaiser Rudolf I. längere Zeit in Erfurt, hielt daselbst 1290 einen grossen Reichstag ab, feierte glänzende Feste. Wenn also nicht schon früher, so möchte die Anwesenheit des Kaisers Veranlassung gewesen sein, den Saal in der vorangedeuteten Weise auszuschmücken; demnach kann auch die Entstehung jenes Wappenbildes in die vorerwähnte Zeit datirt[46]) und dasselbe sodann als seine älteste, noch vorhandene plastische Darstellung betrachtet werden.

2. Die ältesten in Stein ausgeführten Denkmale, auf denen sich das Erfurter Rad befand, sind jene Merksteine, welche nach Angabe unserer Chronisten an allen denjenigen Orten errichtet wurden, wo im Jahre 1289 oder 1290 die Erfurter Bürger auf Geheiss Kaiser Rudolf's I. im Verein mit kaiserlichen Kriegsvölkern 66 Burgen des räuberischen Adels in Thüringen zerstörten, über die Uebelthäter Gericht hielten, zum Zeichen ihrer Anwesenheit Waidsamen an den betreffenden Orten ausstreuten und Steine mit dem Erfurter Rade aufrichteten. Dergleichen Stellen werden noch heut „Erfurter Gerichte“ genannt. Es bleibt der weiteren Ermittelung vorbehalten, wo sich dergleichen Steine gegenwärtig noch vorfinden. Bei Röblingen in der goldenen Aue, in den Fluren von Gotha und Sangerhausen,[47]) wo sie vorhanden gewesen sein sollen, sind sie den eingezogenen Erkundigungen zufolge verschwunden.

---

[45]) Einige Chroniken setzen diesen Brand schon in das Jahr 1117. conf. H. E. Seebach. Erfurthische Feuer Chronika. Erffurth, 1736. pag. 2. §. 3., so wie auch „Chronicon Ecclesiasticum Nicolai de Siegen.“ Herausgegeben von F. X. Wegele. Jena, 1855. pag. 338.

[46]) P. Cassel l. c. pag. 23 ff. sucht dagegen die Mitte des XIV. Jahrhundert als die Zeit nachzuweisen, in welcher die Ausschmückung des Saales stattfand.

[47]) Frankenhäuser Intelligenzblatt. 1765. pag. 361.

Digitized by Google

3. Unter der Leuchtenburg bei Kahla wurde an der Saale ein Stein gefunden, welcher auf der einen Breitseite ein grosses achtspeichiges Rad, auf der andern drei kleinere fünfspeichige Räder und in dem von diesen Rädern gebildeten Zwischenraum ein anderes, nicht zu enträthselndes Zeichen enthält; sorgfältig aus Sandstein gearbeitet, hat er allem Anschein nach ursprünglich die Form eines Kreuzes mit ausgebogten Armen gehabt. Es ist nicht unmöglich, dass auch dieser Stein ein solcher, von den Erfurter Bürgern gesetzter Merkstein gewesen ist. Unwahrscheinlicher ist die Ansicht, dass derselbe sich auf das Verhältniss beziehen möchte, in welchem die Leuchtenburg bis 1393 durch ihre Besitzer, die Erfurter Bürger Heinrich von Paradis und Heinrich von Witzleben, zu Erfurt stand.

4. Die ältesten in Farben ausgeführten Abbildungen des Erfurter Wappens befinden sich auf 20 Holzschilden, welche sehr wahrscheinlich in den Jahren 1347 bis 1385, mehrere derselben vielleicht noch früher, angefertigt worden sind und in einem der nachfolgenden Abschnitte näher besprochen werden sollen; auch hier ist das Rad mit acht Speichen versehen.

5. An der Gartenmauer des Schlosses in Vippach findet man gegenwärtig einen Stein eingemauert, welcher in seiner unteren Hälfte in einer Reihe neben einander vier Schilde mit folgenden Wappenbildern enthält:

   a) den Vieselbacher Adler,
   b) das achtspeichige Rad (Vargula),
   c) die Kapellendorfer Pfähle.
   d) die einmalige Spaltung mit zweimaliger Theilung (Vippach).

   Ueber jedem Schilde steht ein geschlossener Helm mit

   ad a) einem Adler in einem mit Pfauenspiegeln bestecktem Schirmbrett,
   ad b) einem offenen Flug,
   ad c) einem Köcher mit Pfauenspiegeln,
   ad d) zwei offenen Hörnern.

   In der Mitte der obern Hälfte des Steins befindet sich unter einem gleichfalls geschlossenen Helm nebst Helmdecke ein Dreieck-Schild mit dem Erfurter achtspeichigen Rade. Die an dem untern Rande des Steins hinlaufende Inschrift lautet:

Digitized by Google

Nach Christus gebort M° CCCC° in deme verten jare— — — — wart dese kemenate angehaben czu bauen.[48])

6. An dem jetzt noch vorhandenen Theile des Rathhauses, dem ehemaligen Kämmerei-Gebäude, dessen Erdgeschoss in früherer Zeit die Münzstätte der Stadt enthielt, befindet sich über einem Fenster des zweiten Stockwerkes das in Stein gehauene Wappen der Stadt und ihrer Besitzungen mit der in neugothischen Minuskeln geführten Unterschrift:

Anno · domini · m° · cccc° · xviij° · als · er · curd · von · nyhusen · unde · er · kerstan · von · alberslenbin · der · stad · bumeisterr · waren · da · worden · de · wopen · gehonwen ·

Es ist ein sauber gearbeitetes Denkmal und wenn auch an der Ausarbeitung der Flügel an den beiden Engeln die anderwärts unverkennbare Mühe vermisst wird, so verräth doch das völlig herausgearbeitete Rad des Helmschmucks nicht nur eine gute Auswahl des verwendeten Materials, sondern auch einen beachtenswerthen Grad sorgfältiger Technik. Die Darstellung zeigt in der Mitte ein Dreieck-Schild mit dem sechsspeichigen Rade, gehalten von zwei in lange Gewänder gekleideten knieenden Engeln, darüber einen geschlossenen Helm mit einem flatternden Tuch als Helmdecke und als Helmschmuck einen Hut nebst einem sechsspeichigen Rade, an dessen Felgenkranze in der Verlängerung jeder Speiche ein Pfauenspiegel angebracht ist. Um den Schild herum stehen vier andere, etwas kleinere Dreieck-Schilde; von diesen zeigt auf der rechten Seite der obere die Kapellendorfer Pfäle, der untere die einmalige Spaltung mit zweimaliger Theilung (Vippach), — auf der linken Seite der obere den Vieselbacher gekrönten Adler, der untere ein sechsspeichiges Rad (Vargula); sämmtliche Wappenbilder waren in früherer Zeit bemalt; die Räder documentiren sich durch die stark hervortretenden Naben sehr deutlich als Wagenräder.

---

[48]) Hier, sowie in der Folge sind bei den angeführten Inschriften an Stelle der in Strichen, Punkten und Häckchen bestehenden mittelalterlichen Abkürzungen die betreffenden Buchstaben und Silben hinzugefügt worden, da einer getreuen Wiedergabe der Originale, ohne für die vorkommenden Abbreviaturen zu unzulänglichen Surrogaten Zuflucht zu nehmen, technische Hindernisse entgegen traten.

Digitized by Google

7. In der noch stehenden Seitenmauer des inneren Johannisthores ist eine grosse Steinplatte eingefügt, welche früher an einer Stelle des äusseren Johannisthores eingemauert war. Der Rathsmeister H. Kammermeister erzählt in seiner Chronik: *„Anno 1447 ward angefangen zu bauen das krumme Thor vor St. Johannisthor, der Wassergraben da herumb, die gewölbte Brücke darüber und St. Johannisbild daran und ward 1448 vollendet.“* Die Platte enthält das lebensgrosse, mit Rücksicht auf seine keineswegs hervorragende monumentale Bedeutung dennoch mit sichtlichem Fleiss und Kunstsinn gearbeitete, vom Zahn der Zeit aber mannigfach beschädigte Bild St. Johannis des Täufers als Hautrelief mit dem Lamm auf dem linken Arm. Die in den vier Ecken angebrachten Dreieck-Schilde zeigen folgende Wappenbilder: auf der rechten Seite oben ein achtspeichiges Rad, unten die einmalige Spaltung mit zweimaliger Theilung, — auf der linken Seite oben einen gekrönten Adler, unten abermals ein achtspeichiges Rad. Diese vier im flachen Relief gearbeiteten Bilder stellen die Wappen von Erfurt, Vippach, Vieselbach und Vargula dar, wobei es auffallend ist, dass das Wappen von Kapellendorf fehlt. [50])

8. Auf der Mitte der Schlösserbrücke, da wo die im Februar 1862 wegen Baufälligkeit abgebrochenen Gebäude der Schlössermühle aufhörten, stand bis zu dem im Jahre 1852 erfolgten Reparaturbau der Brücke ein $5\frac{1}{4}'$ hoher, $3\frac{1}{4}'$ breiter und $1\frac{1}{3}'$ rhl. dicker Stein, welcher auf der einen Seite in einem Schilde, der in seiner Form die seiner Zeit übliche Nachbildung des Tartschen-Schildes wiedergiebt, ein sechsspeichiges, $2\frac{1}{3}'$ hohes Rad zeigt. Der Stein ist sehr verwittert, weshalb sich auch die unter dem Schilde befindlichen Buchstaben nicht mehr entziffern lassen.

---

[50]) Möglicherweise hat durch diese Weglassung die 1446 stattgefundene Verpfändung der Herrschaft Kapellendorf an Apel von Vitzthum angedeutet werden sollen, obschon bei derselben die Stadt ihr Besitzrecht keineswegs aufgab, denn der desfallsige Contract ist ausdrücklich „auf Wiederkauf“ formulirt (v. Falkenstein. Historie von Erfurt pag. 312). Ein Grund für die Weglassung des Wappens könnte vielleicht darin aufzufinden sein, dass der Stadtrath durch diese Massnahme gesonnen war, etwaigen Zwistigkeiten mit der reichen und ausgedehnten Familie der Vitzthums vorzubeugen.

Digitized by Google

Die andere Seite trägt in neugothischen Minuskeln folgende noch lesbare Inschrift:

Anno domini M cccc xvij ist angehaben dese bryke bei er Clawes aſcherman vnd er hans ferwer bawmeiſter geweſt ſeint zu der zeit.

9. Zu dem ehemaligen Augustiner-Kloster, in welchem sich gegenwärtig das Martinsstift und das evangelische Waisenhaus befinden, gehört ein westlich und isolirt von den früheren Klostergebäuden stehender, keineswegs unbedeutender Steinbau, der, mit Strebepfeilern versehen, seinem Aeussern nach einem gottesdienstlichen Gebäude nicht ganz unähnlich ist. Derselbe zerfällt in drei Theile: ein Kellergeschoss, ein Erdgeschoss und ein oberes Stockwerk; jeder dieser Räume, von denen ein jeder der beiden letztgenannten sein Licht durch besondere, zwischen die Strebepfeiler vertheilte, gekoppelte Fenster mit spitzbogigem Schluss erhält, besteht aus zwei Reihen von je fünf Kreuzgewölben, welche in der Mitte auf vier achteckigen Säulen ruhen. Das Erdgeschoss wird gegenwärtig von dem evangelischen Ministerium theils als Bibliothek, theils als Sitzungszimmer benutzt, während das obere Stockwerk dem Martinsstift als Betsaal dient. Jeder Raum besitzt an dem östlichen Giebel einen besonderen Eingang; zu dem dem oberen Stockwerk angehörenden führte früher eine hölzerne, überdachte Freitreppe; seit der Wiederherstellung der Gebäude des jetzigen Martinsstiftes (1841 bis 1846) ist dagegen die Verbindung mit dessen oberem Stockwerk durch einen, von einer Colonnade getragenen Gang hergestellt worden.

Eine Nachricht über das Jahr der Erbauung, sowie über die Bestimmung dieses Gebäudes ist nicht vorhanden. Nur zwei der um die schriftliche Erhaltung von Erfurter Alterthümern sich verdient gemacht habenden Schriftsteller, Arnold und Erhard, erwähnen dasselbe, jedoch ohne bestimmte Angabe seiner wirklich besessenen oder ihm nur zugedachten Bestimmung.[51]) Letzterer verlegt die Erbauung desselben irrthümlich in das XIV. Jahrhundert, während ersterer dieselbe ganz richtig

---

[51]) S. L. K. Arnold. Erfurt mit seinen Merkwürdigkeiten und Alterthümern. Gotha, 1802. pag. 177 ff. — H. A. Erhard. Erfurt mit seinen Umgebungen. Erfurt, 1829. pag. 203.

Digitized by Google

in die der Reformation kurz vorangehende Zeit setzt, wobei er sich auf einen Brief des damaligen Priors des Augustiner-Klosters, Johann Lange, an Luther stützt, in welchem jener die Bemerkung mache: *„er sei in einem schweren Bau begriffen.“* [52]) Indess nicht allein die Bestimmung des Gebäudes, sondern auch die Zeit seiner Erbauung lassen sich aus verschiedenen Emblemen und Wappen folgern, welche die Schlusssteine der Gewölbe zieren, sowie auch in den Ueberresten der gemalten Fenster vorhanden sind, die aus der Verwüstung durch das grosse Hagelwetter am 18. Juli 1824 gerettet, leider aber durch unkundige Hand oft in ganz verkehrter Weise wieder zusammengefügt wurden.

Für diesen Zweck sind einerseits als beachtenswerth zu betrachten die vier Brustbilder der grossen Kirchenväter, das Bild der Madonna in der Glorie aus dem Siegel der Universität, sowie die Wappen und Namen einiger ihrer Rectoren und bei ihr seiner Zeit anwesenden hervorragendsten Lehrer, als z. B. Jodocus Trutvetter, Johannes Bonemilch von Lasphe, Justus Jonas, Henning Goede, Johannes Emmerich, Andreas Schill, Johannes Reinboth, — welche unter Berücksichtigung der Ausdehnung der Räume auf ihre Benutzung als Hörsaal für die theologische Facultät, [53]) sowie

---

[52]) Dass Arnold diesen Brief in „K. F. Lossius. Helius Eoban Hesse und seine Zeitgenossen. Ein Beitrag zur Erfurthischen Gelehrten- und Reformationsgeschichte. Gotha, 1797“ gefunden haben will, muss auf einem Irrthum beruhen, denn in dem ganzen Buche kann nirgends eine desfallsige Angabe vorgefunden werden.

[53]) Das in der Michaelisstrasse noch jetzt befindliche Universitätsgebäude (gegenwärtig als städtisches Arbeitshaus benutzt) scheint von jeher nur der juristischen, medicinischen und philosophischen Facultät eingeräumt gewesen zu sein, denen es auch nach Beendigung des 1681 begonnenen abermaligen Reparaturbaues wieder überwiesen wurde. Die theologische Facultät benutzte bis 1472 das „Auditorium coelicum“ (über dem östlichen Flügel des Kreuzgangs am Dom gelegen) als Hörsaal und hier wurden auch die academischen Feierlichkeiten der Universität abgehalten. Seit der Wiederherstellung des Gebäudes nach dem grossen Brande 1472 scheint das Domstift dasselbe jedoch nur noch für den letztgenannten Zweck der Universität gelegentlich und nach vorher eingeholter Erlaubniss überlassen zu haben, so dass sich für diese der Mangel einer eigenen, für beide Zwecke geeigneten Räumlichkeit dringend fühlbar machte, dem durch das vorerwähnte, im Areal des Au-

Digitized by Google

für academische Feierlichkeiten hindeuten dürften, diesem Zweck jedoch möglicherweise theils durch die Reformation, theils durch den Verfall der Universität bald wieder entzogen wurden. Andererseits kann das Vorhandensein des Wappens Johann Bonemilch's von Lasphe[54]) in einem Schlussstein des Erdgeschosses (wo dasselbe allein mit den Brustbildern heiliger Personen zusammengestellt ist) nicht unwichtig für die Zeitbestimmung der Erbauung erscheinen, und man wird den Beginn derselben in den Anfang des zweiten Decenniums des XVI. Jahrhunderts, jedenfalls nicht früher als um die Mitte des ersten Decenniums, setzen dürfen, während die Vollendung im Jahre 1518 erfolgte, welche Jahreszahl mehrmals in den gemalten Fenstern vorkommt.

Nach dieser, für die Zeitermittelung nothwendigen Abschweifung zur Sache zurückkehrend, müssen für den vorliegenden Zweck die im oberen Stockwerk des vorgenannten Gebäudes befindlichen Schlusssteine zweier neben einander liegenden Gewölbe hervorgehoben werden. Der eine zeigt in einem Schilde ein sechsspeichiges Rad, über dem Schilde aber noch den Buchstaben ℰ, welcher das Wappenbild deutlich als das von Erfurt bezeichnet, der andere dagegen einen Schild mit einem achtspeichigen Rade, welches als Gegensatz nur auf Kur-Mainz bezogen werden kann.

In welcher Weise man zu jener Zeit bemüht war, einen Unterschied zwischen dem Erfurter- und dem Mainzer Rade hervorzuheben, beweist eine Steinmetzarbeit am Hause Nr. 2588 in der Allerheiligenstrasse, „zum Sternberg“ genannt. Dasselbe gehörte dem Procurator und Biereigen Johannes Hoffmann und wurde, der eingehauenen Jahreszahl zufolge, 1533 von ihm neu erbaut. An dem ausgewölbten unteren Theil der

---

gustiner-Klosters errichtete Gebäude sehr wahrscheinlich abgeholfen werden sollte. Conf. Joh. Nicol. Sinnhold, Erfordia litterata, oder Gelehrtes Erfurt; als eine Fortsetzung des Motschmannschen Werks. 3. Band, 1. Stück, 1748, pag. 4 ff.

54) Johann Bonemilch von Lasphe war 1498—1508 Weihbischof in Erfurt, ward 1504 zum Rector der Universität erwählt, resignirte 1508 auf sein weihbischöfliches Amt und starb 1510. Conf. Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Alterthumskunde. Jena, 6. Band, pag. 88 ff.

Digitized by Google

Kämpfer, welche gleichzeitig die Decke für die an den Thorgewänden angebrachten Nischensitze bilden, ist in je einem kleinen Schilde rechts ein sechsspeichiges, links ein achtspeichiges Rad als Wappenbild dargestellt. Der Procurator Hoffmann, welcher sowohl beim städtischen wie beim mainzischen Gericht fungiren musste, liess also das Wappen einer jeden, um die Herrschaft in der Stadt sich streitenden Partei an seinem Hause anbringen und zwar sehr wahrscheinlich aus keinem anderen Grunde als den, es mit keiner Partei zu verderben.

10. Am nördlichen Thurme der Cyriaksburg findet sich ebenfalls das Erfurter Stadtwappen vor. Zwei Säulen tragen einen Rundbogen; auf den Kapitälern derselben sitzt je ein bausbäckiger Engel, der auf der rechten Seite bläst auf einer Posaune, der auf der linken Seite auf einem Dudelsack. Die innerhalb der architectonischen Anordnung befindliche heraldische Darstellung ist der unter Nr. 6 aufgeführten ganz ähnlich; das Wappenbild in dem, die Mitte einnehmenden Hauptschilde ist auch hier ein sechsspeichiges Rad; die beigefügte Inschrift besteht nur in der Zeitangabe: Anno 1528.

Aus einem Vergleiche der unter Nr. 1 bis 10 angeführten Darstellungen dürfte hervorgehen, dass der Stadtrath bis zum Schlusse des XV. Jahrhunderts das achtspeichige Rad als das Wappen der Stadt anerkannte. Dass das unter Nr. 6 aufgeführte, im Jahre 1418 gearbeitete und gerade am Rathhause angebrachte Wappen das Rad mit nur sechs Speichen enthält, kann wohl als eine Ausnahme betrachtet werden, die ohne besondere Bedeutung ist. Die Geschichte Erfurts bietet aus diesem Jahre keine Andeutungen dar, aus denen eine Absicht hergeleitet werden könnte, durch ein sichtbares Zeichen die Unabhängigkeit der Stadt von Kur-Mainz dokumentiren zu wollen. Anders gestaltet sich die Sachlage mit dem Eintritt des XVI. Jahrhunderts. Den vorangegangenen Streitigkeiten mit dem Erzbischof Diether folgte 1509 das sogenannte „tolle Jahr“, in welchem die mainzische Partei über die städtische triumphirte. Im Jahre 1516 trat Erfurt wieder in freundschaftliche Verhältnisse zu den sächsischen Fürsten; man hatte erkannt, dass nur Mainz die Freiheiten Erfurts bedrohte. „Fort mit allen Zeichen, die an eine Abhängigkeit von Mainz erinnern!“ wurde die Losung, welche 1525 während des Bauernaufruhrs ihren Culminationspunkt erreichte und in der nachfolgenden Abtheilung: „über die Siegel der Stadt

Digitized by Google

Erfurt“ näher besprochen werden wird. Ohne das Jahr nachweislich bestimmen zu können, in welchem das sechsspeichige Rad als das eigentliche, nicht mit dem Mainzer Rade zu verwechselnde Wappen der Stadt zuerst auftrat, lässt sich doch unter Berücksichtigung aller, auf diesen absichtlich gewählten Unterschied influirenden Verhältnisse das zweite Decennium des XVI. Jahrhunderts als die Zeit annehmen, in welcher derselbe ins Leben trat. Diese Annahme wird, soweit die hierüber angestellten Nachforschungen zu einem Resultat geführt haben, unterstützt einestheils durch das unter Nr. 8 angeführte, mit der Jahreszahl 1517 versehene Denkmal, anderentheils durch den um dieselbe Zeit gearbeiteten, unter Nr. 9 erwähnten Schlussstein, in welchem das sechsspeichige Rad durch den beigefügten Buchstaben ℰ ausdrücklich als das Erfurter Rad gekennzeichnet ist. Von dieser Zeit ab bis zu der 1664 erfolgten Besitznahme der Stadt durch den Kurfürsten von Mainz erscheint das Rad nur in dieser Gestalt auf den von Seiten des Raths noch errichteten Denkmalen, von denen das bemerkenswertheste

11. die Rolandssäule auf dem Fischmarkte ist. Am 16. November 1591 an Stelle der alten, daselbst befindlich gewesenen Gerichtssäule aufgerichtet, sollte sie die Reichsunmittelbarkeit der Stadt bekunden und wurde nicht beseitigt, obgleich die Mainzer Behörden auf das Schärfste darauf drangen. Auf dem Schilde der Statue, sowie in dem von ihrer rechten Hand gehaltenen Fähnlein prangt das sechsspeichige Rad. [55])

Erfurts Absicht, einen Unterschied zwischen dem Erzbischöflich-Mainzischen und Erfurter Wappen herzustellen, wurde indess nicht erreicht, denn seit dem Anfange des XVIII. Jahrhunderts verschwindet das achtspeichige Rad auch an den auf Mainz bezüglichen heraldischen Denkmalen, wogegen schon seit dem Beginn des XVII. Jahrhunderts die Siegel der Kurfürsten, sowie ihrer Behörden in Erfurt kein anderes als das sechsspeichige Rad führen. Ob Rücksichten auf das streitige Verhältniss zwischen Erfurt und

---

[55]) H. Zoepfl. Alterthümer des Deutschen Reichs und Rechts. 3. Band. Die Rulands-Säule. Eine Rechts- und Kunstgeschichtliche Untersuchung. Leipzig und Heidelberg 1861, widmet pag. 248 ff. diesem Denkmale eine eingehende, von einer recht guten Abbildung begleitete Erörterung.

Digitized by Google

Mainz dabei massgebend gewesen sind, wird sich schwerlich ermitteln lassen. Wer argwöhnisch ist und Gewicht auf die Zähigkeit legt, mit welcher die Kurie alte Ansprüche festhält, kann indess die Meinung gewinnen, Mainz habe auch den aus der Gleichheit der Wappen mehrfach behaupteten Rechtstitel nicht aufgeben wollen und wäre deshalb Erfurt in einer unwesentlichen Aenderung seines Wappenbildes nachgefolgt.

Eine consequente Durchführung dieser Massnahme lässt sich indess auf den in Erfurt noch vorhandenen, aus dem XVII. Jahrhundert herrührenden Denkmalen, wie bereits erwähnt, noch nicht nachweisen, deutlich tritt sie aber mit dem Anfange des XVIII. Jahrhunderts hervor. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass ein Nachforschen nach der Veranlassung zu dieser Inconsequenz resultatlos bleiben wird, ohngeachtet es auffallen muss, dass sie sich noch aus einer Zeit bemerkbar macht, wo ihr Vorhandensein gerade am allerwenigsten zu erwarten ist, nämlich unmittelbar nach der 1664 stattgehabten Eroberung der Stadt durch den Kurfürst-Erzbischof von Mainz, Johann Philipp von Schönborn, und zwar an der hierauf erfolgten Befestigung des Petersberges, mit deren Hülfe er die Bewahrung seines, mit bewaffneter Macht errungenen Ziels nöthigenfalls mit energischem Nachdruck, nach innen wie nach aussen zu vertheidigen beabsichtigte. Hier sowohl wie an allen später aufgeführten öffentlichen Bauten prangt, in Begleitung von Krummstab und Schwert, Inful oder Kurhut, das vollständige Wappen desjenigen Erzbischofs, unter dessen Regierung ihre Errichtung durch den von ihm für das Erfurter Gebiet ernannten Statthalter stattfand.

In diesen kirchenfürstlichen Wappen findet man das Rad

a. noch achtspeichig:

an dem Commandantur-Gebäude des Petersberges, sowie an der Spitze des, den Zugang deckenden Ravelin „Peter“;

auch in dem Wappen des Erzbischofs Johann Schweikard von Kronberg, welches, mit der Jahreszahl 1617 versehen, an einem steinernen, im Sommer 1865 abgebrochenen Gebäude des Ackerhofes in der Auguststrasse angebracht war und seine Entstehung der Dankbarkeit der hier residirenden Mitglieder des Jesuiten-Ordens verdankt, denen 1615 der grösste Theil des Areals vom Kloster der

Digitized by Google

regulirten Augustiner Chorherrn vom Erzbischof Schweikard zur wirthschaftlichen Benutzung geschenkt worden war;

b. dagegen sechsspeichig:

an der Futtermauer der Face des Bastion „Kilian“ und „Leonhard“ des Petersberges;

an dem 1705 begonnenen Bau des kurfürstlich Mainzischen Kaufhauses (jetzt Hauptsteueramt) auf dem Anger;

an dem 1715 angefangenen Bau der kurfürstlich Mainzischen Statthalterei (jetzigen Regierungs-Gebäudes) in der Regierungsstrasse;

an der 1723 erbauten Boineburgischen Bibliothek (dem jetzigen städtischen Leih- und Pfandhause) in der Mainzerhofstrasse;

an der 1777 zum Andenken an den, der Stadt Erfurt zu Theil gewordenen Besuch des Erzbischofs Friedrich Carl Joseph von Ehrthal, auf dem vormaligen Graden (dem südlichen Theil des jetzigen Friedrich-Wilhelms-Platzes) errichteten Ehrensäule;

an der äusseren Seite der Brüstungsmauer der Augustbrücke, welche unter dem vorgenannten Kurfürsten und dessen Statthalter, Carl Theodor von Dalberg, 1776 neu erbaut ward. [56])

VI.

Als im XIII. und XIV. Jahrhundert Erfurt mehr und mehr an innerer Kraft und Reichthum zunahm, begann eine Reihe von Ankäufen auswärtiger Besitzungen, die nach und nach so bedeutend wurden, dass das städtische Gebiet sich meilenweit über das Weichbild der Stadt hinaus erstreckte. Dieser Zuwachs an äusserer Macht, an Glanz und Ansehen musste den Neid, die Missgunst und die Furcht der Landgrafen von Thüringen auf das Aeusserste erregen. Eine Folge davon war, dass die Landgrafen Balthasar und Wilhelm beim König Wentzel „Freitag vor St. Gallentag 1397“ ein Mandat auswirkten, durch welches den Städten Erfurt, Mulhusen (Mühlhausen) und Northusen (Nordhausen) verboten wurde, im Thüringer Lande Schlösser, Dörfer, Gerichte und Güter ferner ohne Ge-

[56]) Conf. die Civil-Bau-Protocolle der Kur-Mainzer Regierung vom Jahre 1776.

Digitized by Google

nehmigung dieser Fürsten anzukaufen. Es hatte indess wenig Erfolg, denn bis weit in das XVI. Jahrhundert hinein dauerten jene Erwerbungen fort. Nachdem mehrfache Veränderungen damit vorgegangen waren, umfasste das Stadtgebiet im Jahre 1664 beim Uebergang an Kurmainz noch eine Stadt (Sömmerda), drei Flecken und 58 Dörfer. Ein Theil dieses Gebiets ist durch Ankäufe einzelner Ortschaften zusammen gekommen, ein anderer durch den Erwerb grösserer Complexe.

Diese bestanden in

1) der Grafschaft Vieselbach,
2) der Herrschaft Kapellendorf,
3) Vargula nebst Zubehör,
4) Vippach und
5) Sömmerda nebst Zubehör.

Wegen der sub 1. 2. u. 4. genannten Gebietstheile nahm Erfurt auch deren bisher von den Vorbesitzern geführte Wappen an; wegen Vargula scheint ein neues angenommen worden zu sein, und für Sömmerda ist bei der Zusammenstellung des nunmehrigen grossen Erfurter Wappens, aus jetzt nicht mehr zu ermittelnden Gründen, davon Abstand genommen worden, ein Wappenbild einzufügen.

1. Die Grafschaft Vieselbach, früher eine Besitzung der Grafen von Gleichen, erkaufte die Stadt im Jahre „1286, XVI. (XVII.?) Kal. Julii (am Tage Viti)“ (den 15. Juni) von dem Ritter Hermann von Hirsingerode (nicht „*Husingerode*,“ wie gewöhnlich angegeben wird), einem gleichenschen Vasallen, gegen Zahlung von 250 (300?) Mark löthigen Silbers und unter Uebernahme einiger anderen Leistungen. [57]) Unter „XII. Kal. Octbr. (20. September) 1286“ stellt Heinrich junior Graf von Gleichen, Sohn Alberts Grafen von Gleichenstein, den Lehnbrief aus, der sich ebenfalls in den angeführten Werken vorfindet. Laut einer im Magdeburger Provinzialarchiv vorhandenen Urkunde „Dat. XVI. Kal. Julii 1296, Indictione IX.“ fand jedoch ein Rückkauf an Hermann von Hirsingerode statt. Es müssen dann weitere Transaktionen statt-

[57]) Den Kaufbrief findet man abgedruckt in „Nothwendige Gegen-Anzeige u. s. w. Beilage O“ (S. Bibliotheca Erfurtina, pag. 219, Nr. 100), sowie in „von Falkenstein, Thüringische Chronika. II. Band, pag. 917 u. 918“ und in „Joh. Ch. Lüning, Teutsches Reichs-Archiv. P. Spec. Cont. IV., Theil II., pag. 488 und 484.“

Digitized by Google

gefunden haben, denn im Jahre 1317 versetzte Graf Hermann von Gleichen die Grafschaft aufs neue gegen Zahlung an die Stadt Erfurt, und erst im Jahre „1343 am St. Agnetentage“ (21. Januar) kam der völlige Verkauf an die Stadt zu Stande. Von da ab blieb Erfurt in ungestörtem Besitz. [58])

Als das Wappen dieser Grafschaft hat Erfurt:

einen silbernen gekrönten Adler mit geöffnetem Schnabel im blauen Felde, über welchen vier rothe Querbalken gelegt sind; als Helmschmuck denselben Adler in einem Schirmbrette, welches mit Pfauenspiegeln besteckt ist,

angenommen. Das in *„Falkensteins Thüringischer Chronik 2. Buch, pag. 921“* abgebildete Wappen führt zwar dieses Schirmbrett nicht, auch kömmt zuweilen der Adler ohne Krone vor; indess weisen die meisten Abbildungen beide Gegenstände nach. Nicht unerwähnt kann gelassen werden, dass die vorbenannten drei Farben auch im Thüringischen Wappen vorkommen.

Ein historischer Nachweis darüber, dass jene Zweiglinie der Grafen von Gleichen, der Vieselbach gehörte, dieses Wappen wirklich geführt habe, ist nicht vorhanden. Weder in *„Caspari Sagitarii Historia der Grafschaft von Gleichen, Frankfurt 1732,“* noch in *„J. C. Hellbach's Archiv für Geographie, Geschichte und Statistik der Grafschaft Gleichen, 2 Bände, Altenburg 1805,“* wird dasselbe erwähnt, überhaupt immer nur *„der Löwe“* als das Gleichensche Wappenbild bezeichnet. Auch in dem Orte Vieselbach selbst, wo noch im Jahre 1818 die Ruinen des Schlosses vorhanden waren, [59]) findet sich keine Spur dieses Wappens vor. Und doch kann man annehmen, dass ein besonderes Wappen der Grafschaft vorhanden gewesen ist; denn in dem bereits erwähnten Lehnbrief des Grafen Heinrich vom XII. Kal. Octbr. 1286 erklärt sich derselbe damit einverstanden, dass die Grafschaft *„cum omnibus juribus, pertinentiis, districtu, jurisdictione pariter et honore“* an die Stadt übergehen soll, und auch Landgraf Friedrich

---

[58]) Die betreffende Urkunde befindet sich in dem Grossherzogl. Sächs. Geheimen Staatsarchiv in Weimar. — Vergl. auch: J. Dominicus, Erfurt und das Erfurtische Gebiet. Gotha 1793. 2. Theil, pag. 243 ff.

[59]) In diesem Jahre erbaute der Grossherzog von Weimar, Karl August, ein Jagdschloss (das jetzige Amthaus), in Folge dessen alle bis dahin noch vorhandenen Reste des früheren Schlosses beseitigt wurden.

Digitized by Google

genehmigt im Lehnbrief vom „St. Agnetentage 1343“, dass die Grafschaft mit *„allen Nutzen, Rechten, Freiheiten und Ehren“* der Stadt zugehören solle. Sollte nicht hiermit auch der Uebergang eines Wappens an die Stadt gemeint sein? Zweifellos dürfte diese Annahme noch dadurch werden, dass der Adler auf den ältesten Abbildungen des Erfurter Wappens bereits vorkömmt. Selbst die noch zu erwähnende Thatsache, dass ein *Walterus miles de Varila* einen mit einem Balken belegten Adler geführt hat, [60]) kann hierin nichts ändern, da dieser Adler eben nur mit *einem* Balken belegt ist, und alle Erfurter Traditionen müssten irren, denn die ältesten Nachrichten bezeichnen den silbernen, mit vier rothen Balken belegten Adler im blauen Felde als das Wappen der Grafschaft Vieselbach.

2. Ferner erwarb die Stadt im Jahre „1348 Dienstag in der Gemeinwoche“ (nach Michaelis, den 30. September) von dem Bischof Heinrich von Constantia [61]) die eine Hälfte des Hauses Kapellendorf mit Zubehör für 50 Mark löthigen Silbers und eine jährliche Leibrente von 15 Mark, nachdem derselbe die andere Hälfte schon früher der Stadt überlassen hatte. [62]) Der Ankauf von Kapellendorf

---

[60]) Conf. die unter Nr. 3 nachfolgende Besprechung über den Ankauf des Dorfes Vargula.

[61]) Die Person dieses Bischofs ist erst in neuester Zeit aufgeklärt worden. „Erhard, Ueberlieferungen zur vaterländischen Geschichte, 1. Heft, pag. 115“ ist der Ansicht, dass er wahrscheinlich Weihbischof in Erfurt gewesen sei; diese Vermuthung findet jedoch keine Bestätigung, conf. „Koch, die Erfurter Weihbischöfe. Zeitschrift für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde. Jena, VI. Band, pag. 72 ff.“ Der in Rede stehende hiess *Heinrich von Droyssig, gen. Hundolff*, war Titularbischof von Constantianum (auf der Insel Cypern), 1337 Dechant im Stift Bibra, bekleidete kurze Zeit die Propstwürde im Benedictiner-Nonnenkloster Heusdorf (bei Apolda) und behielt demnächst (1344) auch daselbst seinen Wohnsitz. Conf. „W. Rein. Thuringia sacra. II. pag. 64.“

[62]) Näheres über diese Erwerbung und ihre ferneren Schicksale, nebst einigen darauf bezüglichen Urkunden findet man bei „H. A. Erhard. Ueberlieferungen zur vaterländischen Geschichte. Magdeburg, 1828, 1. Heft, pag. 108 ff. *„Geschichte des Schlosses und der Herrschaft Kapellendorf,“* wobei indess zu bemerken ist, dass Erhard diesen Aufsatz nur nach den im Provinzial-Archiv zu Magdeburg vorhandenen Materialien bearbeitet zu haben scheint; denn in dem Grossherzogl. Sächs. Geheimen Staatsarchiv zu Weimar befinden sich eine ganze

Digitized by Google

ist übrigens für den Erfurter Stadtrath ein verhängnissvoller gewesen; denn einer der hauptsächlichsten Beschwerdepunkte der aufrührerischen Bürger gegen den Stadtrath im sogenannten „tollen Jahre“ (1509) bildete der Verkauf desselben an das Sächsische Fürstenhaus. [63])

Kapellendorf mit Zubehör war früher eine Besitzung der Grafen von Kirchberg und eine nur dem kaiserlichen Lehnsnexus unterworfene freie Reichsherrschaft. Avemann [64]) weist nach, dass das Geschlechtswappen der Grafen von Kirchberg *„einige schwarze Perpendiculair-Balken — bald 3, bald 4, bald 5 — im silbernen Felde“* sind und dass dieselben *„auch noch entweder wegen ihres anererbten Burggrafthums, oder ihrer alt besessenen freyen Reichs-Herrschaft Kapellendorf, einen schwarzen Löwen“* geführt haben. Die Stadt Erfurt hat als Besitzerin von Kapellendorf nur das erstere Wappen:

> drei schwarze Pfähle im silbernen Felde, und als Helmschmuck einen silbernen, mit drei schwarzen Pfählen belegten Köcher auf einem aus Schwarz und Silber gewundenen Bunde, mit sieben, in zwei Reihen aus dem Köcher emporsteigenden Pfauenspiegeln

angenommen.

Eine Verleihung dieses Wappens an die Stadt Erfurt wird in den noch vorhandenen Kaufurkunden und kaiserlichen Lehnbriefen nirgends erwähnt. Die Grafen von Kirchberg haben dasselbe auch stets als ihr Familienwappen fortgeführt. Eine Erklärung der Thatsache, dass Erfurt nicht das eigentliche Kapellendorf'sche Wappen, den Löwen, sondern das Kirchberg'sche Wappen, die drei Pfähle,

---

Reihe von Kapellendorfer Urkunden, welche nach Abschluss der verschiedenen Recesse zwischen Kurmainz und den sächsischen Fürstenhäusern in den Jahren 1665 bis 1667 an die neuen Besitzer von Kapellendorf ausgehändigt wurden. Sie geben interessante Aufschlüsse über die Geschichte dieses Schlosses, welche Erhard nicht anführt.

[63]) Die Verkaufsurkunde auf Wiederkauf, vom Jahr „1508 Freitag nach Walpurgis“ (5. Mai) ausgestellt, ist noch im Geh. Staatsarchiv in Weimar vorhanden, nebst der Urkunde über die Uebergabe der Herrschaft an demselben Tage.

[64]) H. F. Avemann. Vollständige Beschreibung des Hochgräfl. Geschlechts der Reichsgrafen und Burggrafen von Kirchberg. Frankfurt a. M. 1747, pag. 90 bis 98.

Digitized by Google

angenommen hat, dürfte sich nur finden lassen, wenn man nach den Gründen forscht, welche Erfurt vorzugsweise zur Erwerbung der Herrschaft Kapellendorf bewogen haben.

Des Münzrechtes in Erfurt ist bereits gedacht worden. Eigenthümer desselben war der Erzbischof von Mainz; nur zeitweilig und mit schweren Opfern war die Stadt zur Ausübung desselben gekommen. [65]) Zu einer unbedingten und dauernden Abtretung desselben war der Erzbischof nie zu bewegen gewesen. Die freie Reichsherrschaft Kapellendorf besass dieses Recht. Was war also natürlicher, als dass die Stadt durch den Ankauf der letzteren auf eine legale und minder kostspielige Weise in unbestreitbaren Besitz desselben zu kommen suchte, eines Rechtes, welches für eine Handelsstadt von der Bedeutung, wie Erfurt sie hatte, von hoher Wichtigkeit sein musste und dieses durch den Ankauf jener Herrschaft ermöglichte.

Die Kapellendorf'schen Münzen wurden aber mit dem, drei Pfähle führenden Kirchberg'schen Wappen ausgeprägt. Eine Umänderung desselben vorzunehmen, hielt man nicht für räthlich. Man behielt also die drei Pfähle auf den Münzen bei und fügte nur noch das Rad hinzu. Auf diese Weise ging das eigentlich Kirchberg'sche Wappen, anstatt des richtigen Kapellendorf'schen, in das Erfurter Wappen über.

3. Im Jahre „1385, am St. Johannisabende" (23. Juni), kaufte sodann der Rath zu Erfurt von Sigfried von Venningen (nicht Gemmingen, wie Olearius schreibt), Meister von Teutschen und Welschen Landen (Deutschmeister), Friedrich von Lipsberg (auch Liebsberg), Landcomthur, und den Gebietern und Brüdern der Ballei Thüringen, die Veste und das Dorf Varila mit allem Zubehör für 1545 Schock Meissnische Groschen. „Am Sonnabend nach U. L. Fr. Würzweihe (Wischweihe, Mariä Himmelfahrt) 1385" (19. August) quittirt der Landcomthur dem Rath über die Kaufsumme. [66]).

---

[65]) J. Leitzmann. Das Münzwesen u. die Münzen Erfurts. Weissensee 1864.

[66]) Beide Urkunden sind noch im Provinzialarchiv zu Magdeburg vorhanden; die erstere findet man auch abgedruckt bei Joh. Chr. Olearius, Rerum Thuringicarum Syntagma u. s. w. Frankfurth und Leipzig, 1704. 1. Theil, pag. 378 bis 380. Hier wird die Kaufsumme zu 3050 Schock Meissnische Groschen angegeben, während die im Provinzialarchiv zu Magdeburg befindliche Urkunde nur 1545 Schock festsetzt.

Digitized by Google

Varila oder Vargula war ursprünglich der Stammsitz eines alten und mächtigen Thüringischen Adelsgeschlechts, der Herren später Schenken von Varila. Die beurkundete Geschichte der *Schenken* von Vargula beginnt mit dem Anfang des XIII. Jahrhunderts, im Verlauf dessen sich das Geschlecht, begünstigt durch die Landgrafen von Thüringen, schnell zu Glanz und Wohlstand erhob, denn schon gegen die Mitte des genannten Jahrhunderts blühte der Stamm der Schenken von Vargula in mehreren Geschlechtslinien, alle mit ansehnlichen Schlössern und Gütern in Thüringen angesessen, nach denen sie sich, zur näheren Bezeichnung und Unterscheidung, Schenken von Tautenburg, Saaleck, Nebra u. s. w. nannten und schrieben. [67]) Im Anfange des XIV. Jahrhunderts verschwindet indess schon der Name der *Schenken von Vargula* aus der Geschichte; durch welche Ereignisse und zu welcher Zeit dieselben aus dem Besitze von Vargula verdrängt wurden, hat bis jetzt noch nicht ermittelt werden können. Zwar meint Olearius: [68]) Landgraf Albrecht der Unartige habe dem Ritter Albrecht, Schenken von Varila, diese Besitzung entzogen und dem deutschen Orden übergeben, weil Jener — als Hofmeister — die Flucht seiner Gemahlin Margarethe in der Nacht vom 24. Juni 1270 über die Mauern der Wartburg befördert habe. Ganz abgesehen von der Richtigkeit der, mit dieser Angabe zu begründen gesuchten Veranlassung zu jener Entziehung, ist Olearius doch hinsichtlich des von ihm angegebenen, den Schenken im Besitz von Vargula nachfolgenden Eigenthümers im Irrthum, denn bevor Vargula an den deutschen Orden gelangte, war es in den Besitz der Familien von Treffurt, Spangenberg und Stutternheim und später in den Besitz der Abtei Fulda übergegangen. Wie und wann die erstgenannten Familien zu diesem Besitzthum gekommen sind, darüber mangelt jedwede Nachricht. Dagegen sind über die späteren Besitzveränderungen die Nachweise noch vorhanden. Es verkauften nämlich Hermann und Friedrich von Spangenberg und Hermann und Friedrich von Treffurt — Glieder einer und derselben Familie — ihr Haus zu Vargula nebst allen Zubehörungen und Gerichten am „St. Peter- und Pauls-

---

[67]) Conf. K. P. Lepsius. Kleine Schriften u. s. w. Herausgegb. von A. Schulz (San-Marte). Magdeburg 1854. 2. Band. Die Ruinen der Schlösser Rudelsburg und Saaleck. pag. 23.

[68]) Olearius l. c. pag. 376 ff.

Digitized by Google

tage 1323“ für 900 Mark löthigen Silbers an den Abt Heinrich von Fulda, wobei die Herren von Stutternheim insofern betheiliget waren, dass ein Viertel des Hauses und Hofes, als ihnen gehörig, angegeben wurde. [69]) Dass mit diesem Kaufe die Abtei Fulda sofort in den Besitz von Vargula kam, beweisen mehrere Verfügungen, welche 1324 vom Abte zu Fulda über einige zur Burg Vargula gehörende Güter getroffen wurden. [70])

Am Tage „Purificationis Mariä 1340“ verkaufte hierauf der vorgenannte Abt Heinrich das Haus Vargula nebst Zubehör weiter an den Hochmeister des Teutschen Ordens, Dietrich von Altenburg [71]), und vom Teutschen Orden erwarb diese Besitzungen, wie bereits erwähnt, die Stadt Erfurt.

Es ist wahrscheinlich, dass Vargula noch im Anfange des XIV. Jahrhunderts im Besitz der Familie der Schenken war; noch im Jahre 1300 nannten sich Conrad und Dietrich, Schenken von Saaleck, in ihren Siegeln und Inschriften: *Pincerna de Varila*, [72]) — 1307 schenken Rudolf Pincerna, Canonicus im Domstift zu Naumburg, und sein Bruder Conradus Pincerna de Varila, dictus de Doebirschen (Doberzen, Döbritschen) den Nonnen zu St. Michael in Jena einen Weinberg, [73]) — unter dem 13. November 1310 bestätigen Heinrich und Rudolf, die sich aber nur *Schenken von Saaleck* nennen, den Verkauf eines Weinberges zu Vargula an das Kloster zu Volkenrode, welchen Heinrich von Schwerstedt bis dahin zu Lehn gehabt hatte, [74]) — und in einer Urkunde vom Jahre 1319 werden drei Gebrüder, Schenken von Saaleck, benannt mit: Pincernae de Saleck, *dicti de Vargila.* [75])

---

[69]) Ueber die Verhältnisse des Besitzstandes der Herren von Treffurt und Spangenberg conf. „Geschichte der Familie von Treffurt, von Dr. G. Landau“ in der „Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. Bd. 9. pag. 145 ff.“ — Urkunden über den Verkauf befinden sich im Fuldaer Kopialbuch in der Landesbibliothek zu Fulda Nr. 167. 169. und Originale im Herzogl. Sächs. Archiv zu Gotha.

[70]) Conf. Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte u. s. w. 9. Band. pag. 203.

[71]) Urkunden im Provinzialarchiv zu Magdeburg.

[72]) Conf. K. P. Lepsius l. c. 2. Band. pag. 23.

[73]) Conf. Jenaisches Copialbuch. fol. 68. — v. Falkenstein. Thüringische Chronica. II. Buch. pag. 1369 ff.

[74]) Conf. K. P. Lepsius l. c. 2. Band. pag. 28.

[75]) Conf. K. P. Lepsius l. c. 2. Band. pag. 23.

Digitized by Google

Mit der Enteignung des Stammgutes verschwindet also der Name der Schenken von Vargula. Die zu gleicher Zeit in Erfurt ansässige und noch am Ausgange des XIV. Jahrhunderts durch Mitglieder vertretene Familie von Varila hat sehr wahrscheinlich mit den *Schenken von Vargula* in keiner Berührung gestanden, ohne allen Zweifel aber die hohe Achtung und das volle Vertrauen ihrer Mitbürger genossen, denn es werden Eckardus de Varila 1278, Dietrich de Varila 1284, Andreas de Varila 1339 und Theodericus de Varyla 1351 als Rathsmeister der Stadt Erfurt aufgeführt. [76]) Ferner befanden sich in der Kirche des Benedictiner-Klosters auf dem (Erfurter) Petersberge die Grabsteine von Heideric de Varila (gestb. 1334) sowie von Petrus de Varila (gestb. 1392), und in der Sakristei der Barfüsserkirche ist noch gegenwärtig ein sehr gut erhaltenes, sauber gearbeitetes Epitaphium einer Cina (Catharina), Tochter Friedrichs von Vargula, (gestb. 1370) aufgestellt, dessen zu der dargestellten weiblichen Figur gehörende Umschrift lautet:

Anno . Domini . M . ccc . lxx . feria · quarta . ante . lucie . obiit | Cine . que . fuit . filia . frederici . de . | varila . et . uxor . rudolfi . filii . giseleri . zcigeleres .

An der oberen rechten Ecke ist das Stammwappen der Ziegler'schen Familie, der Hirschkopf, angebracht; in der oberen linken Ecke zeigt ein Dreieckschild ganz deutlich einen aufsteigenden, mit drei Schrägbalken belegten *Löwen, mit einem, ein Diadem tragenden Frauenkopfe und einfachem Schweif.* [77]) — Die uns überkommene dürftige Beschreibung der beiden erstgenannten Grabsteine giebt als zugehörendes Wappenbild zwar nur einen *Löwen mit einfachem Schweif* an, es ist indess leicht möglich, dass dem unaufmerksamen Beschauer der Frauenkopf des Löwenkörpers sowie die Schrägbalken entgingen, diese Attribute vielleicht auch bereits unkenntlich geworden waren und alle drei Personen einer Familie angehörten.

---

[76]) Conf. die handschriftliche Chronik des Rathsmeisters Sigismund Friese. I. Band — so wie den „Erfurter Zuchtbrief vom Jahre 1351," abgedruckt in den „Neuen Mittheilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen. Halle und Nordhausen. 7. Band. 2. Heft. pag. 101."

[77]) Abbildung dieses Wappens auf Taf. XI. Nr. 6.

Digitized by Google

Das Wappen der Schenken von Varila bestand dagegen in einem blauen, mit vier oder fünf silbernen Schrägbalken von rechts nach links belegtem Schilde, auf dem vergoldeten gekrönten Helm zwei offene, gleich dem Schild in Blau und Silber schräg gestreifte Hörner. [78]). Falkenstein sagt, dass sich auf dem Helm ein zweifacher blauer Flug mit eben so viel silbernen Strichen, wie im Schilde befände. [79])

Die Stadt Erfurt führt dagegen als Wappen für Vargula:

ein schwarzes sechsspeichiges Rad im silbernen Felde, — als Helmschmuck einen offenen getheilten Flug, oben Silber, unten Schwarz.

Sie konnte das ursprüngliche Wappen von Vargula nicht annehmen, denn der Schild mit den Schrägbalken blieb das Wappen der Familie der Schenken, auch war diese Besitzung erst nach mehrfachem Wechsel ihrer Eigenthümer in ihren Besitz übergegangen. Keiner derselben hatte das Wappen der Schenken angenommen oder dem seinigen hinzugefügt. Man bildete also ein neues Wappen, um sich als Besitzer jener Herrschaft zeigen zu können. Wahrscheinlich ist es, dass man hierzu das Stadtwappen, ein Rad, sowie zum Andenken an den Vorbesitzer (den deutschen Ritter-Orden) dessen Farben, Schwarz und Silber, [80]) wählte und auf diese Weise das erwähnte Wappen entstanden sein mag. Schriftliche Nachrichten hierüber sind nicht vorhanden.

---

[78]) Conf. Joh. Chr. Friderici. Historia Pincernarum Varila-Tautenburgicorum etc. (Jena) 1722. pag. 99.

[79]) v. Falckenstein. Thüringische Chronika. 2. Buch. pag. 1374. — Dasselbe wird auch angeführt von Friderici l. c. pag. 100 in den Anmerkungen zu §. II. auf pag. 99. — Auch Lepsius l. c. pag. 45 Anmerkg. 61 sagt: „das Wappen der Schenken von Vargula, wie es auch die zu Saaleck geführt haben, war ein blauer Schild, mit vier bis fünf von der rechten Seite nach der linken herabgehenden silbernen Streifen. Der Helmschmuck wird verschieden gefunden, bald Hörner, die einem Geweih ähnlich sehen, bald Büffelhörner, bald Adlerflügel, von den Farben wie der Schild.“ Diese Verschiedenheit im Helmschmuck beruht auf der Theilung der Familie in mehrere Geschlechtslinien.

[80]) Der deutsche Ritter-Orden führte ein schwarzes Kreuz im silbernen Schilde.

Digitized by Google

Es bleibe hier nicht unerwähnt, dass ein Walterus miles de Varila in von ihm ausgestellten Urkunden, 1293, 1295, 1296 und 1301, einen mit einem Balken belegten Adler führt. [81])

Etwaige Folgerungen, dass das Erfurter Wappen fehlerhaft ausgelegt werde und der Adler in demselben eigentlich das Vargulaer Wappen bedeute, lassen sich nicht hieran knüpfen, denn von jeher wird in den Erfurter Schriften der mit vier rothen Balken belegte Adler in denselben als das Wappen von Vieselbach bezeichnet; sodann ist der Adler des genannten „Walterus miles de Varila“ auch nur mit einem Balken belegt und kann vorläufig nur als dessen persönliches Wappenbild angesehen werden, da sich bis jetzt noch nicht hat ermitteln lassen, ob noch ein anderes Familienglied ihn geführt habe. — Nach der Ansicht des Herrn Prof. W. Rein hat der genannte Walter, welcher in einer Urkunde des Jahres 1310 vom Grafen Hermann von Orlamünde als dessen Lehnsmann bezeichnet wird, den Adler von seinem Herrn entlehnt, welches Wappenbild von Otto II. gegen das Ende des XIII. Jahrhunderts, infolge der Meranischen Erbschaft, dem ursprünglichen Wappen der Grafen von Orlamünde (dem Löwen) hinzugefügt ward. [82])

4. Weiter erkaufte der Stadtrath im Jahre 1387 von dem Junker Otto von Vippach, dem Herrn zu Tannroda und Kesselbrenners Erben das Schloss Vippach nebst Zubehör für 1295 Talent und noch 650 Mark. [83]) Der Kaufbrief muss schon frühzeitig verloren gegangen sein, denn derselbe ist weder in irgend einem Archiv vorhanden, noch eine Abschrift von ihm bekannt geworden. Wahrscheinlich ist diese Besitzung Schulden- oder Erbtheilungshalber verkauft worden, denn es werden drei Verkäufer genannt, ein Herr von Vippach, ein Herr von Tannroda und Kesselbrenners Erben. Das Wappen der Herren von Vippach war ein Schild mit einmaliger Spaltung und zweimaliger Theilung, abwech-

---

[81]) Diese Urkunden befinden sich theils im Provinzialarchiv zu Magdeburg theils im Grossherzogl. Sächs. Geh. Staatsarchiv zu Weimar. — Eine Abbildung des betreffenden Siegels auf Taf. XI. Nr. 5.

[82]) Conf. Correspondenzblatt des Gesammtvereins für deutsche Geschichts- und Alterthumsvereine. IX. Jahrgang. Stuttgart, 1861. pag. 26. — Zeitschrift des Vereins für Thüring. Gesch. etc. l. c. VI. Band, pag. 24.

[83]) Joh. H. v. Falckenstein. Historie von Erffurth. Erffurth, 1739. pag. 276.

Digitized by Google

selnd in Roth und Silber. [84]) Es liegt hier der Fall vor, dass die Verkäufer bei der Abgabe ihres Stammschlosses sich auch ihres Wappens entäussert haben, denn die Stadt Erfurt führt in ihrem Wappen für Vippach:

> einen Schild mit einmaliger Spaltung und zweimaliger Theilung, abwechselnd in Roth und Silber, als Helmschmuck zwei getheilte offene Hörner, abwechseld Roth und Silber.

Die Familie Vippach dagegen nahm einen schräg getheilten Schild von Silber und Schwarz an; im oberen silbernen Felde einen schwarzen, im unteren schwarzen Felde einen silbernen schreitenden Raben [85]) und nannte sich „von Markvippach."

VII.

Damit dem grossen Erfurter Wappen, was nunmehr aus dem eigentlichen Wappen der Stadt und den theils erworbenen, theils angenommenen Wappen der vorerwähnten vier Besitzungen zusammengestellt wurde, auch die heraldischen Prachtstücke, die Schildhalter, und die Devise nicht fehlen sollten, mit denen man im XIV. Jahrhunderte angefangen hatte, die Wappenbilder zu zieren, wurde dasselbe auch durch diese heraldischen Beigaben vervollständigt.

Im XV. Jahrhunderte waren Engel, stehend, knieend oder fliegend als Schildhalter besonders beliebt. [86]) Daher finden sich an dem grossen steinernen Wappen, welches im Jahre 1418 an dem zwischen dem alten Rathhause und dem Thurme befindlichen ehemaligen Kämmereigebäude angebracht wurde (s. pag. 29), zwei knieende Engelsfiguren vor, welche das in ihrer Mitte befindliche Schild mit dem Erfurter Rade halten. Auf späteren Abbildungen fehlen dieselben. Als aber Erfurt im Anfange des XVI. Jahrhunderts in den bereits erwähnten folgeschweren Process mit Kurmainz verwickelt wurde, und es galt, in jeder politischen Kundgebung äusseren Glanz und Kraft zu zeigen, kam man auch von der Anwendung der früheren friedlichen Embleme ab und nahm als Schildhalter die im

---

[84]) Conf. Thuringia sacra. Begründet von Dr. W. Rein. I. Abtheilg. Ichtershausen. Weimar, 1863. pag. 75. Anmerkg. 32.

[85]) Conf. Nürnberger Wappenbuch. I. Taf. 149. — Hans Basilius Edler von Gleichenstein, Tabulae genealogicae. Franckf. a. M. u. Leipzig (1716).

[86]) Dr. Carl Ritter von Mayer. Heraldisches A-B-C-Buch. München, 1857. pag. 195. — Dr. Ed. Freiherr von Sacken. Katechismus der Heraldick. Leipzig, 1862. pag. 114.

Digitized by Google

XVI. Jahrhundert vorzugsweise beliebten sogenannten „Waldmanns- und Waldfrauen-Gestalten“ an rechts einen Mann, links eine Frau. Sie sind mit rauhen Fellen bekleidet, das Haupt mit einem Kranz umwunden; der starke bärtige Mann trägt stets eine aufgerichtete Keule, die Frau eine solche nur zuweilen. Es spricht sich in der Wahl dieser Figuren ein gewisser Trotz aus, der durch ein recht in die Augen fallendes Zeichen die der Stadt innwohnende Kraft und Macht vorführen will. Im Jahre 1548 liess der Rath zuerst Thaler ausprägen und auf diesen erscheinen diese Schildhalter am frühesten; ferner in den Vignetten, welche verschiedenen Verordnungen aus der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts beigedruckt wurden, sowie auch in dem gemalten, im Jahre 1595 eingesetzten Fenster der ehemaligen grossen Rathsstube (beschrieben pag. 66). Sie sind auch in der neueren Zeit wieder angenommen worden, z. B. seit dem Jahre 1803 auf den grossen Magistrats- und Stadtsiegeln. Ein *Wappenmantel* wurde nicht angenommen, dagegen fehlen niemals die, je nach der Sitte des Jahrhunderts gebildeten *Helmdecken*, anfangs als ein mit sogenannten „Zoddelwerk“ versehenes Tuch, wie auf den noch zu erwähnenden alten Schilden, später als geschnörkelte oder arabeskenartige Laubornamente, wie z. B. auf den jüngeren Wappen, welche in den Stadtfarben, Roth und Silber, oft als eine reiche Verzierung das Wappen umranken. Als Devise nahm der Rath im XVI. Jahrhundert den bedeutungsvollen Spruch an: *Date Caesaris Caesari et quae sunt Dei Deo.* [87]) Auch hierdurch wollte man den festen Willen bekunden, der Kirche und deren Vertreter, dem Erzbischof von Mainz, nur diejenigen Rechte zuzugestehen, welche mit der politischen Machtstellung der Stadt vereinbar wären.

VIII.

Nachdem nunmehr alle Unterlagen gegeben sind, die nothwendig waren, um ein historisch und heraldisch treues Bild des früheren Wappens der Stadt Erfurt vorführen zu können, kommen wir zu diesem selbst. Ein reich ausgestattetes, durch seine abwechselnden Farben ergötzendes, keines heraldischen Schmuckes entbehrendes Wappenbild bietet sich unserm Auge dar. [88])

---

[87]) Diese Devise erscheint zuerst auf dem 1548 in Erfurt geprägten Thalern. Conf. J. M. Weinrich l. c. pag. 204.

[88]) Abbildung auf Taf. I.

Digitized by Google

Zwei Wappenhalter, ein mit einer Keule bewehrter, bärtiger Mann, das Haupt mit einem grünen Blätterkranze umwunden, die gleichfalls bewehrte Frau mit wallendem Haupthaar und einem gleichen Kranze geziert, beide in rauhe Felle gekleidet, halten einen quadrirten und mit einem Mittelschilde belegten Hauptschild. Der Mittelschild zeigt das sechsspeichige silberne (Wagen-) Rad im rothen Felde für die Stadt Erfurt. Der quadrirte Hauptschild enthält rechts oben für Kapellendorf drei schwarze Pfähle im silbernen Felde; links oben für Vieselbach einen mit vier rothen Balken belegten silbernen und gekrönten Adler mit offenem Schnabel im blauen Felde; rechts unten für Vippach ein einmal gespaltenes und zweimal getheiltes Feld, abwechselnd in Roth und Silber; links unten für Vargula ein schwarzes, sechsspeichiges Rad im silbernen Felde. Auf diesem zusammengesetzten Wappen stehen fünf geschlossene Helme, in der Mitte der Helm für Erfurt mit einem rothen Hute, dessen Aufschlag von Hermelin gebildet ist, darüber ein silbernes sechsspeichiges (Wagen-)Rad, dessen Kranz über jeder Speiche mit einem Pfauenspiegel besteckt ist; rechts daneben der Helm für Kapellendorf mit einem in Silber und Schwarz gewundenem Wulste, einem silbernen Köcher mit drei schwarzen Pfählen belegt und in zwei Reihen übereinander mit sieben Pfauenspiegeln besteckt; links neben dem Haupthelme der Helm für Vieselbach, auf welchem ein in Blau und Roth gewundener Wulst liegt, darüber ein mit vier rothen Balken belegter, silberner, gekrönter Adler auf einem mit Pfauenspiegeln besteckten blauen Schirmbrett; zur äussersten Rechten der Helm für Vippach mit in Roth und Silber gewundenem Wulste und zwei getheilten offenen Hörnern, abwechselnd in Roth und Silber; zur äussersten Linken der Helm für Vargula mit einem in Silber und Schwarz gewundenem Wulste und einem getheilten offenen Flug, oben Silber, unten Schwarz. Schliesslich umrahmt eine im rein ornamentalen Style gehaltene Helmdecke, in Roth und Silber, Wappen und Schildhalter.

IX.

Im VI. Abschnitt sind diejenigen Besitzungen Erfurts aufgeführt worden, wegen denen Wappenbilder in das grosse Erfurter Wappen aufgenommen wurden, wobei zugleich zur Erwähnung kam, dass namentlich in Betreff der Stadt Sömmerda mit Zubehör ein solches Verfahren nicht stattgefunden hat und bezüglich dieses Er-

Digitized by Google

werbs das genannte Wappen durch ein weiteres Bild nicht vermehrt worden ist. Auch die bedeutenderen Käufe, durch welche im Laufe mehrerer Jahrhunderte das Erfurter Landgebiet vergrössert wurde, gaben keine Veranlassung hierzu. Dieselben bestanden nur in Ankäufen einzelner Ortschaften, deren Vorbesitzer für dieselben entweder keine Wappen führten oder dieselben (weil sie Familienwappen waren) an die Stadt abzutreten sich nicht für verpflichtet hielten; möglicherweise hat die Stadt keinen Anspruch auf dieselben erhoben, so wie auch manche der in Urkunden etc. erwähnten Familien zur näheren Bezeichnung und Unterscheidung ihren Namen von dieser oder jener der, nach und nach dem Erfurter Gebiete einverleibten Ortschaften nur entlehnt haben mögen, ohne Eigenthümer derselben und der in ihr auszuübenden Gerichtsbarkeit je gewesen zu sein. Ausführlichere Untersuchungen und Nachweise sind Sache einer noch fehlenden Wappenkunde der Erfurtischen Geschlechter; das Nachfolgende soll nur bezwecken, eine Uebersicht derjenigen Erwerbungen zu gewähren, die Veranlassung zur Annahme von Wappenbildern hätten geben können, weil Geschlechter ihren Namen trugen und Wappen von ihnen theilweise bekannt sind.

Die älteste derartige Erwerbung Erfurts war das Dorf Stotternheim, welches im Jahre 1269 in den Besitz der Stadt gelangte.[89]) Die *Herren von Stutternheim* oder *Stotternheim* wurden Erfurter Bürger. Die Familie war gross und angesehen, besass viele Besitzungen in Thüringen und theilte sich in mehrere Linien, welche verschiedene Wappen führten, theils zwei mit der Krümmung gegen einander gekehrte, goldne, halbe Monde im blauen Felde, auf dem Helm einen wachsenden Hirsch,[90]) theils einen einköpfigen oder einen Doppeladler. In einer alten Aufzeichnung aus dem Peterskloster zu Erfurt fanden sich vor: ein *Albrecht*

---

[89]) Conf. Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Alterthumskunde. Jena. 4. Bd. pag. 492. „Fehde und Einigung der von Stuternheim mit der Stadt Erfurt, 1269 bis 1286.“ — J. Dominicus. Erfurt und das Erfurtische Gebiet. Gotha, 1793. II. Thl. pag. 117 ff.

[90]) Conf. „Tabulae Genealogicae oder Derer von Adel des Fürstenthums Sachsen-Gotha Stemmatographia alphabetica.“ Dargestellt von Hans Basilius Edlen von Gleichenstein. Frankfurt a. M. und Leipzig (1716). — J. Siebmacher, gr. und allgemeines Wappenbuch. I. Thl. Taf. 146.

Digitized by Google

von Stotternheim, Knecht, welcher 1371 einen einköpfigen Adler, ein *Albrecht von Stotternheim, Ritter*, der in demselben Jahre die beiden halben Monde, so wie ein *Rudolf von Stutternheim, Erzbischöfl. Mainz. Amtmann*, der 1363 einen Doppeladler führt. W. Rein ist der Ansicht,[91]) dass der Doppeladler von den Grafen von Henneberg als Lehnsherren eines Theiles des Dorfes Stotternheim auf deren Vasallen übergegangen wäre. Der Letzte aus der in Erfurt ansässig gewesenen Familie Stotternheim, der reiche, am 10. März 1617 gestorbene Obrist Rathsmeister *Hiob von Stotternheim* führte einen quadrirten Schild mit zwei über Kreuz abwechselnden Wappenbildern: ein goldenes ganzes Hirschgeweih in Blau und eine silberne Lilie in Gold, auf dem gekrönten Helm einen Falken mit goldenem Halsbande zwischen einem goldenen Hirschgeweih.[92])

Das bürgerliche Gericht zu Dachwig (mit Ausnahme des Halsgerichts) kaufte der Rath im Jahr 1306 von dem Kloster in Ichtershausen.[93]) Es gab eine Familie *von Dachebeche (Dachwig)*, die jedoch frühzeitig ausgestorben ist. Als Zeugen kommen vor: 1147 ein *Guncelinus* und *Folkmarus*, 1306 ein *Petrus de Dachebeche*,[94]) Das Wappen ist noch unbekannt.

Das Schloss nebst dem Flecken Mühlberg und anderem Zubehör erwarb die Stadt in den Jahren 1357 und 1362 von dem Kurfürsten von Mainz und den Grafen von Schwarzburg und Henneberg, indem die Besitzungen der *Grafen von Mühlberg* nach deren Aussterben getheilt und in den Besitz der erwähnten Lehnsherren übergegangen waren.[95]) Uebrigens war Erfurt nur wie-

---

[91]) Conf. Correspondenzblatt des Gesammt-Vereins für deutsche Geschichts- und Alterthums-Vereine. IX. Jahrgang. Stuttgart, 1861. pag. 26.

[92]) Diese Blasonirung ist einem sehr sauber auf Pergament gemalten Wappen entnommen, welches sich in einem diesen Hiob von Stotternheim zugehörigen, geschriebenen Gebetbuche befindet und in dem gegenwärtig im hiesigen evangelischen Waisenhause eingerichteten Museum aufbewahrt wird. Der beigezeichneten Jahreszahl zufolge ist das Wappen 1603 angefertigt worden. Auffallend ist dabei die heraldische Unrichtigkeit, dass die silberne Lilie auf Gold, also Metall auf Metall liegt.

[93]) Conf. Thuringia sacra, begründet von W. Rein. I. Abthlg. Ichtershausen. Weimar, 1863. pag. 116. Nr. 138. — J. Dominicus l. c. II. Thl. pag. 111. verlegt den Kauf in das Jahr 1827.

[94]) Conf. Thuringia sacra l. c. I. pag. 43 und 117.

[95]) Conf. Dominicus l. c. II. Thl. pag. 87.

Digitized by Google

derkäuflich in den Besitz dieser Güter gekommen, daher konnte das Wappen der *Grafen von Mühlberg*, welches schachbrettähnlich gewesen sein soll, [96]) nicht städtisch werden.

Von dem Dorfe Utzberg (Utensberg) benannte sich ein altes Erfurter Geschlecht, aus dem eine Anzahl Stadtrathsmitglieder hervorgegangen ist. Es gehörte theilweise zur Grafschaft Vieselbach. Derjenige Theil der Gerichte daselbst, welchen *Johann* und *Heinrich von Utzberg* besassen, ging im Jahr 1351 an den Rath über. [97]) Das Wappen dieser Familie bestand in einem grünen Schilde mit einem männlichen Rumpf, dessen silberne Umhüllung am Halse mit einer rothen Bordure besetzt ist, welche auch an dem vorderen Saum hinabläuft und unten kleeblattähnlich endet; das bärtige Haupt ist gekrönt mit einem Theile eines zerbrochenen rothen, an seinem äusseren Felgenrande mit fünf silbernen Federn besteckten Rades, dessen fünf Speichen nach dem Kopfe gerichtet sind; Helmdecke und Wulst sind von Silber und Roth; der Helmschild ist dem Wappenbilde gleich. [98])

Das Dorf Urbich war ein Pertinenzstück der Grafschaft Vieselbach, jedoch schon 1303 an *Theodorich von der Sachsen* und die Kinder seiner Schwester wiederkäuflich übergegangen. Im Jahr 1343 kam Erfurt in den völligen Besitz des Dorfes, nachdem der Rath bereits einen Theil der Gerichtsbarkeit 1339 durch Kauf erworben hatte. [99]) Im Jahr 1289 erscheint als Zeuge ein *Siboldus de Urpeche castellanus in Cranichvelt miles.* [100]) Das Wappen ist unbekannt.

Das Dorf Hopfgarten gehörte zur Grafschaft Vieselbach und wurde durch den Ankauf derselben mit erworben. [101]) Wenn dennoch erst im Jahre 1303 das dem räuberischen Adel als Zuflucht dienende Schloss Hopfgarten von den Erfurter Bürgern zerstört ward, so kann dies nur darin eine Erklärung finden, dass,

---

[96]) Conf. Thuringia sacra l. c. I. pag. 48. Anmerkg. 7.

[97]) Conf. Dominicus l. c. II. Thl. pag. 253.

[98]) Diese Blasonirung ist entnommen aus dem Verzeichniss der Erfurter obersten Rathsmitglieder, welches im Jahr 1500 beginnend, mit vielen gemalten Wappen ausgestattet ist und in der Registratur des Magistrats aufbewahrt wird.

[99]) Conf. Dominicus l. c. Thl. II. pag. 198.

[100]) Conf. Thuringia sacra l. c. I. pag. 94. Nr. 86.

[101]) Conf. v. Falckenstein. Historie von Erffurth. pag. 121.

Digitized by Google

wie bereits im VI. Abschnitt angeführt, sehr wahrscheinlich nach 1286 ein zeitweiliger Rückkauf des ganzen Gebiets oder nur eines Theils desselben durch *Heinrich von Hirsingerode* stattgefunden hatte. Die Familie *Hopfgarten* blüht noch in verschiedenen Zweigen fort; in ihrem Wappen führt sie zwei schräg über Kreuz gelegte (Heu-?) Gabeln. [102])

Schon im XII. Jahrhundert kommen die Herren von *Atzmannsdorf (Azemenstorff)* vor. Im Jahr 1308 verkaufte *Heinrich von Atzmannsdorf, genannt von Meldingen,* seinen Hof und verschiedene Güter in Atzmannsdorf an Erfurter Bürger. Die Stadt ist nur nach und nach in Besitz des ganzen Dorfes gekommen und kaufte 1489 die Halsgerechtigkeit daselbst von *Hermann Kellner.* [103]) Das Wappen der *Herren von Atzmannsdorf,* als eines Zweiges der *Herren von Meldingen,* bestand in einem rückwärts schauenden Hirsch und einem Eselskopf als Helmzier. [104])

Wenn das Dorf Kühnhausen (Kinhausen, Kindehusen) von der Stadt Erfurt erworben wurde, hat sich bis jetzt nicht ermitteln lassen. Das Geschlecht der *Herren von Kindehusen* blühte noch im XV. Jahrhundert und führte, nach dem vorliegenden wohlerhaltenen Siegel einer Urkunde vom Jahre 1337, in seinem Wappen einen Hirschkopf mit langen abstehenden Ohren und aus dem Maul hängender Zunge. Als Zeuge kommt schon 1169 ein *Berthold de Kindehusen* vor. [105])

Das Dorf Andisleben hatte verschiedene Besitzer. Im Jahr 1301 verkauften *Dietrich* und *Bruno von Andisleben* bedeutende Güter daselbst an das Kloster Volkenrode und 1341 erkaufte der Rath der Stadt Erfurt die Hälfte der Gerichtsbarkeit von dem Stifte St. Severi. [106]) Wann die andere Hälfte an den Rath kam, ist unbekannt. Die Familie der *Herren von Andisleben* scheint frühzeitig ausgestorben zu sein. In ihrem Wappen führte sie drei Enten.

---

[102]) Conf. Tabulae genealogicae l. c.

[103]) Conf. Dominicus l. c. II. Thl. pag. 237 ff.

[104]) Conf. Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte etc. l. c. 4. Band. pag. 483.

[105]) Conf. Thuringia sacra l. c. I. pag. 53. Anmerkg. 11. Einer hier angeführten Notiz zufolge sollen die Herren von Kindehusen drei, in Form eines Dreiecks gestellte Röschen, auch einen mit einem Paar Hirschgeweihe gekrönten Kopf eines Wolfs oder Löwen im Wappen geführt haben.

[106]) Conf. Dominicus l. c. II. Thl. pag. 107 ff.

Digitized by Google

Eben so wenig war bis jetzt zu ermitteln, zu welcher Zeit das Dorf Bindersleben in städtischen Besitz gelangt ist. Nach Dominikus soll das Geschlecht der *Herren von Bindersleibin (Bilterisleiben)* schon im IX. und X. Jahrhundert geblüht haben. [107]) Ein *Heinrich von Biltersleibin (Bilterschleiben)* war 1289 und 1305 Rathsmeister in Erfurt. [108]) Das Wappen hat noch nicht ermittelt werden können.

Die Hälfte der Gerichte des Dorfes Alach (Alich) und Tiefenthal kaufte der Rath im Jahre 1351 dem Peterskloster bei Erfurt ab, jedoch erst 1565 kam derselbe in den vollen Besitz von Alach. [109]) Auch nach diesem Dorfe nannte sich eine Familie, deren Mitglieder öfters unter den Erfurter Rathspersonen erscheinen. *Hermann von Alich* wird 1289 unter den Rathsherren aufgeführt; [110]) als Rathsmeister kommen vor: 1313 *Conradus*, 1325 *Hermann*, 1347 und 1357 *Conradus*, und 1399 *Apel de Alich. Rudolf de Alich*, 1335 *Advocatus in Viselbeche*, führte in seinem Siegel einen steigenden Löwen, als Helmschmuck einen Hahn mit fünf am Hinterkopf ausgespreitzt abstehenden Federn. [111])

Das Dorf Schmira erwarb Erfurt im Jahre 1486 von *Konrad Kellner*, nachdem es bereits früher im Besitz der Familie *Hüttener* gewesen war. [112]) Die *Herren von Smyra* müssen demnach schon vor dieser Zeit ihr Eigenthum daselbst veräussert haben. Ihr Wohnsitz waren die Städte Erfurt und Gotha, wo ihr Name öfters unter den Mitgliedern des Rathes genannt wird. Als Zeuge wird aufgeführt: 1271 ein *Gotscaldus de Sm(ira)*, [113]) 1306 *Guntherus de Smira*, [114]) welche Rathsherren der Stadt Erfurt waren. Das Wappen dieser Familie ist bis jetzt noch unbekannt.

Das Dorf Kirchheim erkaufte die Stadt von dem *Grafen Wilhelm von Henneberg*, sowie mehrere Rechte im Jahre 1589

---

[107]) Conf. Dominicus l. c. II. Thl. pag. 187.
[108]) Conf. v. Falckenstein. Historie von Erffurth. pag. 159. — Thuringia sacra l. c. I. pag. 110.
[109]) Conf. Dominicus l. c. II. Thl. pag. 125 ff.
[110]) Conf. v. Falckenstein. Historie von Erffurth. pag. 159.
[111]) Die vorgenannten Rathsmeister, sowie das angeführte Siegel sind einem im Besitz des Magistrats zu Erfurt befindlichen Manuscript entnommen.
[112]) Conf. Dominicus l. c. II. Thl. pag. 188 ff.
[113]) Conf. Thuringia sacra l. c. II. pag. 168. Nr. 122.
[114]) Ebendaselbst. I. pag. 117. Nr. 188.

Digitized by Google

von dem Johanniterorden. [115]) In der Geschichte der Stadt hat bis jetzt kein Glied des Geschlechts der *Herren von Kirchheim* aufgefunden werden können, welches in Arnstadt und Umgegend noch im Jahre 1455 ansässig war. [116]) Nachrichten über das Wappen derselben sind noch nicht vorhanden.

Das Dorf Büssleben (Büssleibin) gehörte zur Grafschaft Vieselbach und wurde mit derselben von Erfurt erworben. [117]) Die *Herren von Büssleben* kommen öfters als Mitglieder des Erfurter Stadtraths vor, deren Wappen jedoch vorläufig noch unbekannt ist.

In der Nähe von Erfurt besassen die Landgrafen von Thüringen einen Complex, der den Namen der Minderen Grafschaft an der schmalen Gera führte. Sie bestand aus den Dörfern Mittelhausen, Riethnordhausen u. m. a. und hat öfters den Landgrafen als Pfandobjekt gedient, wenn sie genöthiget waren Gelder zu erborgen. Schon im Jahre 1270 versetzte Landgraf Albrecht (der Unartige) dieselbe an die Stadt Erfurt gegen ein Darlehen von 160 Mark Silber. Eine zweite Verpfändung fand durch Landgraf Friedrich „am St. Margarethentage (13. Juli) 1315“ gegen Zahlung von 300 Mark statt. [118]) Nachdem fünf Jahre später eine abermalige Einlösung geschehen war, kam Erfurt am „Sonntag nach St. Jacobitage des heiligen Apostels (28. Juli) 1409“ abermals in den wiederkäuflichen Besitz derselben. Erst 1483 lösten Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht von Sachsen dieselbe nebst anderen der Stadt verpfändeten Besitzungen (Bischleben, Roda, Hochheim, Apfelstedt und Dietendorf) wieder ein. [119]) Der Herzoglich Sachsen-Weimarische Hof- und Regierungsrath Hortleder, welcher auf Befehl Herzog Wilhelms von Weimar ein Wappenbuch über die Wappen der Fürstenthümer, Grafschaften u. s. w. in den sächsischen Landen anfertigte, hat in diesem sowohl, wie in seinen Miscellaneen [120]) an-

---

[115]) Conf. Dominicus l. c. II. Thl. pag. 179.

[116]) Conf. Thuringia sacra l. c. I. pag. 167. Nr. 192.

[117]) Conf. Dominicus l. c. II. Thl. pag. 195.

[118]) Die Verkaufs-Urkunde sowie die Quittung des Rathes von Erfurt befinden sich im Geheimen Staats-Archiv zu Weimar.

[119]) Die vom Landgrafen Albrecht, vom Landgrafen Friedrich und vom Landgrafen Friedrich dem Jüngeren, sowie vom Kurfürst Friedrich und Herzog Albrecht ausgestellten Urkunden befinden sich auch abgedruckt in „von Falckenstein, Thüringische Chronika.“ II. Buch. pag. 798 ff.

[120]) Beides im Geheimen Staats-Archiv zu Weimar.

Digitized by Google

gegeben, die Grafschaft an der schmalen Gera habe als Wappen ein schwarzes Rad im silbernen Felde geführt. Man könnte hieraus zu dem Schlusse kommen, dass das schwarze Rad im silbernen Felde in dem Erfurter Wappen nicht wegen Vargula, sondern wegen der vorerwähnten Grafschaft aufgenommen worden wäre, wenn man nicht gegentheilig berechtigt wäre zu behaupten, dass unmöglich die sächsischen Fürsten ihre Einwilligung hierzu gegeben haben können. Erfurts Besitzstand war nur ein vorübergehender und berechtigte nicht im mindesten das jener Grafschaft etwa zuständig gewesene Wappen anzunehmen. Ueberdiess sind nirgends urkundliche Nachrichten aufzufinden, dass die Landgrafen von Thüringen wegen jener Grafschaft ein besonderes Wappen geführt hätten. *Hortleders* Behauptung dürfte sich demnach als eine willkürliche erweisen.

Einen bedeutenden Kauf schloss endlich die Stadt Erfurt am „St. Kilianstage (8. Juli) 1418“ ab, indem sie von dem *Grafen Heinrich von Schwarzburg,* dem *Erzbischof Günther von Magdeburg* und *deren Schwester, Frau Annen, Gemahlin Markgraf Friedrichs von Meissen,* die Dörfer Grossen Sömmerda und Schallenburg nebst anderen Besitzungen, für die Summe von 2800 Mark löthigen Silbers erwarb. [121]) — Ein Wappenbild für diese Besitzungen erlangte indess die Stadt Erfurt nicht, denn diese Orte wurden von den andern Schwarzburgischen Besitzungen nur abgezweigt und besassen deshalb kein ihnen besonders zuständiges Wappen. Zwar wird von v. Falckenstein und von Dominikus angeführt, das Wappen von Sömmerda wäre eine Gabel, allein diese Angabe ist irrig, denn man nimmt an, dass die Schwarzburgischen Fürstenhäuser dieses Wappenbild als *Reichs-Erzstallmeister* führen. Jedenfalls ist *Dominikus* zu seiner Meinung durch den Umstand gekommen, dass dieses Wappenbild sich an der im Jahre 1834 abgerissenen Cavate des Sömmerdaer Rathhauses befunden hat, wohl nur in Folge der Eigenthumsrechte, welche das Schwarzburgische Fürstenhaus an diesen Ort hatte. Auch kann man mit Recht bezweifeln, dass die Grafen von Schwarzburg ein ihnen persönlich, wegen einer Reichswürde zuständiges Wappen an die Stadt Er-

---

[121]) Conf. v. Falckenstein. Historie von Erffurth. pag. 297. — Dominicus l. c. II. Thl. pag. 72 ff. — Die Kaufurkunde befindet sich im Provinzial-Archiv zu Magdeburg.

Digitized by Google

furt abgetreten haben würden. Für diese Behauptung spricht ferner die Thatsache, dass das jetzt noch gebräuchliche Wappen der Stadt Sömmerda nicht in einer Gabel, sondern in einem links sehenden Adler nebst einem unter demselben stehenden sechsspeichigen Rade besteht. Wenn nicht noch nachgewiesen werden kann, dass Sömmerda schon vor der Besitznahme seitens der Stadt Erfurt einen Adler im Wappen geführt hat, so ist man anzunehmen berechtigt, dass dieses Wappenbild ihm erst von dem Erfurter Rathe verliehen worden ist und dass durch die Beigabe des sechsspeichigen Rades Erfurts Oberherrlichkeit hat bekundet werden sollen. — An dem Rathhause in Sömmerda befindet sich gegenwärtig noch ein grosser Stein mit sechs einzelnen Wappenschildern; der in der Mitte mit Helm und dem Rade als Helmschmuck befindliche enthält das Erfurter sechsspeichige Rad, und ein darunter angebrachter zweiter Schild zeigt oben einen Adler mit ausgebreiteten Flügeln und unter demselben ein sechsspeichiges Rad; die um diese beiden Schilde gruppirten vier anderen Wappen gehören in üblicher Reihenfolge Kapellendorf, Vieselbach, Vippach uud Vargula an. Die Arbeit ist roh und verräth einen ungeübten Bildhauer. Eine Jahreszahl findet sich an ihm nicht vor. Das Siegel der Stadt Sömmerda auf Tafel IX. Nr. 8 giebt ein ziemlich treues Bild dieses Steines.

Endlich besass die Stadt Erfurt auch noch zwei Dörfer, Zimmern infra (Zimbra, Cimern) und Zimmern supra. Ersteres wurde seitens Landgraf Friedrichs 1345 wegen geleisteter Hülfe im sogenannten Grafenkriege der Stadt Erfurt übergeben; [122]) letteres kam nur nach und nach in den Jahren 1358 bis 1604 an den Rath. [123]) Die Ermittelung, ob die *Herren von Sümeringen*, welche hin und wieder in thüringischen Urkunden genannt werden, zu Sömmerda oder zu einem der beiden genannten Ortschaften in Beziehung stehen, dürfte eine schwer zu lösende Aufgabe sein, während diese Beziehung zwischen den *Herren von Zimbra, von Zcimmern, von Zimmern* und den obigen Dörfern doch zu bestehen scheint, wobei aber immer noch zu berücksichtigen bleibt, dass auch in der Nähe von Langensalza ein Dorf Zimmern liegt. [124])

---

[122]) Conf. Dominicus l. c. II. Thl. pag. 260.

[123]) Ebendaselbst. II. Thl. pag. 128.

[124]) Auf letztgenannten Ort ist z. B. ein „Herrmann von Zcymmern“ zu beziehen, welcher 1342 in einem Kaufbriefe des Klosters Homburg bei

Digitized by Google

X.

Ausser den im V. Abschnitt unter Nr. 4 vorläufig angeführten Schilden, auf denen eine in Farben ausgeführte Darstellung des Erfurter Wappens uns erhalten worden ist, finden sich in Erfurt noch einige andere Denkmale vor, die theils ihres Alters, theils ihres historischen und künstlerischen Werthes wegen einer näheren Beschreibung würdig sind, derselben bis jetzt aber noch entbehrt haben. Den Freunden Erfurts und seiner Geschichte dürfte es daher nicht unwillkommen sein, wenn ihnen, bei der vorliegenden Veranlassung neben jenen Schilden mit in den Bereich historischer Erörterungen gezogen, eine ausführliche Besprechung gewidmet wird.

Die bereits erwähnten Schilde, von denen die Stadt noch zwanzig Stück besitzt, können sich eines grossen historischen Werthes erfreuen. [125]) Ihre Erhaltung ist nur dem glücklichen Umstande zu verdanken dass sie nicht in dem ehemaligen städtischen Zeughause [126]) aufbewahrt wurden, denn in diesem Falle wären sie mit den anderen, in demselben vorhanden gewesenen alten Waffen ebenso spurlos verschwunden, wie diese selbst. Sie waren wohl schon vor Jahrhunderten, vielleicht nach einem glücklichen Feldzuge, an einer Wand des ehemaligen grossen Rathhaussaales so hoch oben aufgehängt worden, dass sie nur mittelst einer hohen Leiter erreicht werden konnten, und trugen nicht wenig zur Zierde desselben bei. Bei dieser Weise ihrer Aufbewahrung waren sie denn auch allen Veränderungsgelüsten entrückt, durch welche nur zu häufig der Verlust von historischen Merkwürdigkeiten herbeigeführt wird. Sie gehören zu den heraldischen und kriegerischen

---

Langensalza genannt wird. Conf. Neue Mittheilungen aus dem Gebiet histor. antiquar. Forschungen. Halle. 8. Band. 2. Heft. pag. 89.

[125]) Diese Schilde sind gegenwärtig dem, im evangelischen Waisenhause eingerichteten Museum einverleibt. — Eine Abbildung von zwei Schilden befindet sich auf Taf. II.

[126]) Dieses Zeughaus, oder vielmehr nur diese Rüstkammer, befand sich in dem, im September 1865 abgebrochenen steinernen Gebäude (Thurm) auf dem Hofe des Rathhauses, welches der Rath 1444 vom Juden Freydel gekauft, das Erdgeschoss zu einem Zuchtgefängniss (das „Pardisz" [Paradies] genannt) eingerichtet und die oberen Räume zur Aufbewahrung von Büchsen, Armbrüsten, Eisenhüten etc. bestimmt hatte. (von Falckenstein. Historie von Erffurth. pag. 812.)

Digitized by Google

grossen Seltenheiten, denn nur wenig Waffensammlungen haben überhaupt noch Exemplare von solchen oder ähnlichen Schilden aufzuweisen. Michelsen [127]) führt die wenigen Orte auf, wo sich ähnliche Schilde befinden; diese sind die Elisabethkirche in Marburg, das städtische Zeughaus in Wien, die Waffensammlung des Prinzen Carl in Berlin, die Rüstkammer in Dresden sowie in Ottenstein bei Zwetl in Unterösterreich, der Tower in London, das Germanische Museum in Nürnberg, die Herrgotts-Kirche zu Kreglingen an der Tauber, die Alterthümersammlung auf der Wartburg bei Eisenach, auf der Veste Coburg, in Darmstadt und — was bis jetzt noch unbekannt war — in Erfurt. Die in diesen Sammlungen vorhandenen, von Michelsen besprochenen Schilde gehören grösstentheils zu den für den Kampf zu Pferde gebrauchten *Stechschilden,* theils aber auch (wie die in Ottenstein [128]) zu der Gattung, welche durch die in Erfurt vorhandenen Exemplare mit vertreten ist, nicht für den Einzelkampf bestimmt waren, sondern zur Deckung im Felde oder auf Mauern dienten. Die Erfurtischen Schilde besitzen genau die von Michelsen beschriebene Technik [129]) und sind *Setzschilde,* welche im XIV. Jahrhundert die vorzüglichste Schutzwaffe des Fussvolks waren. [130]) Sie sind aus Tannenholz in einer Stärke von durchschnittlich $\frac{1}{8}$″ rhl. angefertigt, innen wie aussen mit starkem Schweinsleder überzogen und mit tüchtigen, theils aus Leder, theils aus Thierflechsen gearbeiteten, gleichfalls mit Schweinsleder überzogenen Handhaben versehen, die mit eisernen Nieten an dem Schilde befestigt sind. Mehrere derselben sind ausserdem noch mit Tragriemen, an deren Enden sich Holzklöppel befinden, versehen, mittelst welchen man sie, über die Schulter geworfen, tragen konnte. Einige besitzen am unteren Rande zwei auch drei angenietete eiserne Fusspitzen, mit deren Hülfe sie festgestellt werden konnten. Achtzehn von ihnen haben bei einer Breite von 2′ 5″ rhl., eine Höhe von durchschnittlich 5′ 3″; eines derselben ist sogar 6′ 3″ hoch und 3′ 4″ breit; bei allen ist die Schildfläche nach

---

[127]) A. L. J. Michelsen. Die ältesten Wappenschilde der Landgrafen von Thüringen. Jena, 1857.

[128]) Michelsen l. c. pag. 12. — Lepsius l. c. 3. Band. pag. 159.

[129]) Michelsen l. c. pag. 10.

[130]) J. H. von Hefner-Alteneck. Trachten des christlichen Mittelalters. Frankfurt a. M. und Darmstadt, 1840—1854. II. Abthlg. pag. 25.

Digitized by Google

aussen etwas gewölbt. Ein Schild zeichnet sich dadurch aus, dass zwei 5′ 7″ hohe und 2′ breite Flächen unter einen Winkel von ungefähr 60 Grad zu einander gestellt sind und dadurch eine Ecke bilden. Sie sind also hoch und breit genug, um einem Manne volle Deckung zu geben. Mehrere haben geschlitzte kleine Löcher, welche in ihrer Eigenthümlichkeit nur von eingedrungenen Pfeil- oder Bolzenspitzen herrühren, und die vorhandenen gerissenen, grösseren Löcher resp. die runden Eindrücke sind augenscheinlich von durchgeschlagenen resp. nur angeschlagenen Falkonet- oder Hakenbüchsenkugeln entstanden; in einem derselben befand sich beim Herunternehmen von der Wand sogar noch eine abgebrochene Pfeilspitze — alles Beweise, dass sie in Gefechten Verwendung gefunden hatten.

Auf der Aussenseite ist auf dem Schweinslederüberzug eine sehr feste Tünche (sehr wahrscheinlich aus Schlemmkreide und venetianischem Terpentin bestehend) aufgetragen, über welcher für den Raum des darauf gemalten Wappens ein Silbergrund liegt, um den Farben der Herolds- und Wappenbilder einen grösseren Glanz zu verleihen, während ausserhalb des Wappens eine rothe Farbe unmittelbar auf dem Kreidegrund sich befindet. Auf neun dieser Schilde ist an der innern Fläche derselben, oben in der rechten Ecke, das Bild des heiligen Christoph in schwarzen kräftigen Umrissen angebracht, mit einem starken Tannenbaum in der rechten Hand, das Christuskind auf der linken Schulter tragend. [131])

An der durchweg roth angestrichenen äusseren Fläche enthalten neun Schilde in ihrer oberen Hälfte nur ein einfaches Wappenbild, ein grosses silbernes achtspeichiges Rad. — Bei einem Schilde ist die ganze vordere Fläche getheilt; in der oberen Hälfte befindet sich das achtspeichige silberne Rad auf rothem Grunde, in der unteren ein silberner mit vier rothen Balken belegter Adler (der Zeichnung nach der älteren Zeit angehörend) mit offenem Schnabel und rother Krone auf blauem Grunde. — Die roth angestrichene

---

[131]) Der heilige Christoph nimmt in der mittelalterlichen Legende eine hervorragende Stellung ein. Man glaubte, dass Keiner an dem Tage, an welchem er das Bild dieses Heiligen geschaut, eines plötzlichen Todes sterben werde. Conf. J. Kreuser. Der christliche Kirchenbau. Bonn, 1851. II. Band. pag. 140. Hierin liegt die Erklärung, zu welchem Zweck das Bild des Heiligen an der inneren Schildfläche angebracht war.

Digitized by Google

Vorderfläche von vier Schilden zeigt in ihrer oberen Hälfte einen durch schwarze Umrisse dargestellten, schräg gelegten, getheilten Dreieckschild, dessen obere gespaltene Hälfte rechts auf blauem Grunde einen silbernen, mit vier rothen Balken belegten Adler mit offenem Schnabel und rother Krone, — links auf rothem Grunde ein silbernes, achtspeichiges Rad enthält; die untere Hälfte ist sechsmal gespalten, Schwarz (fängt an und hört auf) und Silber. [132]) — Diesem in der Anordnung der Darstellung fast ganz gleich sind fünf Schilde, deren Unterschied nur darin besteht, dass der schräg gelegte Dreieckschild quadrirt ist; das obere rechte und das untere linke Feld enthält auf rothem Grunde das silberne, achtspeichige Rad, das obere linke Feld den silbernen, mit rothen Balken belegten Adler und das untere rechte Feld die sechsmalige Spaltung in Schwarz (fängt an und hört auf) und Silber.

Der zweiseitige (Eck-) Schild, [133]) an dessen unterem Rande fünf angenietete eiserne Fussspitzen sich befinden, hat eine ebenfalls roth angestrichene Vorderfläche. Die untere Hälfte derselben nimmt ein durch schwarze Umfassungslinien dargestellter Dreieckschild mit etwas geschweifter Spitze ein; derselbe ist quadrirt und zeigt im rechten oberen und linken unteren Felde das silberne achtspeichige Rad auf rothem Grunde, im linken oberen Felde den silbernen, mit drei rothen Balken belegten Adler (die Zeichnung der Flügel von den vorstehend angegebenen etwas abweichend,) mit offenem Schnabel und rother Krone auf blauem Grunde, und im rechten unteren Felde (hier richtig) drei Pfähle Schwarz in Silber. Ueber dem Wappen steht ein, mit einem am Rande vielfach ausgebogtem Tuche (Helmdecke mit Zaddelwerk) bedeckter Kübelhelm, auf welchem ein aufgekrämpter Hut sitzt, über dem ein achtspeichiges, am Felgenkranze in der Achsenrichtung der Speichen mit sieben (freilich keineswegs naturgetreu nachgebildeten) Pfauenspie-

---

[132]) Hiernach würde diese untere Hälfte drei silberne Pfähle in Schwarz zeigen, statt dessen drei schwarze Pfähle in Silber hätten dargestellt werden sollen, ein Versehen, welches sich in früherer Zeit bei der unkritisch betriebenen Anfertigung von Wappen häufig bemerkbar macht. — Abbildung auf Taf. II. Nr. 2. Der am oberen Schildrande sichtbare Ringkloben ist erst zum Behuf des Aufhängens angenietet worden und gehörte ursprünglich nicht zu dem Schilde.

[133]) Abbildung auf Taf. II. Nr. 1.

Digitized by Google

geln bestecktes Rad sich erhebt. Helm, Helmdecke und Helmschmuck sind durchweg in Silber ausgeführt.

Aus dieser Aufeinanderfolge der verschiedenen Wappen möchte sich nun auch die Zeit bestimmen lassen, in welcher diese Schilde angefertigt wurden. Die ersten neun, nur mit dem Rade versehenen Schilde können vor 1286 angefertigt worden sein, wo Erfurt noch keine auswärtigen Besitzungen hatte. — Der Schild, welcher neben dem Rade noch den silbernen, mit rothen Balken belegten Adler (dem Wappen der Grafschaft Vieselbach) zeigt, ist unstreitig erst nach dem Jahre 1286, in welchem Erfurt diese Grafschaft erwarb, angefertigt worden. — Die Schilde, welche ausser diesen beiden Wappenbildern auch noch das Feld mit der Spaltung in Schwarz und Silber (dem Wappen für die Herrschaft Kapellendorf) enthalten, können erst nach 1348, aber noch vor 1385 angefertigt worden sein, weil im ersteren Jahre Kapellendorf, im letzteren Jahre erst Vargula, dessen willkürlich angenommenes Wappenbild hier noch nicht vorkommt, erworben ward. — In dieselbe Zeit fällt auch ohne Zweifel die Anfertigung der noch übrigen sechs Schilde, welche das quadrirte Dreieckschild zeigen, denn das bei ihnen vorkommende zweite Rad kann füglich nicht als das für die Erwerbung von Vargula erst gebildete Wappenbild angesehen werden, da dieses durch ein schwarzes Rad in Silber bezeichnet wurde und es wohl vorzukommen pflegt, dass bei zusammengesetzten Wappen ein und dasselbe Wappenbild über Kreuz folgend, zweimal angewendet worden ist. —

Unter den, dem hiesigen Dome, der Stiftskirche Beatae Mariae Virginis angehörenden kostbaren Paramenten zeichnet sich besonders eine grosse Prozessionsfahne aus, welche mit dem Namen der „Rathsfahne“ bezeichnet wird. Sie ist aus einem schweren, festen Seidenzeuge angefertigt und zeigt eine prächtige Malerei. Auf der vorderen Seite befindet sich auf hellockerfarbigem Grunde, unter einem mit Masswerk im spätgothischen Styl reich gezierten, auf schlanken Säulen ruhenden Baldachin, das Bild der gekrönten Himmelskönigin in der Glorie, auf dem Halbmond stehend; die linke Hand hält ein Scepter, auf dem rechten Arm trägt sie das Christuskind, dessen Hände auf der in seinem Schoosse liegenden Weltkugel ruhen; die Gewandung besteht in einem rothen Unterkleide und einem blauen, mit Goldborte besetzten Mantel; zu ihrer Seite knieen Weihrauchkessel schwingende Engel. Diese Darstellung wird

Digitized by Google

am oberen Rande von der in neugothischer Minuskel geführten Ueberschrift: **S. maria ora pro nobis** begrenzt, am unteren Rande dagegen von fünf Medaillons, welche die Symbole der vier Evangelisten, sowie das „agnus dei“ enthalten, denen sich an sechs herabhängenden Streifen in gothischer Umrahmung 18 Brustbilder von Aposteln und Propheten, in drei Reihen unter einander gestellt, anschliessen. Ausserdem ist in jeder Ecke des grossen, der Madonna zugetheilten Feldes ein in lebhaften Tinkturen ausgeführter Wappenschild ohne weitere heraldische Beigabe angebracht, und zwar rechts oben: im rothen Felde ein achtspeichiges silbernes Rad (Erfurt), — links oben: im blauen Felde ein gekrönter, mit vier rothen Balken belegter silberner Adler (Vieselbach), — rechts unten: ein achtspeichiges schwarzes Rad im silbernen Felde (Vargula), und links unten ist der sechsmal gespaltene Schild in Schwarz und Silber [134]) (Kapellendorf). — Eine völlig gleiche Anordnung wird auf der hinteren Seite der Fahne in theilweis umgekehrter Reihenfolge bemerkbar; statt der Himmelskönigin zeigt sich jedoch hier das Bild des heiligen Martinus mit der Ueberschrift: **S. martine ora pro nobis**, und an Stelle des Wappenschildes für Vargula ist das Schild für Vippach (die einmalige Spaltung mit zweimaliger Theilung abwechselnd in Roth und Silber) angebracht. Der Heilige ist im bischöflichen Ornate, jedoch ohne Pallium dargestellt; eine Mitra bedeckt das von einem Nimbus umgebene Haupt; in der rechten Hand hält er ein aufgeschlagenes Buch, in der linken den mit einem Sudarium versehenen Bischofsstab.

Die handschriftliche Chronik des Rathsmeisters Sigismund Friese *) enthält (4. Band, pag. 1201 und 1201 a) einige Nachrichten, aus denen nicht allein die Zeit der Uebergabe der Fahne an das Domkapitel ersichtlich, sondern auch die Zeit ihrer Anfertigung annähernd zu bestimmen ist. Er erzählt bei Aufführung der 1665 sich zugetragen habenden Vorfälle unter anderem: *„Herr Andreas Gompracht ein Catholischer Rathsherr hatte offenbaret, dass der Rath eine Fahne hätte, die vor mehr als 1½ hundert Jahren im Papstthum dem Rathe war vorgetragen worden, die musste er hergeben und wurde den Chur Mainzer Gerichten vorgetragen etc.“* — *„Auf Ihre Hochwd. und Gcd. des Herrn Stadthalters Befehl wurde die Rathsfahne, die sonst*

[134]) Hierbei gilt dasselbe, was in der Anmerkung Nr. 93 gesagt ist.

*) Conf. Bibliotheca Erfurtina l. c. pag. 126. Nr. 74.

Digitized by Google

beym Kirchgange gebrauchet worden, Herrn Dr. Gudeno Sieglern extrahiret solche bey dem Begängniss des Festes Corporis Christi zu gebrauchen.“ — „Die Papisten hielten ihr Frohnleichnams Fest, so offt das Evangelium verlesen wurde, hat man mit 2 Stücken Salve darzu gegeben, und die Rathsfahne mitgetragen.“ — Also erst in Folge dieses Befehls ist dieser kostbare Gegenstand in den Besitz der Domkirche gekommen und schmückt seit jener Zeit die Frohnleichnamsprocession.

Die Bemerkung Gombracht's: *die Fahne wäre vor mehr als 150 Jahren während des Papstthums dem Rathe vorgetragen worden*, hat ihre volle historische Berechtigung. Abgesehen davon, dass es völlig undenkbar ist, der Stadtrath habe nach der Reformation, von wo ab derselbe stets in seiner Mehrheit aus evangelischen Mitgliedern bestand, eine Processionsfahne anfertigen lassen, auch die Zahl der Speichen, sowie die Tartschen-Form der Schilde auf das XV. Jahrhundert hinweist, tritt uns hier eine Epoche entgegen, wo der religiöse und kirchliche Sinn hoch erregt war. Es war in der Mitte des XV. Jahrhunderts, als seitens der Kirche die grössten Bemühungen angestrengt wurden, die durch die Hussiten auf dem religiösen Gebiete angefachte Bewegung zu bewältigen, sowie die Anhänglichkeit an die katholische Kirche zu stärken und zu kräftigen. Im Jahre 1450 wurde ein grosses Jubeljahr ausgeschrieben. Der Pabst Nicolaus V. sandte Legaten aus. Im Jahr 1451 kam der berühmte Kanzelredner, der Cardinal Nicolaus de Cusa, und im darauf folgenden Jahre (1452 [135])) der dem Franziskaner-Orden angehörende Bussprediger Johannes de Capistrano nach Erfurt. Die Predigten beider Männer waren von einem gewaltigen Einflusse auf das Volk. So wie Erfurts Chroniken wissen auch die Chroniken anderer Städte davon zu berichten. Die beiden Erfurter Chronisten, Hartung Kammermeister und Vicarius Konrad Stolle, erzählen: die Männer hätten ihre Würfel- und Brettspiele geopfert, welche verbrannt worden wären, die Frauen hätten ihren Haarschmuck abgeschnitten, um ihre Demuth zu bezeugen. Auch von grossen Processionen und dass der Rath überall mit gutem Beispiele vorangegangen sei, statten sie Bericht ab. An seiner Spitze stand damals der Obrist-Rathsmeister Har-

[135]) Handschriftl. Chronik von Hartung Kammermeister. conf. Bibliotheca Erfurtina l. c. pag. 72. Nr. 22. — v. Falckenstein. Historie von Erffurth, pag. 315 giebt das Jahr 1454 an.

Digitized by Google

tung Kammermeister, dem das Lob eines frommen, gottesfürchtigen, patriotisch gesinnten Mannes gespendet wird. Aus dem Charakterbilde, welches nach den wenigen auf die Nachwelt gekommenen Zügen entworfen werden kann, lässt sich seine Thätigkeit, sein Wirken für das öffentliche Wohl vergegenwärtigen, — lässt sich schliessen, dass er den Rath vermocht haben wird, die grosse Rathsfahne als Zeichen der Ehrerbietung des Stadtraths gegen die Kirche anfertigen zu lassen. Man wird daher nicht irren, wenn man, gestützt auf das Gesagte, die Anfertigung der Rathsfahne in die Mitte des XV. Jahrhunderts setzt. Sie ist demnach neben den bereits erwähnten Kriegsschilden das älteste Document, auf welchem sämmtliche Wappen der Stadt Erfurt in ihren richtigen, heraldischen Farben vorkommen und deshalb von besonderer Wichtigkeit. —

Um zu einem dritten Kunstwerke zu gelangen, welches die Wappen der Stadt in Farben ausgeführt nachweist, muss ein Zeitraum von mehr als hundert Jahren übersprungen werden. Dasselbe bestand in einer Glasmalerei im grossen Mittelfenster der Rathsstube auf dem ehemaligen grossen Rathssaale. Dieses Zimmer, wenn nicht schon früher, spätestens im Jahre 1385 [136]) eingebaut, hatte zur Decke ein hohes spitzes Gewölbe aus Holzbohlen und (dem Eingange vom Rathhaussaale gegenüber) nach dem Rathshofe zu drei Fenster. Das grössere mittlere bestand aus einem spitzbogig geschlossenen Oberlichte und vier Flügeln; ersteres ist noch vorhanden. Der innere, an der unteren Seite 3′ 9½″ breite und bis zur Spitze 3′ 1″ rhl. hohe Raum desselben wird zum grössten Theil von dem in buntem und gemaltem Glase ausgeführten Stadtwappen eingenommen. In dem rothen Schilde befindet sich das weisse sechsspeichige Rad, darüber der Helm mit blattartig ausgezackter Helmdecke, der mit Hermelin verbrämte rothe Hut und über diesem als Helmzier das weisse, wiederum sechsspeichige, am äusseren Felgenrande mit fünf Pfauenspiegeln besteckte Rad; zu beiden Seiten stehen als Schildhalter, in rauhe Felle gekleidet, ein Mann und eine Frau, welche grosse, keulenartige Aeste im Arm halten. In der oberen Spitze thront auf Wolken Gott der Vater, dargestellt als ein ernstehrwürdiger, bärtiger Mann, auf dem Haupte eine Krone, die Rechte segnend erhoben, die Linke auf der Weltkugel ruhend.

[136]) Handschriftliche Chronik von Thüringen und der Stadt Erffurth von M. Zacharias Hogel. II. 2. Buch. Conf. Bibliotheca Erfurtina l. c. pag. 128. Nr. 70.

Digitized by Google

Ihm zur Seite, sowie in der Höhe des Helmschmuckes schweben geflügelte Engelsköpfe, während in jeder unteren Ecke des ganzen Bildes eine etwas wohlbeleibte Knabengestalt den Ausgangspunkt für einfache, im Renaissancestyl gehaltene Ornamente bildet. Unter dem Wappen befindet sich die Devise: *Soli Deo Gloria.* Von den vier Fensterflügeln sind nur zwei noch vorhanden, in deren Mitte, von etwas überladenen Renaissance-Ornamenten umrahmt, die Wappen von Kapellendorf und Vargula, ein jedes mit der betreffenden Unterschrift: *Capellendorf* resp. *Vargula,* eingefügt sind. — Auch von den beiden Seitenfenstern finden sich noch zwei Flügel vor, deren gleichfalls in ihrer Mitte eingesetzte Glasmalerei hinsichtlich der Composition mit der zuletzt genannten völlig übereinstimmt; der eine enthält das Wappen eines Zweiges der Familie Ziegler (einen Ast mit zwei an langen, halbkreisförmig geführten, sich kreuzenden Stielen hängenden Eicheln, darüber ein rothes Herz) mit der Unterschrift: *Her Thomas Zigeler regirender Oberster Vierherr. Halberstadien(sis);* der andere enthielt ebenfalls ein Wappen der Familie Ziegler mit der Unterschrift: *Her Rudolf Zigeler regirender Oberster Rathsmeister.* Sämmtliche fünf Glasmalereien tragen ausserdem noch die Jahreszahl 1595. Da die Stube, wie bereits erwähnt, viel älter war, so hat sehr wahrscheinlich in diesem Jahre eine Renovation derselben stattgefunden, wobei diese Fenster an Stelle der alten eingesetzt wurden. —

In Stein ausgeführt findet man das vollständige Erfurter Wappen noch am Sturz verschiedener rundbogiger Thüren in den jetzt noch stehenden Theilen des Rathhauses; dieselben bieten nichts besonderes dar, weshalb hier von einer näheren Beschreibung abgesehen werden kann. Nur des ehemaligen grossen Portals am Eingange des Rathhauses muss an dieser Stelle noch mit einigen Worten gedacht werden, um das Andenken an dasselbe zu erhalten. Bereits im Jahre 1448 [137]) hatte der Rath über dem Haupteingange zum

---

[137]) Die handschriftliche Chronik von Friese l. c. I. Band, pag. 207. — Hiermit stimmt auch überein die handschriftliche Chronik von Hogel l. c., welche in Betreff der Kosten die noch genauere Angabe: 17 Talente 2 ggr. macht, während von Falckenstein (Historie von Erffurth, pag. 313,) die Thatsache in das Jahr 1447 verlegt und die Kosten auf nur 18 Talente angiebt; einer von den mehrfachen Beweisen, dass v. Falckenstein ungeachtet seiner Gründlichkeit zuweilen doch et-

Digitized by Google

Rathhause das „mit Gold gefärbte“ Bild des heiligen Martinus, des Schutzpatrons der Stadt, anbringen lassen. Es kostete 17 Talente und muss einen glänzenden Anblick gewährt haben; trotzdem mag dasselbe gerade an dieser Stelle den, jedem Zeichen der Abhängigkeit von Kurmainz abholden Erfurtern allmälig missliebig geworden und seine Entfernung einer ihrer still gehegten Wünsche gewesen sein. Als daher 1525 die aufrührerischen, mit erzwungener Genehmigung des Raths in die Stadt eingedrungenen Bauern dieses Bild, sowie ein gleiches am krummen Thore im Brühl zu zertrümmern Anstalt machten, wehrte man ihnen nicht. Hatten sich ihnen doch selbst Männer aus dem Stadtrathe angeschlossen, die man später, als die hochaufwogende politische Aufregung wieder unterdrückt worden war, mit dem Namen „*Vorgänger*“ bezeichnete und nach und nach, sowie das conservative Element wieder zur Herrschaft gelangte, aus dem Stadtrathe entfernte, wie beispielsweise den thatkräftigen, patriotisch gesinnten Adolarius Hüttener.

Beide Bilder wurden also herabgeworfen, vernichtet und nicht wieder ersetzt. Erst im Jahre 1544 oder 1584 (beide Zahlen sind nämlich an ihm vorhanden) errichtete man ein neues Portal, von dem eine, vor seinem im Jahre 1830 erfolgten Abbruch durch den Maler Rehkopf aufgenommene Zeichnung in der Magistratsregistratur aufbewahrt wird. Dasselbe war im reichen Renaissancestyl aufgeführt und über seinem mit drei allegorischen Statuen (Weisheit, Gerechtigkeit und Beharrlichkeit) gezierten Giebelfelde erhob sich ein Prachtstück ornamentaler Architectonik. [138]) Auf einem consolartigen, reichverzierten Sockel, dessen oberer Theil die Inschrift: ANNO · POST · NATALEM · CHRISTI · 1544 · trägt, stehen zwei corinthisirte Säulen, welche mit dem auf ihnen ruhenden Architrav den Rahmen für eine heraldische und eine decorative Darstellung bilden. Die erste zeigt zwischen zwei Schildhaltern, einem in Felle gekleideten, mit einer Keule bewehrten Mann und einer ebenso bekleideten aber unbewehrten Frau, eine Gruppe von fünf Wappen, ein jedes in vollem Schmuck prangend. Der Schild des

---

was flüchtig und ohne Auswahl der zu benutzenden Quellen gearbeitet hat.

[138]) Eine etwas verkleinerte, von der leider zu flüchtig entworfenen Rehkopf'schen Zeichnung entnommene Copie desselben giebt die Abbildung auf Taf. III.

Digitized by Google

mittleren Wappens enthält das Erfurter sechsspeichige Rad; ihm zur Seite befindet sich rechts das Wappen für Vippach, links das für Vargula und in der Höhe seines Helms nebst Helmkleinods rechts das Wappen für Kapellendorf, links das für Vieselbach. Der decorative Hintergrund, mit der in den oberen Ecken angebrachten Jahreszahl 1584, überragt mit einem auf Pilastern ruhenden Rundbogen und zwei auf grossen gewundenen Hörnern blasenden Genien (die weitschallende Fama) die ganze Wappengruppe. Ueber dem Architrav thront in einem Rundbogenfelde, von Wolken umgeben, Gott der Vater, mit einem faltenreichen Mantel bekleidet, die Krone auf dem Haupte, die Rechte segnend erhoben, während die Linke auf der vor ihm liegenden Erdkugel ruht; ihm zur Seite befindet sich rechts in sitzender Stellung eine geflügelte, links eine ungeflügelte knieende Figur, deren ohne Zweifel allegorische Bedeutung dahingestellt bleiben muss. Der das Rundbogenfeld nach aussen abschliessende Sims enthält die Inschrift: WO DER HER NICHT BEHVT DIE STAD . SO IST VMBSVNST DER WEISEN RAT.

XI.

An den Schluss der Vorführungen der verschiedenen Abbildungen des früheren grossen Erfurter Wappens anlangend, erübrigt es sich noch, auch derjenigen Abbildungen zu gedenken, welche sich in den officiellen Bekanntmachungen des Stadtraths vorfinden.

Die älteste derselben ist in der Randverzierung des Titelblattes der am 12. Mai 1535 aus der Druckerei des Erfurter Buchdruckers Matthes Maler hervorgegangenen Schrift des Erfurter Rathes: *„Hirynnen ist aussgetruckt die gerechtigkeyt. der sich etwann der Hochwirdigst ynn Gott Herr Ditterich Ertzbischoff zu Meintz, loblicher gedechtnis an der Stadt Erffurdt angemast etc.,“* [139]) enthalten. Aus humoristischen Darstellungen zusammengesetzt, welche mit dem ernsten Inhalte der Schrift nicht im mindesten harmoniren und möglicherweise gewählt sein können, um die Mainzer Ansprüche ins Lächerliche zu ziehen, zeigt die am unteren Rande hinlaufende Illustration den grossen Erfurter Wappenschild, gehalten von zwei geflügelten, Stöcke führenden Knaben, die in eiligem Gange begriffen sind; der dem quadrirten Hauptschilde aufgelegte Mittelschild enthält das sechsspeichige Rad (Erfurt), das obere rechte

[139]) Bibliotheca Erfurtina l. c. pag. 204, Nr. 85.

Digitized by Google

Feld des Hauptschildes die einmalige Spaltung mit zweimaliger Theilung (Vippach), das obere linke einen zweiköpfigen Adler (Vieselbach), das untere rechte ein sechsspeichiges Rad (Vargula) und das untere linke eine dreimalige Spaltung (Kapellendorf). In dieser ältesten gedruckten Darstellung des grossen Erfurter Wappens ist die Reihenfolge der Wappenbilder in den einzelnen Feldern eine andere, wie in den später vorkommenden gedruckten Wappen-Abbildungen und merkwürdiger Weise hat man anstatt des einköpfigen Vieselbacher Adlers einen zweiköpfigen, also dem deutschen Reichsadler ähnelnden, eingezeichnet. Sollte hierbei vielleicht die Absicht vorgelegen haben, die Reichsunmittelbarkeit der Stadt auf einer Schrift nachweisen zu wollen, welche bestimmt war, den Mainzer Ansprüchen entgegen zu treten?

Eine zweite demnächst folgende Abbildung ist zu finden auf dem ebenfalls mit einer Randverzierung versehenen Titelblatte der im Jahre 1538 aus der Druckerei Melchior Sachsen's hervorgegangenen officiellen Schrift des Erfurter Stadtraths, betitelt: *„Concordata vnd Vertrege, so zwüschen den Hochwirdigsten etc. Ertz-Bischoffen vnd Stifft Mentz etc. Vnd der Stadt Erffurdt auffgericht etc.“* [140]) Der Holzschnitt ist $3\frac{3}{8}$“ rhl. hoch und 6“ breit; er enthält in der Mitte, seine ganze Höhe einnehmend, das Erfurter sechsspeichige Rad in einem Schilde, über diesem einen Helm nebst Helmdecke, mit dem verbrämten Hute und darüber als Helmzier das mit Pfauenspiegeln besteckte sechsspeichige Rad; gleichfalls im vollen heraldischen Schmuck sind in den vier Ecken die übrigen Wappen angebracht: oben rechts das Kapellendorfer- (sechsmalige Spaltung, der Helmschmuck besteht nur in Pfauenfedern), links das Vieselbacher- (der Adler im Schilde sowie im Schirmbrett ohne Krone), unten rechts das Vippacher- und links das Vargulaer- (das Rad ist merkwürdigerweise achtspeichig) Wappen. Der Helmschmuck des Kapellendorfer- und Vippacher-Wappens ist sehr wahrscheinlich falsch gezeichnet gewesen, denn für beide sind, wie man deutlich sehen kann, besondere Einsätze in den Hauptstock eingefügt worden. Der Holzschnitt enthält kein Monogramm, wird aber wohl unbedenklich dem noch zu erwähnenden Hans Brosamer zugeschrieben werden können. Eine nochmalige Verwendung fand diese Holzschnittplatte auf dem Titel der Schrift: *„Hierinnen*

[140]) Bibliotheca Erfurtina l. c. pag. 205, Nr. 88.

Digitized by Google

ist ausgedruckt die Gerechtigkeit etc.“ mit dem Schlusssatze: *„Gedruckt in der freien Stadt Erffurdt: durch Melchior Sachssen: Im Jar Christi: M. D. LXXXIX.*“ [141]) Der kräftige Abdruck zeigt hier noch deutlicher als bei der letzterwähnten Schrift von 1538 die dort bemerkten besonders eingefügten beiden Einsatzstücke.

Ein dritter, von den vorgenannten in seiner Form abweichender Holzschnitt, $4\frac{1}{2}$“ rhl. hoch und $3\frac{1}{4}$“ breit, findet sich vor auf dem Titelblatte der Druckschrift: *„Concordata vnd Vertrege, so zwischen den Hochwirdigsten etc. Ertzbischoffen vnd Stifft Meintz etc. vnd der Stadt Erffurdt auffgericht.*“ [142]) Ohne Angabe von Druckort, Jahreszahl und Drucker wird sie ihrem Aeusseren zufolge dem Melchior Sachs zugeschrieben werden können. Der Holzschnitt selbst enthält die Jahreszahl 1534, sowie das Monogramm HB, welches dem Holzschneider Hans Brosamer zu Erfurt angehört. [143]) Ganz derselbe Holzschnitt befindet sich auch auf der Rückseite des Titelblattes der Druckschrift: *„Eins Erbarn Rathes der Stadt Erffurdt Ordenunge, Zu guter Pollizey dienlich etc.*“ mit dem Schlusssatze: *„Actum Dinstags nach Corporis Christi, Nach desselbigen vnsers lieben Herrn Geburt, Im 1551. Jare. Gedruckt zu Erffurdt durch Barbara Sachsin.*“ [144]) Die Darstellung zeigt das beinah die ganze Fläche des Holzschnitts einnehmende Erfurter Stadt-Wappen (das sechsspeichige Rad), über dem Schilde den Helm mit reich decorirter Helmdecke, nebst seinem Schmucke, dem Hut und dem sechsspeichigen, am Felgenkranze mit fünf Pfauenspiegeln besteckten Rade; in den vier Ecken sind in üblicher Reihenfolge nur die Wappenschilde der bekannten vier auswärtigen Besitzungen angebracht; der Vieselbacher Adler ist auch hier ohne Krone, das Rad für Vargula dagegen sechsspeichig dargestellt.

In der Darstellungsweise diesem sehr ähnlich, in der Zeichnung der Wappenbilder ganz gleich und nur in der Grösse ($1\frac{7}{8}$“ rhl. hoch und $2\frac{1}{4}$“ breit) verschieden, ist ein vierter Holzschnitt auf dem Titelblatte einer späteren, 1559 aus der Erfurter Druckerei

---

[141]) Bibliotheca Erfurtina l. c. pag. 205. Nr. 36.
[142]) Ebendaselbst pag. 207. Nr. 42.
[143]) G. K. Nagler. Die Monogrammisten. München, 1862. 3. Band.
[144]) Bibliotheca Erfurtina l. c. pag. 286. Nr. 59.

Digitized by Google

des Merten von Dolgen hervorgegangenen Auflage der vorerwähnten Druckschrift: *„Eins Erbarn Rathes der Stadt Erffurdt Ordenunge, zu guter Pollicey dienlich etc. Actum Dienstag etc. Im 1551. Jare.“* [145]) Der Holzschnitt enthält die Jahreszahl 1559, zeigt jedoch kein Monogramm.

Einen fünften Holzschnitt findet man auf dem Titelblatte des zweiten Theiles der vorerwähnten *„Concordata vnd Vertrege“* betitelt: *„Concordata vnd Vertrege zwischen Churfürsten vnd Fürsten des löblichen Hauses zu Sachsen, vnd der Stad Erffurt auffgericht.“* Fol. Ohne Angabe von Druckort, und Jahreszahl; [146])

der Schrift: *„Der Stadt Erffurdt erneuerte Policey vnd andere Ordnung, Sampt erklerung etlicher Fäll, etc. M. D. LXXXIII.“* mit der auf dem letzten Blatte hinzugefügten Bemerkung: *„Gedruckt zu Erfurdt, durch Melchior Sachssen,“* kl. 4.; [147])

der Schrift: *„E. E. vnd Hochweisen Rathes der Stadt Erffurdt Ernewerte und verbesserte Fewerordnung. Gedruckt zu Erffurdt, bei Jacob Sachsen, Im Jar 1617;“* [148])

der Schrift: *„Ordnung und Articul des Verrechtens, Anno Domini M. DC. XIX. Gedruckt zu Erffordt, bei Jacob Sachsen,“* kl. 4.; [149])

der Schrift: *„Nohtwendige Gegen-Anzeige vnd wohlgegründete Vhrsachen, etc. etc. 1647. Gedruckt zu Erffurdt, Bey Friederich Melchior Dedekinden,“* kl. 4. [150])

Der Holzschnitt, 3¼“ rhl. hoch und 3¼“ breit, zeigt das grosse Stadtwappen (den quadrirten, mit einem Mittelschilde belegten Hauptschild) im vollen heraldischen Schmuck und von in Felle gekleideten, mit erhobenen Keulen bewehrten Schildhaltern (einem bärtigen Manne und einer Frau) gehalten. Die Reihenfolge der Wappen ist die übliche, der Vieselbacher Adler erscheint ohne Krone, und die sämmtlichen Räder sind sechsspeichig.

---

[145]) Conf. Bibliotheca Erfurtina, pag. 237, Nr. 62.
[146]) Ebendaselbst pag. 207. Nr. 42. d.
[147]) Ebendaselbst pag. 237. Nr. 64.
[148]) Ebendaselbst pag. 238. Nr. 78.
[149]) Ebendaselbst pag. 239. Nr. 81.
[150]) Ebendaselbst pag. 219. Nr. 100.

Digitized by Google

Eine Anzahl ähnlicher Holzschnitte in verschiedenen Grössen trifft man noch auf mehreren anderen Verordnungen des Stadtraths; dieselben können hier übergangen werden, wobei in Betreff ihrer Abbildung auf „Köhler's Münzbelustigungen", Thl. XII. pag. 137 zu verweisen ist.

XII.

Die Eroberung Erfurts durch den Kurfürsten von Mainz, Johann Philipp von Schönborn, und seine völlige Einverleibung in den Mainzer Kurstaat im Jahre 1664, hatte den völligen Verlust seiner bisherigen Selbstständigkeit zur Folge. Die Stadt büsste das Münzrecht ein, ihre auswärtigen Besitzungen wurden das Eigenthum des nunmehrigen Landesherren und hierdurch war auch das ihr früher zuständige Recht, die Wappen derselben zu führen, verloren gegangen. Zwar verblieb der Stadt das ihr zugehörige Wappen, das sechsspeichige Rad; da indess die gesammte Verwaltung in die Hände der Mainzer Stadtbehörden übergegangen und der früher oftmals als unumschränkter Souverain handelnde Stadtrath zu einer gewöhnlichen Polizeiobrigkeit herabgesunken war, dem nur die „jura circa sacra" in kirchlich-evangelischen Angelegenheiten als ein Schatten seiner früheren Herrlichkeit übrig geblieben, so war, da auch die aufgeführten öffentlichen Bauten nunmehr mit dem Wappen des Landesherren versehen wurden [151]) und der Stadtrath in seinen Siegeln den heiligen Martinus führte, kaum irgend eine Veranlassung vorhanden, sich eines Wappens zu bedienen, es sei denn, um in ganz untergeordneten Fällen das Eigenthumsrecht der Stadt durch einfache Stempelung bekunden zu wollen. Als vielleicht einzige, aus dieser Zeit der Demüthigung herrührende Denkmale, in denen das nunmehr zum einfachen sechsspeichigen Rade zusammengeschmolzene Wappen der Stadt zu finden ist, sind die noch vorhandenen Fahnen des ehemaligen städtischen Bürgerregiments anzuführen, welche den Fahnenbändern zufolge aus dem Jahre 1763 stammen, und in ihren rothseidenen Fahnentüchern ein eingestepptes grosses, weisses, sechsspeichiges Rad zeigen. [152])

---

[151]) Vergl. pag. 36 und 37.

[152]) Diese Fahnen nebst anderen Erfurter Bürger-Kompagnie- und Viertels-Fahnen befinden sich gegenwärtig in dem im hiesigen evangelischen Waisenhause eingerichteten Museum.

Digitized by Google

XIII.

Anders ist es aber geworden, seitdem Erfurt dem Preussischen Staate angehört. Die Stadt hat eine gesetzlich geregelte, selbstständige Verwaltung aller ihrer inneren Angelegenheiten erhalten, und dadurch ist auch das silberne Rad im rothen Felde wieder in sein Recht, ein sichtbares Zeichen für die Vertretung der Stadt zu sein, eingetreten. Die städtischen Behörden führen in ihren Siegeln das sechsspeichige Rad und auch in dem grossen Königl. Preussischen Wappèn hat das silberne Rad im rothen Felde, als Zeichen, dass das Erfurter Stadtgebiet der Krone Preussens einverleibt ist, seine ihm gebührende Stellung gefunden, nachdem zufolge des Reichs-Deputations-Recesses vom Jahre 1802 die Stadt nebst den früher ihr zugehörigen Ortschaften und übrigen Mainzer Besitzungen unter dem Namen des „Fürstenthums Erfurt“ dem Preussischen Staate zugefallen war. Die Anordnungen, welche in der Königl. Verordnung vom 9. Januar 1817 wegen nunmehriger Blasonirung des Königl. Preussischen Wappens auch in Bezug auf das Wappen des Fürstenthums Erfurt getroffen wurden, sind pag. 12 bereits angeführt. Nachdem desfallsige weitere Erörterungen aber ergaben, dass sich dabei einige Fehler eingeschlichen hatten, wurde eine Berichtigung desselben vorgenommen, die sich auch auf das Erfurter Wappen erstreckte. Demzufolge wurde in dem Allerhöchsten Erlass vom 11. Januar 1864, betreffend „die Berichtigung des grösseren und die Vereinfachung des kleineren Wappens“ unter Nr. 36 angeordnet, dass

„wegen des Fürstenthums Erfurt im rothen Felde ein silbernes Rad mit sechs Speichen“

geführt werden soll. Hierdurch ist gegen früher das Erfurter Rad nicht allein um eine Stelle weiter vor, vom 37. auf das 36. Feld des grossen Königl. Wappens gekommen, sondern auch die zuerst angenommene Deutung desselben aufgegeben und seine richtige Benennung wieder hergestellt worden.

Zur Veranschaulichung der Beschaffenheit des jetzigen Wappens der Stadt Erfurt ist auf Tafel IV. eine Abbildung desselben beigefügt worden. Der Schild zeigt das der Stadt eigenthümliche silberne, sechsspeichige Rad in Roth; darüber steht der ihr zuständige Helm (hier „offen“, wie es in späterer Zeit auch bei Patricier-Geschlechtern Gebrauch ward) mit zugehöriger Helmdecke in Roth und Silber, dessen Helmschmuck der verbrämte rothe Hut nebst

Digitized by Google

dem silbernen sechsspeichigen, an seinem Felgenkranze mit fünf Pfauenspiegeln besteckten Rade bildet. Die früher zur Anwendung gekommenen Schildhalter (Mann und Frau) sind weggelassen worden, einestheils weil ihre Anbringung zu einer nur unschönen Verbreiterung des Wappens beiträgt, anderentheils weil ihre Wahl doch wohl lediglich einer tendenciösen Kundgebung entsprungen war, welche durch politische Bestrebungen hervorgerufen, seiner Zeit die aus ehrbaren, stolzen, aber längst dahingeschiedenen Patricier-Familien stammenden, und in ihrem Verhältniss zu Kurmainz oftmals das Regiment souverain handhabenden Väter der Stadt sich zu erlauben für gut fanden. Dass die Schildhalter auf dem im Jahre 1805 angefertigten Magistrats-Siegel angebracht sind, beruht auf einer typischen Nachahmung des früher gebräuchlichen Modus, der sich auch, stillschweigend geduldet, bis in die Neuzeit fortgeerbt hat, obschon streng genommen für die Anwendung dieser Ehrenstücke ein Königliches Patent erforderlich gewesen wäre.

XIV.

Am Schluss dieser Abtheilung noch einige Worte über verwandte Gegenstände, über Stadtfahnen und die Uniformirung der Rathsdiener sowie der Söldner der Stadt.

Nachrichten über ein Stadtbanner, wie ein solches bei manch anderer Stadt erwähnt wird, das dem Heerhaufen der bewaffneten Bürger vorgetragen worden und ein Jahrhunderte alter Zeuge ihrer Wehrhaftigkeit gewesen wäre, finden sich zwar nirgends vor, infolge dessen es auch unter den alten Würden der Stadt keinen „Bannerherrn“ giebt; indess lässt es sich kaum denken, dass die stets kampfbereiten Erfurter Bürger auf ihren vielen Auszügen, sei es nur um kriegerische Uebungen anzustellen, namentlich aber zu den mit wechselndem Glück ausgefochtenen Fehden, sich zu Felde begeben haben sollten, ohne das weisse Rad im rothen Felde hoch flattern zu lassen. Ausdrücklich erzählen Hogel und Friese in ihren handschriftlichen Chroniken, [153]) dass bei dem grossen Kriegszug im Jahre 1474 und 1475 gegen Karl den Kühnen, Herzog von Burgund, in welchem das im Felde liegende kaiserliche Heer durch 344 bewaffnete Erfurter Bürger [154]) verstärkt worden war, diese

[153]) Zach. Hogel l. c. — Siegismund Friese l. c. 1. Band. p. 233 a.
[154]) Conrad Stolle. Thüringische Chronik. Herausggb. von L. Fr. Hesse. Stuttgart 1854. pag. 93.

Digitized by Google

sich dermassen tapfer gehalten hätten, dass — wenn man sie im Heere rief — dieses mit den Worten geschehen sei: „Erfurt, du getreue Tochter, du hast nie wider Ehre gethan," und dass bei der Einnahme von Linz am Rhein *die Fahne mit dem weissen Rade im rothen Felde zum Ruhme der Stadt geschwungen worden wäre.* Man wird also noch Fahnen gehabt haben, die indess vielleicht nur zum augenblicklichen Gebrauch angefertiget waren, später verschollen sind, und mit den weiter unten noch erwähnten Fahnen ein gleiches Schicksal theilten. Als im Jahre 1551 über das reichsfreie Magdeburg wegen Nichtannahme des Interims die Reichsacht ausgesprochen und Kurfürst Moritz von Sachsen mit Execution derselben betraut worden war, fand Erfurt sich veranlasst zu rüsten, besonders um sich gegen die Gewaltthaten der Kriegsvölker zu schützen, welche — von Kurfürst Moritz in Sold genommen — nach der erfolgten Eroberung Magdeburgs Thüringen überzogen und daselbst arg hausten. Die Bürgerschaft wurde bewaffnet und besetzte die Wälle. Jedes Viertel der Stadt bekam eine neue Fahne und wurde unter einen Hauptmann gestellt; das Johannisviertel unter Junker Heinrich Ziegler erhielt eine weiss und schwarze, das Vitiviertel unter Junker Hieronimus von der Sachsen eine weiss und rothe, das Marienviertel unter Junker Jakob von der Sachsen eine weiss und gelbe und das Andreasviertel unter Junker Ilgen Millwitz eine weiss und graue (?)[155]) Fahne. Es wurden auch 500 Mann Soldaten angenommen und Fastnacht 1552 eine grosse Revue im Johannisfelde[156]) über die bewaffnete Bürgerschaft abgehalten, welche 12 Fähnlein stark auszog.[157]) Demzufolge müssen also mehr als nur vier Fahnen vorhanden gewesen sein, was auch in Bezug auf die Zusammenstellung ihrer Farben aus einem anderen Manuscript[158]) hervorgeht, in welchem nicht allein bei Gelegenheit der vorgenannten Revue die 12 Fahnenträger namhaft gemacht sind, sondern auch erzählt wird, dass bei der vom 27. November bis 2. De-

---

[155]) Anderwärts wird gesagt, diese Fahne sei weiss und braun, auch weiss und blau gewesen.

[156]) Handschriftliche Chronik. A. 5. im Besitz des Erfurter Magistrats. Conf. Bibliotheca Erfurtina l. c. pag. 111. Nr. 58. W.

[157]) Sig. Friese l. c. 2. Band. pag. 516 ff.

[158]) Handschriftliche Chronik. A. 2. im Besitz des Erfurter Magistrats. Conf. Bibliotheca Erfurtina l. c. pag. 117. Nr. 64. R.

Digitized by Google

cember 1606 abgehaltenen Musterung die Fahne der Mannschaft des Johannisviertels *„roth und weiss, würflicht länglicht,“* gewesen sei und die Mannschaft des Andreasviertels *„unter allen das schönste Fähnlein von allerlei Farben“* gehabt habe. Der noch vorhandenen Fahnen des ehemaligen Bürgerregiments unter der Kurmainzischen Herrschaft ist bereits im XII. Abschnitt gedacht worden.

Unzweifelhaft ist es, dass die Diener des Raths eine besondere Kleidung oder, wie man jetzt zu sagen pflegt, eine Uniform getragen haben werden. War es doch in allen andern Städten der Fall und Erfurt wird und kann keine Ausnahme gemacht haben, wo der Rath stets eifrig bemüht war, sich als Regent einer souverainen, nur dem Reiche unterthänigen Stadt zu zeigen. Unsere Chronisten haben es aber versäumt, Nachrichten hierüber den Nachkommen zu überliefern. Nirgends können in deren Niederschriften desfallsige Angaben aufgefunden werden. Auch die noch vorhandenen Rechnungen geben hierüber keinen Aufschluss. Nur aus einer einzigen im Stadtarchive noch erhaltenen Rechnung über angekaufte Tuche vom 28. August 1627 geht hervor, dass den Schreibern und andern Dienern des Stadtraths zu ihrer Bekleidung schwarzes, dem Stallmeister, den Einspännigern (berittenen Rathsdienern), den Hauptleuten u. s. w. mohngraues, den Vierknechten und dem Speiser (Gefangenwärter) rothes Tuch geliefert worden ist.

Eine Uniformirung der Truppen ist überhaupt erst im XVI. Jahrhundert eingeführt worden; daher wird in den verschiedenen im Stadtarchive noch vorhandenen Verträgen, welche der Rath im XV. Jahrhundert mit Kriegshauptleuten über die Stellung von Söldlingen abschloss, nirgends der Kleidung derselben und einer dafür gewährten Vergütung gedacht. Die erste und auch einzige Nachricht hierüber kömmt erst im XVII. Jahrhundert vor. Die Massnahmen Erzherzog Ferdinands von Oesterreich in Steiermark, Kärnthen und Krain, sowie des Kurfürsten Maximilians von Bayern, den evangelischen Glauben in ihren Ländern auszurotten, hatten das ganze protestantische Deutschland auf das Aeusserste aufgeregt. Die Vorboten des dreissigjährigen Kriegs stellten sich ein. Man rüstete überall, offen oder heimlich, um den kommenden Stürmen gewachsen zu sein. So auch in Erfurt. Eine handschriftliche Chronik [159]) erzählt von den hierauf bezüglichen Anordnungen Folgen-

[159]) Handschriftliche Chronik. A. 2. l. c.

Digitized by Google

des: *„Item (1605) den 14. December, welches war der Sonnabend nach Luciä, sind zum erstenmahl die Soldaten, so unsere Herren E. E. Rath alhier angenommen, derer über die hundert sollen gewesen seyn, auf die Wache geführet worden, in blawen Röcklein mit weisen Tuch belegt, 12 oder 14 auf eine Rotte und in ein Thor, da die mehresten mit Musqueten, die andern in Harnisch mit Helleparten die Wache von Abend Thorschliessen an bis auf den andern Abend nach Zuschliessen versehen musten, sind ihnen auch im Frühlinge Heuser von Brettern aufs Wahl gebawet worden, dass sie im Regen sich darin aufhielten, welche dieselbe Stunde eben wacheten; haben ihren Haubtmann, der sie von wegen des Raths besoldet, als Haubtman Eberbach auf der Biltzen zum güldnen Ringe, und auch so sie etwas wieder Kriegesgebrauch verbrochen, alleine Macht zu strafen hat, darnach sind noch 3 Unterhaubtleuthe, welche sie auf die Wache und wieder abführen müssen. Ein Soldat hat ein Monath 4 fl.“*

Um die hierdurch verursachten Ausgaben zu decken, wurde am 31. Januar 1606 [160]) eine neue Abgabe, „Soldatengeld“ genannt, eingeführt und über Einnahme und Ausgabe besondere Rechnung geführt. Diese Rechnungen sind leider nicht mehr vorhanden, daher mangeln auch alle näheren Nachweise über den Betrag und die Verwendung jener Abgabe. Aus einer anderweitigen Notiz [161]) geht nur hervor, dass dem Oberhauptmann Eberbach ein Jahressold von 200 fl., und jedem Unterhauptmann ein solcher von 64 fl. gezahlt ward. Für den vorliegenden Zweck muss bis auf weitere Ermittelungen die Angabe genügen, dass zuerst für die Uniformirung der Erfurter Soldtruppen Blau mit weissen Aufschlägen gewählt worden ist, diese jedoch ohne Angabe der Gründe sehr bald von einer anderen verdrängt wurde, denn es wird angeführt: *„Diese Ostern* (Anfangs April 1607) *haben die Soldaten dunkelrothe Röcke mit gelben Schnüren und langen Schösslein bekommen,“* [162]) welche noch im Jahre 1634 getragen wurden, denn mit „rothem Tuche“ bekleidet verschaffte

---

160) Auch wird als Datum der 26. Januar angeführt.

161) Grosse Mater (Stadtkassen-Rechnung) vom Jahre 1606, im Stadtarchiv aufbewahrt.

162) Handschriftliche Chronik. A. 2. l. c.

Digitized by Google

sich zu dieser Zeit ein fremder Soldat (sehr wahrscheinlich ein Spion der kaiserlichen Truppen) Einlass in die Stadt und liess sich von dem städtischen Befehlshaber als Corporal anwerben, um nach kurzer Zeit mit der ihm für seine Corporalschaft eingehändigten Löhnung wieder zu desertiren. [163]) Ob bis zu der mehrfach erwähnten, 1664 eingetretenen Umgestaltung der städtischen Verhältnisse, in deren Folge auch die Entlassung der von Seiten des Stadtraths angeworbenen Soldtruppen stattfand, die zuletzt angeführte Uniformirung fortbestanden hat, lässt sich wenigstens vorläufig nicht feststellen.

---

[163]) Handschriftliche Chronik. A. 2. l. c.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Die Siegel der Stadt Erfurt.

I.

Im Eingange dieser Abhandlung ist bereits erwähnt worden, dass die Stadt Erfurt bis zu ihrer Besitznahme durch die Krone Preussen zwei Siegel geführt habe, ein grösseres und ein kleineres, welche beide das Bildniss des heiligen Martinus, des Schutzpatrons des Erzstifts Mainz und zugleich auch der Stadt Erfurt, enthielten mit der Umschrift: *„Erfordia fidelis est filia mogontine* (und *magontine*) *sedis;“* auch wurden bereits die Folgerungen ausführlich angegeben, welche das Erzstift bezüglich der staatsrechtlichen Stellung der Stadt zu ihm daraus herleitete. Letztere können deshalb hier ausser Betracht bleiben. Die Aufnahme des Schutzheiligen in das Siegel einer Stadt war im Mittelalter ein ganz gewöhnlicher Gebrauch und wohl in den meisten alten Stadtsiegeln kommt derselbe vor. Es lässt sich dieses daraus erklären, dass die Einführung von Wappenbildern überhaupt erst im XII. und XIII. Jahrhundert allgemeiner wurde, nachdem dagegen schon früher die Siegel zur Beglaubigung der Urkunden Anwendung fanden und die Stelle der Unterschrift vertraten. Aber auch die Umschrift des Erfurter Stadtsiegels steht nicht vereinzelt da. So hatte u. a. das Siegel der Stadt Mainz die Umschrift: *„Aurea maguntia romane ecclesie specialis filia.“* Die Umschrift des Siegels der Stadt Aken lautete: *„S. Burgensium urbis aquensis fidelis filie ecclesie magdeburgensis;“* jene des Siegels der Stadt Hettstedt: *„S. burgensium oppidi Hetstade fidelis filie de halberstadt.“* Gewiss werden sich diese Beispiele noch vermehren lassen.

Ueber die Zeit der ersten Anwendung des Erfurter Stadtsiegels sind eben so wenig Nachrichten vorhanden, wie über die der Annahme des Stadtwappens. Der Ungrund der Behauptung, Erzbischof Wilhelm habe der Stadt das Siegel verliehen, ist bereits nachgewiesen worden. Die älteste mit dem grossen Stadtsiegel versehene Urkunde, welche bis jetzt zu ermitteln gewesen ist, trägt

Digitized by Google

zwar kein Datum; da indess dieselbe einen zwischen dem „Magister Monete in Erphordia Hermannus“ und dem „Capitul. Beate Marie“ abgeschlossenen Vertrag enthält, dieser Münzmeister schon im Jahr 1212 vorkommt,[164]) auch noch im Jahr 1217 erscheint[165]) und später kein Anderer mit gleichem Namen erwähnt wird, so ist diese Urkunde unbedenklich in den Anfang des XIII. Jahrhunderts zu setzen.[166]) Das anhängende gut erhaltene Siegel zeigt das Bildniss des heiligen Martinus und die vorangeführte Umschrift: *„Erfordia fidelis est filia mogontine sedis,“* eine Form, die alle Wandelungen überdauerte, welche im Stadtregiment bis auf die neuere Zeit vorgegangen sind. Der Stadtrath gebrauchte zwei Siegel, ein grösseres, welches nur zur Unterfertigung aller wichtigen Urkunden, namentlich solcher verwendet wurde, in denen die Stadtgemeinde Verpflichtungen übernahm, und ein kleineres, für minder wichtige Angelegenheiten, z. B. bei Beglaubigungen, so wie später vorzugsweise zum Verschliessen der ausgehenden Schreiben, woher auch die Benennung „Secretum“ entstanden sein mag. Es sind indess auch ältere, durch das grosse Siegel autorisirte Beglaubigungen vorhanden, wodurch man zu dem Schluss kommen kann, dass erst später, vielleicht der bequemeren Handhabung wegen, ein zweites kleineres Stadtsiegel eingeführt worden ist.

II.

Abbildungen der in Rede stehenden Siegel werden nur in zwei Werken angetroffen, in „J. H. v. Falckenstein's Thüringische Chronik, Erfurt 1738“ und „J. H. Mosel von Alenstein's Analecta cisrhenana u. s. w. Präliminair-Einleitung zum ersten Theil der diesseits Rheinischen Sammlungen u. s. w. Erfurth 1739.“ In dem ersteren findet sich auf pag. 284 die Zeichnung des grossen Stadtsiegels, in dem zweiten auf pag. 268 neben der Abbildung des grossen Siegels auch noch zwei solche des kleineren und zwar eines älteren und eines neueren, sowie auch die Abbildung des

---

164) v. Falckenstein, Historie von Erffurth. pag. 73.

165) Casp. Sagittarius, Historie der Grafschafft Gleichen. Frankf. a. M. 1732. pag. 47. — J. Leitzmann, das Münzwesen Erfurts l. c. pag. 8.

166) Die in derselben aufgeführten Zeugen: „Guntherus decanus, Gieselbertus cantor, Fridericus custos S. Marie in Erfordia“ erscheinen auch in einer das Kloster Ichtershausen betreffenden Urkunde von 1228. Conf. W. Rein, Thuringia Sacra. I. pag. 79 ad Nr. 88.

Digitized by Google

Kanzleisiegels von dem Jahre 1624. Sowohl die Mittheilungen eines eifrigen Siegelsammlers, bedeutenden Sphragisten und Forschers Thüringischer Familiengeschichte, des für die historische Wissenschaft leider zu früh gestorbenen Professors Dr. W. Rein in Eisenach, als auch die demnächst von mir angestellten genauen Vergleiche einer Anzahl an Urkunden befestigter Siegel haben das Ergebniss geliefert, dass zu dem grossen Stadtsiegel zwei, und für das kleinere (ausser einem in Form und Umschrift vollständig abweichenden) sechs Stempel nach und nach zur Anwendung gekommen sind, welche sämmtlich, je nach ihrer Gattung, sich nur in unwesentlichen Abweichungen von einander unterscheiden.

Herr Professor Rein sandte mir nämlich zwei Siegelabdrücke des grossen Stadtsiegels zu, welche sowohl Verschiedenheiten in ihrer Grösse wie auch in der Form des Bildes des heiligen Martinus und der Buchstaben der Umschrift zeigten. Beide stammen aus der reichen Siegelsammlung des Königl. Baierischen Obristen Herrn v. Hefner in Würzburg. Der Abguss des einen (älteren) hat auf der Rückseite die eingegrabene Zahl 1217. Herr v. Hefner hatte auf eine an ihn gerichtete Anfrage die Güte, mir mitzutheilen, dass diese Zahl die Jahreszahl der Urkunde bezeichne, an welcher das Original befestigt sei, und der Abdruck aus der grossen Siegelsammlung des Herrn Dr. Römer-Büchner in Frankfurt a. M. herrühre. Diese Mittheilung war beachtenswerth, um zu weiteren Nachforschungen aufzufordern und namentlich jene Urkunde selbst auszumitteln, weil dadurch, der Jahreszahl zu Folge, die zweitälteste noch vorhandene Erfurter Urkunde würde aufgefunden worden sein; die älteste bekannte aus dem Jahre 1212 ist in v. Falckenstein's Historie von Erfurt pag. 72 ff. abgedruckt und scheint verloren gegangen zu sein, denn im Magdeburger Provinzialarchiv (wo man sie vermuthen könnte) findet sich dieselbe nicht vor. Leider sind jedoch die vorerwähnten Nachforschungen bis jetzt ohne Erfolg geblieben. Seitdem sind mir aber zwei Urkunden aus einem anderen Archiv zur Kenntniss gekommen, an denen dieses ältere Stadtsiegel in noch wohlerhaltenen Abdrücken befindlich ist. Die eine derselben, zwar ohne Datum, indess unbedenklich aus dem Anfange des XIII. Jahrhunderts, ist bereits auf pag. 80 ff. erwähnt worden; die andere ist datirt: „VIII. Kalendas Augusti 1239.“ In der ersten wird das Siegel „Sigillum Burgensium,“ in der zweiten „Sigillum civitatis“ genannt. — Der zweite vom Herrn Professor Rein erhaltene Siegel-

Digitized by Google

abdruck ist dem grossen Stadtsiegel entnommen, welches bis zum Uebergange der Stadt an die Krone Preussen im Gebrauch gewesen ist, daher auch noch vielfach vorkommt und dessen Abbildung von v. Falckenstein sowie von Mosel v. Alenstein gegeben wird. Die älteste, mir bis jetzt vorgelegene Urkunde, an welcher dasselbe in einem sehr scharfen Abdruck sich vorfindet, ist im Jahre „1261 secunda feria proxima post diem Epyphanie“ ausgestellt und beurkundet in ihr der Stadtrath den alten Erfurtischen Gebrauch, dass ein Verkauf von Dingen, in deren Besitz der Verkäufer persönlich noch nicht gesetzt ist, auch ohne Consens der Erben geschehen kann und rechtskräftig ist.

Aus den vorangeführten Daten ergiebt sich also, dass zwischen den Jahren 1239 und 1261 eine Aenderung des Stadtsiegels vorgenommen, das ältere beseitigt und ein neues in Gebrauch genommen worden ist. Sobald durch die Bemühungen des hiesigen Alterthums-Vereins die Zusammenstellung eines möglichst vollständigen Verzeichnisses der noch vorhandenen Erfurter Urkunden stattgefunden hat, kann man hoffen, dass der angegebene Zeitraum mehr eingeengt, dadurch das Jahr der Umänderung näher festgestellt, vielleicht auch die Veranlassung hierzu ermittelt werden wird. Inzwischen stehe ich nicht an, vorläufig hierüber eine Muthmassung zu äussern und stütze mich dabei auf folgende Angaben.

Aus einer Stelle im „Chronicon Sampetrinum,“ [167]) auf deren grosse Bedeutung für die Geschichte Erfurts von den Erfurter Historikern zuerst Herr Prof. Cassel [168]) aufmerksam gemacht hat, geht nämlich hervor, dass in dem Jahre 1255 in Erfurt eine durchgreifende Aenderung im Stadtregiment vorgenommen worden ist. Es war die Zeit des grossen Zwischenreichs, in welcher sich das Bürgerthum mächtig entwickelte, Städte sich fest an einander schlossen, um den directen Angriffen des räuberischen Adels energisch entgegen zu treten, den Anmassungen des hohen Adels gegenüber die erlangte Selbstständigkeit kräftig zu wahren und sich der durch drückende Zölle und Abgaben veranlassten Beschränkung ihres Handels, wie

---

[167]) Chronicon S. Petri vulgo Sampetrinum Erfurtense in „Joh. Burgh. Menckenii Scriptores Rerum Germanicarum etc. Tom. III. pag. 266.“

[168]) P. Cassel. Erfurter Bilder und Bräuche. Erfurt, 1859. pag. 20 ff. und Anmerk. Nr. 22.

Digitized by Google

ihrer Gewerbsthätigkeit nach Kräften zu erwehren. Das Rechts- und Machtbewusstsein der Zünfte rief in vielen Städten bald mehr; bald weniger heftige Stürme hervor, um Einrichtungen in der städtischen Verwaltung zu beseitigen, welche den Forderungen der neuen Zeit nicht mehr genügen konnten. Derartige Vorfälle haben ohne Zweifel auch in Erfurt stattgefunden, wenigstens deutet eine zum Jahre 1221 gehörende Nachricht des Erphurdianus antiquitatum variloquus: [169]) *„Orta seditione inter cives Erffordiae occisi sunt inter eos divites C. uno et quamplures e Consulatu etc.,“* welcher das Chronicon S. Petri die nähere Zeitangabe: *„VIII. Idus Novembr. etc.“* hinzufügt, ziemlich deutlich darauf hin. In Folge so gestalteter Ereignisse scheint eine Aenderung in der Verfassung der Stadt beschlossen worden zu sein, denn das Chronicon St. Petri erzählt: *„Eodem anno (1255) cives Erffordenses, qui summi burgenses dicti sunt, quibus ab antecessoribus suis cura civitatis commissa fuit, statuerunt, ut singulis annis XII ex omni aetate seniorum, videlicet mediocrum et juvenum eligerentur, qui consules nominarentur, et super illos duo seniores, ut quod major pars illorum faciendum decernerent, hoc ipsi approbantes, ab omni populo civitatis firmum teneretur.“* [170])

Es nahmen also von da ab nicht mehr die „Summi burgenses“ (die Vollbürger) in ihrer Gesammtheit die Interessen der Stadtgemeinde ferner wahr, indem sie allein die beschliessende und verwaltende Behörde bildeten; — ihre Rechte traten sie nun an ein Collegium von zwölf Männern ab, die „Consules“ (Rathsherren)

---

[169]) Mencken, Script. Rer. Germ. Tom. II. pag. 483.

[170]) Die Bedeutung, welche diese Nachricht für die Verfassungs-Geschichte der Stadt hat, kann nicht genug hervorgehoben werden. Schriftsteller, welche im Mainzer Interesse schrieben, wie Schwindt (Extract historischer Relationen etc. conf. Bibliothek. Erfurt. pag. 192. Nr. 3), Gudenus (Historia Erfurtensis) und v. Falckenstein (Historie von Erffurth), führen an, Erzbischof Gerhard I. habe der Stadt Erfurt eine Rathsverfassung verliehen. Aus der Fassung obiger Nachricht geht aber unzweifelhaft hervor, dass die neue Verfassung das Ergebniss einer (möglicherweise erzwungenen) Vereinbarung der bisher zum Regiment berufenen Bürger gewesen ist. Zwar führt Gudenus (pag. 59) an, dass über diese Aenderung *„extant desuper documenta,“* bezeichnet dieselben jedoch nicht näher, was um so mehr zu bedauern ist, als durch ihren Inhalt diese Cardinalfrage in der Erfurter Verfassungs-Geschichte entscheidend beantwortet werden könnte.

Digitized by Google

genannt werden sollten. Unter dem Vorsitz von zwei „Seniores“ (Rathsmeistern) sollte dieses Collegium verhandeln, in ihm die Stimmenmehrheit entscheiden und den also gefassten Beschlüssen sich die gesammte Stadtgemeinde zu unterwerfen haben.

Von der früheren Verfassung der Stadt ist nichts Gewisses bekannt. In der bereits erwähnten Urkunde vom Jahre 1212 werden als Vertreter der Stadt: der Graf, der Vicedominus, der Kämmerer und 21 Bürger, darunter der Magister fori und der Monetarius genannt, welche *„cum universis concivibus suis“* (mit allen ihren Mitbürgern) die Stadt vertreten. Hiermit können nur die „Summi burgenses“ gemeint sein. In einer andern Urkunde vom Jahre 1239 tritt der Vicedominus, der camerarius totumque consilium civitatis Erfordensis auf. In einer dritten vom Jahre 1241 werden angeführt: Judices ac universi cives Erfordenses. In Urkunden vom Jahre 1261 ab aber lautet die Formel stets: „Nos (II) magistri consulum et (XII) consiliarii Erfordenses,“ oder „Nos (II) magistri consulum et alii — ceteri — nec non (XII) consules etc.“ Es liegen also neben jener chronikalen Nachricht auch urkundliche Beweise vor, dass damals das Stadtregiment in andere Hände gelegt oder vielmehr einer unabhängigen Behörde übergeben worden ist.

Schwindt und nach ihm v. Falckenstein, wie auch Gudenus erzählen ferner, dass bei der Umänderung der Stadtverfassung im Jahre 1255 *„das gemeine Rathssiegel, so dabevor in „der Churfürstlich Mainzischen Beamten Händen gewesen, den „Rathsmeistern zugeeignet worden wäre (ipsis adeo sigillum ur- „bis credidit).“* Die Richtigkeit dieser Behauptung muss dahin gestellt bleiben. Das Siegel wird 1239 und 1241 „Sigillum civitatis,“ — 1261 „Sigillum civitatis nostre“ — und 1265 „Sigillum civitatis Erfordensis“ genannt.

Sollte demnach im Jahre 1255, als jene neue Behörde mit den ausgedehntesten Befugnissen ernannt worden war, nicht auch beschlossen worden sein, das bisher gebrauchte Stadtsiegel auf die Seite zu legen, ein neues zu beschaffen und von jetzt ab nur mit diesem die auszustellenden Urkunden zu unterfertigen, um hierdurch diese letzteren von den Akten der früheren Behörde gehörig unterscheiden zu können? Eine vollständige Aenderung des Stadtsiegels durfte indess nicht vorgenommen werden; dies wäre ein Verstoss gegen die Pietät gewesen, welche man dem Althergebrachten zollte. Es würde sicher auch Veranlassung zu politischen Reibungen mit

Digitized by Google

dem Erzstift Mainz gegeben haben. Man behielt also die frühere Form in Bild und Umschrift bei, und beschränkte sich nur darauf, durch Unwesentlichkeiten, welche später angeführt werden, das neue Siegel von dem früheren zu unterscheiden.

Nicht unwahrscheinlich ist es, dass zur rechtskräftigen Gültigkeit dieses Vorgangs eine Urkunde ausgefertigt, oder auf irgend eine andere Weise dieser Veränderung gedacht worden ist. So geschah es z. B. in Köln; hier war das grosse Stadtsiegel entwendet worden; als nun im April 1271 das neue Siegel zum ersten Male gebraucht wurde (dies geschah bei der Ausfertigung des Sühnebriefs zwischen Erzbischof Engelbert II. und der Stadt), sprach der Stadtrath ausdrücklich aus, dass alle Urkunden, welche ohne Wissen und Genehmigung der Stadt Köln, von nun ab mit dem alten Siegel versehen würden, ungültig sein sollten. [171]) — Bei der grossen Wichtigkeit, welche in den früheren Zeiten den Siegeln beigelegt werden musste, weil sie die Stelle der Unterschrift vertraten und folglich erst durch ihre Beifügung den schriftlichen Verhandlungen Gültigkeit verliehen wurde, lässt es sich kaum bezweifeln, dass auch hier in Erfurt nach der Anfertigung des neuen Siegels dieselbe Vorsicht, wie in Köln, gebraucht worden ist.

Weder das ältere, noch das neuere grosse Stadtsiegel ist noch vorhanden. Das erstere ist jedenfalls schon früher, wahrscheinlich bei der Einführung des neueren, vernichtet worden. Wohin das letztere gekommen sein mag, als im November 1804 der Stadtrath aufgelöst und ein Königlicher Magistrat eingesetzt wurde, darüber geben die von mir durchgesehenen Akten der damaligen Organisations-Commission keinen Aufschluss. Vermuthungen auszusprechen, auf welche Weise sich das Verschwinden dieses werthvollen Gegenstandes erklären lassen möchte, ist unnütz, da hierdurch derselbe doch nicht wieder herbeigeschafft werden kann; vielleicht bringt ein glücklicher Zufall ihn wieder zum Vorschein; dagegen darf wohl angeführt werden, was mir von Männern, die sich seiner noch erinnern konnten, erzählt worden ist. Der Stempel war ein schweres Silberstück, dessen Gewicht mehrere Mark betragen konnte, und bestand aus einer auf einer Handhabe befestigten Platte. In der letzteren befand sich eine runde Oeffnung, durch welche eine kleine Kette gezogen werden konnte, um das Siegel mittelst derselben am

[171]) K. P. Lepsius, kleine Schriften. 3. Band. pag. 58.

Digitized by Google

Gürtel, Halse, oder sonst wo zu befestigen. Man findet überhaupt solche Oeffnungen an verschiedenen noch vorhandenen alten Stadtsiegeln, und auch die dem X. Abschnitt dieser Abtheilung noch hinzugefügte Erzählung von dem Verlorengehen des Erfurter Stadtsiegels, erwähnt eines an demselben befindlich gewesenen Kettleins.

Auf der Platte war das Siegel eingegraben. Beim Gebrauch fasste man dasselbe mit der einen Hand an der Handhabe an, so dass die Platte nach oben gerichtet war, legte den etwas erwärmten Wachsklumpen auf dieselbe, nachdem der Pergamentstreifen oder die seidenen Schnüre, mittelst denen das fertige Siegel an die Urkunde befestigt werden sollte, bereits in ihm eingefügt worden waren, und drückte das Wachs kräftig in die Form hinein. Die Rückseite wurde dann abgeplattet, oder auch, wie es häufig geschah, mit den Fingern einige tiefe Eindrücke in dieselbe gemacht.

III.

Das erste (älteste) grosse Stadtsiegel [172]) hat einen Durchmesser von $3\frac{7}{8}$" rhl. In der Mitte desselben befindet sich das Bild des heiligen Martinus. Das mit einem Heiligenschein umgebene Haupt desselben ist unbedeckt, das Haar an den Schläfen gelockt, und vielleicht soll die kleine Abflachung, welche sich auf dem oberen Theil des Kopfes bemerkbar macht, die Tonsur andeuten. Er ist auf einer, gegen den Gebrauch nur wenig verzierten Cathedra sitzend, die Knie bedeutend weiter auseinander stehend als die Füsse, dargestellt. Von den aus weiten Aermeln hervortretenden Händen ist die rechte segnend erhoben, während die linke einen höchst einfachen, mit der Krümmung nach innen gekehrten Bischofstab hält. Das Untergewand, die Alba, reicht bis auf die Füsse herab; über derselben ist die, an ihrem unteren Saume mit einer gestickten Kante gezierte Dalmatica sichtbar; die Planeta in ihrer frühesten Form, über welcher das Pallium liegt, wird an den Seiten von den erhobenen Unterarmen heraufgezogen, so dass ihr vorderer Theil in einer etwas unnatürlichen Spitze zwischen den auseinander gedrückten Knieen herabfällt. Neben der Figur, auf beide[illegible]n zwei senkrechten Schriftzeilen vertheilt, ist in gemischt[illegible] der Name des Heiligen, ·S(an)C(tu)S MAR|TINVS angegeben. [illegible]mgiebt

[172]) Abbildung des älteren grossen Stadtsiegels auf Taf. VI.

Digitized by Google

eine architektonische Verzierung, deren romanischer Typus sich nicht allein durch die kleinen Rundfenster und rundbogig geschlossenen grösseren Fensteröffnungen bekundet, sondern auch durch den über den Kopf der Figur gespannten Rundbogen, welcher wahrscheinlich ein Kuppelgewölbe darstellen soll. Auf jeder Seite steht ein grösserer Thurm, dessen spitzes, jedoch nicht hohes Dach in einem Knopf endigt. Beide Thürme bestehen aus einem Unter-, Mittel- und Ober-Bau, die durch Gesimse von einander geschieden sind. Ueber jedes Gesims läuft eine mit Zinnen gekrönte Gallerie, auf deren äusserstem Vorsprung sich je ein kleinerer Thurm mit kuppelförmiger, in einem Knopf endigender Bedachung erhebt. Unterhalb des Kranzgesimses der grossen Thürme tritt nach innen auf jeder Seite ein anderes Gesims hervor, welches den Träger bildet für zwei kleine, den vorigen ähnliche Thürme, sowie für einen hinter ihnen, über den Kopf der Figur sich erhebenden Rundbogen, welcher mit einem niedrigen Thurm gekrönt ist, dessen spitze, mit einem Knopf versehene Bedachung im Schriftrande liegt. Dieser letztere enthält in gemischten römischen und neugothischen Majuskeln die Umschrift: · ERFORDIA · FIDELIS · EST · FILIA · MOGONTINE · SEDIS · Die ganze Darstellung veranschaulicht eines Theils die Art und Weise der Siegel derjenigen Städte, die mehr oder weniger unter geistlicher Oberhoheit standen, wobei die Thürme die Stadt und die zwischen ihnen sitzende Figur den Schutzpatron (hier den heiligen Martinus) symbolisiren,[173]) andern Theils berechtigt sie zu der Annahme, dass dieses Erfurter Stadtsiegel den ältesten deutschen Städtesiegeln beizuzählen ist. Eine Vergleichung desselben mit den Siegeln der anderen ältesten Städte Deutschlands, von denen Abbildungen zu erlangen waren, wird beides näher darthun.

Das bis jetzt bekannte älteste deutsche Städtesiegel ist jenes der Stadt Mainz. Eine treue Abbildung desselben, entnommen von einer Urkunde aus dem Jahre 1175 (Bruchstücke desselben enthält bereits eine zwischen 1143 und 1153 ausgestellte Urkunde) befindet sich als Titelvorblatt in „Acta Maguntina Seculi XII. Urkundenbuch zur Geschichte des Erzbisthums Mainz etc., von Dr. K. F. Stumpf. Innsbruck, 1863.“ Augenscheinlich hat dieses Siegel

---

[173]) J. H. v. Hefner-Alteneck, Trachten des christlichen Mittelalters. I. Abtheilung. pag. 11. Tafel 9.

Digitized by Google

bei der Anfertigung des Erfurter als Vorbild gedient, denn das ältere Erfurter Stadtsiegel ist bis auf unwesentliche Einzelheiten ihm nachgebildet, namentlich erscheint der Kopf des heiligen Martinus als eine genaue Copie des auf dem Mainzer Stadtsiegel befindlichen. Bezüglich der architektonischen Verzierung ist hervorzuheben, dass das auf dem Rundbogen befindliche Thürmchen auf dem Erfurter einen Knopf, auf dem Mainzer dagegen ein Kreuz trägt. Die Umschrift des Mainzer Siegels: AVREA MAGVNTIA ROMANE ECCLE(sie) SPECIALIS FILIA ist aus römischen Majuskeln gebildet.

Für das zweitälteste deutsche Städtesiegel wird das der Stadt Köln gehalten. Eine Abbildung desselben, von einer Urkunde aus dem Jahre 1159 entnommen, befindet sich mit den Abbildungen des neueren grösseren und mehrerer kleinerer Stadtsiegel in: „Ennen und Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln. Köln, 1860. Band I.“ [174]) Dasselbe war bis zum Jahre 1271 im Gebrauch. Der Apostel Petrus, Schutzpatron des Kölner Erzbisthums, sitzt innerhalb einer architektonischen Verzierung gleichen Baustils, wie der heilige Martinus auf dem Mainzer und dem Erfurter Stadtsiegel. Die in römischen Majuskeln geführte Umschrift lautet: SANCTA · COLONIA · DEI · GRATIA · ROMANAE · ECCLESIAE · FIDELIS · FILIA ·

Abbildungen der zwei grösseren und zwei kleineren Siegel der Stadt Frankfurt a. M. liefert „J. Fr. Böhmer, Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus etc. Frankfurt, 1836.“ Sie enthalten das Bildniss des deutschen Kaisers, mit Scepter und Weltkugel in den Händen. Die in gemischten römischen und neugothischen Majuskeln dargestellte Umschrift des grösseren (älteren), von einer Urkunde aus dem Jahr 1219 entnommen, lautet: FRANKENVORT · SPECIALIS · DOMV(s) . IMPERII · Das neuere, welches zuerst 1253 in Gebrauch genommen ward, hat gleiche Inschrift.

Das zweite (neuere) grosse Erfurter Stadtsiegel [175]) hat einen Durchmesser von $3\frac{1}{8}$" rhl., ist also etwas kleiner wie das ältere. Die bemerkenswerthesten, in der Zeichnung sich vorfindenden Abweichungen von diesem bestehen darin, dass das Haupt des heiligen Martinus mit einer Mitra bedeckt ist, die dem älteren Siegel nachgebildete architektonische Verzierung kräftiger hervortritt,

---

[174]) Auch in: Lacomblet. Niederrheinisches Urkundenbuch. Bd. I. p. 276.
[175]) Abbildung desselben auf Taf. VII.

Digitized by Google

der zu beiden Seiten der Figur befindlichen Inschrift die Buchstaben EPI (episcopus) hinzugefügt sind und in der Umschrift das Wort MOGONTINE in MAGONTINE umgewandelt worden ist. Das Untergewand bedeckt die Füsse völlig, der untere Saum der Dalmatica ist nur mit einer glatten Borde besetzt und auf der Planeta, über welcher das Pallium liegt, macht sich unter dem Hals ein agraffenartiger Schmuck bemerkbar.

IV.

Das kleinere Stadtsiegel (Secret) anlangend, ist es bis jetzt ebenfalls nicht gelungen, genau festzustellen, von welchem Zeitpunkte ab der Erfurter Stadtrath ein solches geführt haben mag. Es sollen überhaupt diese Secrete erst im Laufe des XIV. Jahrhunderts bei den städtischen Behörden aufgekommen sein, als der Verkehr nach Aussen, der Briefwechsel mit anderen Städten und Behörden zunahm und man zum Verschluss von Schriftstücken handliche Petschafte nöthig hatte. [176]) Deshalb wurden auch diese kleineren Siegel „Secrete", „Stadtsecrete" genannt und die Bezeichnung „Secretum" in der Regel in der Umschrift derselben aufgenommen. In Erfurt mag ein solches Verfahren aber schon im XIII. Jahrhundert aufgekommen sein, denn von v. Falckenstein wird angeführt, dass im Jahr 1272 *Walther Kerlingers* Testament mit dem grossen Rathssiegel, dem grossen Martin, besiegelt worden wäre. [177])

[176]) J. M. Heineccius meint zwar (conf. dessen De veteribus Germanorum aliarumque nationum Sigillis eorumque usu et praestantia Syntagma historicum etc. Francofurti et Lipsiae 1709, pag. 141) die Secretsiegel der Städte wären erst im XV. Jahrhundert aufgekommen, indem er aus der Reichsconstitution Kaiser Sigismunds (1411 — 1437) folgende Vorschrift anführt: „*Eine jegliche Reichsstadt soll zwey Insiegel haben, das eine soll besonders das Reich angehören und das heisst Sigillum secretum, darum dass man diess mit versiegelt, das heimlich in dem Reich gehört zu thun, als eine Reichstadt der anderen schreiben würdt in des Reichs Sachen: das andere Insiegel soll der Stadt Zeichen haben und damit soll man der Stadt Sachen siegeln und des Reichs Sachen.*" Er fügt aber hinzu, dass er Schriften genug gesehen habe, wo die Verwendung des Secrets sich auf die Reichssachen allein nicht beschränkt habe. Jedenfalls ist der Gebrauch eines Secrets älter und es hat durch jene Verordnung derselbe nur sanktionirt werden sollen, wie schon Erfurts Beispiel beweisst.

[177]) v. Falckenstein, Historie von Erffurth. pag. 109. Der hier angegebene Name „Kettlinger" ist unrichtig.

Digitized by Google

Sollte man aus dieser besonderen Benennung nicht schliessen können, dass damals auch bereits ein kleineres Rathssiegel vorhanden war? Diese Folgerung entbehrt freilich einer entscheidenden Begründung, denn wenn auch die an dem ältesten kleineren Stadtsiegel vorhandenen Merkmale: der völlig ausgebildete Typus der neugothischen Majuskelschrift und die in ihrer Höhe schon mehr entwickelte Mitra immerhin für die Mitte der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts sprechen könnten, so dürfte dagegen der mit Giebelblumen besetzte Helm der beiden Thürme wohl eine etwas spätere Zeit in Anspruch nehmen. —

Die älteste (erste) von mir bis jetzt aufgefundene Form des kleinen Stadtsiegels befindet sich an zwei im Erfurter Stadtarchiv aufbewahrten Urkunden, von denen die eine „Freitag vor Palmarum (20. März) 1388," die andere am „nächsten Mittwoch nach St. Bonifaciustage (8. Juni) 1418" ausgestellt worden ist.

Die zweite Form, ausgezeichnet schön erhalten, befindet sich an einer Urkunde im Grossherzoglich Sachsen-Weimarischen Staatsarchiv, ausgestellt von „Borkhardt Schenke, Herrn zu Tautenburg, Dornstag nach Pauli Conversionis (28. Januar) 1479" wegen der Uebergabe des Schlosses Kapellendorf in seine Verwaltung. Eine Reihe anderer Urkunden übergehend, findet sich dasselbe noch an einer Urkunde in dem Archiv der hiesigen Andreaskirche vor, ausgestellt „Dornstag nach Bartholomäi (25. August) 1524."

Das dritte Siegel befindet sich an zwei, gleichfalls in dem letztgenannten Archiv vorhandenen Urkunden, welche am „Dornstag nach Nikolai (8. December) 1524" ausgestellt sind. Die Beseitigung des zweit-ältesten Siegels und die Anwendung des dritten Siegels fällt demnach in die zweite Hälfte des Jahres 1524. Eine Andeutung darüber, aus welchen Ursachen dieses geschehen ist, wird nirgends erwähnt. Sehr wahrscheinlich hat die Beschaffenheit des Stempels hierzu Veranlassung gegeben, denn die im übrigen gut erhaltenen Abdrücke sind etwas undeutlich und bekunden eine grosse Abnutzung desselben.

Das vierte Siegel ist nur eine kurze Zeit während des Jahres 1525 zur Anwendung gekommen, hierauf beseitigt und alsdann wieder das dritte Siegel in Gebrauch genommen worden. Die interessanten Folgerungen, welche sich an dasselbe knüpfen, haben es

Digitized by Google

wünschenswerth erscheinen lassen, ihm einen besonderen Abschnitt [178]) zu widmen.

Das fünfte Siegel ist bis jetzt im hiesigen Stadtarchiv an einem Lehnsrevers gefunden worden, welchen der Stadtrath unter dem „7. August 1671“ dem Abte zu Fulda, wegen der Belehnung Erfurts mit Sömmerda und Schallenburg ausgestellt hat.

Das sechste Siegel wurde an einigen Schriftstücken aus den Jahren 1701 und 1715 im hiesigen Stadtarchiv aufgefunden, und ebendaselbst auch

das siebente Siegel, welches an neueren Schriftstücken vorkommt und bis zu der 1805 erfolgten Anfertigung der Magistratssiegel im Gebrauch blieb, weil es wegen seiner einfachen Umschrift: DES RATHS DER STADT ERFFVRT KLEINERES INNSIEGELL auch nach dem Aufhören der Mainzer Herrschaft gebraucht werden konnte; es scheint erst nach der 1664 erfolgten Reduction der Stadt angefertigt worden zu sein.

Von sämmtlichen Stempeln dieser Siegel ist nur noch der fünfte vorhanden und wird nebst einigen anderen der früheren Erfurter Universität in der hiesigen Königlichen Bibliothek aufbewahrt.

Das erste Siegel [179]) hat einen Durchmesser von $1\frac{3}{4}$″ rhl. Die Abdrücke zeigen, dass der Stempel sehr vertieft gearbeitet war. Zwischen zwei, auf dem Gurt- und Kranz-Gesims mit Zinnen gekrönten Thürmen, deren Spitzen mit Giebel- und Kreuz-Blumen besetzt sind, sitzt ein Bischof (der heilige Martinus) auf einem Stuhl, dessen Wangen mit Löwengestalten verziert sind. Das von keinem Nimbus umgebene Haupt wird mit der Mitra bedeckt, die rechte Hand ist segnend erhoben, die linke hält einen Bischofsstab, dessen gothisch verzierte Krümmung nach innen gekehrt ist; von der Bekleidung muss als unzweifelhaft die Planeta angeführt werden. Ueber der Figur erhebt sich ein, mit einem niedrigen Spitzdach versehener, am Fusse desselben mit Zinnen gekrönter Baldachin, dessen unterer Theil von drei, mit Giebel- und Kreuz-Blumen besetzten Spitzbögen gebildet wird, deren äusserste Bögen auf den Kranzgesimsen der vorerwähnten beiden Thürme ruhen. Die in völlig ausgebildeter neugothischer Majuskel ausgeführte

---

[178]) Siehe den V. Abschnitt dieser Abtheilung.

[179]) Abbildung auf Taf. VIII. Nr. 1.

Digitized by Google

Umschrift lautet: SECRET(um) · ERFORD(is) · FIDEL(is) · FILIE · MOGUNT(ine) · SED(is) ·

Das zweite Siegel [180]) besitzt einen Durchmesser von $1\frac{13}{16}$" rhl. Unter einem gothischen, nach der Mitte sich zu einem flach gedeckten Baldachin gipfelnden Aufbau, welcher ohne Zweifel dem an einer Chorseite der Kirchen angebrachten bischöflichen Thron nachgebildet und mit Säulen, Fialen, Giebel- und Kreuz-Blumen sowie mit einer gitterartig getäfelten Rückwand versehen ist, sitzt auf einer schmucklosen Erhöhung ein Bischof, das nach der rechten Seite geneigte Haupt mit der Mitra bedeckt. Die Haltung der Hände ist der vorangegebenen völlig gleich, hier aber die Krümmung des Bischofstabes nach aussen gewendet. Die Planeta fällt in schweren Falten vorn herab, welche sich auch in dem Untergewande vor und zwischen den Füssen stark markiren. Die Umschrift in neugothischer Minuskel, mit einigen Majuskeln als Anfangsbuchstaben, lautet: Secret(um) * Erfordie * fidelis * filie * Magu(n)t(ine) * sed(is) *

Das dritte Siegel [181]) hat $1\frac{11}{16}$" rhl. im Durchmesser. Der Entwurf desselben muss von einem geschickten Zeichner herrühren, dem zwar das frühere Siegel zum Vorbild diente, jedoch eine selbstständige künstlerische Lösung seiner Aufgabe nicht abzusprechen ist, wobei er natürlich dem Geschmack seiner Zeit Rechnung trug. Auf einer breiten, in ihrem mittleren Theile stärker vortretenden Console ruht eine, im spätgothischen Stil gehaltene Architektur (bischöflicher Thron), in welcher sich zwischen zwei schlanken, von Fialen überhöhten Strebepfeilern ein mit geschweiften Spitzbögen, Giebel- und Kreuz-Blumen und Fialen reich ornamentirter, mit einem spitz zulaufenden Ziegeldach bedeckter Baldachin über der sitzenden Figur eines Bischofs erhebt, deren Sitz an der Vorderseite mit einem gesimsartigen Vorsprung und darunter angebrachten, einfachen Masswerk ausgestattet ist. Die Figur selbst, mit gerade gehaltenem Haupte, hat dasselbe mit der reichverzierten Mitra bedeckt, die Rechte segnend erhoben, während die Linke den mit der Krümmung nach innen gewendeten Bischofstab hält. Der rechte Theil des vor der Brust durch eine Agraffe zusammengehaltenen Pluviale ist über die Kniee gebettet und umhüllt in natürlichen Fal-

---

[180]) Abbildung auf Taf. VIII. Nr. 2.
[181]) Abbildung auf Taf. VIII. Nr. 3.

Digitized by Google

tenlagen die Füsse. Die in römischen Kapital-Buchstaben geführte Umschrift lautet: ⁂ SECRETV(m) * ERFFORDIE * FIDELIS * FILIE * MAGU( )T(ine) * SE(dis), bei welcher es bemerkenswerth bleibt, dass zu dem Buchstaben E noch die längst verdrängte neugothische Majuskel verwendet worden ist. [182])

In Betreff des vierten kleineren Stadtsiegels wird auf den V. Abschnitt dieser Abtheilung verwiesen.

Das fünfte Siegel [183]), dessen Stempel, wie bereits erwähnt, noch vorhanden ist, hat einen Durchmesser von $1\frac{3}{4}$" rhl. Die Zeichnung desselben erweisst sich als eine sehr korrekte, saubere, in allen ihren Theilen künstlerisch ausgeführte, aber auch in ihrer Gesammtanlage der des dritten Siegels genau nachgebildete, wobei indess der spätgothische Stil der architektonischen Ausstattung in einzelnen Theilen mit dem der Renaissance untermischt ist. Bemerkenswerth bleibt es, dass auch die Form der Buchstaben in der Umschrift von dem als Vorbild benutzten Siegel beibehalten wurde. Die Figur des Bischofs ist sehr gelungen, ihre ungezwungene Haltung die bereits mehrfach beschriebene, der Bischofstab nach innen gekehrt und der rechte Zipfel des Pluviale quer über die Knie gebreitet. Aus einem freien Hintergrunde tritt eine zierliche Architektur hervor; auf einem einfachen Gesims, dessen mittlerer Theil consolartig vorspringt, ruhen auf jeder Seite zwei, in mehrere Absätze getheilte, im untern Schaft birnenförmig gestaltete schlanke Säulen, welche in ihrem oberen Theil durch geschweifte, mit Kreuz- und Giebel-Blumen besetzte Spitzbögen, in ihrer Mitte dagegen durch eine feine Verzierung mit einander verbunden sind. Die beiden inneren Säulen tragen mittelst gleichartiger Spitzbögen einen reich ornamentirten, in ein spitzzulaufendes Ziegeldach endigenden Baldachin, unter welchem der Bischof auf einem breiten Sitz Platz genommen hat, dessen mit Arabesken verzierte Vorderseite oben mit einem mehrfach gegliederten Gesims versehen ist. Die Umschrift zeigt in Wort und Form nur darin eine ganz unwesentliche

---

[182]) Die Abbildungen des zweiten und dritten kleineren Stadtsiegels finden sich auch in „Alenstein, Analecta cisrhenana etc.", dessen Bemerkung, dass das dritte Siegel im XVII. Jahrhundert gestochen sei, auf einem Irrthum beruht.

[183]) Abbildung auf Taf. VIII. Nr. 4.

Digitized by Google

Verschiedenheit von der des dritten Siegels, dass der Buchstabe O in ERFFORDIE eine kleine Verzierung erhalten hat und hier als Trennungszeichen der Worte sechseckige Sternchen verwendet wurden.

Auch das sechste Siegel [184]) ist sowohl in Grösse als in seiner Gesammtanlage wiederum dem vorhergehenden nachgebildet, und zeigt sich nur in unwesentlichen Kleinigkeiten von demselben verschieden. Die architektonischen Verzierungen, in welchen nur der einfache Spitzbogen vorkommt, sind zum grossen Theil schwerfälliger und die Ornamente der Füllungen geschnörkelter; in der Zeichnung der bischöflichen Figur ist der gezierte Faltenwurf des vor dem Oberkörper sichtbaren Theils der Dalmatika, die simetrisch über die Knie gelegten beiden Zipfel des Pluviale, sowie die parallele Stellung der Beine characteristisch. Die mit der vorhergehenden gleichlautende Umschrift zeigt nur römische Kapital-Buchstaben, und an Stelle der als Trennungszeichen der Worte früher verwendeten Sternchen hier nur einfache Punkte; die äusserste Abgränzung wird von einem steifen, aus Blättern gewundenen Kranz gebildet.

Das siebente Siegel [185]) hat einen Durchmesser von $1\frac{1}{8}$" rhl. und unterscheidet sich nicht allein hierdurch, sondern auch in seiner grossen Einfachheit von allen übrigen. Ein aus Blättern manierirt gewundener Kranz umgiebt als Randverzierung die in römischen Kapitalbuchstaben geführte Umschrift: DES RATHS DER STADT ERFFVRT KLEINERES INNSIEGELL, welche wiederum ein einfaches, über jeder Speiche am Felgenkranze mit einem Pfauenspiegel bestecktes sechsspeichiges Rad einschliesst.

V.

Die Ausführlichkeit, mit welcher in diesem Abschnitt die Veranlassung, Beschaffenheit und Auffindung des vierten kleineren Stadtsiegels [186]) erzählt wird, findet ihre volle Begründung in den bedeutungsvollen, geschichtlichen Begebenheiten, denen dasselbe seine Entstehung verdankt.

---

[184]) Abbildung auf Taf. IX. Nr. 5.

[185]) Abbildung auf Taf. IX. Nr. 7. Durch ein Versehen des Zeichners ist das Wort ERFFVRT mit nur einem F geschrieben worden.

[186]) Abbildung auf Taf. IX. Nr. 6.

Digitized by Google

In einem in der Gymnasial-Bibliothek zu Coburg aufbewahrten handschriftlichen Codex [187]) findet man mehrere Nachrichten aus der Zeit des Bauernkriegs aufgezeichnet, welche in anderen Chroniken nicht angegeben sind. Unter anderen wird in denselben folgendes erzählt: „(1525) *Sie* (nämlich die Bauern nebst den mit ihnen verbundenen Bürgern) *entsatzten den Rath, machten in der Stadt eine neue Ordnung, veränderten der Stadt vnd des Raths Secretsiegel vnd satzten an die stadt des Martins Eyn Salvator In dem Regenbogen vnd machten die Subscription. Recte judicate filii hominum ut non judicemini.*“ — Kein anderer Historiker hebt diese bedeutungsvolle Aenderung des Stadtsiegels besonders hervor. Nur zwei von ihnen gedenken dieses Vorfalls mit wenigen Worten; erstens Lossius, [188]) der eine ziemlich ausführliche Schilderung der damaligen Vorgänge in der Stadt Erfurt giebt und dabei anführt, dass der Interimsrecess, welcher über die Vergleichspunkte zwischen dem Rath und der Bürgerschaft abgeschlossen worden war, mit dem *neuen* Stadtsiegel besiegelt worden sei; — und sodann Motschmann, [189]) welcher den Briefwechsel erwähnt, den der Stadtrath zu Erfurt mit Dr. Martin Luther wegen jener 28 Artikel angeknüpft hatte, welche kurze Zeit nach dem Einzuge der Bauern in die Stadt, seitens der Bürger- und Landschaft dem Stadtrath zur Annahme vorgelegt wurden und, neben Abstellung von mancherlei Beschwerden, auch eine vollständige Aenderung der Stadtverfassung bezweckten. Hierbei wird die Urkunde ausführlich mitgetheilt, welche der Stadtrath am „Dienstag nach Jubilate (9. Mai) 1525“ ausgestellt hatte; in derselben bewilligt er den Vogteien, Pflegen, Dorfschaften, Landschaften, der Gemeinde und den Handwerkern gegenüber, dass die Frohn, Dienst, Geschoss, Ungeld, Waidgeld, Holz, Weide, Wildbahn, Fischwesen und Anderes abgethan sein solle und schliesst mit den Worten: „*dess zu Urkund haben wir das neue Insiegel, so wir auf ihr Begehren gemacht haben, hieran*

---

[187]) Conf. Bibliotheca Erfurtina, pag. 69. Nr. 15.

[188]) K. F. Lossius. Helius Eoban Hesse und seine Zeitgenossen u. s. w. pag. 155.

[189]) Just. Christoph Motschmann, Erfordia literata oder Gelehrtes Erffurth etc. Erffurth, 1729—1732. V. Sammlung, pag. 709 ff.

Digitized by Google

gedrucket.“ — In den von C. G. Herrmann [100]) mitgetheilten, die vier hingerichteten Anführer der Bauern betreffenden Untersuchungsacten bleibt die Aenderung des Stadtsiegels unerwähnt.

Die damaligen socialen, politischen und religiösen Verhältnisse waren derartig, dass alles Bestehende, im Staat wie in der Kirche, zusammenzubrechen drohte. In welchem Grade die Gemüther aufgeregt waren und wie alles überstürzt wurde, ergiebt sich aus den kurzen Zeiträumen, welche zwischen den Begebenheiten liegen, die hier in Betracht kommen. Am „Freitag vor Walpurgis“ (28. April 1525) rückten 11000 Bauern aus dem Erfurtischen Gebiet in Erfurt ein; 11 Tage später, den „Dienstag nach Jubilate“ (9. Mai) stellte der Rath die vorerwähnte Urkunde aus; schon den nächstfolgenden Tag, am „Mittwoch nach Jubilate“ (10. Mai) übersandte derselbe die 28 Artikel zur Begutachtung an Dr. Martin Luther, dessen Antwort aber erst Ausgangs September erfolgte. Diese Artikel sind demnach wenige Tage nach dem Einzuge der Bauern dem Stadtrath übergeben worden, binnen einer eben so kurzen Frist musste sich dieser zu der abzugebenden Erklärung entschliessen und ein neues Stadtsiegel anfertigen lassen.

Nach der kurzen Beschreibung des vorerwähnten unbekannten Chronisten musste dieses Siegel in allen wesentlichen Einzelheiten von dem bisherigen völlig verschieden sein; es enthielt demnach weder das Bild des Schutzpatrons der Stadt, noch deren Wappen, und eine Umschrift, die mit der früheren in gar keiner Beziehung stand, ja es fehlte ihm sogar die Benennung der Stadtgemeinde. Aus der Unbekanntschaft mit demselben seitens der übrigen Chronisten liess sich überdies der Schluss ziehen, dass es wohl nur kurze Zeit in Gebrauch gewesen sein konnte. Alle diese Thatsachen mussten dringend dazu auffordern, irgendwo Abdrücke desselben auszumitteln, um mit ihrer Hülfe zu weiteren Aufklärungen zu gelangen.

Die angestellten Nachforschungen blieben glücklicherweise nicht ohne Erfolg. Dieselben begannen in Weimar, weil in dem dortigen Ernestinischen Hausarchiv noch eine nicht unbedeutende Anzahl Akten vorhanden sind, welche mehrfache Verhandlungen zwischen den Sächsischen Fürsten und der Stadt betreffen. Dort wurden

---

[100]) C. G. Herrmann, Anecdotorum ad Historiam Erfurtensem pertinentium Particula prima. Erfurti, 1820.

Digitized by Google

auch an einem Schreiben des Stadtraths, datirt „1525 in die vocem jucunditatis“ (Sonntag Rogate, der 21. Mai) einige noch vorhandene Stücke des Wachs-Siegels vorgefunden, welche einzelne Buchstaben der Umschrift sowie Bruchstücke des Salvator-Bildes enthalten. Dieses Schreiben war gleichzeitig das jüngste, welches mit dem hier in Rede stehenden Siegel versehen, sich vorfand, von dem an anderen Schriftstücken nur schwache Eindrücke noch erkennbar geblieben waren.

Vom Glück mehr begünstigt zeigten sich die demnächst in dem Königl. Sächsischen Haupt- und Staatsarchiv zu Dresden eingeleiteten Nachforschungen, und der zuvorkommenden Bereitwilligkeit des Herrn Professors Dr. K. G. Helbig gelang es, einen leidlich wohl erhaltenen Abdruck des beregten Siegels aufzufinden. Derselbe befindet sich auf einem Schreiben des Erfurter Stadtraths, welches einem Aktenstück mit der Aufschrift: „*Erfurt 1525*“ einverleibt ist; dieses enthält überhaupt vier Schriftstücke der genannten Behörde aus dem Zeitraum vom 6. bis 22. Mai 1525, welche mit dem hier besprochenen Siegel bedruckt sind.

Auch das Magdeburger Provinzialarchiv ist im Besitz eines von „Mittwoch nach Corporis Christi (21. Juni) 1525“ datirten Schreibens, [191]) welches ebenfalls einen Eindruck dieses Siegels enthält.

Begnügt man sich mit den vorstehenden, bis jetzt ermittelten Daten, so kann angenommen werden, dass der betreffende Stempel in der Zeit vom 28. April bis 6. Mai angefertigt wurde und bis zum 21. Juni 1525 in Gebrauch gewesen ist.

Das runde Siegel hat einen Durchmesser von $1\frac{5}{16}$“ rhl. Die Mitte zeigt die mit einem weiten Mantel bekleidete Figur des Heilandes mit emporgehobenen Händen [192]) als Weltenrichter auf dem Regenbogen (dem von ihm gestifteten neuen Bunde) sitzend; das Haupt umgiebt ein Kreuznimbus und die zu beiden Seiten desselben befindlichen, etwas seltsam gestalteten Figuren sollen auf der rechten eine Lilie, auf der linken ein Schwert [193]) darstellen. Die mit

---

[191]) Magdeburg. Provincial-Archiv, Acta Erfurt. XV. Nr. 57.

[192]) Auch an der, im Tympanon des nordwestlichen Portales am hiesigen Dom angebrachten Steinsculptur sind beide Hände des als Weltenrichter auf dem Regenbogen thronenden Heilandes emporgehoben.

[193]) Da ohne Zweifel das Kreuz den Griff des Schwertes vorstellen soll, so ist dessen Spitze dem Munde zugewendet. In dieser Weise sind die in

Digitized by Google

Ausnahme des E, welches noch die neugothische Majuskel zeigt, in römischen Capitalbuchstaben geführte Umschrift lautet: S * * * ERFFVTD * RECTE * IVDICATE * FILII * HOMINUM * * *. Es kann kaum eine rohere und geschmacklosere Arbeit geben, wie dieses Siegel sie zeigt. Die Zeichnung ist vorzugsweise in den Füssen höchst ungeschickt und die Attribute sind mit einer Oberflächlichkeit behandelt, dass sowohl die Lilie wie das Schwert beinah unverständlich bleiben; in dem Namen der Stadt ist sogar das zweite R vergessen und die bisher gebräuchliche Wortform ERFFORDIE in ERFFV(r)TD umgeändert worden. Das Ganze besitzt alle Merkmale, dass der Verfertiger des Stempels ein arger Stümper gewesen ist, was um so auffallender bleibt, als erst im vorhergehenden Jahre (1524) das dritte kleinere Stadtsiegel angefertigt worden war, welches in allen Einzelheiten eine künstlerische Auffassung und eine sorgfältige Technik verräth. Versetzt man sich aber in jene tumultuarischen Zeitverhältnisse zurück, vergegenwärtigt man sich das sich überstürzende Drängen einer aufgeregten Volksmenge, berücksichtigt man die Ursachen, welche den Bauernaufstand hervorriefen, der wiederum die mittelbare Veranlassung zur Anfertigung jenes neuen Siegels war, so gelangt man auch unschwer zum Verständniss dieser ausserdem unbegreiflichen Thatsache.

Vorzugsweise war noch in jener Zeit der Bauernstand den tyrannisirenden Behandlungen von Seiten der Edelleute und Beamten ausgesetzt, übermässige Frohnden und Abgaben lasteten schwer auf ihm; den anderen Ständen gegenüber fühlte er sich überall herab-

---

der Offenbarung Johannis enthaltenen, auf den Weltenrichter sich beziehenden Worte: „aus seinem Munde ging ein scharfes zweischneidiges Schwert", im Mittelalter sehr häufig dargestellt worden, z. B. an einer Steinsculptur aus dem Anfange des XIV. Jahrhunderts über der Thür zum alten, ausserhalb der Stadt Wittenberg gelegenen Gottesacker (J. G. Schadow, Wittenbergs Denkmale. Wittenberg, 1825. pag. 118. Abbildg. m) und in der nachstehend besprochenen Temperamalerei, so dass es oft den Anschein hat, als ob die Spitze des horizontal liegenden Schwertes in dem Kopfe des Heilandes sitze. Erst Albrecht Dürer scheint diese Darstellungsweise geändert, den Griff des Schwertes dem Munde zugewendet und dessen Spitze (den betreffenden biblischen Worten entsprechender) nach auswärts (gegen die Verdammten) gerichtet zu haben. (Conf. dessen Darstellungen zur Offenbarung Johannis, z. B. in R. v. Rettberg, Nürnbergs Kunstleben in seinen Denkmalen dargestellt. Stuttgart 1854. pag. 180.)

Digitized by Google

2345294

gedrückt und zurückgesetzt, so dass er zu der Ueberzeugung gekommen war, für ihn sei wenigstens eine irdische Gerechtigkeit nicht mehr vorhanden. Hierzu gesellten sich die Aufstachelungen politischer Fanatiker, welche in Verbindung mit der missverstandenen Lehre von der christlichen Freiheit die Begriffe der armen Leute aufs unseligste verwirrten, so dass in ihnen die Ansicht immer mehr die Oberhand erhielt, nur durch Gewalt im offenen Aufstande eine Verbesserung ihrer Lage sich verschaffen zu können. Politische, religiöse und sociale Verhältnisse vereinigten sich, um eine der traurigsten Epochen in der Geschichte unseres Vaterlandes hervorzurufen. Der Bauernstand wollte Gleichheit vor dem Gesetz, Beseitigung des auf ihm lastenden Drucks, sowie religiöse Freiheit mit einem Male gewinnen. [194]) Dies geht aus den in allen Gauen Deutschlands sich gleichbleibenden Forderungen dieser aufrührerischen Horden deutlich hervor. So gestaltet waren auch die Verhältnisse im Erfurtischen Gebiet. Den aufrührerischen Bauern hatte sich aber bei ihrem erzwungenen Einzuge in die Stadt auch eine starke Partei aus dem Bürgerstande angeschlossen, welcher sogar Mitglieder des Raths angehörten; diese gedachte die durch den Aufstand der Bauern sich darbietende Gelegenheit benutzen zu müssen, um schon längst gewünschte, ihr dringend nothwendig erscheinende Aenderungen im Stadtregiment und in der Verfassung durchzusetzen. Die Bewegungen, welche das „tolle Jahr" (1509) hervorgerufen hatten, lebten von neuem wieder auf. Vor allem war es den Männern, welche der Stadt angehörend sich den Bauern angeschlossen hatten, darum zu thun, die Abhängigkeit der Stadt von Kurmainz abzuschütteln, daher die ausserdem kaum zu erklärende Erscheinung, dass der innerhalb der Stadt verübte Tumult nur das Eigenthum der Geistlichkeit schädigte und Angriffe auf den Besitzstand anderer Einwohner nicht stattfanden. Aus diesem Grunde mussten also auch alle Zeichen beseitigt werden, die an die Mainzer Gerechtsame erinnerten: das Kurmainzische Zollhaus „vor dem Graden" [195]) wurde niedergerissen, die Bildnisse des heiligen Martinus am Rathhaus sowie am krummen (dem inneren Brühler-) Thor

---

[194]) Die Aufständischen führten daher auch in ihrem Banner den Wahlspruch: *Fryhit und Glichhit.*

[195]) Unter dieser Benennung ist der vor der grossen, zum Dom führenden Freitreppe gelegene freie Platz zu verstehen.

Digitized by Google

neben dem Mainzerhof wurden heruntergestürtzt und zertrümmert; vor allem aber musste das Stadtsiegel beseitigt werden, welches durch seine Umschrift: *Erfordia fidelis est filia Magontine sedis,* fort und fort an Mainz erinnerte; — deshalb unterscheiden sich auch die sogenannten 28 Artikel, welche die Beschwerden und Anträge der Aufständischen enthielten und dem Stadtrath übergeben wurden,[196]) wesentlich von jenen Artikeln, die in anderen Gegenden die Beschwerdepunkte der Bauern darlegten; Anträge auf Aenderungen im Stadtregiment und in kirchlichen Angelegenheiten bilden hier die Kernpunkte.

Als es nun galt, einen Entwurf für das neu zu formirende Stadtsiegel auszumitteln, so scheint sich auch hierzu sehr bald ein geeignetes Vorbild gefunden zu haben. In dem Hauptgebäude des alten Rathhauses befand sich nämlich über der zum Sitzungszimmer des Stadtraths führenden Thür ein altes Gemälde, welches auf einer kreisrunden, 1′ 11½″ rhl. grossen, mit Pergament überspannten Holztafel folgende Darstellung in Temperamalerei auf Goldgrund enthält:[197]) Umgeben von der Mandorla thront Christus als Weltenrichter auf dem Regenbogen; das Haupt ist vom Liliennimbus umstrahlt, der Blick ernst und würdevoll, das gescheitelte, lang herabhängende Haar nur wenig gelockt, der Bart kurz und schwach gekräuselt; von den beiden mit den Nägelmalen versehenen Händen ist die rechte segnend erhoben, während die linke nach unten zeigt. Die Bekleidung der Figur besteht in einer blauen (in Folge der Oxidirung aber schwarz gewordenen), vor der Brust offenen und die Seitenwunde sichtbar lassenden Tunika, über welche der Purpurmantel liegt; aus den Mundwinkeln gehen in horizontaler Lage die üblichen Attribute hervor, rechts ein Lilienstengel, links ein Schwert mit rother Klinge, diese mit der Spitze dem Munde zugewendet. Die Zeichnung characterisirt sich durch etwas wulstige Falten im Mantel, sowie durch eine gezwungene Stellung der Füsse, welche beide nach rechts gewendet sind. Ausserhalb der Mandorla ist in neugothischer Minuskel die getheilte Umschrift: Recte indi-

---

[196]) Diese Artikel, sowie Dr. Luthers „Decisiones" sind abgedruckt in K. F. Lossius, Helius Eoban Hesse und seine Zeitgenossen u. s. w. pag. 305 bis 308.

[197]) Dieses Gemälde ist gegenwärtig dem im hiesigen evangelischen Waisenhause eingerichteten Museum einverleibt.

Digitized by Google

rate filii hominu(m) ut non iudicemini angebracht.[198]) Für die Zeit der Entstehung dieses Bildes kann die Mitte des XV. Jahrhunderts angenommen werden.

Oft mag bekümmerten Herzens manch' braver Mann zu diesem Bilde empor geblickt haben, der mit der vielleicht wohlbegründeten Ansicht jenes Zimmer verliess, ihm sei durch den gegen ihn gefällten Richterspruch ein Unrecht angethan worden, — der Richter habe die Ermahnung unbeachtet gelassen, welche vom Heiland der Welt zugerufen werde, um die Menschen an das Walten einer göttlichen Gerechtigkeit zu erinnern.

Den Ansichten der aufgeregten Volksmenge wird es daher völlig entsprochen haben, dass die Leiter der Bewegung jene Darstellung als Symbol der Stadt für deren neues Siegel erwählten, damit der Rath immerdar an die strenge Ausübung einer unparteiischen Gerichtspflege erinnert werde; zweifellos wird die Uebertragung jenes Bildes auf das neue Siegel dadurch, dass die unnatürliche Stellung des linken Fusses auf beiden übereinstimmend angetroffen wird.

Auch die ungeschickte technische Ausführung des Stempels findet ihre Erklärung in den damaligen öffentlichen Zuständen. Ist erst die ungebildete Masse des Volkes in eine politische Bewegung hineingezogen worden, so sind die Führer derselben auch gezwungen, nach allen Richtungen hin auf jene Rücksicht zu nehmen. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist hierin die Veranlassung zu suchen, dass irgend ein Schreier, dessen Verdienst nur darin bestand, ein Werkzeug zur Aufwiegelung gewesen zu sein, dem aber alle sonstigen Kenntnisse und erforderlichen technischen Fertigkeiten für die künstlerisch gelungene Herstellung eines Siegelstempels abgingen, mit der Anfertigung des als dringend nothwendig erkannten neuen Stadtsiegel-Stempels betraut wurde, dem ohne Zweifel unter anderen Verhältnissen eine so wichtige Arbeit keinenfalls übertragen worden wäre.

Es konnte nicht ausbleiben, dass unter den Beschwerdepunkten, welche vom Kurfürsten Albrecht von Mainz gegen die Stadt in

198) Biblia sacra vulgatae editionis. Evang. Mathei, Cap. VII. v. 2. Die hier nicht vorhandenen beiden Worte: „filii hominum" sind ohne Zweifel Psalm LVIII. v. 2, welcher einen ähnlich lautenden Spruch enthält, entlehnt und in Beziehung auf das Richterpersonal bei der obigen Umschrift eingeschaltet worden.

Digitized by Google

denjenigen Verhandlungen zur Sprache gebracht wurden, die in Folge der unseligen Wirren des Jahres 1525 stattfanden, sich auch die Einführung des neuen Siegels befand und vom Kurfürstem sogar als ein „crimen laesae majestatis“ bezeichnet wurde. Der Stadtrath suchte sich mit der Angabe zu rechtfertigen, dass ihm das Siegel von den Aufständischen aufgedrungen worden sei, und hiermit fand auch die Sache ihre Erledigung.

Die hier besprochene, im Erfurter Rathhause als Bild angebrachte Darstellung des Heilandes, als Weltenrichter auf dem Regenbogen thronend, steht nebst der vorerwähnten Umschrift in dieser Art ihrer Verwendung indess keineswegs vereinzelt da, und soll sich in gleicher Weise in noch manch anderem alten Rathhause vorgefunden haben oder noch vorfinden. — Aber auch Siegel enthalten dieselbe. Die deutschen Könige: Heinrich VII. (1308—1313), Ludwig der Baier (1314—1347), Günther von Schwarzburg (1349) und Karl IV. (1347—1378) führten in ihren Contra-(Rück-)Siegeln den einköpfigen Reichsadler mit der Umschrift: IVSTE IVDICATE FILII HOMINVM. [199]) Zwei Siegel mit der Darstellung des Heilandes, sitzend auf dem Regenbogen, die Rechte segnend erhoben, mit der Linken die Weltkugel umfassend, an den Seiten des Kopfes in horizontaler Lage die beiden Attribute, Schwert und Lilie, [200]) enthalten die Umschrift: SIGILLVM * IVDICII * IN * STRVSBERG resp. STADT ZEITZ WEICHBILD. In der reichhaltigen, gegenwärtig der Grossherzogl. Bibliothek in Weimar einverleibten Siegelsammlung des Herrn K. P. Lepsius zeigen drei Siegel mit ähnlicher bildlicher Darstellung die Umschrift: *„Sigillum juditii (sic!) Naumburgensis Anno 1560“*; — *„Scheppen cv Ceyc“*; — *„S(igillum) Scabinorum Magdeburgens(ium)*. Diese Beispiele

---

[199]) Dass schon König Heinrich VII. das vorerwähnte Contrasiegel geführt hat, verdanke ich der gefälligen Mittheilung des Vorstandes des Germanischen Museums in Nürnberg. — Die Devise ist Psalm LVIII, v. 2 entnommen. — Im Uebrigen conf. J. M. Heineccius l. c. pag. 78; Oetter, Wöchentliche Wappenbelustigungen l. c. I. Stück, pag. 28; Dr. Römer-Büchner, die Siegel der deutschen Kaiser, Könige und Gegenkönige. Frankfurt a. M. 1851. pag. 42 ff.; Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit, 1864. Nr. 2.

[200]) Hier geht scheinbar das Schwert von der Linken zur Rechten durch den Kopf des Salvatorbildes und endet auf der rechten Seite in einen Lilienstengel.

Digitized by Google

werden sich sicherlich noch vermehren lassen, und es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass sowohl das Bild wie auch die Umschrift bei Gerichtssiegeln häufig Anwendung gefunden hat.

VI.

Ein Signet oder Contra- (Rück-) Siegel hat der Rath der Stadt Erfurt zu keiner Zeit geführt, wie es indess z. B. in Köln der Fall war. Die Ursache hiervon mag darin liegen, dass das grosse Stadtsiegel, wie später nachgewiesen wird, stets in Verwahrsam eines der höheren Rathsmitglieder sich befand, mithin eine nochmalige Beglaubigung durch den Aufdruck eines in der Obhut der obersten Beamten der Stadt befindlichen besonderen Siegels nicht erforderlich war.

Die zur Befestigung des Siegels an das Schriftstück verwendeten Seidenfäden sind an einer Urkunde aus dem Jahre 1266 von gelber, grüner und rother Farbe.

Das zu den Siegeln gebrauchte Wachs ist in der Regel ungefärbt und nur zuweilen grün.

VII.

Mit dem Aufhören der Mainzer Oberherrschaft über Erfurt und mit dessen Einverleibung in die Königl. Preussischen Staaten konnten die bisher in Gebrauch gewesenen Siegelstempel eine fernere Anwendung füglich nicht mehr finden; Bild und Umschrift machten dies unzulässig. Deshalb liess der nunmehr (im November 1804) seine Amtsthätigkeit beginnende Magistrat, nachdem seine Organisation bewerkstelligt und der frühere Stadtrath, der bis zu diesem Zeitpunkte das noch während der Mainzer Herrschaft gebrauchte kleine Correspondenzsiegel mit dem einfachen Erfurter Rade und der Umschrift: „Des Raths der Stadt Erffurt kleineres Innsiegell“ (Taf. IX. Nr. 7) hatte fortführen können, aufgehoben worden war, drei neue Siegelstempel, einen grösseren und zwei kleinere, im Mai 1805 anfertigen und motivirte in seiner hierauf bezüglichen Eingabe an die Finanz- und Domainen-Kammer in Heiligenstadt (zur Feststellung der Kosten) diese Anordnung durch die Bemerkung, dass die vormaligen, auf die Verfassung der Stadt Bezug habenden Siegel schicklich nicht mehr gebraucht werden

Digitized by Google

könnten. [201]) Die Stempel wurden vom Graveur Neyer gestochen und kosteten zusammen 18 Thaler. Das grössere kreisrunde Siegel [202]) ist 2″ rhl. gross, das kleinere hat eine querovale Form von $1\frac{7}{16}$″ Breite und $1\frac{1}{4}$″ Höhe. Beide enthalten in einem von Schildhaltern (Mann und Frau, mit gesenkten Keulen bewehrt) begleiteten Schild das einfache sechsspeichige Rad; über dem Schilde steht der geschlossene Helm (ohne Helmdecke) mit dem Hut und dem wiederum sechsspeichigen, mit fünf Pfauenspiegeln besteckten Rade geschmückt; ein an der unteren Hälfte des Siegelrandes herumlaufendes Band trägt die Inschrift: SIEGEL DES MAGISTRATS Z. ERFURT.

Ueber die Veranlassung, warum der Magistrat, obschon eine Königliche Behörde, doch das alte Erfurter Stadtwappen und nicht den Preuss. Adler gewählt hat, geben die Akten keinen Aufschluss; dasselbe hat auch bei den vorgesetzten Behörden keinen Anstoss erregt und blieb selbst während der Besitznahme Erfurts durch die Franzosen, vom October 1806 bis 6. Juni 1814, unverändert.

Es wurde zwar unter dem 30. December 1816 seitens der neuorganisirten Königl. Regierung die Verfügung erlassen, dass die Siegel aller Unterbehörden den gekrönten Adler und die Umschrift: „*Königlich Preussische* (Titel uud Sitz der Behörde)“ enthalten sollten. Als indess der damalige Polizeidirektor Türk unter dem 10. März 1817 anfragte, ob der Magistrat sein bisheriges Amtssiegel, welches das alte herkömmliche Wappen der Stadt enthalte, auch fernerhin führen könne, ward dieser Antrag unter dem 19. März 1817 von der Königl. Regierung genehmigt, und so führt mit Genehmigung der Oberbehörde die Stadt Erfurt noch heut ihr uraltes Wappen, das sechsspeichige Rad, in ihren sämmtlichen Siegeln.

Das vorerwähnte grosse Stadtsiegel (Taf. X. Nr. 1) ist jedoch nicht mehr in Gebrauch und der Stempel selbst durch die Fahrlässigkeit eines Unterbeamten des Magistrats sogar verloren gegangen. In Messing geschnitten und durch vielfachen Gebrauch abgenutzt, hatten die Abdrücke desselben nach und nach zwar bedeutend an Schärfe verloren, würden aber für seine völlige Beseitigung noch

---

[201]) Conf. Acta, betreffend die Organisation des Magistrats. Vol. III. im Königl. Regierungsarchiv zu Erfurt.

[202]) Abbildung auf Taf. X. Nr. 1.

Digitized by Google

keineswegs einen triftigen Grund abgegeben haben. Als indess die städtischen Behörden im Lauf der Zeit sich bewogen fanden, den um das Wohl der Stadt sich verdient gemacht habenden Männern das Ehrenbürgerrecht zu verleihen und ihnen Ehrenbürgerbriefe, welche stets Meisterstücke der Kalligraphie waren, auszufertigen, diesen auch silberne, kunstreich ausgeführte Kapseln angehängt wurden, wollte das in den letzteren enthaltene Magistratssiegel in seiner etwas veralteten künstlerischen Ausführung mit der anderen eleganten Ausstattung nicht mehr harmoniren. In Folge eines hierauf bezüglichen, vom 13. Juni 1843 datirten schriftlichen Antrags von Seiten des Verfassers dieses Aufsatzes wurde daher von dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung der Beschluss gefasst, ein neues, den nunmehrigen künstlerischen Anforderungen entsprechendes grosses Stadtsiegel anfertigen zu lassen und dem Antragsteller die Einleitung der hiermit verbundenen Unterhandlungen zu übertragen. Der Grayeur Tubal Höffling in Suhl, als ein vorzüglicher, geschickter Siegelstecher ihm empfohlen, erhielt in Folge dessen seitens des Magistrats den Auftrag, den Stempel nach einer vom hiesigen Maler Ernst Hasse entworfenen Zeichnung des Siegels anzufertigen, und entledigte sich dieser Arbeit mit der am 28. September 1843 erfolgten Uebersendung des Stempels zur vollen Zufriedenheit der städtischen Behörden. In Stahl geschnitten, um ihm eine möglichst lange Dauer zu geben, betrugen die Kosten 20 Thaler. Das kreisrunde, $1\frac{1}{4}$" rhl. grosse Siegel [203]) zeigt einen, am oberen Rande zinnengekrönten Schild mit dem sechsspeichigen Rade; über demselben steht der geschlossene Helm mit einer reich ornamentirten Helmdecke, dem Hute und dem sechsspeichigen, am Felgenkranze (in der Richtung jeder Speiche) mit Pfauenspiegeln besteckten Rade; zwei Schildhalter, ein unbekleideter bärtiger Mann mit einer gesenkten Keule in der rechten Hand und eine gleichfalls unbekleidete, aber unbewehrte Frau, stehen zu beiden Seiten des Schildes; die getheilte Umschrift lautet: SIEGEL DES MAGISTRATS ZU ERFURT. [204])

---

[203]) Abbildung auf Taf. X. Nr. 2.

[204]) Die erste Verwendung dieses Siegels erfolgte für den Ehrenbürgerbrief, welcher von Seiten der städtischen Behörden dem Königlichen Preussischen General-Lieutenant von Hedemann am 29. October 1848 überreicht wurde.

Digitized by Google

VIII.

Eine zweite Reihe der städtischen Siegel bilden die Siegel zweier Körperschaften, von denen die eine, durch Kriegsdrangsale in neuerer Zeit hervorgerufen, dem Magistrat zur Seite stand, sowohl um ihm die durch jene Ereignisse gesteigerten Mühen in der Verwaltung der Stadt tragen zu helfen, als auch dabei als Vertreter der Bürgerschaft zu fungiren, — die andere dagegen in Folge der neueren Gesetzgebung dem Magistrat als kontrolirende Behörde beigeordnet ward.

Die erstere, die *Magistrats- und Bürgerdeputation,* entstand in den Schreckenstagen nach der unglücklichen Schlacht bei Jena, als am 16. October 1806 die Stadt und Festung Erfurt rücksichtslos den Franzosen übergeben worden, und von diesen an die Bürgerschaft der Befehl ergangen war, binnen sechs Stunden eine Kriegscontribution von 100,000 Thalern zu erlegen. Eine grenzenlose Bestürzung bemächtigte sich der gesammten Einwohnerschaft; indess gelang es doch im Laufe der darauf folgenden Nacht, unterstützt durch den sich aufopfernden Patriotismus der Bürger, einen Theil jener Summe in grösster Eile herbeizuschaffen und dem übermüthigen Feinde zu übergeben. Diese Nacht wird in den Annalen der Stadt noch heut mit der Benennung: die *Schreckensnacht* bezeichnet. [205])

Um in das hierdurch entstandene Chaos wiederum Ordnung zu bringen, gesellte sich sofort dem Magistrat eine Anzahl patriotisch gesinnter Bürger bei, die überall helfend eingriffen, wo eine Unterstützung nothwendig erschien. Diese durch den Zwang der Verhältnisse ohne alle Vorbereitung ins Leben gerufene Einrichtung erwies sich so segensreich, dass schon am 13. Januar 1807 die Erfurter Commission der Finanz- und Domainenkammer in Heiligenstadt an den Magistrat die Verfügung ergehen liess, es solle zur Aufbringung der Kriegskosten ein Ausschuss niedergesetzt werden, bestehend

---

[205]) Wenn der nachfolgende geschichtliche Rückblick auf eine traurige Zeit als ausser dem eigentlichen Bereich dieser Abhandlung liegend betrachtet werden sollte, so mag seine Aufzeichnung in dem Umstande eine Entschuldigung finden, dass noch in keiner historischen Schrift die näheren Verhältnisse besprochen wurden, welche eine Behörde ins Leben riefen, deren Wirksamkeit zwölf Jahre hindurch zum grossen Segen der Stadt thätig war.

Digitized by Google

1) von Seiten der Stadt: aus einem Mitgliede des Magistrats und zwölf Repräsentanten der Bürgerschaft;
2) von Seiten des Landes: aus dem Landrath;
3) von Seiten jedes Amtes: aus einem Vogt oder einem Ober-Heimbürgen, und
4) aus einem Stadtraths- und Bürgerschafts-Deputirten der Stadt Sömmerda.

Die Zahl der aus der Bürgerschaft zu entnehmenden Repräsentanten wurde, wie erwähnt, auf zwölf festgestellt, bei deren Wahl die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts (Thl. II. Tit. VI. und VIII.) und der Gerichts-Ordnung (Thl. I. Tit. III. §. 40) massgebend sein sollten. Demgemäss beauftragte der Magistrat die Pfarrhauptleute der damaligen 18 Pfarrgemeinden, sämmtliche Bürger [206]) derselben zusammenzurufen, um in einer jeden 12 Personen (Wahlmänner) zu ernennen; dies ward am 21. und 22. Januar unter dem Beistande von Notaren und Rechtsanwalten bewerkstelligt, und noch am 22. Januar traten diese Wahlmänner zusammen, um durch Ballotage jene 12 Repräsentanten zu wählen, und zwar [207])

2 aus dem Stande der Rechtsgelehrten,
2 und 2 aus dem Stande der Salaristen und Kapitalisten,
2 aus dem Stande der Kaufleute,
2 aus dem Stande der Oekonomen, und
2 aus dem Stande der Professionisten.

Diese Vertreter der Stadt in jenem Ausschuss bildeten nun eine Nebenbehörde des Magistrats. Unter dem Namen der „Bürgerkasse“ wurde eine von der Stadtkasse getrennte Kasse gebildet, weil die letztere eine Staatskasse war und blieb. Aus der ersteren wurden alle Kontributionen, Kriegslasten und sonstigen ausserordentlichen Ausgaben während der französischen Gewaltherrschaft bestritten,

---

[206]) Bürger der Stadt Erfurt konnte damals nur der sein, welcher sich im Besitz eines Hauses befand oder ein Gewerbe resp. Handwerk trieb. Hieraus wird die Thatsache erklärlich, dass sich in den betreffenden Wahlprotokollen unter den Wählern auch die Wittwen verstorbener Bürger verzeichnet finden. Die Schutzverwandten, d. h. diejenigen Einwohner, welche kein Haus besassen und auch kein Gewerbe resp. Handwerk trieben, wurden nicht zu den Bürgern gerechnet und scheinen daher auch von jenen Wahlen ausgeschlossen gewesen zu sein.

[207]) Wörtlich aus den betreffenden Akten entnommen.

Digitized by Google

und die Einnahmen durch besondere Auflagen, unter dem Namen der „Simpeln“, nach dem städtischen Geschossfuss beschafft.

Die unaufhörlichen Forderungen der französischen Behörden waren nicht zu erschwingen. Es mussten Schulden kontrahirt werden. Die Schuldbriefe wurden gemeinschaftlich von dem Magistrat und der Magistrats- und Bürger-Deputation ausgestellt und mussten daher auch mit dem Siegel der letzteren bedruckt werden.

Das erste Siegel dieser Deputation [208]) bildet ein Oval von $1\frac{3}{16}$“ rhl. Höhe und $1\frac{1}{8}$“ Breite; in der Mitte befindet sich ein einfaches sechsspeichiges Rad und am Siegelrande die Umschrift: * MAGISTRATS U. BÜRGERDEPUTATION Z. ERFURT. — Schmucklos und ohne Beigabe irgend einer heraldischen Verzierung bekundet dasselbe die Stimmung der Zeit, in welcher es angefertigt wurde. Andere und schwerere Sorgen, als die Sorge um Beschaffung eines mit heraldischem Prunke versehenen Siegels, bedrückten das Gemüth und beschäftigten das Nachdenken der damaligen Vertreter der Stadt. Auf diese Weise ist jenes Siegel entstanden, welches durch seine absichtslose Einfachheit schmerzliche Erinnerungen an eine schwere, verhängnissvolle Zeit wachruft und deshalb unser besonderes Interesse gewinnt.

Dieses einfache Siegel wurde indess nur bis zum Ende des Jahres 1807 gebraucht und am 1. Januar 1808 trat ein neues [209]) an seine Stelle. Kreisrund, $1\frac{1}{4}$“ rhl. gross, zeigt es in der Mitte den Schild mit dem Rade, darüber den geschlossenen Helm (ohne Helmdecke) nebst seinem Helmschmuck, und auf den Seiten die bekannten, mit gesenkten Keulen bewehrten Schildhalter. Am Rande befindet sich die umlaufende Umschrift: * SIEGEL DER MAG. U. BURG. DEPUTATION Z. ERFURT.

Die Magistrats- und Bürger-Deputation fungirte bis zum August 1818, wo auf Grund der Städte-Ordnung vom Jahre 1808 eine *Stadtverordneten-Versammlung* gewählt wurde und ihre Thätigkeit begann. Das Siegel derselben [210]), queroval, $1\frac{5}{8}$“ rhl. breit und $1\frac{3}{8}$“ hoch, ist in verkleinertem Massstabe eine Nachbildung des ersten grossen Magistrats-Siegels (Taf. X. Nr. 1) und enthält in

---

[208]) Abbildung auf Taf. X. Nr. 3.
[209]) Abbildung auf Taf. X. Nr. 4.
[210]) Abbildung auf Taf. X. Nr. 5.

Digitized by Google

einem, an der unteren Hälfte des Randes angebrachten Bande die Inschrift: DIE STADT VERORDNETEN VON ERFURT.

In Folge der Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 wurde im Februar 1851 die Stadtverordneten-Versammlung aufgelöst und an ihre Stelle trat ein *Gemeinde-Rath.* Bei dem für ihn neuzubeschaffenden Siegel wurde das inzwischen eingeführte neue (zweite) grosse Magistrats-Siegel (Taf. X. Nr. 2) als Vorbild benutzt. In etwas kleinerem Massstabe, nur $1\frac{3}{8}$" rhl. gross, ausgeführt, enthielt es die getheilte Umschrift: SIEGEL DES GEMEINDERATHS ZU ERFURT.

Sein Wirken war bekanntlich nur sehr kurz bemessen, denn nachdem die neue Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 am 1. Juli desselben Jahres hier in Kraft getreten war, wurde sein Name in den der *Stadtverordneten-Versammlung* wieder umgeändert. Die bisherigen Mitglieder behielten ihren Sitz in derselben und erst bei den Neuwahlen fand das vorerwähnte Gesetz seine Anwendung. Der bisher vom Gemeinde-Rath geführte Siegelstempel wurde indess nicht sofort beseitigt und ein neuer für die Stadtverordneten-Versammlung beschafft, sondern aus dem ersteren nur die Worte: „Siegel des Gemeinderaths" entfernt und an deren Stelle: DIE STADTVERORDNETEN gesetzt. [211]) Und so hat der Zufall es gefügt, dass ebenso wie der Gemeinde-Rath auf eine wenig bemerkliche Weise in eine Stadtverordneten-Versammlung umgewandelt ward, auch sein Siegel einer gleichen Veränderung unterworfen werden konnte. Beide Stempel sind von dem hiesigen Graveur K. Aug. Schmidt angefertigt worden.

Die Siegel der verschiedenen Unterbehörden des Magistrats können hier füglich übergangen werden; sie führen nebst der Umschrift derjenigen Behörde, welche sie im Gebrauch hat, sämmtlich das Stadtwappen, das sechsspeichige Rad, und sind nur in der Form des Schildes und seiner Beigaben unwesentlich von einander verschieden. Indess dürfte doch eine ansprechende Verbindung des Preussischen Adlers mit dem Erfurter Rade noch der Erwähnung werth sein, da sie bei öffentlichen Festlichkeiten auf Fahnen und Bildern häufig zum Vorschein kommt. Dieselbe besteht in einem fliegenden gekrönten Adler, der ein Rad mit seinen Fängen hält, und soll andeuten, dass die Stadt Erfurt unter dem Schutze und

---

[211]) Abbildung auf Taf. X. Nr. 6.

Digitized by Google

Schirm des Preussischen Adlers sicher ruht und wohl aufgehoben ist. Von der *Handelskammer* zu Erfurt ist dieses Emblem in ihr Siegel aufgenommen worden. [212]) Ueber dem Schild mit dem Erfurter Rade liegt ein Anker, auf welchem ein gekrönter Adler sitzt; zwei, mit ihren Astenden unter dem Schilde sich kreuzende Eichenzweige steigen an den Seiten desselben empor und füllen den unteren Raum des Siegels, dessen Umschrift: DIE HANDELSKAMMER ZU ERFURT am oberen Rande entlang läuft.

IX.

Eigenthümlicherweise findet sich in der alten „Willkür“ [213]) der Stadt über die Verwahrung des grossen und kleinen Rathssiegels keine Verfügung aufgezeichnet, obgleich in ihr manche andere über minder wichtige Gegenstände der städtischen Verwaltung enthalten ist und in anderen Städten oft sehr strenge, diesen Punkt betreffende Anordnungen vorgeschrieben waren. [214]) Nur aus einer kurzen, von Friese [215]) aufgezeichneten Notiz erfährt man hierüber bei Aufzählung der im Jahre 1355 amtirenden Rathsmeister, dass damals „*wie in den alten Zeiten der nächste Herr nach den vier Rathsmeistern jedesmal der Stadt Pettschaft in seinem Verwahrsam gehabt hat.*“ An einigen anderen Stellen, wo gleichfalls die Rathsmitglieder namentlich angeführt sind, wird daher bei dem betreffenden Namen auch noch dessen besondere Würde als „Siegelherr“ mit angegeben. Dies, sowie die Vertheilung der Aemter mit ihrer Rangordnung, beruht jedenfalls auf dem alten Herkommen.

Bestimmt abgefasste Vorschriften, wie es mit der Uebertragung und Aufbewahrung des Rathssiegels gehalten werden solle, wenn der Jahreswechsel des Stadtraths stattfand, enthält erst „*Der von*

---

[212]) Abbildung auf Taf. XI. Nr. 4.

[213]) Die „Willkür“ (Willekur) ist eine Sammlung der vom Erfurter Stadtrath bis zum Jahre 1357 erlassenen Gesetze und Verordnungen. Im Allgemeinen ward jede dieser statutarischen Massnahmen mit der Benennung „Willkür“ bezeichnet.

[214]) Der Erzbischof von Salzburg erliess 1328 an den Stadtmagistrat daselbst die Verordnung, dass das Stadtsiegel unter 5 Schlössern zu verwahren sei, zu denen 5 verschiedene Personen die Schlüssel haben sollten. Conf. K. P. Lepsius, kleine Schriften l. c. 8. Band. pag. 64.

[215]) S. Friese. Handschriftliche Chronik. Band I. pag. 138a.

Digitized by Google

Erffurt ordinung, wie der Rath gewelet und die ampt bestelt werden sullen“ vom Jahre 1452. [216]) In derselben wird angeordnet: [217])

„*Uff den tag Blasii* (3. Februar) *so findet sich der nuwe rath in die rathsdorntzen und der alde rath in die nuwe dorntzen* (ein). [218]) ..... *Und der obernuweviermanne nympt das stadtsecret zu sich, und antwurt das sobalde eyn rathskumpan des nuwen raths, das geinwertige jhor zu haben und zu bewaren.*“

Eine genauere, mehr in das Einzelne gehende Anordnung findet sich erst in „*Ordnung, Statuta vnd Regimentsverbesserung*“ vom Jahre 1510. [219]) In derselben wird verordnet:

„*Item das grosse Siegel der Stadt soll man verwahren und in ein fest Behältniss legen, darzu der oberste Rathsmeister ein Schlüssel, der obrist Vierherr ein Schlüssel, ein Vierherr von Handwerkern, der Bawmeister ist, ein Schlüssel, der oberste Cämmer ein Schlüssel, und der Vormunden einer mit Wissen aller Vormunden einen Schlüssel haben, also dass keiner ohn den andern das Siegel gebrauchen mag, und soll das grosse Siegel nicht gebrauchet werden ohne Wissen und Willen unser Herrn der Viere des ganzen sitzenden Raths und aller Vormunden. Aber mit dem klein Siegel, das unbeschlossen ist, soll man keine Verschreibung zu einigen Gülden Zinse*

---

[216]) A. L. J. Michelsen, die Rathsverfassung von Erfurt im Mittelalter. Jena 1855. pag. 20 ff.

[217]) Ebendaselbst pag. 40.

[218]) Die Benennung „Dorntzen“ bezeichnet ein grösseres, geschlossenes Gemach, welches namentlich bei Festlichkeiten benutzt ward. Die Rathsdorntzen war die auf der Südseite des alten (1830 abgebrochenen) grossen Rathhaussales eingerichtete Rathsstube. Welches Zimmer damals unter der neuen Dorntzen gemeint war, lässt sich nicht mehr bestimmen, jedenfalls befand es sich in dem östlichen (gegenwärtig zum Abbruch hergerichteten) Theil des ganzen Complexes der zum Rathhaus gehörenden Gebäude, welcher 1560 einer grossen Reparatur resp. theilweisem Neubau unterworfen ward.

[219]) Abgedruckt in v. Falckenstein, Historie von Erffurth. pag. 519 ff. Vollständiger in K. W. A. Heinemann, die statutarischen Rechte für Erfurt und sein Gebiet. Erfurt, 1822. pag. 106 ff. — Conf. Bibliotheca Erfurtina l. c. pag. 223. Nr. 115.

Digitized by Google

oder anders, daran der Stadt etwas tapffers gelegen ist, versiegeln, sondern allein zu täglichen Missiven und andern freundlichen Brieffen und Kundschafften, die der Rath von sich giebet, brauchen: wo das aber darüber geschehe, und zu irgend einer Verschreibung oder Verpflichtung einiger Zinsen oder Gelde genutzet und gebraucht würde, das soll nichtig, unbindig und krafftlos sein, und darzu der solches damit besiegelt hätte, den Schaden, so der Stadt davon entstehen würde, solchs auf sein eigen Guth abtragen und bezahlen, gleichermasse soll es mit den Schlüsseln zum Thorn, wie vorbemeld, gehalten werden.“

Diese Regimentsordnung war in Folge des im Jahre 1509 (dem sogenannten „tollen Jahr“) ausgebrochenen Aufstandes der Bürgerschaft gegen den Rath aufgesetzt worden, dessen Veranlassung die der Gemeinde bekannt gewordene grosse Schuldenlast der Stadt war. Die Entstehung dieser schrieb man der dem Rath zur Last gelegten Verschwendung der öffentlichen Gelder zu. Zur Verhinderung derartiger Uebergriffe setzte die an das Ruder gekommene Volkspartei unter anderen Neuerungen auch die vorstehenden scharfen Bestimmungen in Betreff der Aufbewahrung und Verwendung des grossen Stadtsiegels durch. Diese neue Regimentsordnung ward indess bald wieder beseitigt, als, wie es nach aufgeregten politischen Zuständen zu geschehen pflegt, eine Reaction eingetreten war, in deren Folge die in den Rath gekommenen freisinnigen Männer allmälig wieder aus ihren Aemtern verdrängt worden, und an deren Stelle andere, mit den früheren Rathsmitgliedern sympathisirende Männer eingetreten waren. Das grosse Stadtsiegel kam demnach abermals in die Obhut nur eines Rathsmitgliedes, des „Schlossherrn“, denn die Regimentsordnung vom Jahre 1618 [220]) enthält in dem Abschnitt 24 „*Von der Hulde, so den newen Vierherren von dem alten Rathe vndt dessen Vierherren geleistet wird,*“ die Bestimmung:

„*Er* (nämlich der neue oberste Rathsmeister) *stellet auch den newen Vierherren die Vierbriefe,* [221]) *so die alten Her-*

---

220) Conf. Bibliotheca Erfurtina l. c. pag. 224. Nr. 117.

221) Im Jahr 1309 erlitt die Erfurter Rathsverfassung dadurch eine, von Seiten der willkürlich bedrückten Bürgerschaft sehr wahrscheinlich erzwungene Aenderung, dass dem Stadtrath die sogenannten „Vierherrn“

Digitized by Google

ren im herausgehen an ihren Oertern haben liegen lassen, dem Schlossherrn von der Gemeinde der Stadt Siegel, vndt der Rathsperson, so dem Rathhause am nechsten gesessen, die Schlüssel zur Rathsstube zu.“

In dieser Weise blieben die Anordnungen bis zum Jahre 1650 bestehen, wo eine kaiserliche Commission in Erfurt eintraf, um die aufs neue zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft ausgebrochenen Streitigkeiten zu schlichten. Schon im Jahre 1628 war von Männern, welche theilweise dem Rathe selbst angehörten und die sich später an die Spitze jener politischen Bewegung stellten, welche 1664, freilich gegen ihre ursprünglichen Absichten, mit Erfurts völliger Unterwerfung unter Kurmainz endete, — als vorbereitender Schritt für ihre Operationen, die Regimentsordnung vom Jahre 1510 wieder hervorgesucht, auf ihre Veranlassung in Arnstadt gedruckt und heimlich in der Stadt verbreitet worden. Daher kam es, dass die Volkspartei bei ihren, der vorerwähnten Commission unterbreiteten Anträgen und Forderungen in Betreff der Abschaffung vielerlei eingeschlichener Missbräuche, sich vorzugsweise auf diese Regimentsordnung stützte. Die Entscheidung der kaiserlichen Commission resp. die getroffenen Vereinbarungen wurden in einer Schrift niedergelegt, welche den Titel: *„Schriftlicher Abschied derer Handlung, welche der Römisch Kayserl. etc. ..... Majestät etc. ..... allergnädigst verordneten Herren Commissarien etc. ..... zu Verbesserung des Stadt Regiments in Erffurt mit des Raths und Bürgerschaft daselbst Deputirte getroffen d. d. 9/19. September 1650,“* führt. [222]) In der diesen Verhandlungen unter Nr. 8 angefügten *„Cämmerey-Instruction“* wird in §. 33 neben der Bestimmung, dass forthin nur solche Schulddokumente Gültigkeit haben und die Stadt verpflichten sollten, welche durch das grosse Stadtsiegel bekräftigt worden wären, angeordnet:

„Das grosse Siegel der Stadt aber soll der Obrist Vierherr verwahren und in ein fest Behältniss legen, dergestalt

---

(die eigentlichen Vertreter der Bürger gegenüber den aus Patriciern (Stadtjunkern) bestehenden Rathsmitgliedern) beigegeben wurden. Da das über diese Einrichtung aufgesetzte Document in vier Exemplaren ausgefertigt ward, so gab diese Zahl zu der Benennung „die Vierbriefe“ Veranlassung. Conf. v. Falckenstein, Historie von Erffurth l. c. pag. 180.

[222]) Conf. Bibliotheca Erfurtina l. c. pag. 211. Nr. 59.

Digitized by Google

dass der Obriste Rathsmeister einen, der Obriste Vierherr einen, der Ober Bawmeister und der Vierherr von den Handwerkern, wie auch der Ober Kämmerer einen Schlüssel haben, also dass nichts, darin die Räthe und Vormünder nicht gewilliget, gesiegelt werden könne. Gestalt denn der Schliessung ein Vormund von Vierteln [223]) und einer von den Handwerkern beiwohnen soll.“

Es lässt sich nicht bezweifeln, dass dieser Anordnung streng nachgekommen und namentlich der mit derselben beabsichtigte Zweck auch erreicht ward. Denn nicht die Kontrahirung neuer Schulden und eine weitergehende Zerrüttung der städtischen Finanzen waren die Ursache zu jenen Unruhen, welche die unglückliche politische Katastrophe im Jahre 1664 über die Stadt herbeiführte; diese war viel mehr politischer und besonders confessioneller, als finanzieller Natur. Die von dem Kurfürsen Johann Philipp gestellte Forderung, ihn als den Landesherrn der Stadt in das Kirchengebet einzuschliessen, bildete den Angelpunkt, um welchen sich Angriff und Widerstand bewegten, stachelte die Leidenschaften bis zum Aufruhr und führte dadurch den Fall der Stadt herbei.

Mit dem Aufhören jedweder politischen Selbstständigkeit derselben verlor auch das grosse Stadtsiegel seine frühere Bedeutung und Wichtigkeit. Diesem Umstand ist es auch zuzuschreiben, dass weder in der Regimentsordnung, welche Kurfürst Johann Philipp unter dem 5. März 1665 [224]) für die Stadt Erfurt erliess, noch in der Instruction für den Stadtrath vom 26. April 1671 [225]) sich Anordnungen vorfinden, wie es nunmehr mit der Aufbewahrung und dem Gebrauche des grossen Stadtsiegels gehalten werden sollte. Dasselbe war eine Antiquität geworden, welche für die nunmehrigen Machthaber keinen besonderen Werth mehr hatte; es blieb im Besitz der Stadt, war der Obhut der obersten Rathspersonen anvertraut und wurde von ihnen zur Beglaubigung wichtiger Ausfertigungen verwendet. Bei einer solchen brach zwischen den Stadtraths-Mitgliedern augsburgischer Konfession und den Mainzer Oberbehörden ein Zerwürfniss aus, welches von Friese [226]) folgendermassen erzählt wird:

---

[223]) Stadtviertel, weil die ganze Stadt in vier Viertel eingetheilt war.
[224]) Conf. Bibliotheca Erfurtina l. c. pag. 224. Nr. 120.
[225]) Ebendaselbst pag. 224. Nr. 121.
[226]) S. Friese l. c. Band V. pag. 1781.

Digitized by Google

Es hätten die Ersteren die *Demissoriales* des Seniors des Evangelischen Ministeriums Dr. Joch am 24. April 1726, so wie das Installations-Dokument des neuen Seniors Dr. Pfeiffer nur im Namen der Raths-Seniores A. C. ausgestellt. Dies hätte den Kurfürstlichen Oberbehörden Veranlassung gegeben beim Hofrath in Mainz Beschwerde zu führen, und dieser darauf rescribirt, dass der Senior des Evangelischen Ministeriums vom ganzen *Corpore Senatorio indivisim*, also auch von den katholischen Mitgliedern zu confirmiren, ordiniren und installiren sei. Und weil auch das grössere Rathssiegel dem ganzen *Corpori Senatorio indivisim*, mit nichten aber einem oder dem anderen Theile absonderlich zukomme, folgsam dessen Gebrauch anders nicht als zu *Expendiendis*, welche im Namen des ganzen Stadtraths ausgefertigt werden, zu gestatten sei u. s. w. Ferner hätten Statthalter und Räthe mit Ernst darauf zu sehen, dass die Schlüssel zum grossen Rathssiegel, wie auch die Raths-Seniores A. C. laut Protocoll vom 29. März 1706 selbst darauf angetragen hätten, dem Obersten Rathsmeister und älteren Bürgermeister, wenn selbige unterschiedlicher Religion seien, anzuvertrauen wären. Im Fall aber diese beiden einerlei Religion wären, alsdann der andere Schlüssel nicht dem älteren Bürgermeister *ejusdem Religionis*, sondern dem *in ordine* nächstfolgenden Raths-Senior *alterius Religionis* in Verwahrsam gegeben werden möchte, damit das grosse Rathssiegel in einseitigen *Expediendis* fernerhin nicht gebraucht werde.[227])

Hiermit schliessen die Nachrichten, welche über Anwendung und Gebrauch des grossen Rathssiegels bis jetzt aufgefunden wurden.

Das gegenwärtige Stadtsiegel befindet sich im Verwahrsam des Botenmeisters des Magistrats; das Siegel der Stadtverordneten-Versammlung ist der Obhut des jeweiligen Schriftführers derselben anvertraut.

X.

Zum Schluss noch einige andere Nachrichten über das Erfurter grosse Stadtsiegel.

---

[227]) Es spricht sich in dieser Anordnung das Bestreben aus, Einfluss und Einwirkung in Angelegenheiten zu erhalten, welche nur den Raths-Senioren A. C. allein zustanden.

Digitized by Google

Wie bereits pag. 90 angeführt, wurde im Jahre 1272 Walther Kerlinger's Testament mit dem grossen Rathssiegel, dem grossen Martin, besiegelt. Wahrscheinlich liegt hier der erste Fall vor, dass eine Verwendung desselben im Interesse einer Privatperson stattfand, um einen für die Betheiligten wichtigen Akt zu beglaubigen, denn wie wäre man sonst dazu gekommen, denselben der Nachwelt aus einer Zeit zu überliefern, für welche die städtischen Nachrichten aus einer nur dürftigen Quelle fliessen. Dabei erfährt man zugleich, dass dasselbe der „grosse Martin" genannt wurde, woraus man schliessen kann, dass schon damals neben ihm auch ein kleineres Siegel im Gebrauch war, zumal die alten Sekret-Siegel ebenfalls den heiligen Martin (im Gegensatz zu dem ersteren, der kleinere) führen. [228])

v. Falckenstein [229]) giebt ferner die Notiz, dass im Jahr 1411 das Rathssiegel sogar vergoldet wurde; ein Beweis, wie man die Wichtigkeit desselben auch durch äusseren Glanz zu bekunden bestrebt war.

Im Jahr 1604, am 12. December, war das Rathssiegel verloren worden. Der Fortsetzer der Dolgenschen Chronik [230]) erzählt über diesen Vorfall folgendes:

„*1604. 12. December hat Er Hans Schmidt, Schlossherr, der Stadt Insiegel verloren und haben es die Bierruffer der Stadt ausgeruffen: Wer ein Betschier in einer sammtnen Daschen funden hätte, sollte es zum Tannenberge* [231]) *bringen, der sollte 10 Daler zur Verehrung bekommen. Es hat sich aber nicht finden wollen. Nachmittag haben alle Hauptleute in den Pfarren vndt Vormundten vor den Thoren von Haus zu Haus gehen vndt fragen lassen, ob es Jemand funden hätte. Vmb 4 Uhr auf den Abend ist der Herren Pflasterer mit einem Weibe aus der Ernsten-*

---

228) Wie überhaupt die zwischen Privatpersonen geschlossenen Verhandlungen seitens der Obrigkeit durch Beifügung des Rathssiegels beglaubigt wurden, so war dies auch bei Testamenten der Fall. In Frankfurt am Main wurde „1297 II. Kal. Januarii" dem Testamente Hermann's von Köln, eines Frankfurter Bürgers, das Rathssiegel beigefügt. Conf. Böhmer. Codex Diplom. Moenofrank. pag. 317.

229) v. Falckenntein. Historie von Erffurth. pag. 109.

230) Conf. Bibliotheca Erfurtina. pag. 104. Nr. 52.

231) Gegenwärtig das Haus Nr. 1149 in der Johannisstrasse.

Digitized by Google

Gasse, Afra genannt, ihr Mann ein Taglöhner Christoffel Stier, zum Tannenberg kommen vndt angezeigt, dass dieses Weib das Siegel funden hatte. Ist er so fro worden, wie wohl zu denken vndt der Frawen die 10 Daler an eitel eyssbrücker [232]) zugestellt vndt den Vormund, den Pflasterer, ½ Daler verehrt. Was dieses für ein vbel Verlust gewest ist leicht zu denken, was aber ein Ehrenvester Rath mit ihm geredt wird haben, das ist mir nicht bewusst. Man sagt, dass es sei nachgesucht worden, das es auf eine Zeit auch verloren worden, ist dem guten Manne der Kopf abgeschlagen worden. Der gute Herr hat mit seinem Kindlein gespielet, welches in einem Füsslein gestanden, ihm das Siegel am Kettlein in die Hand gegeben, welches das Kindlein in das Füsslein fallen lassen. Als er aber aufs Rathhaus kommen vndt siegeln sollen, vndt das Siegel vergessen, hat er heim gehen wollen vndt suchen, welches nicht hat können vergundt werden. Als man aber in seinem Haus alles hat besuchen lassen, vndt nichts funden, soll er also vmbs Leben gekommen sein. Das wäre ja scharff genug. Als aber die Magd das Kinderfüsslein unter andern Gekehrig, das sie ins Füsslein geschüttet, für der Thür ins Wasser geschüttet, sollen solches Jungen, welche negel gesucht, funden haben. Ob dem nun also sey kann ich nicht wissen. Es kann seyn, es kann nicht seyn. Dem guten Herrn wäre viel zu kurz geschehen sein.“

Der zweite Theil dieses Berichtes ist kaum glaubhaft; der Erzähler selbst bezweifelt seine Richtigkeit. Kein Chronist erwähnt diesen Vorfall, was bei deren bekannter Vorliebe, Hinrichtungen niemals mit Stillschweigen zu übergehen, sicherlich nicht unterblieben wäre, wenn sich die Begebenheit wirklich zugetragen hätte. Dieselbe war ein Stadtgerede, wie ein solches bei Veranlassungen ähnlicher Art vorzukommen pflegt, welche einen grossen Kreis interessiren; sie beweist aber, mit welcher Spannung man den Verlauf eines Vorganges verfolgte, der einen so wichtigen Gegenstand

---

[232]) Die damalige Benennung einer Gattung von Münzen, über die jedoch etwas Näheres nicht hat ermittelt werden können.

Digitized by Google

betraf, wie das grosse Stadtsiegel in den Augen der Bürgerschaft es war.

Endlich führt Friese [233]) noch an:

„*1667. den 1. Juni wurde das Rathssiegel, so den 13. Februar dem Herrn Regierungs-Präsidenten zugestellt werden müssen, auf Ihrer Churf. Durchlaucht und Gnaden Befehl dem jüngeren Bürgermeister Herrn Christian von Saher wieder zugestellet.*“

Die Bemühungen zur Auffindung der Veranlassung für jene auffallende Massregel sind bis jetzt ohne Erfolg geblieben.

XI.

Die Nachforschungen nach den älteren Siegeln der Erfurter Landgemeinden sind noch nicht geschlossen, es kann daher hier nur auf das hierüber im Vorwort Gesagte Bezug genommen, indessen schon jetzt bemerkt werden, dass die Ausbeute eine kaum nennenswerthe bisher gewesen ist. Sie sind beinahe überall verschollen. Nur über die Siegel der Stadt Sömmerda ist es gelungen, Ausführlicheres zu erforschen.

Im Jahre 1418 kaufte, wie pag. 57 bereits erwähnt wurde, der Erfurter Stadtrath die Dörfer Grossensömmern und Schallenburg von dem Gräflich Schwarzburgischen Hause. Zu welcher Zeit und von wem Sömmerda Stadtrechte verliehen worden sind, war bis jetzt nicht zu ermitteln, da eine Urkunde hierüber nicht hat aufgefunden werden können. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass Ehrsucht und die wachsende Grösse des Ortes dem Erfurter Stadtrathe Veranlassung gegeben hat, diesem, dem Erfurter Gebiete einverleibten Orte den Namen einer Stadt zu geben und seine Verwaltung einer Behörde anzuvertrauen, welche man „Stadtrath“ nannte. Bereits in einer Urkunde aus dem Jahre 1459, „die Arnulfi“ datirt [234]) und mit dem noch zu erwähnenden ältesten Siegel versehen, nennen sich die Aussteller: „*Rath vnd Rethe des Flegkis Grossen Sömmerda.*“ Demnach hat dieser Ort damals zwar noch nicht den Namen einer Stadt, aber bereits einen Rath besessen. Jener kommt erst im XVI. Jahrhundert ununterbrochen vor. Leider sind auch

---

[233]) S. Friese l. c. Band IV. pag. 1212.

[234]) Diese Urkunde befindet sich in der Lade der Erfurter Tuchmacherinnung.

Digitized by Google

über die Art und Weise, wie der Rath während der Erfurter Oberherrlichkeit, bis zum Jahre 1664, erwählt wurde, keine bestimmten Nachrichten vorhanden. In dem Jahresbericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Sömmerda, welcher im Jahre 1856 veröffentlicht wurde, [235]) wird zwar angeführt, dass die Verwaltung und Vertretung der Gemeinde dem Rathe zugestanden habe, welcher von der Landesbehörde eingesetzt wurde. Letzteres kann aber erst von der Mainzer Besitzergreifung im Jahre 1664 ab der Fall gewesen sein; denn in dem „Vorhalte", welcher bei der jährlichen Ableistung des Eides zu Sömmerda während der Erfurter Herrschaft verlesen wurde, sicherte der Erfurter Stadtrath nur zu, dass die Bürgerschaft daselbst ferner ihre alten Rechte handhaben solle. [236]) Allein zur Wahl des Stadtrathes oder zu Vorschlägen von Kandidaten für die Rathsmitglieder war die Gemeinde nicht berechtigt. Jedenfalls hat sich derselbe während der Erfurter Herrschaft durch Kooption (Selbstwahl) ergänzt. [237]) Den Schwur selbst leistete der Stadtrath und nicht die Bürgerschaft. Wenn nun auch der Erfurter Stadtrath bei der Rathswahl sich nicht direkt betheiligte, so sicherte er sich doch auf andere Weise einen bedeutenden Einfluss auf die gesammte Verwaltung der Stadt zu. Er setzte nicht allein nach Sömmerda einen Amtmann als seinen Vertreter und obere Instanz in allen Verwaltungs- und andern Angelegenheiten, dem ebenfalls gehuldigt werden musste und welcher zugleich die dem Erfurter Stadtrathe zufliessenden Einnahmen zu verwalten hatte, — sondern er hatte sich auch die Ernennung der beiden Bürgermeister vorbehalten, welche an der Spitze des Stadtraths standen. Die Erfurter Regimentsordnung vom Jahre 1618 [238]) schreibt in dieser Beziehung vor, dass der Stadtrath zu Sömmerda *„umb Laetare"*, dem Tage, wo der Rathswechsel daselbst stattfand,

---

[235]) Frhr. v. Hagke. Historisch-statistisch-topographische Beschreibung des Kreises Weissensee. Weissensee, 1863. pag. 263.

[236]) Conf. Bibliotheca Erfurtina l. c. pag. 228. Nr. 156.

[237]) Die Stadt Sömmerda besitzt noch ein altes Statutenbuch, welches eine grosse Anzahl ausführlicher Anordnungen über Rechtspflege, Polizei und Gemeinde-Verwaltung, Bestimmungen über Erbfolge, Gewerbebetrieb, Bauwesen, Feuerpolizei, Instructionen und dergl. mehr enthält, aber keine über die Wahl des Stadtrathes. Conf. v. Hagke l. c. pag. 262.

[238]) Conf. Bibliotheca Erfurtina l. c. pag. 224. Nr. 117.

Digitized by Google

zwei Personen zu bezeichnen habe, damit sie von dem Erfurter Stadtrath bestätigt würden. Sie verlangt aber noch weiter, dass zugleich ein Zettel mit eingereicht werde, auf welchem noch einige Personen bezeichnet wären, „*damit E. E. Rath Andere erkiesen könne*," wenn er mit den Vorgeschlagenen nicht zufrieden wär. Seit dem Jahre 1802, wo das Erfurter Gebiet an die Krone Preussen überging, fungirt daselbst ein Magistrat.

Das älteste Siegel der Stadt Sömmerda [239]) an der vorerwähnten Urkunde aus dem Jahre 1459 ist zirkelrund, $1\frac{3}{8}$" rhl. gross und innerhalb des Schriftrandes durch einen Querstrich in zwei gleiche Theile getheilt; die obere Hälfte enthält einen einköpfigen Adler mit rechts gewendetem Kopfe, in der unteren Hälfte befindet sich ein achtspeichiges Rad, auf beiden Seiten von Zweigen umgeben. Die in römischen Kapitalbuchstaben geführte Umschrift lautet: SIGILLVM · DES · FLECKIS · GROSSIN · SVMMERDE ·

Ein anderes Siegel, wie das vorstehende gebildet, aber nur $1\frac{1}{4}$" gross, an einer Urkunde aus dem Jahre 1634, hat die Umschrift: SIGILLVM * DER * STAD * SOMMERDA ⁼

Ein drittes, in der Darstellung mit den bereits angeführten übereinstimmendes Siegel von einer Urkunde aus dem Jahre 1679, führt die Umschrift: SIGIL ✱ DER ✱ STADT ✱ SOMMERDA ✱

Ein viertes Siegel von dem Jahre 1685, nur 1" im Durchmesser, mit gleichem Bilde, aber ohne Umschrift, enthält neben den Fängen des Adlers die Buchstaben G (rechts) und S (links) (Grossen Sömmerda).

Ein fünftes, aus der Neuzeit stammendes und nach 1802 angefertigtes Siegel [240]) ist queroval, $1\frac{1}{16}$" hoch und $1\frac{3}{8}$" breit, enthält die auf pag. 58 beschriebenen sechs Wappenbilder und ist eine Nachahmung des daselbst besprochenen Steins. Die an der oberen Hälfte des Siegelrandes hinlaufende Inschrift lautet: MAGISTRAT ZU SOEMMERDA.

---

[239]) Abbildung auf Taf. IX. Nr. 8.

[240]) Abbildung auf Taf. IX. Nr. 9. Durch ein Versehen des Zeichners ist auf dem untern Schild der mittleren Reihe, der Adler auf dem Rade stehend dargestellt worden; zwischen Adler und Rad muss vielmehr ein freier Raum bleiben.

Digitized by Google

Ein sechstes, gegenwärtig besonders zur Anwendung kommendes Siegel [241]) ist kreisrund und $1\frac{1}{16}$" gross. Im oberen Theil steht auf einer viereckigen Platte ein Adler mit rechts gewendetem Kopf, während unter der Platte ein einfaches sechsspeichiges Rad sich befindet. Die Umschrift: MAGISTRAT ZU SOEMMERDA nimmt den Siegelrand nicht völlig ein.

---

[241]) Abbildung auf Taf. IX. Nr. 10.

Digitized by Google

Verzeichniss der Abbildungen.

Taf. I. Das alte grosse Erfurter Wappen, wie es seit dem Jahre 1387 gebildet, bis gegen das Ende des Jahres 1664 bestanden hat. pag. 49. VIII. Abschnitt.

Taf. II. Zwei Setz-Schilde des Fussvolks, ohne Zweifel in dem Zeitraum von 1348 bis 1385 angefertigt, mit dem seiner Zeit bestehenden Erfurter Wappen. pag. 28 Nr. 4 und pag. 59 ff.

Nr. 1. Die beiden äusseren Flächen des Eck-Schildes. pag. 62.

Nr. 2. Ein einfacher Schild. pag. 62.

Taf. III. Das Erfurter Wappen vom Portale des ehemaligen Rathhauses, angefertigt im Jahre 1544 oder 1584. Eine etwas verkleinerte Copie der vom Maler Rehkopf im Jahre 1830 nach der Natur angefertigten Federzeichnung. pag. 68 ff.

Taf. IV. Das jetzige Wappen der Stadt Erfurt, im Wappenbilde durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Januar 1864 festgesetzt. pag. 74 ff.

Taf. V. Das Siegel des Erzbischofs von Mainz, Werner von Eppenstein, mit dem Rade als Contrasignet, von einer Urkunde aus dem Jahre 1264. (Eine Copie der in „Joh. Octavian Salver, Proben des hohen Teutschen Reichs-Adels, Würzburg 1775“ vorhandenen, zu pag. 94 resp. 106 gehörenden Abbildung.) — pag. 18.

Taf. VI. Das erste (älteste) grosse Stadtsiegel, von einer Urkunde ohne Datum, welche jedoch unbedenklich in den Anfang des XIII. Jahrhunderts zu setzen ist. pag. 82 und 87 ff.

Taf. VII. Das zweite (neuere) grosse Stadtsiegel, von einer Urkunde entnommen, welche „1261 secunda feria proxima post diem Epiphanie“ ausgestellt ist. pag. 82 ff. und 89 ff.

Digitized by Google

Taf. VIII. Vier kleinere Stadtsiegel (Secrete).

Nr. 1. Das erste (älteste) kleinere Stadtsiegel, einer „Freitag vor Palmarum (20. März) 1388“ ausgestellten Urkunde entnommen. pag. 91 u. 92.

Nr. 2. Das zweite kleinere Stadtsiegel, einer „Dornstag nach Pauli Conversionis (28. Januar) 1479“ ausgestellten Urkunde entnommen. pag. 91 und 93.

Nr. 3. Das dritte kleinere Stadtsiegel, einer „Dornstag nach Nicolai (8. December) 1524“ ausgestellten Urkunde entnommen. pag. 91 und 93.

Nr. 4. Das fünfte kleinere Stadtsiegel, einer am „7. August 1671“ ausgestellten Urkunde entnommen. pag. 92 und 94.

Taf. IX. Drei kleinere Stadtsiegel.

Nr. 5. Das sechste kleinere Stadtsiegel, einer (nach beendetem Druck des Textes aufgefundenen) unter dem „27. Juni 1676“ ausgefertigten städtischen Verordnung entnommen. pag. 92 und 95.

Nr. 6. Das vierte kleinere Stadtsiegel, einem vom „6. Mai 1525“ datirten Schreiben entnommen. (Original im Königl. Sächsischen Haupt- und Staatsarchiv zu Dresden.) pag. 91 und 95. V. Abschnitt.

Nr. 7. Das siebente kleinere Stadtsiegel, bis zu der 1805 stattgefundenen Anfertigung der neueren Magistratssiegel im Gebrauch. pag. 92 und 95.

Drei Siegel der Stadt Sömmerda.

Nr. 8. Das ältere Siegel des Stadtraths von Sömmerda, einer im Jahr 1459 ausgestellten Urkunde entnommen. pag. 119 und 121.

Nr. 9. Das Siegel des Magistrats zu Sömmerda, nach dem Jahre 1802 angefertigt. pag. 121.

Nr. 10. Das gegenwärtige Siegel des Magistrats zu Sömmerda. pag. 122.

Taf. X. Nr. 1. Das ältere, grössere Siegel des Magistrats zu Erfurt, seit dem Monat Mai 1805 im Gebrauch gewesen. pag. 105.

Nr. 2. Das gegenwärtige grosse Siegel des Magistrats zu Erfurt, seit dem 29. October 1843 im Gebrauch. pag. 106.

Digitized by Google

Nr. 3. Das erste Siegel der Magistrats- und Bürger-Deputation zu Erfurt, vom Ende des Jahres 1806 bis zum Ende des Jahres 1807 im Gebrauch gewesen. pag. 109.

Nr. 4. Des zweite Siegel der Magistrats- und Bürger-Deputation zu Erfurt, vom 1. Januar 1808 bis 1818 im Gebrauch gewesen. pag. 109.

Nr. 5. Das Siegel der Stadtverordneten-Versammlung von Erfurt, von 1818 bis 1851 im Gebrauch gewesen. pag. 109.

Nr. 6. Das gegenwärtige Siegel der Stadtverordneten zu Erfurt, seit dem 1. Juli 1853 im Gebrauch. pag. 110.

Taf. XI. Nr. 1. } Stempel auf gebrannten römischen Ziegelsteinen,
Nr. 2. } welche in Mainz aufgefunden wurden. pag. 14.

Nr. 3. Ein cylindrisch gearbeiteter Sandstein, dessen senkrechte, im Durchmesser 8½" rhl. grosse Endfläche das Relief eines sechsspeichigen Rades zeigt; aufgefunden in dem Castell des Vicus zu Heddernheim, wo derselbe in einem Mauerwerke römischen Ursprungs eingemauert war. pag. 14.

(Diese drei Abbildungen sind den, den Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde [Band III. Heft 3] beigegebenen Zeichnungen entnommen.)

Nr. 4. Das Siegel der Handelskammer zu Erfurt. pag. 111.

Nr. 5. Das Siegel des Walther von Vargula, einer Urkunde aus dem Jahr 1297 entnommen. pag. 47.

Nr. 6. Das Wappen der im XIII. und XIV. Jahrhundert in Erfurt ansässig gewesenen Familie von Vargula, einem Epitaphium in der Barfüsser- (Franziskaner-) Kirche zu Erfurt entnommen. pag. 45.

Digitized by Google

Zusätze und Berichtigungen.

Seite 47, Zeile 20 v. o. ist hinter 1387 einzuschalten: „in vigilia s. Katherine virginis.“

do. do. der Anmkg. Nr. 83 ist hinzuzufügen: conf. den im Magdeburger Provinzial-Archiv befindlichen Pergamentcodex. XV. 2. — Bibliotheca Erfurtina. pag. 199. Nr. 21.

do. 54, Zeile 30 v. o. für „drei Enten“ ist zu setzen: drei schreitende Enten mit etwas geöffnetem Schnabel. Das schön erhaltene Siegel befindet sich an einer Urkunde, welche „1301, III. Kal. Febr.“ von Theodoricus und Bruno von Andesleyben ausgestellt und von letzterem untersiegelt ist. 106 a)

do. do. in den Noten ist beizufügen: 106 a) Das Original befindet sich im Königl. Sächsischen Haupt- und Staats-Archiv in Dresden unter Nr. 150. — Conf. Zeitschrift für thüringische Geschichte etc. l. c. 6. Band. pag. 304.

do. 55, Zeile 27 v. o. sind die Worte: „ist bis jetzt noch unbekannt“ zu streichen und dafür zu setzen: besteht nach einem nur im unteren Theil des Schildes etwas undeutlichen Siegel einer erst kürzlich aufgefundenen Urkunde, welche von Conrad von Smyre, Probst der heiligen Sammenunge (Convent) des Klosters auf dem St. Cyriac's Berge vor Erfurt, in Gemeinschaft mit Anderen „1378 an sente Agathen tage der heyligen Juncfrouwen“ ausgestellt ist, — in einem an dem rechten Rande des Dreieckschildes entlang schreitenden Steinbock.

do. 56 do. 4 und 5 v. o. ist der ganze Satz: „Nachrichten über das Wappen etc.“ zu streichen und dafür zu setzen: Zufolge eines erst kürzlich aufgefundenen Siegels an einer Urkunde aus dem Jahr 1294, ausgestellt von den Brüdern Reinhardus et Theodericus dicti de Kirchheim, ist das Wappenbild dieser Familie ein schreitender Bär. Dasselbe bildet gleichzeitig eine heraldische Seltenheit, da der augenscheinlich nicht „steigend“ dargestellte Bär an dem rechten Rande des Dreieckschildes entlang schreitet.

do. 58 do. 21 v. o. ist Nr. 8 zu streichen und dafür Nr. 9 zu setzen.

do. 92 do. 7 v. o. ist hinter „wurde“ einzuschalten: an einer bereits unter dem „27. Juni 1676“ ausgefertigten städtischen Verordnung, sowie auch — — —

Taf. II. Nr. 1. Durchschnitt des Eck-Schildes. Die Länge der Sehne jeder Hälfte des Eck-Schildes beträgt nicht 2 Zoll, sondern 2 Fuss.

Druck von J. G. Cramer in Erfurt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

Digitized by Google

1

2

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

Digitized by Google

Digitized by Google

THE NEW
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

Digitized by Google

Fr. Bartholomäus Lith. Anst. Erfurt.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

Digitized by Google

A.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

Digitized by Google

1378

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

Digitized by Google

Digitized by Google

Bartholomaus, Lith. Anst. Erfurt.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

Digitized by Google

2

1

4

3

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

Digitized by Google

6.

5.

7.

8.

9.

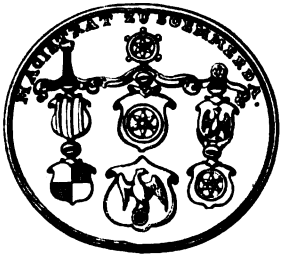

10.

Akleine.

Digitized by Google

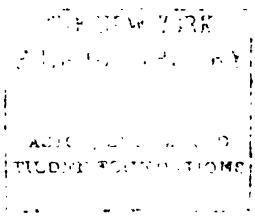

Digitized by Google

1.

2.

3.

4.

5.

6.

Digitized by Google

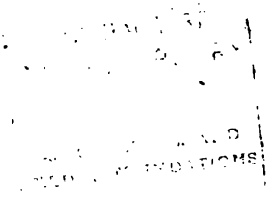

Digitized by Google

3.

1.

2.

4.

5.

1297.

6.

Digitized by Google

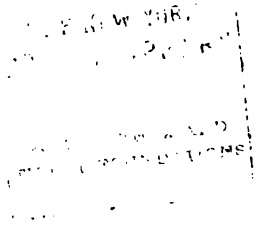

Digitized by Google

Mittheilungen

des

Vereins

für die Geschichte und Alterthumskunde

von

ERFURT.

Zweites Heft.

Mit 3 Steindruck-Tafeln.

ERFURT, 1866.
Selbst-Verlag des Vereins.
In Commission bei Carl Villaret.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

Jahresbericht des Vereins . . . . . Pag. V.

Ab- und Zugang von Mitgliedern . . . . . - XI.

Verzeichniss an Geschenken und Büchern etc. . . . . - XII.

Das Gleichendenkmal im Mariendom zu Erfurt und Ernst II., der Zweibeweibte, Graf von Gleichen. Von Dr. Franz Trautmann in München . . . . . - 1.

Der Meister und die Kosten des Gusses der grossen Domglocke zu Erfurt. Von W. J. A. Freih. von Tettau. Mit Abbildungen auf Tafel I. uud II. . . . . - 129.

Nachträge zu dem Aufsatz: »Das Wappen und die Siegel« der Stadt Erfurt. Von Karl Herrmann. Mit Abbildungen auf Tafel III. . . . . - 176.

Das Kreuz auf der Steigerhöhe an der Arnstädter Chaussee . . - 182.

Digitized by Google

Digitized by Google

Jahresbericht

des Vereins

für die Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt

für das Jahr 1865—66,

vorgetragen

in der Generalversammlung am 10. April 1866

von dem Vorsitzenden

Ober-Regierungs-Rath Frhrn. v. Tettau.

Die Hoffnung, welche ich aussprach, als ich die Ehre hatte, am 5. April praet. Ihnen den vorjährigen Jahresbericht vorzutragen, ist vollständig in Erfüllung gegangen. Der freudige Aufschwung, welchen unser Verein gleich im ersten Jahre seines Bestehens genommen, ist nicht nur nicht zurückgegangen, sondern der letztere hat sich noch schöner entfaltet uud unzweifelhafte Beweise geliefert, dass er einer reichen Zukunft entgegen geht, und es ihm auf lange Jahre hinaus nicht an Gelegenheit mangeln werde, eine nützliche Thätigkeit auszuüben und eben so den Gemeinsinn und die Anhänglichkeit an unsere Stadt wie die Wissenschaft zu fördern. Auch in dem letzt verflossenen Jahre ist es dem Vorstande ohne Mühe gelungen, tüchtige Kräfte für die zu haltenden Vorträge zu gewinnen; der Besuch der Versammlungen ist früher nie so zahlreich gewesen, wie jetzt. Von vielen Seiten sind wiederum die Vereinssammlungen durch Geschenke bereichert; es ist auf diese Weise so manche interessante Reliquie der Vergangenheit, die sonst wahrscheinlich im Laufe der Zeit zu Grunde gegangen sein würde, der Zukunft erhalten. —

Die Zahl der wirklichen Mitglieder ist ziemlich unverändert geblieben, 10 sind zwar in Folge von Tod, Fortzug vom hiesigen Orte u. s. w. ausgeschieden, aber auch 17 neu eingetreten; sie betrug am Schlusse des Jahres 1865 147, gegenwärtig über 150.

Digitized by Google

Durch Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Ehrenmitgliedern ernannt: Se. Durchlaucht der Fürst von Hohenlohe-Waldenburg zu Kupferzell, Se. Excellenz der wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident der Provinz Sachsen v. Witzleben und der Geheime Regierungs-Rath und Conservator der Kunstdenkmäler im preussischen Staate v. Quast. Alle diese haben nicht nur bereitwillig die Wahl angenommen, sondern sich auch erboten, so weit sich irgend Gelegenheit ihnen dazu darbietet, die Vereinszwecke zu fördern.

Zu correspondirenden Mitgliedern sind erwählt: der Landrath des Kreises Weissensee v. Hagke, der Verfasser einer Biographie des Grafen Ernst v. Mansfeld Dr. Rud. Reuss zu Strassburg und der Fürstlich Schwarzburgisch-Sondershausensche Archivar Richter zu Sondershausen. Welches Interesse dieselben unserem Vereine zuzuwenden geneigt sind, haben diese theilweise schon jetzt dargethan, wie z. B. Herr v. Hagke es sich hat angelegen sein lassen, in dem Archive von Sondershausen auf Erfurt bezügliche Urkunden zu ermitteln. Auch die bereits früher ernannten correspondirenden Mitglieder haben nicht aufgehört, ihre Theilnahme uns zuzuwenden. Mehrere derselben, wie der Archivrath v. Mülverstädt, der Pfarrer Feigenspan und der Kunsthändler Apell haben durch Geschenke von Handschriften, Druckwerken und Alterthümern unsere Sammlungen bereichert; Professor Cassel hat einen ungemein anregenden Vortrag in unserer Mitte gehalten und Professor Helbig die Mittheilung eines Aufsatzes über die Competenz der bischöflichen und städtischen Gerichte zu Erfurt, der von ihm im Landesarchiv zu Dresden aufgefunden ist, in Aussicht gestellt.

Was die im Laufe des letzten Jahres in unseren Generalversammlungen gehaltenen Vorträge betrifft, so sind dies nachstehende gewesen: Am 5. April v. J. las Herr Dr. Boxberger über Erfurt in der älteren und neueren deutschen Literatur; am 26. Juli sprach ich selbst über einige in der Nähe von Erfurt gefundene Alterthümer und über den Meister der hiesigen grossen Domglocke; am 10. August Herr Realschullehrer Hoffmann über den s. g. Liber occultus, ein die Schilderung Erfurtischer Zustände enthaltendes Gedicht des 13. Jahrhunderts, und ich selbst über das erste Vorkommen der Erzählung von der Gleichenschen Doppelehe; am 6. October Herr Lehrer Kruspe über einen im hiesigen Dom aufgefundenen, Darstellungen aus dem Gedicht Tristan und Isolde enthaltenden alten Teppich;

Digitized by Google

am 23. November Herr Dr. Boxberger über Schillers Beziehungen zu Erfurt; am 14. December Herr Professor Cassel: aus dem Erfurter Volksleben und über die Entstehung und Bedeutung der Ortsnamen; am 4. Januar c. trug Herr Lehrer Ney ein Gedicht auf den Abbruch des hiesigen Rathhauses vor, so wie ich: einen Aufsatz des Hauptmanns Schoppe über ein altgermanisches Grab bei Langeneichstädt unfern Mügeln und die darin gefundenen Alterthümer. Herr Eisenbahndirektor Herrmann sprach über das Kreuz beim Waldschlösschen, das Sybillenthürmchen und Aehnliches; am 28. Februar theilte Herr Bureauvorsteher Hartung eine Abhandlung über einige nicht mehr vorhandene Kirchen Erfurts, besonders die Servatius- und die Bartholomäuskirche mit. Eben so wie die Generalversammlungen, in denen die vorstehend genannten Vorträge gehalten wurden, haben sich auch die zu freier Besprechung stattgefundenen Versammlungen reger Theilnahme und zahlreichen Besuchs erfreut. —

Das erste Heft unserer Zeitschrift ist inzwischen zur Vertheilung gelangt. Ich glaube mich nicht dem Vorwurf der Unbescheidenheit und Anmassung auszusetzen, wenn ich behaupte, dass wir bei dieser Gabe, sowohl was den Inhalt, der ein über unseren engeren Kreis hinausgehendes Interesse und einen bleibenden Werth darbietet, wie was die äussere Ausstattung betrifft, hinter keiner unserer älteren Schwestern zurückgeblieben sind. Anerkennende Zuschriften sind uns denn auch bereits von mehreren Seiten zugegangen. Wir konnten daher auch mit voller Zuversicht den übrigen historischen Vereinen Deutschlands einen gegenseitigen Tausch der Vereinsschriften anbieten, sind bis jetzt auch nirgends mit diesem Antrage zurückgewiesen worden. — Das zweite Heft unserer Vereinszeitschrift ist zwar bereits im Drucke begonnen, dieser hat aber durch, jedoch ohne alle Schuld des Druckers, in der Druckerei eingetretene Verhältnisse nicht so gefördert werden können, wie es wünschenswerth gewesen wäre. Enthalten wird dieses Heft namentlich die Abhandlung des Dr. Trautmann über die Gleichensche Doppelehe, einen denselben Gegenstand betreffenden Aufsatz von mir, und meinen Vortrag über den Meister der Maria Gloriosa, wie einen mit den nöthigen Erläuterungen versehenen Abdruck der vom Herrn Dompfarrer Kleinschmidt in dem Archive der Domkirche aufgefundenen Rechnungen über die durch den Guss der Glocke herbeigeführten Kosten, die ein wichtiges Denkmal unserer Vergan-

Digitized by Google

genheit bilden, und mannigfache Hinblicke in damalige Verhältnisse und Zustände gestatten.

Lässt sich auch über die Erfolge der nach Inhalt des vorjährigen Jahresberichts aus Mitgliedern unseres Vereins gebildeten Commissionen noch nicht viel mittheilen, so ist andererseits unsere Thätigkeit vielfach von Aussen her in Anspruch genommen, so Seitens des Kammerherrn v. Baumbach auf Sontra in Kurhessen, des Pfarrers Andreä zu Stotternheim und des Kirchencollegiums zu Grossmonra. Die von diesen gestellten Fragen sind zum Theil bereits, so weit wie unsere Materialien dazu ausreichten, beantwortet, zum Theil, da sie umfangreicher Natur sind, noch in der Bearbeitung begriffen. Unter sonstigen, vom Verein angeregten Arbeiten, welche im Gange sind, will ich nur die vom Herrn Archivrath Beyer, eines der thätigsten Mitglieder unseres Vereins, unternommene Aufstellung eines auf Urkunden beruhenden Verzeichnisses sämmtlicher Mitglieder des Erfurter Raths von der ältesten Zeit ab erwähnen. —

Unsere Sammlungen haben nicht unerhebliche Bereicherungen erfahren, theils durch Geschenke, theils durch Ankäufe. Schon bevor wir noch den oben erwähnten Tausch anbieten konnten, haben mehrere Vereine, so der für die thüringische Geschichte zu Jena, der thüringisch-sächsische zu Halle, der Hennebergische zu Meiningen, der Verein für Nassauische Geschichte und Alterthumskunde zu Wiesbaden und das Germanische Museum zu Nürnberg uns ihre Vereinsschriften zukommen lassen. Der Verein für voigtländische Geschichte zu Hohenleuben ist in dem Grade unserer Bitte entgegengekommen, dass er uns alle von seiner Entstehung ab von ihm herausgegebenen Schriften, soweit davon noch disponible Exemplare vorhanden waren, mitgetheilt hat. Die von uns angelegte Siegelsammlung hat durch die von Herrn Diakonus Dennhardt gesammelten Siegel aller hiesigen evangelischen Kirchen, sowie durch die Siegel aller Kirchen und Gemeinden des ehemaligen Erfurter Gebiets, die wir wesentlich der Vermittelung des Herrn Landraths Freiherrn v. Müffling verdanken, eine erhebliche Bereicherung erfahren. Unter den angekauften Gegenständen will ich nur der sehr interessanten, von dem verstorbenen Kanzlei-Director Pabst ausgeführten bildlichen Darstellung der Frohnleichnamsprocession, wie solche früher in Erfurt stattfand, gedenken.

Digitized by Google

Was die finanziellen Ergebnisse des letzten Jahres betrifft, so haben solche sich nicht ungünstig gestaltet. Es sind an Beiträgen der Mitglieder 148 Thlr. eingekommen, denen 91 Thlr. 17 Sgr. an Bestand aus dem Vorjahre zutraten. Gesammtbetrag der Einnahme also 239 Thlr. 17 Sgr. Ausgegeben wurden an Remuneration des Gesellschaftsdieners 12 Thlr., für Localmiethe 10 Thlr. 5 Sgr., für angekaufte Bücher, Alterthümer 27 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., Kosten des Druckes und der künstlerischen Ausstattung des Vereinsheftes 110 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf., an Insertionsgebühren 19 Thlr. 28 Sgr., für Porto etc. 5 Thlr. 1 Sgr. Insgemein 10 Sgr., überhaupt 179 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf. Das Vermögen des Vereins bestand am Jahresschluss in einem Sparkassenkapital von 70 Thlr., dem aber ein Vorschuss des Rechnungsführers von 11 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf. gegenüberstand, so dass sich das erstere auf 58 Thlr. 25 Sgr. 2 Pf. reducirte. Die Rechnung für das vergangene Jahr ist von dem Herrn Rechnungsführer bereits aufgestellt und eingereicht, und wird von mir hiermit mit dem Anheimstellen vorgelegt, aus den Mitgliedern des Vereins einen Revisor für dieselbe zu ernennen. Das Schreiben des Herrn Rechnungsführers, worin jenes geschehen und die Abweichungen gegen den Etat näher erläutert sind, werde ich mir demnächst vorzulesen erlauben. Die Rechnung für 1864 ist bereits dechargirt. Auch den Etatsentwurf pro 1866 werde ich ihnen vorzulegen mir erlauben und Sie um die Genehmigung desselben bitten. Er schliesst in Einnahme und Ausgabe mit 147 Thlr., und ist zwar im Wesentlichen mit Zugrundelegung des Etats pro 1865, jedoch mit einigen durch die Rechnungsergebnisse des letzten Jahres empfohlenen Modificationen entworfen. Bei der Ausgabe hat nur Tit. IV. Kosten der Herausgabe der Vereinsschrift eine erheblichere Erhöhung, die von 50 Thlr. auf 60 Thlr. erfahren. Eine etwas reichliche Ausstattung dieser Position empfiehlt sich in doppelter Beziehung; einmal ist die Vereinsschrift neben den angelegten Sammlungen das Bleibende, was der Verein seinen Mitgliedern gewährt, das was noch in späteren Jahren von seiner Thätigkeit Kunde geben wird; zum andern ist sie das Einzige, was wir unseren auswärtigen Mitgliedern darbieten können, das wonach wir auch nach aussenhin von unseren Bestrebungen Zeugniss ablegen. Die Herstellung des ersten Heftes hat, wie bereits erwähnt, 110 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf. gekostet, wovon allerdings mehr als die Hälfte auf die artistische Ausstattung kommt. Die Kosten würden aber

Digitized by Google

mehr als noch einmal so hoch zu stehen gekommen sein, wenn nicht die hiesige Akademie gemeinnütziger Wissenschaften, in deren Denkschriften die Abhandlung des Herrn Direktors Herrmann über die Siegel und das Wappen von Erfurt gleichfalls Aufnahme findet, den grösseren Theil derselben getragen hätte. Die Erhöhung jener Etatsposition um 10 Thlr. dürfte daher wohl gerechtfertigt erscheinen.

Abänderungen der Statuten haben wir Ihnen nicht vorzuschlagen, eben so wenig sind sonstige Gegenstände zur Sprache zu bringen, welche eine Beschlussfassung Seitens einer Generalversammlung bedürfen. Dagegen wird es der heutigen obliegen, in Gemässheit des §. 7 unserer Statuten zur Neuwahl des Vorstandes zu schreiten, und ich ersuche Sie daher, eine solche vorzunehmen, sobald die vorerwähnten finanziellen Angelegenheiten ihre Erledigung gefunden haben.

Zum Schlusse bleibt mir noch die angenehme Pflicht, Ihnen allen für die rege Theilnahme, welche Sie dem Wirken des Vereins geschenkt, den Herren aber, welche uns, namentlich durch Haltung von Vorträgen oder auf sonstige Weise unmittelbar unterstützt, insbesondere dem Herrn Major Böckner, dem es vorzugsweise zu verdanken ist, dass die artistische Ausstattung unseres Vereinsheftes so glänzend ausgefallen, so wie allen Denen, welche durch Geschenke unsere Sammlungen bereichert haben; endlich den beiden Herren Schriftführern, und vor allem dem Herrn Rechnungsführer, der sich seinem weder besonders angenehmen noch leichten Geschäfte mit aufopfernder Hingebung und anerkennungswerther Sorgfalt gewidmet hat, hier öffentlich Dank zu sagen und sie zu bitten, in gleicher Weise wie bisher unserem Vereine ihre Liebe, ihre Kenntnisse und ihren Eifer zuzuwenden.

Digitized by Google

An Mitgliedern sind im Jahr 1865 ausgeschieden:

1. Kaufmann Altmann, gestorben.
2. Kaufmann Born, gestorben.
3. Weinhändler Burghardt, gestorben.
4. Regierungs-Assessor Henning, versetzt.
5. Postsekretair Hergt, versetzt.
6. Geh. Regierungs-Rath Graf v. Keller, weggezogen.
7. Lehrer Kratz in Hochheim, abgemeldet.
8. Bauführer Meydenbauer, versetzt.
9. Graf Uettrodt von Scharfenberg, ausgeschieden.

Und neu aufgenommen:

1. Regierungs-Sekretair Anderson.
2. Lehrer Böhme.
3. Realschullehrer Dr. Fechner.
4. Kanzleirath Florstedt.
5. Techniker Frambach.
6. Regierungs-Assessor von Goldbeck.
7. Baumeister Hentsch.
8. Photograph Kunze.
9. Kaufmann Ferd. Lucius.
10. Maler Meyer.
11. Schlossermeister Pohle.
12. Zimmermeister Seitz.
13. Kaufmann G. Steinbrück.
14. Regierungs-Rath Voigt.
15. Pfarrer Weingärtner in Alach.
16. Stadtrath Weingärtner.
17. Rector Weniger.

Digitized by Google

Verzeichniss von Geschenken an Büchern u. s. w.

An Schriften.

1. Erfurter Stadt- und Landbote. Nr. 61 bis 66. 1845. Einzug des Königs und der Königin. Vom Herrn Realschullehrer Dr. Hoffmann.
2. G. A. von Mülverstedt. Die Geschlechter von Metzdorf und von Ballenstedt. Salzwedel, 1865. Von dem Herrn Verfasser.
3. Volksfeste im poetischen Gewande, nebst historischen Bemerkungen von J. M....r. Mit einem Holzschnitte. Ilmenau, 1822. Vom Buchdruckereibesitzer Herrn Cramer.
4. Weissenborn, Dr. J. C. H., Hierana. Beiträge zur Geschichte des Erfurtischen Gelehrtenschulwesens. Erfurt, 1861. 4. Vom Herrn Verfasser.
5. Rümpler, Theodor, Erfurts Land- und Gartenbau in seinen wichtigsten Entwickelungsmomenten. Eine Festgabe für den zweiten Congress deutscher Gärtner u. s. w. Mit 2 Plänen und 10 Abbildungen. Erfurt, 1865. 8. Vom Herrn Verfasser.
6. Stammtafel der Familie Schellenberg. 4. Vom Herrn Buchdruckereibesitzer Schellenberg.
7. Rudolphi, F. C. A., Senior Ministerii et Pastor Praedic. Controversia quae de precibus in ecclesiis evangelicis legendis, saeculo decimo septimo medio Erfurti orta est. Erfurti, 1865. Gerstenbergisches Programm. Vom Herrn Verfasser.
8. Sagittarii, Casparis, Antiquitates Ducatus Thuringici, Alt Thüringisches Herzogthum u. s. w. Jena, 1692. 4. Vom Herrn Dr. Bücking.
9. Erfurt unter französischer Oberherrschaft vom 16. Oktober 1806 bis den 6. Januar 1814 u. s. w. In Briefen an einen Freund. Deutschland, 1814. 8. Vom Lehrer Herrn Schmerbauch.
10. Erfurts Gedächtnissfeier des sechsten Januar 1814; am 6. Januar 1839. Von J. J. Uckermann. 8. Vom Herrn Ober-Regierungs-Rath von Tettau.
11. Die Geschichte und statistische Darstellung der Stadt Erfurt u. s. w. (von Rössig). Gotha, 1794. 8. Von demselben.

Digitized by Google

12. Kurtzgefasste und gründliche Nachricht von den vornehmsten Begebenheiten der u. s. w. Hauptstadt Erfurt in Thüringen. Frankfurt und Leipzig, 1713. 8. Vom Herrn Kreisgerichtsrath Kuchenbuch in Müncheberg.
13. Mooyer, E. S. Ueber den in isländischen Sagen erwähnten Ort Herfordia. Von demselben.
14. Liber de Rebus Memorabilioribus sive Chronicon Henrici de Hervordia. Edidit etc. Augustus Potthast. Opus a Societate literarum Regia Gottingensi prämio Wedekindo ornatum atque editum. Göttingae, 1859. 4. Vom Direktor der Stiftung Herrn Professor G. Waitz.
15. Credner, Herzog Ernst der Fromme. Gotha, 1837. 8. Von Herrn Dr. Jaraczewsky.
16. Historische Entwickelung der im Herzogl. Hause Sachsen beobachteten Grundsätze der Erbfolge. Gotha, 1857. 8. Von demselben.
17. Credner, Gotha vor zweihundert Jahren. Gotha, 1849. 8. Von demselben.
18. Bube, A. Das Herzogl. Kunstkabinet in Gotha. Gotha, 1846. Von demselben.
19. Verordnungen über den Verwaltungs-Organismus der Herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaischen Lande. Gotha, 1829. 8. Von demselben.

Zeit- und Vereinsschriften,

von den betreffenden Vereinen gütigst eingesandt.

20. Schriften des Vereins für die Geschichte der Stadt Berlin. Erster Band. Erstes Heft. 1865. 8.
21. Hennebergisches Urkundenbuch. Im Namen des Hennebergischen alterthumsforschenden Vereins herausgegeben von Georg Brückner u. s. w. V. Theil. Erster Supplementband. Meiningen, 1866. 4.
22. Jahresberichte des Voigtländischen alterthumsforschenden Vereins in Hohenleuben. 17. bis 36. Jahrgang. 1842 bis 1862. 9 Hefte. Weida und Gera. 8.
23. Variscia. Mittheilungen aus dem Archive des Voigtländischen Vereins. Dritte Lieferung. 1854. 8.
24. Statuten des Vereins für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde. 8.

Digitized by Google

25. Instruktion für Aufgrabungen vorchristlicher Grabdenkmäler in Meklenburg. Schwerin, 1837. 8.
26. Erster Bericht über die dem Grossherzogl. Meklenburgischen Antiquarium zu Schwerin in dem Zeitraum von 1834 bis 1844 gewordenen Verehrungen von Lisch. Schwerin 1844. 8.
27. Jahrbücher und Jahresberichte des Vereins für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde. Herausgegeben von Lisch und Beyer. 14. bis 30. Jahrgang. 1849—1865. 8.
28. Register zu dem 11. bis 20. Jahrgang. Schwerin, 1856. 8.
29. Mittheilungen des historischen Vereins zu Osnabrück. 1., 3. bis 5. Jahrgang. 1848 bis 1864.
30. Verhandlungen des historischen Vereins für Niederbayern. XI. Band. Heft 3—4. Landshut, 1865. 1866. 8.
31. Verhandlungen des historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg. I., II., 3., 4. 1841. IV.—XXIII. Regensburg 1831—1865. 8.
32. Programm und Statut des historischen Vereins für Niedersachsen. Hannover, 1858. 8.
33. Achtundzwanzigste und neunundzwanzigste Nachricht über den historischen Verein für Niedersachsen. Hannover 1865. 1866. 8.
34. Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. Hannover, 1865 und 1866. 8.
35. Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1864. 8.
36. Einunddreissigster Jahresbericht des historischen Kreisvereins im Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg. Augsburg, 1866. 8.
37. Mittheilungen des historischen Vereins für Steiermark. Heft 13. Gratz 1864. 8.
38. Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. Herausgegeben vom historischen Verein für Steiermark. Gratz, 1865. 8.
39. Statuten des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg. 1866.
40. Erster Vierteljahrsbericht des Vereins. 1866.
41. Archiv des historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg. Band 19. Heft 1. Würzburg 1866. 8.

Digitized by Google

42. Funfzehnter Jahresbericht des Altmärkischen Vereins für vaterländische Geschiche und Industrie. Abtheilung für Geschichte. Salzwedel, 1865. 8.
43. Mittheilungen der geschichts- und alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes. VI. 3 und 4. Altenburg, 1865.
44. Zeitschrift des Vereins für hamburgische Geschichte. Neue Folge I. 1—4. II. 1—3. 8.
45. Mittheilungen des Hanauer-Bezirksvereins für hessische Geschichte und Landeskunde. I. und II. Hanau, 1860.
46. Desgl. Heft III. Auch unter dem Titel: Historische Beiträge zur Geschichte der Schlacht bei Hanau am 30. und 31. Oktober 1813, von G. W. Röder. Hanau 1863.
47. Archiv für Hessische Geschichte und Alterthumskunde. Herausgegeben aus den Schriften des historischen Vereins für das Grossherzogthum Hessen. Band II. 1. und 2. Darmstadt 1865. 1866. 8.
48. Wagner. Die Wüstungen im Grossherzogthum Hessen, Provinz Rheinhessen. Darmstadt 1865. 8.
49. Mittheilungen des Königlich Sächsischen Vereins für Erforschung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer. Heft 1—16. Dresden, 1853—1866. 8.
50. Dreiunddreissigster Jahresbericht der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur. Breslau 1866. 8.
51. Abhandlungen der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur. Philosophisch-historische Abtheilung. 1866. 8.
52. Desgl. Abtheilung für Naturwissenschaft und Medizin. 1865—1866. 8.
53. Mittheilungen an die Mitglieder des Vereins für Nassauische Alterthumskunde in Wiesbaden. 1865. 8.
54. Münzsammlung desselben. Wiesbaden, 1865. 8.

Bilder, Photographien, Urkunden.

1. Preisblatt der allgemeinen deutschen Ausstellung von Gemüsen u. s. w. Erfurt, 1865. Vom Gartenbauverein.
2. Eine Sammlung von Karikaturen, gemalt von Constantin Beyer. Vom Herrn Stadtrath Rothe.
3. Der Coadjutor Dalberg. Oelgemälde. Vom Herrn Archivrath Beyer.

Digitized by Google

4. Eine Sammlung von Ansichten aus der Stadt und Umgegend Erfurts. Gemalt von Constantin Beyer. Von demselben.
5. Dreiundzwanzig photographische Ansichten von Erfurt. Vom Herrn Generalagenten u. s. w. Gustav Schmidt.
6. Einige Urkunden. Von Verschiedenen.
7. Elias Greiffenhahn. Ein Kupferstich in kl. 8. Vom Herrn Dr. Boxberger.

Alterthümer, Münzen, Curiosa.

1. Eine Hirnschale. Aus dem Funde bei Neu-Schmidtstedt. Vom Herrn Goldarbeiter Apell.
2. Eine kleine Urne, die bei Daberstedt gefunden. Von Herrn Ch. Bellermann.
3. Bruchstück eines durchlochten Streithammers, auf dem Neuerbe gefunden. Von Herrn Cramer.
4. Eine Reiterpistole mit Radschloss und Pulverhorn. Aus dem Erfurter Zeughaus. Vom Herrn Kunsthändler Apell in Dresden.
5. Die Holzbüste des heiligen Servatius, bemalt. Vom Kirchenrath zu St. Michaelis.
6. Feldflasche und Kugeln der Hannoveraner. Vom Schlachtfelde bei Merxleben. Vom Herrn Bureauvorsteher Hartung.
7. Verschiedene kleine Münzen, theilweise gefunden beim Abbruch des Rathhauses. Vom Herrn Bureauvorsteher Hartung und Verschiedenen.
8. Ein Erfurter Thaler von 1617 und ein Erfurter Groschen von 1623. Vom Herrn Archivrath Beyer.
9. Eine Sammlung von 77 verschiedenen kleineren Münzen, darunter mehrere Erfurter, welche in den Räumen des hiesigen Rathhauses bei dessen Abbruch gefunden wurden. Vom hiesigen Magistrate.

Digitized by Google

Das

GLEICHEN-DENKMAL

im Mariendom zu Erfurt

und

Ernst III., der Zweibeweibte,

Graf von Gleichen.

Drei kritisch-historische Betrachtungen,

zugeeignet dem verehrten historischen Verein zu Erfurt

von

Dr. Franz Trautmann.

Motto :
Principiis obsta.

Digitized by Google

Digitized by Google

Allgemeines und unerlässliches Vorwort.

Als ich mich im Sommer des Jahres 1864 längere Zeit in Erfurt aufhielt, entsprach Se. Hw. Herr Domprobst Roche meinem Ansuchen, Abgüsse von jenen Häuptern veranstalten lassen zu dürfen, welche man, nebst den dazu gehörigen übrigen Gebeinen, Anno 1813 unter dem berühmten „Graf Gleichen-Grabmal“ in der St. Peters Klosterkirche zu Erfurt gefunden und, nachdem sie viele Jahre im Besitz des Medizinal-Rathes und Professors der Anatomie Dr. Thilow gewesen waren, in den Dom Mariä zu Erfurt übernommen und von dieser Zeit bis in die neueste in demselben bewahrt hatte.

Der Grund meines Ansuchens war an und für sich und in erster Linie der, den Freunden der Geschichte und Sage, wenn je, aus irgend einer Veranlassung, die fraglichen merkwürdigen Reste altergrauer deutscher Vorzeit dem Auge entrückt würden, doch noch ein getreues Abbild, hier insbesondere der Häupter, zu bewahren.

Der weitere Zweck war, die Abgüsse an das Königl. Bayerische National-Museum, zur Einreihung in die Räumlichkeiten des 12. und beziehungsweise 13. Jahrhunderts zu vermitteln.

Der illüstre Gründer und Vorstand dieses Museums, Herr Reichs- und Geheime Rath Freiherr von Aretin, war über die Nachricht der oben erwähnten Zusage sehr erfreut, zugleich derselbe mir ansann, über den Stand der Sage und deren Vereinbarlichkeit mit einem wirklich realen Grund, ungeachtet mehrerer stattgehabten Ankämpfungsversuche, möglichst soliden Bericht und Nachweis abzugeben.

Wie voraussichtlich und gerecht dieses Ansinnen war, so wurde mir, offen gestanden, doch ziemlich bange. Nicht so fast

Digitized by Google

deshalb, weil ich am Ende den Stoff nicht doch möglichst bewältigen könne, welcher besonders von Autoren früherer Zeit, theils durch nicht gehöriges Eingehen, theils durch schuldlos irriges Auffassen, theils durch absolutes Nichtwissen des real Geschichtlichen — besonders aber durch, wenn nicht absichtliche Verdrehungen, jedenfalls die Sucht, um jeden Preis geistreich und originell zu erscheinen, der Art verwirrt und unsicher gemacht wurde, dass man sich Seitens der späteren Historiker von Fach mählig der Meinung hingab: Mit dem „realen" Hintergrunde der Gleichensage sei völlig aufgeräumt, indem man früher gewiss alles Mögliche und historisch Dienliche in Betracht gezogen habe — weshalb man auch die Grundlagen der vorgebrachten Behauptungen und Negationen nicht mehr untersuchte — es sei demnach die Sage „an sich" ganz und gar aus der Gesichtsweite fernerer Untersuchung verwiesen, und es könne sich höchstens nur noch darum handeln, über die Entstehung des „Volks-Wahnes", welcher zu Erzählungen so viele Gelegenheit bot, nachzudenken.

In dieser Hinsicht glaube ich allerdings mit einiger Sicherheit mehrere neue und entscheidende Gesichtspunkte und Nachweise positiver und negativer, rationeller und quellenartiger Natur an den aufmerksamen Leser vermitteln und damit Ernst III. sein Recht, als Held der, mit realem Hintergrunde versehenen, Gleichensage dazustehen, in gerechter Weise zurückerobern zu können, so dass man künftig beim Hintritt zum merkwürdigen Denkmal im Marien-Dom zu Erfurt nicht mehr einem unlösbaren Räthsel zu nahen glauben dürfte, sondern dem sprechenden Kennzeichen eines wahren Vorfalles alter Zeiten.

Meine Besorgniss hatte ihren Grund vielmehr in der äusserst nahe liegenden Befürchtung, eine möglichst gründliche Behandlung möchte in der doch wieder wünschenswerthen Kürze des Traktates ein wesentliches Hinderniss der Darstellung finden.

Während ich mich nun gewiss gerne der Hoffnung hingeben möchte, nicht allzu weitschweifig verfahren zu sein, wo es doch — da ich für diesen Augenblick der letzt Kommende bin, welcher über die Gleichen-Angelegenheit schrieb — galt, die gesammte Summe früherer Meinungen und literärer Angaben pro et contra im Auge zu halten, das sich äusserst häufig andrängende Unwichtige rasch abzulehnen, das wahrhaft Entscheidende gehörig zu erfassen und zu würdigen und, ohne ausweichen zu können, einen ganzen Ab-

Digitized by Google

schnitt ausschliesslich der Kritik unrichtig in Gebrauch genommener Quellen zu weihen — habe ich den Gründen, welche die folgenden drei Traktate veranlassten, noch zwei andere beizusetzen, welchen ich herzlich gerne Ausdruck verleihe.

Ich hielt es nämlich einmal für eine schöne Pflicht, so vieler, im lieben Erfurt genossenen Freundlichkeit von Seite dortig literärer und anderweitiger Notabilitäten Etwas entgegenzubieten.

Dann aber wollte ich, dessen historische Thätigkeit sich im Ganzen mehr auf die Geschichte und Sage der Vorzeit Bayerns bezieht, dem vielgeehrten „historischen Verein" von Erfurt den Beweis liefern, dass es unter uns deutschen Brüdern weiter im Süden des Gesammtvaterlandes auch Einen und den Anderen gebe, welcher jeder Zeit mit aufmerksamem Auge auf die reiche Geschichte und Sage des schönen Thüringens blicke — wie auf die, mehr oder minder vom Partei- und Wissensstandpunkt beeinflussten, Wandelungen der Geschichts-Auffassung und Schreibung — und auf die Gefahren der letzten Annahmen von That- oder Nichtthatsachen Seitens des nicht historischen Publikums, welches gar zu leicht nicht weiter untersucht, wenn früher ein muthwilliger Geist von zufällig scheinbarer Glaubwürdigkeit ein apodiktisches „so ist es und Alles Andere ist nicht wahr" aussprach.

Diese drei Momente wurden besonders bei der Gleichen-Sage geltend.

Weshalb es mir schien, es möchte dem verehrten Verein, unter dessen Mitgliedern sich gewiss gar Mancher befindet, welcher, unter entsprechendem Anlasse, die in Frage stehende Aufgabe wohl mit noch besserem Geschicke durchzuführen vermocht hätte, als ich — mindest nicht unwillkommen sein, wenn Gelegenheit einträte, sich über eine Sache, deren Interesse für ihn kaum einem Zweifel unterliegt, ein schliessliches Urtheil zu bilden, von welchem ich nur wünsche, es möchte dahin ausfallen:

Die Gleichensage habe — ungeachtet ein paar „scheinbar" wirksamer Ankämpfungen aus dem vorigen und dem Anfang dieses Jahrhunderts, und noch weit mehr, ungeachtet dass ein Autor, welcher, als der Letzte vor mir, im Jahr 1859 in erheblichem Maasstab über die Sage schrieb, sich nach „seinerseitiger" Gesammtbetrachtung der fraglichen Angelegenheit auch zu der besagten, unbegründeten Negation bekannte und hiermit vor der Welt die Akten für absolut geschlossen zu erklären schien —

Digitized by Google

eine effective, historische Basis und der Träger der Thatsache sei wirklich, wie er ursprünglich angegeben wurde, Ernst III., Graf von Gleichen.

Nach diesem sei in einigen Zügen näher angedeutet, was sich folgend, nach einander den Männern vom Fach und allgemein den Freunden der Geschichte darbieten will.

Der erste Abschnitt beschäftigt sich mit „Ernst III., Grafen von Gleichen, dessen Doppelehe und dem Gleichengrabmal“ in dessen örtlicher, wie Veränderung an sich.

Es fällt hierbei der Blick auf den ersten Hauptfeind der Gleichensage, Dr. Placidus Muth, aus den achtziger Jahren des letzten Säculums, welcher, in Bewährung seines ungemeinen archäologischen Blickes, den Grabstein für einen Anderen, als den Grafen Ernst III., in Anspruch nahm — nämlich für den Grafen Sigmund I. von Gleichen und für dessen in „successiver“ Ehe gehabte zwei Frauen.

Weiter kömmt in dieser ersten Abhandlung die Behauptung Crousa Chebre's aus dem Jahre 1847 in Betrachtung.

Dieser geehrte Autor stand geistreich und rühmenswerth tapfer gegen Dr. Muth ein und verfocht den „realen“ Grund der Sage. Er stellte aber, statt des Grafen Ernst III., dessen älteren Bruder, Lambrecht II., als Sagenhelden und Träger des wirklich stattgehabten Erlebnisses auf. Dieser Aufstellung musste mit Macht begegnet werden, wie dem früheren Aufsteller des Sigmund I. zu begegnen war.

Der zweite Abschnitt, unter dem Titel: „Einzelnes zur Graf Gleichensage“, enthält verschiedenes Entscheidende und Justificirende in näher eingehender Besprechung, als eine solche im Verlauf der ersten Abhandlung eintreten konnte, wenn der Verfasser nicht Gefahr laufen wollte, durch das Hereinziehen von zu Viel dem ungestörten Ueberblicke Eintrag zu thun.

Im Verlauf des „Einzelnes zur Gleichensage“ aber, unter Nr. 6, war es, da ich, wie gesagt, gegenwärtig der Letzte bin, welcher die Gleichensage in kritische Betrachtung zieht, über alles Andere unumgänglich, ganz besonders auch auf das zu reflectiren und dem zu begegnen, was als „scheinbarer“ Actenschluss im grossen Gleichenartikel der „Encyclopädie von Ersch und Gruber“, 1859, I. Sect. 69 Th. von Herrn Dr. Hasemann niedergelegt wurde.

Digitized by Google

Insofern dieser geehrte Autor in seiner, diesseits nicht geläufigen, Anerkennung Früherer, welche die Realität der Gleichensage ableugneten und als Aushilfsmittel für das Bestehen der Tradition dem Grafen Sigmund I. den berühmten Grabstein vindicirten (Muth, Hellbach, Wolf) — auch die Realität nicht annimmt und den Grabstein auch mit Sigmund und dessen Frauen in Verbindung bringt, wäre der grosse Gleichen-Artikel eigentlich in dem hier nächstfolgenden ersten Abschnitte mit in Betrachtung zu ziehen gewesen.

Da der Artikel aber viel zu bedeutend ist, als dass er nicht zu einer besonderen Würdigung herausforderte, so wurde er nicht im folgenden ersten Abschnitt hereingezogen.

Und speciell deshalb nicht:

1. Weil es sich in dem folgenden ersten Abschnitte in der Hauptsache nur darum handelt, Crousa Chebre's Aufstellung **Lambrechts II.**, Bruders des Ernst III., zu beseitigen, und
2. weil Dr. Hasemann um so mehr zu einer genauesten Vornahme der einzelnen Absätze seiner Aufstellungen zwingt, als er — eben gleich als ob die Gleichensage schon beseitigt sei — immer nur auf die „Dichtung" reflectirt, nicht auf die „primitive Sage", aus welcher die „Dichtung" ausschmückend machte, was sie, ohne alle kritische Rücksicht, wollte — und als er einen „Entstehungsgrund" für den späteren „Glauben im Volk" und die „Dichtung" zu vermitteln unternahm, welcher, wie wahrhaft gewandt er sich so oder so dem Leser insinuiren will, doch nach diesseitiger, von triftigen Gründen unterstützter Ansicht unmöglich annehmbar erscheint.

Noch vor dem kritischen Eingehen auf den die „Sage" betreffenden Theil des Hasemann'schen Artikels — (die übrigen rein historischen Aufstellungen modificiren sich für jeden Geschichtskenner an und für sich von selbst aus diesseitiger Werthschätzung der Genealogie des Gleichengeschlechtes, wie sie Sagittarius aufstellt, während gegnerischer Seits mehr oder minder auf Wolf reflectirt wird) soll etwas darin Vorkommendes, auf Thilow's Bericht über die Ausgrabung der Gebeine unter dem Gleichendenkmal de Ao. 1813 etc. Bezügliche, seine specielle Erledigung zum Voraus finden.

Digitized by Google

Der dritte Abschnitt ist eine für sich bestehende reine Quellenarbeit im engsten Sinne des Wortes, welche ganz unbedingt durch die erste Abhandlung „über Ernst III., dessen Doppelehe und das Gleichengrabmal", vielmehr durch den darin liegenden Widerspruch geboten war, in welchen ich mit dem geehrten Verfasser des Gleichenartikels im „Archiv für Geschichte, Genealogie etc.", Crouse Chebre, gerathen musste. Da sich derselbe nämlich zum Zweck der Begründung seiner Meinung, dass Lambert II. der Sagenheld sei, in genealogischer Beziehung an die historischen oder vielmehr überall historisch sein wollenden Angaben Wolf's in dessen „Geschichte des Eichsfeldes" hielt — wodurch die von Sagittarius in dessen „Historie der Grafschaft Gleichen" aufgestellte und von meiner Seite stets als richtig anerkannte Genealogie als die nicht richtige erscheinen müsste — so war einfach nichts Anderes zu thun, als den „urkundlichen" Beweis zu führen, dass die vornehm kurz hingestellten Behauptungen Wolf's an und für sich und gegen Sagittarius in keiner Weise Stich halten.

Damit sollte auch endlich dem Letzteren — hier allerdings besonders die „einschlägige" Gleichenperiode im Auge behalten — wieder zu dem Ansehen verholfen werden, welches ihm scheinbar mit Erfolg streitig gemacht wurde, womit die naive Behauptung eigenen Besserwissens von Seite Wolf's in natürlichem Zusammenhange stand. Im Genusse dieses Ansehens konnte Letzter, wie vor ihm Muth, nur deshalb so lange unbehindert bleiben, weil unter den Männern von Fach Niemand darauf verfiel, einige Untersuchungen, und zwar gründlichere, über ihn anzustellen, als er dem Sagittarius hatte angedeihen lassen. Sei es, dass sich Niemand fand, weil man annahm, so vieler ruhigen Sicherheit Wolf's nicht Misstrauen entgegensetzen zu können, also die Sache für richtig und abgemacht hielt und den Blick auf andere historische Gegenstände warf; sei es, dass man überhaupt durch die, um die Zeit Wolf's, in den Neunziger Jahren des vorigen Saeculums hereinbrechenden politischen Ereignisse verhindert wurde, sich auf derlei, Ruhe erfordernde Arbeiten einzulassen und später nicht mehr darauf verfiel — wie immer, Wolf paradirte als besser, denn Sagittarius.

Deshalb musste endlich die Lanze für Letzteren eingelegt werden, und der Umstand, dass Crousa Chebre — welcher bei näherer Betrachtnahme und Vergleichung der „Geschichte des Eichs-

Digitized by Google

feldes“ und der „Historia der Grafschaft Gleichen“ gewiss dem Wolf das Vertrauen entzogen und ihn wahrscheinlich selbst bekämpft hätte — das Gleiche gilt von Hasemann — sich auf Wolf bezog, gab dazu die beste Veranlassung.

Was die hier folgende erste Abhandlung betrifft, deren Vortrag, implicite die Hauptmomente der genannten kritischen dritten Arbeit, der verdienstreiche Vorstand des historischen Vereines von Erfurt, Herr Oberregierungs-Rath v. Tettau, an meiner Statt zu übernehmen die grosse Güte hatte, so habe ich Demselben für diese Mühewaltung gewiss meinen innigsten Dank auszusprechen.

Schliesslich die Bitte, es möge der Leser den einen oder anderen sich etwa einschleichenden Druckverstoss zu Gute halten, da sowohl in der Zeit, als Entfernung des Druckortes ein Hinderniss lag, die Revision von hieraus selbst besorgen zu können.

München, im März 1865.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Von Ernst III., Grafen von Gleichen, dessen Doppelehe und dem Gleichen-Grabmal im Mariendom zu Erfurt.

Es ist uns Allen bekannt, welche merkenswerthe Sage sich an Einen der Grafen von Gleichen knüpft, nämlich — unter Hinweglassung alles poetischen Schmuckes — diese:

„Dass ihm, nachdem er sich einem Kreuzzuge angeschlossen hatte, im Orient später das Schicksal zu Theil wurde, in Gefangenschaft und als Sklave in die Gewalt eines Sultans, oder sonstigen sarazenischen oder türkischen Grossen zu gerathen; dass er dann von der Tochter desselben geliebt und befreit ward, auf das eidliche Versprechen hin, sie zur Gemahlin zu nehmen, wozu er die Genehmigung von Seite des Pabstes zu gewinnen hoffte, deren er benöthigt war, weil er schon eine (deutsche) Gemahlin hatte; dass er mit seiner Befreierin nach Rom ging, wo sich diese zum christlichen Glauben bekehrte; dass er den fraglichen „Dispens“ (resp. „Zulassung“ der gewünschten neuen Verbindung) erhielt und, als er nach Thüringen zurückkam, die erste, über seine Rettung und Rückkehr hocherfreute deutsche Gemahlin bereit fand, der Ausführung seines Eides nichts in den Weg zu legen, so dass er die mit ihm angekommene Sarazenin oder Türkin zur zweiten Frau neben seiner deutschen ersten nahm und auf weiterhin in einer glücklichen Doppelehe lebte, bis die zwei Frauen kurze Zeit nach einander starben — zuerst, und zwar ohne Hinterlassung von Kindern, die zweite — worauf er dann noch längere Jahre lebte und nach seinem Tode in dasselbe Grab gelegt wurde, in welchem er seine Gemahlinnen früher hatte beerdigen lassen.“

Als Denkmal dieses, überwiegend von der Sage und chronikalen Aufzeichnung, Ernst III. genannten Grafen und seiner zwei

Digitized by Google

„gleichzeitigen“ Frauen galt im ganzen Mittelalter bis weiter und in die neueren Zeiten hinauf der Denkstein, welcher früher in der Kirche des St. Petersklosters zu Erfurt zu sehen war, und man nahm natürlich an, dass Jene, welchen der Denkstein errichtet ward, auch an Ort und Stelle begraben seien, bis sich, in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, der, später letzte, Prälat des St. Petersklosters bemüssigt fand, eine lateinische Schrift herauszugeben, in welcher er alle Realität der Sage vom Grafen Ernst III. in das Gebiet der Fabel verweisen und das Grab für den Grafen Sigmund I. von Gleichen vindiciren wollte, welcher in „successiver“ Ehe zwei Frauen gehabt hat.

Wir werden später auf die Disquisitio historico-critica des Dr. Muth und seine Secundanten kommen, unterbrechen uns jetzt nicht in Hinblick auf Monument und Grab, wie deren spätere Inangriffnahme, und erlauben uns zur Verdeutlichung des Grundes der letzten einen Rückblick auf die politischen Verhältnisse.

Hatte die Stadt Erfurt bald nach dem 30jährigen Krieg ihre Selbstständigkeit mit der gänzlichen Unterwerfung unter das Churfürstenthum Mainz vertauschen müssen, so wurde sie in Folge des Friedens von Luneville und der bei demselben tractirten Entschädigungsansprüche von Mainz getrennt und dem Königreich Preussen einverleibt.

Dies geschah thatsächlich Ao. 1802.

Eine Menge bedeutender Veränderungen fanden nun zu Erfurt statt, und, hier einschlägig, wird bemerkt, dass im folgenden Jahre, gleichwie ein paar andere Klöster, auch das Peterskloster aufgehoben wurde.

Ein paar Jahre nach der Besitznahme der Stadt durch Preussen, Ao. 1806, kam es zwischen den Deutschen und Franzosen bei Auerstädt und Jena zur Schlacht. Die Preussen unterlagen leider, und die Franzosen bemächtigten sich Erfurts. Die Schilderung des Geschickes der Stadt unter der fremden Herrschaft werde übergangen, und wir wenden uns zum Jahr 1813, gegen dessen Schluss der Kampf der Preussen mit den Franzosen um Erfurt statt fand.

In Folge des Bombardements verbrannten am 6. November 121 Häuser — und auf dem Petersberge das Kloster. Unsägliche Drangsale gesellten sich dazu, bis sich der französische Commandant, welcher auf seinerseitig nachhaltigen Widerstand nicht mehr rechnen konnte, mit dem Besitz einiger Theile Erfurts — unter

Digitized by Google

denselben der Petersberg — begnügte und die übrige Stadt den Preussen einräumte, worauf es noch gar manche Unannehmlichkeiten gab, bis am 6. Januar 1814 Kleist von Nollendorf ganz Erfurt besetzte.

Während nun das säcularisirte Petersklοster mindest noch in seinen Gebäulichkeiten vorhanden, aber schon Mancher dafür im Ganzen und in Hinsicht auf einzelne Gegenstände aus guten Gründen besorgt war, richtete sich um Einiges vor der Besetzung, und als jenes Bombardement schon drohte, die Aufmerksamkeit auch besonders auf das Denkmal des Grafen von Gleichen mit seinen zwei Frauen.

Zudem wurde den Franzosen von irgend einer Seite beigebracht, es möchte sich im Gleichengrabe ein goldenes Stirnband oder eine goldene Krone finden, welche der zweiten Gemahlin des Ernst III. bei ihrem Begräbniss auf das Haupt gesetzt worden sei.

Kurz, nach Verschiedenem von Seite der französischen Commandantschaft und von Seite Erfurts, welches auf die Erhaltung des Denkmals bedacht war, wurde beschlossen: Den Gleichenstein, welchen man, nebenbei gesagt, Anfangs des vorigen Jahrhunderts von der Wand genommen, auf das Grab gelegt und mit einer Thüre an einer, noch früher um ihn gesetzten, Brettereinfassung versehen hatte, wegzurücken, ihn folgend, wie auch geschah, aus der Klosterkirche ganz zu entfernen und in den Marien-Dom übersetzen zu lassen.

Der nächste Zweck war aber, den Inhalt des Grabes zu prüfen, wozu der Regierungsrath und Amtshauptmann v. Faber den Auftrag erhielt.

Dieser fand die Gebeine und Häupter von zwei Frauen, und als weiters der Medizinalrath und Professor der Anatomie, Thilow, mit beigezogen wurde, fand derselbe etwas tiefer sämmtliche Reste des an Ort und Stelle begrabenen Grafen.

Hiermit war nicht nur hergestellt, dass Jene, welchen das Grabmal bestimmt war, bis zur Stunde noch an, vielmehr seit genannten Zeiten direkt unter demselben gelegen seien, sondern besonders zur unabweislichen Ansicht gebracht, dass man die Gebeine Ernst III. von Gleichen und die seiner zwei Gemahlinnen gefunden habe, indem der, auch als trefflicher Osteologe rühmlichst bekannte, Medizinalrath Dr. Thilow, welcher sämmtliche Reste ordnete und das Skelett des Grafen später völlig zusammensetzte, den ganzen Fund

Digitized by Google

vom wissenschaftlichen Standpunkte aus auf das gewissenhafteste prüfte und in Betreff des einen weiblichen Kopfes auf das bestimmteste das Urtheil aussprach, welchem sich auch andere beigezogene Kenner anschlossen: Er biete alle Gründe dar, um für das Haupt einer Türkin gehalten werden zu müssen.

Diese Gebeine blieben Jahre lang im Besitz Thilows, bis sie in einer sargartigen Kiste dem Grabstein in den Dom folgten, wo man sie hinter und beziehungsweise unter dem Hochaltar bewahrte, ohne Frage der besten Absicht, sie vor Verkommen und Profanirung zu schützen, als Zeugen einer merkwürdigen Vergangenheit und, wir fügen bei, der Realität einer der hervorragendsten Sagen deutscher Lande.

Die Absicht, besagte Gebeine zu erhalten, war die beste.

Indessen, Ao. 1813 flg. oft gesehen und berührt und, ungeachtet wohl aller Aufsicht, von dem und jenem Touristen geplündert, ist das Rippengebäude des Grafen nicht mehr consistent und auch nicht mehr ganz in seinen einzelnen Theilen vorhanden; wohl aber alles Uebrige; nur will Betreffs des gräflichen Hauptes bemerkt werden, dass sich die Raublust auch auf die Zähne des Grafen erstreckte. Denn von der von Thilow speciell angegebenen Zahl finden sich nur wenige mehr vor; alle Merkmale aber, welche er angab, finden sich am Ober- und Unterkiefer so genau vor, dass man sogar sagen kann, welche Zähne bei Lebzeiten da waren, Ao. 1813, als circa 600 Jahr nach des Grafen Tod befunden wurden und welche seitdem verschwanden. Die Maase, welche Thilow in Betreff des Grafenhauptes angab, bestätigten sich bei der neu vorgenommenen Messung auf das Genaueste und um so sicherer, als Schreiber dieser Zeilen den Messenden, Herrn v. Hagen jun., absichtlich, die Schrift Thilow's in der Hand, irre zu führen suchte und Maase eines anderen grossen Mannes angab, mit welchem Thilow den Grafen und insbesondere das Haupt desselben in allen Beziehungen in Vergleich brachte.

Dies wird erwähnt, um alle leisesten Zweifel hinsichtlich der Identität des jetzt vorhandenen Skelettes mit jenem von Thilow gemessenen hinwegzuräumen.

Es sei nebenbei bemerkt, dass sich auf dem Schädel des gräflichen Hauptes die Spur eines leichten Schwertstreiches findet, welche Thilow nicht erwähnte. Die Linie für eine vorgefallene Verletzung des Schädels bei der Ausgrabung zu halten, dürfte nicht

Digitized by Google

gangbar sein, da, wie aus der Mittheilung über die Ausgrabung hervorgeht, alle Vorsicht obwaltete. Es kann wohl sein, dass Thilow den Streich bemerkte, aber, ganz etwas Anderes im Auge habend, keinen Werth darauf legte.

Die Schädel der zwei Frauen anlangend, so sind sie, tapfer beraubt, bis zur Hälfte von unten herauf demolirt, und ist theilweise gar nichts mehr von dieser unteren Partie vorhanden, theilweise nur Einiges, etwa vom Unterkiefer.

Was die Maase etc. betrifft, so stimmen sie auch bei den Häuptern der Frauen vollkommen mit den von Thilow gegebenen überein — vor Allem auch constatirt sich die Charakteristik der Türkin an dem einen weiblichen Haupte vollkommen so, wie Thilow kennzeichnete.

Dass die Gebeine der drei Personen nach ihrer Uebertragung aus der Kirche des St. Petersklosters zu Füssen des Gleichensteines im Dom vor einiger Zeit wieder beigesetzt worden seien, ist eine, wie mehrfach gehegte, irrthümliche Annahme des Autors, mit welchem wir uns weiterhin zuerst einverständlich, dann gegnerisch zu beschäftigen haben; irrthümlich — denn ungeachtet des Mandates von 1832 (nicht 1835, wie derselbe schrieb) sind sie noch über der Erde, identisch mit denen, welche Thilow auf das Genaueste beschrieb, und Schreiber dieser Zeilen noch vor kurzer Zeit in der Sakristei des Domes sah, wohin sie, beim Vorrücken der Restauration bis zum Chor, verbracht wurden.

Es wurde bisher auf die Namen des in Frage stehenden Grafen von Gleichen nicht kritisch, und auf die seiner zwei Frauen gar nicht eingegangen.

Traditionell wurde die Eine eine Gräfin von Kefernburg, Henneberg, mehrfach eine Gräfin von Orlamünde, und zwar chronikal genannt.

Die Sarazenin wurde überwiegend Melechsala genannt.

Der Graf von Gleichen selbst, Sohn des Grafen Erwin IV., wie gesagt, überwiegend Ernst III. und nur selten Ludwig.

Dass dieser letzte Name eine reine Willkür und Unkenntniss zum Grund hatte, ist daraus klar, dass der Name Ludwig beim Geschlechte der Grafen von Gleichen vor dem XV. Jahrhundert (Ludwig † 1461) nicht vorkömmt und mit den in Frage kommenden

Digitized by Google

Kreuzzügen gar nichts zu schaffen hat. Vielleicht zog man in Geschichtsunkenntniss und halb und halb, aber nicht recht gehört habend, die Namen zweier Landgrafen Ludwig von Thüringen, welche bei den Kreuzzügen wirklich ins Spiel kamen, herein.

Zu unserem Grafen von Gleichen uns näher wendend, so wurde er für zwei Kreuzzüge in Anspruch genommen.

1) Die eine Anahme war: Er sei mit Kaiser Friedrich Barbarossa im Jahre 1188, beziehungsweise 1189, nach Palästina gezogen, im Jahre 1227 aber, einer vormals auf dem Denkmal befindlich gewesenen Zahl zufolge, in eben diesem Jahre auf der Burg Gleichen gestorben und in der Kirche des Petriklosters begraben worden.

2) Die andere Annahme war: Diese Zahl bedeute den Abgang des Grafen nach Palästina mit dem Kreuzzug von Ao. 1227 zur Zeit Kaiser Friedrich II., so dass er erst viel später und, wie mehrfach angegeben wurde, im Jahre 1264 gestorben sei.

Was von beiden das Richtige ist, wird seiner Zeit in Besprechung kommen.

Gleichviel, dass sich diese beiden Annahmen entgegenstanden (vielmehr sich im Auge des wirklichen Geschichtsbetrachters höchst folgereich entgegenstehen); der Sage und der Möglichkeit und hohen Wahrscheinlichkeit ihrer Realität wurde dadurch nie etwas benommen.

Man nannte den Sagenträger im Volksmund Ernst III. von Gleichen, die chronicale Notiz nannte ihn eben so, man schrieb ihm fortwährend zu seiner ersten Gemahlin eine „gleichzeitige“ zweite zu, eine Sarazenin, oder Türkin, und nahm an, dass sie wohl bei einander im Grabe unter dem grossen Gleichenstein in der St. Peters-Klosterkirche lägen.

So bestand, wie gesagt, Grabmal und Grab, bis es — jetzt blicken wir wieder in die achtziger Jahre des vorigen Säculums zurück — jenem, früher schon genannten, später letzten, Prälaten des Erfurter Petersklosters, Dr. Placidus Muth, zu Sinn kam, Alles von Jovius, Olearius, Bayle, sonderlich auch Dresserus, Hontorf, Sagittarius und Anderen, in grösserem oder kleinerem Umfange und wohl mit Rücksicht auf Zeit und Ortsverhältnisse Gesagte gänzlich zu desavouiren; primitiv der Wucht der vielhundertjährigen, durch so Vieles positiv unterstützten und besonders durch, den gar wohl leicht zu begründenden, Ausschluss aller anderen

Digitized by Google

Möglichkeiten aufrecht zu haltenden (realen) Sage allen Werth nehmen zu wollen — und zu diesem Zweck die Aufzeichnungen des Nicolaus von Sighen aus dem XV. Jahrhundert zu verdächtigen, oder, wenn man sich anders ausdrücken will, ihm zu unterlegen:

Er, der Chronist, von welchem die älteste (aber n. b. älteste, uns „bekannt" gebliebene) Aufschreibung der Gleichensage herrührt, habe auf dieselbe gar nichts gegeben, wenn sie etwa zu seiner Zeit schon existirte, jedenfalls sie nicht erwähnt, oder überhaupt gar nichts von ihr gewusst.

Somit schob Dr. Muth die Gleichensage völlig in das Gebiet der Fabelei.

Es wäre bei vorgenommener, treuester Vergleichung der auf die fragliche Sache bezüglichen Quellen dem Schreiber dieser Zeilen ein Leichtes, die Schrift des Placidus Muth in ihren Verdrehungen, unmotivirten Schlüssen, Auslassungen und willkürlichen, der Geschichtsmöglichkeit widersprechenden Angaben von Wort zu Wort zu widerlegen; somit, wenn sonst noch nöthig, die Sage wieder aus dem Gebiete der reinen Fabel in das einer inneren Begründung zu restituiren; wobei es besonders dienlich wäre, zugleich Hellbach, dessen bald nähere Meldung gethan wird, zu widerlegen, insofern dieser Autor sich für Dr. Placidus Muth aussprach — und dessen Zugeständnisse überall zu acceptiren, insoferne derselbe selbst gegen Placidus Muth Partei ergreift.

Es kann aber eine detaillirte Widerlegung Muth's und beziehungsweise Restitutio in Integrum der Gleichensage unterbleiben, da sich einfach auf

J. A. Crousa Chebre

zu beziehen ist, welcher 1847 im „Archiv für Geschichte, Genealogie, Diplomatik und verwandte Fächer", Stuttgart, Verlag der J. F. Cast'schen Buchhandlung, jene famose „Disquisitio historico-critica in bigamiam comitis de Gleichen" des Dr. Placidus Muth mindest in einer ihrer zwei Hauptaufgaben mit erbarmungsloser Gerechtigkeit in ihr wahres Licht stellte, wodurch alle Haupteinwürfe Muth's gegen die „reale" Beschaffenheit der ohnehin schon durch den Fund von 1813 in Integrum restituirten Sage fallen — Haupteinwürfe, namentlich insofern sie aus der „angeblichen" Nichtbetonung der Sage in Nicolaus von Sighen herrühren.

Digitized by Google

Uebrigens äusserte sich schon die Thuringia 1842 in mehrfachem Betreffe hinlänglich über die sonderbare Logik des Dr. Placidus Muth.

Wie nun Crousa Chebre den Letztgenannten ins Gedränge bringt, so wenig nützlich waren dem Dr. Muth schon früher die ihn gewissermassen vertheidigenden Schriften des vorhingenannten, Schwarzburg-rudolstädtschen Rathes J. Chr. Hellbach, nämlich dessen „Archiv für die Geographie, Geschichte und Statistik der Grafschaft Gleichen“ 1805 — und dessen „historische Nachrichten von den thüringischen Bergschlössern Gleichen, Mühlberg und Wachsenburg“ 1802.

Abgesehen nämlich davon, dass sich Hellbach in Betreff des Grafen „Gleichen“ selbst widerspricht, widerspricht er, welcher für Dr. Placidus Muth, namentlich in Betreff des Grafen Sigmund, einstand, demselben so vielfach mit Angaben von Schriften und Theorien, z. B. über die Möglichkeit der Bigamie vom katholischen Standpunkte aus — (man sehe nur in den „Bergschlössern“ S. 159 und 167, wo von der Möglichkeit des päpstlichen Dispenses und vom Corpus juris Canonici die Rede ist, und die Angaben Falkenstein's und Muth's durch die Kirchenliteratur contrarisirt werden) — dass von der Muth'schen Behauptung, eine Doppelehe sei unmöglich gestattet worden, und der Annahme, es sei, wenn denn Etwas möglich gewesen wäre, doch nur ein Concubinat eingetreten — nahezu gar nichts übrig bleibt.

Wie denn Hellbach auch am Schlusse S. 174 des Buchs über die Bergschlösser, insoweit er sich bis dahin mit Gleichen beschäftigt, von seinem Gewissen gedrückt, sagt:

„Schliesslich ist meine Meinung, dass freilich bei dieser Geschichte noch viel Dunkel herrsche, dass aber auch viel Wahres zu Grunde liege, und solche wegen der dagegen gemachten Zweifel wohl nicht völlig zur Fabel gemacht werden könne.“

Eine unglücklichere Vertheidigung hätte demnach Dr. Placidus Muth wohl nicht finden können, und Crousa Chebre giebt ihm in breiten Zügen den Rest, wie er ihm auch in vielem Einzelnen nachgeht.

Vor Allem schlägt er ihn aber, schärfer bezeichnet, unter allseitigen Nachweisen in Hinsicht auf die Behauptung, dass die Entstehung der Sage nicht über die Mitte des XVII. Jahrhunderts hinauf reiche — und in Hinsicht auf die noch kühnere, die Erzählung der Glei-

Digitized by Google

chensage in der Original-Chronik des Niclas von Sighen (starb 1495) sei erst zweihundert Jahre später eingeschrieben worden.

(V. Archiv für Geschichte, Genealogie etc. S. 293 flg.)

Unsererseits ist nur noch Eines beizufügen, nämlich:

Selbst wenn im ächten Sighen'schen Exemplar eine solche spätere Einschreibung in die, von Sighen etwa wirklich freigelassene Stelle (wie nicht) geschehen wäre, so bewiese eben jene Freilassung der Stelle nur: Dass Sighen die Sage kannte, aber noch Anstand nahm, sie einzusetzen — sei es, weil er noch nachforschen wollte, oder noch mehr aus zeitlicher Rücksicht auf den jeweiligen Abt. Gewiss, wenn er nichts von der Sage gewusst hätte, wäre nicht gerade da ein leerer Raum geblieben; Sighen wäre eben einfach im Schreiben da fortgefahren, wo ihm irgend ein späterer Abschreiber, der sich etwa an keine Rücksichten band und also inzwischen die „gang und gäbe" Sage seinem Text einverleibt hätte, auch wieder gefolgt wäre — ja Sighen schiene (unter Voraussetzung der wirklich zugelassenen Lücke in seiner Chronik) sogar ziemlich von einiger realen Beschaffenheit der Sage überzeugt gewesen zu sein, anderen Falles er wahrscheinlich ausgesprochen haben würde, es sei an ihr nichts Wahres.

So, wenn das Sighen'sche Exemplar wirklich eine Lücke gehabt hätte.

Es ist aber dafür nirgend der geringste Beweis geliefert. Sighen schrieb auf, was und so viel er wusste, und sein oberes Regiment scheint, da einmal die Sage lange ging, augenblicklich nachsichtiger gewesen zu sein, als das zu der Zeit war, da es, in anderen Beziehungen auf Ernst, galt, Mittheilungen zu perennisiren!

Worauf wir aber erst in Nr. 2 des II. Abschnittes „Einzelnes" kommen werden.

Wie nun nicht erwiesen ist, dass Sighen im Original eine Lücke liess, eben so wenig ist erwiesen, dass eine Einschreibung im XVII. Jahrhundert stattfand, welche freilich eine Lücke vorausgesetzt hätte.

Somit ist auch nicht der leiseste Grund da, nicht anzunehmen, dass die Aufschreibung der Sage (nominatissima historia) schon im XV. Jahrhundert stattfand. Sie wurde da aufgeschrieben (wenn auch, wie sich später zeigen wird, ohne Critik der Zeit des „Vorfalles") — und musste, wie auch das „nominatissima" beweist, schon lange bestanden haben, mindestens mündlich.

Digitized by Google

Es ist aber gar nicht abzusehen, weshalb nicht schon vor Nicolaus von Sighens Zeiten Aufschreibungen stattgefunden haben sollten, sei es von Seite der Gleichenfamilie oder anderweitig.

Diese Notizen gingen eben verloren, wie gar Vieles, oder sie gingen anders zu Grunde, durch Brände, wie zu Blankenhayn, Kranichfeld u. s. w., wobei nachweislich gerade die ältesten Gleichen-Urkunden vom Feuer verzehrt wurden.

So mag es auch mit der päpstlichen Zulassungs-Urkunde beschaffen sein.

Dass aber solche Vergewisserungen der Doppelehe zu historischen Gunsten der Wirklichkeit des „sagenhaften" Ereignisses existirt haben, geht nach unserer Ansicht schlagend daraus hervor: Dass keine Tradition im Munde des Volkes ging und geht, und dass keine Urkunde (weil man nur stets Urkunden will) vorliegt, auch keine Nachricht da ist, dass eine je vorlag — laut welchen je ein Mitglied des Graf Gleichengeschlechtes gegen die Realität der Sage und in specie gegen das bigamische Verhältniss des Ernst III. protestirt habe.

Es sei dabei zum Ueberfluss zu bedenken gegeben, dass eben die Gleichen „überwiegend" eine besondere Treue für die Kirche und ihre Bestimmungen bewährten, dass sie wohl wissen konnten, wie das bigamische Verhältniss in Frage nicht den Wünschen der je späteren Curie und der Geistlichkeit überhaupt und speciell des Thüringer Clerus entspreche; dass sie also schon deshalb allein so früh als möglich eine für diesen Stand tröstliche Aufklärung gegeben hätten, wenn ihnen dieselbe möglich geworden wäre. Und wenn eine solche Erklärung gegeben worden wäre, ist es eine Frage, dass man von Seiten der Kirchenvorsteher des St. Petersklosters nicht Akt genommen hätte? Läse man nichts im Sampetrinum? Doch wir werden darüber speciell in Nr. 2 des II. Abschnittes, betitelt „Einzelnes", zu sprechen kommen.

Betrachten wir noch ein paar Calcule des Dr. Placidus Muth.

So meint er unter Anderem, indem er den „Grafen von Gleichen der Sage" im Auge hat und an die früher auf dem Denkmal gewesene Jahreszahl 1227 anbindet, in welchem Jahr nach der einen Angabe der Abzug des Grafen Ernst III. mit Kaiser Friedrich II. statt gehabt haben sollte:

Digitized by Google

„An. 1227 habe Kaiser Friedrich II. in Palästina nichts unternommen, sondern sei zurückgekehrt — also müsse doch der fragliche Graf von Gleichen auch zurückgekehrt sein."

Diese Muth'sche Logik bedarf wohl keiner näheren Beleuchtung.

Weiteres meint Muth:

„Kaiser Friedrich II. habe auch Ao. 1228 und Ao. 1229 nichts Grosses in Palästina unternommen, also könne der Graf auch nicht (im Gefecht) gefangen worden sein."

Im Grossen — —! Nun denn, Kaiser Friedrich II. gab selbst im Jahre 1229 Bericht an die Reichsstände, dass ein Feldzug stattgehabt habe (Leibnitz Mant. Cod. j. gent. dipl. 245), also konnte der, schon An. 1227 zurückgebliebene Graf von Gleichen bei Gelegenheit eines Gefechtes gefangen worden sein — aber ebensowohl vor der wiederholt eröffneten Kreuzfahrt 1228 und 29 bei einem, wie die Sage angab, Ritt oder bei einer Wanderung in die oder jene Richtung des Landes hin. Und dies Letztere wäre um so sicherer anzunehmen, eben weil Kaiser Friedrich der Gefangennehmung eines Grafen Gleichen An. 1229 keine Erwähnung thut. Er konnte aber überhaupt keine Erwähnung thun, weder von 1227, noch auch 1228 und 29, weil sich später herausstellen wird, dass ein in Frage stehender Gleichen nicht dem Kreuzzug Kaiser Friedrich's II. folgte, sondern dem des Kaisers Friedrich Barbarossa von 1188.

Die nähere Beleuchtung vielfach anderer unlogischer Calcule des Dr. Muth ist überflüssig, insoferne sie sich bis da auf historischem Felde bewegen und speciell mit dem Grafen von Gleichen, als solchem, zu schaffen haben, und es sei augenblicklich nur Folgendes berührt.

Muth verachtet alle Bedeutung der Oertlichkeits-Namen an der Burg Gleichen, welche mit der ganzen Sache von frühester Tradition an in unläugbarem (resp. nicht zu widerlegendem) Zusammenhange stehen, worüber ihn Crousa Chebre zurechtweist und widerlegt — desgleichen entwerthet oder verwirrt Muth jene merkwürdigen Gegenstände, oft von hohem Geldwerth, welche theils von der Sarazenin Melechsala herrührten, theils auf die ganze Thatsache — in Form von Gemälden oder Teppichgeweben bildweise behandelt Licht werfen und schon in frühen Zeiten angeführt werden. Um nur ein recht schlagendes Beispiel der Muth'schen Behandlungsweise zu geben, so verwechselt er ein „Messgewand mit orientalischer Stickerei und einer „enormen" Menge orientalischer Zahlperlen" mit einem

Digitized by Google

Messgewande, welches auf 150 Gulden gewerthet und vom Graf Ludwig von Gleichen Ao. 1467 geschenkt worden ist.

Wir fügen unsererseits noch Einiges bei.

Nämlich Muth wusste beispielsweise nicht, dass der uralte Teppich, auf welchem die Schicksale des zweibeweibten Grafen dargestellt waren, von der Gräfin Margaretha von Gleichen zu Ausgang des XVI. Jahrhunderts copirt wurde — dass also doch ein früheres Original dagewesen sein musste. Diese Copie kam später auf das Schloss von Farrenroda, später nach Weimar, wo sie Ao. 1774 mit dem Weimarer Schloss verbrannte. Sagittarius hatte dies Bildgewebe im Jahr 1677 gesehen, und es ist ihm eine Copie desselben bewilligt worden (Sagittarius Geschichte der Grafschaft Gleichen S. 57). Aus seiner Mittheilung geht hervor, dass die nicht mit der Zeit eines Kreuzzuges stimmenden, angebrachten Zierrathen, z. B. Feuermörser, eben eine eigenwillige, künstlerische Zuthat der Gräfin Margaretha gewesen seien, wie wir denn genug Bilder aus dem XVI. Jahrhundert von berühmten Künstlern haben, auf welchen der Anachronismus der Waffen bei Darstellungen von Ereignissen stattfindet, die bis in die älteste Zeit zurückgreifen.

Dieselbe Licenz mochte sich in anderer Weise die Verfertigerin des sogenannten „eigentlichen“ Farrenrodaer Teppichs genommen haben, insofern sie, der Sage entgegen, und um den Vorgang dramatischer zu gestalten, die erste Gemahlin des Grafen Gleichen weinend an sein Sterbelager hinbildete.

Aber wir kommen nun von den einen Muth'schen falschen Calculen und weiteren Tugenden auf historischem Gebiet auf etwas Anderes.

Placidus Muth, welcher auch die Möglichkeit des bigamischen Verhältnisses anstritt und damit nebst Anderem die Ursage vernichten wollte, gleichviel, wie der Graf geheissen habe — sucht, um gründlich abzuhelfen und aus den drei Figuren des Denkmales doch Etwas herauszudeuten, was ihm taugen konnte, einen Grafen von Gleichen aufzustellen, welcher zwei Frauen nachweislich hatte; das heisst, nach einander.

Er wandte sich deshalb an Graf Sigmund (I.) von Gleichen und dessen zwei successive Frauen, die Agnes von Querfurt und nach ihr die Katharina von Schwarzburg.

Dieser Sigmund, welcher allerdings Burg Gleichen besass, aber fast nie dort lebte, sondern meistens zu Tonna oder Ohrdruff, starb

Digitized by Google

Ao. 1494 — und ihm sei, nebst Frauen, meinte Dr. Placidus Muth — worin ihm unbegreiflicher Weise auch Hellbach (in der Geschichte der drei Bergschlösser S. 161) beistimmt, der in der Kirche des Petersklosters befindliche Grabstein (nämlich noch zur Zeit befindlich, als Muth seine Disquisitio schrieb) gesetzt worden.

Er beruft sich deshalb auf Niklas von Sighen, welcher den Tod des Grafen meldet, aber selbst Ao. 1495 starb — ohne den Grabstein gesehen zu haben.

Wollte man auch annehmen, dass Niklas von Sighen noch gehört habe, man beabsichtige, dem Sigmund ein Denkmal zu setzen, und dass er etwa einen Aufriss gesehen habe, ja dass die Vollendung und Aufrichtung später auch wirklich eingetreten sei — so müsste der für Sigmund vindicirte Grabstein doch ein anderer, jetzt verkommener Stein gewesen sein.

Denn der Stein, um welchen es sich handelt, und welcher noch in Erfurt gesehen wird, ist nicht ein Produkt des XV. oder etwa gar des XVI. Jahrhunderts, sondern nur das reinste Produkt des XIII. Jahrhunderts. Mit dieser Bestimmung hat auch Hefner von Alteneck in seinem Trachtenbuch die genaue Abbildung des Grabsteins begleitet, wobei er als das Todesjahr des Ernst III. allerdings das Jahr 1264 angiebt, welches sich nicht so verhält, übrigens hier in Frage, wo es die Bestimmung der Zeit des Denkmals an sich betrifft, von keiner weiteren Relevanz sein kann. Jedenfalls hat die Angabe um so weniger gegen sich, als die Frage über die Person und Todeszeit des Grafen noch offen war, von Hefner sich also an die eine Angabe der Sage, vielmehr an irgend einen Autor hielt, welcher die Sache nicht aufs Neue gründlich untersucht hatte, und also das Jahr 1264 annahm.

Wie unverkenntlich nun die Zeit des Styles bis auf einige Jahrzehnte hin auf dem Grabmal jetzt ist, so hätte Muth doch so viel erkennen können, dass das Grabmal mindest nicht aus dem XV. Säculum sei; doch er erkannte selbst dies nicht — und Hellbach liess sich auch irre führen, indem er Jenem betreffs des Grafen Sigmund beistimmte.

Da nun diese zwei Herren den Grabstein aus dem XIII. in das Ende des XV. Säculum versetzten, so konnte Ihrerseits die Jahreszahl 1227, welche früher auf dem Stein gewesen war, keiner Werthschätzung würdig sein und wurde selbst in das Gebiet des „man sagt, dass ehedem etc. etc.“ geschoben, während doch

Digitized by Google

der Schwarzburg'sche Historiograph Paul Jovius (starb 1633) dieselbe noch an einer Stelle des Steines sah.

Indem nun Muth und Hellbach das Gleichendenkmal für Graf Sigmund und seine zwei successiven Frauen *) vindicirten, konnten sie sich gleichwohl nicht des Gedankens erwehren, dass diesfalls mindest doch der Name Sigmunds auf dem Stein gefunden werden sollte.

Die zwei Herren halfen sich aus dem Gegentheil der Sachlage auf folgende Weise heraus. Sie sagen, oder es kömmt vielmehr in einer eigenthümlich verwirrten Mischung der Muth- und Hellbach'schen Behauptungen vor:

„Der Name Sigmund wäre sicher auf dem Grabstein zu finden, wenn man auf demselben dazu den Raum gefunden hätte; und weil dies nicht der Fall gewesen sein mochte, so habe man eben das Wappen (sic!) (Todtenschild) des Grafen Sigmund an der Wand gegenüber befestigt."

Wirklich amüsant! Man soll dem Grafen Sigmund von Gleichen einen Grabstein bestimmt und bei Anfertigung desselben nicht einmal Bedacht genommen haben, so viel Platz an den Figuren zu ersparen, dass man noch einmeisseln konnte, wer denn da mit seinen zwei Frauen begraben liege! Und weil der Name Sigmund fehle, habe man den Todtenschild an die Wand gesetzt.

Gerade weil das Wappen, wie sie es nennen, angeheftet wurde, und sich kein, dem in Frage stehenden nur einigermassen, ähnlicher Gleichen'scher Grabstein aus dem XV. Jahrhundert findet, auch nie ein solcher bekannt war, zeigt sich schlagend, dass Sigmund von Gleichen gar keinen eigenen Grabstein bekam, wenn auch von einer Absicht die Rede gewesen sein sollte. Er wurde eben in der Gegend des Gleichensteins, nahe gegenüber, Ao. 1494 zur Ruhe gelegt und, wie bei zahllosen anderen Adeligen, denen auch keine eigenen Monumente errichtet wurden, der Fall war, besagter Todtenschild gesetzt, welcher die Aufschrift hatte:

(Vide Sagittarius S. 361.)

Ao. Dom. uff Sonnabent vor Letare ist verschieden

---

*) Dass die Frauen nicht in der St. Peters-Klosterkirche begraben worden seien, auch keines der Kinder Sigmunds I. aus ihnen, wird in dem, dieser Abhandlung folgenden Abschnitt II., betitelt „Einzelnes zur Gleichensage" in gründlicher Erörterung vorkommen.

Digitized by Google

der Edel Wolgeborn Her Sigmund Graf zu Glichen und Her (zu Tonna).

Aus dieser Inschrift geht nun nicht einmal mit Bestimmtheit hervor, dass Sigmund da begraben worden sei, sondern er könnte wo anders gestorben, und ihm deshalb allgemein am Orte, wo man mehrfach Gleichen begrub, der Todtenschild aufgehängt worden sein. Jedenfalls ist aber diese Inschrift kein Behelf für die Meinung, es seien damit oder vielmehr vor ihm schon seine zwei Frauen begraben worden; denn diesfalls wäre man doch auf den Gedanken gerathen, durch irgend nur Etwas die Nachwelt in Kenntniss zu setzen, dass hier der Graf Sigmund und seine zwei successiven Frauen ruhten.

Uns noch einmal zu Crousa Chebre wendend, und ihm, einige Kleinigkeiten ausgenommen, beistimmend, wiederholen wir, dass derselbe das Gewicht der eigens benannten Oertlichkeiten an Burg Gleichen glücklich behauptet und eben so richtig jenes der Teppiche, Bilder und Kleinode u. s. w., um der Doppelehe des Grafen Gleichen durch Hindeutungen auf eine Orientalin zu Hülfe zu kommen. (S. 300 des genannten Archivs folg.)

Wir unsererseits machen noch insbesondere aufmerksam, dass man gerne gezweifelt hätte, die zur Linken des Grafen stehende Frau sei nicht das Bild einer Sarazenin, resp. Türkin, weil ihre Kopfbedeckung jener der ersten „deutschen" Frau ziemlich ähnlich, ja, ausser einer Bandverschiedenheit, gleich sei — und gänzlich von der verschieden, welche sich auf der Kupfertafel in Sagittarius darbietet.

Dies scheint auch auf den ersten Gedanken nicht ganz ohne zu sein.

Aber es ist doch nicht richtig.

Man machte eben Ansprüche an die Erscheinung der Melechsala auf dem „Denkmal", welche nicht erfüllt werden konnten.

Als christliche Gemahlin des Grafen, als nun deutsche Frau, durfte sie nicht in orientaler Tracht vorgeführt werden, wie sie dieselbe auch sicher während ihrer Ehe nicht in voller Bedeutung hatte, was vor Allem auch in Betreff der Kopfbedeckung gelten muss; und das Bild bei Sagittarius kann durchaus nicht als Maasstab der Anfrage und Beurtheilung benutzt werden. Denn fragliches Bild ist in Kupfer nach einer ihm Ao. 1677 vom Burggrafen Georg Ludwig bewilligten Copie eines Theils jenes Teppiches gestochen, der die „Ankunft" der Melechsala darstellte, mit Anderem an das

Digitized by Google

Kirchberg'she Haus als Heirathsgut kam und dann nach Farrenroda.

Wir glauben übrigens sogar, dass die Melechsala sich schon auf dem Wege nach Deutschland, und wohl auch schon unmittelbar nach ihrer Taufe zu Rom, ihrer orientalen Tracht entschlagen habe, wenn wir auch gerne zugeben, dass sie ihre Gewandungen mitbrachte, und die Verfertigerin des Teppichs, auf welchem die Catastrophe des Ernst und der Melechsala dargestellt wurde, dieselben noch sah und in Abkonterfei brachte.

Dass Melechsala, nebenbei bemerkt, selbst auf diesem Bilde nicht eine, gewöhnlich gedacht, unerlässliche, türkische Kopfbedeckung aufweist, ist von keinem Belang. Denn es ist gewiss, dass früher die Türkinnen von höchstem Stande sich nicht allein an den „Tulband" zu halten hatten, namentlich wenn es galt, die Kennzeichen eines, etwa gar „allerhöchsten" Standes, der Souverainetät, zu tragen — welche sich am Tulband nicht wohl anbringen liessen. Eine Menge alter Bildnisse beweist es.

Sollte sich aber Melechsala auch wirklich noch in deutschen Landen so reich getragen haben, wie es das Portrait zeigt, worin ihr Graf Ernst, wenn sie die Mittel dazu hatte, am Ende nicht hinderlich gewesen sein möchte, so konnte die Kopfbedeckung auf dem Kupferstich eine irgend damals zum sogenannten Staatmachen dienlich und üblich gewesene deutsche, vorstellen, wobei die Merkzeichen der Krone angebracht wurden, wenn denn die Spitzen diese bedeuten sollen.

Wie dem sei, auf dem Grabstein hatte Melechsala als christliche Gemahlin eines Deutschen zu erscheinen, und die grosse Aehnlichkeit dieser äusserlichen Erscheinung mit der der ersten Gemahlin ist ein neues Merkmal der Einigkeit zwischen ihnen und ihrer Parität, dem gemeinschaftlichen Gemahl gegenüber.

Im Hinblick auf Portraits der Melechsala sei noch angedeutet, dass eines an den Grafen Hatzfeld nach Wien kam (vielleicht auch eine Copie nach jenem Teppich) und ein drittes in die Kunstkammer zu Dresden.

Nachdem die absichtlichen oder unabsichtlichen Irrthümer Muth's, Hellbach's und mit ihnen jene Derer widerlegt sind, welche mit diesen zwei Herren zwar in Vielem übereinstimmten, aber doch wieder nicht ganz überzeugt waren — mit anderen Worten, nachdem der fragliche Stein nicht dem Grafen Sigmund von Gleichen errichtet

Digitized by Google

werden konnte, und kein anderer Graf Gleichen denkbar ist, als ein solcher, welchen die Sage aus dem XII., beziehungsweise XIII. Jahrhundert meldet, so kann es sich nur noch darum handeln, zu bezeichnen, welcher von zwei in diese Zeiten fallenden Grafen Gleichen denn wirklich der Zweibeweibte gewesen, mit seinen zwei Frauen auf dem Grabstein dargestellt worden — und hiermit Der sei, dessen Haupt (wie auch das je treffende seiner Frauen) zum Abguss kam.

Im Einklang mit den für die Sage und für den Denkstein als Kunstwerk möglichen Zeiten bleiben zur Betrachtnahme nur die Söhne Erwin's (Chebre nennt ihn nicht richtig den II.), der bald nach 1152 seinen Sitz zu Gleichen hatte, nämlich:

Lambrecht II. und Ernst III.,

denn nur auf sie können, entweder der Kreuzzug von 1188 — oder der von 1227 quadriren.

Hier ist es uns unerlässlich, wenn wir bisher mit Crousa Chebre gegen Muth auftraten, nun gegen Crousa Chebre Partei zu ergreifen.

Nämlich: Nach Ansicht des Verfassers dieser Zeilen ist sich unbedingt für Ernst III. zu entscheiden, denselben, welchen die Sage nannte.

Crousa Chebre aber behauptet im Archiv für Geschichte etc., dass es Lambrecht II. sei, welcher die Melechsala zur Frau gehabt habe, obwohl der geehrte Autor aller Arten Aufstellungen macht, welche rein hypothetischer Natur sind, wie er (S. 315, n. 25) selbst sagt, er basire nur auf „Vermuthungen".

Wir wollen unter nachfolgendem A. kurz angeben und widerlegen, was Crousa Chebre gegen Ernst III. ausspricht, und dann unter weiter folgendem B. angeben und widerlegen, was er für Lambrecht vorbringt.

A.

Von Ernst III., welchem allgemein sagenweise als erste Frau eine Orlamünderin — oder Kefernburgerin zugeschrieben wurde, schriftlich aber, wie bei Sagittarius S. 52, eine erstgenannte — und dazu eine zweite, eine Sarazenin (Türkin) — sagt Crousa Chebre S. 313 des „Archivs für Geschichte, Genealogie etc":

Digitized by Google

1. Ernst III. sei auf „Velsseke“ und nicht auf Gleichen gesessen, auch stets (sic) der von Velssek genannt worden, wie unter Anderem (!) ein Kaufbrief von Ao. 1222 beweise;
2. aus dieser Urkunde gehe auch hervor, dass Ernst III. damals keine Söhne gehabt habe — das Gleiche aus einer Urkunde wegen Pfandschaft von Ao. 1209;
   (NB. Solcher Söhne bedarf Chebre später zu seiner Sagen-Vindication für Lambrecht II.)
3. soll Ernst III. noch im Jahr 1230 gelebt und auf der Hainerburg bei Mühlhausen die Barfüsser angenommen haben.

Entgegnung hierauf:

Ad. 1. Ernst III. war, wie sein Bruder Lambrecht II., ein Sohn Erwin's IV., der zuerst auf Gleichen sesshaft wurde. Beide Brüder waren also Grafen von Gleichen, und wenn auch Ernst auf Velsseke sass, so blieb er doch eben sowohl ein Graf Gleichen, als ein bayerischer Graf Arco ein Arco bleibt, ob er den gedachten oder wirklichen Sitz zu Valley, Zinneberg oder wo sonst hat. Es alterirt also nichts, wenn sich Ernst in der Urkunde de An. 1222, laut welcher er seine Güter zu Schwerstedt und einen benachbarten Wald an das Kloster Reiffenstein verkaufte, von „Velsseke“ titulirte, um so weniger, als die fraglichen Güter, ausser seinem sonstigen Gütercomplex, zu jenem Theile gehörten, für welchen Velssek gewissermassen einen Centralpunkt bildete, weshalb er sich in seiner speciell hier einschlägigen Gutsherrn-Eigenschaft benannte.

Zudem sagt Sagittarius S. 45 oben, nach Angabe des Diploms von Ao. 1193: Man spreche auch von einem anderen Diplome, datirt von Nürnberg, worin sich die beiden Brüder des prächtigen Titels bedient hätten: Comites de Glichen, Erfurtensis civitatis et universi Regiminis atque judicii primates simulque Advocati Imperiales inibi residentes Lambertus et Ernestus. *)

Ad. 2. Wenn in der Pfandurkunde an das Kloster Reiffenstein de Ao. 1209 und aus der Verkaufsurkunde an dasselbe Kloster de Ao. 1222 keine Söhne mit unterschrieben sind, und deshalb auf ihr Nichtvorhandensein zur treffenden Zeit geschlossen wird, so ist der Schluss offenbar willkürlich. Es haben eben Vermögens-Ausswei-

*) Noch eingehender wird über die Beziehung Ernst's III. zu Velsseke in dem später folgenden dritten Abschnitt: „Sagittarius vertheidigt gegen Wolf“ verhandelt.

Digitized by Google

sungen für die Töchter vorher stattgehabt, und da mit den Objecten eine Verpfändung oder ein Verkauf vorgenommen ward, hatte man nur den Töchter- nicht den Söhne-Consens nöthig, weshalb sich diese auch nicht in der Urkunde vorfinden können.

Dies ist eben so einleuchtend, als sich möglicherweise Urkunden finden, worin die Töchter nicht benannt sind, sondern nur die Söhne; wer wollte daraus folgern, dass deshalb keine Töchter, respective Schwestern der Consentirenden vorhanden gewesen seien, als eine solche Urkunde ausgestellt ward? Das Interesse der Töchter, würde man sagen, kam eben nicht ins Spiel, deshalb bedurfte man auch nicht ihres Consenses, und sie konnten gar wohl existent sein.

Ad 3. Dass Ernst III. Ao. 1230 noch gelebt und die Barfüsser auf die Hainerburg nahm, ist, das Erste betreffend, unerwiesen — in Betreff des zweiten Punktes vollkommen unrichtig. Die Annahme der Barfüsser geschah durch Ernst V. (v. Sagittarius S. 82), welcher ein Sohn jenes Sagen-Ernst's III. war und deshalb der Fünfte hiess, weil Lambrecht (der Bruder des Ernst III.) auch einen Sohn des Namens Ernst hatte, welcher, als Sohn eben des älteren Bruders, dem Ernst des Jüngeren in der Zahl vorausging und der IV. hiess.

Somit dürfte Crousa Chebre in dem widerlegt sein, was er gegen Ernst III. sagt.

Wir vindiciren, wozu wir das Recht auch später schlagend beweisen wollen, dass Ernst III. Söhne gehabt habe und auch eine Tochter, wo nicht zwei. — Ausserdem sei hier fest bemerkt, dass Ernst III., welcher An. 1230 nicht mehr vorkommt, mit seinem älteren Bruder das erstemal angeblich im Jahr 1193 — und das letztemal 1223 vorkömmt — (v. Sagittarius S. 45 und S. 48 oben) und vindiciren, dass Crousa Chebre das Todesjahr nicht anzugeben weiss.

B.

Von Lambrecht oder Lambert II., welchen Crousa Chebre für die Doppelehe vindicirt (obwohl der Graf geschichtlich nur eine Frau hatte und die Sage ihm keine zweite beilegt, nicht einmal successive), sagt er „annahmsweise“, obwohl er ihn S. 313 des „Archivs“ im Titel des Abschnittes bestimmt als den „zweibeweibten Grafen“ aufstellt:

Digitized by Google

1. Er werde sich 1188 zu Mainz das Kreuz zum Zug nach Palästina angeheftet haben.

Entgegnung:

Woher diese Annahme? Sie ist ganz unberechtigt. Denn es ist gar keine historische Unterlage da.

Aber hilft etwa die Sage nach?

Nein.

Wenn nun auch vom Kreuzzugsjahr 1188 an bis zum Jahr 1193, in welchem Lambert urkundlich erscheint (beziehungsweise 1195, in welchem beide Brüder in Deutschland urkundlich vorkommen), keine Urkunde von oder über Lambrecht vorliegt, und dessen Abwesenheit äusserst wahrscheinlich ist — da nicht er, als doch der ältere Bruder, mit seinem Vater den „Consens“ zur Schenkung ausstellte, welche seine Tante an das Kloster Reiffenstein Ao. 1191 machte, sondern Ernst III., der jüngere Bruder — wie sich dies in der „Zwischenbetrachtung“ der kritischen Abhandlung „Sagittarius vertheidigt gegen Wolf“ auf's Nähere zeigen wird und woraus hervorgeht, dass Ernst nur drei Jahre abwesend sein konnte — so ist doch nicht abzusehen, weshalb in der treffenden Zeit gerade Der im „Orient“ gewesen sein soll, für welchen die Sage nicht spricht, und Der nicht, für welchen sie immer sprach.

Crousa Chebre sagt weiter 313 und 314:

2. 1188 habe Graf Rheinbot von Beichlingen (Vater-Schwestersohn des Lambrecht II.) der Petersabtei zu Erfurt einen ewigen Zins von 18 Mark und gewisse ansehnliche Güter an das Kloster Walkenried vergabt, und schliesst daraus: „Weil diese Schenkungen in das Jahr des Kreuzzuges von 1188 fallen, so liesse sich muthmassen, dass Rheinbot seinen Vetter habe begleiten wollen, aber, durch Krankheit verhindert, zum Heil seiner Seele letztere Schenkung gethan, erstere aber dem Petersкloster gemacht habe, damit die Mönche daselbst für die glückliche Rückkehr seines Vetters Messen lesen möchten.“

Entgegnung:

Dass diese Schenkungen Rheinbots, von welchen Chebre als „muthmasslich“ annimmt, er habe seinen Vetter begleiten gewollt, keinen Beweis involviren, dass Lambrecht II. den 1188ger Kreuzzug angetreten habe, ist wohl nicht erst zu beweisen. Es ginge aus dem Gesagten höchstens hervor, dass sich Rheinbot gerne dem Kreuzzug für seine Person angeschlossen hätte, aber daran irgend-

Digitized by Google

wie verhindert war und sich deshalb zu einer Milde gegen die Kirchen herbeiliess.

Crousa Chebre sagt S. 314 unten:

3. Lambert II. hat sich erst wenige Jahre vor dem Kreuzzug (1188) mit Sophia von Orlamünde vermählt (soll heissen, wird sich vermählt haben), von welcher er zwei Söhnlein hatte.

Entgegnung:

Lambert II. hatte eine Sophie von Orlamünde zur Frau und konnte 1188 schon zwei kleine Söhne haben. Dies integrirt aber gar nicht, und wenn es überhaupt auf dies Moment „zwei kleine Söhnlein" ankäme, so hat eben so wahrscheinlich sein Bruder Ernst III. um diese Zeit auch schon ein paar Söhnlein gehabt, da er, wie sich zeigen wird, eine gute Reihe Söhne hatte.

Crousa Chebre sagt 315 oben:

4. Lambert II. mochte zur Zeit des Kreuzzuges 1188 dreissig Jahre alt sein.

Entgegnung:

Er „mochte" es ungefähr sein; aber Ernst III., sein Bruder, mochte es auch gewesen sein, und Lambrecht, als der ältere, etwas mehr als dreissig.

Crousa Chebre sagt sogleich folgend S. 315:

5. Lambrecht II. fand, als er im Frühjahr 1193 mit der Sarazenin (Türkin) in seiner Heimath anlangte, seine beiden bejahrten Eltern nicht mehr lebend; der Kummer um seine Gefangenschaft hatte sie getödtet, und zwar seine Mutter im vergangenen Jahr 1192 zuerst, worauf ihr Gemahl Erwin II. (und ihre Gebrüder Berthold und Vollrath) der Abtei St. Peter für ihre Ruhestätte 12 Hufen Land zu Walschleben und 6 Hufen zu Tutlleben vergabte und kurz darauf selbst starb.

Entgegnung:

Wenn Kummer über eine Gefangenschaft obgewaltet hätte, so ist nicht abzusehen, weshalb er über die (nirgends angegebene) Gefangenschaft des Lambrecht II. stattgehabt habe, und nicht über die Gefangenschaft des Ernst III., von welchem die Sage die Gefangenschaft meldet. Und wenn die Mutter des Lambrecht II. und des Ernst III. 1192 starb, und der Vater dieser Beiden im Verein mit seinen Schwägern, um seiner Frau ein Begräbniss in der Kirche des Petersklosters zu gewinnen, dem Kloster Schenkungen machte, so ist das, nebenbei gesagt, ausser allem Zusammen-

Digitized by Google

hang mit Lambrecht II., dessen angeblicher Kreuzfahrt und Gefangenschaft. Die Frau des Erwin starb und sollte eben in der Kirche des Petersklosters begraben werden.

Uebrigens geschah die Schenkung gewiss nicht, um ihr ein Grab in der Kirche zu gewinnen, da die Gleichen als Schirmvögte des St. Petersklosters ohnehin ein Recht auf die Begräbnisse der Mitglieder ihres Geschlechts in der Klosterkirche zu St. Peter hatten; höchstens geschah es deswegen, damit die Mönche für die Frau des Erwin so viel eifriger beten möchten. Wie denn auch bei Todesfällen und Begräbnissen die Mildthätigkeit zu solchem Zweck — oder überhaupt stets Veranlassung hatte.

Es ist noch Etwas zu erwägen.

Von der Gefangenschaft des (angeblich mit dem Kreuzzug abgegangenen) Lambrechts II. hätten die Eltern nichts wissen können. Er wäre eben Jahrelang nicht mehr heimgekehrt und hätte für todt gegolten. In diesem Fall hätte Graf Erwin mit seiner Vergabung gewiss ein „Seelengeräthe“ wie für die Frau so für den Sohn errichtet — und hierüber wäre Nachricht da. Aber es ist selbst, die „Unsicherheit“ des Schicksals Lambrechts II. angenommen, nicht einmal eine Spur da, dass man, was doch gewiss gewünscht worden wäre, auch nur für die glückliche Wiederkehr beten sollte.

Die Hauptsache aber ist, dass Mutter und Vater der zwei Grafen Ao. 1192 gar nicht mehr traurig sein konnten; über Lambrecht nicht, weil er mit dem Kreuzzug nichts zu schaffen hat, und über Ernst nicht, weil er An. 1191 schon wieder zurück war, indem er ja sonst den oben sub Nr. 1. erwähnten „Consens“ nicht hätte ausstellen können.

Crousa Chebre sagt Weiteres S. 315:

6. Die Sarazenin (Türkin), welche nach den meisten älteren gedruckten Urkunden Melechsala geheissen haben soll, wird in der heiligen Taufe den Namen Adela, nach der Mutter König Philipps von Frankreich, der Königin Adela, erhalten haben, und fügt bei: „Graf Lambrecht mochte durch seine Tapferkeit vor Ptolemais vor seiner Gefangenschaft dem Könige persönlich bekannt geworden sein, und der Graf dies benutzt haben, von dem Könige bei dem erleuchteten Cölestin III. sich eine Fürbitte zur Doppelehe mit der Sarazenin zu verschaffen“ etc.

Digitized by Google

Entgegnung:

Da Crousa Chebre in der Note 25 zu dieser Conjectur selbst ausspricht: „Es bedarf wohl eigentlich nicht besonders bemerkt zu werden, dass dieses, so wie die Fürbitte Philipps, nur auf Vermuthungen beruht," so sind wir jedes Gegenbeweises überhoben.

Den christlichen Namen der Melechsala weiss man nicht.

Was

7. Crousa Chebre S. 316 vom damaligen (NB. manchmal vorgekommenen) moralischen Zustande der fürstlichen Ehen sagt, ist an sich ganz richtig, hat aber keinen Bezug auf die „Doppelehe" eines Grafen von Gleichen.

Weiteres sagt Crousa Chebre S. 317 oben erster Absatz:

8. Lambrecht II. erscheint als Zeuge mit seinem Bruder Ernst III. im Jahr seiner Zurückkunft 1193 als Schirmvogt des Petersklosters.

Entgegnung:

Dies bewiese wieder nicht, dass Lambrecht II. den 1188ger Kreuzzug mitgemacht habe, sondern bewiese nur, dass, wenn der von der Sage bezeichnete Ernst III. mit dem 1188ger Kreuzzug abzog, er, nämlich Ernst, im Jahre 1193 wieder zurück gewesen sein müsste. Er war aber schon 1191 wieder zurückgekehrt.

Crousa Chebre führt weiter S. 317 im zweiten Absatz und S. 318 Verschiedenes an, als:

9. Dass Lambrecht II. in verschiedenen Urkunden sich allein als Graf Gleichen, oder als Graf und Schirmvogt unterzeichnet, wie auch, dass er mit seinem Bruder 1195 als Zeuge auftritt, desgleichen mit demselben als Zeuge Ao. 1206, und dass Niclas v. Sighen zum Jahr 1204 angiebt, Lambrecht habe dem Kaiser Philipp bei seinem Einfall in Thüringen geholfen, was auch der Chronist „de Landgraviis Thuringiae" vorbringe.

Entgegnung:

Das „allein sich Graf Gleichen nennen" wurde schon früher gewürdigt und wird, wie oben bemerkt, noch weiter betrachtet werden.

Alles Uebrige hat auf den Kreuzzug Lambrechts II. und seine angebliche Doppelehe nicht die geringste Beziehung. Betreffs der rein sporadisch hereingezogenen historischen Notiz jener Verbindung Lambrechts mit dem Kaiser waltet ohnehin kein Zweifel. Wollte man aber jene andern Schriftstücke irgend in Anschlag brin-

Digitized by Google

gen, so ist der Ausschlag jedenfalls gegen Lambrecht II. und dessen von Crousa Chebre behauptete Doppelehe, weil eben beide angezogenen urkundlichen Stellen in Betreff des Lambrecht keine Bemerkung machen, welche klar für einen Kreuzzug und eine darauf gefolgte Doppelehe spricht, aber auch nicht einmal das leiseste sonst einschlägig Markirende und Deutbare über ihn angeben. Sie thaten es hier nicht, weil eben von ihm derlei hier nicht anzubringen war, wie auch bei ihm nirgends anderswo etwas Derartiges angebracht wurde, weder bei Anziehung einer Urkunde, in welcher er vorkömmt, noch selbständig.

Lambrecht hat also eine urkundliche Bemerkung nicht für sich, und dazu, wie schon früher bemerkt wurde, auch nicht die Sage im Volksmund.

Wir müssen jetzt in Crousa Chebre's Angaben augenblicklich weiter zurückgreifen — fahren aber dann sogleich im Zusammenhang mit oben, nämlich mit S. 318 des Archivs für Geschichte etc. wieder fort.

Crousa Chebre sagt auf S. 314 infra:

10. Lambrecht II. habe eine Orlamünderin zur Frau gehabt. Da Crousa Chebre im Ganzen auf dies „Orlamünderin" Werth legt, so diene zur

Entgegnung:

Dass wenn Lambrecht II. eine Orlamünderin zur Frau gehabt hatte, Ernst III., sein Bruder, deshalb nicht minder eine „Orlamünderin" zur Frau gehabt haben könnte. Als eine solche giebt sie auch Sagittarius S. 52 ganz oben an. Uebrigens wird, wie schon bekannt ist, dem Ernst auch als erste Gemahlin von der Tradition theilweise eine Gräfin von Kefernburg zugeschrieben; wenn also dies angenommen würde, so wäre der Umstand, dass Lambrecht eine Orlamünderin hatte, ganz irrelevant. *)

Wir wenden uns wieder vorwärts zur Prüfung der Angaben Crousa Chebre's auf S. 318 des „Archives für Geschichte" etc.

Hier sagt er Beginns des ersten Absatzes:

11. Lambrecht sei seiner, vor ihm verstorbenen, zweiten Frau, der Sarazenin (Türkin) (NB. nicht beiden Frauen, wie die Sage angiebt) in's Grab gefolgt und zwar Ao. 1227. Dieses

*) Welche von beiden Angaben und zwar, dass die des Sagittarius die richtige sei, wird sich im Verlauf dem später folgenden dritten Abschnitt: »Sagittarius vertheidigt gegen Wolf" herausstellen.

Digitized by Google

Jahr sei aber deshalb augenscheinlich sein Todesjahr, weil früher auf dem Steine 1227 stand, was noch Paul Jovius sah.

Entgegnung:

Abgesehen davon, dass das Ueberleben der einen deutschen Frau gegen die Tradition geht, kann aus historischen Autoren-Angaben weder das Todesjahr Lambrechts II. noch Ernst III. sicher begründet werden; es bleibt die Auffassung in Frage immer nur eine mehr subjective Auffassung jener Jahreszahl 1227 für Lambrecht, und könnte schon aufs Geradehin ebensowohl für den Tod des Ernst in Anspruch genommen werden — was auch schliesslich unsererseits geschehen soll, doch hoffentlich nicht ohne sichtliche Gründe.

12. S. 318 infra sagt Crousa Chebre:

„Die erste Gemahlin Lambrechts, Sophie von Orlamünde, sei ihm Ao. 1247 ins Grab gefolgt."

Es will dagegen nichts eingewendet werden.

Mit dem deutschen Beisatze aber wegen Hermanns von Orlamünde, ihres Bruders, alterirt Crousa Chebre ebensowenig in Betreff Ernst III., welchen er nicht als „zweibeweibten Grafen" gelten lassen will, als durch die lateinische Urkunde, welche er aus dem Jahre 1246 anführt.

Crousa Chebre's Worte seien in beiden Fällen hierhergesetzt.

Die deutschen Worte lauten:

„Im Jahr 1247 starb Sophie, die Mutter Heinrichs, Grafen von Gleichen, und zugleich Hermann Graf von Orlamünde" (Crousa Chebre sagt ihr Bruder).

Nun was ist es, wenn Sophie die Mutter Heinrichs war? Er ist eben jener Heinrich, welcher Ao. 1234 in die Acht kam, alle seine Güter verlor, wirklich Graf von Gleichen genannt wurde und wirklich der Sohn des Lambrechts II. und jener Sophie war (vide Sagittarius 49 und 50 oben). Was hat das Alles mit Kreuzfahrt und Doppelehe zu schaffen? — Weiters:

Die lateinische Urkunde von 1246 lautet:

„Ernestus de Glichin et Heinricus de Glichenstein, fratres Comites, Dei Gratia, omnibus in perpetuum. Notum facimus protestando, quod jus vendidimus, accedente consensu Domini et avunculi nostri Comitis Hermani de Orlamunde."

Was beweist Crousa Chebre damit in der in Frage stehenden Sage vom „zweibeweibten" Graf Gleichen gegen Ernst III. und für Lambrecht II.??

Digitized by Google

Wohl nichts. Denn diese zwei Grafen sind ganz ausser Bezug auf Lambrecht. Sie sind vielmehr eben die Söhne Ernsts III. (vide Sagittarius S. 58), als die sie Beide genannt werden, Ernst als der V., welcher sich auf Gleichen setzte, und Heinrich als der II., welchem Eichsfeld überkam und der sich von „Gleichenstein" benamste.

Aber, meint Crousa Chebre, diese zwei Grafen nennen den Grafen Hermann von Orlamünde „Avunculum".

Was beweist Crousa Chebre damit zum Nachtheile Ernst III. und für Lambrecht II., als den von ihm behaupteten „Zweibeweibten"?

Wir entgegnen: Er beweist nur, dass ihr Vater Ernst III. mit der chronicalen Hauptsage übereinstimmend wirklich eine Orlamünderin zur (ersten) Frau hatte, deren Bruder Hermann also Oheim der zwei genannten Ernst und Heinrich war.

Wir machen uns zum Schluss der bisherigeu Untersuchung der Angaben Crousa Chebre's noch selbst einen Einwurf.

Nämlich:

Die Sage nennt hie und da die erste Frau des Ernst III. Sophia — Sagittarius nennt keinen Namen. Wenn nun die Frau des Lambrecht II. auch Sophia hiess, so könnte es wirklich scheinen, dass Graf Siegfried von Orlamünde, der Vater der Sophie, der Gemahlin Lambrechts II., noch eine Tochter des Namens Sophie gehabt haben müsse, wenn die Gemahlin Ernst III. auch so geheissen habe.

Aber die Sache wird sogleich klar, wenn wir in Betracht ziehen, dass die Sage dem Ernst III. eine Orlamünderin oder Kefernburgerin zur ersten Frau gab. War die erste Frau Ernsts III. eine Kefernburgerin, so konnte sie Sophia heissen und man kann deshalb nicht behaupten, Graf Siegfried habe zwei Töchter und Graf Hermann zwei Schwestern gleichen Namens gehabt.

Nimmt man aber, wie richtig an, die erste Gemahlin des Ernst sei wirklich eine Orlamünderin gewesen, wie auch Sagittarius S. 52 angiebt, so bemerke man, dass ihr Vorname bei ihm und auch sonst nirgenes quellenmässig, resp. ohne weiteres selbst demonstrativ, vorkömmt. Gleichwnhl erledigt sich hoffentlich und endlich die alte Frage, wie über Herkunft so Vornamen der ersten Gemahlin Ernst III. später.

Digitized by Google

Wir haben uns mit Crousa Chebre Eingangs hinlänglich gegen Muth erklärt, insofern die Sage von der wirklichen Doppelehe eines Grafen Gleichen untergraben werden wollte und man sich Muth'scher und Hellbach'scher Seite zu einer Erklärung des Steines an den Grafen Sigmund wandte.

Nachdem wir mit Crousa Chebre, eigene kritische Bemerkungen beifügend, so weit gegangen waren und dann auf seine Behauptung kamen: „der doppeltbeweibte Graf von Gleichen sei Lambrecht II. und nicht dessen Bruder, der bisher von der Sage genannte Ernst III.", so trennten sich unsere kritischen Pfade, und es wurde deshalb nöthig, die Angaben Crousa Chebre's zu beleuchten — damit, wenn auch die Realität der Sage von ihm gegen die Muth'schen Diatriben geschützt wurde, nicht doch in Betreff der Person des „Sagenhelden" ein neuer Irrthum entstehe, oder vielmehr wegen der Bestimmtheit, mit welcher Crousa Chebre manchesmal auftrat, sich in die historische Welt einbürgern möge.

Wie weit die Ueberzeugung bis da für unsere Gegenangaben gewonnen worden sei, bleibe dahingestellt, selbst wenn wir Crousa Chebre schon unter Nr. 12 der Entgegnung nachwiesen, dass er sich eine Verwechslung von zwei Grafen habe beikommen lassen, nämlich als zwei Söhnen des Lambrecht, statt dessen sie Söhne des Ernst III. sind.

Aber wir hoffen, die volle Ueberzeugung dahin einzuernten, dass Lambrecht II. nicht der „zweibeweibte Graf von Gleichen" gewesen sei, wenn wir Crousa Chebre's Angabe auf S. 319 oben des „Archivs", in welches er seine Abhandlung niederlegte und auf welcher Seite er auf die Gesammtdescendenz jenes Lambrechts oder Lamberts II. Bezug nimmt und Gewicht legt, kennzeichnen; indem wir der sicheren Ueberzeugung sind, es sei bei dieser Gelegenheit dem geehrten Verfasser, in zu grossem Vertrauen auf Wolfs Geschichte des Eichsfeldes und andere in der Anmerkung zu S. 310 des Archivs für Geschichte etc. angegebene Zusammenstellungen der Gleichen'schen Genealogie, Etwas widerfahren, wodurch Alles fruchtlos werden muss, was unter solcher Bezugnahme für Lambrecht II. als den „Grafen der Sage" je aufgebracht und angeführt werden könnte.

Auf besagter Seite 319 des „Archives" sagt er nämlich, indem er eine Urkunde von Anno 1230 citirt:

Digitized by Google

„Sophie (n. b. Lambrechts II. Frau) habe fünf Söhne gehabt, Ernst, Heinrich, Albert, Hermann und Lambert — dazu, wie er im Verlauf angiebt, zwei Töchter: Adela, Frau des Grafen Dietrich von Eberstein, und Sophie, Frau des Grafen Heinrich von Schwarzburg.“

Höchst unglücklicher Weise für den geehrten Verfasser sind nun aber sämmtlich jene fünf Söhne eben nicht die Söhne Lambrechts II., sondern sie sind die fünf Söhne seines Bruders, Ernst III., des „Sagengrafen“.

Man sehe den Gleichen'schen Hauptschriftsteller Sagittarius, S. 57: Ernst V., Heinrich II., Albrecht II., Hermann I., Lambrecht III.

Diese sind die Söhne Ernst III.

Lambrecht II. hatte nur drei Söhne:

Albert I., Heinrich I. und Ernst IV.

Man sehe Sagittarius S. 48.

Auch wird bei Lambrecht II. keiner Tochter (Adela) gedacht; wohl aber bei Ernst III.

Man sehe Sagittarius S. 57.

Auch wird bei Lambrecht II. keiner Tochter Sophie (Gräfin Schwarzburg) erwähnt.

Wessen Tochter nun auch diese Sophie war, wird sich bald zeigen.

Wir halten uns nur noch für einen Augenblick an die Söhne, welche Crousa Chebre dem Lambert II. zuschrieb, während sie auf Ernst III. treffen, und sprechen aus:

Wenn sich nun der geehrte Verfasser S. 319 auf die Citation und Benutzung jener erwähnten Urkunde von 1230 einlässt, welcher Urkunde zufolge die Gebrüder Ernst und Heinrich, dei Gratia comites in Glichen, unter Zustimmung ihrer jüngeren Brüder Albert, Hermann und Lambert das Dorf Gräfenhagen an das Kloster St. Georgenthal um 60 Mark Goldes verkauften — so beweist er dadurch nicht nur nicht, dass diese fünf Grafen die Söhne Lambrechts II. gewesen seien, welcher nach seiner durch nichts unterstützten Aufstellung Ao. 1227 gestorben sei, da, scheint der natürliche Schluss zu sein, ja wohl sonst seine Hinterlassenen nicht hätten „disponiren“ können — — — vielmehr erleichtert er nur den unsererseits künftig zu begründenden Calcul, dass

Digitized by Google

Ernst III. 1227 gestorben sei, indem dessen Söhne Ao. 1230 frei disponirten.

Dies Letztere hat etwas wirklich nahe Liegendes und Verständliches.

Aber wir sind nun noch die Beantwortung der obigen Frage schuldig, wessen Tochter jene Sophie gewesen sei, welche den Grafen Heinrich von Schwarzburg zum Manne hatte und von Crousa Chebre unter die Kinder Lambrechts II. irrthümlich hereingezogen wurde, indem Lambrecht II. keine Töchter hatte.

Wir glauben darstellen zu können, dass fragliche Sophie auch eine Tochter Ernst III. gewesen sei, obwohl Sagittarius S. 57 nur einer Tochter Erwähnung thut. Was Sagittarius S. 79 infra angiebt (und von Crousa Chebre S. 319 Z. 20 hereingezogen wird, um seinen Beweis für Lambrecht II. aus seinen angeblichen Kindern und Verwandten zu stärken), spricht dafür und hätte den Sagittarius selbst bei näherer Ueberlegung dahin bringen müssen, auf S. 57 dem Ernst nicht nur eine Tochter (Adela) zuzusprechen, sondern als Zweite, auch die Sophie, Frau Heinrichs von Schwarzburg.

Es handelt sich nämlich um eine Urkunde vom Jahr 1265, welche ein Graf Günther von Schwarzburg ausstellte und welche Graf Lambert III., sein Oheim, als Propst des Marienstiftes zu Erfurt siegelte.

Man betrachte folgendes Schema:

Erwin IV.	Lambrecht II.	Albrecht I.	
		Heinrich I.	
		Ernst IV.	
	Ernst III.	Ernst V.	
		Heinrich II.	
		Albert II.	
		Hermann I.	
		Lambrecht III.	
		Adela	
		Sophie, Frau des Grafen Heinrich von Schwarzburg	— Sohn Günther von Schwarzburg.

Offenbar ist Lambrecht oder Lambert III., als Bruder der Sophie, für Günther, deren Sohn Avunculus, d. h. Onkel; und da dies urkundlich vorliegt, kann nicht gezweifelt werden, dass

Digitized by Google

Ernst III., der Sagengraf, welcher ohnehin mit seiner ersten Gemahlin von der Sage der „Vielbekinderte“ benannt wird, Vater von fünf Söhnen und zwei Töchtern war — der **Adela** und der **Sophie** — der Frau Heinrichs von Schwarzburg.

Dass Crousa Chebre den **Lambrecht II.** als zweibeweibten Grafen Gleichen nicht bewiesen habe, ist nun wohl klar, wie denn auch, wenn man darauf eingehen wollte, ob er nicht auch mindest einem Kreuzzug gefolgt sei — wiederholt gesagt, Alles dagegen spricht; indem sich weder die Geschichte noch die Tradition, mündlich und chronical, in diesem Betreff je mit ihm beschäftigt hat — andererseits auch nie davon eine Andeutung vorkömmt, als habe er zwei Frauen gehabt, und gar kein Grund da ist, die früher auf dem Gleichendenkmal gewesene Zahl 1227 in irgend eine Beziehung zu ihm zu bringen.

Da nun für Lambrecht II. nichts spricht und hingegen sich die Sage und chronicale Aufschreibung stets an Ernst III. wandte, es auch musste, da im entsprechenden Zeitraum keine Grafen Gleichen da sind, welche eine Kreuzfahrt mitgemacht haben konnten —

N. B. 1. die Söhne Lambrechts II. waren der Eine, Albrecht I., Canonicus des Stiftes zu Magdeburg; Heinrich I. war bei einem ins Spiel kommenden Kreuzzuge 1188 zu jung, wird auch von der Sage nicht bezeichnet, und in Betracht des zweiten von 1227 erscheint er in diesem Jahre als Zeuge, tobte auch unritterlich fort in Thüringen, bis er 1234 in die Acht kam; vom dritten Ernst IV. heisst es, er sei geistlich geworden (Sagittarius S. 48 und 49);

2. die Söhne Ernst III. waren 1188, so viel ihrer da sein konnten, zu jung, und da sie später Ao. 1230 urkundlich vorkommen, in Thüringen, und zwar **Alle**, es konnte also nicht leicht Einer 1227 fortgezogen und in etwas mehr als zwei Jahren wieder da sein, abgesehen davon, dass Keiner von der Sage angezogen wurde.

so sind wir berechtigt:

Unwandelbar **Ernst III.** als den „**Zweibeweibten**“ für alle Zeiten aufrecht zu halten, und haben uns den nöthigen Erörterungen über ihn hinzugeben.

Und hiebei kömmt es nun in Frage:

A. ob er Ao. 1188 beim Kreuzzug Kaiser Friedrich Barbarossa's

Digitized by Google

auszog und ob dann die früher auf dem Stein befindlich gewesene Zahl 1227 sein Todesjahr bezeichne;

B. oder ob er Ao. 1227 beim Kreuzzug Kaiser Friedrich II. auszog (wie viele glaubten und auch chronical, aber wohlgemerkt nicht von einem Mitlebenden, aufgezeichnet wurde) und Ao. 1230 noch nicht zurück war, demzufolge etwa seine fünf Söhne meinten, er sei todt, so dass sie als vermeintliche, dispositionsfähige Erben jenen Verkauf an das Kloster St. Georgenthal vollführten, er aber dann doch, mit der Melechsala später zurükkommend, noch lange gelebt und, wie hie und da die Sage ging, Ao. 1264 gestorben sei.

C.

Prüfen wir zuerst den Fall B., nämlich jenen, dass Ernst III. dem Kreuzzug von 1227 unter Kaiser Friedrich II. gefolgt sei.

Zu dieser Prüfung müssen wir nochmals erinnern, dass Ernst III. als mit seinem Bruder Lambrecht II. jedenfalls nachweislich im Jahre 1195 vorkömmt, in Betreff des erzbischöflichen Privilegs, das Kloster Paulinzelle betreffend (Sagittarius S. 45) — vorher aber schon, nämlich Ao. 1191, allein mit seinem Vater Erwin. (S. die Zwischenbetrachtung in der „Vertheidigung des Sagittarius gegen Wolf".)

Nehmen wir an, Ernst III. sei, da er (wir wollen von letztgenanntem Jahre absehen) Ao. 1195 als Mitzeuge des älteren Bruders vorkömmt, als schon verheirathet etc. „ungefähr" 36 Jahre alt gewesen — so wäre er im Jahre 1227 um 32 Jahre älter gewesen — also 68 Jahre alt; dazu wieder gerechnet einige Jahre seiner Gefangenschaft über 1227 hinaus — so hätte ihn die Melechsala ungefähr in seinem 70. Jahre lieben müssen, was doch unglaublich ist. Und da es der Sage nach immer hiess und auch anzunehmen ist, er habe längere Zeit in der Doppelehe gelebt, aber auch hiess und aus dem Grabbefunde erhellte, er sei viele Jahre nach der Melechsala und seiner ersten Frau gestorben, so hätte der Ernst bei seinem Tode tief in den neunziger Jahren versirt.

Das Alles spricht wohl hinreichend gegen die Annahme, dass Ernst III. erst mit dem zweiten Kreuzzug von 1227 in den Orient ging, wie denn auch die Beschaffenheit seiner Reste und besonders auch die vielen gesunden Zähne, welche Thilow am noch

Digitized by Google

sichtbaren Schädel sah und angab, gewiss nicht für einen so uralt gewordenen Mann zeugen. —

Prüfen wir nun den Fall A., nämlich, dass Ernst schon mit dem Kreuzzug 1188 fortzog, und wie sich das mit der früher dagewesenen Zahl 1227 auf dem Grabstein zusammenreimt, wie auch mit der Todeszeit seiner zwei Frauen.

Nehmen wir an, unser Ernst III. sei Ao. 1188 ungefähr 30 Jahre alt gewesen, so stand er Ao. 1191, da er mit dem Vater Erwin den Consens ausstellte und also in Deutschland war, in dem schönsten Alter von 33 Jahren.

Unter solchen Umständen konnte er in der Zwischenzeit von 1188—1291 von der Melechsala geliebt worden sein und folgend bei seiner Rückkunft noch fortdauernd geliebt werden.

Nun heisst es, Melechsala sei, ohne Nachkommenschaft zu haben, zuerst gestorben.

Weil sie grosse künstliche Arbeiten hinterliess, den Sarazenen- (Türken-) Weg veranlasste etc., ist ihr Dasein in Thüringen auf eine ziemliche Reihe von Jahren zu setzen.

Andererseits heisst es, die erste deutsche Frau sei ihr bald im Tode gefolgt, und Ernst III. sei Beiden viele Jahre später in das Grab gefolgt.

Rund angenommen nun, Ao. 1212 seien die beiden Frauen gestorben und Ernst habe noch 15 Jahre gelebt (wie die Sage dort und da speciell wissen wollte), so trifft dies vollkommen auf das Jahr 1227, also eben das Jahr, welches früher auf dem Gleichengrabstein noch von Paul Jovius gesehen wurde. Mit anderen Worten:

Dieses 1227 hat durch den gesammten Calcul die Bedeutung des Todesjahres für Ernst III. gewonnen, die Glaubwürdigkeit des Paul Jovius, der die Zahl sah, ist unterstützt und erläutert und ein annehmbares Alter des Ernst III. stellt sich zu Tage.

Denn wenn er Ao. 1188 rund angenommen 30 Jahre alt war, so war er im Jahre „1227“ 69 Jahre alt — und, dieses Alter angenommen, kann die Beschaffenheit der Ueberreste eines so mächtigen Mannes wirklich die sein, welche sich noch heute sichtbar darstellt — ja selbst ein paar Jahre mehr wären von keinem Präjudiz.

Aus sämmtlichem bisher Vorgetragenen stellt sich also heraus und wird respective vom Verfasser dieser Zeilen aufgestellt:

A. Der Versuch des Dr. Placidus Muth und seiner Anhänger,

Digitized by Google

die Sage vom „zweibeweibten Grafen von Gleichen“ zur reinen Fabel zu machen, sei total misslungen, vielmehr bestehe sie trotz der Angriffe mit realem Grund zu Recht, und Crousa Chebre habe sich durch seinen Angriff auf Muth in vielen Betreffen wesentliches Verdienst erworben.

B. Der Versuch Crousa Chebre's, den **Lambrecht II.** an die Stelle des von der Sage und Chronik (für deren Angabe er selbst eintrat) genannten Ernst III. als „zweibeweibten“ Grafen von Gleichen zu setzen, sei gleichfalls misslungen.

C. Der schon frühere Versuch des Dr. Placidus Muth und seiner Anhänger, das „Gleichengrab“ mit Graf **Sigmund I.** von Gleichen in Verbindung zu bringen, sei durchaus haltlos, unter noch besonderem Hinblick auf das in Nr. 1 des folgenden zweiten Abschnittes „Einzelnes“ Gesagte und auf das in Nr. 6 daselbst Vorkommende und gegen Dr. Hasemann, welcher beziehungsweise gleichfalls den Sigmund I. in Zusammenhang mit dem „Gleichengrab und Monument“ erscheinen lässt, Gerichtete.

D. Es bleibe also, unter Hinblick auf die alle anderen Gleichengrafen nachweisend ausschliessende Betrachtung des Schlusses unseres dritten Abschnittes „Sagittarius vertheidigt gegen Wolf“ gar Niemand als Träger der (realen) Sage, als **Ernst III.** von Gleichen übrig, welcher Ao. 1188 das Kreuz nahm, Deutschland sehr früh verliess, *) in den Orient kam, mit

*) Der allgemeine Aufbruch war auf St. Georgentag 1189, als von Regensburg aus, bestimmt, und K. Friedrich hatte auf dem Kreuzanheftungstage, (Mainzer Reichstag Jesu Christi, 27. März 1188) gegen alles Vorausziehen gesprochen. Aber die Begeisterung war los, Schaaren um Schaaren zogen schon im Lauf 1188 fort, dabei Ritter mit grossem Gefolg von Soldknechten zu Ross und Fuss, oder nur mit geringem Begleite, auch allein; so zogen auch Tausende von geistlichen und bürgerlichen Pilgern fort, und die Zahl wuchs stets massenhafter zu Beginn 1189. Die Einen nahmen den Weg über die Alpen durch Italien und schifften sich in den apulischen Häfen ein; die Anderen wählten den Weg an Portugal vorbei durch das Mittelmeer, um nach Syrien zu kommen; ihre Abfahrtspunkte waren verschiedene Orte am Rhein; wieder Andere, besonders aus dem mehr „nördlichen“ Theile des Reiches, zogen geradezu durch Böhmen nach Ungarn und so weiter. Aus diesen Gründen fand K. Friedrich zu Regensburg ein nicht so grosses Heer, als er erwartet hatte, ungeachtet es ausser dem gemeinen Kriegsvolk und den geistlichen und weltlichen Pilgern 20000 ganz gerüstete Ritter aufwies.

Digitized by Google

der Türkin (Melechsala) heimkehrte, dieselbe mit päpstlicher Genehmigung, neben seiner deutschen, ersten Gemahlin, ehelichte, mit Beiden aufs Weitere friedlich lebte, bis sie nach einander starben, da er dann die Eine und die Andere in ein zu St. Peter gewähltes gemeinschaftliches, aber „besonderes“ Gleichengrab beerdigen liess — und ihnen dann An. 1227 im Tod in das fragliche, gemeinschaftliche, besondere Gleichengrab folgte; in der Art, dass man die Gebeine der zwei Frauen zuerst ausgrub und ihnen dann ihren Ruheort über ihm anwies.

E. Dass es demnach nicht nöthig sei, einen anderen Grund für die Entstehung des „Volksglaubens“ und der „Erzählung“ auf hypothetischem Wege zu ermitteln; dies unter Hinblick auf das, gegen die Hypothesen Dr. Hasemann's in der „Encyclopädie von Ersch und Gruber“ in Nr. 6 unseres zweiten Abschnittes, betitelt „Einzelnes zur Gleichensage“ Gesagte.

Es ist noch etwas über Art und resp. die specielle Oertlichkeit zu sagen, in welchen die Gebeine der zwei Frauen des Ernst gefunden wurden. Sie wurden nach Thilow's Bericht oberhalb und zu Füssen über Ernst angetroffen, und zwar in einer Art ovalem Raum.

Der ursprüngliche Vorgang ist klar.

Als Ernst begraben werden sollte, öffnete man die, von ihm für seine Frauen und sich von ihm gewählte Begräbnissstätte und fand von den zwei Frauen nur noch die zerfallenen Gebeine. Diese nahm man heraus, legte sie vereint in ein Behältniss und stellte dieses, wenn ein solches in Gebrauch kam, als der Sarg — ? — mit dem innen befindlichen Ernst III. eingesenkt war, in einiger Entfernung und Höhe ober ihm zu Füssen — anderen Falles legte man die gesammten Gebeine ohne weiteres in jene Oeffnung.

Ernst selbst betreffend, so ist aber wohl anzunehmen, dass er, wie in jenen Zeiten geschah, nicht in einen Sarg, sondern in schwere Leinwand gehüllt, höchstens auf ein Brett gelegt — und so in das Grab hinabgelassen wurde.

Was die vielfachen Betrachtnahmen wegen des Ortes des Gleichenschen Monumentes anbelangt, insoferne es von dem Einen „stehend“, von dem Andern „liegend“ befunden wurde, und anbelan-

Digitized by Google

gend sonstige kleine Zwiste — so sind sie alle de lana caprina und beruhen auf einem Missverständnisse des Sagittarius, welches kaum begreiflich ist.

Sagittarius sagt S. 56 deutlich:

„Ernst und seine zwei Frauen liegen im Münster St. Petri auf dem Berg zu Erfurt vor dem Gleichen'schen Altar (n. b. St. Barbarae) nach Anzeige des noch anwesenden erhabenen Leichsteins begraben — auf den Seiten um und um ist es mit Brettern eingefasst, daran vorne das Gleichische, auf einer Seite des Abtes Wappen, ein Hahn, auf der anderen Seite des Stifts St. Petri und Pauli Wappen angemalt ist."

Dass jenes „vor": „Angesichts" des Barbara-Altares heissen will, und also der Stein ursprünglich an der Wand gegenüber stand, ist sonnenklar.

Denn ohne Stütze konnte der Stein nie vor dem Altar gestanden sein — oder wenn man denn wollte, gelegen.

Diese Beschaffenheit nahm er erst, wie bald folgen wird, im 18. Jahrhundert an.

Er stand aber nicht nur an der Wand, sondern er stand begreiflich auch direct über den sämmtlichen Gebeinen in Frage.

So stand er von Zeit der Errichtung 1227 oder ein paar Jahr später an bis 1376, in welcher Zeit man vor Grab und Grabstein, also gegenüber, den St. Barbara-Altar errichtete, welcher Altar dann wieder, um Vieles später, Ao. 1718 aus der Mitte der Kirche, seiner bisherigen Oertlichkeit, nach der Seite amovirt wurde, ohne dass die ursprüngliche Errichtung, der Bestand und die Amovirung dieses Altares mit dem Monument und Grab an sich etwas zu schaffen gehabt und auf deren Oertlichkeit einen Einfluss ausgeübt hätten.

Mit Altar oder ohne Altar — Stein und Grab blieben nach wie vor an Ort und Stelle.

Wohl aber bekam der Grabstein zu Anfang des 17. Jahrhunderts in seinem Fundament eine Nachhülfe; später in dem gleichen Jahrhundert bekam er eine „Brettereinfassung", „NB. um ihn gegen weitere Beschädigungen zu schützen" — und noch später, 1718, also im 18. Jahrhundert, wurde er von der Wand genommen und auf das Grab gelegt.

Da nun dieses Grab ganz nahe an der Wand war, und man den Stein wohl ein wenig symmetrisch legen wollte, so wurde

Digitized by Google

jenes Grab begreiflich nur von einem Theile des kolossalen Grabsteines bedeckt und der Stein traf wohl hauptsächlich nur noch auf die Gebeine der zwei Frauen, welche, wie gesagt, in einiger Höhe und Entfernung über und zu Füssen des Ernst III. bestattet waren, weniger aber auf Ernst III. selbst.

Hieraus erklärt sich nun auch auf das Hellste, weshalb v. Faber zuerst nur die Frauengebeine in der ovalen Oeffnung fand — worüber er auch befremdet war — und weshalb man dann (ein junger Franzose griff, wie Thilow, welcher die Untersuchung des Grabes fortsetzte, sagt, weiter) erst den einen bedeutenden Knochen fand, worauf dann Thilow sein Ziel vollkommen erreichte.

Etwas Anderes.

Es sind Angaben da: „Es hätten sich, so wie jene Jahreszahl 1227, früher auch zu Füssen der ersten Gemahlin auf dem Grabstein zwei, Andere sagen, mehrere kleine Kindergestalten befunden."

Wolf, Hondorf und Wittich thun solcher Kindergestalten Erwähnung.

Es wäre dieser Umstand, wenn die Angabe auch nur hypothetisch angenommen würde, ganz mit der Nachricht übereinstimmend, dass die zweite Frau Melechsala keine Kinder gehabt habe — und der Grabstein wäre insofern selbst ein klarer Zeuge der Sage gewesen, indem man eben der Melechsala keine Kinder zu Füssen setzte, der deutschen Frau des Ernst aber ja — und da die Kinder eben nur das Moment „Kinder" zu bedeuten gehabt hätten, so wäre die Zahl von keinem Belang. Die deutsche Frau war der Sage nach „kinderreich" — deshalb wären ihr überhaupt Kinder zu Füssen hingemeisselt worden.

Uebrigens ist kein Grund da, anzunehmen, weshalb sich die fraglichen Kindergestalten früher nicht wirklich auf dem Stein befunden haben sollten. Verschiedene thun derselben Erwähnung. Aber es spricht noch etwas ganz Anderes dafür, nämlich — der Ausdruck des Abt Gallus, welcher eine Brettereinfassung machen liess — „um den Stein vor weiteren Beschädigungen zu schützen."

Dieser Ausdruck spricht offenbar dafür, dass Einiges auf dem Stein unten war, weil ausserdem von vorgefallenen Beschädigungen nicht gesprochen werden konnte — und es müssen, diese betreffend, Tilgungen vorgekommen sein, denn am Stein, wie er jetzt erscheint, ist von Verstümmlungen nichts zu finden.

Digitized by Google

Es sei dahingestellt, wie jene Beschädigungen eintraten, ob bei Gelegenheit von Kirchenreparaturen durch Hinlegen oder Werfen schwerer Gegenstände, oder durch Muthwillen etc. — anzunehmen ist, dass diese Kindergestalten noch zu Abt Gallus Zeiten existirten, aber wohl so sehr Schaden gelitten hatten, dass sie keiner Reparatur mehr fähig oder werth waren. Da nun Abt Gallus, der für das „Alte“ Pietät bewies, offenbar keine neuen Gestalten hinsetzen wollte, zog er vor, die verstümmelten alten gänzlich wegmeisseln zu lassen — worauf dann, um doch das Uebrige zu schützen, jene „Brettereinfassung“ stattfand.

Der Thüre, mit welcher der Stein bedeckt war, und nach deren Oeffnung man den Stein zeigte, gedenkt Sagittarius (S. 56), obwohl er der Brettereinfassung erwähnt, nicht.

Diese Thüre wurde also wohl erst Ao. 1718 angebracht, als der Stein gelegt wurde.

Hiermit fällt auch die Angabe Crousa Chebre's wegen der Flachlegung des Steines als im Jahr 1678 und der dabei „angebrachten Thüre“, denn Sagittarius sah den Stein gegen Ende des 17. Jahrhunderts noch, zwar mit Brettern eingefasst, aber stehend und ohne Thüre.

Ob Thilow die Jahreszahl 1227, von welcher er spricht, selbst noch Ao. 1813 sah, oder sich, ohne sie zu sehen, darauf verliess, dass sie wohl zu sehen sei, weil er wohl früher davon hörte, ist unentschieden; ist aber auch nicht relevant.

Es könnte aber immerhin der Fall gewesen sein und sich diese Zahl auf dem untern Theil des Grabsteines befunden haben, bis sie durch eine nochmalige Zurichtung des Steines bei Vornahme der Einsetzung in die Wand unterm grossen Christoph im Mariendom wegfiel. Am allernächsten liegt aber offenbar, dass bei den oben genannten Beschädigungen auch die, ohnehin nirgends als gross bezeichnete, Jahreszahl betroffen worden war, und dass sie beim Wegnehmen der Reste der Kindergestalten und dem Abschleifen des Randes mit verschwand.

Wie häufig übrigens eine solche Verletzung von Grabstein-Jahreszahlen durch verschiedene Ursachen vorgekommen sei, weiss Jedermann, indem in- und ausserhalb der Kirchen aller Orte solche Verstümmelungen wahrnehmbar sind, und zwar so bedeutend, dass die etwaige Sichtbarkeit einer einzelnen Ziffer keinen Werth mehr hat. So wird es wohl auch zu Gallus Zeit mit der Jahreszahl auf dem

Digitized by Google

„Gleichenstein“ gewesen sein, weshalb der Abt die einzelnen, ganz undeutlich gewordenen Reste nicht schonen zu dürfen glaubte — und wäre dies nicht der Fall, sondern sie wäre zu Gallus Zeiten noch ganz vorhanden gewesen, ist nun aber nicht mehr da, so bliebe kein anderer Gedanken übrig, als man habe sie in einer, von besagtem Abt an bis in die spätere Zeit des XVIII. Jahrhunderts liegenden Zeit, absichtlich delirt.

Zum Schluss noch Etwas.

Unsere Behauptung, dass Ernst Ao. 1188 auszog und 1227 starb, ist oben fest aufgestellt.

Diesem entgegen steht zwar scheinbar Sighens Angabe der Sage, der zufolge der Graf Ao. 1227 mit Kaiser Friedrich II. ausgezogen sei.

Aber wenn man auch Sighen für den ältest „schriftlichen“ Hauptzeugen „der Sage an sich“ anzunehmen hat, so hat man ihn nicht für einen Zeugen der Zeit zu halten, in welche die Sache zu setzen ist.

Denn: Er unternimmt keine Kritik in Betreff der Zeit, sondern sagt ganz einfach:

„Ad haec tempora plerique referunt historiam nominatissimam comitis de Glichin etc.“

Welch ein weiter Begriff dieses „referunt“ sei, ist nicht erst auseinander zu setzen.

So viel aber ist klar, dass sich Sighen hier nicht kritisch verhalten wollte.

Nicht minder klar aber ist, dass der Ausdruck „plerique“ die „Mehrereren“, (welche wohl eben so wenig, wie er, kritisch verfahren wollten und es sicher nicht in dem Grade gekonnt hätten) jedenfalls eine gute Zahl Solcher voraussetzte, welche (vielleicht in richtigem kritischem Instinkt) eben nicht für den Auszug des Grafen Ernst III. von Gleichen im Jahr 1227 waren, sondern für einen anderen — nämlich den allein noch bezüglichen früheren von 1188.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Einzelnes

zum ersten Abschnitt von Ernst III., Grafen von Gleichen, dessen Doppelehe und dem Gleichen-Grabmal zu Erfurt.

1.

Näheres von dem, von Placidus Muth (und Anderen, siehe Nr. 6) für das Gleichengrab und Denkmal in Anspruch genommenen Grafen Sigmund I. und dessen Frauen, auch Kindern.

Dass dem Graf Sigmund das Grabmal nicht errichtet werden konnte, wurde aus Gründen des Styls nachgewiesen; eben so wie dargestellt wurde, er sei auch nicht etwa in das Gleichengrab gelegt worden, welches ursprünglich für Andere bestimmt war.

Wenn aber Letzteres dennoch?

Dem früher Gesagten sei hier beigesetzt, dass man dessfalls zur näheren Bezeichnung nothgedrungen jenes Denkmals (eines Anderen) Erwähnung hätte thun müssen und hätte man eben wegen der „Bedeutung" jenes Denkmals Anstand genommen, eine solche chronicale Bemerkung zu machen, es doch wohl zu sonderbar gewesen wäre, den Sigmund an einen Ort zu begraben, dessen man gar keine Erwähnung machen wollte.

Was zweitens die Frauen betrifft, so wäre derselben im Sampetrinum entweder zur je treffenden Todes- und resp. Begräbniss-Zeit Erwähnung geschehen — oder aber noch viel gewisser wäre die Inschrift auf dem bewussten Todtenschild nicht so, wie sie lautete. Am Wahrscheinlichsten aber wäre es, dass man durch einen besonderen Stein das stattgehabte Begräbniss des Sigmund zu seinen Frauen durch irgend einen besonderen Stein mit Inschrift angezeigt hätte, wozu am Fusse des grossen Gleichendenkmals hinlänglich

Digitized by Google

Raum gewesen wäre. Ein solcher war aber weder an dieser Stelle, noch an einer anderen der Kirche des St. Petersklosters bekannt.

Wenden wir uns nun näher zu den Frauen.

Die erste Frau des Sigmund, Agnes von Querfurt, starb Ao. 1461. Um diese Zeit war Sigmunds Leben gar bewegt. Er wollte zum heiligen Grab mit Herzog Wilhelm, ritt aber schon am 3. April zu Eichstädt von ihm; darüber gab es schweren Streit und es bedurfte vieler Vermittlung (Sag. S. 347). Sogleich darauf verfiel er wieder mit Wilhelm in Streit, da er von der Cour zu Gotha ohne Urlaub zum Erzbischof Ditther nach Mainz ritt. Da bedurfte es wieder vieler Bemühungen, den Frieden herzustellen. In Mitte dieser und anderer Troubles hatte er nun wohl zu viel unliebe Störungen, als dass er daran dachte, seiner verstorbenen Frau Begräbniss nach Erfurt zu veranlassen.

Uebrigens ist eine Urkunde da, welche sagt, dass er im Juni zu Hause war (Sagitt. S. 347), entweder zu Tonna, wie die Titulatur, oder zu Ordruff, dem Gegenstande nach.

In dieser Urkunde präsentirt er dem Stift St. Severi in Erfurt seinen Vicar Thielemann Berthold für seine Kirche St. Peter in Ordruff. Da er nun zu Tonna, wie zu Ordruff, je eine Kirche hatte, so wird er, wenn er beim Tod der Agnes zugegen gewesen, und entweder dort oder am letztgenannten Ort lebte, sie wohl in eine jener Kirchen begraben haben lassen — um so sicherer, wenn der Tod der Agnes kurz vor seiner beabsichtigten heiligen Grabfahrt stattfand. Fand derselbe aber in seiner Abwesenheit statt, so begrub man die Agnes gewiss in die je am Orte befindliche Kirche, und starb sie während der besagten Wirren, so fand diess eben so wahrscheinlich statt.

Weiters wird bei Gelegenheit der Besprechung Sigmunds von 1483 mit dem Convent des Lieben Frauenstiftes auf der Burg zu Querfurt wegen eines „Seelgerathes“ für den Vater der Agnes, Protz von Querfurt, und sie selbst (Sagitt. 360) keine Erwähnung gethan, dass sie zu Erfurt begraben liege.

Viel näher läge es, dass, wenn man die Leiche denn wegschicken wollte, und es, angenommen, der Erfüllung des letzten Wunsches der Agnes galt, man sie zu der des Vaters nach Querfurt geführt und bei derselben beerdigt haben möchte.

Ist nun Agnes nicht zu Erfurt begraben, so ist es eigentlich überflüssig, da es sich um zwei Frauengerippe handelt, welche

Digitized by Google

Thilow fand, von der Katharina von Schwarzburg zu reden. Auch von ihrem Begräbniss existirt keine Nachricht im „Sampetrinum“. Sie liegt eben auch entweder zu Tonna — oder zu Ordruff in St. Peter — welche letztere Kirche wahrscheinlich schon zu Agnes Zeiten den Carmelitern zustand, die schon von Ernst, dem Vater Sigmunds I. und dann von diesem selbst protegirt wurden, worüber vor und nach dem Tode der Agnes viel hin und her geschrieben wurde zwischen Hans Gleichen-Tonna und dem Official zu Fritzlar, wie den Domherren zu Gotha. Letztere zwei Theile sahen jene Protektion nicht gerne, ohne dass es ihnen aber nachweislich je gelungen wäre, dem Kloster- und Kirchenbau an der Stelle des alten, verwüsteten Domes zu Ordruff Einhalt zu thun.

Zu Alledem kommt, dass der eine der zwei Frauenschädel, welche sich 1813 fanden, türkisches Gepräge hat, und was hätte dieser Umstand mit der Agnes von Querfurt und der Katharina von Schwarzburg zu schaffen?

Was nun die Succedenz des Sigmund I. und seiner Frauen betrifft, so ist — wenn man auch auf sie reflectiren wollte, um doch etwas mit Sigmund (der in das alte Gleichengrab gelegt worden wäre) in Verbindung zu bringen — auch hier keine Annahme begründet, als gehörten die in der ovalen Oeffnung gefundenen Gebeine zweien Mitgliedern der Sigmund'schen Familie an — ganz abgesehen, ob es weibliche Gebeine sind.

Gehen wir der unmittelbaren Familiensuccedenz Sigmunds I. nach:

Sein ältester Sohn Sigmund II. starb (am 10. April) 1525 und wurde in der Pfarrkirche zu Gräfentonna begraben.

Inschrift:

Anno Domi 1525 . auf . Dinstag . nach . Palmarum · ist . verschieden . der . wol-geborē . un . edel . Her . Her . Sigismundt . Graffe . zu . G. u. H. zu Thonna . den Gott gnad.

(Sagitt. S. 376.)

Die nächsten zwei Söhne scheinen ganz früh gestorben zu sein und sind so unbedeutend, dass man gar nichts von ihnen wüsste, wenn ihrer nicht, da sie noch ganz jung waren, bei Gelegenheit von Reisen ihrer Stiefmutter Erwähnung geschehen wäre.

(Sagitt. S. 365.)

Diese Zwei wird man also wohl nicht besonders nach Erfurt gebracht haben, als sie zu verschiedenen Zeiten starben — um

Digitized by Google

so weniger, als Vater Sigmund selbst seine erste Gemahlin nicht hatte dahin bringen lassen.

Was schliesslich die Tochter Sigmunds I., Margaretha, betrifft, so überlebte sie den Ao. 1515 eingetroffenen Tod ihres Mannes, des Grafen von Honstein, lebte zu Salfeld und wurde dort begraben.

Es ist also gar keine Handhabe da, anzunehmen, dass die Gebeine der zwei Frauen Sigmunds I., oder die einer derselben und etwa einer ihrer Töchter im Grab zu Erfurt gefunden werden konnten — die Söhne fallen selbstverständlich ohnehin aus — und von Sigmund I. selbst ist auch nicht annehmbar, dass er in das alte Gleichengrab gelegt worden sei, in welchem doch jedenfalls schon drei begraben lagen, denn die gesammelten Gebeine zweier Personen unter solchen Umständen setzen das Begräbniss eines Dritten unter ihnen voraus.

Setzen wir aber diese Beisetzung Sigmunds I. denn doch als denkbar — wie fällt diese Annahme sogleich in Nichts zusammen, wenn wir fragen — wo sind denn die Gebeine jenes **Dritten** geblieben — mit welchem jene in der ovalen Oeffnung gefundenen Gebeine in Beziehung stehen??

Hic Rhodus, hic saltâte, Placide Muth et Consortes!!

Greifen wir die Sache im Hinblick auf diese letzteren Gebeine an.

Entweder hätte man sie, als Sigmund I. begraben werden sollte, unberührt gelassen, daneben für Sigmund das Grab gegraben und ihn dann dahingelegt.

Diesfalls hätte 1813 man nebst den Gebeinen des angeblichen Sigmunds auch noch sämmtliche Gebeine jenes Dritten finden müssen, was nicht der Fall war.

Oder — man hätte die Frauengebeine herausgenommen, und wenn auch dies nicht, doch die Gebeine des **Dritten**, damit Sigmund allein im unteren Grabe zu liegen käme.

In diesem Fall hätte man aber die Gebeine des Dritten gewiss zu jenen in der Oeffnung gelegt, gleichgültig, ob sie in dieser ovalen Form schon da war, oder ob sie erst so gebildet worden wäre.

Bekanntlich fanden sich aber in der Oeffnung nur die Gebeine zweier Frauen.

Wie, oder sollte der früher Verstorbene, der Dritte, ursprünglich so tief gelegt worden sein, dass man den Sigmund begraben hätte können, ohne auf Jenen zu stossen?

Digitized by Google

Die ovale Oeffnung (Thilow S. 5) war 6 Fuss tief. Die ganze Tiefe des Grabes 10½ Fuss. Wenn nun noch unter dem Sigmund ein Dritter gelegen wäre, so wäre, für Diesen auch nur 4—5 Fuss angenommen, zuerst eine Grabestiefe von c: 15 Fuss vom Kirchboden an bestimmt worden, welche keinen Zweck hatte, weder an sich — noch wegen der unnöthig grossen Distanz der Frauengebeine von denen des Dritten; denn das möglichst „nahe Beisammen" war und ist ja eben objektiv und subjektiv die Sache der Pietät in solchen Fällen.

Da also gar kein Grund da ist, anzunehmen, dass unter dem angeblichen Sigmund Ao. 1813 noch ein Dritter gelegen sei und jetzt noch an seinem Ort liege, und weder für die Begräbniss jenes Sigmunds, noch weniger seiner Frauen oder einer derselben und einer Tochter irgend Etwas spricht, vielmehr Alles dagegen — so mögen die Ao. 1813 gefundenen, männlichen Gebeine wohl jedem Anderen angehört haben, als dem Sigmund — aber auch keinem Anderen als Ernst III., weil nachgewiesen ist, dass der Stein auf Niemand Andereu Bezug haben kann, als ihn und beziehungsweise seine zwei gleichzeitigen Gemahlinnen.

Im nochmaligen Rückblick auf die Frauen und Kinder Sigmunds ist am Verwunderlichsten dieses: Dass dem seligen Hellbach, welcher dem Dr. Placidus Muth wegen Sigmund beistimmte, wobei implicite die Frauen mit in das Spiel kamen — wie vorsichtig da auch verfahren wurde — nicht die Betrachtnahme jener Zeitumstände und Sachlagen die Feder aus der Hand nahm, welche Zeitumstände und Sachlagen er in seinem „Archiv für Geographie, Geschichte und Statistik der Grafschaft Gleichen und ihrer Besitzer" selbst auf S. 188 und 189 notirte, und unter deren Berücksichtigung er sich obige Fragen gewiss selbst aufwerfen hätte müssen.

Was den, für die Gleichensage so unglückseligen, nun aber hoffentlich, nach einiger Purgation, auch seligen Dr. Placidus Muth betrifft, so kann es wohl sein, dass ihm bei Durchlesung des genannten Hellbach'schen Buches einige Zweifel über seine eigenen, in der „Disquisitio" gestellten, Behauptungen aufkamen, aber er hielt es wahrscheinlich nicht für nöthig, sich und seinem Partisan für Sigmund ein Dementi zu geben.

Digitized by Google

2.

Wesentliche Bemerkungen über das „Sampetrinum“ in Hinblick auf den Kreuzzugs-Mitantritt Ernst III., den Tod des Letzteren, dessen Begräbniss und die Errichtung des Gleichen-Monumentes.

Wir geben irgend einem geehrten Gegner selbst Waffen in die Hand, wenn wir ihn aufmerksam machen: Dass das Sampetrinum ad Ao. 1188 bei Gelegenheit der Betonung Jener, welche sich das Kreuz (— zu „Erfurt“ irgend in einer Kirche, wohl im Dom oder in der Klosterkirche von St. Peter — ? ? lassen wir selbst das letztere gelten!) anhefteten, Graf Ernst III. von Gleichen nicht genannt ist.

Die Antwort hierauf ist:

Es werden da nur Etliche namentlich angeführt, nach deren Nennung es heisst: „et alii principes, Comites et Nobiles“, unter welchen Ernst III. sehr wohl sein konnte, um so mehr, als er noch keine berühmte Gestalt gleichzeitiger Geschichte Thüringens bildete.

Uebrigens ist, um jenes „gelten lassen“ zu neutralisiren, eben im Sampetrinum nicht gesagt, dass die Genannten und Ungenannten sich das Kreuz sämmtlich zu Erfurt anhefteten. Es ist auch kein Grund dafür da, weshalb der Landgraf und die anderen „Genannten“, wie „Ungenannten“, besonders nach Erfurt gekommen sein sollten; denn sie hatten an allen ihren Aufenthaltsorten Gelegenheit, den gefassten Entschluss zu signalisiren.

Eben so wohl nun sie es anderwärts konnten, konnte es Ernst III. auch zu Gleichen, oder wo er sonst war. Und wenn er sich auch, wie etwa einzelne Andere, im Verlauf einiger Wochen oder Tage das Kreuz wirklich zu Erfurt angeheftet hätte, so wurde dieses eben betreffs Seiner nicht speciell notirt, wie es auch betreffs Anderer, die sich noch bereit erklären mochten, nicht einregistrirt wurde.

Aber er war doch einmal ein Sohn des mächtigen Grafen Erwin, welcher nebst seiner Descendenz doch für Erfurt hinlänglich notabel war.

Allerdings; dies wäre am Ende doch ein Grund gewesen, wenn die Kreuzanheftung keines Nachgefolgten, doch die des Ernsts zu notiren.

Digitized by Google

Aber eben darin, dass die Nennung des Ernsts selbst bei dieser Rücksichtsnahme nicht geschah, liegt ein grosser Beweiss, dass er sich nicht zu Erfurt zum Kreuzzug erklärte, sondern den Entschluss wohl auf der Burg seines Vaters zu Gleichen fasste und an entsprechender Kirchenstätte den Act der Kreuzanheftung vornahm — dass aber Ernst III. dem Kreuzzug überhaupt sich nicht anschloss, geht aus dem Schweigen des Sampetrinums gewiss nicht hervor.

Wenn es nun gewiss nicht gegen die Theilnahme des Ernst III. am 1188ger Kreuzzug, resp. gegen den Mitantritt desselben spricht, dass der Graf vom Sampetrinum zu diesem Jahre nicht genannt wird, so gewähren wir einem ehrenfesten Gegner einen noch viel wichtigeren Einwand, nämlich diesen: Dass das Sampetrinum nirgends eine Notiz über die „Begräbniss“ des Ernst III. in der St. Petersklosterkirche giebt; ja nicht einmal den Tod desselben notirte es.

Ganz richtig.

Aber es wurde auch nichts über Tod und Begräbniss seines älteren Bruders Lambrechts II. notirt, der doch Hauptschirmvogt des Klosters war; und wenn auch eine Bemerkung über die „Begräbniss“ des Lambrechts deshalb unterblieb, weil er höchst wahrscheinlich nicht in der St. Petersklosterkirche begraben wurde, so wäre er doch wahrlich wichtig genug gewesen, um mindest eine Notiz über seinen Lebensausgang zu veranlassen. Zudem lag in Lambrechts Leben kein Moment vor, welches der Kirche Grund bieten konnte, ihn mit etwas missgünstigem Auge zu betrachten und desshalb seinen Tod absichtlich zu ignoriren.

Ganz anders ist die Sache mit Ernst III., dem Bruder Lambrechts, beschaffen.

Wenn auch im XV. Jahrhundert Nicolaus v. Sighen, unter Nichtwiderspruch des treffenden Abtes, die einmal geläufig gewordene Sage notirte — und wenn hinwieder später — trotz aller, wohl überwiegenden Ungeneigtheit der weiteren Coenobial-Vorstandschaft, auch nur die „Möglichkeit“ der Erlaubniss einer Doppelehe vor der Welt, auf etwaige bestimmte Anfrage hin, als sehr wahrscheinlich gelten zu lassen — keine Veranlassung genommen wurde, die Sighen'sche Stelle zu deliren (dies wäre weit denkbarer, als die nachträgliche Einschreibung zuzulassen) — so ist andererseits gar keinem Zweifel unterworfen, dass die Doppelehe

Digitized by Google

des Ernst III. primär, im XII. und XIII. Jahrhundert, eben in der Ueberzeugung von der wirklich stattgehabten Erlaubniss, beim Convent, resp. bei der Vorstandschaft desselben, keinen gar zu grossen Beifall errungen haben dürfte.

Man war eben päpstlicher, als der Papst — ein allgemein gangbarer Ausdruck, welcher zu allen Zeiten, z. B. im politischen Leben, eine oft weit gültigere Bedeutung, ja Nothwendigkeit der Anwendung, für sich hat, als man in der Regel meint, man möge nun in dem oder jenem Lager stehen, worüber wir uns in unseren rein kritisch historischen Excursen nicht weiter zu verbreiten haben.

Wenn also der Tod Ernsts III., wie aus dem vorgängigen I. Abschnitt ersichtlich ist, zweifelsohne im Jahr 1227 erfolgte, so lag es nach der in der St. Petersklosterkirche vorgegangenen Bestattung sicher nicht in der Liebhaberei eines damaligen Chronisten, oder auch in seiner Art von Pflichtgefühl, die Begräbniss des Grafen aufzuzeichnen, welchen er, in Folge clerical begreiflich sehr geringer Sympathie, wahrscheinlich weit lieber in irgend einer anderen Kirche begraben gewusst hätte, als gerade in der dem St. Petersklosterzugehörigen — des Grafen und seiner zwei Frauen, von deren noch früherem Begräbniss aus gleichen Gründen früher auch keine Notiz genommen worden war.

Das „Begraben“ und dann folgend das „Grabmal“ mit Zahl konnte freilich nicht verhindert werden. Ernst III. war einmal der Bruder Lambrechts II., des mächtigen Schirmvogtes.

Aber die chronicalen Einschreibungen unterblieben 1227 und konnte Sighen die „Sage“ nicht umgehen, das in jener Beziehung etwa Bekannte musste er weglassen, um nicht kommenden Zeiten einen Beweis von Seite des Klosters selbst zu ermöglichen. Wer immer die Nachfolger zu St. Peter in künftigen Jahrhunderten fragen mochte, ob und wie etwas mit Ernst III. und seiner Doppelehe wirklich und richtig beschaffen sei, dem sollte mindest ruhig das Sampetrinum aufgeschlagen werden und mit gutem Gewissen gesagt werden können: „Es gehe wohl die Sage; aber es sei offenbar doch eine sehr zweifelhafte Sache, indem sich nirgends etwas notirt fände, weder in Betreff des Todes und Begräbnisses des Grafen Ernst III., noch auch betreffs der noch früheren Bestattung der zwei Frauen desselben, noch auch betreffs der Errichtung des Gleichensteines an sich.“

Digitized by Google

Der Verfasser vorliegender Abhandlungen ist nicht gewillt, bei Andeutung dieses kaum streitigen Sachverhaltes die Schuld der früher je einschlägigen Aebte als eine, wenn auch nicht ganz vorwurfsfreie, zu übermässige, mindest der Absicht nach, hinzustellen. Man war, wollen wir sagen, nicht so fast dolose im eigentlichen Sinn des Wortes, sondern zuerst bei der Ausserachtlassung einer Notirung mehr halbbewusst culpos. Man unterliess sie eben so oder so vor der Hand und so weiter; schliesslich aber allerdings in der tendenziöseren, clerical richtigen Betrachtung: dass, wenn der Papst in ausserordentlichem Ausnahmsfalle eine doppelte Ehe nicht verhindert habe — um einem, Kaiser und Reich und der Kirche möglicher Weise noch in Vielem nützlichen Grafen das Bewusstsein zu lassen, er habe das Wort eingelöst, welches er (unter Voraussetzung päpstlicher Einwilligung und derer seiner ersten Frau) gegeben hatte, und um gleichzeitig in Melechsala eine kirchlich exotische Seele für das Christenthum zu gewinnen — dass sagen wir, dieses eine Beispiel nicht in der Zukunft ausgebeutet werden dürfe — und sicher gerade von Solchen, welche nicht gleichbedeutende Gründe für sich hätten, wie sie Ernst III. hatte, sondern welcher von sich aus eine Bigamie belieben könnte, und wer weiss, mit nicht viel weniger Recht dann auch noch eine Trigamie und so weiter.

In einer solchen sinnvollen Culpa, oder, wenn man denn um jeden Preis wollte, in einem solchen, aber für die Kirche und die Gläubigen herzlich gut gemeinten, kleinen dolus unterliess man die verschiedenen, fraglichen Einzeichnungen in die Spalten des Sampetrinums, und man that im Grunde nicht mehr, als schon gar oft geschah und noch, wenn möglich, heute zu Tage von sämmtlichen christlichen und anderen Confessionen, politischen Farteien und deren Führern geschieht. Nämlich, dass man gerne über jene Momente hinweggeht, welche man — unter exceptionellen Umständen der Gewalt, der nicht gehörigen Einsicht, der zu grossen Gefügigkeit einem Einzelnen gegenüber — als unfreie oder freie „Excedenz“ zwar factisch durchaus nicht läugnen kann, aber sie nicht als Beispiele für Andere und für künftig hinstellen will, vielmehr sie möglichst entwerthet, oder wo möglich ganz ignorirt. Es geschieht in der Hoffnung, dass einmal die Wellen der Zeit darüber völlig zusammenschlagen möchten, und sich doch wohl nicht, gerade ehe

Digitized by Google

dieser Zusammenschlag erfolgt, noch ein Freund der Wahrheit finden dürfte, der da riefe: Halt! und dann noch einmal mit sicher prüfendem Blick in die Abgründe der Vergangenheit blicke.

3.

Von Ernst III. im Hinblick auf die „effective" Natur des 1188ger Kreuzzuges.

Es ist nirgends gesagt, dass Ernst III. einen vollkommen gewordenen Kreuzzug „mitmachte". Es erhellt nur, dass er ihn „mit antrat". Aber wie und wo er ausgezogen sei und wie viel er geleistet, wird nicht gesagt; er wollte offenbar in den Orient, und darin werden die ihn mehr oder minder erfolgreichen Massenbewegungen nicht gehindert haben. Einmal auf dem Weg, wollte er so weit als möglich und an das Ziel. So hielten es vor und nach ihm (Kreuz-) Pilger einzeln — „einzeln" sagen wir oder „gruppenweise", wie von Deutschland aus Viele, so von einem Kreuzheer weg. Wir erinnern an Spezialzüge von im Ganzen geringer Zahl, so zum Beispiel an den Zug Herzog Heinrichs des Löwen und anderer, die in nicht grosser Menge aufbrachen, oder sich bei Hindernissen eines Kreuzheeres doch vom weiteren Verfolg nicht abhalten liessen, wobei gar viele Fürsten, Bischöfe, Prälaten, Grafen und Ritter, ja selbst einzelne Fürstinnen und Gräfinnen Gefahren aller Art trotzten. Sie kamen theils mit Heil davon, theils unterlagen sie, entweder im Tod bei Kämpfen oder in Folge von anderen Unglücksfällen; manche durch Entbehrungen; gar Manche geriethen in Gefangenschaft, wobei sie Sklaven wurden, wie es Ernst III. widerfuhr; und was die eine oder andere Fürstin und Gräfin, welche mitzog, betrifft, so wurde ihr das Schicksal, als europäischer Contingent zum Harem irgend eines Sultans oder sonstigen hohen Gebieters zu figuriren.

Digitized by Google

4.

Rückblick auf Thilow's Mittheilung über die weibliche Charakteristik der zwei in der ovalen Oeffnung vom Regierungsrath v. Faber gefundenen Häupter.

Ueber die fraglichen zwei Häupter haben sich Thilow, Professor der Anatomie und bekannt tüchtiger Osteologe, seinerseits — und mit ihm „mehrere Kenner (S. 19 s. Schrift), welche sie bei ihm in genauen Augenschein nahmen" — (die Häupter waren damals noch um Vieles vollständiger, während sie jetzt durch Zeit, Betasten, etwaiges Rütteln beim Hin- und Hertragen, gelegentlich der früheren Domrestauration, und wohl auch in Folge von Alterthum-liebender Beraubung in einzelnen Theilen sehr beschädigt sind), hinlänglich ausgesprochen (S. 17 infra bis S. 21 incl.).

Alle wissenschaftlich möglichen Unterscheidungen des männlichen und weiblichen Knochengebäudes im Ganzen und Einzelnen sind auf die in Frage stehenden Gebeine angewendet worden, und nachdem Thilow die Merkmale offen vor die Welt und besonders die ärztliche hinstellte, wie sie noch zu lesen sind, kam er zum Ausspruch:

„An den vor mir liegenden Gebeinen (als er dies schrieb, hatte er sie noch in seiner Wohnung) sind die erörterten und noch andere Merkmale weiblicher Abstammung ganz unverkennbar. Von diesen aufbewahrten Knochen verdienen die zwei weiblichen Köpfe besondere Aufmerksamkeit, weil einer derselben, hinsichtlich des Geschichtlichen der Gleichischen Familie, einige gediegene Aufschlüsse darbietet. An weiblichen Knochenköpfen wird in der Regel angenommen, dass sie am Gewichte in Vergleichung zu allen übrigen Knochen schwerer sind, wie 1 — 6, im männlichen dagegen wie 1 — 10. Obgleich durchaus das weibliche Gerippe kleiner, als das männliche ist, so erscheint dennoch die Hirnschaale, zu den Gesichtsknochen verglichen, grösser. Alle Löcher der Hirnschaale sind enger als beim Manne. Diese normalen Eigenthümlichkeiten lassen keinen Zweifel obwalten: dass jene beiden Köpfe weiblichen Individuen angehörten" u. s. w.

Wenn nun auch ein nicht unwesentlicher Führer zur Vergewisserung, dass ein Knochenhaupt ein weibliches gewesen sei — nämlich der meist gelindere, innere, rechte Winkel der Mandibula, wo sie vom mehr Vertikalen in die horizontalere Richtung geht —

Digitized by Google

jetzt nicht mehr wahrnehmbar ist, weil das Betreffende fehlt, und auch schon von Thilow Vieles als fehlend bezeichnet wird, so ist Letzterem doch mehr vorgelegen, aus welch Sämmtlichem er aber nirgends einen Anlass zu Zweifeln hatte, dass er weibliche Häupter vor sich habe, was besonders auch auf das türkische Haupt von Belang ist, da dieses zur Zeit am Meisten demolirt erscheint.

Auch was er beschreibend über den Befund S. 19. angiebt, sei hierher gesetzt:

„Die linke Obermaxille der ersten Gemahlin hat alle acht Zahnzellen und zwei fassen noch sehr gesunde Zähne (die rechte Maxille ist zernichtet) und die untere Maxille enthält nebst sieben Zähnen sieben Zahnzellen, zwei sind verwischt. Der ganze Oberkinnbacken der Sarazenin (resp. Türkin) zeigt alle 16 Zahnzellen, in welchen noch zwei gesunde Zähne vorhanden sind. Die untere Maxille fehlt. Alle noch gegenwärtigen Zähne sind von „kleiner, netter Form", so auch die ganz reinen Zahnzellen, welche letztere den klaren Beweis geben, dass bis zum Tod in allen noch brauchbare Zähne zugegen waren. Vorzüglich „gerundet und elegant" zeigen sich die Zahnzellen und jene Zähne bei der Sarazenin (Türkin)."

Hierauf ergeht sich Thilow in der Charakteristik des türkischen Schädels:

„Der vorhin erwähnte, in der fraglichen Grube gefundene Kopf ist von dem anderen, bei ihm gelegenen, weiblichen Kopf sehr merklich verschieden, weil ersterer kugelich, letzter aber minder gerundet ist. Bekanntlich hat der Türke den allerrundesten Kopf, welches durch genaue Vergleichung mit anderen ermittelt wurde, wie u. A. Blumenbach durch eine instructive Abbildung dies zu Tag legt. Ausser jener kugelichen Gestalt finde ich ganz genau an dem vor mir habenden Schädelknochen der zweiten Gemahlin des Grafen von Gleichen noch folgende, der türkischen Nation eigenthümliche Merkmale. Das Hinterhaupt ist minder vorstehend, die Stirne ist breit mit vorstehender Stirnglatze und die Gruben des Unterkiefers erscheinen leicht ausgeschweift, welche an dem Kopf jener ersten Gemahlin und bei der Vergleichung nicht auszufinden sind. Ich habe zu noch mehrerer Bestätigung dieser nicht alltäglichen Gegenstände mehre in meiner Sammlung anatomischer Präparate sich befindende, europäische weibliche Köpfe mit jenem der Türkin in Vergleich gestellt und bei keinem das Auszeichnende

Digitized by Google

und Charakteristische finden können, wie bei diesem Kopf. Zu noch mehrerer Begründung untersuchte ich durch genaue Ausmessung die Dimensionen der Schädelknochen. An einem weiblichen Kopf (einer Europäerin) war der Durchmesser von einem Schlafbein zum anderen 5¼ Zoll. Von der Glatze bis zur linea cruciata des ossis occipitis 7 Zoll. Höhe vom Zapfen des Grundbeines bis zum vertex 4¼ Zoll und von der Spitze des Zitzenfortsatzes bis zur Mitte der Sutura coronalis 5¾ Zoll.

Bei der unternommenen Ausmessung an den Schädelknochen der ersten Gemahlin des Grafen Ernst ergab sich, dass die erörterten Durchmesser genau wie die vorhin gedachten waren.

Merklich abweichend erschienen die Diametra an dem Schädel der Sarazenin (Türkin). Von einem Schlafbein quer zum anderen gemessen gab 6¼ Zoll. Von der Glatze bis zur Linea cruciata des Hinterhauptes 6¾ Zoll. Höhe vom Zapfen des Grundbeines bis zum Vertex 4¾ Zoll und von der Spitze des Zitzenfortsatzes bis zur Mitte der Sutura coronalis 6¼ Zoll. Durch diese Verhältnisse erhielt der Kopf eine mehr gerundete Form und zeichnete sich sogleich augenfällig vor jenem aus. —"

Dazu kömmt die von Thilow annahmsweise, aber ganz richtige Anmerkung: „Da bekanntlich einige Nationen den Neugeborenen durch Pressen und Drücken dem Schädelknochen irgend eine beliebige Form geben, so sollen auch die Ammen der Türken die kugelige Form des Kopfes erzwingen."

So Thilow, der, wie gesagt, zu seiner Betrachtung (besonders hier das Haupt der Melechsala im Auge gehalten) so viel mehr vor sich hatte und dem eine schärfer rechtwinklichte Gestaltung der Innenseite der Mantibula, als ein bedeutendes Anzeichen für männliche Geeigenschaftung, gewiss nicht entgangen wäre. Hätte ihm nun aber dieses Betrachtungsobjekt, wie nicht, gefehlt, wie es uns jetzt fehlt, da von der ganzen unteren Parthie nichts mehr vorhanden ist, so wäre daraus kein Beweis „gegen" die weibliche Herkommenschaft des Hauptes in Frage bei so vielen anderen Merkmalen „dafür" entsprungen — sondern es wäre Thilow nur ein Beweis weniger vorgelegen, dass es ein weibliches Knochenhaupt sei, um das es sich handle, welches aber sicher der türkischen Race angehörte.

Es wurde unlängst bei einer Gelegenheit von einem Einzelnen die Meinung aufgestellt, das eine Haupt (der Melechsala) sei am Ende das eines jungen Mannes.

Digitized by Google

Nachdem alle Kennzeichen weiblicher Herkommenschaft im „für“ ausgesprochen und der Mangel eines einzelnen neutralisirt ist, so ist nicht abzusehen, in wiefern eine solche Ansicht je Platz zu greifen, Hoffnung haben wollte. Wie denn auch die Dimensionen der Frauenschädel mit der ganzen Sachlage in ganz natürlichem Verhältniss stehen, womit nicht gesagt ist, dass sie als besonders gross erscheinen; sie sind nur nicht auffallend klein.

Der mächtig grosse Graf Ernst III. von Gleichen wird sich nämlich ohne Zweifel nicht eben zur ersten Gemahlin eine, an Gestalt ganz unscheinbare Jungfrau gewählt haben, und bei einer erhabeneren Gestalt war begreiflich auch das Haupt bedeutsamer. Beziehungsweise hätte er es bei Melechsala auch so gehalten; wenn er übrigens da keine Wahl gehabt, so liegt doch wahrlich nahe, dass eine Persönlichkeit, welche, wie Melechsala, solcher Entschlüsse und Ausdauer fähig war, und gleich wie die deutsche Frau, einer früheren, stärkeren Generation angehörte, schon an sich bedeutsamer erschien und so wohl kein ganz meskines Haupt auf dem Nakken trug, ungezählt, dass die Maase von Thilow in vergleichender Messung solcher „unbezweifelter“ Frauenhäupter genommen wurden, welche auf ungefähr gleiche Höhe der gesammten, leiblichen Erscheinung der früheren Besitzerinnen mit jener der deutschen und der dem Orient entstammten Frau des Ernst schliessen liessen.

Nach dem Ausspruch des rühmlichst bekannten k. b. Adjunkten an der Anatomie zu München, Herrn Dr. Rüdinger, und mehrerer Aerzte finden sich an dem, was noch vom Haupt der Melechsala vorhanden ist, sehr viele Hindeutungen auf die weibliche Herkommenschaft, wie denn auch der Vergleich mit den türkischen Schädeln der einschlägigen Sammlung das türkische Gepräge jenes anderen vor Augen rückte. Bedauert wurde nur, dass das Uebrige am Schädel fehle, wofür sich aber die früheren Betrachtnahmen Thilow's hülfreich erzeigten.

Da nun kein apodictischer Beweis zu führen ist, dass das fragliche Haupt kein Frauenschädel sei, aber so vieles und Alles dafür spricht, dass es ein solcher sei und alle Gründe des Fundortes im Einklang mit der Sage dafür zeugen, so ist nicht abzusehen, weshalb an einer innerlich und äusserlich gesicherten Sache zu zweifeln sein sollte, nur um zu zweifeln.

Wie wir aber nirgends ungeneigt waren, Anderen Waffen in die Hand zu geben, so geschehe es auch hier; allerdings ist es

Digitized by Google

hier nur das Geltenlassen einer „vermeintlich“ berechtigten Behauptung.

Gut, es sei das fragliche Haupt, wie nicht, das eines jungen Mannes.

Auf dies antworten wir einfach:

Wenn schon im Grabe, welches Muth und Consorten für Sigmund I. vindiciren wollten, ein Türkinnenschädel etwas unmöglich Gangbares gewesen wäre, so wäre es gewiss nicht minder ungangbar, im nachgewiesenen Grabe des Grafen Ernst III. den Fund eines Türkenschädels anzunehmen, und noch dazu eines Türkenschädels im Verein mit dem Haupt und Gebeinen einer weiblichen Person; ja nicht allein dies, sondern eines Türkenschädels, zu welchem seinerseits selbst weibliche Gebeine gehören mussten — denn ein weiteres drittes (etwa weibliches) Haupt fand Faber in der viel besprochenen ovalen Oeffnung der Erde nicht vor.

Uebrigens wurde der Fund des Hauptes der Melechsala zu hoch angeschlagen.

Jener Fund bildet nach allem Früheren freilich ein äusserst schätzbares „Bene“ für die Beweisführung des bigamischen Verhältnisses des Ernst III.

Aber möglicherweise konnten alle Gebeine zerfallen, und nicht mehr untersuchbar gefunden werden, ja es konnte, in Folge früherer Vorgänge, gar nichts gefunden werden; die Sage, die chronicale Aufzeichnung und der, damit in Verbindung tretende, bedeutsame Gleichenstein wären denn doch da, sprächen für eine Thatsache und hätten dem treuen Betrachter der Geschichte und Sachlagen — der sich weder durch die Ignorirungen von Seite des Sampetrinums in grauer Vorzeit, noch durch die Verwirrung und den Spott Dr. Muths und der, selbst ganz unsicheren, Anhänger desselben, beirren lassen konnte — auf positivem, hereinholenden und excludirendem Wege ermöglicht, darzustellen: Was sein und nicht sein konnte und, beim Mangel der Quadrirung auf alle Andern, auf Ernst III. quadriren müsse.

Digitized by Google

5.
Von der angeblich stattgehabten Beerdigung der im Gleichengrab Ao. 1813 gefundenen Gebeine.

Crousa Chebre und Andere waren der Meinung, die Gebeine des Grafen von Gleichen seien am 13. Februar 1835, laut Rescript vom 8. Mai 1832, im Mariendom zu Erfurt „beigesetzt" worden.

Diese Meinung beruhte auf irgend einem Missverständniss.

Der Hergang mit den fraglichen Gebeinen ist dieser:

Medizinalrath Professor Thilow hatte die Gebeine

(vide S. 6 seiner Schrift: „Beschreibung des Grabes und der Gebeine des Grafen Ernst III. von Gleichen und deren seiner beiden Weiber", Gotha und Erfurt 1836, Anhang der Döring'schen Volkssage vom Grafen von Gleichen)

zuerst in einem, ihm vom Regierungsrath v. Faber (im Petersklo-ster) angewiesenen Zimmer. Wegen Gefahr bei drohender Beschiessung liess er sie nebst Anderem in das Anatomiegebäude bringen, nach der gefährlichen Katastrophe aber in seine eigene Wohnung. Hier blieben sie. Das Weitere ergiebt sich aus dem Schluss der Thilow'schen Schrift:

„Jene Gebeine der Graf Gleichen'schen Familie sind vermöge einer Verfügung der königlichen Regierung hier am 8. Mai 1832 am 13. Februar a. c. (1836) in der hiesigen Domkirche „aufbewahrt" worden."

Nach Thilows Tod am 24. August 1836 wurden die Gebeine von seinem Sohn, dem 1858 † Dr. M. W. Thilow noch einmal recognoscirt und förmlich übergeben und blieben laut der Anthentica des Marien-Domprobstes Herrn Roche vom 30. November 1864 zu den bewilligten Abgüssen der drei Häupter im Dom bis in die neueste Zeit. Die Bestattung derselben nach Vollendung der Domrestauration stellt die fragliche Anthentica in Aussicht.

6.
Betrachtung des grossen „Gleichen-Artikels", hinblicklich der Gleichen-Sage, von Dr. Hasemann in der „Allgemeinen Encyclopädie von Ersch und Gruber 1859." I. Sect. 69. Th. v. X. S. 280 an.

Ehe wir auf den Gesammtartikel in genannter Richtung eingehen, sei es uns gestattet, etwas Specielles abzumachen.

Digitized by Google

Es wird im Artikel S. 290 Z. 30 in eigenthümlicher Betonung, wenn auch nebenfällig, gesagt: dass Medizinalrath Thilow bei der Relation über seine Ausgrabung des Hauptes des Grafen Ernst III. keine specielle (express) Erwähnung gethan habe.

Nachdem Thilow den Fund der weiblichen Häupter und anderen Gebeine von Seite des Regierungsrathes v. Faber in der Zuschrift desselben berichtet hat (S. 3 seiner Schrift), berichtete er (S. 5) von sich, seinen Mühen und seinem Erfolg mit den kleineren Knochen bei tieferem Eindringen. Er beschreibt das Grab — und fährt fort:

„Ueber jene Arbeit war die Nacht eingebrochen, weshalb die meiste Zeit bei Fackelschein gegraben werden musste. Weil wir uns nun fest entschlossen hatten, an dem bestimmten Tag unser Vorhaben ganz zu vollenden, so konnte es nicht anders kommen, als dass wir erst spät, nämlich in der Nacht um halb zwölf Uhr das Ziel unserer Bemühungen erreichten."

Dass dieses Ziel kein anderes sein konnte, als so lange zu graben, bis er eben auf das gesammte, männliche Gebein Dessen stiess, von welchem er voraussetzte, dass die erstgefundenen weiblichen Gebeine mit ihm in Beziehung stünden, liegt auf der Hand — und Thilow würde sich wohl sehr gehütet haben, vom Schädel und den übrigen Gebeinen des Grafen zu schreiben und drucken zu lassen, wenn er nichts gefunden hätte. Grub er denn allein, waren nicht viele Andere dabei, als man auf den Grund des Grabes kam? Hätte sich der negative Erfolg nicht augenblicklich in Erfurt verbreitet? Hätte Thilow der neugierigen Welt Gebeine des Grafen, als dem Grab entnommen, vorzeigen können? Hätte er, wie um die Welt zum Besten zu halten, Knochen zusammensetzen und sie für in der Klosterkirche zu St. Peter im Gleichengrab gefundene ausgeben gewollt?

Und welche Knochen? Knochen voll Beweis ritterlich hervorragendster Stärke und geübtester Kraft — eben so das Haupt, bedeutsamster Art, mit mindest uns unverkennbaren Spuren eines Schwertstreiches. Und wenn er die Gebeine alle fand, sollte er nicht das Haupt zugleich gefunden haben? —

Nie und nimmermehr wäre der Nichtfund im Allgemeinen, wie das Nichtfinden des Hauptes unbekannt geblieben — und gewiss wäre die Sache von Zweiflern und früheren, vermeintlich absoluten, Gegnern der Realität der Gleichensage und des Begräbnisses des

Digitized by Google

Ernst III. in fraglichem Grabe auf das Aeusserste ausgebeutet worden.

Die Sache ist einfach so:

Thilow veröffentlichte druckweise erst lange Jahre nach dem Gesammtfunde die Recapitulation des, früher wohl gar oft mündlich gegebenen, Berichtes in jeder Beziehung und dazu noch die der wissenschaftlichen Untersuchungen. Was die Grafengebeine betrifft, glaubte er, sie gar nicht mehr speziell betonen zu müssen, weshalb er nur mehr vom völligen Erreichen des Zieles schrieb. Ueberhaupt lag ihm bei vorhandener und allseitig begründeter Notorietät des Vorganges von 1813 offenbar nur daran, das Allernöthigste zu constatiren. Seine Hauptabsicht aber ging evident dahin, die Charakteristik der Gebeine von wissenschaftlicher Seite ganz publik zu machen und insbesondere aus der Schilderung des Hauptes der Melechsala im Zusammenhang mit dem übrigen Fund Schlüsse auf die Wesentlichkeit und Wahrheit der Gleichensage zu ziehen und sie zu perennisiren. Wären ihm geschichtliche Kenntnisse in höherem Grade zur Verfügung gestanden, so hätte er sie wahrscheinlich sehr gern in Anwendung gebracht.

So viel über Thilow und dass er des Hauptes des Ernst III. beim Ausgrabungsbericht nicht erwähnte und desgleichen der Gebeine des Grafen.

Wenden wir uns nun zum Artikel Dr. Hasemanns im Ganzen, wiederholt gesagt, hinblicklich der Gleichen-„Sage", und es möge uns der geehrte Verfasser zu Gute halten, wenn wir im Interesse der richtigen Erkenntniss Schritt für Schritt mit seinen Aufstellungen gehen, insofern sie nicht schon durch die Abhandlung I. und die folgende III. in Erledigung kommen.

Die im Dr. Hasemann'schen Artikel, Abs. 1—2, S. 280 erwähnte sagenweise „vieljährige" Gefangenschaft des Grafen im Orient erledigt sich durch den in folgender III. Abhandlung „Sagittarius vertheidigt gegen Wolf" gelieferten Beweis, dass der Graf (Ernst III.) nicht länger als drei Jahre abwesend sein konnte.

Die im Absatz III als überwiegend allgemeine, bezeichnete Angabe, dass der Graf von Gleichen am Kreuzzug Kaiser Friedrichs II. 1227 betheiligt gewesen sei, erledigt sich durch un-

Digitized by Google

seren, in der vorhergehenden Abhandlung „Ernst III., dessen Doppelehe und das Gleichen-Grabmal", gelieferten Beweis, es könne nur der Kreuzzug Kaiser Friedrich Barbarossa's von 1188 in Anziehung kommen.

Die in Absatz 4 zugegebene Gleichgültigkeit der Umstände auf der Reise des Grafen wird auch diesseits vollkommen zugegeben.

Die in Absatz 5 betonte Verschiedenheit der Sagen oder gemeint „Erzählungsangaben" mehr neuerer Zeit über die „Art der Gefangennehmung" kann als von Belang in keiner Weise zugegeben werden; denn da nirgends ein Beweis geliefert werden kann, dass die Thatsache Ernst's, implicite die Gefangennehmung, nicht stattgefunden habe, so ist die Art derselben, wenn die Phantasie auch Spielraum hat, an und für sich für das „Wesen" der Sache ganz gleichgültig, gleichwohl es noch interessanter sein möchte, den Vorgang näher bestimmen zu können.

Die in Absatz 6 vorkommende Bemerkung, dass viele „Erzählungen" berichten, der Graf habe, ehe man sich Seiner bemächtigte, so gewaltig um sich gehauen, dass er viele Feinde erlegte, und die daran geknüpfte Frage, ob er bei einem so langen und wüthenden Kampf nicht tödtlich getroffen worden sein sollte, erledigt sich durch die wohl nicht erst zu beweisende Ansicht, dass schon sehr Viele, welche sich tapfer wehrten, dann, und eben ihres hartnäckigen Widerstandes wegen, noch mit um so viel mehr Begierde von Seite ihrer Feinde in Haft genommen wurden. Uebrigens scheint der Graf (wie in der vorhergehenden I. Abhandlung vorkommt) einen Hieb über das Haupt davon getragen zu haben, welcher sich sehr wohl von jenem Kampf herschreiben konnte. „Befehl", das Leben des Grafen zu schonen, haben die Ueberfallenden wohl nicht nöthig gehabt, da es einleuchtend war, einen so tüchtigen Recken besser lebend in Gefangenschaft fortzuführen, als niederzumachen.

Zu Absatz 7. Ob neuere Erzähler dem Grafen einen oder zwei Begleiter auf die Fahrt geben und welchen Namen diese führen mögen, ist ganz gleichgültig. Im Ganzen kann wohl zugestanden werden, dass der Graf bei seiner Rückkunft darüber etwas angegeben haben könne. Aber von einem Eingehenmüssen auf Derlei kann wohl nicht in dem Grade die Rede sein, dass sich die Volkssage auch ganz genau daran halten musste; so dass freier Spielraum für die Meinung und besonders für die „Neueren Erzähler"

Digitized by Google

blieb, welche dem Grafen mit eben der Freiheit gar keinen oder noch mehr Begleiter, als einen oder zwei, hätten andichten können. Ob nun der Graf eine bestimmte Angabe machte oder machen „musste", diese Einzelnheit verklang begreiflich im Getös alter Zeiten; und wenn sie etwa wirklich damals aufgeschrieben worden wäre, so ging sie eben in der einen Notirung des ganzen Vorfalles zu Grunde, wie viele tausend andere Nachrichten.

Auf Absatz 8 und 9 blickend, wo auf die Ungewissheit des „Gefangenschaftsortes" Gewicht gelegt wird, so ist dies Gewicht doch nichts gegen die wirklich stattgehabte Gefangenschaft an sich. Denn wenn die Leute bei irgend Einem, der gefangen war, verschiedene Orte nennen, so war er deswegen um nichts weniger in Gefangenschaft. Was vom Verklingen gesagt wurde, gilt auch hier, und wir geben besonders zur Bedachtnahme: dass, wenn sich der Graf auch, wie sicher nicht, herbeigelassen hätte, coram populo solenniter über Alles genau zu referiren, eine später verschiedene Meinung über dies und jenes doch eintreten konnte, da man wahrlich doch noch Anderes zu thun hatte, als Jahrhunderte lang jene Specialität der Gleichensache und Sage festzuhalten.

Anbelangend die Befremdung des geehrten Verfassers, falls Kaiser Friedrich II. einen so tapfern Ritter in schwerer Gefangenschaft zurückgelassen habe, so wird wiederholt, dass der Kreuzzug Friedrichs II. gar nicht in's Spiel kömmt, und dass, wenn Letzter ja, wie nicht, in das Spiel kommen könnte (und vorausgesetzt, dass man bei so vielen Anderen, denen auch Leid widerfahren konnte, gerade an den, nicht so notorischen „Helden" Ernst gedacht hätte), wahrscheinlich Versuche zur Ermittlung und Befreiung gemacht worden, aber eben fruchtlos gewesen wären.

Zu Absatz 10 bis 14. Was in diesen, wie früheren, Absätzen wegen der verschiedenen Angaben und des verschiedenen Ausschmückens von Seite besserer oder schlechterer „romantisirender" Benutzer der Gleichensage wieder als Bedenken erregend gekennzeichnet wird, kann nur unsere freundliche, aber nicht ganz leise, Verwunderung erhöhen, nämlich dahin: Wie es also andauernd dem, in so Vielem tiefschauenden, Verfasser des Gleichenartikels als ein auch nur entfernt gangbares „Beurtheilungsmittel" erscheinen will, rein „willkürliche" Hereintragungen von Einzelnheiten durch Personen, welche nie und nimmer daran dachten, kritisch zu verfahren, mit dem inneren Wesen der Gleichen-„Sage

Digitized by Google

an sich“ in irgend ein präjudizielles Verhältniss zu bringen. Denn wenn auf die Verschiedenheit der kurzweg beliebigen Erfindungen etwas zu geben wäre, so könnten am Ende noch gar viele andere, als die bisherigen Erzähler den Gleichenstoff wählen und noch viel willkürlicher verfahren — ja es könnten nicht ganz berufene Poeten sogar Anachronismen aller Art und sonstige Unmöglichkeiten in „ihre“ Erzählung oder in ihr Gedicht verweben. Und weil sie das thäten, müsste es die Gleichensage an sich büssen, und die Vernunft der Geschichte sich vor der reinen Erfindung, vielleicht einer durchweg thörichten beugen!

Es ist also wohl sehr wünschenswerth, dass uns der geehrte Verfasser des Gleichen-Artikels in der „Encyclopädie von Ersch und Gruber“ genehmige, ein für allemal gegen irgend welche historische Folgerungen aus der ausmalenden Willkür oder Licenz mit dem Kerne der Sage, welche immer es sei, Einsprache zu thun und deshalb in jetzt obschwebender Sage gar nicht mehr darauf einzugehen, wie dies bei Absatz 18 der Fall sein wird.

Etwas Einzelnes in Absatz 14 berührend, so kann wohl dem Verfasser seine Verwunderung über die Einwilligung der ersten Gemahlin des Grafen zur zweiten Ehe zugestanden werden; aber die Annahmen aller bezüglichen Generationen von früher ist doch wohl höher anzuschlagen, als der allerdings vielsagende Ausruf Credat Judaeus Apella.

Weiters, ob die Frauen der paar Fürsten, welche bekanntlich in Doppelehe lebten, unter einem Dache wohnten, oder nicht, ist für die „Gleichensage“ gleichgültig. Das Exceptionelle an ihr ist ja eben, dass sich ein Weib so hoch schwingen konnte, einem anderen, dem es zum höchsten Dank verpflichtet war, in Grossmuth zu lohnen und unter einem Dach mit ihr zu sein, von einem derartigen Dank bei den Doppelehen Philipp's von Hessen u. s. w. zwischen den betreffenden Gemahlinnen gar keine Rede war; weshalb auch ganz natürlich kein Zusammenleben stattfand.

Im Uebrigen handelt es sich aber um den Begriff Doppelehe, gleichgültig ob unter oder nicht unter einem Dach.

Wer zu gleicher Zeit zwei Frauen hat, lebt in Bigamie — der Fall ist nachgewiesen bei Philipp von Hessen und Friedrich von Schweden — weshalb sollte er nicht bei dem Grafen von Gleichen zu gelten haben, betreffs dessen die Sage, der Denkstein

Digitized by Google

und so viele sonstige Annahmen „pro“ wirksam werden, weil sich nichts gegenbeweisen lässt.

Zu Absatz 15—17. Sämmtliche Bedenken über den schwankenden Namen und die Herkunft der ersten Gemahlin des „Grafen der Sage“, Ottilia — ob nun — Käfernburgerin — Hennebergerin — Orlamünderin — weiters alle Schwankungen des Namens des Grafen selbst — sind nach dem Beweis, welchen wir in vorausgängiger I. und der folgenden III. Abhandlung liefern, nämlich dass der Sagenheld nur Ernst III. sein könne, wie nach dem, in letztgenannter vorkommenden urkundlichen Beweis, dass die erste Gemahlin des Frnst III., eine „Orlamünderin“ des Namens Sophia gewesen sei, vollkommen erledigt.

Was die Angaben von besonders Wolf werth seien, auf welche reflectirt werden will, geht ohnehin aus III. Abhandlung hervor.

Zu Absatz 19 folg. In Betreff der Möglichkeit päpstlicher Dispensation, Legalisirung oder wie zu nennen, ist in unserer I. Abhandlung das Nähere als succus et sanguis der Umstände gegeben. Was die, in diesen Absätzen vorkommenden, historischen Berufungen betrifft, z. B. auf Muth, welcher eines Documentes des Ernst (III.) erwähne, worin dessen zwei Söhne Erwin und Albert in Betracht kommen, so sind sie nach nunmehriger Gesammtuntersuchung und Feststellung von Zeit und Personen nicht mehr besonders zu prüfen und zu widerlegen. Um aber jenes Beispiel zu nutzen, ist einfach Muths Angabe dadurch vernichtet, dass Ernst III., der Sagengraf, unter allen Umständen keinen Sohn Erwin hatte.

Dass kein Biograph des einschlägigen Papstes einer fraglichen Bigamie des Grafen und einer „Dispensation“ erwähnt, ist kein Gegenbeweis, wie schon Hellbach, der „Anhänger“ Muths auseinandersetzte; wir fügen bei, dass wohl eine solche Erwähnung überhaupt nicht gerade in den Intentionen eines päpstlichen Biographen lag. Und wenn sich der geehrte Verfasser in Ersch und Gruber um Einiges später eigentlich wundert, weshalb die protestantische Führerschaft sich bei der Erlaubniss einer zweiten Gemahlin für Landgraf Philipp von Hessen nicht auf den Gleichenvorfall bezogen hätten, wenn ihnen (besonders Melanchthon) etwas davon bekannt gewesen wäre — so ist die Sache doch nicht so verwunderlich. Man machte sich auf protestantischer Seite für sich schlüssig, und

Digitized by Google

berief sich nicht auf Vorkommnisse einer „bekämpften“ Glaubens- und Kirchengesetz-Anschauung.

Ueber die angebliche Interpolation in puncto „Nicolaus von Sighen“ hat Crousa Chebre schon richtig geurtheilt, worin diesseits beigestimmt wurde, wie aus vorgehendem Abschnitt I. hervorgeht.

Was die, Absatz 24 infra folg. vorkommende, Betrachtung betrifft, dass der Begräbnisse des Ernst III. und seiner Gemahlinnen zu St. Peter doch Erwähnung im Sampetrinum hätte geschehen müssen, wenn sie stattgehabt hätte, so ist dieser Punkt in diesseitiger II. Abhandlung „Einzelnes“ Nr. 2 wohl entsprechend in Erwägung gebracht und wohl für stets in Erledigung.

Wenn der geehrte Verfasser in Absatz 34 S. 289 der Encyclopädie der Meinung Muth's beistimmen kann, das Gleichengrabmal sei aus dem Ende des 15. Jahrhunderts und für Sigmund I. und dessen Gemahlinnen errichtet, so müssen wir wirklich in nächster Dringlichkeit auf das verweisen, was darüber in unserer I. vorhergehenden Abhandlung „Ernst III., dessen Bigamie und das Gleichendenkmal“ vorkommt, und besonders noch auf das in Nr. 1 dieses II. „Einzelnes“ betitelten Abschnittes Vorgekommene.

Ueber Anderes, was in den weiteren Absätzen erörtert und diesseits gleichfalls erörtert und gewürdigt wurde und in nachfolgender III. Abtheilung gewürdigt werden wird, hinweggehend — da in erster Beziehung namentlich die neue Betrachtung der „Ortsmemmorabilien“ und mehr oder minder wichtigen „Reliquien“ der Türkin zu viel Raum erheischte, überdies diese letzten Gegenstände nur lauter beziehungsweise „Bene's“ für die Realität der Sage bilden, aber keine absoluten Bedingungen — wenden wir uns noch zu den Hypothesen des Herrn Dr. Hasemann, welche die Absicht haben, der „Dichtung“, welches Wort wir aber unbedingt in (Gleichen-) Sage verändern müssen, eine Veranlassung zur Entstehung zu vermitteln.

Es wird gesagt:

„Wir haben bereits erwähnt, dass besonders Muth auf die Parallele zwischen dem Grafen Sigmund I. (gest. 1494) und dem Grabstein einerseits und der Erzählung andrerseits aufmerksam macht.“

Antwort:

Dass der Grabstein unmöglich mit Sigmund I. und dessen „successiven“ Frauen zusammenhänge, ist von uns aus Alters-

Digitized by Google

gründen des Grabsteins, durch Betrachtungen über die nähere Begräbnissörtlichkeit des Sigmunds und durch den Nachweis abgemacht, dass Alles dagegen spreche, es seien die Frauen Sigmunds in der St. Petersklosterkirche begraben worden. Die Erzählung aber steht schon deshalb nicht mit dem Sigmund und dem Grabsteine zusammen, weil die „Erzählung“ (Sage) nicht von einer „successiven“, sondern gleichzeitigen Ehe spricht.

„Sigmund war körperlich ein ausserordentlich starker, riesiger Mann (nach Sighen „corpore maximus“), welcher zwei Gemahlinnen nach einander hatte, die eine mit Kindern gesegnet, die andere kinderlos. Der Volksglaube konnte diese beiden Frauen leicht als gleichzeitige nehmen.“

Antwort:

War Sigmund stark und riesig, schliesst das nicht aus, dass der frühere Ernst III. nicht auch stark und riesig war, wie seine Gebeine beweisen.

Weiters:

Wenn der Volksglaube bei zwei successiven Frauen des Sigmunds leicht an eine gleichzeitige Ehe glauben konnte — so ist nicht abzusehen, wie das dem Wesen der Ehe des früheren Ernst Abbruch thun soll, von deren „bigamischen“ Natur schon von je die Kunde erging, als Sigmund lebte und starb, abgesehen davon, dass, was das Volk in kirchlicher Beziehung über die Möglichkeit einer Doppelehe um die Zeit des Sigmunds herum für möglich halten konnte, noch um viel möglicher im Hinblick auf frühere Zeiten zu denken ist, und so das Volk von später die Ueberzeugung des Volkes von früher aufnahm und fortleitete.

„Und dass er“ (u. b. der Volksglaube) „nicht früher existirte, darf man als sicher annehmen; er taucht erst am Ende des 16. Jahrhunderts auf, als man die näheren Lebensumstände Sigmunds vergessen hatte.“

Antwort:

Dass der „Volksglaube“ erst so spät aufgetaucht sei, wird nicht „bewiesen“ und kann schon deshalb nicht bewiesen werden, weil einerseits von den damals gelebt habenden eben Niemand mehr über dies Auftauchen Zeugniss geben kann; andererseits weil, wenn die Sage, unzugegeben, nicht schon früher aufgeschrieben worden wäre, dieses durchaus keinen Beweis gegen die schon frühere Existenz derselben bildete, welche der „Volksglaube“ lange

Digitized by Google

begleiten musste — weil sie sonst nicht von Mund zu Mund gegangen wäre, um mälig in weiteren Kreisen aufzutauchen.

Wenn die Sage also erst später Dichtungsobject wurde, so hat das mit ihrem Wesen und ihrer Existenz von früher gar nichts zu schaffen. Um markirt spezifisches Dichtungsobject zu werden, musste sie schon dagewesen sein. Und wenn sie Nicolaus von Sighen weder niedergeschrieben, noch durch eine vielsagende Lücke im Context als existent verrathen hätte, so wäre deshalb doch noch nicht bewiesen, dass sie nicht in Schwung gewesen sei. Es zeigte sich höchstens, dass er sie nicht vorbringen wollte — oder gar nicht daran dachte, sie vorbringen zu sollen. In ganz gleicher Weise wird zum Beispiel in Aufschreibungen von clericaler Seite bei gewissen Abschnitten auch nicht gesagt: ad haec tempora plerique referunt historiam nominatissimam Christophori, ducis Bavariae — und dann die oder jene seiner Begebenheiten bezeichnet, als etwa der Wurf mit dem grossen Stein, sein Sprung, seine Kampfesstärke, oder, was hier besser quadrirt, etwa seine heimliche Liebe zur Kunegunde, der Tochter Kaiser Friedrichs III., welche die Gemahlin seines Bruders Albrecht wurde u. s. w.

Und zum Ueberflusse leben ja gerade wir in einer Zeit, welche allgemeinen Widerspruch in jener Beziehung einlegt, indem sie mit allem Eifer Sagen sammelt, welche bis jetzt eben nur im „Volksmunde“ erhalten wurden und betreffs derer, wenn sie auch mit einigen Nebenvariationen oder mehr oder minderem Ausschmuck erzählt werden, man deshalb nicht sagt, sie seien ohne allen factischen Urgrund, welchen sie in Beziehung auf eine bestimmte Person selbst dann haben müssen, wenn etwa auch das „weitere“ Ausbilden durch einen näher oder ferner liegenden, ungefähr ähnähnlichen, aber im Wesen ganz verschiedenen Sachverhalt der Erlebnisse anderer Personen beeinflusst wurde.

Was die Möglichkeit des Vergessens der „näheren Lebensumstände“ des Sigmund betrifft, so widerstreiten wir sie im Hinblick auf das Volkswissen in keiner Weise; vindiciren aber mit gleichem Recht und mit wohl noch viel besserem die Annahme, dass das Volk die näheren Lebensumstände des, um so viel ferner liegenden, Ernst III. noch leichter vergessen haben könne und werde.

„Aber warum die eine der Gemahlin eine Türkin? Es ist schon a priori nicht unwahrscheinlich, dass wenigstens Einer von

Digitized by Google

den vielen Gleichen'schen Grafen einen Kreuzzug mitgemacht habe; warum nicht Ernst II. (III.) resp. ein Anderer um 1227 lebender."

Antwort:

Dass ein Ernst II. keinen Kreuzzug mitmachte, ist so sicher, als Etwas, denn Ernst II. war der Oheim der Grafen Lambrecht II. und Ernst III. und Anno 1227 im geringsten Falle 18 Jahre schon todt, wie im Verlauf der „Vertheidigung des Sagittarius gegen Wolf" erhellt, wo es sich um die Urkunde von 1209 handelt; von einem Anderen, auf welchen 1227 anzuwenden wäre, verlautet nirgends etwas — ausgenommen eben von Ernst III., welcher aber nicht 1227 den Zug mit antrat, sondern 1188. Die Zahl 1227, welche sein Todesjahr bedeutete, gab nur der späteren Welt Gelegenheit, die Zeit dieses seines Todes mit der Zeit des Auszuges zu verwechseln.

„Und wenn das nicht, so erzählt Nicolaus de Sighen in seinem Chronicon Petrense: Anno 1461 in die S. Marie obiit generosus Comes Ludovicus de Glichen et Dominus in Blankenheim ad S. Petrum sepultus: hujus Ludovici frater Ernestus vir inclytus et nominatus miles fuit in terra sancta et Norimberga obiit, ibidemque sepultus est; uterque varia ornamenta ad St. Petrum dedit."

Antwort:

1. Dass Ludwig von Gleichen und Herr zu Blankenhain 1461 bei St. Peter begraben wurde, hat gar keinen Einfluss auf die Türkin.
2. Dass dieses Ludwigs Bruder Ernst (aber der Wievielte!) im heiligen Land war, hat an und für sich mit einem „Kreuzzug" gar nichts gemein. Und da er im 15. Jahrhundert lebte, was hat er denn mit der auf dem Grabstein gewesenen Jahreszahl 1227 zu schaffen, auf einem Grabstein, der selbst dem 13. Jahrhundert entstammt, und unter welchem ein Ernst aus dem 15. Jahrhundert nie begraben wurde, selbst nachweislich nicht später — ?! Im Gegentheil, er ist zu Nürnberg begraben worden. Dass er und sein Bruder varia ornamenta an die Peterskirche gaben, ist ganz irrelevant. Die Gleichen haben der Peterskirche wohl Verschiedenes geschenkt.

„Da haben wir also einen Grafen, welcher Ernst heisst und im gelobten Lande war, wenn auch nicht auf einem Kreuzzuge."

Nach Vorigem werden wir einer Antwort hierauf überhoben sein.

Digitized by Google

„Ja, auch der 1494 verstorbene Sigmund unternahm nach Sagittarius mit Wilhelm von Sachsen 1461 eine Pilgerfahrt nach dem heiligen Lande, von welcher er aber bald wieder unterwegs (schon in Eichstädt!) umkehrte. Offenbar ein Keim, kräftig genug, um alle die Zweige und Blüthen zu treiben, welche wir oben (in der Gesammt-Gleichen-Sage) kennen gelernt haben."

Antwort:

Wirklich ein so kräftiger Keim, zum Vortheil der „Türkin"? Ein Ludwig aus dem XV. Jahrhundert, der, wie manche andere Gleichen zu St. Peter, aber nicht unter dem berühmten Denkmal begraben wurde, ein Ernst aus dem XV. Jahrhundert, der zu Nürnberg begraben liegt, und ein Sigmund aus dem XV. Jahrhundert, der, als er ins heilige Land pilgern wollte, schon in Eichstädt umkehrte, sollen zur Aufstellung einer Türkin geführt haben — zur weiteren Annahme eines bigamischen Verhältnisses — und zur Annahme einer jahrelangen Abwesenheit des Sagenträgers? Dem wird wohl Niemand beistimmen können, und es ist deshalb noch durchaus keine „Veranlassung" zur Sage gegeben, wie sie von je existent war und characteristisch auftrat; gleichgültig, was die „Dichtung" später aus ihr machte, oder nicht machte. Und es ist doch ganz gewiss unleugbar, dass wenn man Anlass aus jenen Personen des XV. Jahrhunderts zur „Dichtung" genommen hätte, man sich an das Zeitalter derselben gehalten hätte. Und da von einer „Bigamie" der treffenden Grafen keine Rede gehen konnte, aber die „Dichtung" durchgehend sie festhält, nur in verschiedenen Ausschmückungen, so versteht sich von selbst, dass die „Dichtung" am Sagenelemente „der Türkin" und implicite der „Bigamie" nichts erfand, sondern sich, mit mehr oder weniger Kenntniss der Thatsache, an die Tradition früherer Jahrhunderte hielt, als an jenes der Grafen Ludwig, Ernst (der in Nürnberg liegt) und Sigmund I.

„Es scheint noch ein drittes Moment zu fehlen, um zu erklären, wie man darauf gekommen sei, dem Grafen eine türkische Gemahlin zu geben, und schon Falkenstein, so wie Krügelstein (welcher „muthmasst", die Gebrüder Ludwig und Ernst (aus dem XV. Jahrhundert) hätten den Wilhelm von Sachsen 1461 auf seiner Pilgerschaft begleitet, und Einer von ihnen hätte „vielleicht" eine Concubine oder sonst ein fremdes (türkisches) Frauenzimmer mitgebracht) hat die Vermuthung ausgesprochen, Ernst (n. b. der

Digitized by Google

Ernst; der zu Nürnberg liegt!) möge wohl eine orientalische Maitresse auf Schloss Gleichen mitgebracht haben. Es kann sein, dass ein solches Ereigniss der Dichtung ihre ausgeprägte Gestalt gegeben hat; allein nothwendig ist diese Annahme nicht. Der Grabstein Sigmunds mit dessen Lebensgeschichte allein kann als hinreichender Entstehungsgrund gelten."

Antwort:

1. Der Ernst, welcher 1461 aus Frömmigkeit zum heiligen Grab pilgerte, soll, nach Falkensteins „Vermuthung", eine Maitresse mitgebracht haben, die er auf Gleichen setzte. Das wäre denn doch eine sonderbare Frucht seiner Frömmigkeit in den Augen der Familie und des Volkes umher gewesen! Zudem hätte er dann gewiss Gleichen nicht so bald verlassen, um nach Nürnberg zu reisen, wo er im selben Jahre starb. Was die Vermuthung Krügelsteins betrifft, so ist es eben eine ganz willkührliche. Wenn aber auch, wie nicht, Ludwig und Ernst nach Palästina gewallfahrtet wären, so hätte doch der Letzte deshalb nicht um so viel mehr nachweislich eine Concubine oder sonst ein türkisches Frauenzimmer mitgebracht.
2. Dass der Grabstein mit Sigmunds I. Lebensgeschichte allein hinreicht, ist eben so unstichhaltig. Weil, zum so vielten Male gesagt, der Grabstein nicht der des Sigmunds sein kann; ja weil dieser Graf nicht einmal unter diesem Grabstein, als dem eines anderen, schon früher Begrabenen, beigesetzt wurde; weil auch die Frauen Sigmunds nicht und eben so wenig ein paar, oder auch nur eines seiner Kinder unter dem Stein begraben wurden; weiters, weil der Sinn der Sage gar nicht herträgt, da Sigmund, weit entfernt, im Orient auch nur das Geringste zu erleben, vielmehr nur bis Eichstädt in Land Bayern gelangte; weiters weil nirgend die Sage von ihm ging, er habe in „Doppelehe" gelebt, und weil (worauf in positivem Sinn bei Ernst III. so viel gegeben werden will) nirgends chronical vorhanden ist, dass er eine Türkin mitgebracht habe — was übrigens um so begreiflicher als Notiz unterlassen wurde, als wie noch heut zu Tage, so damals, die bischöfliche Stadt Eichstädt eben nicht als der dienlichste und wahrscheinlichste Fundort einer Türkin angesehen werden konnte — und endlich, unausgesprochen noch gar manche Gegengründe, weil die erste Gemahlin des Sigmund, Agnes von Querfurt, Ao. D. 1461 starb.

Digitized by Google

a. War nämlich Sigmund, welcher in diesem Jahr wallfahrten wollte, noch nicht nach Jerusalem-Eichstädt abgegangen, sondern beim Tode der Agnes und trat er die grosse Wallfahrt erst hierauf an, so wird er doch einige Achtung für die Erinnerung an seine eben verstorbene Lebensgefährtin gehabt haben und nicht sogleich mit seiner, in Eichstädt nicht zu findenden, Türkin umgekehrt sein, um auf Gleichen, Tonna, oder wo sonst ein scandalöses Leben zu führen.

b. War er schon fort, als Agnes starb, und erfuhr er zu Eichstädt den Tod derselben nicht, so wird er, wenn ihn Gründe zur Rückkehr veranlassten, doch gewiss nicht mit einer Maitresse angerückt sein, ob wieder nach Gleichen, Tonna oder sonst wohin, und gerade zu einer Zeit, in welcher er gewiss bei seiner, vermeintlich am Leben seienden, Frau und dem Volk ringsum für fromm gelten wollte. Er hätte sich, gleich wie beschimpft, auch noch lächerlich gemacht; da die Nichtdurchführung der Wallfahrt an sich schon nicht gar rühmlich erscheinen konnte. Jedenfalls wäre er aber, unter dem Deckmantel einer weiten Reise, mit seiner türkischen Eichstädterin nicht in die Heimath gekommen, wo er höchst wahrscheinlich auch keine gute Miene der Agnes zu hoffen hatte, wenn er in der Art selbzweit eingetroffen wäre, vielmehr hätte er sich irgend wo anders für einige Zeit aufgehalten, wo er nicht zu befürchten gehabt hätte, dass seine ehrenwerthe Agnes Nachricht bekäme, wie ungemein treu und löblich er sich aufführe.

c. War er schon fort, als Agnes starb, und erfuhr er zu Eichstädt den Tod derselben, so wird er doch auch wieder so viele Pietät gehabt haben, dass er nicht sogleich mit seiner muhammedanischen Eichstädterin die rechte Schulter vorwarf und mit ihr in das Thüringische eilte, um dort, so bald als möglich, Schimpf und Hohn einzuernten.

d. Uebrigens hatte er, wie Dr. Hasemann so gut weiss, wie wir, just Ao. 1461 so viele Troubles, dass er an ein ihn jedenfalls störendes Concubinat und anderen Zeitverbrauch nicht wohl denken konnte — und zudem heirathete er seine zweite Lebensgefährtin Katharina von Schwarzburg schon Ao. D. 1462. — Dies setzt Werbungszeit voraus, gar nicht gerechnet Achtung und Liebe derer, welche er heirathen wollte, und in dieser

Digitized by Google

Achtung und Liebe hätte ihm ein Concubinat mit seiner bischöflich Eichstädtischen Orientalin gewiss so sehr schädlich sein müssen, dass höchst wahrscheinlich aus der Heirath gar nichts geworden wäre.

„Und wenn (später) die gräfliche Familie durch die Stickereien, die Gemälde etc. den Glauben an die „Erzählung" unterstützte, so wäre es nicht undenkbar, anzunehmen, sie habe dadurch ein ihr bekanntes, anstössiges, illegitimes Verhältniss eines ihrer Vorfahren (Sigmunds) legalisiren, oder wenigstens dem Volksglauben nicht entgegentreten, vielmehr unterstützen wollen."

Antwort:

Volksglauben — und in einem Athem gesagt, illegitim, bekannt anstössig — ?

Wusste die Familie ein offenbar anstössiges Verhältniss, wusste es das Volk auch. Angenommen aber, das Volk hätte an ein nicht anstössiges geglaubt, resp. glauben können, so musste das Volk ursprünglich geglaubt haben, die Agnes von Querfurt habe eine gleichzeitige Ehe des Sigmunds mit der Eichstädter Türkin zugegeben, nicht aber mit einer Orlamünderin oder wie sie schwankend angegeben wurde. Und wenn nun der Graf schon im nächsten Jahr die Katharina von Schwarzburg heirathete, was mit der Türkin? Sollte sie etwa die Einwilligung gegeben haben, wie man die Leute glauben hätte machen wollen? Wie immer, da wären ja gar drei Frauen im Spiel, wovon die Sage nie etwas andeutete. Da also der Fall gar nicht gegeben ist, kann von einem (in der Meinung) Legalisiren gar keine Rede sein. Und Bilder, gemalt oder gewoben, die Vorfälle im Orient aufwiesen, in welchem Sigmund nie war? Dass er dort nie war, wusste das Volk, und wenn er eine Concubine mitgebracht hätte, so hätte es dies auch gewusst. Hätte sich dieses Wissen beim Volk von später mehr verloren, ist nicht abzusehen, was die spätere Gleichenfamilie hätte veranlassen können, ein Ereigniss zu beschönigen, welches bald vergessen war. Wusste aber das Volk von später noch etwas von seinen eigenen Vorgängern her und hätte es von einem illegitimen, anstössigen Verhältniss gehört, so durfte die Gleichenfamilie nicht hoffen, mit ihren Stickereien und Bildern einen günstigeren „Volksglauben" hervorzurufen, um so weniger, als man wohl nicht in Absicht stand, sie dem „Volke" offiziell und regelmässig vorzuzeigen.

Digitized by Google

Also im Hinblick auf das Volk hätte das ethische Manöeuver gar keinen Zweck gehabt, und es bliebe nur die wieder künftige Gleichenfamilie selbst als Ziel der im XVI. Jahrhundert gelebt habenden.

Aber man wird sich doch im XVI. Jahrhundert nicht förmlich unter Zuhülfenahme der bildenden Künste verschworen haben, die ganze weitere Descendenz in optima forma zum Besten zu halten, und wenn auch auf noch so künstlerische Weise. Und wenn sich die Gleichenfamilie des XVI. Jahrhunderts wirklich zu einer Universallüge zu verschwören bewogen gefunden hätte, hätte sie die historischen Nachrichten von Sigmund tilgen können? Gewiss nicht, weshalb sie ihr ethisch-artistisches Lügenwerk jedenfalls nicht in's Werk gesetzt hätte. Zum Ueberflusse aber, Ortsnamen (z. B. Türkinweg, Freudenthal bei Gleichen, wo Sigmund fast nie war) erfinden, kostbare Gegenstände von orientalem Geschmack an Kirchen verschenken — ja wohl gar ein mythisches Grabmal im Styl des XIII. Jahrhunderts errichten lassen, während man im XVI. lebte, ein Grabmal für Jemand, dessen Name nicht darauf vorkömmt, und der mit seinen Frauen nie an der Stelle begraben lag und nicht für sich allein —?

Unser geehrter Gegner genehmige, dass diese Bedenken an Zahl und innerer Berechtigung genügend erscheinen.

„Dazu kommen noch einige Vorbilder, nach deren Analogie die Gleichen'sche „Dichtung" zu Werk gehen konnte, wir meinen die Doppelehe Philipps von Hessen und Friedrich I. von Schweden, noch mehr aber den altfranzösischen Roman von der Doppelehe des Hennegauschen Ritters Gilion de Trasygnyes."

Antwort:

Immer und immer von der „Dichtung", statt von der „Sage", an welcher die diversen Dichtungen herumzerrten. Die „Sage" war früher, mindest als die erst genannten Doppelehen; die Zu- und Umdichtung aber konnte durch jene weiteren Doppelehen noch gefördert werden. Von einer Dichtung aber auf die „Entstehung" einer, durch so greifbare Dinge unterstützten, Sage zu schliessen, möchte denn doch sehr gewagt erscheinen.

„Schliesslich müssen wir auch auf einen Passus in der Erzählung von Sighen über Sigmund I. verweisen. Es heisst nämlich, der Graf habe als zweite „legitima" Gemahlin die Katharina von Schwarzburg geheirathet. Wir sind bei Sighen sonst nirgends auf eine

Digitized by Google

solche Bezeichnung in der Geschichte der Gleichen gestossen, und halten es für sehr wahrscheinlich, dass Sighen hierdurch den Gegensatz zu einer illegitimen Zuhalterin des Grafen hat bezeichnen wollen."

Antwort:

Angenommen, dass das Wort „legitima uxor" einen bezeichnenden Gegensatz der zweiten Ehe des Grafen Sigmund I. zu einer „Verbindung" nach dem Tode seiner ersten Gemahlin haben könnte (also zwischen 1461 und 1462), so wäre damit höchstens angedeutet, dass die „Zwischenfrau" auch eine „uxor" gewesen sei, aber eben keine, welche in allen Beziehungen vor einer stolzen Adelsfamilie als gehörig legitim erschien.

Es könnte nämlich nur eine morganatische Ehe gewesen sein.

In dieser hat, bei aller Gültigkeit der Ehe an sich, doch die Aktivwerdung der Legitimität der Frau in einer gewissen Richtung hin — nämlich in Beziehung auf das Recht ihrer Kinder an den Rang des Vaters und an die Succession ihrer und der Kinder in seine Stammgüter — eine bedeutende Beschränkung. Für solche etwaige Wünsche und Ansprüche ihrer selbst und ihrer Kinder kann sie sich auf keine lex stützen, sie ist ex lege.

Wenn nun, wie aber nirgends angegeben ist, Sigmund in jenem, für ihn so streitvollen, Jahre Zeit und Laune gehabt hätte, eine solche Ehe einzugehen, und es wäre die dabei betheiligte morganatisch angetraute Frau vor Sigmunds Anknüpfung mit der Katharina von Schwarzburg gestorben, so könnte es ja sein, dass Sighen im Hindeut auf die stattgehabte, morganatische Ehe, die Ehe mit der Katharina als eine (vollkommen) legitime bezeichnet hätte.

Nimmt man aber eine morganatische Ehe, wenn auch von kürzester Dauer, nicht an und wollte Nicolaus von Sighens Ausdruck dennoch werthschätzen, so bliebe nur die Hypothese einer stattgehabten, anderartigen, losen Zwischenverbindung — eines Concubinates. Nun ist auch nirgends ein Anhaltspunkt da, auf ein solches zu schliessen.

Wäre aber Sighen gleichwohl derlei bekannt gewesen, so müsste ihm doch aus Anstand ferne liegen, darauf zu reflectiren — und, aus Rechtsgründen, gar den ehelichen Begriff hereinzuziehen.

Denn eine Concubine ist keine illegitime Frau, sondern sie ist eben gar keine.

Digitized by Google

Uebrigens ist auf das „legitima“ auch sonst kein Werth zu legen.

Wie in deutschen Chroniken das Wort „Hauswirthin“, „Gemahlin“, „Hausfrau“ an sich genügt, und Jedermann dabei nur an eine wahrhafte Gattin denkt, so hätte bei Sighen auch das Wort „uxor“ genügt. Wie es aber in gar vielen Chroniken und Urkunden heisst „Der und der und seine eheliche (legitime) Hausfrau“ — und man dabei nicht denkt, er müsse deswegen früher eine völlig illegitime (uneheliche) Verbindung gehabt haben — eben so konnte sich Sighen in seiner Chronik des gang und gäben Pleonasmusses „legitima“ bedienen, wenn ihm dies Wort in die Feder kam; wie wir denn dies Wort in gar vielen lateinischen Chroniken bald dort, bald da finden, oder auch nicht, aber dafür wieder vereinzelt in anderen, und zumal auch in Urkunden aller Art.

7.

Vom christlichen Vornamen der ersten und zweiten Gemahlin Graf Ernst III. und deren Herkommen und von dem unabweislichen, logischen Beweis des Grabmals aus sich selbst für die Doppelehe.

Man wusste den Vornamen der ersten Gemahlin des Ernst nicht sicher, eben so wenig, ob sie ganz bestimmt eine Orlamünderin oder Kefernburgerin gewesen sei. Durch die in der Abhandlung „Sagittarius vertheidigt gegen Wolf“ gepflogenen Untersuchungen ist nun wohl hergestellt, dass sie eine Orlamünderin gewesen sei und Sophie geheissen habe.

Was die zweite Gemahlin des Ernst betrifft, so weiss man, trotz allen Wünschen und Ermittelungsversuchen den christlichen Vornamen nicht; wenn wir auch — nur nicht aus den von Crousa Chebre im „Archiv für Geschichte, Genealogie etc. S. 315“ angenommenen Gründen — für nicht „unmöglich“ halten, dass sie Adela hiess, welchen Namen ihr der Graf vielleicht hätte beilegen lassen, weil er von seiner ersten Gemahlin eine Tochter dieses Namens hatte.

Vom heimischen Namen der zweiten Gemahlin hallt nur das Wort Melechsala herüber, welches im Ganzen auf Frieden, Fürstliches und Heiliges deutet.

Digitized by Google

Es bleibe jedoch und es wird wohl immer unentschieden bleiben, ob das Wort Melechsala den Familiennamen des Vaters der zweiten Frau des Ernst bezeichne, oder ob sie, in sinnvoller Wahl orientaler Begriffe, sich diesen Beinamen gab, oder ob man ihr, neben ihrem christlichen Namen, der wegen der Bedeutungstiefe des anderen später ausser Acht gelassen werden konnte, vielleicht von Seite der damals eruditen Welt den Namen deshalb beilegte: weil sie eine fürstliche, erhabene, reine Persönlichkeit, dem Ernst III. den Herzensfrieden wieder brachte, welchen er in seiner Gefangenschaft verloren hatte; weil sie ihn seiner ersten Gemahlin wieder zuführte, die ihren Frieden in der Sorge um Ernst III. verloren hatte, und weil sie dann, als sie Ernst zur Gemahlin nahm, dies Glück mit friedlicher Zustimmung der ersten Gemahlin empfing.

Ja es läge der Sinn des Friedens möglicher Weise auch darin, dass sich Melechsala keine grösseren „Rechte“ anmasste, als jene, welche die grossmüthige, erste Gemahlin nicht zu sehr verletzen konnten.

Melechsala war ohne Nachkommenschaft.

Wer, Angesichts einer hochherzigen Gestalt, welche das Christenthum und die Heiligkeit der einen und alleinigen Ehe erst kennen gelernt hatte, da die Eingehung einer gleichzeitig zweiten von Seite des Ernst so grosse, anfangs als unübersteiglich erscheinende, Hindernisse hatte, kann einiges Recht zur Hypothese ganz in Abrede stellen: „dass Melechsala, als Entgegnung für die Grossmuth der ersten, deutschen Gemahlin, wirklich kein anderes Recht suchte, als, zum Lohn der von ihr erzielten Befreiung, in der Nähe des geliebten Mannes, welchen sie Gemahl nennen durfte, zu leben — und mit ihm und der grossmüthigen, ersten Gemahlin, welche ihr innigste Freundin werden konnte, in späteren Zeiten in einem und demselben Grabe zu ruhen.“

Zu bestimmt sei übrigens diese Hypothese, welche immerhin eine sehr subjektive bleiben wird, nicht verfochten.

Wie dem immer sei, dass man an das bigamische Verhältniss in Frage zu glauben hat, leuchtet am Besten immerhin aus dem Grabmal selbst und dessen auffallender Ignorirung von Seite des St. Peters-Conventes resp. des Sampetrinums hervor.

Digitized by Google

Es sind nämlich nur drei Fälle möglich.

Nehmen wir an,

1) das Verhältniss sei ein rein ungesetzliches, alias durchaus friveles gewesen.

In diesem Fall wäre Melechsala auf dem Grabstein gewiss nicht im Verein mit der ersten Gemahlin vorgeführt worden. Dies zu dulden, wäre von Abt und Convent des Petersklosters doch ein wenig zu viel verlangt gewesen.

Oder

2) es war ein, im Sinn der Genossenschaft von St. Peter, willkommenes, weil völlig legitimes und dabei successives gewesen.

In diesem Fall war nirgend ein Grund zum Ignoriren des Denkmals — und zum Schwanken in der chronicalen Andeutung der Sage vorhanden.

Oder

3) es war ein päpstlich exceptionell zugelassenes, dadurch zur Legitimität erhobenes, aber dem St. Petersconvent doch nicht genehmes Verhältniss — so konnte man zwar, so gerne man es vielleicht gethan hätte, die Darstellung beider Frauen im Verein mit Ernst nicht hindern, eben so wenig die Aufstellung des Monumentes in der Kirche — schwieg aber über dasselbe — und eben in diesem Schweigen über dasselbe, wie in dem Unbestimmten in der Relation über die Doppelehe bei vorhandener Unmöglichkeit, sie irgendwo bestimmt zu leugnen — liegt der beste Beweis für die stattgehabte und — notorische Bigamie.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Sagittarius

(Historia der Grafschaft Gleichen.)

vertheidigt

gegen

Johann Wolf,

(Geschichte des Eichsfelds.)

Kritische Quellensichtung
zum Geleit der Abhandlungen über Ernst III. von Gleichen, dessen Doppelehe und das Gleichen-Denkmal im Mariendom zu Erfurt.

Inhalt.

Seite

Einleitung . . . . . 86.

I. Auseinandersetzung, dass **Wolf** die Grafen **Ernst**, **Heinrich Albrecht**, **Hermann** und **Lamprecht** nicht dem Graf Lambrecht II. als Söhne **an**- und dem Bruder desselben, **Ernst III.**, nicht **ab**bewies; unter Hinweis auf Vermischung „wirklicher" Söhne Lambrechts II. von gleichem Namen, insbesondere Heinrichs I. (Bösen), mit Söhnen **Ernst's III.** . . . . . 90—101.

II. Vom Widerspruche **Wolf's** mit sich selbst, wenn auch die, von ihm als Söhne Lambrechts II. behaupteten, Ernst und Heinrich dies gewesen und zu einer Theilung gekommen wären, der zu Folge sich dieser Ernst und Heinrich nebst „Nachkommen" von einer gewissen Zeit an immerfort einerseits „de Glichen" — andererseits „Glichen de Glichenstein" resp. „de Glichenstein" geschrieben haben sollen . . . . . 101—105.

In specie von Heinrich von Gleichenstein, und wer damit gemeint sei . . . . . 105—106.

III. Von **Lambrecht II.** und **Ernst III.** — dabei zuerst von ihrem Vater Erwin und dessen Bruder Ernst, wie deren Namen de Tonna und den Göttinger Gleichenburgen 106—107.

Digitized by Google

Seite

Nun speciell von Lambert II. und Ernst III., die „möglicher“ Weise ihre Benennungen Gleichen und Velssecke von ihren Wohnsitzen hernahmen; und wie es sich mit der Befugniss allerseitig verhält, Ernst III., obgleich „de Velssecke“, doch einen Grafen Gleichen zu nennen, was Wolf untergraben will; insbesonders dass Ernst III. nachweislich erst 1209 „de Velssecke“ heisst . . . . . 107—108.

Von der Cellensischen Urkunde von Anno 1230, aus der hervorgehen soll, dass Ernst III. darin einen Verkauf abgemacht, also 1230 noch gelebt habe; und welcher **andere** Ernst in der Urkunde gemeint sei . . . . . 108—109.

Weitere Berechtigung **Ernst III.** an den Namen „Gleichen“, selbst wenn er die Burg nicht besass, aus dem Beispiel anderer Grafen . . . . . 110—111.

NB. Auf die Grafen Albrecht, Günzelin, Hermann und Ernst in §. 94 von Wolf wird nicht eingegangen, da die Väter derselben Descendenten **Ernst's III.** bleiben (mit **Sagittarius** gegen Wolf's Behauptungen).

Zwischenbetrachtung.

Dass **Ernst III.** den (1188er) Kreuzzug antrat, nicht einen solchen durchführte.

Dass seine erste Frau wohl damals nach Burg Gleichen kam, wenn sie nicht schon dort war.

Raum für die Familien.

Lambrechts II. Abwesenheit bei **Ernst's III.** Zurückkunft und augenscheinlicher Beweis, dass **Ernst III.** nur **drei Jahre** lang im Orient gewesen sein könne.

Weshalb das Grabmal in Erfurt gesetzt wurde . . . . . 111—114.

Fortsetzung

der Vertheidigung des Sagittarius gegen Wolf.

Was Wolf von Lambrecht II. und was von **Ernst III.** weiss und nicht weiss . . . . . 115 flg.

Weshalb **Ernst III.** keinen Grund hatte, etwa auf ein seinerzeitiges Begräbniss in der Kirche des Klosters Reifenstein zu reflectiren, unter Betrachtung der Urkunde von Anno 1209 . . . 116.

Urkundlicher Beweis, dass **Ernst III.** nicht eine, sondern zwei Töchter hatte . . . . . 117.

Hindeutung aus der Urkunde von 1209, dass **Ernst III.** trotz der Nennung nur einer uxor, **zwei** gehabt habe . . . . . 117.

Digitized by Google

Seite

Nachweis, dass Adela, geb. Gräfin von Gleichen, zuerst verehelicht an Graf Burchard von Schartfeld, dann an Graf **Ludwig** von Eberstein, **Ernst** III. Tochter gewesen sei, abgesehen davon, dass er schon eine Tochter (Sophia) hatte, welche die Gemahlin des Grafen **Dietrich** von Eberstein war . . 117—118.

Irrige Schlüsse Wolfs aus der Urkunde von 1209 und 1222, als habe **Ernst III.** keine Söhne gehabt; „Bonavoluntas" und „Consens" . . . . . 119.

Dass das Erfurter Grabmal Keinem als **Ernst III.** gelten kann 120.

Dass auf den Kreuzzug von 1227 nicht zu reflectiren ist, und der Name **Ernst's** (III.) in der Urkunde von 1162 nirgends Eintrag thut, insofern es sich um den 1188er Kreuzzug, wie wirklich, handelt . . . . . 121.

Unterschied von „genannt werden" und „juristischer Zeuge" sein . . . . . 121—122.

„Bonae memoriae" beweist nicht „todt sein" . . . . . 122.

Lambrecht II. liegt nicht auf dem St. Petersberge . . . . . 122.

Wolf beweist nicht durch das „Sampetrinum", dass Sophia die Gemahlin Lambrecht II. war . . . . . 122.

Die aus der Urkunde von 1246 erhellende „**Orlamünderin**" ist die **Sophia**, erste Gemahlin **Ernst III.**, deren „Herkunft" nun (da sie theilweise auch als Kefernburgerin, manchmal auch Hennebergerin, genannt wurde,) entschieden ist . . . . 123—124.

Die in fraglicher Urkunde vorkommenden Heinrich und Ernst sind (nebst den in der Urkunde nicht genannten, weil daselbst nicht „nöthigen" drei anderen Brüdern) Söhne **Ernst's III.** — deren Muttersbruder Hermann von Orlamünde eben **ihr** Oheim war . . . . . 124—125.

Die Verwechslung Wolf's des früheren Mönches und des Domherrn Hermann von Gleichen mit einem Mönch, den Hermann Vitzthum von Erfurt . . . . . 125—126.

Wer als **Ernst III.** sollte Träger der Gleichensage sein können? . 127.

Digitized by Google

Einleitung.

Der schöne und gang und gäbe Ausspruch „de Mortuis nil nise bene“ wird auch von dem Verfasser der Abhandlungen über Ernst III. von Gleichen gerne anerkannt und verwirklicht.

Aber wenn man jene Worte näher in's Auge fasst, und manche Sachlagen damit in Vergleich bringt, kann man bei aller posthumern Liebe und Nachsicht in bedeutenden Zwiespalt mit seinem Gerechtigkeitsgefühl gerathen.

Denn wenn sich ein Verstorbener in irgend einer Beziehung selbst nicht zu jenem Grundsatz bekannte, vielmehr einem vor ihm Verstorbenen Unrecht anthat — indem er dessen, im Leben gepflogene, Mühen und Leistungen öffentlich ohne weiteres geringer anschlug, als sie es verdienen, und sich ohne allen Grund Verdienste zuschrieb, welche der Andere hatte — und man dürfte ihn nicht coramisiren, weil er nicht mehr in der sublunaren Welt sei, so käme da bei dieser Ausdehnung des „de Mortuis nil nisi bene“ der zuerst Verstorbene für seine dagewesene Person absolut zu kurz, indem er doch nicht geringere Ansprüche an die Epigonen hat, als der nach ihm Verstorbene.

Deshalb gilt wohl bei diesem Ausspruch das andere Sprüchwort „nulla regula sine exceptione.“

Und zwar mit Recht.

Wir Lebende können uns vertheidigen, wenn wir angegriffen werden — wie sich denn ohne Zweifel Sagittarius gegen Wolf vertheidigt hätte, wenn er durante vita wäre angegriffen worden, und wie sich Wolf gegen uns zu vertheidigen suchen würde, wenn er heut zu Tage noch lebte, und vorausgesetzt, dass er es könnte. — Die aber, welche nicht mehr leben, sind stumm und hilflos gegen üble Nachrede.

Also ist es Unserer, der Lebenden, Pflicht, für sie, ohne Rücksicht auf die Reihenfolge, nach Kräften einzustehen; um so mehr, als wir gewiss auch wünschen, dass sich Andere Unserer annehmen, wenn wir „nimmer sind, sondern todt sind.“

Wenn also dies „sich Annehmen“ für Einen, der noch früher starb, als Der, welcher ihm Unrecht that, eine allseitige Nichtschonung des Letzteren mit sich führt, so lässt sich das nicht gut anders abmachen.

Digitized by Google

Die Johann Wolf'schen Manen dürften sich übrigens, unter Betrachtnahme der Sachlagen, um so Versöhnungs-geneigter fühlen, als man ihren irdisch-historischen Reliquien nur so weit nachging, als es speciell zum Zweck zu geschehen hatte — und als sie die Schadenfreude geniessen dürften, uns die schweren Steine und die sonstigen, historischen Gerölle wegwälzen zu sehen, welche ihre, früher terrestre, Ungenirtheit in die Schachte Gleichen'scher Geschichte hineinzauberte; in welchen Schachten durch Auslöschung aller, zu Lanternen dienenden „Ziffern" eine so exorbitante Finsterniss herbeigeführt wurde, dass man nicht ganz ohne Muth sein durfte (natürlich nicht gemeint Dr. Placidus Muth), um in das Labyrinth alter Zeiten einzudringen — in dessen Centrum es galt, statt einem Minos zu Leib zu gehen, die Descendenz des **Ernst III.** zu befreien — und sich nahezu eines längeren Ariadne-Fadens benöthigt sah, um wieder an das Tageslicht zu kommen, als der war, dessen sich Theseus urklassischen Andenkens bediente.

Mit diesen, offenbar ganz mythologisch-aromatischen, Worten leitet sich die Aufgabe wohl richtig ein, in welche uns das Schicksal verwickelt hat.

Was nun die Beurtheilung Johann Wolfs anbetrifft, so wurde sie ganz „speciell" dadurch hervorgerufen, dass Crousa Chebre, indem er gegen Placidus Muth die „Gleichen-Sage" aufrecht hielt — aber, statt **Ernst's III.** dessen älteren Bruder **Lambrecht (II.)** zum Sagenhelden stempeln wollte — sich, zum Zweck seiner Beweise, culminirend auf „jüngere Grafen Gleichen" bezieht, welche er, Wolf, als Söhne Lambrechts II. aufstellte — während sie bei Sagittarius als Söhne Ernst's III. genannt und durchgeführt sind.

An die Aufstellung des Sagittarius hielt sich Verfasser dieser Zeilen in seiner, an den verehrten historischen Verein von Erfurt vermittelten, Auseinandersetzung über „Ernst III., dessen Doppelehe und das Denkmal im Mariendom zu Erfurt", indem er keinen kritischen Grund hatte, sich Wolf's Angaben anzuschliessen, weshalb er sich denn auch erlauben musste, Crousa Chebre eines mindest sehr grossen „Lapsus Calami" zu zeihen.

Er selbst, der Verfasser besagter Auseinandersetzung, bedurfte indessen jener Grafensöhne zum Zweck seiner Beweise für Ernst III. nicht in „erster" Linie.

Digitized by Google

Dieselben liegen vielmehr in der ersten urkundlichen Nennung des Ernst III., im Betrachten der 1190er Jahre, in den Altersverhältnissen Ernst's, hinblicklich auf den 1188er und 1227er Kreuzzug — und in der Vereinbarung der, früher auf dem Stein gewesenen, Jahreszahl mit dem von der traditionellen Sage angegebenen, „früheren" Tode der Frauen und dem späteren des Ernst III.

Wenn also folgend die Wahrhaftigkeit des Sagittarius in Hinsicht auf eine „hier" in Frage stehende Geschichtsperiode des „Gleichengeschlechtes" aufrecht erhalten werden will, so geschieht es nicht so fast deshalb, um der an den verehrten historischen Verein von Erfurt vermittelten und ihm gewidmeten Arbeit besonders zu Hülfe zu kommen; sondern hauptsächlich nur deshalb:

Die Angaben und die Geschichtstraktirung Wolfs zu kennzeichnen, als welcher freundliche Herr aus dem 18. Jahrhundert, den Sagittarius aus dem 17. mit einem höchst zweideutigen Lobe im §. 86 B. I. abfinden und sich übrigens als einen „weit besser unterrichteten" Autor hinstellen will, von welcher letzten festen Meinung Alles Zeugniss geben soll, was in seiner „Geschichte des Eichsfeldes", als auf das „Gleichengeschlecht bezüglich geworden", vorkömmt.

Diese eben so sicher, als überaus ehrlich aussehende Behauptung Wolfs hat auch, wie schon im allgemeinen Vorwort gesagt wurde, wirklich zur Folge gehabt, dass man ihm fast allseitig so wohl glaubte, als man dem Herrn Dr. Placidus Muth geglaubt hatte, und sich in Allem auf ihn verliess, welcher seiner Sicherheit durch eine so ungemeine Kürze der Angaben Gewicht gab, dass er, wie gesagt, Zahlenrangirungen für ganz unnöthig erachtete, die doch in allen genealogischen Behandlungen unumgänglich sind, um die Träger gleicher Namen gehörig unterscheiden zu können. Im Uebrigen knetete er den historischen Teig in der Gleichensache, wie ihm rasch gut dünkte, liess Personen disponiren, welche in Frage über nichts mehr zu disponiren hatten, wollte den Sagittarius mit Urkunden widerlegen, welche von ganz anderen Personen sprechen, und besonders, während er sich auf Sagittarius bezog, wo er ihn brauchen konnte, liess er die Urkunden ausser Acht, welche derselbe gleichfalls anführte — welche aber ihm nicht wohl ganz genehm lauten mochten!

Digitized by Google

Wir unsererseits stimmen, aus aller Orts ersichtlichen Gründen, gewiss gerne bei, dass in der Behandlung so altergrauer Zeiten eben keine kleinen Schwierigkeiten obwalten, und dass sich der treueste Forscher irren kann, namentlich in Einzelheiten.

Wie wir denn auch dies in einem Falle zugeben, was die hier in Frage stehende Periode des Gleichengeschlechtes betrifft, und insoferne wir hiebei auf Sagittarius blicken.

Sagittarius irrte nämlich, indem er auf S. 44. Z. 11. Abs. 4. den zweiten Sohn des um 1152 gestorbenen Ernst Reinboth nannte.

Dies berichtigt Wolf in der Note * zu S. 148 der Eichsfelder Geschichte wirklich. Jener Reinboth war ein Graf Beichlingen und keiner vom Tonnaer Geschlechte, welches sich später von „Gleichen" schrieb.

In allem Uebrigen aber scheint uns Wolf gegen Sagittarius nichts bewiesen zu haben, und am allerwenigsten mit seinen angeblichen Erleuchtungen durch Schannat, Gudenus, Schöttgen, Grashof und den „nicht producirten" Manuscriptis Cellensibus; ja in so fern er etwa darauf gefusst, hat er sich durch seine Aufstellungen nicht nur selbst geschlagen, sondern auch seine guten Freunde und kritischen Auxiliartruppenführer.

Angesichts der oben bezeichneten Qualitäten Wolfs — im Passus der „hier" einschlägigen Gleichengeschlechts-Periode — und besonders Angesichts der „Vermischung" von Personen gleichen Namens, ist es ein grosses Glück zu nennen, dass sich Wolf nur bis auf das Jahr 1294 einliess. Denn wenn sich auch bei Sagittarius in den „späteren Perioden" das Sprüchwort: „Irren ist menschlich" in Einzelnheiten dort und da bewährt, so sind wir doch der Ueberzeugung, dass mindest Wolf nicht der Mann dazu gewesen wäre, den Sagittarius überall in Sachen des Gleichengeschlechtes zu verbessern, etwa in der Art, dass man sich bei Sagittarius überall auf unsicherem Boden befände — in den von Wolf hingestellten Angaben aber auf unerschütterlich basaltenem.

Wir hoffen in der nachfolgenden Critik Wolfs das Nöthige darzuthun, dass er dem Lambrecht II. mit seinen willkürlichen Aufstellungen **nicht fünf** Söhne beibrachte — sondern dass es wohl bei der Angabe des Sagittarius sein Verbleiben habe, demselben seien vom Himmel nur **drei** bescheert gewesen, welche, trotz einer

Digitized by Google

„Gleichnamigkeit mit einem Theil jener fünfe, mit denselben nichts zu schaffen haben — insoferne die fünfe in der von Crousa Chebre vorgebrachten Urkunde von 1230 erscheinen. Und wir hoffen herzlich, dass man es nicht für unpassend aufnehme, wenn folgend Wolfs kurze Deduction nicht nur in Frage jener „jungen Grafen“ in Angriff genommen wird, sondern, da es einmal in Einem hingeht, auch in Hinsicht auf Lambert und Ernst (II. und III.) selbst, wie weiters wieder von jenen Söhnen bis zum Jahr 1294.

Die Absicht, hier einmal tabula rasa zu machen, hatte zu viel Reiz. Auch wirkte eine historisch collegiale Prophylaxis mit.

Denn es kann sich ja ausser Bezugnahme eben auf die „Gleichensage“ künftig noch für Andere, sowohl in Betreff des Gleichengeschlechtes in dieser Periode überhaupt, als auch in Betreff des eigentlichen Thema's Wolfs — nämlich der Geschichte des Eichsfeldes — eine Gelegenheit darbieten, bei welcher es nicht unwillkommen sein dürfte, darauf vorbereitet zu sein, dass Wolf jedenfalls zu einiger wesentlichen Vorsicht im unbedingten Vertrauen auf seine Entscheidungen herausfordere.

Schliesslich sei beigefügt, dass in der folgenden, kritischen Abhandlung die Beantwortung eines oder des anderen Einwurfes gegen die Aufstellungen in der Abhandlung über „Ernst III., dessen Doppelehe und das Gleichenmonument“ liegt, wovon das Inhaltsverzeichniss die Gegenstände angiebt — und dass auf den nur „Mitantritt“ des 1188er Kreuzzuges von Seite des Ernst III. noch einmal in einer Zwischenbetrachtung die Rede fällt, weil damit andere Betrachtungen in Verbindung stehen, welche zu direkt auf Quellen Bezug haben, als dass sie nicht am Besten da angestellt werden sollten, wo es eben nur solchen Quellen und deren Anwendung zu gelten hat.

I.

Es sei das auf die Zeit des Hauptgegenstandes bezügliche, genealogische Schema vorangesetzt, wobei man bemerken wird, dass Erwin nicht beziffert ist.

Es geschieht dies deshalb, weil man es nicht so fast mit ihm, als seinen Söhnen und Enkeln zu thun hat, und die Untersuchung, ob er, nach Wolf, der III., nach Crousa Chebre und Anderen der II.,

Digitized by Google

nach Sagittarius der IV. gewesen sei, eine weitläufige Betrachtung des allerältesten Gleichen-Familienstandes involvirte, welche zu einer selbstständigen Abhandlung Gelegenheit gäbe, ohne dass dadurch auf den vorliegenden Hauptzweck nützlich eingewirkt würde.

Der fraglich Erstgenannte bleibe also im Schema unbeziffert, übrigens derselbe nach meiner Ueberzeugung mit IV. zu bezeichnen ist, wovon auch im weiteren Context dort oder da Gebrauch gemacht wird.

Der Grund, weshalb im Context die Namen Lambrechts (Lamberts, Lamprechts) und Ernst oft mit Ziffern in „Klammern" versehen sind, liegt darin, dass Wolf keine Zahlen angab, welche aber eben nöthig sind, um der Sache überall nachgehen zu können.

Wolf giebt dem Ernst III. gar keine Söhne, schiebt die letztgenannten jüngeren Grafen alle dem Lambrecht II. zu — und zieht die von Sagittarius dem Lambrecht II. wirklich zugeschriebenen Söhne nach Belieben herein.

Die Beweise Wolfs, dass jene fünf Grafen Söhne Lambrechts des II. gewesen seien, werden folgend angeführt und entgegnet, wobei ersucht wird, im Auge zu halten:

Wolf's Geschichte des Eichsfeldes B. I. S. 154. §. 93 — Sagittarius, überall citirt — und das auch citirte Sampetrinum.

Wolf schreibt da:

1) „Dass sie alle fünf Brüder waren, sagt uns eine Urkunde bei Sagittarius S. 80 von Ao. 1230. „Ernestus et Henricus, comites in Glichen — cum trium fratrum nostrorum Adalberti (andrer Orte auch Alberti) videlicet, Hermani et Lamperti conniventia."

Damit ist gar nichts gesagt, als dass die die Urkunde ausstellenden zwei Grafen die Brüder der drei mitgenannten Grafen seien; nicht aber, dass die zwei Grafen, weil ein Adel-

Digitized by Google

bert (Albrecht, Albert) vorkömmt, deshalb die Brüder Albrechts (Adalbert) des I., des Canonicus von Magdeburg vorzustellen haben. Die Brüder dieses Canonicus heissen allerdings auch Ernst und Heinrich, zählen aber IV. und I., während die in der Urkunde vorkommenden geschichtlich als Ernst V., Heinrich II. und der mit den anderen zwei Brüdern genannte Adelbert (Albrecht) als der II. zu zählen ist.

Da nun Wolf die fragliche Urkunde nicht mit „bewiesenen“ Söhnen Lambrechts II. benützt, sondern zum Beweis, dass sie dies seien, was nirgend erhellt, so ist kein Grund da, dem Ernst III. die ihm von Sagittarius zugeschriebenen fünf Söhne zu entziehen.

2) „Es ist auch leicht und gründlich zu beweisen, dass sie Lambrecht (II.) zum Vater hatten, denn sie nennen Erwin, Lambrechts Vater, ihren Grossvater.“

Wirklich?

Wenn der alte Graf Erwin Vater des Lambrecht II. und Ernst III. war, so konnten doch nicht nur die Söhne des Lambrecht II., sondern wohl auch die Söhne des Ernst III. jenen Grafen Erwin ihren Grossvater nennen. Was bewies also Wolf?

3) „Sowohl bei Gudenus, als bei Schannat werden Ernst und Heinrich ausdrücklich 1228 Söhne Lambrechts genannt.“

Wirklich? Aber als wie „vielt gezählter“ Ernst und Heinrich? Sie zählen eben als Heinrich I. und Ernst IV., die jüngeren Brüder des schon genannten Adelbert oder Albrecht I., Magdeburger Canonicus, wie sie Sagittarius auf S. 48 aufführt. Hat Wolf bewiesen, dass sie nicht Söhne des Ernt III. waren? Nein, er bewies nur, dass sie Söhne des Lambert II. waren; aber der Beweis schadet gleichnamigen Söhnen des Ernst III. nicht, und in Betreff des Lambrecht war er überflüssig.

4) „In der Geschichte des Klosters Volkeroda kömmt Adelbert hinzu, der Domherr von Magdeburg wurde. Dieser hatte das Schicksal, 1238 den 10. März bei einer zwistigen Bischofs- (Probst-) wahl vor dem Stadtthor mit einem Pfeil erschossen zu werden. Albertus Stadens. in Chronico.“ —

„Albertus frater comitis de Glico electus etc. perfossus sagitta interiit“ — lautet die Stelle.

Digitized by Google

Nun denn, dieser Albert war eben wieder jener von Sagittarius dem Lambert II. zugeschriebene Albert I.; hatte deshalb Ernst III. weniger einen Sohn Albert, gezählt der II.? Und es handelt sich ja bei Wolf darum, dem Ernst alle Söhne zu nehmen!

NB. NB. Was übrigens der Abt von Stade in seinem Chronicon anführt, bietet selbst Hand, dass der fragliche Adalbert oder Albert nicht noch 4 Brüder gehabt habe, wie sie Wolf selbander zufünft dem Ernst nehmen und dem Lambrecht zuschieben will.

Der Abt sagt: „frater Comitis de Glico (Glichin).“

Vielleicht war dem Abte nur der eine oder der zweite Bruder des Erschossenen persönlich bekannt; nämlich entweder der Graf Heinrich I. oder Ernst IV., von welchen Beiden der Erstere grosse „Notorietät“ genoss, da er Lärm genug in's Reich brachte.

Oder es war Einer von den Zweien schon gestorben. Wenn dies, so müsste der Ernst IV. schon todt gewesen sein, denn der unruhige Geist Heinrich I. kömmt noch Ao. 1249 vor. (Galletti, Goth. Gesch. I. Thl. S. 95.)

Angenommen also diesen „Todesfall“, wusste der Abt, dass der Erschossene zuletzt nur noch „einen“ Bruder gehabt habe, nämlich jenen Reichsunruhestifter „Heinrich I.“, der ein **Gleichengraf** war. Indessen es sind anderwärts Anlässe zur Annahme da, dass auch der geistlich gewordene Ernst noch später vorhanden gewesen und somit in concreto trotz der Bezeichnung eines einzigen Bruders des Erschossenen, doch beide Brüder, Heinrich I. und Ernst IV. noch gelebt haben. Wie immer, wenn, wie Sagittarius sagt, der Ernst wohl geistlich wurde und resp. etwa schon geworden war, so lag es für den Abt wahrscheinlich doch am Nächsten, nur des Heinrich I. als eines Grafen von Gleichen Erwähnung zu thun, wie gesagt: weil derselbe eben ungemein notorisch war; der Ernst aber durchaus nicht.

Gewiss, deshalb sagt der Abt „frater comitis de Glichin“ — und es kann diess selbst nur gegen die Octroyirung von fünf Söhnen an Lambrecht II. durch Wolf sprechen, weil der Abt nicht sagt „fratrum“, Wolf selbst aber solche „fratres“ weit über das Jahr 1238 hinaus erscheinen lässt — allerdings fälschlich dazu als Söhne **Lambrechts II.**

Digitized by Google

Der in Frage stehende, erschossene Adalbert nebst dem mithereingezogenen Bruder ward also, da ihn Sagittarius, wie den ein oder anderen Gemeinten nicht dem Lambrecht II. abstritt, von Wolf eben diesem Lambrecht II. wieder ganz überflüssiger Weise anbewiesen; Wolf hat aber eben auch wieder am Mindesten irgend Etwas dafür bewiesen, dass Ernst III. keine Söhne gehabt habe. Was schliesslich das „de Glichen" betrifft, so ist es der allgemeine Geschlechtsausdruck, welcher dem Adalbert von seinem Vater Lambrecht II. zukam, indem dieser Letztere, wie dessen Bruder Ernst III., Sohn des Grafen Erwin von Gleichen war.

5) „Von Lambrecht (n. b. nach Sagittarius S. 57 Sohn Ernst III. und bezeichnet als III.) bezeugt das Chronicon Sanpetrinum, dass er Bruder der Grafen Ernst und Heinrich gewesen sei und Ao. 1249 die Probstei im Marienstifte zu Erfurt vom Pabst Innocenz IV. erhalten habe."

Es heisst dort:

„Hoc anno Lampertus clericus, frater Ernesti et Henrici, Comitum de Glichin etc."

Wolf, welcher sich überall auf Sagittarius beruft, wo er Personen-Existenzen darthun will, citirt, da er auf S. 155 von einer „stattgehabt sollenden Theilung" der von ihm „behaupteten" Söhne Lambrechts II. spricht, den Sagittarius S. 58, Abs. 3, wo es heisst:

dass sich (n. b. die Söhne Ernst III.) Ernst und Heinrich auf „Gleichen" — und „Eichsfeld und Gleichenstein" theilten, auch mehrere Güter gemein hatten

und Wolf setzt S. 156, Z. 15 bei:

dass sie trotz der Theilung von Ao. 1246 noch Ao. 1249 Tonna und Gleichen „gemeinsam" besassen.

Gut. Sie konnten also Ao. 1249 in der Sanpetriner Angabe wohl Comites de Glichen genannt werden, wenn sie als Brüder des Lambertus (III.) Clericus zählen.

Aber hat Wolf „bewiesen", dass der im Sanpetrinum mit Ernst genannte Heinrich (und darauf kömmt es zum Beweis der Identität an) nicht der Sohn Ernst's III. war, nämlich nicht Heinrich II. — sondern der Sohn Lamberts II. — das heisst jener Heinrich (I.), welcher Ao. 1284 flg. alle seine

Digitized by Google

Erbgüter verlor, wie alle seine Lehen, und in Bann war????

(Sagittarius S. 48—51. — Wolf S. 156 infra.)

Gewiss ist nichts bewiesen.

Und ist das Verfahren Wolfs nicht in hohem Grade unkritisch und willkürlich?

Er, der mit Sagittarius zugeben muss, dass Heinrich (I.), Sohn des Lambrecht II. 1234 Alles verlor, lässt denselben Heinrich im nämlichen Jahre 1234 dem Kloster Gerode ein Geschenk mit einem Theil seines Zehnten in Immichenrode machen, als er die Gandersheimischen Lehen von der Aebtissin Berchta auf Schloss Lohra empfing. Wenn er verlor, wird wohl ein anderer Heinrich in fragliche Lage der Wohlthat und subjectiven Belehnung gekommen sein.

Und noch mehrerer Wohlthaten erwähnt Wolf betreffs des Klosters Reifenstein, aber ohne zu beweisen, dass sie Heinrich I. (den Bösen) zum Grund hatten sondern eben nur einen Heinrich von Gleichen.

(S. über dies Alles Wolf S. 157.)

Weshalb sollte denn ein so hart gesinnter Mann (s. l. c. Z. 7 und 8), der noch Ao. 1249 seine Unterthanen plagte, ein so vielfacher Wohlthäter gewesen sein???

NB. Und wo lässt denn Wolf, der da auf diese Urkunden schaut, die anderen Urkunden, welche sich mit einem „Heinrich dieser Zeit" befassen??

(Sagitt. S. 59.) Wo erwähnt Wolf der von 1240 zum Vortheil der Predigermönche zu Erfurt?

(Sagitt. S. 60.) Wo der von 1253 zum Vortheil des Klosters Walkenrede?

Weshalb nannte er sie nicht? Brauchte er sie nicht zur Begründung seines „Lambrechts"-Heinrich? Nein, es ist wohl anders; der rauhe Herr wäre ihm am Ende doch gar zu fromm geworden!

Aber es war schon noch ein anderer Grund vorhanden, weshalb Wolf die zwei Urkunden nicht berührte, sondern in der Meinung, man werde künftig nur auf seine Geschichte des Eichsfeldes bauen, sie der Vergessenheit anheimstellte — namentlich die zweite.

Digitized by Google

Denn er, Wolf, sagt S. 155, 11 und 12: Heinrich habe sich seit Ao. 1246 immer de Glichenstein" oder „Glichen de Glichenstein" geschrieben; in der zweiten Urkunde aber, jener pcto. Walkenrode, steht de Ao. 1253.

(Sagittarius S. 60 oben.)

Auctum est Monasterium Walkenrodense eodem Anno duabus insupra parochiis, Machenrodana et Naumburgensi prope Kelbra; hanc dedit Henricus de Glichen — illam comes etc. etc. etc.

Wenn nun (uns noch einmal zu Beginn von 5, resp. zur 1249er Probsteiurkunde des Sampetrinums wendend) der darin vorkommende **Heinrich nicht** der Sohn des Lambrecht II. ist, sondern der Sohn des Ernst III. sein muss, da zur Zeit kein anderer Gleichengraf dieses Namens da ist — so ist der in der Sampetriner Aufzeichnung als dessen Bruder vorkommende **Ernst** eben **auch** kein Sohn des Lambrecht II., sondern ein Sohn des Ernst III. — und folgeweise der zum Probst erhobene **Lambert** auch kein Lambrecht (II.) Sohn, sondern ein Sohn **Ernst III.**

Das ist der Sachverhalt. Wolf wollte gegen Sagittarius beweisen — und bewies mit seiner Anziehung gegen sich selbst — es handelt sich in der Sampetriner Angabe gar nicht um **Heinrich I. (den Bösen).**

6) Wenn nun alle Behauptungen fallen, dass der mehrgenannte Heinrich als der Sohn des Lambrechts II. zu nehmen sei, so schlägt sich Wolf eben so sehr mit der Behauptung:

„Dass dieser „angeblich" nicht Ernst'sche, sondern „Lambrecht'sche" Sohn Ao. 1257 gestorben und in der St. Petersklosterkirche begraben worden sei", wie das „Sampetrinum ad hoc annum" beweisen soll. (Wolf S. 157, Anmkg. k.)

Die Stelle lautet:

„Hoc etiam Anno Heinricus de Glichin senior obiit et apud S. Petrum honorifice sepultus est."

Ja Wolf schlägt sich selbst.

Denn es heisst Comes de **Glichen**, nicht Comes de Glichenstein — oder Glichen de Glichenstein; und das hätte man denn doch geschrieben, wenn sich heut zu Tage mit Recht auf Wolf S. 155, Z. 12. 13 zu beziehen wäre und wenn die dort angedeutete Theilung zwischen dem bösen

Digitized by Google

Heinrich und „seinem!“ Bruder Ernst stattgefunden hätte — was aber des Beweises bedarf und von Wolf nirgend bewiesen wurde.

Indessen es sei auf das „de Glichen“ und den Selbstwiderspruch Wolfs nicht zu viel Werth gelegt. Heinrich I., der ungestüme Sohn Lambrechts II., wie Heinrich II., der Sohn Ernsts III., waren im Allgemeinen „Gleichengrafen“. Es wird nur vindicirt, dass Wolf in Betreff seines 1257er Heinrich nicht bewiesen habe, er sei ein Sohn Lambrechts II. gewesen und begraben worden — vielmehr er nur durch eine Todes- und Begräbnissanzeige, welche allgemein einen Gleichen Heinrich nennt, beweisen wollte.

Wie es mit dem „Senior“ sei, wird sich bald zeigen.

Wahrscheinlich starb jener der Begräbnissurkunde „octroyirte“ böse Heinrich I. (wirklicher Sohn Lambrechts II.), gar nicht in Thüringen, sondern in der Fremde — denn der im „Sampetrinum“ ad 1257 ist er nicht, und später kömmt über Heinrich I. im „Sampetrinum“ auch nichts von Tod und Begräbniss vor — — in der Fremde, und zwar nach 1249, weil er da noch als renitent, also lebend, erscheint (Galetti, Goth. Gesch.) — und vor 1257.

Warum das Letztere?

Weil sich so und dadurch der Ausdruck Heinricus Senior, welchen doch er, (der aber nicht in St. Peter 1257, begraben wurde), einen Zeitraum lang vorstellte, erklärt.

Nämlich nach Lambrecht II. und Ernst III. Tod waren, wie bekannt, zwei Heinriche vorhanden:

der (böse) Heinrich I., Sohn des Lambrecht II.; dieser war da in der Gleichenfamilie der ältere,

und

Heinrich II., der Sohn Ernst III.; dieser war, so lange Jener lebte, der Jüngere; als aber Jener starb, war er der Heinricus senior des Gleichengeschlechtes. — — —

Aber nun noch einen Rückblick auf Nr. 5 und die Probsteiurkunde von Ao. 1249!

Wenn der als Probst bezeichnete Lambrecht nicht ein Sohn Ernst III. sein soll, sondern Lambrechts II., welcher nach Wolf fünf Söhne gehabt haben soll — warum werden denn nicht Alle fünf angeführt in der Urkunde, wie sie doch Wolf S. 154 angiebt???

Digitized by Google

Nun wird sich vielleicht die Gegenfrage aufdrängen:

„Aber weshalb sollen sie Alle aufgeführt sein?? Und wenn die „ohne Zahlenunterschied" von Wolf dem Lambrecht II. zugeschriebenen fünf Söhne wirklich die Söhne des Ernst III. waren, weshalb wurden denn sie nicht alle aufgezählt — mit andern Worten, weshalb sind denn (neben Lambrecht, dem St. Peters-Probst), ausser Ernst (V.) und Heinrich (II.) — nicht auch Hermann (I.) und Albrecht (II.) als Comites de Glichen genannt??

Diese Frage ist ganz wohl zu beantworten, wenn man auf die angebliche Theilung der Söhne des Lambrecht II. und Ernst III. blickt und dabei einige Aufmerksamkeit nicht scheut, um welche dringend gebeten wird. —

Da sich die hier in Frage stehenden Ernst und Heinrich (also die Söhne Ernst III., nicht, wie Wolf sagt, Lambrechts II.) in der mehr genannten Probsteiurkunde speciell Grafen von Gleichen nannten, „mag" eine Art Theilung der Gesammtgüter unter sämmtlichen Söhnen Ernst III. vor sich gegangen sein, der zu Folge die in 1249er Probstei-Urkunde vorkommenden Ernst und Heinrich (V. und II.) hauptsächlich Gleichen bekommen hatten, die anderen drei Brüder aber (Albrecht II., Hermann I. und Lambrecht III.) sich, nicht näher bestimmbar, in das Uebrige theilten, oder vielmehr in die Erträgnisse des Uebrigen, welches jene älteren zwei Brüder wohl als „Complex" beibehalten hatten, so dass das Verhältniss der jüngeren drei Brüder das einer „Appanage" war, ohne deshalb von einer allgemeinen Mitbesitz-Aufgabe zu sprechen. Die jüngeren Drei „regierten" eben nicht mit, und die älteren Zwei, Ernst und Heinrich, repräsentirten die „Gleichenherrschaft".

Was den einen in der Urkunde nicht Genannten, nämlich Albrecht (II.), betrifft, ist Letzteres ganz klar.

(Sagitt. S. 66 oben.) Es heisst in Sagittarius ausdrücklich, „dass sich dieser Albrecht II. um die „Herrschaft" nicht kümmerte, bis sein älterer Bruder Heinrich II. Ao. 1257 starb, worauf er dann die Herrschaft (Gleichen) mit Fleiss verwaltete" — heisst: mitverwaltete, denn der älteste Bruder Ernst V. lebte noch.

(In dieser Eigenschaft als [mitregierender] Graf zeichnete er die Urkunde wegen Erfurt Ao. 1272, die von 1277, die von 1283 [Sagittarius S. 66, 68]). —

Digitized by Google

Wenn nun dieser Albrecht II., ein Sohn Ernst III., Ao. 1249 noch keinen effektiven Theil an der „Gleichenherrschaft nahm, so brauchte er auch in der Probsteiurkunde oder der Sampetriner Angabe nicht genannt zu werden.

Dieser Albrecht II. starb auf Gleichen Ao. 1290.

(S. Sagittarius S. 76, 4. Abs.)

Nun war aber auch der noch zu bereinigende fünfte Sohn des Ernst III., Hermann I., nicht „Mitregent" auf Gleichen, sondern hatte wohl auch auf Generalkosten des Geschlechtes mitgelebt, brauchte also in der 1249er Probsteiurkunde oder Angabe gleichfalls nicht mitgenannt zu werden; und er wurde im Jahr 1249 um so weniger als „auf Gleichen einflüssig" mitgeführt, als er eben in diesem Jahre schon Bischof zu Kamin wurde — (Sagittarius S. 79) — oder war und sich der „Herrschaft" offenbar entschlagen hatte; und es ist eine reine Willkür Wolfs, den Hermann ohne Weiteres zum Sohn des Lambrecht II. zu machen, weil die gelehrten Hannövrischen Anzeigen von Ao. 1752 ihn einen Grafen von Gleichen nennen. — Freilich war er Einer aus dem „Gleichen-Grafengeschlechte", nämlich ein Sohn des Ernst III. von Gleichen, der sich, wie anderen Ortes ausgeführt wird, so nennen durfte, wenn er sich auch gelegentlich de Velssecke schrieb! Uebrigens wo markiren die Hannövrischen Anzeigen nachweisend, dass jener Hermann ein Sohn des Graf Lambrecht II. gewesen sei? Und wenn versuchsweise, was bewiese die einzelne Angabe, wenn man betrachtet, welche Dinge sich massenhaft ein Anderer zu Schulden kommen liess, beispielsweise Wolf?

Dieser hat aus seiner 1249 „Sampetriner Angabe" nicht bewiesen, dass die von ihm S. 154 aufgezählten fünf Grafen Söhne Lambrechts II. gewesen seien, vielmehr Veranlassung gegeben, nachzuweisen: dass alle Verhältnisse der „Angabe" auf die in derselben vorkommenden und nicht vorkommenden fünf von Sagittarius S. 57 angegebenen Söhne des Ernst III. passen.

Sie passen aber um so mehr auf Söhne des Ernst III. und durchaus nicht auf Söhne des Lambrecht II., 1) weil dieser Letztere gar keinen Sohn des Namens Lambrecht hatte — wenigstens hat ihn Wolf nicht bewiesen — 2) weil jener Heinrich, welcher wirklich Sohn des Lambert II. war, Ao. 1234 bei der Achtserklärung alle Güter und Lehen verlor, noch im Jahr 1249

Digitized by Google

widerspänstig war, und weil Wolf keine Nachricht zu geben wusste, dass er in Integrum restituirt worden sei, also man irgend einen Grund gehabt habe, ihn in der Sampetriner Angabe von 1249 zu nennen — 3) weil der im Sampetrino vorkommen sollende Ernst (IV.), welchen Sagittarius S. 48 als dritten Sohn Lambrechts II. anführt, ganz wenig bekannt ist. Er wurde wahrscheinlich auch geistlich, sagt Sagittarius. Elidiren kann ihn Wolf nicht, sondern lässt ihn stillschweigend gelten, zugleich er aber hier eine Metamorphose für andere Umstände mit ihm vornehmen wollte, welche keineswegs glücklich ausfiel, indem er ihn in der 1249 Urkunde zum Vorschein bringen wollte, eben als einen IV' Gezählten.

Denn der Ernst, welchen er als Sohn Lambrechts II. auf S. 155 anführt, als habe er mit Heinrich getheilt, ist dort und hier nicht bewiesen — und der Ernst, den er auf S. 158 als Enkel Lambrechts II. angiebt, ist gleichfalls nicht nachgewiesen als solcher — zum Ueberfluss sagt er l. cit., dass man, ausser einer Urkunde von 1273, nichts von ihm wisse. Nun wenn er bei der „Herrschaft Gleichen" effective betheiligt gewesen wäre, müsste man denn doch etwas mehr von ihm wissen!

Es ist also wohl wenig Zweifel, dass, da der im Sampetrinum Ao. 1249 vorkommende Ernst nicht der Lambrecht'sche ist, weil er gar nicht notorisch war und noch weniger mit der Gleichen-„Herrschaft" zu schaffen hatte — es nur der Ernst sei, welcher von Sagittarius S. 57 als der V. und als Sohn des Ernst III. aufgeführt ist.

Item: In der Sampetriner-Aufschreibung liegt kein Widerspruch gegen fünf Söhne des Ernst III., denn drei sind angeführt: Lambert, Clericus — Ernst und Heinrich — — Albrecht und Hermann brauchten nicht angeführt zu werden, ja konnten es nicht.

Wolf untergrub also, aus Allem zusammengenommen ersichtlich, nicht, dass Lambert II. nur drei Söhne hatte, wie sie Sagittarius S. 48 angab, nämlich

Albert (Adalbert) I., Domherr zu Magdeburg,
Heinrich I. (den bösen) und
Ernst IV., der wohl geistlich wurde,

und bewies nicht, dass die von Sagittarius S. 57 angeführten „fünf Grafen" nicht Söhne des Ernst III., sondern Lambrechts II.

Digitized by Google

gewesen seien, indem alles von ihm Vorgebrachte gegen ihre Eigenschaft als Lambrecht'sche Söhne spricht, anstatt dafür.

Weshalb denn auch:

Ernst V., Heinrich II., Albrecht II., Hermann I. und Lambert III. als Söhne Ernst III., trotz Wolf, zu gelten haben.

Da aber Wolf der Beweis mit den angeblichen Söhnen **Lamberts** II. misslang, so fällt natürlich die damit in Verbindung gebrachte **Adela**, Gemahlin des Grafen Ludwig von Eberstein (Wolf S. 155), als angebliche Schwester der fünf Grafen, auch den besagten Grafen, den Söhnen Ernst III., als **Schwester** zu — wie Dieselben ohnehin schon eine Schwester des Namens Sophia hatten, welche auch Gemahlin eines Grafen von Eberstein war, nämlich des Dietrich (Sagittarius S. 57), worauf wir weiter unten noch einmal kommen werden.

II.

Es wäre das bisher Auseinandergesetzte wohl hinreichend, dem Verfasser des Artikels über Graf Ernst III., dessen Frauen und ihr gemeinschaftliches Denkmal zu Erfurt, das gebrauchte Recht zu approbiren, dass er mit Sagittarius die fünf Söhne dem Ernst III. zuschrieb.

Uebrigens bedurfte er zu seinen Deductionen über Ernst, die Kreuzfahrt u. s. w. des Söhnebeweises an und für sich nicht, sondern er kam nur insoferne auf die Genealogie, als ein Anderer, welcher den Lambrecht II. zum Träger der „Gleichensage" machen wollte, durch die demselben „zugeschriebenen" Söhne etwas für Lambrecht II. beweisen wollte.

Weil wir indessen Wolf einmal in Angriff genommen haben, so sei er über die hier nöthige Linie hinaus verfolgt. Wir stellen es anbei dem grösseren oder geringeren Interesse der Geschichtsforschung anheim, diese jetzige Nr. II. in nähere Einsicht zu nehmen, und fügen vordersamst nur bei, dass die Behauptung Wolfs auf S. 150 infra, „als habe Placidus Muth die „Gleichensage" gründlich widerlegt, eine reine chimärische Aufstellung sei.

Folgen wir Wolf auf S. 154 und 155.

a) Auf S. 154 macht er bekanntlich fälschlich die „Vermischung" Heinrich's I. (Bösen) eines „wirklichen" Sohnes des Lambrechts II. mit einem der wirklichen Söhne des Ernst III.

Digitized by Google

Dieser Irrthum, oder wie man es nennen will, ist nachgewiesen. Indessen bei der irrigen Aufstellung Wolfs stehen bleibend, verweisen wir auf S. 155, Abs. 1, wo er behauptet: „dass, nach der zwischen diesem (falschen) Heinrich und dem (falschen) Ernst vorgekommen „sein sollenden“ Theilung Jener sich seit 1246 stets de Glichenstein oder Glichen de Glichenstein schrieb, welchen Namen auch seine „Söhne“ und „Enkel“ (also immer und Alle) beibehielten.“

Nun sehe man Wolf S. 156, Z. 7:

„Heinrichs Söhne gaben auf dem Schloss Vieselbach der Kirche zu Kappellendorf 4 Hufe Landes“

und Wolf citirt hinzu den Sagittarius S. 61.

Da fängt die Urkunde sogleich an mit:

Albertus dei gratia Comes de Glichin — suique fratres coheredes Gunzelinus, Hermanus, Ernestus etc.

Halten wir daran fest, dass Wolf diese Grafen Alle für Nachkommen Lambrecht's II. ausgiebt, und fragen wir, ob es sich mit dieser Urkunde nicht selbst schlägt?

Und wird nicht Albert, angeblicher Sohn Heinrichs (I.), den Wolf fälschlich auf Sagittarius S. 68 citirt, dort

Comes de Glichin genannt, de Ao. 1277?

Also Wolf citirte unrecht und meinte wohl die S. 69, wo es in der Urkunde von 1283 heisst:

„Nos Albertus dei gratia Comes de Glichenstein recognoscimus et praesentibus literis publice protestamur: quod quam cito praeclarus vir Albertus comes de Glichen patruus noster dilectus terram Thuring. intraverit etc. etc.

Was soll diese Urkunde beweisen?

Sie beweist höchstens, dass sich ein einzelner (nach Wolfs Ansicht vermeintlich Lambert'scher) Descendent speziell de Glichenstein nannte, wohin er irgend wann abgetheilt worden war. Im Uebrigen schlägt sich Wolf mit dem (vermeintlich auch von Lambert herrührenden) patruus noster dilectus Albertus comes de Glichen wieder.

Und was steht, Sagittarius S. 64, in der Vermächtnissurkunde an das Kloster Georgenthal de Ao. 1269?

„Nos dei gratia Ernestus et Heinricus fratres Comites de Glichen.“

Digitized by Google

Sind das auch die Nachkommen des „Lambrechts Sohnes“ Heinrich I., welche sich, wie er, immer „de Glichenstein“ nannten??? Und was steht, Sagittarius S. 65, in der Verkaufsconsens-Urkunde für das Kloster Georgenthal de Ao. 1276 (wo wohl der Enkel Ernst III. gemeint ist)?

Es steht da:

„Hinc est, quod nos Heinricus dei gratia Comes de **Gleichen**. —“

Es ist also unwahr, dass, wenn die fraglichen, von Wolf auf S. 154 und 158 als „Söhne und Enkel“ des Lambrechts II. aufgeführten Grafen wirklich diess gewesen wären, sich dieselben Alle und immer „de Glichenstein“ oder „Glichen de Glichenstein“ genannt hätten.

b) Aber — unter beständiger Erinnerung, dass die ganze Descendenzaufstellung Wolf's in Betreff Lambrechts II. falsch ist — aber Wolf schlägt sich nicht allein überall bei der Behauptung, dass sich die Nachkommen Lambrecht's II. von 1246 und beziehungsweise 1249 an immer „de Glichenstein“ oder „Glichin de Glichenstein“ nannten; er schlägt sich auch mit der Behauptung, dass sich die Nachkommen des (angeblichen Lambrechts II. Sohnes“) **Ernst** — immer **de Glichen** nannten (S. 155).

Auf S. 159 §. 95 nennt er als Söhne des dem Lambrecht II. octroyirten **Ernst** — (wir abstrahiren davon, dass dieser höchst wahrscheinlich geistlich war) „Erwin und **Albrecht** von Gleichen —“ und schon auf S. 160 infra sagt er, dass sich fraglicher **Albrecht** den Namen „de Gleichenstein“ beilegte.

Beweis gegen Wolf durch in selbst. —

Aber es gilt bei dieser Gelegenheit wieder, das kritische Talent Wolfs zu betrachten.

c) Er sagt auf fraglicher Seite 160 infra, dieser **Albrecht** habe sich jenen Namen beigelegt, „als er mit seinem Mündel **Heinrich** von Gleichenstein ihr **beiderseitiges** Recht über Hermann von Annarode, dessen Ehefrau, Kinder und Güter an das Kloster Annarode für 7 Mark überliess. Unter anderen Zeugen war auch der Vogt auf dem Gleichenstein Dietrich von Tastungen.“

Digitized by Google

Die Annahme eines „beiderseitigen“ Rechtes ist eine reine Phantasie! Denn wenn auch unter den Zeugen Einer vorkömmt als „Advocatus noster de Tastungen in Glichenstein“, so heisst dies „noster“ nicht so viel, dass Albrecht auch ein Recht auf Gleichenstein hatte, sondern er spricht als „Vormund“ mit seinem von ihm vertretenen Mündel.

Aber das Auferbaulichste ist, dass sich Albrecht in der von Wolf vorgebrachten Urkunde von 1288 (Urk.-Buch S. 42) doch wieder nicht so nennt, wie er sich Wolf zu Folge dieser „Beiderseitigkeit“ nennen müsste. Er nennt sich nämlich Comes de „Glichen“.

Aber es steht doch in der Urkunde:

„— — jus, quod tam ipse, quam nos in Hermanno de Aniroda, uxore ac bonis suis habuimus.“

Allerdings; aber was hat dies gemeinschaftliche „Einzelnrecht“ an Hermann, Frau und Grundstücken mit dem ganzen Besitz von Gleichenstein zu schaffen? Der beste Beweis, dass Albrecht nichts mit Gleichenstein für sich hatte, liegt ja eben im Eingang der Urkunde, wo er sich de Glichen nannte und nominell in keine weitere als „vormundschaftliche“ Beziehung zu Gleichenstein trat.

So verhält es sich mit Wolf auf S. 160 infra und 161 oben.

Und sogleich darauf, S. 161 §. 96, sagt er [der ursprünglich (S. 155) alle Nachkommen seines, für Lambrecht II. gewollten, Ernst als immer „de Glichen“ und nie „de Glichenstein“ benannt haben wollte] von Graf Hermann von **Gleichenstein**, Domherr zu Mainz: „Da er sich von **Gleichen** schrieb, so stammte er ohne Zweifel mittel- oder unmittelbar von Graf Ernst (n. b. dem Sohne Lambrechts II.!) ab — und doch nennt er ihn selbst „von **Gleichenstein**“!! —

d) Wenden wir uns, um die gemachte Descendenz Wolfs gänzlich zu betrachten, noch an den von ihm auf S. 162 zuletzt vorgeführten

„Heinrich von Gleichenstein.“

Wolf sagt:

„Heinrich war der Sohn des 1283 verstorbenen Grafen Albrecht von Gleichenstein. Ao. 1283 fing er einen schriftlichen Aufsatz mit diesen Worten an: Nos Henricus Comes de Glichen junior, natus quondam Comitis Alberti de Glichenstein — worin er das Schloss Vieselbach mit allem Zugehör als

Digitized by Google

Lehen der Stadt Erfurt übergab. Anderswo spricht er — „pater noster dominus Albertus, comes bonae memoriae“. Seinen Vater hat Heinrich noch minderjährig verloren und deswegen über 10 Jahre unter „Vormundschaft“ gestanden. Der erste Vormund war sein Vetter Albrecht von Gleichen. Nach dessen Tod vertraten diese Stelle seine beiden Oheime Hermann und Albrecht, Grafen von Lobdeburg.

Zur Würdigung der für Heinrich „concreten“ Natur der zwei Angaben Folgendes:

> Dass ein Heinrich de Glichenstein unter Albrechts von Gleichen Vormundschaft stand, ist richtig laut Urkunde von 1288.
>
> (Wolf Urkundenbuch S. 42. Urk. III.)

NB. Ob aber die Urkunde von Ao. 1290, Sagittarius S. 71, wo von den Grafen von Lobdeburg die Rede ist, auf die Behauptung Wolfs wegen einer zehnjährigen Vormundschaft über seinen Heinrich von Gleichenstein passt, und mit dieser letzteren Urkunde nicht ein „anderer“ Heinrich von Gleichenstein gemeint ist — welcher, wenn er auch junior hiess, nicht etwa der Jugend wegen, sondern aus anderen Gründen zwei Lobdeburger Grafen vorgesetzt erhalten hatte — ist eine andere Frage — — indem diese zwei Grafen nicht Tutores, sondern **Curatores** genannt werden. (S. Sagittarius S. 71. Urk. v. 1290.) Und die Urkunde von 1290 muss in Betracht gezogen werden, da die „Vormundschaft“ ja von Ao. 1283—1293 laut Wolf gewährt habe.

Jedenfalls erhellt aus dieser Urkunde nicht, dass der betreffende Heinrich von Gleichenstein der Sohn des Albrechts sei, der 1283 an der Pest starb — und dazu kömmt, dass es noch einen „Heinrich“ gab, der sich von „Gleichenstein“ zu nennen das Recht hatte —

nämlich:

> Graf Heinrich III., der Sohn Graf Heinrich II., des Sohnes des **Ernst** III. —

Dieser theilte sich (v. Sagitt.) mit seinem Bruder Ernst V. (also auch Sohn Ernst III.) auf Eichsfeld und Haus Gleichenstein, schrieb sich selbst daher, desgleichen schrieben sich so seine Söhne, worunter ein „Heinrich“, und dieser konnte sich also „de Gleichenstein“ schreiben und wurde auch so bezeichnet.

Digitized by Google

Eine Urkunde über diese „Theilung“ führt Sagittarius allerdings nicht an.

Aber Wolf führt für die Theilung (unter von ihm vermischten Personen) auch keine an.

Da ihm nun überall die Verwechslung nachgewiesen ist, andererseits später eine „Art“ Austheilung offenbar factisch doch stattfand und die Wolf'sche keinen Werth hat, so bleibt nur die des Sagittarius übrig, mit welcher er sich auf seine Vorgänger fusst, dem zu Folge zwischen den Söhnen Ernst III. in der Art getheilt wurde, wenn man das „Theilung“ nennen will, dass die zwei ältesten Söhne die Gleichen'sche Herrschaft führten und sich davon in Urkunden spezifisch nannten — die anderen aber wohl sich mit den Renten des übrigen Besitzes begnügten, bis der nächst Aelteste nach dem Tode des einen der zwei regierenden Brüder an die „Mitregentschaft“ kam und die anderen zwei, wie bekannt, ihre weitern, mit Gleichen nicht in Verbindung stehende Entwicklung und Stellung nahmen. Sie lebten bis dahin von angewiesenen Einkünften relativer, anderer Güter; in der weiteren Descendenz taucht dann, zu Folge einer der Zeit nach speciell unbekannten „spezifischen Gutsanweisung“, ein oder der andere Gleichennachkomme mit der Zubezeichnung einer Burg auf.

III.

Aber wir kommen jetzt von der durch Wolf ganz irrthümlich in Frage gestellten Descendenz des Ernst III., dem er seine Kinder zum Vortheil Lambrechts II. nehmen wollte, auf die Gründer der zurecht gestellten Descendenz selbst, nämlich eben auf **Lambrecht** II. und **Ernst** III. — und mit ihnen auf deren Vater **Erwin** (IV.), dessen Bruder Ernst die Cisterzienser-Abtei Reifenstein gründete. (Wolf Urkundenbuch S. 11, Urk. IX.)

Betrachten wir die Angaben und die Behandlungsart Wolf's.

Zuerst **Erwin** den Vater Lambrechts II. und Ernst III. betreffend:

Von diesem Erwin sagt Wolf S. 149, Z. 18 „er hatte auch Töchter“ und nennt sie als Gemahlinnen des Poppo von Wasungen und des Dietrich von Berka. Aber wo bringt er den „Beweis“, der sich mit Beweisen „über“ Sagittarius so zu gut thut, dass die fraglichen Frauen die Töchter des in Frage

Digitized by Google

stehenden **Erwin** (IV.) waren und nicht eben so gut die Töchter des noch früheren Erwin?

Nun zu den Söhnen Erwins (IV.).

— Lambrecht II. und Ernst III. —

Wir folgen Wolf Punkt für Punkt, erlauben uns aber, vorher noch statt auf Wolf §. 91, vorher auf §. 92, S. 151 einzugehen:

1) Wolf bestreitet S. 152, dass diese Grafen je Schlösser bei Göttingen gehabt haben, weil sie sich vor ihrer Ankunft in Thüringen immer de Tunna oder Tonna schrieben; weil die Berge bei Göttingen nie Gleichen oder Glichen, sondern Lychen, Lichen oder Ligen hiessen und weil in den originibus Guelficis solcher Schlösser keine Erwähnung geschieht.

Wie sich das verhalte und wie viel oder wenig sich über diese Punkte für und gegen sagen lasse, ist hier gleichgültig, indem man es mit den Grafen Gleichen in ihrer Präsenz in Thüringen zu thun hat, eingerechnet die Besitzungen, welche historisch mitspielen; es ist also genug, dass Wolf S. 152 bestätigt: Es habe sich das Grafengeschlecht zuerst durch Erwin, Vater des Lambrecht und Ernst, de Glychen und zwar schon im Jahr 1162 geschrieben, wie denn auch derselbe Graf Erwin, der Vater Lamberts II. und Ernst III., auf Gleichen domicilirte. (Sagitt. S. 44, Z. 12.)

Von daher schrieben sich denn auch diese Söhne und das weitere Grafengeschlecht „**im Ganzen**“ die Grafen von Gleichen.

Nun zu §. 91.

2) Wolf sagt im §. 91, S. 149, wo er von Lambrecht (II.) und Ernst (III.) verhandelt:

„Lambrecht habe sich bald de Glichin, bald de Erphord, auch de Tunna — — und Ernst (III.) nie anders, als Ernestus Comes de Velsseke genannt. Beide mögen wohl diese Benennungen von ihren Wohnsitzen hergenommen haben.“

Hierauf ist zu entgegnen:

Dass Ernst sich nie anders schrieb ist unerwiesen. Denn wenn Wolf auch im Urkundenbuch Seite 15 und 17, Urkunden XV. und XVII. zweimal solche Bezeichnung vorbringt, so ist deshalb nicht hergestellt, dass sich Ernst überall und immer von Velsseke schrieb; und selbst dass er sich in diesen Fällen so schrieb, beweist nicht, dass er, wie aus Wolf weiter

Digitized by Google

hervorgehen soll, mit Gleichen gar nichts zu schaffen gehabt habe. Denn so gut sich Lambrecht nach verschiedenen augenblicklichen Wohnsitzen schrieb, eben so gut kann sich auch Ernst, trotz des Mitbesitzes von Gleichen, namentlich in den ersten Jahrzehnten, von seinem etwa augenblicklichen Wohnsitz Velsseke benannt haben, da er Urkunden ausstellte. Abgesehen davon, kann sich aber Ernst, wer weiss, in wie vielen, eben eben nicht mehr vorhandenen Urkunden auch anders und insbesondere auch von Gleichen genannt haben, wie auch etwa gar de Tunna; was ihm von Wolf wohl wegen von früherher nicht streitig machen könnte.

Uebrigens geht eben aus jener Verschiedenheit der Titulatur des Lambrecht ziemlich deutlich hervor, dass die zwei Brüder, in scharfem Sinn genommen, zur Zeit, da sich Ernst von Velsseke nannte, noch ungetheilt waren.

Jedenfalls ist durch Wolf aber keine Urkunde nachgewiesen, welche den Ernst vor dem Jahre 1209 als Comes de Velssecke speciell aufweist — (Wolf Urkunden-Buch, Urk. XV.); denn was der Continuator Lamberti Schaffenburgensis über die Belagerung bei Weissensee de Ao. 1204 sagt — (Sagittarius S. 45), wobei Lambert oder Lambrecht „comes de Glichin“ genannt wird, schliesst nicht in sich, dass Lambrecht der „specifische“ Graf von Gleichen schon gewesen sei, sondern er konnte es eben vor einer absoluten, nicht nachgewiesenen Theilung nicht mehr und nicht weniger sein, als sein Bruder Ernst auch.

Andrerseits ist, wenn auf eine, gewiss keine frühe Theilung daraus zu schliessen, dass sich Lambrecht im Diplom von Ao. 1193 (Sagitt. S. 45) eben nicht speciell Comitem de Glichen, sondern Advocatum Erfordiensem nennt, was aber Ernst, da kein Gegenbeweis da ist, auch, mindest als Ersatzmann war.

Sagt man, die Urkunde ist in ihrem Contexte, wo dann der Comes de Glichin etwa noch vorkommen könnte, eben nicht abgedruckt, so bliebe der Beweis zu führen, dass jene specifische Bezeichnung drin gewesen sei — was dann aber im Fall des Gelingens dem Ernst, als auch einem comes de Glichin doch nicht präjudicirte.

Wie Dem nun, mit dem comes in oder nicht in der Urkunde sei — Sagittarius fehlte durch den nicht völligen Abdruck nicht

Digitized by Google

mehr, als Wolf S. 150 auch fehlte, indem er jene Urkunde nicht abdrucken liess, in welcher (wie er meint, der III.) Ernst an das Kloster Zelle 13 Huben Landes verkaufte — so dass also dieser Ernst III. (der Träger der Gleichensage) in diesem Jahre noch **gelebt** haben müsste; — und als comes de Velssecke bezeichnet gewesen ist.

Man zeige die von Wolf S. 150 unter S. genannten „Manuscripta Cellensia"!!

Und wenn auch de Velsseke darin stünde, so wäre es doch noch nicht bewiesen, dass der in den Manuscripten vorkommende Ernst Ernst III. der Bruder Lambrechts II. sei. Denn die Behauptung auf den Namen Velsseke hin genügt, da das Schloss im Gleichenbesitz einmal für allemal war, nicht; und Wolf bewiese, wenn jene Manuscripte da und die Titelangelegenheit in Richtigkeit wären, nicht, dass Ernst der III. 1230 noch gelebt habe, sondern er müsste erst **anderweitig** beweisen, dass Ernst III. in dem Jahr noch gelebt **habe**, um der Ernst sein zu **können**, welcher in den **Zellensischen** Manuscripten vorkömmt!

Wenn nun der in den Manuscripten stehen sollende, Ernst Graf zu Velssecke nicht erweislich der Bruder Lambrechts II. ist, zu welchem ihn Wolf §. 91 machen möchte, — welcher Ernst kann es gewesen sein? Die Antwort ist einfach.

Da Wolf von jenem Ernst, welchen er S. 154 als (angeblichen) Sohn des Lambrecht II. hinstellt (angeblich, weil er dem Ernst III. angehört), keine Urkunde vorbringt, welche auf jenes Jahr Bezug hat, als eine solche, aus welcher oben I. schon bewiesen wurde, dass alle darin vorkommenden Söhne und darunter Ernst dem Ernst III. angehörten — — so ist der in den Zellensischen Manuscripten ohne allen Zweifel jener Ernst, welchen Sagittarius S. 48 als „wirklichen" Sohn des Lambrecht II. aufstellte und als Ernst IV. genannt wurde.

Blicken wir nochmals zum Ausspruch, es sei nirgends von Wolf erwiesen, dass sich Ernst III. immer nur de Velsseke schrieb. und wieoerholen, dass, wenn er es auch öfters that, eben so wie sich sein älterer Bruder verschieden nannte, das gar nichts zu sagen hat. Er war, wie Lambrecht, ein Sohn Erwins, Grafen zu Gleichen; von seiner Jugend an hiess ihn das Volk gewiss einen jungen Grafen Gleichen, und wenn er auch von 1209 an öfter und länger auf

Digitized by Google

Velsseke gelebt hat oder hätte, so hindert das doch nicht, dass ihn das Volk nach wie vor stets den Grafen von Gleichen nannte.

Dass sich übrigens damals Gleichen'sche Grafen im allgemeinen Sinn von nicht effectivem Burgbesitz doch gelegentlich nach solchen relativen Burgen nannten, beweist Wolf selbst

(S. 155 infra)

bei den Söhnen Heinrich's, welchen er mit „Recht" zum Sohne Lamberts II. macht:

„indem keiner seiner Söhne, ungeachtet sie sich de Glichenstein nannten, dieses Schloss wirklich besass."

Also wird sich wohl auch Ernst III. mit Lambrecht II. einen Grafen zu oder von Gleichen und das Volk ihn so genannt haben dürfen, selbst wenn er, wie aber nicht erwiesen ist, keinen Antheil an Burg Gleichen gehabt hätte.

Wie es aber nicht allein das Volk, sondern auch die gelehrtere und schreibende Welt mit derlei Titeln hielten, beweist das Sampetrinum ad Ao. 1234; wo es, in der Voraussetzung, dass der (böse) Heinrich I. (Lambrechts II. Sohn) Velssecke besass, einmal heisst

„Ao. 1234 is Cal. Jun. Landgravius cepit Castrum Velsecke Heinrici Comitis de Glichen" etc. und dann

„Hoc anno Heinricus Landgravius pertaesus malorum, quae passus est ab Heinrico Comite de Glichen" etc.

Wenn nun schliesslich nicht in vollkommene Abrede gestellt werden will, dass man sich in der „weiteren Descendenz" (laut Wolf S. 155; nur dass er den Theilern den unrechten Vater giebt) abgetheilt habe — (die Schärfe fehlt, wie sich denn auch Wolf mit „soll" ausdrückt) — so dass man sich einerseits de Glichen, andererseits de Glichenstein oder Glichen de Glichen*stein* nannte, so erweisst sich doch eben aus Letzterem, dass man die etwa augenblicklich im Besitz irgend einer Burg befindlichen Grafen doch eben auch Gleichen nannte.

Was demnach bei anderem Burgbesitz, wie also auch Velssecke Platz griff.

Weshalb Ernst III., wenn selbst von 1209 an langjähriger Besitzer von Velsecke, sich immerhin einen Grafen von Gleichen zu nennen hatte.

Digitized by Google

Und wenn die Verschiedenheit der Besitzungen mit längerem oder kürzeren Aufenthalte den Namen Gleichen ausschlösse, so könnte man gar nicht von einer Geschichte der Grafen Gleichen sprechen; eines Geschlechtes, welches in mehrere Linien zerfiel und davon wieder verschiedene Besitzungen und Einzelschlösser von grösserem und kleinerem Werthe ingehabt wurden. In Betreff des 13. Jahrhunderts werden diese vielfachen Radien wohl nie mehr, was den Besitz und den Wandel desselben betrifft, ganz zu lichten sein. Aber so viel steht fest, dass sich alle dem Geschlecht Angehörigen, was immer sie besitzen mochten, und ob früh oder spät, für kürzere oder längere Zeit, Grafen von Gleichen nennen und so genannt werden konnten.

Insonderheit aber konnte sich Ernst III. bis 1209 ganz gewiss Graf zu und von Gleichen nennen und genannt werden — und später mindestens gewiss von Gleichen.

Zwischenbetrachtung.

Wir können aber (uns für kurze Zeit von Wolf abwendend), von einer noch näheren Betrachtung Ernst III., als eines Grafen zu Gleichen, noch nicht absehen — weil der Urgrund dieser vorliegenden, kritischen Arbeit doch einmal in jener ersten Abhandlung über „Ernst III. dessen Doppelehe und das Gleichen-Grabmal“ liegt.

Es wurde dort aufgestellt, Allem zu Folge habe Ernst III. den Kreuzzug von 1188 mit angetreten, sei nach einigen Jahren zurückgekommen, was aus seiner um diese Zeit ersichtlichen Anwesenheit in Thüringen erhelle, worauf sich dann die weiteren Vorgänge an Gleichen knüpften, bis die Frauen starben und Ao. 1227 Ernst selbst — unausgesprochen, ob zu Gleichen oder wo anders.

Es wird gebeten, das Jahr 1188 mit dem Zeitraum bis 1209 in Verbindung zu bringen, in welch letzterem Jahre eine Urkunde (Wolf Urk. XV.) den Ernst III. als Graf von Velssecke bezeichnet, während keine frühere gleiche da ist, wenn aber auch — wie nicht — aus oben entwickelten Gründen nicht auf die Eigenschaft Ernsts als Grafen von Gleichen Einfluss hätte.

Als Ernst III. 1188 den Kreuzzug antrat, hatte er bis da wohl, indem sein Vater Erwin schon alt war, auf Burg Gleichen ge-

Digitized by Google

lebt — und da sein Vater, wie ausser Zweifel ist, auch noch bei seiner Rückkunft lebte und noch älter war, wird Ernst wahrscheinlich auch wieder auf Gleichen gelebt haben; und wenn sein Vater dann auch bald starb, so ist kein Grund da, welcher ausschlösse, Ernst III. habe nicht bis mindest 1209 auf Gleichen gelebt — etwa bis zum Römerzug mit König Otto. (Wolf S. 150.)

Denn eine Theilung mit Lambrecht II. auf diesen fraglichen Zeitraum ist nirgends nachweisbar, und es war für beide Brüder nebst Familen Raum auf Gleichen, um so mehr, als Lambrecht nur 3 Söhne hatte, und noch einmal um so mehr, als nicht nachgewiesen ist, dass Lambrecht im fraglichen Zeitraum überhaupts regelmässig auf Burg Gleichen lebte.

Angenommen aber, Ernst III. habe, wozu aber kein Behelf da ist, kurz vor dem Kreuzzugs-Antritt wirklich nicht auf Gleichen gelebt, sondern sein Vater Erwin (II.) habe ihm, als dem auch schon verheiratheten, jüngeren Sohn eine andere Burg zum vorläufigen „Wohnsitz" gegeben gehabt, — ist es nicht im höchsten Grade wahrscheinlich, dass, als Ernst III. den fraglichen Kreuzzug antrat, sein Vater Erwin die (deutsche) Gemahlin des Ernst III. nebst Kindern zu sich auf Burg Gleichen nahm, und dass denn Jene da lebte, trauernd, weil von Ernst nichts mehr verlautete, erfreut und grossmüthig, als er mit der Melechsala dennoch wiederkehrte.

Konnte Ernst III. dann nicht bei seinem Vater und, als dieser um Einiges später starb, bei seinem Bruder und Miterben von Burg Gleichen bleiben?

Konnte er nicht um so leichter da verweilen, als eben sein Bruder Lambrecht II. höchst wahrscheinlich um die Zeit seiner Ankunft gar nicht auf Schloss Gleichen, ja, wie es scheint, gar nicht in Thüringen — aber deshalb nicht etwa im Orient — war.

Denn man sehe die Urkunde XIII., Wolf Urk.-Buch S. 14 de Ao. 1191:

Da lebte Vater **Erwin** wohl (u. W. III.) noch, als die Wittwe dessen Bruders **Ernst II.** an Kloster Reiffenstein eine Schenkung machte.

Wie heisst es da?

„Quod vidua comitis Ernesti (II.) domina Guda et filie ejus, accedente etiam benigno consensu Comitis Erwini (u. W. III.) et filii sui **Ernesti (III.)** — — —"

Digitized by Google

Was drängt sich bei Betrachtung dieser Stelle unleugbar auf?

Für's Erste der schlagende Beweis, dass Ernst III., welcher mit dem 1188er Kreuzzug Deutschland verliess, im Jahr 1191 wieder **daheim** gewesen sein **müsse**, also nur **drei** Jahre lang — allerdings lange genug für die gerechte Besorgniss der Seinen, für sein Schicksal und dessen Lösung — **ferne ab** gewesen sei.

Für's Zweite, dass Lambert II., der ältere Bruder, **nicht** genannt sei.

Er wäre, falls anwesend, doch gewiss in der Nähe des Bruders gewesen, welcher nach langer Zeit zur Freude Aller zurückgekehrt war — also auch bei Vater Erwin — wäre mit Jenem bei fraglicher Handlung betheiligt gewesen und zum Consens gewiss beigezogen worden, ja sein Name stünde noch vor dem des Ernst III.

Also er war nicht da.

Und da dann Vater Erwin bald starb, sollte Ernst III. nicht auf Gleichen geblieben sein, bis Lambrecht wiederkehrte — und, wie gesagt, konnte er es nicht auch dann? Und was alles auf die „Gleichensage" Bezügliche kann nicht auf Gleichen geschehen sein (Türkenweg etc.), bis die (angebliche) Theilung eintrat, resp. bis sich Ernst 1209 einmal als Graf (Besitzer) von Velssecke schrieb? — was dann, wie oft gesagt, auf das Frühere und die Gleichensage nicht hinderlich influenzirt und für später eben so wenig auf die Eigenschaft Ernst's III. als Grafen Gleichen!

Ging dann, unzugegeben, nach circa 18 Jahren (nach 1191 — 1209) die Theilung wirklich vor sich, — Lambrecht II. zu Gleichen, Ernst III. zu Velssecke — trug Ernst III. nicht den Namen Graf Gleichen im Auge aller Welt mit sich fort?? Konnte er nicht die weitere Zeit als „Gleichen" auf Velssecke leben (natürlich nach seiner Rückkehr vom Römerzug), nicht als solcher seine nacheinander verstorbenen Frauen in der Erfurter Petersklosterkirche begraben lassen und als Graf Gleichen seiner Zeit dort zu ihnen begraben werden??

Wenn sich weiters an Velssecke nichts von der „Gleichensage" heftet, ist dadurch das aufgehoben, was sich von derselben an Burg Gleichen knüpft. — Ja beweist dies nicht sogar selbst für die Gleichensage? Aber es hätte sich doch in der Velssecker Gegend etwas von der „Gleichensage" in irgend einer

Digitized by Google

Weise besonders traditionell oder gar chronical geltend gemacht, wenn Grund da wäre?

Wenn sich an die Velssecker Gegend, Schloss oder sonst wo, nichts von der Sage, etwa in ihrem „weiteren Verlauf bis zum Tod der drei Personen“ knüpft, so wusste man wohl deshalb jenes Doppelverhältniss dort um nichts minder — und wenn Ernst III. in fraglicher Gegend gestorben wäre — oder doch begraben worden wäre, so hätte sich die Gleichensage eben im Velsseck'schen besonders erhalten.

Aber da der wesentlichste Theil der Gleichensage sich auf Gleichen abwickelte und zu Velssecke nirgendwo ein deutendes Denkmal entstand, so verschwand die Sage in real „anknüpfender“ Weise mehr und mehr für den Ort, wo sie (wenn Ernst III. im Velsseck'schen gestorben) doch nur zu Ende gespielt hätte — und blieb lebendiger an dem Orte, wo das Grabmal errichtet wurde.

Und weshalb wurde das Monument, angenommen, dass Ernst auf Velssecke starb, in Erfurt errichtet?

Dafür giebt es wahrlich Gründe genug, von denen gewiss die letzten nicht sind, dass Erfurt nicht allzuweit vom ersten und lange Jahre gültigen Schauplatz der Handlung lag; dass das Gleichengeschlecht in Erfurt das glanzreiche war; dass das Denkmal in einer notorisch bedeutenden Kirche für alle Zeit stehen sollte, als Beweis der Zulassung des „eigenthümlichen Verhältnisses“ von Seite des Pabstes; ja selbst der Name der Klosterkirche, als der an Petrus (implicite den Begriff Fels der Kirche, Petrus, Pabst) gemahnenden, konnte werthvoll erscheinen, hatte doch der Papst, der Nachfolger Petri, die Sache zugegeben.

Und es musste dem Ernst (und musste seinen Söhnen) daran liegen, dass er mit seinen zwei Frauen an hochansehnlicher Stätte ruhe; denn wenn er auch im Leben, seiner Doppelehe wegen, wohl im Ganzen unangefochten blieb, so mochte ihm doch wohl lieb sein, etwaigen viel späteren Nachreden zu entgehen, als sei sein Verhältniss doch nur ein ungesetzliches gewesen.

Also ruhte er denn zu Erfurt in St. Peter mit seinen Frauen, der Graf von Gleichen, der sich, gelegentlich seiner jeweiligen Qualität als Besitzer von Velssecke, auch von daher schrieb, wenn er wollte, wie dies sein Bruder Lambrecht auch in seinen Beziehungen that und thun konnte, wenn es einen Specialbesitz zu bezeichnen galt.

Digitized by Google

Fortsetzung
der Vertheidigung des Sagittarius gegen Wolf.

Hiemit kehren wir zur weiteren Würdigung der Angaben Wolfs über **Lambert II.** und **Ernst III.** zurück, resp. zu seinem §. 91 S. 150:

3) Wolf sagt da Z. 4:

„Graf Lambrecht (II.) giebt uns wenig, Ernst (III.) mehr Stoff zur Geschichte."

Sehr gut! Von Lambert ist nichts zu berichten.

Er ignorirt die Belagerung bei Weissensee Ao. 1204, wobei Lambrecht als besonders tapfer genannt wird,

(Sagittarius S. 45)

den Bekräftigungsbrief König Philipps für Bischof Heinrich von Würzburg —

(Spangenberg Henneb. Chr. 2. B. 21. C.)

die Vergleichsurkunde der Erfurter Bürger mit dem Kloster zur Pforten durch Lambrecht — de Ao. 1212,

(Sagittarius S. 46)

das Privileg des Lambrecht an Kloster Georgenthal,

(Sagittarius S. 47)

das gleiche für Erfurt de Ao. 1217,

(Sagittarius S. 47),

das für das Kloster von Walkenrode von 1223 im Chronicon Walkenredensi — und noch viel mehr ignorirt er.

So ungemein wenig weiss Wolf von Lambert II. zu berichten.

Aber von Ernst (III.) weiss er mehr zu berichten.

A) Er citirt die Urkunde von 1209 (Wolf Urkundenbuch Urk. XV.), wo sich Ernst III., der sich hier de Velssecke schrieb, bei Gelegenheit des vorhabenden Römerzuges mit König Otto, mit Abt Bertram wegen 20 Mark, unter Pfandgabe für 50 Mark (also 30 mehr) verglich, — resp. wobei ihn der Abt der Verpflichtung, ein „votirtes" Oratorium im Reifensteiner Kloster zu errichten, entlässt.

Wir hätten Wolf in Betreff dieser Urkunde nicht weiter zu verfolgen, sondern nur zu constatiren, dass keine andere Urkunde vorliegt, laut welcher Ernst III. die verpfändeten Grundstücke wieder „ausgelöst" habe; so dass also für diese Grundstücke (welche den Votumsloskauf per

Digitized by Google

so und so viel Mark repräsentirten) Ernst von der Pflicht des Oratoriumsbaues ein für allemal ledig blieb.

Aber wir ziehen diese Urkunde doch in nähnren Betracht aus ein paar anderen Gründen.

Von diesen Gründen ist der **erste**: Dass aus dieser Urkunde die etwaige Annahme widerlegt wird, als habe Ernst III. Grund gehabt, sich eine Grabstätte etwa in Reifenstein (und nicht im Peterskloster zu Erfurt) zu wählen, indem das fragliche Kloster von seinen Vorfahren gestiftet worden sei.

Das Kloster Reifenstein wurde von Graf Ernst von Tonna gegründet.

(Wolf Urkundenbuch S. 11 Urk. IX.)

Da nun Wolf, S. 149, wie richtig, Z. 5 6 folgend sagt:

Ernst von Tonna habe keine Söhne gehabt, wie dies auch aus der Urkunde hervorgeht,

(conniventia heredum meorum, videlicet Comitis Erwini fratris mei, uxoris mee Gude et Filiarum mearum)

sein Bruder aber zwei Söhne hatte —

(Testes etc. frater meus Erwinus et filii sui Lambertus et **Ernestus**)

so ist zwar im Ganzen einzusehen, dass Letzterer, Ernest III., einmal ein Oratorium zu dem von seinem Oheim gestifteten Kloster bauen wollte — aber es ist nicht einzusehen, weshalb es ihn besonders gedrängt haben sollte, sich dahin dereinst „begraben„ zu lassen, da er sich sogar von seinem Votum loskaufte — man sehe nur wörtlich —

(S. Wolf Urk.-Buch Urk. XV. von 1209)

„conveni cum Abbate Bertramo et conventu, ut propter etc. etc. 50 marcas acciperent et tam a debito viginti marcarum, quam a voto monasterii (**oratorii**) construendi me **absolverent**“ —

und ist es um so weniger einzusehen, als er kein Sohn des Stifters Ernst II. war, sondern ein Sohn Erwin's, der nicht gestiftet hatte, sondern nur „zur“ Klosterstiftung seines Bruders auf gemeinschaftlichem Boden beigestimmt hatte.

Der Boden war aber Erwin und Ernst gemeinschaftlich, indem Ernst III. sich in der Urkunde XV. ausdrückt Z. 5:

Digitized by Google

„Parentum meorum (meiner verwandtschaftlichen Vorgänger) in quorum fundo locatum erat Coenobium.“

Der **zweite** Grund, weshalb wir die Urkunde von 1209 in Betracht ziehen müssen, ist, weil sich darin erweist, dass Ernst III. **Töchter** gehabt habe — es heisst nämlich in der Urkunde: „ad Consensum uxoris et **filiarum** mearum.“

Der **dritte** Grund ist die „eigene“ Anführung dessen, was gegen die Doppelehe Ernst III. von Gegnern benützt werden könnte. In der Urkunde heisst es nämlich:

„ad Consensum **uxoris** et filiarum mearum.“

Wenn er nicht sagte uxorum mearum (!), so ist damit nicht gesagt, dass er nicht zwei hatte; so genau wollte er sein Doppeleheliches Verhältniss etwa doch nicht auseinandersetzen, sondern sagte im Allgemeinen „uxoris“, namentlich einem Kloster gegenüber, welchem er in unangenehmer Geldverlegenheit noch dazu pflichtig war. Vielleicht war aber auch die zweite Frau, die ursprüngliche Sarazenin schon gestorben und sein Oratorium votum mochte damit in Zusammenhang stehen, weil er Z. 4 gar eigenthümlich sagt:

„in remissionem peccatorum injungenti de propria substantia.“

Indessen können ihm diese Scrupel doch auch in Betreff der wenn noch lebenden zweiten Frau gekommen sein, als er das Votum that, an das er in der Urkunde erinnert, und es wird unserseits dieses für das Wahrscheinlichere gehalten, so dass also beide Frauen lebten, aber nur das Heirathsverhältniss in toto et genere durch „uxoris“ bezeichnet wurde.

Und dass dies die Absicht war, geht besonders daraus hervor, dass der „**Name**“ der „uxor“ nicht beigefügt ist.

„Beide“ wollte er sie nicht nennen; und die Nennung der „Einen“ wäre wieder eine Negation der „Anderen“ gewesen.

B) Weiter sagt Wolf von Ernst III., S. 150:

Laut Urk. von 1222

(Urk.-Buch bei Wolf S. 17 Urk. XVII.)

verkaufte Ernst seine Güter zu Schwertstette und einen Wald an das Kloster Reifenstein.

Ganz richtig.

Es ist auch richtig, „dass“, wie Wolf sagt, „aus dieser Urkunde hervorgehe, dass Ernst eine Tochter **Adela** gehabt

Digitized by Google

habe; die aber, sagt Wolf, nicht, wie Sagittarius (der sie übrigens hier nicht namentlich bezeichnet) schreibe (Sag. S. 57), Frau des Grafen von **Eberstein** gewesen sei, sondern wie aus der Urkunde hervorgehe, die eines **Grafen von Schartfelt** —

„Consensu filiae mee Adele et Mariti ejus comitis Burchardi et filiorum **ejus** de Schartfelt.“ —

Freilich geht das hervor.

Aber einmal ist die Urkunde von Ao. 1222, und es ist gar nicht abzusehen, weshalb „eine“ Adela nach dem später eingetretenen Tod dieses Schartfeld nicht den Grafen Ludwig von Eberstein geheirathet haben konnte oder sollte, wie ihn Wolf S. 155 in der Anmerkung anführt.

Weiters aber und besonders hat die Note bei Wolf S. 155 der Angabe von Sagittarias S. 57 gar nichts zu schaffen.

Denn Sagittarius spricht von einer Tochter des Ernst III., welche einen **Dietrich** von Eberstein zum Gemahl hatte, nicht einen Ludwig.

Diese ist zweifellos, und aus allen Gründen war ihr Name Sophia, wenn Sagittarius auch an der fraglichen Stelle den Namen nicht nennt, und sie hatte eben eine Schwester, welche zuerst dem Burchard von Schartfelt und dann dem Ludwig von Eberstein angehörte, welche Adela hiess und gerade jene Adela war, welche Wolf auf S, 155 im Verein mit Sophia zur Schwester der fünf Grafen Ernst, Heinrich, Hermann, Albrecht und Lambrecht machen wollte!!

Aus dem eben Gegebenen erklärt sich der Ausdruck des Grafen Ernst III. in der Urkunde von Ao. 1209 (Wolf Urk.-Buch S. 19) „filiarum mearum“.

NB. Weil aber Wolf aus der oben behandelten Urkunde von 1209 und der jetzigen von Ao. 1222 Schlüsse auf das Nichtvordensein von Söhnen des **Ernst** III. macht,

(Wolf S. 150)

so sind diese zwei Urkunden näher zu betrachten.

Urk. von 1209. Je nach Familienverhältnissen, Versprechungen oder vorläufigen Anweisungen an seine Töchter und Frau (implicite den förmlichen Consens des Bruders Lamberts zu einer Verpfändung **von Gleichengütern überhaupt und** zwar gar zur Abwerfung eines Votums) bedurfte Ernst nur des Consenses Jener, und nicht dessen seiner Söhne — Lam-

Digitized by Google

bert nannte die Seinen auch nicht, weil sie nichts darein zu sprechen hatten; als Vater handelte er gegen ihr Recht nicht, brauchte also keinen Consens. Wenn also Ernst III. **Söhne nicht** genannt sind, so waren sie deshalb nicht nichtexistent. Es ist nur ihre Stimmung bei der Sache nicht ausgedrückt, wie ihr Consens nicht nöthig war. Hätte es sich um vorläufig **ihnen** angewiesene Güter gehandelt, so wären **sie** genannt und die **Töchter nicht.**

Urk. von 1222. Aus dieser Urkunde schliesst Wolf, dass Ernst dazumal ausser der Adela keine Kinder (resp. seine zweite Tochter nicht mehr und ohnehin keine Söhne) gehabt habe, weil es in der Urkunde heisst, wie schon oben angeführt:

> „de „**consensu**“ Filie mee Adele et Mariti ejus Comitis Burchardi et filiorum ejus de Schartvelt, nihilominus de bona „**voluntate**“ et „**conniventia**“ fratris mei Lamberti de Erphor et Filiorum suorum — „**omniumque heredum meorum**“ —“

dazu heisst es Anfangs Z. 3 und 4:

> „omnia bona mea in Schwegerstede, que hucusque in **libera** possedi proprietate.“

Also Ernst hatte die Gründe etc. in freiem Eigenthume.

Da er aber Güter verkaufte, welche dem Gleichengeschlecht „überhaupt“ gehörten, bedurfte er der des „guten **Willens**“ und der „**Uebereinbarlichkeit**“ seines Bruders Lambrecht und der Söhne desselben; des förmlichen „**Consenses**“, „der **Zustimmung**“ bedurfte er von Seite seiner Tochter Adela, ihres Gemahls des Schartfelt (und deren Söhne), weil sie wohl schon auf einen Gütercomplex versprechensweise, als auf den etwaigen Tod des Ernst III., einen Anspruch hatten — was „durante vita“ die libera proprietas nicht aufhob, indem er unter anderweitiger Entschädigung immerhin frei disponiren konnte; — dass aber seiner Söhne (Kinder) nicht erwähnt sei, ist durchaus unwahr; im Gegentheil, sie sind, nur nicht namentlich angeführt, bezeichnet.

Ernst sagt nämlich Z. 7: omniumque **heredum meorum.**

Wer Anderes sollte dies sein, als seine Söhne, welche eben auch nur (bei freier Proprietät des Vaters) zum Verkauf von Gleichengeschlechts-Gütern „überhaupt“ ihre **bonam voluntatem** et conniventiam beizusteuern hatten, gleichwie Lambrecht II. und dessen auch ungenannte Söhne.

Digitized by Google

Was seine zweite Tochter betrifft, so ist sie, wenn sie lebte, unter diesen „meis heredibus“, oder wenn sie todt war, nicht mehr mitverstanden gewesen.

C. Weiteres sagt Wolf von Ernst III.:

das Kloster Zelle hat ihm Ao. 1230 13 Hufen Landes abgekauft.

Dass mit diesem Verkauf nicht Ernst III. zu schaffen hatte und deshalb auch kein Beweis geliefert wurde, als habe Ernst III. noch 1230 gelebt, wurde schon weiter oben nachgewiesen. (III. 2).

D. Weiteres weiss Wolf von Ernst III. nicht und sagt nur, seine eigentliche „Todeszeit“ wisse man nicht. Nichts desto weniger überschreibt er S. 149 den §. 91 mit

Lambert und Ernst 1193—1230.

Dass sich Wolf auf die siegreiche Disquisitio Muths gegen die Bigamie Ernsts III. bezieht und ohne Grund das Gegentheil für abgemacht halte, wurde auch schon oben erwähnt, und es wird entgegnet unter hier nochmaligem Hinweise auf die dem historischen Verein von Erfurt vorgelegte Arbeit in diesem Betreff:

Es konnte kein anderer Graf, als Ernst III., das Grabmal zu Erfurt bekommen, da sich an keinen, als ihn, die Sage und der Denkstein hefteten — und die Ausflucht des Placidas Muth, es sei das Grabmal (Denkstein) dem „**Sigmund**“ errichtet worden — abgesehen davon, dass bei Sigmund von einem „Kreuzzug“ keine Rede ist und seine Ehen nirgends als „gleichzeitige“ bezeichnet sind — schon durch den schlagenden Anachronismus der Monumenterscheinung an sich zu nichte ward; wie andererseits die Behauptungen Crousa Chebre's, **Lambrecht II.** sei der „Träger der Gleichensage“ in nichts zerfällt. Denn 1) von ihm ging nie die Sage; 2) was er in Hinblick auf Lambert selbst zum Beweise sagt, ist nichts als Hypothese über Hypothese, und da er 3) mit den angeblichen Söhnen Lamberts etwas beweisen will, hat er sich einer Verwechslung schuldig gemacht. Denn die fünf fraglichen Söhne sind nicht die des Lambert II., sondern des **Ernst III.** — und dass Wolf sie nicht als Lambert'sche Söhne erwies (worauf von Crousa Chebre unwillkürlich gefusst wurde), hoffen wir hinlänglich kennzeichnet zu haben, indem wir Wolf's allseitiges Mischtalent, Nichtkritik und Willkür enthüllten, mit welchen beiden Eigenschaften er die Angaben des Sagittarius zu

Digitized by Google

melioriren behauptete, an welchen Autor man sich diesseits hielt. —

E. Wegen Ernsts III. als „Träger der Gleichensage“ sagt Wolf S. 150 unter folgendem: Er füge den „Gegenbeweisgründen“ Muths nur noch einen bei, nämlich:

„Er habe den Kreuzzug von 1227 unmöglich mitgemacht, da er dazumal 70 oder gar 80 Jahre alt gewesen sei, indem er Ao. 1162 als Zeuge bei der Stiftung von Kloster Reifenstein war.“

Aber ist denn chronical behauptet, dass Ernst III. gerade den 1227er Kreuzzug mitmachte?

Sagt nicht die, gleichviel ob inter- oder nichtinterpolirte Stelle bei Sighen

„ad haec tempora „plerique“ referunt historiam nominatissimam Comitis etc. etc. —?“

Es wurde in dem Traktat über Ernst III. die Doppelehe und das Denkmal dies „plerique“ schon erläutert; es geht daraus hervor, dass dies „meistens referiren“ (mündlich und „nicht unausgeschlossen“ schriftlich) beweise, dass auch vielfach nicht der 1227er Kreuzzug genannt werde.

Es kann sich also gar wohl um den 1188er Kreuzzug im Mund des Volkes und in irgend welchen (verlorenen) Aufschreibungen gehandelt haben, als der Niederschreiber jener Stelle sich an den späteren Kreuzzug hielt — abgesehen davon, dass er nicht entscheidet.

Wenn man die Zeugenschaft Ernst's bei der „Reifensteiner Klosterstiftung de 1162 (und nicht mehr reflectirend auf Ao. 1227 als **Kreuzzugsjahr** des Ernst, sondern als dessen **Todesjahres**) mit einigem Werth für die „Gleichensage“ belegen wollte, so ergäbe sich höchstens doch nur, dass Ernst bei seinem Tode noch um ein paar Jahre älter gewesen sei, als Verfasser dieser Zeilen in der Abhandlung über „Ernst III. Doppelehe und Denkmal“ ungefähr berechnete; er hätte es also statt auf circa 69 Jahr auf vielleicht 74 oder 75 gebracht — was noch immer in keiner Beziehung ein exorbitantes Alter zeigte. Wir sagten oben um ein paar Jahr älter, denn in der Urkunde von 1162

(Wolf Urk.-Buch Urk. IX.)

liegt nicht, dass die vorkommenden Lambert und Ernst ein, wenn auch nur zehnjähriges Alter hatten. Wenn auch jünger, wur-

Digitized by Google

den sie eben von Erwin, ihrem Vater, von der ganzen Sache („hujus rei“) „verständigt“ und waren bei der Ausfertigung der Urkunde dabei, weshalb sie mit genannt wurden; wie man heutzutage auch noch Kinder, besonders in katholischen Landen, zu auf fromme Zwecke zielenden Akten beizieht und nach Umständen als „mitgegenwärtig gewesen“ mit aufschreibt, ohne an Mangel des in rein juristischer Beziehung nöthigen „Zeugenalters“ Anstand zu nehmen.

F. Eine andere Stelle bei Wolf S. 151, 1. Abs.

Er sagt: Lambert sei vor 1228 gestorben, weil er in diesem Jahr „bonae memoriae“ genannt werde.

Man nennt in Urkunden nicht nur die Todten „bonae memoriae“, sondern auch die Landesabwesenden und auch die Landesanwesenden, wenn sie nicht als Zeugen in einer Urkunde vorkommen, aber zu einer Bezeichnung nöthig sind.

Dass also Lambert vor 1228 gestorben sei, beweist Wolf mit dem „bonae memoriae“ nicht, obwohl es wohl sein kann; es kann aber auch sein, später. Wie immer, im St. Petersкloster wurde er, wie Crousa Chebre behaupten möchte, da er ihn zum Träger der „Gleichensage“ machen will, jedenfalls nicht begraben, weshalb schon aus diesem Grunde der Grabstein nicht ihm gelten kann — denn weder vor, noch im Jahr, noch nach dem Jahr 1228 führt das Sampetrinum den Lambert als gestorben und gar in der Klosterkirche begraben auf.

Betrachten wir die nächste Angabe Wolfs S. 151.

G. Er sagt: Lambrechts Gemahlin hiess Sophia, die 1247 starb, und verweist auf das „Sampetrinum ad hunc annum“.

Man sehe im Sempetrinum zu diesem Jahr nach und wird sich überzeugen, dass da von einer Sophia nichts steht, sondern es steht da einfach

„hoc Anno mortuus est Comes Hermannus de Horlamünde.“ *)

Ist das Citat nicht auferbaulich?

---

*) Horlamünde statt Orlamünde. Ein Fingerzeig, wie es mit der Behauptung Wolfs beschaffen sei, da er den Gleichen die Gleichenburgen bei Göttingen abstritt. So gut man Orlamünde hier Horlamünde schrieb, so gut konnte man auch Glichen, Glychen meinen, wenn man Lychen, Lichen schrieb oder sagte. —

Digitized by Google

Es ist also für das Todesjahr der Sophia kein Beweis gegeben.

Aber auch kein Beweis überhaupts, dass Lambrechts Gemahlin Sophie hiess. Und noch weit weniger ist Beweis dafür da, dass, wenn Lambrecht eine Sophia gehabt, sie die Sophia war, welcher Wolf durch das Citat ihre Herkunft nachweisen will.

Er sagt weiter: Es scheint, dass sie eine Orlamünderin gewesen sei, weil ihre Söhne Ernst und Heinrich den Grafen Hermann von Orlamünde Avunculum, Onkel, nennen und citirt

Sagittarius S. 82 (Abs. 5) Urk. de Ao. 1246.

Sonderbar.

Wenn zwei Grafen den Hermann von Orlamünde ihren Oheim nennen, so scheint es im gegenwärtigen Fall, wo es sich um ihre Mutter handelt, nicht, dass diese Mutter eine Orlamünderin gewesen sei, sondern sie war es unbedingt.

Nun hat aber Wolf weder aus dem Leben, noch Tode bewiesen, dass die von ihm in Frage gezogene Sophia die Frau des Lambrecht (II.) war; damit auch nicht, dass die zwei genannten Grafen Ernst und Heinrich ihre und Lambrechts (II.) Söhne waren — — wohl aber bewiesen, dass ein „Oheimsverhältniss“ des Hermann von Orlamünde zu gewissen Grafen aus dem „Gleichengeschlechte“ stattgefunden habe, wobei eine Sophia in das Spiel kömmt!

Auf welche Sophia kann sich nun jene Urkunde (Sagitt. S. 82, Abs. 5) beziehen?

Antwort:

Auf die und keine andere Frau, welche Sagittarius, indem er von Ernst III. spricht, S. 52 als Gräfin von Orlamünde bezeichnet und, ohne ihren Vornamen anzugeben, die Gemahlin Ernst III. nennt. Die Sage nannte sie auch Sophia, wie sie dieselbe auch wechselnd eine Orlamünderin und Kefernburgerin nannte.

Verfasser dieser Zeilen dachte sich früher bei „unbedingter“ Aufstellung einer Orlamünderin von Seite des Sagittarius auf S. 52 oben, er habe vielleicht ein wenig willkürlich zwischen Orlamünde und Kefernburg gewählt.

Nun denn, Wolf selbst, sein Gegner hat, wie ersichtlich, Veranlassung gegeben, die Sophia wirklich als eine Orlamünde-

Digitized by Google

rin nachzuweisen und hat somit, ganz gegen seine Absicht, dem alten Streit über den Herkunftsnamen der ersten Frau des Ernst III. ein Ende gemacht.

Somit ist die **Sophia** als erste Frau des Ernst III. und als Nichtfrau Lamberts II. erledigt.

Dass aber die in obschwebender Urkunde genannten Ernst und Heinrich nicht die Söhne Lambrechts II. seien, ist noch viel klarer.

Es wurde schon früher betont, dass der wirkliche Sohn Lambrechts II. Heinrich (I. der Böse) schon 1234 in der Acht war und alle Güter, Lehen etc. verlor, dass keine Nachricht über eine restitutio in Integrum da ist, ja dass er noch 1246 in allen Beziehungen renitent war. Was hat der Alleweltsanfeinder, den mit der fraglichen Advocatie über Hersfelder Güter in Verbindung zu bringen, gar keine Handhabe da ist, mit jenem Heinrich zu schaffen, der in besagter Urkunde ganz unangestritten als Heinricus de Glichinstein zur Seite seines Bruders Ernst de Glichin genannt wird? Dieser Heinrich ist also nicht der Heinrich (I.) des Lambrecht II., und somit ist auch der mitgenannte Bruder Ernst **nicht** der Sohn Lambrechts II.

Sondern dieser **Heinrich** und **Ernst** waren die Söhne Ernst III., welcher eine Orlamünderin zur Frau hatte (Sophie) und von deren Gesammtsöhnen **Zwei** den Hermann von Orlamünde Oheim hiessen.

Wären die anderen drei Söhne in Bezug auf die Urkunde nöthig gewesen, so hätten sie den Orlamünder Hermann auch Oheim genannt — diese anderen Drei heissen **Hermann, Albrecht** und **Lambrecht**, welche Wolf fälschlich auf S. 154 dem Lambrecht (II.) zuschrieb, und zwar, indem er sie mit jenen anderen Zweien **ohne Zahl** aufführt, und welche dem Ernst III. angehören, wie sie auf S. 57 Sagittarius ganz richtig und ohne Diatribe durch „Zahlenauslassung“ aufführt. —

Repetatur:

Ernst V. (weil sein väterlicher Oheim, älter als sein Vater, einen Sohn hatte, der Ernst IV. im Geschlecht hiess).
Heinrich II. (aus gleichem Grunde II., weil fraglicher Oheim auch einen Heinrich hatte, den I.).

Digitized by Google

Albrecht II. (weil, wie einen Ernst und Heinrich, der Oheim, einen Sohn Albrecht hatte, der mit I. zu zählen ist).
Hermann I. (der Oheim hatte keinen Hermann, sonst hiesse dieser der I. und der des Ernst III. der II.).
Lambrecht III. (der Oheim hatte keinen Lambrecht, sonst hiesse der der III. und der des Ernst III. hiesse der IV.).

Wir fügen noch etwas bei, um die Geneigtheit Wolfs zu kennzeichnen, originell zu erscheinen, und den Sagittarius zurechtzuweisen.

H. Sagittarius sagt S. 64 von einem Enkel Ernst III., Hermann (III.):

„Er sei Mönch von Eytersburg, dann Domherr zu Magdeburg geworden, und es werde Seiner in einer Urkunde Graf Albrechts des Aelteren und Graf Heinrich des Jüngeren gedacht.“

Nun sagt Wolf S. 158 unten sub * *:

„Wenn Sagittarius S. 64 schreibt, dass Hermann erst Mönch und dann Domherr im Kloster Eitersburg geworden und hierauf Domherr in Magdeburg gewesen sein soll, so irre er sich — denn er vermenge den Grafen Heinrich mit einem Anderen dieses Namens, der Vitzthum hiess, ein Mönch im Kloster Eitersburg war und mit seinen Brüdern Otto und Heinrich 1289 den 9. October vor dem Grafen Albrecht als dem Gerichtsherrn auf 3 Hufe Landes Verzicht that.“ — (Hier citirt Wolf den Sagittarius S. 75, wobei er offenbar die Abs. 2 deutsch ausgezogene Urkunde meint — wo von einem Otto und Heinrich die Rede ist und von ihrem Bruder Hermann, Mönch in Heitersberg — Namens dessen sie Verzicht leisten auf das, was ihr Vater Vitzthum mit Einwilligung seiner Töchter dem Kloster Ichtershausen übergab.) Dann fährt Wolf fort; „Wie konnte der Graf Hermann 1288 Domherr und 1289 Mönch sein, da er doch nach dem Vorgeben des Sagittarius aus einem Mönch ein Domherr soll geworden sein?“

Digitized by Google

Hierauf ist die Antwort einfach diese:

Sagittarius sagt S. 64, 2. Abs., dass Graf Hermann erst Mönch in Eytersburg, hiernach Domherr in Magdeburg wurde und dass Seiner in einer Urkunde Graf Albrechts des Aelteren und Graf Heinrichs des Jüngeren Ao. 1288 gedacht werde.

Gut, das geshieht wirklich, aber es geschieht in einer Urkunde, welche Wolf nicht citirte, nämlich der Urkunde bei Sagittarius S. 74 unten folgend.

Hier findet man den Hermann als Canonicus Magdeburgensis.

Was hat denn nun der Magdeburger Domherr Hermann von Gleichen von 1288, welcher früher Eiterburger Mönch war, mit dem Hermann Vitzthum zu schaffen, der 1289 (S. Sagitt. S. 75, deutsche Urkunde) noch und wohl bis zu seinem Tod Eiterburger Mönch war und blieb?? Mit diesem Eitersburger Mönch, der ein Bürgerssohn von Erfurt war, für welchen seine Brüder entsagten??

Doch genug der Würdigung Wolfs, welcher den Sagittarius vernichten oder doch so fraglich hinstellen wollte, dass man künftig nur auf ihn (Wolf) achte und sich in Sagittarius nicht mehr viel umsehen möchte.

Uebrigens, wie im Vorwort gesagt, es handelt sich nicht allein um das Gleichengeschlecht in Bezugnahme auf Ernst III., sondern auf dasselbe im Allgemeinen; denn es können der historischen Gelehrtenwelt noch gar manche Gelegenheiten geboten werden, auf das Geschlecht zu kommen, und es wird mindest kein Verlust sein, wenn man mit gutem Gewissen den Sagittarius zu Rathe ziehen kann — was man bei Wolf nicht kann, vielmehr man bei Diesem auch in anderen, also genannten Beziehungen zu einiger Vorsicht verpflichtet sein würde. Ja Sagittarius mag in späteren Perioden, wie leicht anzugeben wäre, dort und da auch irren können; aber dass er sich in der behandelten Periode von Wolf verbessert oder widerlegt finde, ist sicher nicht anzunehmen, weshalb auch die folgenden Zeiträume resp. deren Behandlung an und für sich ein günstiges wissenschaftliches Präjudiz für sich haben.

Im Hinblick auf jene Arbeit aber, welche Verfasser dieser Zeilen über „Ernst III., die Doppelehe und das Denkmal zu Erfurt“ sich vorzulegen erlaubte, und zu welcher vorstehende Quellenbetrachtung den, wenn auch nicht formellen, Genealogie rettenden

Digitized by Google

Prodromos bildet, sei, indem dort auf Ernst III. als Träger der „Gleichensage“ allein reflectirt wird, nur noch Folgendes gesagt:

Wenn Lambrecht II. gewiss nicht der Sagenträger ist — von hewusstem Graf Sigmund gar nicht zu sprechen — und Ernst III., der von der gesprochenen und chronikalen Mittheilung genannt wird, es auch nicht wäre, so bliebe nur ein Vorgänger oder ein Nachfolger des Letzteren, der den Namen „Ernst“ auch führte — oder auch nicht.

Wäre es „vorgängig“ etwa Lambrechts und Ernsts Grossvater **Ernst?**

Dies ist aus allen Gründen undenkbar.

Oder ihr Vater Erwin (IV.)?

Auch nicht, da die Sage sich mit zwei Kreuzzügen alternative behandelt. Beim 1227er wäre Erwin rein unmöglich des obligaten Uralters des Letzteren wegen; beim 1188er wäre Erwin auch schon viel zu alt gewesen, und es hat demnach gar nichts zu sagen, dass der Held in der Topographia Saxoniae Eberwein (etwa Erwin) genannt ist.

Es gab auch Leute, welche den Helden, statt Ernst, sogar Ludwig nannten, indem sie die bei den zwei Kreuzzügen vorkommenden zwei Landgrafen Ludwige in die Gleichengeschichte fraglicher Zeit vermischten, worüber kein Wort verloren werden will.

Von den „nachgängigen“ Ernsts sollte es dann wohl gar Ernst IV. sein (er, der laut Sagittarius ein Sohn des Lambert II. war, von dem man nicht viel weiss und der wohl auch geistlich wurde)?? Rein unmöglich. Wurde er geistlich, war er nicht verehelicht, und blieb er weltlich, so weiss man betreffs Seiner nicht einmal von einer Frau, noch viel weniger von zweien — und noch dazu müsste erst erwiesen sein, dass er, woran **Wolf** so viel lag, wirklich alleiniger, spezifischer Besitzer von Gleichen gewesen sei — welcher neuen Untersuchung und des einschlägigen Gegenbeweises uns aber die Manen Johann Wolfs freundlichst entheben wollen.

Wir standen für **Ernst** III. ein. Welche andere Ansicht über den „Sagenhelden“ — oder den „Veranlasser“ der Sage künftig auch noch auftauche — möge der Leser die Treue nicht ganz verkennen, mit welcher versucht wurde, betreffs der Gleichengeschichte an sich, Verschiedenes aufzuklären, zu bereinigen und festzustellen.

Finis.

Digitized by Google

Digitized by Google

Der Meister und die Kosten des Gusses der grossen Domglocke zu Erfurt.

Vortrag

gehalten im Verein für die Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt am 26. Juli 1865

von

W. J. A. Freih. von Tettau.

In der Nr. 164 der diesjährigen Thüringer Zeitung findet sich nachstehendes Inserat: „Anfrage an Alterthumsforscher. Ein neuerdings im Verlage von Brodmann und Schmidt erschienenes Schriftchen „die grosse Glocke zu Erfurt", schreibt den Namen des Giessers unserer Riesenglocke auf S. 1 Gerhard Kam, auf der folgenden Seite Ehrhardus Won, auf der dritten aber bei Mittheilung der ganzen Glockenschrift: Gerhardus Juon, und endlich in der deutschen Uebersetzung derselben nur Gerhard von Kempen. Der ungenannte Verfasser der Schrift hat seine Mittheilung theilweise aus der Stolleschen Chronik geschöpft, in welcher Fol. 272^{b} „Gerhardus Kam aus der land zu Gulich" zu lesen ist. In der Friesischen Chronik heisst der Giesser: Meister Erhard Campen, mehrere andere Chronisten nennen ihn Erhard von Cempen. In neuester Zeit kam der Name Wou zu allgemeiner Geltung. Der Kunstschriftsteller Otte liest den Namen: Wou und bemerkt, dass er sich auf einer Glocke des Dorfes Krusemark in denselben Minuskeln wie an der Erfurter Glocke vorfindet, dort aber Gherardus de Wou de Campis lautet. Halten wir uns an die Schriftformen, so stellt sich allerdings heraus, dass in dem fraglichen Worte der letzte Buchstabe ein wohlgebildetes u ist, wie es kurz vorher in den Wörtern populo und pulso vorkommt, und auch in der Umkehrung nicht dem n gleicht, das wir z. B. in sonanda und carmine sehen. Noch ist zu bemerken, dass das u ausserdem sieben Mal in der Glockenschrift vorkömmt, und an keiner Stelle mit v verwechselt wurde,

Digitized by Google

woraus hervorgehen dürfte, dass die Lesart Juon eine irrthümliche ist. Welches aber ist die richtige? Der Erfurter Alterthumsverein wird hierdurch recht dringend gebeten, diesem nicht unwichtigen, wenigstens nicht uninteressanten Gegenstande seine Aufmerksamkeit schenken und vielleicht schon in der nächsten Sitzung einige Resultate seiner Forschung mittheilen zu wollen. — Ein hörendes Mitglied des Alterthumsvereins."

Der Vorstand des letztern hat geglaubt, sich dieser Aufforderung um so weniger entziehen zu können, als dieselbe nicht nur von innigem Interesse für den Gegenstand, sondern auch von grosser Sachkenntniss Zeugniss ablegte, und als in der That, namentlich in den Schriften, welche die Geschichte und Schilderung Erfurts zum Gegenstande haben, grosse Verwirrung über diesen Punkt herrscht. Gudenus (Hist. Erfurtens. p. 167) nennt den Giesser der Domglocke Eccardus Kempensis, Zacharias Hogel (in seiner handschriftlichen Chronik der Stadt Erfurt S. 695) Ehrhardt von Campen, Falkenstein (Historie von Erfurt S. 441) nach der einen von ihm benutzten Quelle: Meister Erhard Kampen, nach einer andern: den kunstreichen Meister Gerhardus Juon von Campen, Dominikus (Erfurt und das Erfurter Gebiet I. S. 90) und Arnold (Erfurt mit seinen Merkwürdigkeiten und Alterthümern S. 71) nennen ihn Eckard Kempen, Erhard (Erfurt mit seinen Umgebungen S. 188) Erhard v. Kempen, Meyer und Ritschl v. Hartenbach (der Dom zu Erfurt) bald (S. 13) Eckard Kempen, bald (S. 37) Erhard Kempen, bald (S. 38) Gerhardus Juon de Cempis und Gerhard v. Kempen; Schmerbauch (Geschichte und Beschreibung des Doms zu Erfurt S. 44) Eckard Won von Kempten und (S. 45) Ehrhard Wön von Kempten.

Um mit Sicherheit die oben erwähnte Frage beantworten zu können, hat nun am 18. d. M. durch eine Commission, die aus einigen Vereinsmitgliedern, welche die mittelalterliche Kunst zum Gegenstande eingehenderen Studiums gemacht haben, und den Mitgliedern des Vorstandes bestand, unter Theilnahme des Glockengiessermeisters Sorge eine Besichtigung stattgefunden, die sich auch besonders auf den sogenannten Schreier erstreckt hat, eine Glocke der Severikirche, welche gleichzeitig mit der grossen Domglocke und, abgesehen von den Grössenverhältnissen, dieser vollkommen gleich, und von dem nämlichen Meister gegossen ist. Diese Besichtigung hat nun keinen Zweifel darüber gelassen, dass der Name des Giessers: Gerhardus Wou Campensis, also Gerhard Wou (sprich

Digitized by Google

Wa-u) von Kampen zu lesen ist. So lautet er vollkommen übereinstimmend auf den Inschriften beider Glocken. Ein abgenommenes Facsimile [1]) wird bei Jedem diese Ueberzeugung hervorrufen. Ueber die beiden letzten Buchstaben des Zunamens kann nun schon gar kein Zweifel obwalten; es ist dies offenbar ein o und ein u; die Form des n in der Inschrift weicht so wesentlich von der jenes Schlussbuchstaben ab — der zweite Grundstrich hat dort jedesmal einen nach links gebogenen Kopf, welcher hier fehlt — dass eine Verwechselung unmöglich ist. Für eben so gewiss halte ich es aber, dass der erste Buchstabe jenes Namens ein W ist. Es könnte sich höchstens fragen: ob er nicht, wie früher allerdings geschehen, für Ju oder für Jv gelesen werden müsse. Dem widerstreitet aber, dass der nach links gebogene obere Ansatz des ersten Strichs erheblich länger ist, wie er sich stets bei dem Buchstaben J, so oft dieser auch in der Inschrift vorkommt, findet, und dass in dieser für den u- und den v-Laut, zwischen denen in ihrer Bezeichnung das Mittelalter bekanntlich keinen Unterschied machte, nie die v-, sondern stets die u-Letter gebraucht ist. Dasselbe findet bei der gleichfalls von Gerhard Wou gegossenen Glocke zu Krusemark bei Arneburg statt, deren Inschrift (mitgetheilt in Ottes Handbuch der christl. Kunst-Archäologie, 3. Aufl. S. 241) völlig dieselben Charaktere darbietet, wie die Domglocke und der Schreier. — Dass sich der erste Grundstrich des W nicht unmittelbar an den zweiten anschliesst, ist unerheblich. Gerade die Form des W, wie sie hier erscheint, ist bei der am Schlusse des 15. Jahrhunderts üblichen Minuskel die gewöhnliche, und kommt namentlich ganz ebenso in Druckwerken aus der Officin Peter Schöffers in Mainz von 1482—1499 vor.

Die Inschrift der Gloriosa, welchen Namen die grosse Domglocke führt [2]), bildet mit Ausschluss der Schlussschrift eine sapphische Strofe und lautet:

---

[1]) Das nur etwas verkleinerte Facsimile des den Namen des Giessers enthaltenen Theiles der Inschrift ist nebst einer sorgfältigen Abbildung der grossen Glocke mit ihren Ornamenten, die wir der kunstreichen Hand des Herrn Majors Böckner verdanken, dieser Abhandlung beigegeben.

[2]) Der Name Gloriosa ist der Glocke jedenfalls deshalb bei ihrer Weihe durch den Weihbischof Johann von Lasphe beigelegt, weil ihre beiden Vorgängerinnen, die 1251 gegossene und bei dem Brande 1472 ge-

Digitized by Google

Laude [a]) patronos cano gloriosa
fulgur arcens et demones malignos
sacra templis a populo sonanda
carmine pulso.
Gerhardus Wou de Campis me fecit anno domini 1497.

Derselbe Meister hatte ausser der Gloriosa und dem Schreier gleichzeitig noch eine andere Glocke für die Dom- oder Marienstiftskirche gegossen, die Osanna, die bei dem durch einen Blitzstrahl verursachten Brande der Domthürme im Jahre 1717 mit allen

---

schmolzene, welche die jetzige an Grösse noch übertroffen haben soll, und die an deren Stelle 1477 gegossene und demnächst gesprungene, diesen Namen geführt. Der ersteren hatte Bischof Dietrich von Naumburg, der die Taufe vollzog, deshalb diesen Namen beigelegt, weil sie als ein glorreiches Werk angesehen werden konnte (Zach. Hogel l. c. S. 153. 154). Der Name der jetzigen grossen Domglocke ist daher nicht, wie häufig angenommen wird, Maria gloriosa, sondern lediglich: Gloriosa, wie sie auch bei dem Erfurdianus Antiq. variloquus heisst. — Aus dem Vorstehenden ergiebt sich auch: dass die gewöhnliche Annahme, die Vorgängerin von dieser habe den Namen Susanna geführt, auf einem Irrthum beruht, der wohl durch eine Verwechselung mit dem Namen der zweitgrössten Domglocke, der Osanna, herbeigeführt ist. Eine andere gewöhnliche Annahme: die Vorgängerin der jetzigen grossen Domglocke hätte die letztere an Gewicht noch übertroffen, kann nur in Betreff der ersten Gloriosa richtig sein, während sie in Bezug auf die zweite, die unmittelbare Vorgängerin der jetzigen, entschieden falsch ist, da diese nach Stolle's Angabe (Thür. Erfurt. Chron. S. 137) nur circa 200 Centner gewogen hat.

[a]) Nicht: Laudo, wie Falkenstein und H. J. Meyer angeben. Die Stelle lautet deutsch: Ich singe mit glorreicher Lobpreisung die Schutzheiligen. Dass das Wort: gloriosa den Namen der Glocke hier bedeute, wie J. H. Meyer annimmt, ist deshalb nicht anzunehmen, weil dieser Name ihr erst lange nach dem Guss bei der Einweihung beigelegt wurde. Doch hat der Verfasser der Inschrift, wohl Jos. von Lasphe selbst, wahrscheinlich absichtlich das Wort gewählt, weil er schon damals den Gedanken hegte, der Glocke diesen Namen, gleich ihren Vorgängerinnen, beizulegen. In den Rechnungen über den Glockenguss kommt der Name: Gloriosa noch nicht vor, vielmehr nur die Bezeichnung: magna campana; wohl aber der Name der zweiten für die Domkirche vom Meister Gerhard gegossenen Glocke, der Osanna. — Was die Erwähnung der daemones malignos in der zweiten Zeile der Inschrift betrifft, so vergleiche man den Aufsatz: die Glocken, eine Erfindung des christlichen Nordens, im christlichen Kunstblatt. Jahrgang 1866. S. 107.

Digitized by Google

übrigen Glocken, mit alleiniger Ausnahme der in einem feuerfesten Gewölbe hängenden Gloriosa, zerstört wurde. In der Inschrift, welche die Osanna trug, und welche nach einer alten handschriftlichen Notiz lautete:

Arte Campenſis canimus Gerhardi
tres deo trino, en ego ſol glorioſa ut
Mi ſed oſanna plenum ſic diapente [4])
Anno dom. MCCCCXCVII.

wird der Meister blos Gerhardus Campensis genannt. Dass der Zuname hier fortgeblieben, erklärt sich aber einfach dadurch, dass die Namhaftmachung des Meisters nicht, wie bei der Gloriosa, hinter dem rhytmischen Theile der Inschrift, sondern in diesem selbst erfolgte, und der Name: Wou wohl nicht ohne Schwierigkeit im Verse unterzubringen gewesen sein möchte. [5])

---

[4]) Diapente ist die Quinte im Accord. Drapente, was statt dessen Falkenstein (l. c. S. 442) in seiner Widergabe der Inschrift hat, giebt keinen Sinn. Das Wort gloriosa im zweiten Verse deutet wohl darauf, dass es beim Guss der Osanna schon in der Absicht gelegen, der grossen Glocke jenen Namen zu geben.

[5]) Falkenstein erwähnt zwar l. c., dass nach einer handschriftlichen Erfurter Chronik drei Glocken: die Gloriosa, die Osanna und der Wolf, und zwar in einem Gusse für die Domkirche gegossen wären, welche sich noch auf den Thürmen derselben befänden, es muss diese Angabe aber auf einem Missverständnisse beruhen. In den weiter unten näher zu erwähnenden Rechnungen des Domstiftes über den Glockenguss ist nur von der magna campana, d. h. der Gloriosa, und der secunda campana (der Osanna), nirgends aber von einer dritten Glocke die Rede. Hiermit stimmt auch Stolle, der ausführlichste und als damaliger Vikar an der St. Severkirche glaubwürdigste Berichterstatter über den Glockenguss, aus dessen weiter unten mitgetheilten Darstellung sich auf das Bestimmteste ergiebt, dass Meister Gerhard in Erfurt überhaupt nur drei Glocken gegossen hat, zwei für die Domkirche, eine für die Severikirche, so wie: dass nicht alle drei, sondern nur die zwei kleineren aus einem Gusse hervorgegangen sind. Der angebliche Wolf der Domkirche ist wohl identisch mit dem Schreier der Severikirche. Wahrscheinlich ist die Verwechselung durch die Inschrift der Osanna herbeigeführt, indem man die tres in der zweiten Zeile auf Domglocken bezogen hat, während sich diese Zahl auf die Glocken, welche Meister Gerhard überhaupt für Erfurt gegossen hat, beziehen sollte. Auch der s. g. Erphurdianus antiquitatum variloquus (Menken

Digitized by Google

Die für die Severikirche gegossene Glocke, der sogenannte Schreier, ist ein in seiner Art eben so treffliches Werk als die Gloriosa. Obwohl in den Dimensionen dieser weit nachstehend, ist sein Ton doch fast eben so weit zu hören. In der Metallmischung, der Form und den Massverhältnissen kommen gleichfalls beide Glokken vollkommen überein. Die Inschrift des Schreiers läuft in Bandform über dessen Unterrand und lautet:

Vincencia ſeueriani collegij patrona vince noſtram acidiam et omnia criſti tui popnlo pernicioſa opus gerhardi wou campenſis anno dom. MCCCCXCVII.

Die Glocke trägt auf zwei entgegengesetzten Seiten das Bildniss der Jungfrau Maria. Ihre Inschrift ist mit derselben durchschnittlich $1\frac{1}{16}$" rhl. grossen Type gefertigt, wie die der Gloriosa; auch die unter und über jener angebrachten ornamentalen Verzierungen (oberhalb Lilien, unterhalb Weinblätter) zeigen ein ganz gleiches Muster, jedoch einen etwas kleineren Massstab. Das Bild der Himmelskönigin ist aber auf beiden Glocken vollkommen dasselbe.

Eine ausführliche Erzählung von dem Guss der drei Glocken hat uns Konrad Stolle, der als damaliger Vicar an der St. Severikirche bei dem Glockenguss unmittelbar betheiligt war und genau davon unterrichtet sein musste, hinterlassen. Derselbe erzählt in seiner Thüringisch-Erfurtischen Chronik (herausgegeben von K. Fr. Hesse. Stuttg. 1854, S. 186. 187).

„Von der grossen glocken gloriosa zu Erffordt jn vnser lieben frowen kerchen.

Anno domini M°cccc°xcvij° das capittel zu vnsser lieben frowen bestalten noch eynen glockengissser jn das lant zu Gulich, genant Gerhardus Kam; der selbige meister nàm das wergk an sich. Am montage nach dem Erfforten ablas liess her eyn huss bawe uff sente Seuers hofe, do her dy formen jnne machte; vnnd by der sacristen sancti Seueri liss her mache czwene hoche ofenn, wol dry manne langk hoch, sere kestlichen. Do dy forme gereit was, do liss her dy jn dy erden brenge mit kostlicheme geczuge vnnd dy kostlichen zuvor

---

Scriptt. II. p. 510), der gleichfalls zur Zeit des Glockengusses lebte, sagt: MCCCCXCVII. In nocte S. Kiliani fusa est campana major dicta Gloriosa ad Ecclesiam B. Mariae virginis Erfurt, habens in pondere CCXL. centenarios. Cum illa fusa est et alia, habens LXIX. centenarios, item tertia fusa est ad Ecclesiam S. Severi habens LIX. centenarios.

Digitized by Google

sorgen noe by dy czwene ofen. Vnnd an sante Kiliani abende, das was an eynem fritage, als eyns slugk nach mittage, liss her fur jn mache zu beide ofene. Dy spisse wart gar jn der nacht, als czenne slugk. Da quomen dy hern zu vnsser lieben frowen mit dem heiligen sacrament cum letanis vnde satczten das uff eynen tisch schone gecziret mit mancherleye blumen vnnd wolrichen gekruten, fele lechte vnnd fanen vnnd kerczen. Do es eyn slugk, do stiss der meister eynen czapphen. Do der schere numme geen wolte, do stiss her den andern czapphen jn deme andern ofene. Do es czwey slugk, do wass das wergk lobelichen vnnd follekomen wol vorbracht vnnd alles fol. Do sungen die hern: Te deum laudamus. Habet iij° czentener. —

Von andern czweien glocken.

Item eodem anno xcvij° quo supra, do nu dy genannte glocke gloriosa gereiniget wart, do machte der genante meister Gerhardus czwo ander glocken, lxxx czentener eyne zu vnsser lieben frowen dy andern zu sente Seuere by lx centener, vnnd dy spisse zu beiden glocken wart zugemacht jn eynem ofen. Do eyne forme eyner glocken folle was, do wiste her dy spisse uff dy ander forme vnnd gingk glucksam, richtigk vnnd wol. Das geschah am nesten tage nach vnser lieben frowen tagk worcze wee. Item der selbige buwemeister zu vnser lieben frowen, der dits wergk had ussgericht, genant doctor Lasfee, eyn thumherre do selbest, der wart gewelet von vnserm hern zu Mentcz, genant Bertoldus de Hennebergk, zu eynem weebischoffe jn deme jare xcviij vnnd wonte zu Erfforte.“

Von der Eingangs dieses Aufsatzes erwähnten Commission ist auch eine neue Messung der in Rede stehenden beiden Glocken veranlasst. Das Ergebniss ist nachstehendes gewesen. Bei der Gloriosa beträgt der Durchmesser unten 8′ 2″ 6‴ Rhl. Mass, oben 4′ 1″ 3‴, die Stärke des Schlagstückes (Anschlag des Klöpfels) 7″. Die Höhe (vom unteren Rande bis zur Platte schräg gemessen) 6′ 6″ 6‴. Das Gewicht 275 Centner. — Beim Schreier beträgt der untere Durchmesser 5′ 2″ 9‴, der obere 2′ 7″ 4‴. Die Stärke des Schlagstückes 4″ 5‴. Die Höhe 4′ 3″. Der Umfang 16½′, die Dicke 8″. Das Gewicht 65 Centner.

Die über den Guss der gedachten drei Glocken abgeschlossenen Verträge haben sich nicht auffinden lassen; das Archiv der Severikirche besitzt überhaupt gar keine auf diesen Gegenstand bezüglichen Papiere; wahrscheinlich sind solche bei der Aufhebung

Digitized by Google

des Severistiftes verloren gegangen. Dagegen haben sich in dem Archive der Dom- oder Marienkirche die Rechnungen aus den betreffenden Jahren noch vorgefunden und es werden solche, so weit sie den Glockenguss betreffen, als Beilage zu diesem Aufsatze mitgetheilt werden. Es ergiebt sich aus denselben, dass schon in dem Jahre von Vigilia assumptionis B. Mariae Virginis (14. August) 1495 bis dahin 1496 sich Meister Gerhard, der durch einen an ihn nach Kempen gesendeten Boten hierher gefordert war, mit zwei Begleitern in Erfurt eingefunden, aber dort nur kurze Zeit verweilt hat, und ihm eine Reisevergütigung von 20 rhein. Goldgulden, so wie freie Beköstigung während des hiesigen Aufenthalts gewährt ist. Es wurde damals wohl nur die nöthige Verabredung zwischen ihm und den Stiftsverwaltungen getroffen und von ihm das angeordnet, was als Vorbereitung zum Guss geschehen konnte, ohne dass er anwesend zu sein brauchte. Meister Gerhard hielt sich in der Zwischenzeit wieder in der Rheingegend auf, denn ein zweiter Bote des Marienstifts suchte denselben in Neuss auf. Erst am 16. Mai 1497 fand er sich, und zwar mit vier Gehülfen, wieder in Erfurt ein, und es wurde hierauf zum Glockenguss selbst geschritten. Er stieg bei seinem Eintreffen im Hause zum rothen Löwen an der Salzgassenecke (jetzt Friedrich Wilhelmsplatz) ab, nahm dann aber seine Wohnung bei einem der Domgeistlichen, wie es scheint bei dem Magister fabricae, Johann v. Lasphe, selbst. — Sein Aufenthalt währte 15 Wochen, bis zum 25. August ej. Von Erfurt begab sich Meister Gerhard zunächst nach Kassel, wenigstens wurde der Fuhrmann, der ihn zurückführte, bis zu diesem Orte aus der Stiftskasse bezahlt; doch erhielt Gerhard daneben noch 5 rhein. Goldgulden für die Zurückschaffung seiner Effecten nach seinem Aufenthaltsort. Der Lohn, welchen derselbe für den Guss der Gloriosa und der Osanna aus der Kasse des Marienstifts erhielt, betrug 400 rheinische und 4 ungarische Goldgulden; ausserdem bekam er 15 Goldgulden als Vergütigung für die Kosten, welche die Herreise ihm verursacht hatte; 12 Goldgulden erhielten die Gehülfen des Meisters an Trinkgeld. — Jene sowohl wie dieser genossen freie Beköstigung während des ganzen Aufenthalts in Erfurt. Der Antheil an den hierdurch herbeigeführten Kosten, welcher auf das Marienstift traf, d. h. für die ersten 7½ Wochen — für die übrige Zeit bestritt das Severistift die Kosten — betrug 67 Schock 27 alte Groschen 2½ Pfennig und 12 Goldgulden.

Digitized by Google

Die Gesammtkosten des Glockengusses sind zwar, wie die Rechnungen ergeben, sehr beträchtlich gewesen, mit völliger Zuversicht lässt sich aber deren Höhe nicht bestimmen, weil es bei manchen Posten ungewiss bleibt, ob sie für den Glockenguss, oder, wenigstens theilweise, für andere Gegenstände verausgabt sind. So kann man z. B. mit Bestimmtheit annehmen, dass die am Schlusse der Rechnung pro 1496/7 aufgeführte Gesammtsumme von 1820½ rhein. Goldgulden, 4 ungar. Gulden, 975 Schock 4½ Pf. sich nicht lediglich auf die Kosten des Glockengusses beziehe; auf der andern Seite ist dagegen aber auch das Material der 1477 von Meister Claus aus Mühlhausen gegossenen, und bald wieder gesprungenen grossen Domglocke zu dem Gusse im Jahre 1497 mit verwendet, ohne dass dessen Werth in den Rechnungen erschiene, und dieser möchte jedenfalls mehr betragen, wie das was von jener Gesammtsumme auf nicht mit dem Glockenguss in Beziehung stehende Ausgaben trifft. Bleibt man bei jener Summe stehen und berücksichtigt man, dass wie in den Schlussbemerkungen zur Rechnung über den Glockenguss näher dargethan werden wird, der Werth des damaligen Goldguldens 2 Thlr. 12 Sgr., der des ungarischen Gulden 3 Thlr., des Schocks aber 1 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf. nach heutigem Gelde betragen hat, also:

1820½ Goldgulden	=	4369	Thlr.	6	Sgr.	— Pf.
4 ungarische Gulden	=	12	„	—	„	— „
975 Schock	=	1671	„	4	„	3 „
4½ Pfennig	=	—	„	1	„	3 „

gewesen sind, so ergiebt sich ein Gesammtkostenbetrag von 6052 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. nach heutigem Gelde. Da nun aber der Sachwerth der edlen Metalle in jener Zeit etwa drei Mal so hoch war, wie er gegenwärtig ist, so würden jene Kosten, wenn sie heute bestritten werden sollten, so ziemlich den hohen Betrag von 18000 Thlr. erreichen. Es streift ans Wunderbare, welche Summen einzelne geistliche Körperschaften für Cultuszwecke zu verausgaben in jener Zeit geneigt und im Stande gewesen sind. Nicht unerheblich niedriger stellt sich aber jene Summe, wenn man der Berechnung nicht das Verhältniss zwischen dem Werthe des Goldes und dem des Silbers, wie es damals bestand oder in den Münzordnungen jener Zeit angenommen wurde, sondern den Werth des Silbers an sich und unabhängig von seinem Verhältniss zum Golde zu Grunde legt. Denn dann muss man das Schock (= 15 Schneeberger Gro-

Digitized by Google

schen à 2½ Sgr.) mit nur 1 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. in Ansatz bringen, und 975 Schock betrügen nicht 1671 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf., sondern nur 1096 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf. nach heutigem Gelde. —

Auf eine nähere Schilderung der Beurtheilung der fraglichen Glocken in tonischer Beziehung einzugehen, würde hier zu weit führen. Ich muss mich darauf beschränken, die, welche sich für diesen Gegenstand interessiren, auf die von dem Erfurter Dechanten und Comes palatinus Urban Heun zu Anfang des 17. Jahrhunderts verfasste Beschreibung der Gloriosa (mitgetheilt in Athan. Kircheri Musurgia T. I. p. 522) und auf Ottes Glockenkunde S. 59 und 91 zu verweisen, und will nur noch erwähnen, dass die Gloriosa am Tage nach dem Feste Mariä Himmelfahrt 1499, von dem inzwischen zum Weihbischof beförderten Johann Bonemilch von Lasphe eingeweiht ist und als einen Beweis für den Ruhm derselben anführen, dass an der Nordseite der Kirche zu Weissenfels ihr Umfang abgezeichnet ist.

Gerhard Wou von Kampen, der vorstehend als der Meister der grossen Erfurter Glocke nachgewiesen wurde, ist denn auch keinesweges ein in der Geschichte des Glockengusses unbekannter Name. Als denjenigen, welcher die Gloriosa gegossen, hat ihn schon Otte (Glockenkunde S. 58, 91 und 93, Handbuch, der kirchlichen Archäologie des Mittelalters S. 241) genannt, wie bereits in der Zeitungsnotiz, welche die Veranlassung zu diesem Vortrage gegeben, erwähnt ist. Zehe (Historische Notizen über die Glockengiesserkunst des Mittelalters. Münster 1857) bemerkt: „Der Ausgang des 15. und die ersten Jahre des 16. Jahrhunderts haben uns eine bedeutende Zahl vortrefflicher Glocken geliefert. Es scheint in dieser Zeit ein besonderes Interesse für schönes Geläute geherrscht zu haben, welchem die Giesskunst tüchtiger Meister zu Hülfe kam. Unter diesen nennen wir zuerst den Meister der grössten Glocke in Deutschland, der Erfurter Domglocke, Gerhardus de Wou. Von diesem sind Glocken zu Calcar von 1483 und 1493, zu Xanten von 1475, eine zu Till bei Calcar von 1494, eine zu Cranenburg von 1474, eine zu Elten mit der Jahrzahl 1476 und deutscher Inschrift: Gert van Wou. Das beste Andenken dieses Glockengiessers sind die drei schönen Glocken von Recklinghausen von 1500, der grosse Peter (C-Ton) hat als schöne Glocke einen Namen. Einige Glocken

Digitized by Google

dieses Meisters sind auch im Kreise Ahaus erhalten, so eine in Ahaus selbst vom Jahre 1493, eine zu Wüllen von 1496, und zwei zu Wessum, deren eine die Jahrzahl 1496 und die andere 1499 trägt. Eine Glocke dieses Meisters ist auch bis in die Nähe von Münster nach Rinkerode gekommen. Die grosse Erfurter Domglocke bezeichnet den Geburtsort des de Wou, indem der Name den Zusatz de Campis hat. Es wird hiermit wohl Kampen in Holland gemeint sein."

Gerhard Wou hat ferner mehrere Glocken, so den Blasius major, die St. Maria, den St. Johannes und die jetzt nicht mehr vorhandene Thomasglocke im Jahre 1502 für den St. Blasiusdom zu Braunschweig gegossen. Eine von Görges (der St. Blasiusdom zu Braunschweig und seine Merkwürdigkeiten S. 46) mitgetheitte Chronik berichtet hierüber: „Anno 1502 des Dienstags na vincula Petri, do ward de grote Glocke gegoten in der Borg im Dohme, un huwen an do blasen des Morgens, da das twe schlog, und blösen wente das idt 12 schlog, da leit de Mester de Spise lopen, un de Domherren gingen dar all herum mit den hilligen wahren Lichname, un sungen un danketen Godde dem Herren. Düssen Mester leiten de Domherren holen von Kampe un heth Mester Gerdt von Kampe uth England. De grote Glocke hefft by neggen un neggenttich zentner." *)

Der im Jahre 1490 von Gerhard gegossenen im Dorfe Krusemark bei Arneburg befindlichen Glocke ist bereits gedacht. Berücksichtigt man, dass in dem fast vierhundertjährigen Zeitraume, der seit Gerhards Auftreten verflossen ist, viele seiner Werke zu Grunde gegangen sein mögen, wie die Osanna zu Erfurt und die Thomasglocke zu Braunschweig, dass ferner die Aufmerksamkeit sich erst in der neuesten Zeit allgemeiner der Erforschung dieses Theiles der Alterthumskunde zugewendet hat und gewiss viele von Gerhard herrührende Werke sich bis jetzt der Entdeckung entzogen haben, so lässt sich schliessen, welche grosse Ausdehnung die Kunstthätigkeit desselben gehabt haben muss.

Ordnen wir die obigen Notizen nach chronologischer Folge, so ergiebt sich: dass er überhaupt von 1472 bis 1502 mit dem Giessen von Glocken beschäftigt gewesen ist, und zwar 1474 zu Cranenburg (Kreis Cleve), 1475 zu Xanten, 1476 zu Elten, 1483 zu Calcar,

*) Nach Otto Glockenkunde S. 94 wiegt sie gerade 100 Centner.

Digitized by Google

1490 zu Krusemark (Kreis Stendal), 1493 wieder zu Calcar und zu Ahaus, 1494 zu Till bei Calcar, 1495 wahrscheinlich zu Kempen, 1496 zu Wüllen und Wessum im Kreise Ahaus und wahrscheinlich zu Neuss, 1497 zu Erfurt, 1499 wieder zu Wessum, 1500 zu Recklinghausen, endlich 1502 zu Braunschweig. Dass er sich an allen diesen Orten persönlich befunden, also mit seinem Giessgeräth ein Wanderleben geführt, wie es bis zum Schlusse des Mittelalters bei den Glockengiessern allgemein stattfand [7]) und es damals selbst viele Buchdrucker mit ihren Pressen thaten, und nicht etwa von einem festen Wohnorte aus die bei ihm bestellten Glocken an deren Bestimmungsort versendet habe, ist mit Bestimmtheit anzunehmen. Einen Beleg hierfür bilden die obigen Mittheilungen über den Guss der Erfurter Glocken und des St. Blasius major zu Braunschweig.

Meister Gerhard war nicht das einzige Mitglied seines Geschlechts, was das Glockengiessergewerbe betrieb. Wilhelm de Wou goss 1461 eine Glocke zu Xanten, Heinrich von Campen aber 1506 die übrigen sechs Glocken des St. Blasiusdoms zu Braunschweig, die St. Anna, den Blasius minor, die St. Maria, den St. Thomas, die Jasparglocke und die St. Catharina. Jener war höchst wahrscheinlich der Vater, dieser der Sohn Gerhards. Hat, wie dies im Mittelalter so häufig vorkommt, immer der Sohn das Geschäft des Vaters fortgesetzt, so ergiebt sich als äusserste Gränzen der selbstständigen Kunstthätigkeit Gerhards die Zeit von 1461 bis 1506. Insbesondere ist mit Bestimmtheit anzunehmen, dass er im letzteren Jahre nicht mehr am Leben war, da er sonst das begonnene Werk des Gusses der Glocken für den Braunschweiger Dom sicher auch selbst zu Ende geführt haben würde.

Eine besondere Erörterung bedarf noch die Frage über den Ort der Herkunft Meister Gerhards, namentlich ob dies die Stadt Campen im Königreich der Niederlande, Provinz Over-Yssel, oder die Stadt Kempen im ehemaligen Erzstift Cöln, jetzt in Rheinpreussen ist. [8]) Zehe neigt sich zur ersteren Ansicht, doch ohne sich

---

[7]) »Les fondeurs n'avoient par d'usines mais se transportoient dans les localités ou l'on voulait faire fondre des cloches.« Viollet-le-Duc Dictionnaire raisonné de l'architecture française du XIe au XVIe siècle. Tom. III. p. 283.

[8]) Die Stadt Kempten in Baiern oder die Champagne zu dem Vaterlande Gerhards zu machen, wie Schmerbauch (l. c. S. 45) thut, ist ganz un-

Digitized by Google

fest zu entscheiden; die Erfurter Geschichtschreiber nennen, wie oben angeführt, den Meister grösstentheils Gerhard von Cempen.

Es kann jedoch kaum ein Zweifel darüber obwalten, dass Gerhard Wou ein Niederländer war und aus Campen herstammte. Hält man die Art, wie der Name auf der Eltner Glocke von 1476 sich findet: Gert van Wou, so wie der Umstand, dass das Wörtchen van entschieden auf niederländischen Ursprung deutet, und dass sich die Sylbe: Wou wohl kaum je in einem eigentlich deutschen, dagegen häufig in niederländischen Namen findet (Wouverman, Wouters u. s. w.) noch nicht für durchgreifend, so wird die Sache doch jedenfalls durch den Zusatz: von Campen, de Campis oder Campensis, wie er übereinstimmend in den Inschriften der von Gerhard gegossenen Glocken lautet, ausser Zweifel gestellt. Denn die Stadt Kempen heisst im Lateinischen stets Cempi oder Kempi, niemals aber Campi, welchen letzteren Namen vielmehr ohne Ausnahme die niederländische Stadt führt, wie dies von Bruzen de la Martinière (Hist. polit. geogr. Atlas Th. III. S. 271. 272) ausführlich dargethan wird. So wenig der aus Kempen stammende bekannte Verfasser des Buchs von der Nachfolge Christi je den Namen Thomas a Campis führt, sondern nie anders als Thomas a Kempis genannt wird, so kann umgekehrt Jemand, dessen Beinamen constant de Campis oder Campensis lautet, unmöglich aus einem anderen Orte als aus der Stadt Campen herstammen. Hierauf deutet auch der Umstand: dass, wie oben bereits erwähnt, in den Inschriften der von Meister Gerhard gegossenen Glocken für die Buchstaben u und v sich nie die Letter v, sondern stets u angewendet findet, denn es ist dies ein charakteristisches Merkmal der niederländischen Schreibweise in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Es wird sich kaum ein aus den dortigen Pressen in der gedachten Zeit hervorgegangenes Buch finden, wo die Form V angewendet wäre, während sich die deutschen Pressen sehr überwiegend dieser Form bedienten. —

Der Annahme einer niederländischen Herkunft Gerhards widerspricht es nicht, wenn der angeführte Braunschweigische Chronist sagt: „düssen Mester leiten de Domherren halen van Kampe, un

---

zulässig. Die erstere heisst lateinisch: Campodunum, die letztere: Campanis. Der Meister müsste dann also Campodunensis oder Campaniensis, nicht aber Campensis heissen.

Digitized by Google

hath Mester Gerdt von Kampe uth England", denn für einen wirklichen Engländer wird ihn schwerlich jemand halten. Die Niederlande und England konnte der Chronist allenfalls verwechseln, während, wenn Gerhard ein Deutscher von Abstammung gewesen wäre, eine solche Verwechselung schwer zu begreifen sein würde. Stolle's Angabe steht eben so wenig der obigen Annahme entgegen. Denn derselbe sagt nicht, wie man aus dem Eingangs erwähnten Zeitungsartikel schliessen könnte, dass Meister Gerhard aus dem Lande Jülich herstamme, sondern nur: dass man ihn von dort nach Erfurt habe kommen lassen — „das capittel zu unsser lieben frowen bestalten noch eynen glockengissser jn das lant zu Gulich" — der Name, den Stolle ihm giebt: „Gerhardus Kam", weist entschieden mehr auf Kampen wie auf Kempen. Es ist aber sehr wohl möglich, dass Gerhard, als er hierher berufen ward, sich gerade in irgend einem Orte des Herzogthums Jülich aufgehalten habe. Wahrscheinlich ist dies sogar Kempen gewesen, wie sich daraus zu ergeben scheint, dass das Domkapitel, ausweislich der Rechnung über die Kosten des Glockengusses, einen Boten an ihn dorthin geschickt hat — Cursori pro magistro ad Kempen — denn Kempen, obwohl dem Erzbischof von Cöln gehörig, konnte doch seiner Lage nach ganz füglich zum Herzogthum Jülich gerechnet werden. Durch jenen Umstand würde sich auch am einfachsten die bei den Erfurter Geschichtschreibern sich findende Verwechselung von Campen mit Kempen erklären. Dabei kann freilich nicht in Abrede gestellt werden, dass es ein sehr eigenthümliches Zusammentreffen ist, dass das Erfurter Domcapitel den Meister aus Kempen, das Braunschweiger aber aus Campen hat kommen lassen, und man fühlt sich fast geneigt anzunehmen, dass es dem Erfurter Rechnungsführer eben so ergangen ist, wie den dortigen Geschichtschreibern und auch er Campen und Kempen verwechselt hat. Wissen wir auch, dass Meister Gerhard in jenen Jahren mehrfach in den niederrheinischen Gegenden beschäftigt gewesen ist, so wird dadurch die Möglichkeit doch nicht ausgeschlossen, dass Campen sein eigentlicher Wohnsitz geblieben, und er nach diesem jedesmal, wenn er ein Werk vollendet und nicht ein anderer Auftrag ihn sofort in Anspruch nahm, wieder zurückgekehrt sei.

Ob sich in den Niederlanden von ihm gegossene Glocken befinden, hat sich nicht ermitteln lassen; es ist diesem Zweige der Archäologie dort bisher wenig Berücksichtigung gewidmet. Wahr-

Digitized by Google

scheinlich ist jenes aber allerdings, da Gerhard, wie die angeführte Stelle des Braunschweiger Chronisten unzweifelhaft darthut, trotz seiner vielfachen Beschäftigung in Deutschland, doch den Aufenthalt in dem Heimathsorte nie ganz aufgegeben hat.

Es mag bei dieser Gelegenheit noch eines andern Glockengiessers derselben Zeit, der gleichfalls in seiner Kunst sich ausgezeichnet zu haben scheint, der vielfach in der in Rede stehenden Beziehung für Erfurt thätig war und von dem mindestens noch zwei Werke daselbst vorhanden sind, des Meisters Claus von Mühlhausen, gedacht werden. Er war derjenige, welcher den Guss der unmittelbaren Vorgängerin der jetzigen grossen Domglocke ausgeführt hat, der aber in der Blüthe seiner Jahre dahingerafft wurde, und zwar, wie die Rede ging, an Gift, das ihm, einem Fremden, die Erfurter Glockengiesser aus Brodneid beigebracht hatten und dessen Leiche in derselben Stunde zu Grabe getragen ward, in welcher der Guss jener Glocke vor sich ging. Auch hierüber verdanken wir den ausführlichsten Bericht dem Vicar Conr. Stolle. Derselbe erzählt (l. c. S. 137. 138):

„Von der grossen glocken gloriosa zu Erffort.

Als man schreib nach gotis geburt vierczenhundirt vnnd soben vnnd sobenczingk jar uff den donnerstag sente Celiax abint, goiss man die grossen glocken zu vnssir lieben frowen zu Erffort, die hatt zweihundirt czentener adir da bie, czwischen den czweyen kirchen vnsser lieben frowen vnnd sancti Severi, Vnnd als man die glocken goyss, noch mittage vmme drye stunde, do begrub man den meister, der die forme vnnd ore vnnd alle dingk gemacht hatte; er hatte ouch vor hin lange gekrancket. Etliche sprochen, ome were vor geben von den glockengissern zu Erffort, die worn ome sere gram vmme siner kunst willen, vnnd was nach eyn junger man, vnnd er was von Molhusen keyn Erffort geczogen, vnnd liet uff sante Seuers kirchen bie deme beinhuse begraben. Ich stunt do bye, das man on begrub vnnd ouch do man die selben glocken goyss. Item der selbige meister hatt ouch die grossen glocken zu sant Seuer gegossen, genant Osanna, vnnd ouch vier andere glocken do selbist. Der selbie meister, deme got gnade, hatte fromde meister zu sich gebeten, von Sundershusen vnnd Northusen, die solden ome helffe den ofen lade, vnnd die forme jn die erden bren-

Digitized by Google

gen; das taten sie; da starb er. Da gosssen sie die glocken vnnd gerid wol vnnd ist eyn gute glocke, vnnd hingen sie uff den Kirchhoff bie den driangel vnnd luten sie alda wol bie czweien jarn, biss das die torme widder gemacht worden, die dann sere vórbrant worn.

Von der grossen glocken zu sante Seuer.

Item anno domini M°cccc°Lxxiij vij die mensis octobris, der obgnante meister Claus, der, die grossen glocken zu vnsser lieben frowen gegossen hat, der selbie meister goyss eine grosse glocken bie hundirt cendenernder kerchen sante Seuers zu Erffort, vnde goyss die jn der stad zu Gotha, worumme, die von Erffort wolden nicht, das eyn fromde meister solde glocken gisse jn orer stad Erffort; vnnd die glocke gerit wol vnnd lutet also wol vnnd lieblich, das is alle man vorwundirte, vnnd horten sie gerne vnnd furten sie keyn Erffort mit xij pferden, vnnd wart getoufft adir gebenediget vnnd wart uff den torm gehangen vnnd wart gelutet zum ersten uff den heilgen Crist abent czu der vesper. Item die selbie glocke zubrach, do man sie lutete uff der heiligen kinder tag, also lutet sie nicht lenger, wan drie tage. Item dor nach czoch der selbie glockenmeister jn die stad zu Erffort vnnd wart borger vnnd goyss die glocken noch eins; die gerit ouch wol, alsy noch ist, genant Osanna, das habe ich alles gesehen Conradus Stolle, vicarius sancti Seueri, der dits geschreben had."

Zacharias Hogel erzählt in seiner handschriftlichen Chronik der Stadt Erfurt S. 695 und Falckenstein Hist. von Erfurt S. 441 wiederholt dies: dass als die Stiftsherren am Dom in Stelle der im grossen Brande 1472 geschmolzenen zwei neue Glocken giessen lassen wollten, und zu diesem Zwecke eine Giesshütte zwischen dem Dom und der Severikirche errichtet sei, der Augustinermönch und Professor der Theologie an der Universität, Dr. Johannes von Dorsten, in einer in der Marienkirche gehaltenen Predigt dies widerrathen habe, wobei er anführte: man solle „die Heiligen des Orts nicht verunruhigen; so schicke sich die Arbeit auch nicht an einem geweihten Orte." Als man aber dennoch mit dieser fortgefahren, sei sowohl der Glockengiesser als der Bauherr am Stifte gestorben, auch sei später die grosse Glocke Gloriosa wieder zersprungen, so dass man sie von Neuem habe giessen müssen. [9])

[9]) Falckenstein erzählt selbst an einem anderen Orte (Thüring. Chronicka Buch II. Th. II. S. 967 dieselbe Geschichte als bei dem Glockenguss

Digitized by Google

Die Erzählung erscheint etwas unwahrscheinlich, da Conrad Stolle, jedenfalls der zuverlässigste Gewährsmann über diesen Gegenstand, kein Wort davon erwähnt, sie sogar theilweise mit dessen Berichte im Widerspruch steht.

Zwei der von dem Meister Claus von Mühlhausen für die Severikirche gegossenen Glocken, die grosse, welche, wie bereits bemerkt, den Namen Osanna führt, und eine der kleineren, die Martha, existiren noch und legen ein sehr günstiges Zeugniss für dessen Kunstfertigkeit ab, wenn sie auch den Schöpfungen des Gerhard van Wou nicht ganz gleich zu stellen sind.

Das Gewicht der Osanna beträgt ca. 90 Centner, der untere Durchmesser 5′ 10″ 6‴, der obere innere 2′ 11″ 3‴, die Stärke des Schlagstückes 5″ 4‴, die Höhe 4′ 6″, der Umfang 16′ 3″, die Dicke 9″ 6‴. Sie zeigt auf der einen Seite das Schweisstuch mit dem Antlitz Christi und der Aufschrift: Jehſu fili David, darunter: Oſanna, noch tiefer zwei Personen in langem Gewande mit Palmen in den Händen; auf der andern Seite sind der h. Paulus mit dem Schwerte, der h. Severin im bischöflichen Ornat, und der h. Egidius als Abt mit dem Rehe dargestellt. Die Umschrift lautet:

In · xpi · laude · ſuppler · erfordia · gaude ·
Et · per · oſanna · piū · ſibi · quādo · perfero · pulſū ·
Sed · cū · ter · reboo · pie · chriſtiferam · ter · aveto ·

IHAS

und nach Auflösung der Abbreviaturen

In Christi laude supplex Erfordia gaude,
Et per Osanna pium sibi quando perfero pulsum;
Sed cum ter reboo pie christiferum ter aveto.

1474.

Die Inschrift ist sehr schön und zeigt eine correcte Linienführung. Die Initialen (Majuskeln) J. E. und S. sind mit kleinen Verzierungen versehen. Die Grösse der Minuskelschrift beträgt durchschnittlich $3\frac{3}{8}$″ rhl.

Bei der Martha, der der Grösse nach dritten Glocke der Severikirche, steht auf der Vorderseite der Name: Martha. Ihr Ge-

---

1497 vorgekommen. Es ist dies nur ein neuer Belag für die grosse Flüchtigkeit und Unzuverlässigkeit aller Arbeiten dieses Schriftstellers.

Digitized by Google

wicht beträgt 34 Centner, ihre Höhe 3′ 8″, der Umfang 12′ 5″ 6‴, die Stärke 5″ 6‴. Die Umschrift lautet:

Marta · vocor · rite · voco · ſic · ad · ſcā · vēite ·
Ad · ſe · p. · marta · r̄ vōt · ire · maiā ·
anno dn̄i · Mcccclxxv.
Martha.

Wie das fünfte Wort des zweiten Verses zu lesen sei, ist nicht ganz klar; es scheinen dabei Versehen vorgekommen zu sein, das Wahrscheinlichste ist: revocat. Die Inschrift würde dann also lauten:

Marta vocor, rite voco, sic ad sancta venite,
Ad se per Martam revocat ire Mariam.
Anno domini 1475.
Martha.

Die Inschrift ist nicht mit besonderer technischer Sorgfalt behandelt; mehrere Buchstaben haben eine schiefe Stellung, auch macht sich eine unrichtige Linienführung bemerkbar. Die Grösse der Minuskelschrift beträgt im Durchschnitt $2\frac{13}{16}$″ Rheinl.

Ob zwei noch in Erfurt vorhandene Glocken aus derselben Zeit, die eine auf dem Thurme der Barfüsserkirche mit der Umschrift: Ān̄o Dn̄i · M°cccc°Lxxv° ad · laudē · dei · et ſtē · clare · ihs · die andere auf dem Thurme der Neuwerks- oder h. Kreutzkirche mit der Umschrift: Anno Dm. MCCCCLXXV. ave Maria, gleichfalls Werke des Meister Claus sind, muss dahin gestellt bleiben. Eben so zweifelhaft bleibt dies rücksichtlich einiger aus derselben Zeit stammenden Glocken im Herzogthum Gotha. In Mühlhausen, der Vaterstadt des Meister Claus, befindet sich keine Glocke, die als dessen Werk angesehen werden könnte; die beiden schönen Glocken der Marienkirche, die Gertrud und die Anna, sind erst in den Jahren 1490 und 1493, also zu einer Zeit, wo Meister Claus bereits verstorben war, gegossen. Wenigstens die erste dieser beiden dürfte ein Werk von Kurth Karl Thon und Franziskus sein, von denen die grosse Glocke zu Körner unfern Mühlhausen, die Jungfer Maria (gegossen 1500), herrührt, auf welcher die Giesser genannt sind, da die Inschriften dieser und der Gertrud beinahe wörtlich übereinstimmen. (Altenburg Beschr. d. St. Mühlhausen S. 208 und [Brückner] Kirchen- und Schulenstaat des Herzogthums Gotha I. 5. S. 44.)

Digitized by Google

Auszüge

aus den Rechnungen der Marienstiftskirche zu Erfurt für die Jahre 1495 und folgende, die durch den Guss der Glocken entstandenen Kosten betreffend.

Die nachstehenden Auszüge aus den von dem Herrn Dompfarrer Kleinschmidt im Archive der hiesigen Domkirche aufgefundenen Rechnungen der letzteren hier mitzutheilen, schien um so mehr Veranlassung vorhanden, als dieselben nebenbei so manchen interessanten Einblick in damalige Zustände, auch nicht unerhebliche Beiträge zur Kenntniss der Sprache jener Zeit, sowohl der deutschen als der lateinischen gewähren. Von entschiedener Wichtigkeit sind sie für die Geschichte der Glockengiesserkunst; aber auch für die des Gewerbewesens überhaupt, über die Preise der Lebensmittel, Baumaterialien, die Orte, welche solche damals lieferten u. s. w., findet sich mancher nicht unwesentliche Beitrag.

Die Handschriften sind, ein Fall, der im 15. Jahrhundert freilich die Regel bildet, sehr unleserlich. Trotz aller, insbesondere auch von den Herren Dompfarrer Kleinschmidt und Archivrath Beyer aufgewendeten Mühe, ist daher das eine und das andere Wort nicht mit Sicherheit zu entziffern gewesen. Uebrigens ist der Abdruck wortgetreu, selbst mit Wiedergabe offenbarer Fehler. Nur das: Item, was sich vor allen Positionen findet, ist fortgelassen, die Auflösung der Abbreviaturen bewirkt und der Datumsangabe die jetzt übliche Zeitberechnung beigefügt. Endlich ist versucht worden, die seltener vorkommenden lateinischen und deutschen Worte zu erklären, aber auch hier sind noch mannigfache Zweifel, die theilweise gleichfalls in der Unleserlichkeit der Handschrift ihren Grund haben mögen, geblieben.

Digitized by Google

Computatio Magistri Johannis de Lasphe sacrae paginae professoris canonici et magistri fabricae ecclae B. M. V. Erford. incipiendo ab anno 1495 usque ad annum 1496 a vigilia Assumtionis B. M. V. usque ad eandem computando seu numerando.

Distributa pro campana fundenda.

3 fl. in auro cursori pro magistro ad Kempen quia multis temporibus abfuit cursor.

20 fl. pro magistro Gerhardo pro viatico et expensis huc veniendi.

In rubro leone 24 nov. pro singulis scilicet equis et expensis una nocte et duobus prandiis trium personarum.

In domo mea 4 nov. pro equis subferrandis.

Pro expensis et potagiis 1 fl. duobus diebus item quatuor prandiis, quolibet prandio pro quinque personis.

Pro avena et foeno quia secum receperunt residuum 18 novos.

Portantibus libram et pondera ad ecclesiam B. M. V. dummodo materia campanae ponderata fuit 16 den.

Laborantibus ibidem carpentario et famulo ejus ac aliis, 8 novos quia carpentarius duobus diebus adhesit campanifusori.

2 fl. pro una biga [a]) carbonum (feria) sexta post Laurentii.

Summa 2 sex. 47 gr. 1 den. 26 fl.

Aus der Rechnung für 1496/7.

Distributa pro campana fundenda.

10 fl. pro quinque bigis carbonum, venerunt ad domum bladorum [b]) circa domum cantoris.

2 fl. adhuc pro una biga carbonum.

2 sex. 40 antiq. Andreae vectori pro lignis adductis Sabbato p. Nat. B. Mariae (10. Sept.).

16 nov. carpentario et Hermanno quando iverunt ad Molhusen pro ligno quercino magno adducendo.

2 fl. pro biga carbonum ad domum bladorum.

1 fl. renense pro ligno quercino maximo.

2 fl. vectori de Molhusen qui adduxit.

---

a) Zweispännige Fuhre.

b) Getreidehaus — Speicher, bladum Getreide, franz. blé.

Digitized by Google

10 nov. Hermanno carsori et latori duabus vicibus ad Molhusin pro viatico pro ligno magno adducendo.
2 sex. 20 ant. Andreae vectori dedi ego pro lignis adductis.
Andreae vectori pro lignis pro casa struenda
32 sexag. 20 antiq. ita computatum in praesentia magistri Johannis carpentarii.
pro lignis quercinis 32 antiq. pro propina dem Holtzforster.
consumpserunt vectores prima vice cum carpentario in Vanre [a]) 52 antiq.
Hic in civitate dummodo venerunt 1 sexag. pro vino et expensis (14 antiq.) 14 personarum.
Bibales 20 antiq. quinque curribus.
2 da vice consumpserunt extra 24 antiq.
Hic in civitate pro vino et expensis 27 antiq.
Bibales 16 antiq. vectoribus et uni carpentario.
Pro pluteis [b]) 3½ sexag. 2 den. pro 79 pluteis unum pro 5 den.
20 sexag. bonae monetae Andreae dem Ziegelmacher pro lapidibus ad computandum et computatum similiter post Pauli (Ende Januar 1497).
10 sexag. bonae mon. fer. 2 post judica eidem (13. März 1497).
pro pluteis 1½ sexag. 7½ antiq. Siffert Heyntze.
pro pluteis 3 sexag. 4 nov. Hans Trudt.
Carpentario eodem die 2 sexag. pro laboribus quos fecit cum lignis quercinis.
26 nov. Hans Neczcze pro lignis ad casam.
22 nov. Hans Wocke pro lignis.
Duas bonas sex. Telne Ressensi pro uno ligno quercino duxit de Ysenach.
5 sexag. 15 antiq. pro pluteis mulieri ad aucam. [c])
10 antiq. Conrado qui portavit pluteos ad ecclesiam.
8 nov. 1 den. pro sepo ad liniendum lignum quercinum.
18 rinenses fl. vectori sabbato post Cantate (29. April) Andreae qui attulit lignum.
12 rinenses fl. eidem pro lignis.
50 fl. pro stanno ad Lyptz post Jubilate (Mitte April).
25 rin. fl. pro vectura huc ad Erffordiam.

[a]) Fahner im Herzogth. Gotha auf der alten Strasse von Erfurt nach Mühlhausen. [b]) Bretter. [c]) Gans (ital. occa, franz. oye). Im Brühle, nahe dem Dome, stand ein Haus „die graue Gans“, in dem Ulrich von Hutten während seines Aufenthalts in Erfurt gewohnt hat.

Digitized by Google

2½ den. bonae monetae pro vasse aperiendo.
Cursori pro campani fusore 2 sexag. 3 ant. ad Nussiam.
6½ antiq. pro tribus pelvibus [a]) ad casam venerunt.
6½ antiq. pro laringinibus (?) [b]) ad argillam.
12 antiq. pro cribro [c]) et serris [d]).
15 den. pro pilis [e]) ad argillam.
10 antiq. quos campanifusor exposuit pro asseribus [f]) certis.
1 sex. pro lignis, quae receperunt de domo mea.
1½ sexag. pro 1 plaustro [h]) lignorum ad fornaces fer. tert. post Corp. Christi (30sten Mai).
Eodem die 35 nov. pro lignis ad fornaces.
20 den. pro ovis 2da fer. post Corp. Christi (29. Mai).
Summa 67 fl. 114 sexag. 28 gr. 2 den. 1 Heller usualis monetae et 1 den. novae.

---

1 sexag. 15 den. pro lignis ad duas rothas [i]) quibus volvitur forma.
1½ sexag. pro duabus rothis ad bigam.
2 sexag. pro lignis pro domo et fornacibus super foveam.
Eodem die 36 nov. pro uno plaustro lignorum.
32 nov. eodem pro uno plaustro lignorum.
3 nov. librantibus cuprum per totum.
pro pluteis minoribus 28 antiq.
2 sexag. 50 antiq. pro pluteis magnis sabbato post octavas corporis Christi (27. Mai).
46 antiq. 7 den. pro pluteis minoribus.
23 antiq. 1 den. pro ovis.
2 fl. pro uno ligno quercino de Ysenach.
26 rinens. pro lignis comburendis.
Quinquaginta libr. sepi talentum 9 den.
15 nov. pro cera.
15 den. vor spanssgron [k]).
24 rinens. pro lignis ad aedificandum.
2 sexag. 12 nov. pro pluteis quercinis.
pro 12 scamnis [l]) 4 sexag. 40 antiq.

---

[a]) Pelvis, ein Mass zum Messen trockener Gegenstände, Metze vid. du Cange h. c. [b]) Trichter (?). [c]) Sieb. [d]) Säge. [e]) Trog. [f]) Latten, Tragstangen. [h]) Fuhre. [i]) Radscheiben — Walzen. [k]) Spangrün d. i. Grünspan vid. Spaten (C. v. Stieler) S. 709. [l]) Niedrige Tische, Böcke vid. Du Cange h. v.

Digitized by Google

pro walczen hebebome wegebome Andreae vectori 1 sexag. 40 antiq.
1 fl. pro ligno ad comparendum.
2 sexag. bonas pro ligno quercino de ysenach.
Clauss Valken fabro sabbato post bonifacii (10. Juni) 2 sexag. 14 antiq. 2 den. et solutus est usque in diem compatatum eodem die (?).
20 den. Hermanno pro cribro et pinguedine.
2 nov. pro pinguedine ad liniendum rotas.
Sabbato scilicet vigilia trinitat. (20. Mai) 42 antiq. laboratoribus.
Sabbato post corporis Christi (27. Mai) 1 sexag. 41 antiq.
Sabbato post octavas corporis Christi (3. Jun.) Hermanno et sociis 2 sexag. 44 antiq.
Lapidicae 55 antiq. eod. die.

Sabbato post bonifacii (10. Jun. 97).

3 sexag. 8 antiq. Hermanno et communibus laboratoribus.
3 sexag. 20 antiq. lapicidis.
1 sexag. 12 antiq. fabro circa Sctum paulum pro 6 ferris ad aures campanae.
pro ovis 12 nov. die sabbato (Ende Juni).
36 nov. pro pluteis.
3 antiq. pro stannis seu swarten *).
35 antiq. pro aliis stannis ad laborandum.
2 sexag. pro stannis sexta post Viti (16. Juni).
3 sexag. 7 den. eodem die pro asseribus.
4½ fl. pro 2 plaustris lignorum Valken ad comburendum.
1 sexag. pro ligno ad comburendum.
4 sexag. 40 antiq. lapicidis sabbato post Viti (17. Juni).
communibus laboratoribus 4 sexag. 17. antiq. 2 den.
6 antiq. eisdem cum 1 den.
4 sexag. bonae monetae Andreae dem ziegelborner pro lapidibus.
Adhuc 2 sexag. bon. mon. et 16 rin. sic lapides soluti.
2 sexag. pro stannis Syffart Heyncze tertia post Viti (20. Jun.).
1 sexag. 12 antiq. etiam eidem pro parvis stannis eodem die.
Cuidam sacerdoti pro arte sua propinavi ½ fl. de consilio certorum dominorum.

---

*) Schwarten: die schlechten unebenen Bretter, deren eine Seite die Baumrinde bildet. v. Spaten S. 1958. Stannum ist in dieser Bedeutung unbekannt.

Digitized by Google

Nuntio ad Moguntiam pro lapicida dedi pro pretio 1½ sexag. 2 nov. et 4 nov. quia jacuit alibi 4 dies exspectans.
Summa 78 sexag. 13 gr. 2 den. 8 fl.

Cursori pro fabro 5 nov. zu den ruten ad faciendum cleffel [a]).
cursori ad ysenach 8 nov. quia jacuit et expectavit diem.
12 ren. fabro de ysenach qui venit ad faciendum den cleffel.
12 den. pro vino fabro hic facienti den cleppel.
6 sexag. vectori pro argilla et arena.
2 sexag. 6 nov. pro uno plaustro lignorum vigilia s. Johann Bapt. (23. Jun.).
9 sexag. computatas eodem die laboratoribus laborantibus in fovea usque ad vigil. Joh. Bapt.
3 nov. currenti ad Hoekirchen. [b])
2 sexag. 6 nov. pro lignis edificii.
Laboratoribus Hermanno et aliis 3½ sexag. 6 ant. vigil. Johh. Bapt.
11 antiq. exposuit Hermannus pro cultello, straminibus et pinguedine.
5½ sexag. die s. Joh. (24. Juni) pro lignis ad ardendum.
2 sexag. 2 nov. pro pluteis.
25 rin. pro lignis 3tia post Joan. Bapt. (27. Juni).
13 nov. projicienti arenam et quaerenti.
2½ sexag. 2 antiq. pro pluteis 6ta post petri et pauli (30. Juni).
Claus Valke 1 sexag. 49 antiq. pro clavis vigil. visitat. (1. Juli).
Pawel bischoff 48 antiq. pro clavis eod. die.
1 fl. fabro minori s. ferratori [c]) pro ferramentis ad aures campanae s. pro circulo quodam et aliis ligamentis ferreis.
40 antiq. pro stannis vigil. visitation. (1. Juli).
Item vigil. visitat. 4 sexag. 15 antiq. 2 den. laboratoribus communibus.
6 antiq. pro sagimine [d]) ad liniendum exposuit Hermannus.
4 fl. pro lignis ad fornaces altera die visitationis (3. Juli) procuratori dominorum Schersmidt.
24 rinenses pro lignis quadris [e]) 3tia post visitation. (4. Juli).
1 sexag. 5 den. pro pluteis parvis eodem die.
pro carbonibus 2 sexag. 25 ant. sabbato post visitat. (8. Juli).

---

a) Kleppel — Klöpfel. b) Hohenkirchen bei Georgenthal. c) Hufschmidt vid. Du Cange h. v. d) Schmeer. e) Stollen, Stichholz.

Digitized by Google

14 antiq. 2 den. pro clavis ferratori ad sanct. paulum [a]).
5 nov. pro lignis exposuit domin. Joan. Fyscher.
3 nov. pro arvina ad unguendum folles [b]).
6 nov. pro una sporta [c]) carbonum in die fusionis campanae.
10 sexag. 44 antiq. laboratoribus die sancti Kiliani (8. Juli) in septimana qua fusa fuit campana (2—8. Juli).
5 nov. pro semmellis [d]) fabro die laboris.
3 sexag. pro duabus bigis carbonum (ivit carpentarius emere).
325 fl. pro quinquaginta duobus centen. cupri Ssemeler [e]).
105 fl. pro stanno uno vase de Nuernbergk.
Vectori 1 sexag. 30 antiq.
emptori ½ fl. qui emit et equitavit illuc.
laboratoribus sabbato post margaretham (15. Juli) 4 sexag. 7 antiq. 2 den.
eodem die 21 antiq. laboratoribus.
2 sexag. bonas pro ligno quercino Carthusiensibus restituto.
4 sexag. pro lignis Andreae vectori pro lignis restitutis campanatori S. Severi.
3½ sexag. fabris pro eorum refectione die sancti Jacobi (25. Juli).
6 sportas carbonum Domino Cantori (sportam pro 19 antiq.) restitutas post fusionem campanae facit 1 sexag. 18 nov.
12 nov. cursori quem misit cantor ad Stolbergk pro faciendo den cleppel campanae.
Dominus Leonardus bis fuit in Ysenach in negotio fabricae pro sumptibus et propina dedi unum Christophorum argenteum, valentem 12 nov. in pondere.
13 antiq. pro arvina ad liniendum rotas.
1½ sexag. 11 antiq. vor blech und drot dem fleschensmidt.
16 den. eodem pro clavis.
1 fl. 9 nov. pro ligno (quod cepit de domo Decani) quercino.
2½ sexag. pro 2½ millibus clavorum.

Summa lateris 436 fl. 89 sexag. 34 gr.

2½ fl. ferratori Georgio pro 2½ wagen ysens quinque ferris ad formam campanae suppositis.
1 fl. eidem pro clavis et aliis instrumentis factis magistro operis.

---

a) Paulsstrasse. b) Blasebälge. c) Korb. d) Semmeln vid. Du Cange h. v. e) Name des Kaufmanns.

Digitized by Google

1 sexag. 20 ant. pro uno plaustro lignorum quercinorum emit carpentarius sabbato post Laurentii (12. August).

eodem die 1 sexag. 16 antiq. eodem die pro lignis quercinis.

2 fl. fabro de Helgenstadt in propina ex commissione dominorum.

6 den. pro oleo liniendi campanam ad pulsandum.

6 den. pro cribro.

4 fl. et unam sexag. Hermanno de Gruningen pro vectura rerum magistri campanifusoris et suorum famulorum huc ad Erffordiam.

400 renenses fl. et 4 ungar. magistro pro pretio duarum campanarum.

15 fl. magistro fusori pro expensis quas fecit cum suis famulis huc ad erffordiam veniendo.

Quinque fl. magistro pro vectura vassis [a]) sui ad patriam dedi vectori.

12 fl. dedi propinam famulis magistri campanifusoris.

15 antiq. molitori pro vectura facta ex praetorio, de domo mea et curia carpentarii consulatus.

6 nov. pro cyrothecis [b]) magistro et quatuor famulis et carpentario.

Ego Johannes de Lasphe emi diversis temporibus caldaria et species campanae pro 3bus sexag. et 3 nov.

Carpentario pro speciebus campanae 53 renens. faciunt $3\frac{1}{2}$ sexag. 2 ant. (?).

48 nov. adhuc pro laminibus id est blech ad magnam campanam.

2 scopas vini (pro 20 den. emendo scopam) propinavi fabris dummodo refecerunt den alden cleppfel.

Vectori ad Cassel qui vexit magistrum campanae cum suis $2\frac{1}{2}$ fl.

pro expensis equorum et vectoris cum famulo meo $3\frac{1}{2}$ fl. et 3 antiq.

4 fl. leonardo dem rymensnyder pro ligis duabus ad magnam campanam dy cleppell zcu hengen.

20 halbgosselern [c]) faciunt 17 nov. septem den. fabro de Hylgenstat pro ligno empto, ad campanam portabit.

Communibus laboratoribus Hermanno et aliis sabbato post nativ. Mariae (9. Septemb.) 1 sexag. 7 antiq. 8 den.

---

[a]) Effecten vid. Du Cange h. voce: vas gleichbedeutend mit dem vorhergehenden vectura rerum. [b]) Handschuhe. [c]) Gossler, altsächsische Scheidemünze. Die Hälfte eines Pfennigs, von Gosslar benannt; sonst hiessen sie auch Scherf oder Helbing. Schmieder Handwörterbuch der Münzkunde S. 205, 896.

Digitized by Google

30 fl. dem cleynsmet vor den cleppel in dy glocke ex conclusione dominorum dominica post nativitat. Mariae (10. Sept.).

pro stagno empto a Concze Prusser in Lyptz pro parte ecclesiae nostre dedi centum fl. et duos fl. 27 antiq.

Nota quod summa totius stanni empti fuit ducenti sexaginta tres fl. et 3 orti [a]) dedi ego ut in medietate; dominus Jodocus dedit centum 30 fl. et 18 ant. et tertia pars fuit vendita pro 31 fl. et 6 novis, simul conjungendo facit tantum.

Summa lateris 584½ fl. renens. 4 fl. ungar. 14 sexag. 28 grs. 1 den.

Distributa fabro Duten.

In anno praeterito recepit 3 sexag. ad computandum pront inde patet pro iis diversos facit labores juxta continentiam unius cedulae per istum annum sic, quod istae 3 sex. sunt per eum solutae et computatae.

Sequuntur nunc ea quae fecit ad campanam magnam.

Zu dem ersten eyn grossen gefirten ringk der kost eyn halp schock.

2 gefirte ringk an dy tocke [b]) kost 16 no. gr.

Zwei mamellen an dy wel kost eyne 6 gr.

2 eyssen uff dy tocke kosten 1 sexag.

2 ör uff dy picken [c]) gemacht vnde erbeit kosten 4 nov.

4 newe schuffeln [d]) kosten eyne 8 gr.

5 hawen kost eyne 8 gr.

4 ringk an dy well kosten 21 nov. gr.

1 newe gabell zcu dem leymen [e]) kost 6 gr.

1 tül [f]) gemacht uff eyne gabell kost 2 gr.

13 grosse nayl [g]) kosten 15 gr. Item 44 — 1 sexag. scherffnayl vor 18 gr.

1 eysen an dy wagk unde eynen rinck do vor kost 2 nov.

44 Pfennignayl macht minus 1 den. 15 gr.

2 hemmer da er dy steyne mit gehawen hat kost eyner 8 gr.

2 hundert boden nayl kost eyn hundert 9 gr.

---

[a]) Ort = ein Viertheil, daher das Viertel einer Münze, vide Schmieder l. c. S. 324. [b]) Docke, Zapfen. Grimm d. Wörterb. II. S. 1212. [c]) Picke, die, sculptorium, caelum, instrumentum incisorium, ligo metallicus, rutrum. Spaten S. 117. [d]) Schaufeln. [e]) Lehm. [f]) Tülle, Dülle, eingedrückte Vertiefung, Hülse. Grimm II. S. 1599. [g]) Nägel.

Digitized by Google

1 grosse eyssern stange kost 2 schock.
das hengeyssen in dy glocke kost 3 sexag.
6 nayi vor 12 den.
4 nayll dy kosten 16 den. dass naylwerk ist kommen in dy well.
8 Pfennigsnayl.
3 picken gestellt [a]) kosten 12 gr.
2 band kosten 22 gr.
2 gefyrte ringk kost eyner 6 gr.
2 grosse ringk under dy glocken an dass bet kosten 2 sexag.
24 band dy da sint kommen über den mantell kostet eyner 1 nov.
2 gefirte ringk in die winde kost eyner 5 gr.
1 memmell an dy winde kost 6 gr.
2 nayl unnd scheiben kost 4 nov.
2 tzapphen in dy offen kost eyner 1 sckock.
1 newe ax kost 5 nov.
4 eyssen an dy zcweene offen gemacht kosten 16 nov.
4 schlechte eyssen uff genalt under dy memmeln kosten 16 nov.
9 Pfennigsneyll.
5 hundert bodennayl 1 hundert 9 gr.
2 stos yssen zcu den offen kosten 2 sexag.
2 eyssen an den sleten [b]) mit grossen ringen kosten 2 sexag.
1 ringk mit 4 hacken umb dy glockenör kosten 2 sexag.
Dy langen yssen in den mantell syn achte yssen kost eyns 2 sexag.
4 lange yssen der kost eyns 2 fl.
Uff den sleten zcu binden 18 hacken mit rygeln unde mit scheyben der haken wol 8 vorbundenen unnde eyn teils angenalt [c]) di kosten zcusamen 2 sexag. und 8 nov.
1 Krugk czu dem offen mit eyn gefyrten blat unde 1 kroel [d]) mit 4 zacken dy kosten eyn schock.
6 meyssel zcu der glocken seit sy gegossen ist, kost 1—6 gr.
1 langen meyssel mit einem oer der kost 9 gr.
2 steynbicken [e]) gestellt kost eyne 1 schillingk.
2 ringk gemacht an eyn krazwingl (?) [f]) kost 1—8 gr.

---

[a]) Verstählt. [b]) Schlitten, Schleife. [c]) angenagelt. [d]) Kröll = Rolle, Frisch Wörterb. I. S. 550. II. S. 125. [e]) Steinbicken = Steinpicken vid. supra Picke und Spaten l. c. [f]) Kratz oder Krätz nennen die Glockengiesser das Oxyd, was sich auf dem Rinnstück bildet. Unter Kratzzwinge wird daher ein Instrument zur Entfernung des Kratzes zu verstehen sein.

Digitized by Google

aber eyn ringk gemacht kost 6 gr.
1 pilen [a]) da sy dy glocken mit hauen kost 8 gr.
Meister hanszen 8 grosser nayl zcu der Wellen kost 1—7 den.
5 par band an das glockenhuss kost 34 gr.'
200 del nal [b]) kost 1 hundert 6 gr.
Summa lateris 60 schogk 51 ant. gr. 2 den.

Distributa doleatori hans pilgrim.

(Unter den an diesen geleisteten Zahlungen befinden sich nur einige, die auf den Glockenguss Bezug haben.)

12 bottich reyff an die offen vor eyn 6 nov.
16 nov. zum bingen [c]) vor dem offen.
1 püshel Halpfuderich reyffe [d]) do vor 10 gr.
2 Kalczober [e]) vor eyn 9 den.
22 reyff angeleit an dy form vor 1—6 nov. unde 12 den. von eynem anzculegen an dy form.
2 borneymer vor eyn 6 den.
1 grosse Gelde [f]) da vor 8 den.
2 reyff umb den laufft [g]) vor 1—6 nov. undt vor dem laufft czu machen 16 gr.
Summa 14½ sex. 4 gr.

Notatur, quod ad novam campanam Hans Pilgerin et secundam dumtaxat dedit septem circulos pro 35 ant. emptos et laborem suum remisit, sic quod ex circulis antiquis aptavit ad aliam campanam et etiam laborem remisit.
Summa per se 35 gr.

(Von einer an die Wittwe eines Schlossers, qui obiit die visitationis, geleisteten Zahlung von 5 sexag. 50 antiq. bleibt es zweifelhaft, ob sie sich auf die Glocken bezieht.)

Distributa magistro Hans carpentario.

40 sexag. dedi pro laboribus singulis factis circa domum et campanam magnam computando 10 antiq. pro uno die pro persona.

---

[a]) Beil. [b]) Dielennägel vid. infra. [c]) Bingen, erfurtisch für binden. [d]) Reiffe, wie sie für ein halbes Fuder gebraucht werden. [e]) Kalkzober oder Zubér. [f]) Gelte, hölzernes Gefäss mit einem Handgriff. Frisch l. c. I. S. 388. [g]) Lauft, Ablaufröhren.

Digitized by Google

de 2da campana pro parte nostrae ecclesiae carpentario quinque sexag. et 15 antiq. pro 31½ diebus ad nostram ecclesiam spectantibus computando diem pro 10 antiq.

Summa carpentario 45 sexag. 15 gr.

Summa lateris 66 sexag. 14 gr.

Distributa funifactrici.

Computatione facta cum funefactrice dedi eidem pro funibus prout receperunt carpentarii, Hermannus, campanator; dedi eidem 4 sex. 8 nov. 2 den. usque ad festum nativit. Christi anno 96 et soluta est totaliter.

Dy glockengisser haben lassen holen zcu dem ersten 17 punt Hanffs 1 punt vor 10 den. facit 56 antiq. 2 den.

darnach sy lassen holen 9 punt hanffs facit 30 antiq.

Der knecht hat geholt 10 punt Hanffs facit 33 antiq. 1 den.

Darnach ist geholt 17 punt hanffs facit 56 antiq. 2 den.

6 punt hanffs haben sy lassen holen facit 20 antiq.

Doch nach ist geholt 9½ punt hanffs facit 31 antiq. 2 den.

3 punt hanffs haben sy lassen holen facit 10 antiq.

Dy knechte haben geholt 17 par cluven [a]) 1 par vor 5 nov. facit 4 sexag.

Dar nach sy haben lassen holen 3 par facit 15 nov.

Darnach ist aber geholt 3 par cluven facit 15 nov.

Der Zimmermann hat lassen machen 4 Seyle dy haben gehat 78 pundt, 1 punt vor eynen sneberger facit 5 sexag. 12 antiq.

Herman hat geholt 20 strenge eyn vor 3 den. facit 20 antiq.

Meister Hans hat geholt 9 strenge, eyn vor 12 den. zcu den blossbelgen facit 36 antiq.

Darnach ist geholt ½ schock strenge zcu den blossbelgen eyn vor 4 den. facit 40 antiq.

11 strenge hat der zimmerman geholt, eyn vor 4 den. fac. 14 antiq. 2 den.

19 strenge haben sy geholt eadem die, 1 vor 3 den. facit 19 antiq.

3 bessen habent sy geholt vor 3 den.

---

[a]) Kloben Wolle — globus lanae Spaten S. 1781. Klobe Flachs, eine gewisse Zahl Reissen von 30 oder 60. Frisch I. S. 524. Pensum lini quod Clowe dicitur, Menken scriptor. T. I. col. 700.

Digitized by Google

Ich habe ussgeben 4 alde gr. zcu furlone von dem seyle uss der woge uff den bergk.

Das grosse seyl hat gehat 4½ cent. und 47 punt 1 punt vor eyn sneberger facit 33 sexag. 8 antiq. gr. monetae.

Summa 49 sexag. 33 gr. 1 den.

Distributa pro duobus aliis campanis funifactrici solvenda equaliter per ambas ecclesias.

Zcu der andern formen ist geholt zcu dem ersten 6 punt hanff 1 punt vor 10 den.

Darnach habe ich oen [a]) gesant 15 punt hanff by meynen schuler.

Darnach 3 par cluwen 1 par vor 5 nov.

Darnach habe ich oen lassen brengen 7 par cluwen.

Sy haben lassen holen 4½ punt hanff.

Ich habe lassen brengen 10 punt hanff.

Summa medietatis 2 sexag. 14 ant. gr. 1 obol.

Summa lateris 51 sexag. 47 gr. 1 den. 1 obol.

Distributa fabro Daten pro secunda vice.

Zu der ersten glocken nemlich dy band und dy ringel han ich andress gemacht unde das gross yssen dass durch dy oer gehet das kost zcusammen 2 schock.

Der clepffel der auch gehört zcu der ersten glocken kost 3 schock.

8 hacken kosten 9 gr.

3 par band zcu dem hausse kosten 9 gr.

An den swengel zcu der grossen glocken eyn klammer kost 6 gr.

Summa summarum pro magna campana 5 sexag. 24 gross.

habe ich dass grosse hengeyssen anderss gemacht in dy kleyne glock dass kost 18 gr.

2 hundert bodennayl kost 1 hundert 10 gr.

2½ hundert dielnayll kost 1 hundert 6 gr.

13 nayl vor 13 gr.

1 stange durch glockenoer anderss gemacht kost 12 gr.

1 ringk umb dyselbig glockenör mit 3 hacken kost ½ sexag.

7 nayl mit breiten haweten [b]) kosten 6 gr.

---

[a]) Ihnen (?). [b]) Haften, Haltern. Frisch I. 898.

Digitized by Google

6 lange yssen anders gemacht unde ander federn daruff gemacht kost zcusammen 3½ schock.
1 yssen gemacht ober den mantell kost 18 gr.
7 meissel unde pilen gestelt [a]) kost 1 sex.
2 newe meyssell kosten 8 gr.
1 zcapffen in dy glockenspyess kost ½ sexag.
eyn gyesskellen [b]) kost 36 gr.
2 yssen da man dy glocken hat gebunden uff den sleten kost 6 gr.
3 nayl. kosten 3 gr.

Summa 7 sexag. 43 gr.
Summa lateris 13 sexag. 7 gr.

Es folgen nun in der Rechnung: Distributa pro 2da campana specialiter. Exposita communia pro duabus campanis, una B. M. Virginis, altera S. Severi, quae sunt solvenda aequaliter per ambos magistros fabricae ambarum ecclesiarum, die auf 70 schock 37 gr. 2 den. (facit medietas 35 sexag. 18 gr. 2½ den.) abschliesst. — Distributa varia — Summa 25 sexag. 50 gr. 1 den. 2 fl. — Distributa pro 2da campana pro cupro et stagno — Summa 268 fl. 6 sneberger. — Distributa in dedicatione — Summa 21 fl. 30 sexag. 18 antiq. gr. 1½ maldre frumenti, V. quartalia avenae. — Distributa in dedicatione pro prandio et potagiis — Summa 13 sexag. 55 gr. 1 den. — Den Schluss bildet: pro expensis campanaefuroris et ministrorum 67 sexag. 27 antiq. 2½ den. 12 flor. ut latius in registro expensarum inferius continetur. Summa Summarum omnium expositorum 1856½ flor. rhen. 4 Ungar. 975 sexag. 4½ den. Doch betreffen diese Ausgaben nur theilweise den Glockenguss.

Ueber die Ausgaben für Beköstigung des Meisters und seiner 4 Gehülfen während 15 Wochen (v. 16. Mai bis 25. August 1497) ist ein genaues Journal geführt, woraus sich ermitteln lässt, welche Speisen und Getränke täglich verzehrt worden sind. In den ersten 7½ Wochen bestritten die Canonici B. Mar. Virg., in den andern die Severenses die Kosten.

Im Einzelnen dürfte aus diesem Journale Nachstehendes von besonderem Interesse sein:

---

[a]) Gestählt. [b]) Giesskelle, Kelle, ein grosser Löffel mit langem Stiel. Frisch I. S. 509.

Digitized by Google

Tertia feria post Penthecosten (16. Mai) campanifusor venit cum 4 famulis et tunc de sero [a]) et pro prandio, ut sequitur 5 den. pro ovis; 4 den. pro buttiro; 5 den. pro vino. Summa 7 ant. gr. à 2 den.

Quarta feria (17. Mai) fuit jejunium quatuor temporum pro carpone [b]) 11 ant.; pro buttiro 11 ant.; pro ovis et ullis [c]) 6 ant.; pro strumulo [d]) 4 ant.; pro butiro ad commedendum et carnibus 7½ den.; pro Hyrssen 3 den.; pro lacte 4 den.; pro vino mane et sero 6 den. Summa 39 ant. minus obolo.

Quinta feria (18. Mai) pro assatura [e]) 6 ant.; pro carnibus bovinis 7 ant.; pro agnello 4 ant.; pro cruore et salsa 2 den.; pro pullis 15 den.; pro vino 5 den.; pro farciminibus [f]) 1 nov. Summa 27 ant. 2 den. 1 nov.

Feria sexta (19. Mai) pro carpone 10 ant.; pro strumulo 2 ant.; pro carnibus et copis [g]) 4 den.; pro ovis 5 den.; pro lacte 4 den.; pro vino 1 nov.; pro speciebus [h]) 12 den. Summa 23 ant. (20 ant. 1 nov.).

Sabbato (20. Mai) pro butiro 13 ant. 1 den.; pro carpone 2 nov.; pro strumulo 7 den.; pro ovis 6 den.; pro lacte 4 den.; pro petrocillino [i]) 3 den.; pro vino 3 ant.; pro buttiro 2 sex. Summa 2 nov. 16 ant. 21 den. 2 sex. (oder 29 ant. 2 sex.).

Dominica trinitatis (21. Mai). Nihil quia tunc expensis ecclesiae utebantur similiter 2da feria.

Tertia feria post Trinitatis (23. Mai) 8 ant. pro assatura; 7 ant. pro carnibus bovinis; 1 den. pro canubus [k]); 12 den. pro vino; 5 ant. pro pullo. — Affuerunt de sero commedentes Hermannus cum 2 sociis et alii et tempore sunt octo personae solvens. Summa 24 ant. 1 den.

---

[a]) Abendbrod. [b]) Karpfen vid. Du Cange h. v. [c]) ullis = ollis, ollus: taurus vid. Du Cange h. v. 30 schock ovorum — et 30 ollos Chronic. Florentii Episc. ap. Eccard. de orig. domus Sax. col. 59. [d]) Vielleicht aus dem Deutschen: Strumpf oder Strützel, einer Art Backwerk. (Frisch l. c. S. 849. Spatzen S. 2214) gebildet. [e]) Braten. [f]) Wurst. [g]) copa = copudia, eine Art Speisegericht, Gehacktes. [h]) Species: aromata. Gallis espices Du Cange h. v. [i]) Petrocillum: Petersilie vid. Du Cange h. v. [k]) Vielleicht Kannehl = Zimmt. Wahrscheinlicher ein zum Würzen der Speisen benutztes Kraut, da es häufig zusammen mit Petrocillum genannt wird, wenn nicht etwa Hanföl darunter zu verstehen ist von cannabus Hanf. Diez. Wörterb. d. roman. Sprachen. S. 108.

Digitized by Google

Quinta feria seu die Corporis Christi (25. Mai) 8 ant. pro assatura vitulina; 8 ant. pro assatura agnina; 10 ant. pro carnibus bovinis; 6 ant. pro carnibus mutoninis [a]); 5 ant. pro intestinis et jecore vituli; 1 ant. pro Ryss; 3 ant. pro vino; 1 Obol. pro petrocillino (ist bereits vorher angerechnet); 41 ant. in Summa.

Sabbato (27. Mai). Huc cessavit Dr. Aldendorff cum famulo. Nota. Hic dedi ad provisionem 25 nov. pro buttiro ad commedendum in panibus, pront solent campanifactores etc.

Am 29. Mai (Montag) gab es dreierlei Fleisch, Rind-, Schaf- und Schweinefleisch.

Am 31. Mai erhält der Meister ausser Wein auch Eimbeckisch Bier was sich vielfach wiederholt.

Am 14. Juni habui hospites, tum comederunt mecum.

Sabbato (22. Juli) fuit dies Mariae Magdalenae et confratres commederunt in domo mea, nihilominus carpentur [b]) et magister cum famulis, pro quibus omnibus computentur 15 novi.

Quarta feria (16. Aug.) wird blos Wein und Bier gezecht und werden blos Fische gespeisst: quia fuit fusio campanarum.

Von diesem Zeitpunkt ab ist das Journal so unsauber geführt, dass es nicht möglich ist, es vollständig zu entziffern. Am Schlusse desselben heisst es:

Summa expensarum ecclesiae B. M. V. usque ubi Severenses inceperunt solvere (15. Juli) 47 sex. 46 ant. 1 ob. —

Summa Summarum expensarum ab eo tempore quo Severenses inceperunt solvere cum dominis de b. Virgine 38 Sex. 11 ant. 1 den.

In hac summa non sunt computati panes praebendales, quos ego Joh. de Lasphe integre addidi, item non sal, nec species, non casei sunt computati, et si quae sunt alia.

Super hoc solvendae sunt 8 Dice [c]) pro panibus et 13 tunne cerevisiae, computando duas tunnas pro fl., 1 Tuna dominus Jodocus.

---

a) Hammelfleisch, frans. mouton. b) Werden beköstigt, cibum carpere, essen. c) Vielleicht: Dicken oder Dickgroschen, Guldengroschen, eine Münze im Werthe eines Guldens, welche in Oesterreich seit 1479, in Sachsen seit 1485 geprägt wurde. Schmieder Handwörterb. d. Münzkunde S. 121. — An die gleichfalls im 15. Jahrhundert in Norddeutschland aufgekommenen Düttchen kann man hier deshalb nicht denken, weil ihr Werth — etwa 1 Groschen — dem Gegenstande nicht entsprechen würde. — Sonst ist diche dica im mittelalterlichen Latein: Haberolle, Kerbholz, vid. Du Cange h. v.

Digitized by Google

Nota: quod sunt 6 septimanae, una die minus, quibus duraverunt expensae cum Severensibus et pro persona mea defalcetur, prout videtur aequum proportionem.

Pro illis 6 septimanis dedi barbaetonsori 7 sol. pro magistro et famulis suis sc. campanifusoribus.

Famulo qui coxit et forum visitavit *) et omnia respexit tota die in coquina pro laboribus promisi qualibet septimana 4 nov. facit pro 6 septimanis 24 nov.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, dass der Magister Fabricae Joh. de Lasphe nicht nur unmittelbar für die Beköstigung gesorgt, sondern auch mit gespeist hat, selbst da, wo diese auf Rechnung des Severistifts ging.

Unter den mancherlei guten und nahrhaften Gegenständen, welche den Glockengiessern zur Kost dienten, kommen namentlich vor: Rüben — Hirse — Bohnen — Erbsen — Senf — kleine Fische — Halpfysche (Schollen v. Frisch I. S. 400) — Lucien (Hechte) — Karpfen — Aale — Mittelfische — geräuchertes Schweinefleisch — junge Hühner — Gebratenes aller Art — Hessen (Hasen) — Eingeweide (Gekröse) — Leber — Lungen — Zungen — Schweinsköpfe — Schweinsfüsse — Kirschen (ceruse).

Am 13. August 3 scopas vini cum uno nosello.

Am Sonntag den 20. August: 6 den. pro Dychbaln (Klösse ?), 8 ant. pro pisce assaada. (Aschfisch — Asche — Lachsforelle. — Grimm I. S. 578. Frisch I. S. 38.)

Auch in dem von dem magist. Fabric. Peter Petz, der in die Stelle des inzwischen zum Weihbischof beförderten Joh. v. Lasphe getreten war, gelegten Rechnungen für $1497/_8$ und $1498/_9$ finden sich noch mannigfache Ausgaben, die sich auf das Aufhängen und die Einweihung der Glocken beziehen, so in der ersteren in dem Abschnitt Distributa varia:

9 sexag. computavit carpentarius pro labore sedis campanae Osanna wellen zu machen und helffen hengen 4ta fer. ante purificat. B. M. V. (31. Juni 1498).

36 gr. eodem die für ein Rimen in die glocken emit dominus Joh. Kil.

---

*) Die Einkäufe auf dem Markte besorgte.

Digitized by Google

14 fl. dem glockenhenger de pretio conducto.
Eidem 3 fl. pro propina ex jussu dominorum.
18 gr. fabro in monte s. petri pro carbonibus ex jussu dominorum.
Feria 3tia post oculi (20. März) conduxerunt domini mei den cleppffelmacher de felici oppido [a]) ut perficeret novum tintinnabulum maximae campanae in pondere 4½ cent. pro 20 fl. Si bene egisset in via propinae duo fl. deberent superaddi. Cui ex iusse dominorum in primis dedi 3 fl. 21 gr. pro expensis hic factis.
5 fl. dedi eid. per dormitorialem ex jussu dominorum ad me missum.
1 sexag. 24 gr. carpentario eunti cum ipso de Heiligenstatt cleppfelmecher 7 milliaria.
42 gr. eidem carpentario eunti in Ilmen pro lignis.
55 gr. eschenbach zum panthir pro variis instrumentis pro magna campana necessariis nondum solutis ex jussu dominorum dedi.
33 gr. Hans Koch eunti unum miliare ulterius Heiligenstat sollicitanti pro ligatura campanae Osanna.
33 gr. eidem eunti denuo illuc ne tintinabulum fleret sollicitanti.
2 fl. 21 gr. für eyn welisch linwant pro camisiis campanarum.
43 gr. 2 den. pro duodecim ulnis ejusdem panni claus slowitz emit.
8 gr. iis, qui deposuerunt lapides ante benedictionem campanae junctos et trinitatis festo posuerunt reposueruntque etiam rigando ecclesiam.
24 gr. sartori Slowitz pro labore camisiarum.
eidem sartori pro labore 40 gr. auss den hemden vier Alben zu machen.
8 gr. pro expensis sartori.
13 gr. Henrico Same pro lampadibus et vitris, quibus usi erant circa magnam campanam nolui dare, nisi ex jussu dominorum.
7 fl. 4 gr. huic qui conflavit 18 schiben [b]) zu der grossen glocken habent in pondere hundert 46 libr. 1 libr. verlonet für 1 sneberger die arbeit; 3 libr. hat der meister dorczu gethan 1 libr. verlonet für spise und erbeyt 2 sneberger. Darüber hat er 1 libr. geschenkt computamus in praesentia carpentarii.
8 gr. geschenk den knechten zu verdrincken.

---

a) Heiligenstadt. b) Scheiben nennen die Glockengiesser die Eisenbleche, welche auf die obern Seiten des Mantels gesetzt werden, damit dieser sich nach dem Guss leicht abheben lässt.

Digitized by Google

Distributa pro lignis quercinis ad sedem magnae campanae.

1 sexag. 9 gr. carpentario pro sumptibus zu fellen 10 eichen zu keffernberg.

1 fl. dedi carpentario quarta paschae ad secandum ligna ex jussu d. cantoris.

1 fl. eunti carpentario in Walttershusen et Isennach pro sumptibus 6ta fer. post quasimodogeniti (27. April).

2 fl. carpentario dum iret cum famulis zu beslahen priora ligna secta ex iussu dom. cantoris in die Johannis ante portam (6. Mai).

5 sexag. 40 gr. dedi carpentario, dedi gerechint 34 taglon pro lignis cesis et aptatis quantum ad laborem.

7 sexag. 5 nov. gr. vectori Heintz Koch conducto per carpentarium 10 ligna ducenti de Keffernberg.

1 sexag. 55 gr. carpentario praefata ligna 10 aptando pro labore.

2½ fl. Tölle Riesen moranti am Kalenberge pro duobus lignis in quadrum aptatis pro lignis et vectura.

3 fl. praefato Tölle Riesen pro 2bus lignis majoribus prioribus in praesentia carpentarii. Dominus cantor forum *) commendavit.

3 fl. praefato Tölle Risen uti prioribus qualificatis duobus lignis.

2 sexag. 18 gr. pro vectura duorum lignorum ex nemore Kroll ductorum 3tia rogationum (22. Mai).

3 sexag. 45 gr. pro vectura trium lignorum ex Kroll nemore ductorum pro quolibet 25 nov. gr.

5 fl. dedi pro vectura quatuor lignorum de Almensshusen ex jussu dom. cantoris.

4 sol. pro bibalibus dem waltknecht.

3 sexag. 45 gr. pro vectura trium lignorum ex Kroll nemore.

2½ sexag. dedi Eberwein duo ligna adducenti de Kroll sabbato post ascensionis (26. Mai).

1 sexag. 15 gr. pro vectura unius ligni ducti de Grussen jussit caqellanus dom. cantoris.

6 sexag. pro labore carpentarii de supradictis lignis aptandis.

Summa 17⅛ flor. 35 sexag. 48 gr.

---

*) Forum pro pretio rerum venalium, quo scilicet in foris distrahi solent. Du Cange h. v.

Digitized by Google

Aus der Rechnung von 1498 — 1499.

De communibus laboratoribus.

Sabbato post assumptionis Andreae cum uno socio 8 Taglon im Thorm abe zu brechen fac. 35 gr.

In virgilia b. Virginis 4 Helfknechten den Stul zu richten 8 Taglon 40 gr.

Sabbato post Quasimodogeniti (13. April 1499) Andreae cum sociis destruendo testudiem [a]) 17 Taglon — 1 sex. 25 gr.

In virgilia Adolarii Andreae cum sociis (20. April) das oberst gewelbe abe zu nemen 24 Taglon — 2 sex.

In die S. Viti (15. Juni) iisdem zu slissen des underst Gewolbe 22 Taglon fac. 1 sex. 50 gr.

Sabatto post Margarethae (13. Jul.) eisdem zu rusten und zihen Stein und Kalch ad claudendum testudinem superiorem 37 Taglon fac. 3 Shock 3 gr.

Distributa varia.

14 fl. pro magno ligno in Walssleiben empto zu der Wellen uff die grossen Glocken.

36 Schock 18 gr. für ein Seile, helt 5 Tzentner 26 ℔, lutter 1 ℔ für 3 gr. die grosse Glocken uff zu zihen.

Domini de capitulo convenerunt cum carpentario de omni labore, campanas novas respicientes, sedes et suspensionem earundem 200 aureis, cui pro arra [b]) jussus sum dare ½ fl.

4 fl. 21 nov. gr. pro vectigali [c]) tintinabuli de partibus inferioribus usque huc, in pondere habentis 5 Centener minus 7 ℔.

8 gr. Andreae dedi für ein Rimen zu dem newen Kleppfel.

4 gr. dem Glockener pro reformatione ligneae campanae.

16 gr. 2 den. für 5 Stobechen [d]) Bierss trahentibus magnam campanam ex jussu dominorum.

5 Schock zu machen die Pfanne zu der grossen Glocken in praesantia carpentarii.

2 Schock für einen grossen Treger.

---

a) Gewölbe. b) arrha, Handgeld. c) Fuhrlohn. d) Stübgen: mensurae genus, quatuor cantharos continens, ein Stübchen Bier: congius cerevisiae. Spaten S. 2216. 17.

Digitized by Google

40 gr. dedi den Helffknechten die Glocken zu ziehen per duos menses.

16 gr. zu malen das untere Gewelbe.

Die Bogen zu slissen zu dem obersten Gewelbe geholt 2 Centner 12 ℔ Bleyes facit: 7 Shock 3 gr. 1 ℔ für 6 den. gerechnet.

Aus den Rechnungen von 1495—1499 ergeben sich für die Geschichte der Kochkunst noch folgende Einzelnheiten:

Alte und junge Hühner — Gebratenes in jeder Form — Lammfleisch — Pfefferkuchen — Ryss — 12 ant. pro unis passis (kleine Rosinen) — 3 Nösel Crem von guter Milch; lactis et crema — gewöhnliche Milch ad pulmendum (Brei). Acetum — 1 Quart Salssen (Sauce, ital. Sulsa, Diez Wörterb. der romanisch. Sprache I. S. 363) — gesalzene Fische — gesalzenes Schweinefleisch — casei, farina, petulinum, mellis, sal, buttir, Zuckar, Zinciber, piper, crocus, cariofolium (caryophyllum, Gewürznelken) — Torten — Eimbecker Bier für den Meister und die Herren, Naumburger Hausbier, Buchauer Bier. Lawensteiner (d. h. Bier aus dem Erfurter Rathskeller, welcher der Lauenstein hiess).

Gareopholis 2 Lot (gariofilum, gariofilus pro cariophyllum. Du Cange h. v. —

Eyerschyt, Eierschitgen (Schüttgen, Schittchen wird in Erfurt ein feineres Backwerk, das die Form eines länglichen Brodes hat, genannt).

Auf die Verhältnisse der verschiedenen Geldsorten, in denen die Rechnungen geführt worden, gegen einander, sind ein Licht zu werfen nachstehende Positionen der letzteren geeignet.

Aus der Rechnung für $1495/6$.

$1\frac{1}{2}$ flor. = 1 fl. 42 gr. Der Gulden also = 84 Groschen oder 1 Schock 24 gr.

Et quia summa distributorum in florenis excedit summam perceptorum in florenis, ideo moneta resoluta fuit ad aurum et XXIX. grossi novae monete leonine pro floreno computati.

Pro pluteis $3\frac{1}{2}$ Sckock 2 den.; es sind 79 plutei à 8 den., macht 632 den. — $3\frac{1}{2}$ Schock 210 gr. à 3 den. = 630 den. + 2 den., also 1 gr. = 3 den.

Digitized by Google

6 sportas carbonum à 19 ant. gr. = 114 ant. = 1 sex. 18 novi gr. Diese 18 novi gr. = 54 antiq. gr., also 3 ant. = 1 nov. gr., mithin 20 novi grossi = 1 sex. ant.

---

20 Halpgosseler faciunt 17 novi 7 den.

---

14 Paar Cluwer à 5 novi gr. facit 3½ sex. Das Schock also 20 novi grossi.

---

4 Seile wiegen 78 ℔; 1 ℔ kostet 1 Schneeberger, macht 5 sex. 12 ant.; das Schock ist also = 15 Schneeberger und 3 Schneeberger = 12 antiq.

Das grosse Seil wiegt 4½ Centner 47 ℔; der Centner zu 100 ℔ macht 497 ℔ à 1 Schneeberger; die 497 Schneeberger = 33 Schock 5 antiq.; also das Schock = 15 Schneeberger und 8 antiq. = 2 Schneebergern.

Aus der Rechnung für 1498/9.

Item die Bogen zu schliessen zu dem obersten Gewölbe geholt

1 Centner 12 ℔ = 112 ℔
69 „
25½ „
206½ ℔ also 2 Cent. 6½ ℔.

(nicht 2 Centner 11½ ℔, wie durch einen Schreibfehler in der Rechnung steht.) Das ℔ kostet 6 den., also das Ganze 1269 den. oder in Groschen à 3 Denare 423 Groschen; mithin richtig 7 Schock 3 Gr.

Emi 32 pluteos à 5 den. = 160 den. = 17 novi gr. 7 den. Es ist also ein novus grossus = 9 Denare oder 3 gr. antiq.

---

6 Kasten Sand à 4 novi gr. = 1 sex. 12 gr., also 20 novi gr. = 1 sex.; 4 novi gr. = 12 antiq.

Nach dem Vorstehenden war also ein Schock (sexaginta) gleich ½ Gulden, oder 15 Schneeberger, oder 20 Neuen Groschen, oder 60 Alten Groschen à 3 Pfennigen. An Alten Groschen gingen mithin 4 auf einen Schneeberger und 3 auf einen Neuen Groschen.

Nun wurde der Goldgulden — und nur von diesem kann die Rede sein, da der Gulden als Silbergeld nicht vor dem Anfange des 16. Jahrhunderts aufgekommen ist, wie es denn auch in der

Digitized by Google

angeführten Stelle ausdrücklich heisst: moneta resoluta fuit ad aurum — nach dem Beschlusse auf dem Reichstage zu Worms 1495 zu 18¼ Karat fein, und in 107 Stück von 1½ gemischter Mark oder 77⅛ Stück von der einzelnen Mark nach cölnischem Gewicht ausgeprägt (Klotzsch Versuch e. Chur-Sächsischen Münzgeschichte S. 241.) Er hatte also nach heutigem Gelde den Werth von 2 Thlr. 12 Sgr. preussisch.

Der Werth des ungarischen Guldens verhält sich zu dem des rheinischen wie fünf zu vier (Klotzsch l. c. S. 159), beträgt also nach heutigem Gelde 3 Thaler.

Nach dem vorstehend angegebenen Werthe des rheinischen Goldguldens stellt sich der des Schockes auf 1 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf., der des Schneebergers auf 3½ Sgr., der des Neuen Groschens auf 2 Sgr. 7 Pf. und der des Alten Groschens auf ca. 10 Pf.

Die Schneeberger Groschen (Schneber oder Schnieber), damals eine noch ziemlich neue Münze — sie kommen mit einer früheren Jahrzahl als 1496 nicht vor, doch mögen sie schon vorher einige Zeit ohne Angabe der Jahrzahl geschlagen sein — wurden 8löthig beschickt und zu 95 bis 97 aus der gemischten Mark geprägt; 21 sollten im Werthe einem Goldgulden gleich sein, wonach der Einzelne nach heutigem Gelde 3⅜ Sgr. werth sein würde, was mit der obigen Rechnung ziemlich übereinstimmt. (Klotzsch l. c. S. 222 fgg. Pückert, das Münzwesen Sachsens S. 8—10.) Legt man der Reduction jedoch nur den Gehalt an Silber, nicht das Verhältniss zum Goldgulden zu Grunde, so stellt sich der Werth der Schneeberger nicht höher als zu 2 Sgr. 3 Pf. nach heutigem Gelde.

Unter den Alten Groschen sind Erfurter Groschen zu verstehen, von denen 36 auf ein Loth oder 576 auf eine rauhe Mark gingen, welche letztere mit 11½ Loth Zusatz beschickt war, also nur 4½ Loth fein Silber enthielt. (Leitzmann, das Münzwesen und die Münzen Erfurts S. 18.)

Schwieriger ist es festzustellen: welche Münzgattung unter den Neuen Groschen Löwengeldes, von denen 20 auf ein Schock Alter Groschen, mithin 28 — oder nach der in der vorangeführten Stelle angegebenen Reduction 29 — auf einen Gulden gingen, und die ihrer Seits 3 Alten Groschen oder 9 Pfennigen gleich waren, zu verstehen sei.

Digitized by Google

Dass in Erfurt selbst damals eine Münze in diesem Werthe geprägt sei, constirt nicht. Der Zusatz: monetae leoninae deutet auch darauf hin, dass es sich um eine sächsisch-thüringische Münze handle.

Wahrscheinlich sind die s. g. Horn- oder Hornigten-Groschen, welche amtlich den Namen: Neue Groschen führten, gemeint. Es sollten zwar von diesen eigentlich zwanzig auf den Gulden gehen, da diese Währung aber ihrem Metallgehalt nicht entsprach, so fielen sie bald sehr bedeutend im Werthe. In Böhmen wurden sie sogar nur zur Hälfte eines böhmischen Groschens, deren 18 auf den Gulden gingen, angenommen (Klotzsch l. c. S. 163). So mögen sie denn auch in Erfurt keinen höheren Cours gehabt haben, als 18 bis 19 auf den Gulden. Sie zeigten auf der einen Seite den thüringischen Löwen, und enthielten 9 neue Pfennige. (Erbstein: Uebersicht der zur Regierungsgeschichte Herzog Albrechts von Sachsen gehörigen Münzen in v. Langnen, Herzog Albrecht der Beherzte S. 582. Schmieder, Handwörterbuch d. Münzkunde S. 228. 229.)

Die seit 1472 geprägten halben Schwert- oder Fürstengroschen — welche auch den Namen: Neue Groschen (Grossus novus ducum Saxoniae) führten — können nicht gemeint sein, da von ihnen erst 40 auf einen Gulden gingen (Klotzsch l. c. S. 212). — Auch die seit 1475 geschlagenen ganzen Spitzgroschen, ursprünglich Silberne Groschen genannt, kommen häufig unter der Benennung Neue Groschen vor (Erbstein l. c. S. 586. 587. 592), da von ihnen aber 140 (später 145) Stück aus der Erfurter Mark zu 15 Loth fein ausgebracht wurden, so hatten sie einen höheren Werth als die Neuen Groschen, von denen hier die Rede ist. In noch höherem Masse gilt dies von den gleichfalls unter der Bezeichnung: Neue Groschen, vorkommenden s. g. Schreckenbergern oder Engelsgroschen, da von diesen 7 auf einen rheinischen Gulden gingen; obenein fällt ihre Entstehung erst in das Jahr 1497 (Klotzsch l. c. S. 194. Erbstein S. 593).

Eher könnte man noch an die seit 1492 geprägten sogenannten Zwickauer Zinsgroschen (Grossi novi Zwigkavi) denken, wenn es richtig wäre, dass dieselben, wie Wagner (gründliche Nachricht von Ankunfft etc. derer in Sachsen gemünzten Groschen. Wittenb. 1728 S. 76) angiebt, bloss 6löthiges Silber enthalten hätten und zu 92 Stück aus der gemischten Mark ausgeprägt worden wären. Aber schon Klotzsch (l. c. S. 218) hat dargethan, dass dies nicht zu-

Digitized by Google

trifft, wie denn überhaupt zur Zeit über Schrot und Korn dieser Münzgattung immer noch Zweifel obwalten (Erbstein l. c. S. 604). Auch lässt sich nicht annehmen, dass diese Geldsorte sich in Erfurt so heimisch gemacht, dass man im gewöhnlichen Verkehr danach gerechnet habe.

Der Schilling, dessen in der Rechnung auch gedacht wird, war gleich 12 Denaren oder Pfennigen, also gleich 4 alten Groschen, der Oboluts oder Heller gleich ¼ Pfennig und das Talent (ein Ausdruck, dem das Wort Thaler seinen Ursprung verdanken soll) gleich 20 Schillingen oder 1⅓ Schock alter Groschen.

Als ein Beleg dafür, wie schwierig dergleichen Untersuchungen dadurch werden, dass die Münzverfassungen in der in der Rede stehenden Zeit unaufhörlichen Schwankungen und Abänderungen unterlagen, mag hier noch angeführt werden, dass schon wenige Jahre nach dem Glockenguss in Erfurt eine fast durchgängig andere Rechnungsführung üblich war. Denn wie sich aus den noch vorhandenen Rechnungen des s. g. kleinen Hospitals aus dem Jahre 1511 ergiebt, galten nach der neuen Ordnung des Erfurter Raths zu der Zeit an Landgeld

12 Löwenpfennige . . . . = 1 Schilling,
9 Strichpfennige . . . . = 1 Schilling,
20 Schillinge . . . . . = 1 Pfund,
3 Löwenpfennige . . . . = 1 Groschen,
60 Groschen . . . . . = 1 Schock,
21 Schneeberger . . . . = 1 Gulden.

Noch verwickelter wird die Sache dadurch, dass die Angaben der Quellen theilweise im Widerspruch stehen oder doch schwer zu vereinigen sind, ja selbst dieselbe Rechnung hin und wieder (wie dies schon in Betreff der Neuen Groschen in der Glockenrechnung sich zeigte) in der Einnahme ein anderes Reductionsverhältniss der Geldsorten zu Grunde legen, wie in der Ausgabe. So ergeben sich aus der Rechnung des Küchenmeisters R. Engelmann zu Erfurt gleichfalls aus dem Jahre 1511 nachstehende Verhältnisse:

Silbergeld 12 Silberpfennige = 1 Schilling,
20 Schillinge = 1 Pfund.

Landgeld in der Einnahme:

16 Löwen- oder 12 Strichpfennige = 1 Schilling,
20 Schillinge . . . . . = 1 Talent,

Digitized by Google

4 Löwen- oder 3 Strichpfennige = 1 Groschen,
60 Groschen . . . . . = 1 Schock.

Landgeld in der Ausgabe:

3 Löwenpfennige . . . . . = 1 Groschen,
60 Groschen . . . . . = 1 Schock.

Zum Schluss muss hier noch bemerkt werden, dass die im Vorstehenden enthaltenen Reductionen auf heutiges Geld als nur approximativ angesehen werden müssen, da denselben das Verhältniss des Werthes des Goldes zu dem des Silbers zu Grunde liegt, dies aber nicht nur damals ein ganz anderes war, wie es gegenwärtig ist, sondern auch in den Münzordnungen jener Zeit selbst nicht immer das der Wirklichkeit, also dem marktgängigen Preise der beiden Metalle zu einander entsprechend festgehalten wurde. So hatten die ältesten Guldengroschen, welche eine Silbermünze im Werthe eines Goldguldens darzustellen bestimmt waren, da von ihnen 8 Stück auf die cölnische Mark fein Silbers gingen, in Wirklichkeit nur den Werth von 1 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., während sie, wenn das Verhältniss des Werthes des Goldes zu dem des Silbers das nämliche wie jetzt gewesen, beziehungsweise das damals bestehende richtig festgehalten wäre, im Werthe von 2 Thlr. 12 Sgr., also mit nur c. 6 Stück auf die Mark feinen Silbers, hätten ausgeprägt werden müssen.

Nachdem der Druck der vorstehenden Abhandlung bereits begonnen hatte, ist im Archiv der Marienkirche von dem Herrn Dompfarrer Kleinschmidt noch eine Schrift aufgefunden, welche die Beantwortung einer Reihe von in Betreff der grossen Glocke gestellter Fragen in deutscher und lateinischer Sprache enthält. Veranlasst ist dieselbe unzweifelhaft von Athanasius Kircher, der sich auf diese Weise das Material zu dem beschaffen wollte, was er in seiner Musurgia universalis (Musurgia universalis sive ars magna consoni et dissoni in X libros digesta. Romae 1650 fol. II. Tom.) über die Erfurter Glocke zu sagen hatte. — Da die Schrift einige Einzelheiten enthält, welche in dem vorstehenden Aufsatz keine Erwähnung gefunden haben, so ist, obschon sie nicht ganz frei von Unrichtigkeiten ist, ein Abdruck hier beigefügt.

Digitized by Google

Quaestiones von der grossen Kloken.

1) Wan die Kloke gegossen, von weme, wer die unkosten vorleget, wie viel sie gekost?

Diese grosse Klocke ist gegossen Anno 1497 von Gerhardo wau de campis etc. und sollen der gemeinen sage nach alle umbliegende Fürsten, Herren vnd Burger dieser statt darzu spendiret haben. Was nuhn diese Klock zu giessen gekost, kann man aus den Calculo ziehen, wan der Centner vf 6 Rthl. angeschlagen wird, deren sie nach des Glockengiessers abzirkung 252 Centner wiegen soll.

2) Wie sie getaufft worden?

In honorem B^ae^ Mariae Virginis.

3) Was für schrifft vmb die Glocke?

Laude Patronos cano gloriosa fulgur arcens et Daemones malignos facra templis a populo sonanda carmine pulso.

4) Ob sie allein im Dom henge?

Ja, dan ob zwar der Dörmer 3, so hengt doch diese gloke im mittelsten allein, alda kaum so viel raum überig, das die leide, welche wan die gloke geleuth wird den Klöpffel fangen vnd anschlagen, in den Dormfenstern stehen können. Sonsten henken in anderen beiden Dörmern noch 3 grosse vnd 2 mittelmessige, aber gar oben des mittelsten Dorms noch 3 Sehngloke *) von welchem gantzen geleuth bey begrebnus ordinarie 5 Rth. gezahlt werden.

5) Wie dicke sie sey?

Anderthalben vierthel elen dick vnden am borthen.

6) Wie hoch sie sey?

Mittsambt den mittelbogen ist sie 5 Elen minus $\frac{1}{4}$ hoch.

7) Wie weith der diameter gleich durch, Item wie weith der vmbfang vnden, in der mitten vnd oben?

In diametre ist sie weith 14 schlege sive $4\frac{1}{8}$ Elen und ein 16 theil der vmbfang vnden ausserhalb ist $14\frac{1}{4}$ Elen weith, in der mitten 9 Elen $\frac{1}{16}$ theil oben 8 Elen $\frac{1}{16}$ theil weith.

---

*) Sehnglocken erfurtisch für Segenglocken.

Digitized by Google

8) Wie gross die Oehre, vnd wieviel daran?

Mith dem mittelbogen seind 7 Oehr, deren jedes an einer seithen 1 viertel Elen dicke minus ein finger breith, vnd wieget ein jedes Oehr gar wohl ein Centner.

9) Wie lang, wie dicke vnd wie schwer der Klöpffel?

Der Klöffel ist 4 Elen lang. Eine Ele iij vierthel dicke ann anschlage nach des glockengiessers judicio ij Centner schwer.

10) Wieviel leuth daran ziehen, das sie wohl gehört werde?

Wen sie recht in schwang gezogen werden soll, so müssen 24 personen an die Stricke gestelt, vnd 2 welche den Klöpffel fangen vnd anschlagen.

11) Wie weith man sie hören kann?

Wan der winth darnach gehet, höret man sie vf 3 meile wegs als zu Weymar vnd Gotha.

12) Was es koste wan sie geleuth wird?

Wan diese gloke allein geleuth wird kost es 26 schr.

13) Ob sie auch ein anmutigen glanck von sich gebe?

Hath eine gedoppelthen schönen, groben, vnd pranghafften Klang vf massen einer consonirenden tertia als la fa Item eine jede pfane darinne diese gloke lieget, wieget ¾ Centner; zum zier der gloken sind oben liligen, vnterwarts eichen laub, zwölff reiffer zwischen den laubwergk; dorinne kleine lilien vnd die schrifft ut supra resp. 3ª.

In Summa es geben die hiesigen glockengiesser, vnd insgemein alle künstler dieser gloken zeugnus wegen der kunst, Schönheit vnd grösse, das von keinen menschen in der weld einiger tadel kan geben werden.

Die beigefügte lateinische Uebersetzung stimmt im Allgemeinen hiermit überein. Nur die Beantwortung der Fragen ad 11, 12 und 13 weicht etwas ab. Sie lautet:

Sonus pulsatae campanae vento secundo delatus Gothae et Wimariae (utraque civitas tribus lineis Germanicis Erphordia distat) commode exanditur. Cursores et tabularii ª) nonnunquam etiam ad quatuor milliaria audiri affirmant.

ª) Boten.

Digitized by Google

Sonum edit admodum gravem et magnificum, qui testibus organoedis infimo D respondit; sonum eundem gratissimum reddit consonantia tertiae F quae in ea commixta percipitur.

Pulsus pretium ordinarium eam sola ad funus vel alio fine pulsutur est unius philippici feu Regii thalleri, quando vero una cum reliquis duorum adjunctorum turrium campanis pulsatur quinque Imperiales penduntur.

Digitized by Google

Nachträge

zu dem Aufsatz:

„Das Wappen und die Siegel der Stadt Erfurt“

von

Karl Herrmann.

(Mit zwei Siegel-Abbildungen auf Tafel III., vom Königlich Preussischen Artillerie-Major a. D. Herrn Böckner.)

Nachdem der Druck meines Aufsatzes „Das Wappen und die Siegel der Stadt Erfurt“ vollendet war, der in dem ersten Hefte der Mittheilungen enthalten ist, sind noch einige Nachrichten zu meiner Kenntniss gekommen, welche namentlich in Betreff der Siegel wichtig genug erscheinen, um dieselben, in Verbindung mit kleineren Berichtigungen, zu seiner Vervollständigung ungesäumt folgen zu lassen.

1. (zu Seite 28.) Eine in Stein gehauene, unverkennbare Darstellung des Wappens der Stadt Erfurt befindet sich in dem mittleren Gewölbe des nachweislich im Jahre 1330 erbauten Thurms zum alten Rathhause, welches gegenwärtig der Königl. Kreis-Kasse als Kassengewölbe dient. Der Schlussstein desselben ist mit einem aufgelegten und theilweis übergreifenden Dreieckschilde geziert, in welchem sich das Erfurter Rad achtspeichig zeigt und mithin als das zweitälteste Denkmal seiner noch vorhandenen Darstellungen anzusehen ist.

2. (zu Seite 31.) In der Inschrift des unter Nr. 8 besprochenen, auf der Schlösserbrücke angebracht gewesenen Steines ist bei der hier angegebenen Jahreszahl in den, die Hunderte bezeichnenden Buchstaben ein „C“ einzuschalten und somit dieselbe auf 1517 zu berichtigen.

Digitized by Google

3. (zu Seite 47.) Der unter Nr. 4 angeführte Ankauf des Schlosses Vippach ist durch Hinzufügung des Datum: „in vigilia s[anc]te Katherine virginis“ (24. Novbr.) zu vervollständigen. [1])

4. (zu Seite 54.) Nach einem in seinem mittleren Theil sehr gut erhaltenen Siegel einer im Besitz des Kirchenarchivs zu Elxleben bei Erfurt befindlichen und erst in neuester Zeit durch Herrn Major a. D. Böckner aufgefundenen Urkunde, in welcher *Rudegerus dictus de Kindehusen 1325 infra octavas apostolorum Petri et Pauli* (in der Woche vom 30. Juni bis 6. Juli) dem Augustiner-Kloster zu Erfurt den Besitz einiger zu Rytnorthusen gelegenen Aecker bestätigt, besteht das Wappen dieser Familie in einem deutlich erkennbaren, mit einem Hirschgeweih gekrönten Löwenkopf, was auch durch das Siegel eines *Bertoldus de Kindehusin* an einer Urkunde vom Jahre 1312 bestätigt wird. Wenn daher auf dem Siegel der angeführten Urkunde aus dem Jahre 1337 ein Hirschkopf dargestellt ist, so scheint dieser durch die Unkenntniss des Siegelstechers entstanden, der Löwenkopf dagegen das richtige Familienwappen zu sein.

5. (zu Seite 80 und 81.) In der von H. A. Erhard herausgegebenen „Allgemeinen Thüringischen Vaterlandskunde“ [2]) ist die von mir bis jetzt übersehene Beschreibung einer Urkunde vorhanden, welche den berühmten *Erfurter Judeneid*, eines der ältesten Denkmale der deutschen Sprache, enthält. Dieselbe besitzt zwar kein Datum, ist jedoch unzweifelhaft unter Erzbischof Konrad, welcher während der Jahre 1160 bis 1200 auf dem Mainzer Stuhle sass, ausgestellt und mit dem grossen, an seidenen Schnüren hängenden Erfurter Stadtsiegel versehen. Erhard führt an, dass dasselbe „zwar von ähnlicher Einrichtung, aber ganz anderer „Grösse und Gestalt ist, als es sich an anderen Urkunden befindet. „Es zeigt nämlich den heiligen Bischof Martin, als Schutzheiligen „der Stadt, unter einem mit Thürmen gezierten Portale sitzend; „zu beiden Seiten desselben die Worte: SCS MAR|TINVS und um „das Ganze geht die Umschrift: *Erfordia fidelis est filia Mogun-„tine sedis.* Alles zeigt von einer Periode, wo die Formschneide-„kunst noch keine grossen Fortschritte gemacht hatte; besonders

[1]) Conf. Karl Herrmann. Bibliotheca Erfurtina. Erfurt 1863. pag. 199. Nr. 21.

[2]) Erster Band. 1822. pag. 192.

Digitized by Google

„ist die Gestalt des Heiligen sehr roh, steif und unförmlich, fast „mumienartig. Das spätere Erfurtische Siegel an den Urkunden des „XIII., XIV. und XV. Jahrhunderts hat zwar dieselbe Figur und „Umschrift, ist aber nicht nur kleiner, sondern auch sauberer und „zierlicher geschnitten."

Diese von Erhard gegebene Beschreibung schildert vollständig das auf Seite 87 und 88 beschriebene ältere grosse Stadtsiegel und giebt zu zwei daran zu knüpfenden Folgerungen Veranlassung. Die eine besteht darin, dass nicht erst im Anfange des XIII. Jahrhunderts, sondern bereits in der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts Erfurt ein grosses Stadtsiegel besass und mithin in dieser Beziehung nicht hinter den Städten Mainz und Köln zurücksteht, deren Siegel man bisher allein für die ältesten deutschen Städtesiegel zu halten berechtigt war. Die andere bezieht sich auf die zuerst von dem Erfurter Historiker Schwindt aufgestellte Behauptung, dass sich das Erfurter Stadtsiegel vor dem Jahre 1255 in den Händen der erzbischöflich-mainzischen Beamten und nicht im Verwahrsam der eigentlichen Stadtobrigkeit befunden habe.

Wenn Seite 85 die Richtigkeit dieser Behauptung dahingestellt wird, weil kein gleichzeitiger Historiker die an sich aussergewöhnliche und mit der stolzen Unabhängigkeit der Inhaber des Stadtregiments nicht wohl zu vereinbarende Thatsache anführt, so dürfte dieselbe doch an Wahrscheinlichkeit gewinnen. Das inredestehende Schriftstück — ein ungefähr quartgrosses Pergamentblatt — schliesst mit der Bemerkung: „*Dit ist der iuden heit den di Biscof Cuon-*„*rat dirre stat gegebin hat.*" Es ist also eine vom Erzbischof ausgegangene Verordnung, welche durch das angehangene Siegel den Stempel der Authenticität erhalten sollte und dieser konnte nur mit einem Instrument gegeben werden, welches sich in den Händen des Gesetzgebers resp. seiner Beamten befand. Es ist hier nicht der Ort, um weitere Erörterungen über die Stellung der Stadt zum Erzbischof und namentlich der Erfurter Juden zu letzterem anzustellen, welche der vorstehend angeführte Schlusssatz hervorrufen könnte; dagegen dürfte die Bemerkung gerechtfertigt erscheinen, dass die auf Seite 85 enthaltene Annahme: bei der Aenderung des Stadtregiments im Jahre 1255 sei das neuere grosse Stadtsiegel eingeführt worden, um die Akten des neu konstituirten Stadtraths von jenen der früheren Machthaber im städtischen Regiment durch die Anwendung eines neuen, von dem früheren wenn auch nicht

Digitized by Google

wesentlich verschiedenen Stadtsiegels zu unterscheiden, — an Wahrscheinlichkeit gewinnt, sofern man zugeben will, dass der Siegelstempel von jenem Zeitpunkte ab nicht mehr in den Händen der erzbischöflichen Beamten, sondern ausschliesslich im Besitz des Stadtrathes war.

6. (zu Seite 91.) Durch die gefällige Mitwirkung des Herrn Schum jun. ist neuerdings in der Lade der Erfurter Lohgerberinnung eine beachtenswerthe, von „Montags am Tage Walpurge (1. Mai) 1525“ datirte Urkunde aufgefunden worden, in welcher der Rath auf alle bis dato bei den Bürgern und dem Landvolke der Stadt Erfurt ausstehenden Retardaten, mit alleiniger Ausnahme des Geschosses, Verzicht leistet und dieses Schriftstück zur näheren Bekräftigung mit dem Stadt-Sekret besiegelt, welches sich unverkennbar als das auf Seite 93 beschriebene zweite kleinere, durch die nach der rechten Seite geneigte Kopfstellung der bischöflichen Figur charakterisirte Stadtsiegel zu erkennen giebt. Der Stempel zu diesem kleineren Stadtsiegel ist mithin bei Einführung des dritten kleineren Stadtsiegels, dessen frühestes Vorkommen in die zweite Hälfte des Jahres 1524 fällt, nicht vernichtet worden und sein abermaliger Gebrauch giebt mit Rücksicht auf das Datum der vorgenannten Urkunde zu nachstehenden Folgerungen Veranlassung.

Am 28. April 1525 waren die aufrührerischen Bauern des Erfurter Gebiets in die Stadt eingerückt und begannen mit der sich ihnen angeschlossenen, dem kurmainzischen Einfluss abholden Bürgerpartei die bekannten Unterhandlungen mit dem Stadtrath, welche unter anderen auch eine gesicherte Verbesserung ihrer socialen Verhältnisse erzielen sollten. Ein derartiges vom Rathe ertheiltes Zugeständniss, welches gleichzeitig als eines der ersten Ergebnisse jener Verhandlungen betrachtet werden kann, ist in der beregten Urkunde ausgesprochen; da dieselbe jedoch einer näheren Bekräftigung bedurfte, das von der aufständischen Partei beanspruchte neue (Salvator-) Siegel (am 1. Mai) ohne Zweifel noch nicht fertig war, auch der Gebrauch des bisher üblichen dritten kleineren Stadtsiegels von Seiten der Rathspartei beanstandet ward, so benutzte man hierzu das bereits ausser Wirksamkeit gesetzte zweite kleinere Stadtsiegel, vielleicht nicht ohne den geheimen Rückhalt, bei günstigeren Zeitverhältnissen das mehr oder weniger erpresste Zugeständniss zu widerrufen und das Document auf Grund des ihm aufgedrückten bereits ausser Kraft gesetzten Siegels für ungültig

Digitized by Google

erklären zu können. Die von Seiten der Rathspartei im Stillen gehegte Hoffnung auf eine eintretende Reaction scheint auch durch die Thatsache bekundet zu werden, dass bei Inbrauchnahme des Salvator-Siegels der bisher gültige dritte kleinere Siegelstempel nicht vernichtet, sondern nur vielleicht stillschweigend zeitweilig beseitigt ward, und ein paar Monate später auch wirklich seine frühere Gültigkeit wieder erhielt.

7. (zu Seite 95 als Anhang zum IV. Abschnitt.) Vor kurzem hat Herr Archivrath Beyer an einigen städtischen Correspondenzen aus den Jahren 1646 und 1647 ein kleines Siegel aufgefunden, welches den beabsichtigten Uebergang zu einem, von dem früheren völlig verschiedenen Stadtsiegel dokumentirt und auch seinerseits die Pläne des Erfurter Stadtraths ziemlich deutlich bekundet. Dasselbe hat eine Grösse von nur $^9/_{16}$" rhl. und enthält den einköpfigen gekrönten Adler nebst den Buchstaben C und E (Civitas Erfordia) in den zwischen Flügel und Fängen verbleibenden Zwischenräumen. [3]) — Der Rath der Stadt Erfurt hatte nämlich zu dem in Osnabrück eröffneten Friedenscongress, welcher mit dem 1648 in Münster abgeschlossenen Frieden endete, ebenfalls Vertreter gesendet, mit dem offenkundigen Zweck und hierbei auf schwedische Unterstützung rechnend, die Reichsfreiheit der Stadt zu erstreben. Die noch vorhandenen Schriftstücke liefern den klaren Beweis, dass keine für durchgreifend erachtete Massnahme verabsäumt ward, um dieses Ziel zu erreichen. Erfurt war demnach auch in der Liste der Reichsstädte bereits aufgenommen; [4]) es gelang indess den Bemühungen des einflussreichen und staatsklugen Kurfürst-Erzbischofs Johann Philipp, dass es in derselben wieder gestrichen und in dem Friedensinstrument seiner überhaupt nicht gedacht wurde. Die Instructionen für die beiden Erfurter Abgeordneten, den Oberst-Rathsmeister Johann Hallenhorst und Stadtsyndikus Rudolf Geisler, wurden durch den Stadtschreiber Laurentius Henrici übersandt, die Correspondenz überhaupt durch diesen geführt und die betreffenden Schreiben mit dem vorerwähnten Siegel von ihm verschlossen. Dieselben sind demnach als officiel zu betrachten und nur auf Anordnung des Stadtraths kann Henrici jenes

---

[3]) Abbildung auf Tafel III. Nr. 1.

[4]) W. J. A. v. Tettau. Ueber das staatsrechtliche Verhältniss von Erfurt zum Erzstift Mainz. Erfurt 1860. pag. 135.

Digitized by Google

Siegel in Anwendung gebracht haben. Man hatte also die Reichsfreiheit der Stadt für gesichert gehalten, wagte zwar noch nicht, Wappen und Siegel zu verändern und das Embleme der Reichsstädte, den Adler, offenkundig anzunehmen, machte aber doch den Anfang hierzu dadurch, dass man sich zum Verschluss jenes Schriftwechsels, welcher lediglich in Bezug auf die zu erstrebende Reichsfreiheit geführt ward, eines Siegels mit dem Reichsadler bediente. Leider sollten die gehegten Hoffnungen nicht in Erfüllung gehen und kaum zwei Jahrzehnte später Erfurt sogar auch die bisher besessenen wichtigen Immunitäten verlieren und zu der Stufe einer kurmainzischen Landstadt hinabsteigen.

8. (zu Seite 119 bis 122 als Nachtrag zum XI. Abschnitt.) Durch die Auffindung einer mit dem Siegel versehenen Sömmerdaer Urkunde, welche älter ist als die auf Seite 119 angeführte, wird die Möglichkeit geboten, das Communalverhältniss dieser Stadt unter der Schwarzburgischen Oberhoheit näher aufzuklären.

Der Güte des Herrn Pfarrer Leitzmann in Tunzenhausen verdanke ich die Uebersendung eines Abdrucks von dem betreffenden Siegel, sowie der Gefälligkeit des Herrn Archivar Richter in Sondershausen eine Abschrift der Urkunde, an welcher sich dasselbe befindet. In dem Schriftstück selbst, datirt „vom St. Egidytage 1369“, bekunden „*Niclaus Cruse Heimborge, die vire vom dorff vnd alle die gemeyne dez dorffis grozsin Somirde,*“ dass sie von ihren Herren, den Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg, gegen Zahlung von 300 Mark löthigen Silbers eine fünf Jahre dauernde Abgabefreiheit erkauft haben. Das runde, $1\frac{1}{16}$“ rhl. grosse Siegel zeigt die obere Hälfte eines steigenden gekrönten Löwen mit der in gemischten römischen und neugothischen Majuskeln geführten Umschrift: ✠ S(igillum) · VILLE · SOMIRDE ✠ MAIORIS ✠. [a]) Diesem zufolge bestand ungefähr fünfzig Jahr vor dem Verkauf Sömmerda's an den Stadtrath von Erfurt daselbst noch kein Rath, sondern Männer der Gemeinde, mit derselben Benennung bezeichnet wie in anderen thüringischen Dörfern, verwalteten die Angelegenheiten des Ortes, und die Seite 119 geäusserte Ansicht, dass Sömmerda erst unter Erfurter Oberhoheit einen Stadtrath als Gemeinde-Vorstand erhalten habe, dürfte an weiterer Wahrscheinlichkeit gewinnen. Auch lässt es sich nun erklären,

[a]) Abbildung auf Taf. III. Nr. 2.

Digitized by Google

warum der Erfurter Stadtrath wegen des Besitzes von Sömmerda seinem grossen Wappen kein neues Wappenbild hinzufügte; die Grafen (jetzt Fürsten) von Schwarzburg führen wegen der Grafschaft gleiches Namens einen goldenen Löwen im blauen Felde; dieses Wappenbild war im Sömmerdaer Siegel vorhanden und konnte, als Familienwappen eines mächtigen thüringischen Geschlechts, beim Verkauf des Ortes an die Stadt Erfurt derselben nicht mit überlassen werden. [6]) Die Annahme, dass der Adler in dem späteren Sömmerdaer Siegel auf Veranlassung des Erfurter Stadtraths angenommen worden ist, wird demnach keine irrige sein.

---

[6]) Dass der Wechsel des Landesherrn gleichzeitig einen Wechsel des Stadtsiegels zur Folge hatte, zeigt unter andern auch das Siegel des Städtchens Böckelheim an der Nahe; dasselbe führte bis zur Mitte des XV. Jahrhunderts das Mainzer Rad, nach der Eroberung durch Kurpfalz dagegen das Wappen dieses Hauses: Löwen und Wecken im getheilten Schild.

Karl Herrmann.

Digitized by Google

Das Kreuz
auf der Steigerhöhe an der Arnstädter Chaussee.

Auf der Hochebene des Steigerwaldes, der „Wagd", an der rechten Seite der von Erfurt nach Arnstadt führenden Chaussee und noch diesseit des sogenannten Waldschlösschens steht ein hohes steinernes Kreuz. Während dasselbe gegenwärtig durch den Chausseegraben von der Strasse geschieden und durch emporwachsendes Gebüsch mehr und mehr dem Auge des Vorübergehenden entzogen wird, befand es sich bis zum Jahre 1836, also vor Anlage der jetzigen Steinstrasse, mitten in dem breiten Wege, welcher die alte Verbindung Erfurts mit Arnstadt und dem Thüringer Walde bildete. Wenngleich seine freie Lage, inmitten einer der belebtesten Strassen in der Umgegend Erfurts, ohne Zweifel die unausgesetzte allgemeine Aufmerksamheit erregt haben musste, so war doch die Veranlassung zu seiner Errichtung im Laufe von Jahrhunderten verschollen, und es wurde daher, wie dies häufig der Fall ist, der Gegenstand einer Sage, welche man mit einer der traurigsten Epochen in der Erfurter Geschichte in Verbindung brachte.

Der Rath der Stadt Erfurt hatte im Jahre 1452 dem Herzog Wilhelm von Sachsen auf das Thätigste bei der Vertreibung der Vitzthume beigestanden, auch unter andern das Schloss Wachsenburg, welches dieselben pfandweise inne hatten, erobert [1]), und der in Folge dessen entstandene Hass dieser Familie gegen die Stadt rief zwanzig Jahre später leider die unheilvollste Katastrophe für letztere hervor. Ein aus dem Kloster Schulpforte entlaufener Mönch, Namens Dietrich Becker oder Burkardi, legte auf Anstiften eines

[1]) v. Falckenstein, Historie von Erffurth, pag. 814.

Digitized by Google

Mitgliedes jener Familie, mit mehreren Spiessgesellen am Tage Gervasii und Protasii (den 19. Juni) 1472 an verschiedenen Orten der Stadt Feuer an, welches mit rasender Schnelligkeit um sich griff, weil die Schindeldächer der Häuser in Folge der grossen Hitze ausgedörrt waren, auch unglücklicher Weise, der jährlichen Fege wegen, die Hirschlache abgeschlagen war und daher in vielen Strassen das Wasser zum Löschen fehlte. Ein grosser Theil der Stadt ward durch das Feuer zerstört, viele Kirchen, darunter der Dom und die Severikirche, erlitten sehr bedeutende Beschädigungen und unser Erfurt konnte sich nie wieder von dem Schaden erholen, den hierdurch sein Wohlstand erlitten hatte.

Nun erzählt die Sage: jener Mönch habe von der Steigerhöhe aus den Erfolg seines höllischen Werkes triumphirend beobachtet, sei hierbei an jener Stelle ergriffen, nach Andern daselbst hingerichtet worden, und später habe man zum immerwährenden Andenken jenes Kreuz aufgerichtet.

Beides beruht indess auf einem Irrthum, denn die Chronisten erzählen, dass jener fanatische Brandstifter in Sachsen ergriffen, nach Erfurt transportirt und daselbst unter grossem Gepränge „vor den Graden“ [2]) verbrannt worden ist.

Schon die an dem Kreuze eingemeisselte Inschrift, sowie die Form ihrer Buchstaben uud die an dem untersten Theile des Schaftes angebrachte, in vertieften Linien gegebene bildliche Darstellung musste in dem aufmerksamen Beschauer einen Zweifel hervorrufen, ob die Errichtung des Denkmals wirklich auf jenen Mönch Bezug haben und in das Ende des XV. Jahrhunderts verlegt werden könne, wenngleich der Wortlaut der Inschrift den gewaltsamen Tod eines, dem geistlichen Stande angehörenden Mannes zweifellos bekundete, und sehr wahrscheinlich dem in dergleichen Fällen leicht befriedigten Volkssinn zu der beregten Sage die Veranlassung gab.

Das Denkmal besteht aus einem scharfkantigen, griechischen Kreuz mit nach auswärts sich bedeutend verbreiternden Armen, welches auf einem längeren, am Fusse oblongen, am oberen Ende dem Quadrat sich nähernden, an den Kanten abgeschrägten Schaft ruht, der mittelst eines starken Zapfens in einen an der oberen Kante ausgekehlten Sockel eingelassen ist. Kreuz und Schaft haben

---

[2]) Unter dieser Benennung ist der theilweis noch gepflasterte, südliche Theil des jetzigen Friedrich-Wilhelms-Platzes zu verstehen.

Digitized by Google

eine Gesammthöhe von 7′ 8″, der Sockel erhebt sich nur 1′ 2″ rhl. Das verwendete Material besteht aus einem festen, feinkörnigen Sandstein, der — obgleich schon Jahrhunderte hindurch der Einwirkung jeder Witterung ausgesetzt und einige directe Beschädigungen abgerechnet — sich sehr gut erhalten hat und nur stellenweis mit Moos und Flechten bedeckt ist. Die in allen Theilen edle Formenbildung bekundet ersichtlich, dass bei der Anfertigung des Denkmals eine besondere Sorgfalt sowohl gewünscht, wie auch angewendet worden ist. An dem oberen Kreuzesarm ist ein Kreuz eingehauen; die drei anderen Arme sowie der obere Theil des Schaftes enthalten die in neugothischer Majuskel geführte Inschrift:

Hic est occisus magister henricus de Sybeleiben sacerdos;

am untersten Theile des Schaftes ist in einfach vertieften Linien ein auf einem Betschemel knieender, betender Geistlicher, in ein langes faltenreiches Gewand gekleidet, unter einem mit Fransen besetzten Spitzbogen dargestellt.

Demzufolge ist also an dieser Stelle ein Geistlicher ermordet, mithin ein Verbrechen begangen worden, welches die frühere Zeit den fluchwürdigsten beizählte. Demungeachtet bleibt es räthselhaft, dass einem einfachen Priester, von dessen Wirken die Geschichte nichts erzählt, ein Monument errichtet worden war, welches durch seine Form und Grösse bekundete, dass noch andere Motive dabei massgebend gewesen sein mussten. Und auch hierüber ist uns in neuerer Zeit Kunde geworden. Das Nekrologium des hiesigen Doms, welches jetzt in der Grossherzoglichen Bibliothek in Karlsruhe aufbewahrt wird, enthält nämlich die Nachricht:

> **IV. Idus Dec[embris] anno dom[ini] 1313 ob[iit] magister henricus de Sebeleybin canonicus ecclesiae S. Severi qui fuit occisus per henricum comitem de Swarzburg.**

Jedenfalls muss jener *Heinrich von Sebeleybin* (Sybeleiben) ein angesehener Mann gewesen sein, weil sein Tod in das Nekrologium einer anderen Stiftskirche eingetragen worden ist, als er angehörte. Hieraus und insbesondere noch des Umstandes halber, dass der Thäter, welcher ein todeswürdiges Verbrechen begangen hatte, einem der angesehensten Geschlechter Thüringens angehörte, lässt es sich erklären, dass ein hervorragendes Monument, beiden Verhältnissen angemessen, errichtet wurde.

Digitized by Google

Ueber die Person des Thäters, so wie über die Motive, welche ihn zu seiner verabscheuungswürdigen That veranlasst haben, war es nicht möglich, etwas Bestimmtes zu ermitteln; nur Vermuthungen können geäussert werden.

Der Name Heinrich tritt vom XII. bis zum XV. Jahrhundert im Schwarzburgischen Fürstenhause so häufig auf, dass die Genealogen seine Träger zur bequemeren Unterscheidung numerirt haben und dabei, leider unter verschiedenen Voraussetzungen, bis zur Zahl XXXIX. gekommen sind. Für die gegenwärtige Untersuchung können der Zeit- und Lebensdauer nach nur vier von ihnen in Betracht kommen: Heinrich IX. (XIV.), gest. 1361; Heinrich VII. (XII.), geb. 1287, getödtet durch ein feindliches Geschoss in der Lausitz 1326; Heinrich X., gest. 1361, und Heinrich XI., gest. nach dem Jahre 1319.

Der erste war Landgraf Friedrichs des Gestrengen Rath, Pfleger und Oberhauptmann des Landfriedens wegen in Thüringen. [3]) Der zweite, hoch angesehen im Thüringerlande, war ein Freund des Kaisers Ludwig, Vormund und Schutzherr des Landgrafen Friedrich des Ernsthaften von Meissen. [4]) Der dritte, König Günthers Bruder, war ein edler, in Rittertugenden wohlgeübter Mann, wurde *Judex generalis per Thuringiam* (Landrichter in Thüringen) und sprach über Mühlhausen 1334 die Acht aus. [5]) Von dem vierten endlich, dem Grafen Heinrich XI. (XVII.) ist nichts Bemerkenswerthes bekannt geworden; er residirte zu Leutenberg und starb nach 1319. [6]) Die drei ersten hatten bedeutende Würden in dem Staatsleben Thüringens errungen mit denen richterliche Funktionen, theilweise die höchsten im Lande, verbunden waren. Makelloser Ruf musste unbedingt ein Eigenthum der Männer sein, welche zu jenen hohen Würden berufen wurden. Der Todschläger eines Geist-

---

[3]) Junghans, Geschichte der Schwarzburgischen Regenten. Leipzig, 1821, pag. 44; nach Heydenreich, Historie des ehemals Gräflichen, nunmehr Fürstlichen Hauses Schwarzburg. Erfurt, 1743, pag. 59: Heinrich XVIII.

[4]) Junghans l. c. pag. 72; nach Heydenreich l. c. pag. 86: Heinrich XVI.

[5]) Junghans l. c. pag. 107; nach Heydenreich l. c. pag. 88: Heinrich XIX.

[6]) Junghans l. c. pag. 43; nach Heydenreich l. c. pag. 63: Heinrich XX.

Digitized by Google

lichen konnte nicht Richter werden, ohne dieses Amt herabzuwürdigen. Deshalb ist anzunehmen, dass keiner der drei Erstgenannten den Priester Heinrich von Sybeleiben erschlagen haben kann. Es würde also aus der Zahl der zu jener Zeit lebenden Grafen von Schwarzburg mit dem Namen Heinrich, so weit es sich bis jetzt hat ermitteln lassen, nur der vierte, Heinrich XI. (auch XVII. oder XX., je nach Willkür der Genealogen benannt) übrig bleiben, der sich jener That schuldig gemacht haben könnte.

Die Mordthat ist, wie bereits erwähnt wurde, im Jahr 1313 verübt worden, also zu jener Zeit, in welcher zwischen der Stadt Erfurt und dem Landgrafen Friedrich I. ein erbitterter Krieg geführt wurde, der erst im Jahre 1315 endigte. Ob dieselbe hiermit in Verbindung zu bringen ist, ob persönliche Reibungen sie veranlasst haben, wird sich nicht ermitteln lassen, weil kein Chronist ihrer gedenkt und nur das vorangeführte Nekrologium sie erwähnt; ihre Motive werden daher für immer unserer Kunde entrückt bleiben.

K. H.

Digitized by Google

Verzeichniss der Abbildungen.

Taf. I. Der ornamentale Schmuck der grossen Glocke *Maria gloriosa* im Dom zu Erfurt; $^1/_5$ der natürlichen Grösse.
(Leider hat das Gesicht der Madonna nicht ganz naturgetreu wiedergegeben werden können.) — pag. 131 ff.

Taf. II. Die an dem oberen Rande entlang laufende Umschrift an derselben Glocke. pag. 131 ff.

Taf. III. Nr. 1. Ein kleines Erfurter Rathssiegel aus den Jahren 1646 und 1647. pag. 180.

Nr. 2. Das älteste Siegel des Ortes Gross-Sömmerda, einer Urkunde aus dem Jahre 1369 entnommen. pag. 181.

Druck von J. G. Cramer in Erfurt.

Digitized by Google

Digitized by Google

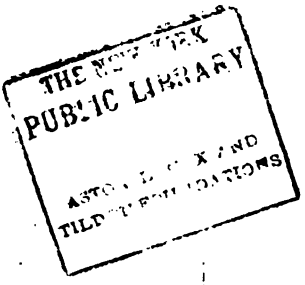

Digitized by Google

II.

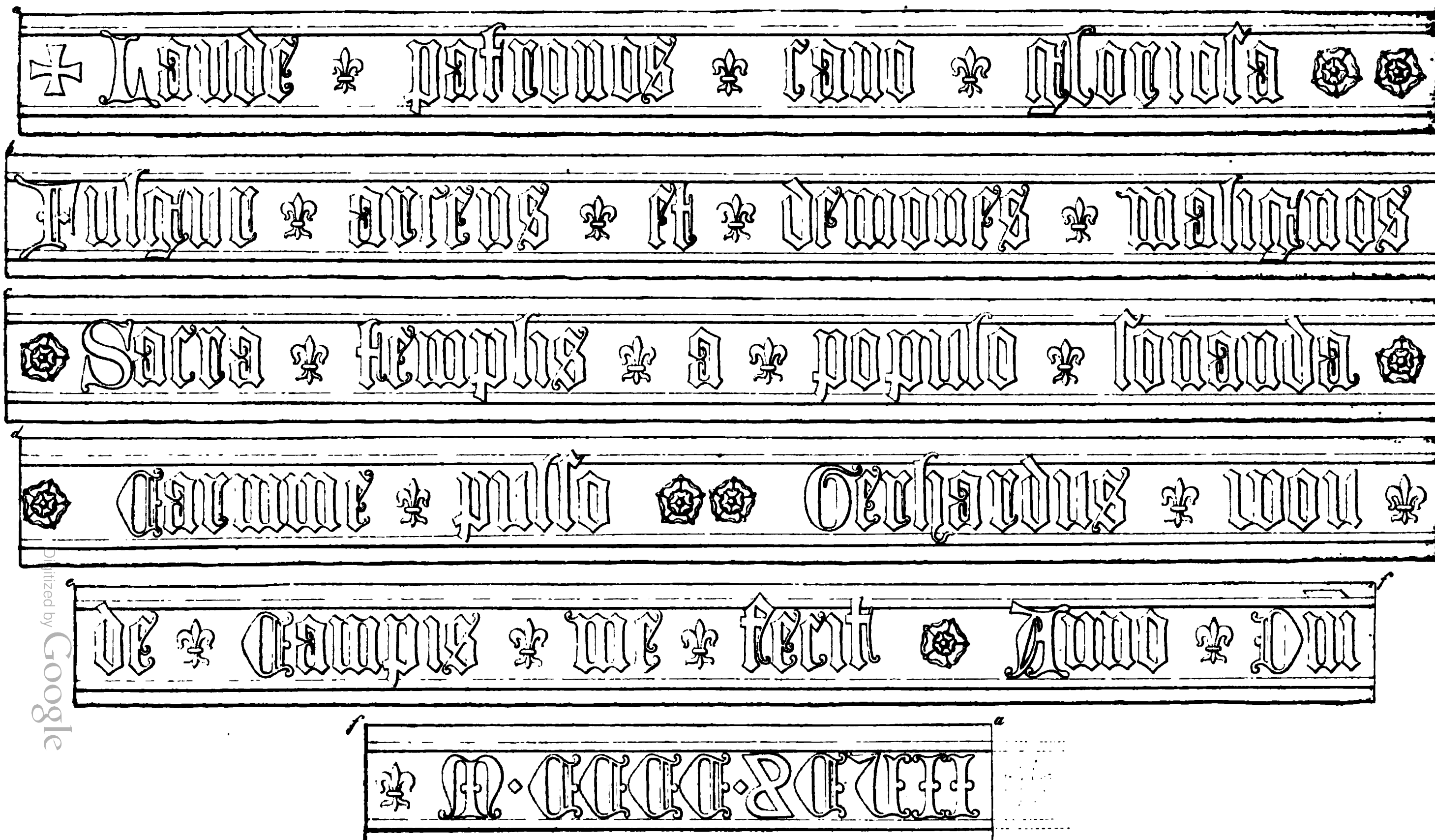
Laude patronos cano gloriosa
Fulgur arceo et demones malignos
Sacra templis a populo sonanda
Carmine pulso Gerhardus wou
de Campis me fecit Anno Dni
M·CCCC·XCVII

THIS BOOK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

Digitized by Google

2.

1.

13xx

Fr Bartholomaus Lith Anst Erfurt

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

Digitized by Google

Mittheilungen

des

Vereins

für die Geschichte und Alterthumskunde

von

ERFURT.

Drittes Heft.

ERFURT, 1867.
Selbst-Verlag des Vereins.
In Commission bei Carl Villaret.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

Jahresbericht des Vereins . . . . . Pag. V.

Ab- und Zugang von Mitgliedern . . . . . - X.

Verzeichniss der von dem Verein durch Kauf oder Geschenk erworbenen Bücher, Handschriften etc. . . . . - XI.

Ueber die Quellen, die ursprüngliche Gestalt und die allmählige Umbildung der Erzählung von der Doppelehe eines Grafen von Gleichen. Ein kritischer Versuch von W. J. A. Freih. von Tettau . . . . . - 1.

Hierographia Erfordensis, oder Uebersicht der in der Stadt Erfurt und deren Gebiete früher und noch jetzt bestehenden Stifter, Klöster, Capellen, Hospitäler und frommen Bruderschaften, sowie derjenigen Kirchen, deren Schutzheilige bekannt geworden sind. Vom Archivrath von Mülverstedt, Königl. Staats-Archivar der Provinz Sachsen . . . . . - 145.

Chur-Mainzische und der Stadt Erfurt Jurisdictionalia; mitgetheilt von Herrn Professor Helwig in Dresden . . . . . - 176.

Nachträge zu der Abhandlung: Der Meister und die Kosten des Gusses der grossen Domglocke zu Erfurt; von W. J. A. Freih. von Tettau . . . . . - 178.

Einige Bemerkungen zu dem Aufsatze über das Kreuz am Steiger und die von Siebeleben; vom Archivrath von Mülverstedt, Königl. Staats-Archivar in Magdeburg . . . . . - 187.

Nachtrag und Berichtigungen . . . . . - 194.

Digitized by Google

Digitized by Google

Jahresbericht

des Vereins

für die Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt

für das Jahr 1866/67.

Vorgetragen in der General-Versammlung den 16. April 1867

von dem Vorsitzenden

Ober-Regierungsrath Freih. von Tettau.

Das letztverflossene Vereinsjahr, so ereignissreich und tiefeingreifend in die Geschichte der Völker, namentlich unseres engeren und weiteren Vaterlandes, es auch gewesen, war doch für Zwecke, wie wir sie hier verfolgen, so ungünstig als möglich. In einem grossen Theil desselben nahmen die politischen Verhältnisse so sehr alle Interessen in Anspruch, es stellte sich die Gegenwart so gebietend in den Vorgrund, dass Niemand Musse und Neigung behielt, sich mit Fragen über eine längst verflossene Vergangenheit zu beschäftigen. Und es trat jene Gegenwart an uns noch unmittelbarer heran, wie an die meisten übrigen Theile unseres Vaterlandes, da wir den Feind eine Zeit lang dicht vor den Thoren hatten und die Möglichkeit einer Belagerung nicht allzu fern lag. — Als aber diese Gefahr geschwunden war, und die grossen Siege, welche unsere Heere im Osten und Westen erfochten, jede Besorgniss für die Zukunft unseres staatlichen Lebens verscheucht hatten, da trat die böse Seuche mit einer Heftigkeit unter uns auf, wie früher nie. Nicht nur war sie es nun, die mehr oder weniger alle Gemüther mit Furcht und Zagen erfüllte, sondern sie machte auch grössere Versammlungen, wie der Zweck unseres Vereins sie erheischt, durchaus unmöglich. Die Verhältnisse, wie sie eben geschildert, hatten auch eine indirekte Wirkung, welche einem Institut, wie dem unsrigen, leicht gefährlich werden konnte, denn sie, und namentlich die kriegerischen Ereignisse, erforderten so viele pekuniäre Opfer, dass Jeder alle nicht durchaus nothwendigen Ausgaben, und dahin gehören denn doch die Beiträge zu unserem Verein, zu vermeiden suchte.

Digitized by Google

Wenn trotz aller dieser so ausserordentlich ungünstigen Umstände der letztere nicht zurückgegangen, seine Thätigkeit nie ganz eingestellt, er in seiner Mitgliederzahl eher zu als abgenommen hat, so ist dies ein unwiderleglicher Beweis, dass er seine Begründung in einem wirklichen Bedürfniss findet, und auf einer durchaus soliden und naturgemässen Basis beruht.

Die Zahl der Mitglieder, welche in dem vorhergegangenen Vereinsjahre 147 betragen hatte, war in dem letzten auf 159, also um 12 gestiegen. Es sind zwar seitdem wieder namentlich in Folge von Versetzungen einige Abmeldungen vorgekommen, die Zahl ist aber nicht so erheblich, dass wir nicht hoffen könnten, sie durch neue Anmeldungen ausgeglichen zu sehen.

Die Zahl der Ehrenmitglieder ist unverändert geblieben, die der correspondirenden Mitglieder nicht wesentlich vermehrt.

Was die gehaltenen Vorträge betrifft, so ist die Anzahl derselben zwar etwas geringer, als in früheren Jahren, weil aus den bereits angedeuteten Gründen im Laufe des Sommers keine Versammlungen abgehalten werden konnten, sie haben aber nicht minder das Interesse erweckt und zahlreichen Besuch herbeigeführt. Ich erwähne von ihnen nur die des Herrn Dr. Jaraczewski über die ältere Geschichte der hiesigen Judengemeinde, deren erster bis zum sogen. Sturm im Jahre 1348 reichender Theil am 10. April, und deren zweiter Theil, die Zeit von 1348 bis 1458 umfassend, am 30. October pr. vorgetragen wurde; ferner die Mittheilungen desselben über Sitten und Gebräuche in Erfurt im 16. und 17. Jahrhundert, den Vortrag des Herrn Dr. Boxberger über Göthe's Beziehungen zu Erfurt (11. December pr.), den des Herrn Dr. Kirchhoff über das Verhältniss Erfurts zu Gustav Adolph in den Jahren 1631 und 1632 (12. Januar c.), den des Zeichenlehrers Herrn Kruspe über einen merkwürdigen alten Teppich im Besitz des hiesigen Ursuliner-Klosters, mit Darstellungen aus der biblischen Geschichte (11. December pr.), den des Lehrers Herrn Ney: der alte Fritz in Thüringen im Jahre 1757 (am 26. September pr.). — Von den zu freien Besprechungen abgehaltenen Versammlungen zeichnete sich besonders die am 20. November pr. durch die Menge interessanter zur Anschauung gebrachter Gegenstände, und durch ein darin zum Vortrag gelangtes Gedicht des verstorbenen Stadtrath Pohle: „Die guten alten Zeiten" aus. In einer der Vorstandssitzungen, am 14. Mai pr.,

Digitized by Google

hat Herr Archivrath Beyer über seinen Besuch des Provinzial-Archivs zu Magdeburg Bericht erstattet. In mehreren der oben gedachten Versammlungen sind die Angehörigen der Mitglieder als Zuhörer zugelassen, eine neue Einrichtung, die von vielen Seiten mit Freuden begrüsst ist.

Das zweite Heft unserer Vereinsschrift ist inzwischen in Ihre Hände gelangt; an dem dritten wird gegenwärtig gedruckt. Es wird unter Andern meinen Aufsatz: „Ueber die Quellen, die ursprüngliche Gestalt und die allmählige Umbildung der Erzählung von der Doppelehe eines Grafen von Gleichen", die bereits im vorigen Jahresbericht erwähnte, von dem Herrn Professor Helbig im Dresdener Landesarchive aufgefundene Darstellung der Competenzverhältnisse der hiesigen bischöflichen und weltlichen Gerichte, und eine von dem Archivrath von Mülverstedt zu Magdeburg in Aussicht gestellte Arbeit über die hiesigen Klöster und Stiftungen enthalten.

Unsere Sammlungen haben auch im Laufe des letzten Jahres nicht unwesentliche Bereicherungen erfahren. Unter den Geschenken will ich nur das des hiesigen Magistrats, einer Sammlung theils beim Abbruch des Rathhauses, theils bei einer früheren ähnlichen Gelegenheit gefundener alter Münzen, unter den Ankäufen die bildliche Darstellung der sonst in Erfurt üblich gewesenen Frohnleichnams-Procession, angefertigt von dem Kanzlei-Director Papst, erwähnen. Der reichste Zuwachs, den unsere Sammlungen erfahren, besteht aber jedenfalls in den Zusendungen, welche uns von anderen, ähnliche Zwecke verfolgenden Vereinen zu Theil geworden, von denen mehrere, wie die in Prag, Osnabrück, Hamburg, Regensburg, Weinheim, Schwerin u. s. w., uns nicht nur ihre laufenden Publicationen, sondern auch die aus früheren Jahren, so weit als sie noch vorräthig waren, übersendet und uns so zu innigem Danke verpflichtet haben.

Die finanziellen Ergebnisse des letzten Jahres sind insofern nicht ungünstig, als wir ohne Schulden abgeschlossen haben, und Capitalien anzusammeln nicht der Zweck eines Instituts, wie das unsrige, sein kann. — Die Einnahme hat 159 Thlr. an Beiträgen der Mitglieder und 5 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf. an Zinsen betragen, denen ein bei der Sparkasse niedergelegtes Capital von 70 Thlr. hinzutrat, wogegen dem Rendanten ein Vorschuss von 11 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf. zu erstatten war. — Ausgegeben sind 12 Thlr.

Digitized by Google

Remuneration des Vereinsdieners, 11 Thlr. 5 Sgr. für Localmiethe, 21 Thlr. 24 Sgr. für angekaufte Bücher, Kunstsachen etc., 156 Thlr. 3 Sgr. für Herstellung der Vereinsschrift, 7 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf. Insertionskosten, 11 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf. für Porto und ähnliche kleine Ausgaben. Es ist am Jahresschluss ein Bestand von 3 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf. verblieben. Bei den meisten dieser Posten ist der Etat nicht erreicht, oder doch nicht erheblich überschritten. Nur der Titel für Vereinsschriften macht eine Ausnahme. Ich habe mich bereits in dem vorjährigen Jahresberichte ausführlich darüber ausgesprochen, wie sehr es in dem Interesse des Vereins liegt, bei der Ausstattung seiner Publicationen nicht zu sehr hinter anderen ähnlichen Instituten zurückzubleiben, die freilich grossentheils über reichere Mittel zu gebieten haben als wir; dass die Kosten für Herstellung des Vereinsheftes wieder so hoch zu stehen gekommen sind, liegt zum grossen Theil in den artistischen Beigaben; dieselben sind aber so schön ausgefallen und dienen so sehr zur Empfehlung des Ganzen, dass gewiss keiner von Ihnen wünschen wird, dass sie fortgeblieben wären. Das nächste Heft wird aber doch einen solchen Schmuck entbehren müssen, da sonst schliesslich unsere Kasse insolvent werden möchte.

Die Rechnung pro 1866/67 ist übrigens von dem Herrn Rendanten bereits angefertigt und wird hier mit dem Antrage vorgelegt, aus der Mitte der Vereinsmitglieder einen Revisor für dieselbe zu ernennen. Die Rechnung pro 1865/66 ist revidirt und als richtig befunden; es wird daher die Decharge über dieselbe zu ertheilen sein. Der Etat pro 1867/68 ist in einer Vorstandssitzung entworfen worden. Derselbe balancirt in Einnahme und Ausgabe mit 152 Thlr. Bei der Feststellung sind die in den verflossenen Jahren gemachten Erfahrungen zum Anhalt genommen. Für die Herstellung der Vereinsschrift sind 80 Thlr., zur Vermehrung der Sammlungen 20 Thlr. in Ansatz gebracht. Ich erlaube mir, den Entwurf Ihnen zur Feststellung hiermit vorzulegen.

Abänderungen der Statuten habe ich nicht vorzuschlagen, ebensowenig andere Gegenstände zur Sprache zu bringen, welche eine Beschlussfassung Seitens einer Generalversammlung erheischten. Dagegen wird heute in Gemässheit der Bestimmung des §. 7 des Vereinsstatuts vom 23. December 1863 die Neuwahl des Vorstandes vorzunehmen sein, und ich ersuche Sie, dazu zu schreiten,

Digitized by Google

sobald die obengedachten finanziellen Angelegenheiten ihre Erledigung erhalten haben werden.

Ich habe jetzt nur noch die sehr angenehme Pflicht, allen Denen hier öffentlich Dank zu sagen, welche im Laufe des letzten Jahres die Zwecke unseres Vereins durch Rath oder That unterstützt haben, namentlich Denen, welche durch Vorträge zu unserer Unterhaltung und Belehrung beigetragen, sowie Denen, welche durch Geschenke unsere Sammlungen bereichert und zwar den Letzteren um so mehr, als ich die Hoffnung hege und die Bitte ausspreche, dass ihr Beispiel recht viele Nachahmung finden möge. Dass diese Bitte nicht erfolglos bleiben werde, lässt sich gewiss erwarten, da sich unzweifelhaft noch Viele im Besitze von Gegenständen befinden, die für sie und vereinzelt einen nur geringen Werth haben, in einer Sammlung aber mit manchem Gleichartigen vereinigt grossen Nutzen gewähren können, und sie zugleich vor dem Untergange, dem sie sonst fast unausbleiblich entgegensehen, bewahrt werden.

Ein gleicher Dank gebührt den Mitgliedern des Vorstandes, vor Allem dem Herrn Rechnungsführer, von dem ich nicht zu viel sage, wenn ich ihn die eigentliche Seele des Vereins nenne, sowie dem Herrn Major Böckner, der den besten Theil seiner Zeit und seiner seltenen Kunstfertigkeit uns widmet und dem wir unter Andern die schon erwähnten artistischen Beilagen unseres letzten Vereinsheftes verdanken.

Es ist hierauf der Herr Dr. Bucholz zum Revisor für die Rechnung pro 1866/67 ernannt, für die pro 1865/66 aber dem Herrn Rechnungsführer die Decharge ertheilt, und der Etat pro 1867/68 nach dem von dem Vorstande vorgelegten Entwurfe festgestellt. Bei der demnächst vorgenommenen Vorstandswahl wurden sämmtliche bisherige Vorstandsmitglieder wieder gewählt.

Nachdem die geschäftlichen Angelegenheiten auf diese Weise erledigt worden, hielt Herr Bureauvorsteher Hartung einen Vortrag: „Einiges über die Sterblichkeit in Erfurt im Jahre 1866“, worauf Herr Zeichenlehrer Kruspe in Anknüpfung an eine Photographie seines grossen Bildes: „Peter Vischer stellt dem Capitel des Marienstiftes seinen Erzguss: die Krönung Mariä vor“, theils über dieses Kunstwerk, theils über den Stifter desselben, den berühmten Rechtsgelehrten Henning Göde sprach.

Digitized by Google

Zum correspondirenden Mitgliede wurde ernannt:
Der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Archivar Herr Richter in Sondershausen.

An Mitgliedern sind im Jahre 1866 neu aufgenommen:

1. Herr Rechts-Anwalt Galli.
2. - General-Lieutenant von Münchow.
3. - Pastor Kriebitz.
4. - Apotheker Lucas.
5. - Schlossermeister Wächter.
6. - Bäckermeister Keitel.
7. - Conditorei-Besitzer Hahn.
8. - Regierungs-Supernumerar Grimsinsky.
9. - Tischlermeister Pegenau.
10. - Regierungs-Assessor Göschel.
11. - Hauptmann Dost.
12. - Kaufmann Lindner.
13. - Bierbrauereibesitzer Treitschke.
14. - Kaufmann Wenk.
15. - Apotheker Schüler.
16. - Regierungssekretair Köhler.

Und ausgeschieden:

1. Herr Berginspektor Busse.
2. - Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Linse.
3. - Kreisgerichts-Direktor von Stockhausen.
4. - Ober-Forstmeister von Wedell.
5. - Professor Bessler.
6. - Regierungs-Assessor von Goldbeck.
7. - Stadtrath Heinrich Herrmann.
8. - Dr. Zernikow.
9. - Hauptmann Dost.
10. - Oberlehrer Dr. Hellwig.
11. - Gartendirektor Jühlke.
12. - Schornsteinfegermeister Lazareth.
13. - Rektor Schulte.
14. - Partikulier Zacher.
15. - Kanzleirath Beyer in Schleusingen.
16. - Stadtbaurath Tiede.
17. - Divisionsprediger Rienäcker.
18. - Geheimer Regierungsrath von Nostitz.

Digitized by Google

Verzeichniss der Geschenke.

Von dem Gartenbau-Verein hier:
a. Programm für die Feier der Enthüllung der Statue Reicharts am 9. September 1867.
b. Blüthen und Fruchtzweige des Erfurter Gartenbau-Vereins, bearbeitet von Th. Rümpler. Erfurt, 1866.

Von dem Erfurter Gewerbe-Verein: Jahresbericht für 1866.

Von Herrn Buchdruckerei-Besitzer Bartholomäus: Erfurter Sonntagsblatt. 1867.

Von Herrn Archivrath Beyer:
a. Der Dom zu Erfurt. 1867.
b. Geschichte des Klosters der Ursulinerinnen, ehemals der weissen Frauen in Erfurt. Erfurt, 1867.
c. Gleitz, Geschichtliches über die grosse Glocke u. s. w. Erfurt, 1867.

Von Herrn Buchdrucker Cramer:
a. Topographie des Erfurter Gebiets. Erfurt, 1777.
b. Sammlung von Gelegenheits-Gedichten.

Von Herrn Major Böckner:
a. National-Zeitung vom Mai bis December 1866.
b. Sammlung politischer Broschüren aus dem Jahre 1866.
c. Sammlung kriegsgeschichtlicher Broschüren aus dems. Jahre.

Von Herrn Zeichen-Lehrer Heinrich Kruspe:
a. Freikugeln von Wilhelm Schütz. Erfurt, 1847.
b. Das Demokratenjahr in Erfurt. Erfurt, 1850.
c. Testament Friedrichs des Grossen. Vorlesung von Kummer. Erfurt, 1854.
d. 1802—1852. Erfurter Erinnerungs-Album. Erfurt, 1852.
e. Zwei Schriften aus dem Martinsstift.
f. Kur-Mainzische Feuer-Ordnung von 1777.

Von Herrn Regierungs-Secretair Fischer: Eine Sammlung politischer Broschüren, Placate und Flugblätter aus dem Jahre 1848.

Von Herrn Landrath Freih. von Hagke: Dessen urkundliche Nachrichten über die Städte, Dörfer und Güter des Kreises Weissensee. Weissensee, 1867.

Digitized by Google

Von Herrn Bureauvorsteher Hartung:
a. Der Hausvater. Nürnberg, 1705.
b. Neue allgemeine Weltbühne von 1815, 1819 und 1820.
c. Handschriftliche Skizze über die Cholera in Erfurt. 1866.

Von Herrn Dr. Jaraczewsky:
a. Fünf historische Schriften, das Herzogthum Gotha betreffend.
b. Nitsch, Handbuch der Geschichte. I. Th. Erfurt, 1784.

Von Herrn Professor Adalbert Keller:
a. Altdeutsche Handschriften. Tübingen, 1864.
b. Ayrers Dramen, Band V., 50—69. Stück.

Von Herrn Archivrath von Mülverstedt: Separat-Abdrücke seiner Aufsätze in den Neuen Mittheilungen des Thüringisch-Sächsischen Vereins, Band XI.:
a. Nachtrag zu dem Aufsatz: Die Edeln von Maketserve und ihre Heimath.
b. Das Landrecht von Burg.
c. Beitrag zur Frage über den sächsischen Rautenkranz.
d. Zur Chronologie der Magdeburger Erzbischöfe Albrecht II. und Burchard I.

Von Herrn Archivar Richter: Sechs Abschriften von Erfurt betreffenden Urkunden.

Von Herrn General-Agenten Gust. Schmidt:
a. Volksfeste im poetischen Gewand von M...r. Ilmenau, 1822.
b. Nachricht von der Belagerung Erfurts 1813. Erfurt, 1859.
c. Amtsblatt und Adressblatt von 1848.
d. Eine Sammlung von älteren Kalendern.

Von Herrn Ober-Regierungsrath von Tettau:
a. Zum Staatshaushalt für 1866.
b. Aus dem Hauptquartier Sr. Majestät des Königs. 1866.
} Aus dem Staats-Anzeiger.

Von Herrn Baurath Vehsemeyer: Zwei Classiker in älteren Ausgaben.

Von Herrn Rector Weniger: Eine Sammlung Gelegenheits-Gedichte.

Von Herrn Regierungs-Secretair Wiederhold: Zwei Erfurtische Bussgebete.

Digitized by Google

Bilder, Photographieen, Urkunden.

Von Herrn Archivrath Beyer: Verschiedene Ansichten von Erfurt und von Punkten der Umgegend.

Von Herrn Major Böckner: 48 Stück Urkunden zur Geschichte der Erfurter Patricier-Geschlechter.

Von Herrn Zeichen-Lehrer Heinrich Kruspe:

a. Aquarell: Das Haus „zum Pflug" hinter Allerheiligen, 1867 abgerissen.

b. Photographie von dessen Gemälde: Peter Vischer übergiebt den Erfurter Domherren das Epitaphium Henning Göde's, 1521.

Von Herrn General-Agent G. Schmidt: Das Erfurter Kaufhaus am 17. August 1763. Kupferstich.

Alterthümer, Münzen, Curiosa.

Von einem Wohllöblichen Magistrat hier: Eine Sammlung alter Münzen.

Von Herrn Kunsthändler A. Apell in Dresden: Vier Armbrustbolzen aus dem Mittelalter.

Von Herrn Bureauvorsteher Hartung: Alte Münzen.

Digitized by Google

Vereinsschriften,

von den betreffenden Vereinen gütigst eingesandt.

Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg: Märkische Forschungen; Band X und XI. Berlin, 1867.

Historischer Verein für Niedersachsen in Hannover: Catalog der Vereinsbibliothek. Hannover, 1866. — Urkundenbuch, Heft VII. Stadt Göttingen, 1401—1500. Hannover, 1867.

Historischer Verein zu Osnabrück: Mittheilungen VI., VII. und VIII. Osnabrück, 1860, 1864 und 1866.

Verein für Hessische Geschichte und Landeskunde. Neue Folge, I. 1, nebst Supplement: Urkundenbuch des Klosters Germerode. Kassel, 1866. — Mittheilungen Nr. 20—22. 1866. — Verzeichniss der Vereinsbibliothek. Kassel, 1866.

Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichts-Forschung: Annalen. VIII. 1866. Wiesbaden. — Geschichte und Genealogie der Dynasten von Westerburg, von Lehmann. Wiesbaden, 1866. — Mittheilungen Nr. 5 und 6, 1867. — Denkmäler aus Nassau, IV. Die Abteikirche zu Marienstatt, von Görz. Wiesbaden, 1867.

Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Frankfurt a. M.: Statuten. 1860. — Mittheilungen Nr. 2 u. 3. 1866—67. — Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. III. 1865. — Oertliche Beschreibung der Stadt Frankfurt, v. J. G. Battonn. 1866. — Die deutsche Schrift im Mittelalter, ihre Entwickelung, ihr Verfall, von Dr. Scharff. 1866. — Geschichte der Senkenbergischen Stiftshäuser, von Scheidel. 1867.

Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde: Baltische Studien. VIII. 1. XIX—XXI. Stettin, 1863—1866. — Pommersche Geschichtsdenkmäler; herausgeg. von Dr. Pyl. Greifswald, 1867.

Verein für die Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg. 2.—4. Vierteljahrsbericht, 1866. Geschichtsblätter für Stadt und Land, II., 1—3. Magdeburg, 1867.

Digitized by Google

Verein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde: I.—VI. Jena, 1852—65.

Thüringisch-Sächsischer Verein: Neue Mittheilungen. X. XI. Halle, 1864 und 1867.

Schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur. 44. Jahresbericht. Breslau, 1867.

Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens; herausgeg. von Dr. Grünhagen. VII. 1—2. Breslau, 1866. — Regesten zur Schlesischen Geschichte. I, bis 1200. Breslau, 1866.

Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften: Neues Lausitzisches Magazin. 43. u. 44. Band. Heft 1. Görlitz, 1866—67.

Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte. IX., 1, 2 der Jahrbücher für Landeskunde. Kiel, 1866—67.

Ferdinandeum in Inspruck: Fresken-Cyclus des Schlosses Runkelstein bei Botzen. Gezeichnet und lithographirt von Ignaz Seelos; erklärt von Dr. Zingerle. — Zeitschrift, III. Folge. 13. Heft. Inspruck, 1867.

Historischer Verein für Steiermark: Mittheilungen, Heft 14—15. Gratz, 1866—1867. — Beiträge zur Kunde steiermärker Geschichtsquellen. 3.—4. Jahrgang. Gratz, 1866—67.

Verein für die Geschichte der Deutschen in Böhmen: 4. und 5. Jahresbericht. 1865—67. — Mittheilungen. Jahrgang I—V. 1. 2. Prag, 1862—67. — Mitglieder-Verzeichniss von 1864 und 1867. — Andeutungen zur Stoffsammlung in den deutschen Mundarten Böhmens; von Ignaz Petters. Prag, 1864. — Die Laute der Tepler Mundart, von Johann Nassl. Prag, 1863. — Beiträge zur Geschichte Böhmens. Abth. I., Bd. 1—2. Abth. II., Bd. 2. Abth. III., Bd. 1—2.

Historischer Verein für den Regenkreis. I., 1—4. Regensburg, 1831—32.

Historischer Verein zu Bamberg. 29. Bericht, 1865/66. Bamberg, 1866.

Historischer Verein von Mittelfranken. 33. Bericht, 1865. Ansbach.

Historischer Verein von Unterfranken und Aschaffenburg. Archiv XIX., 2. Würzburg, 1866—1867.

Historischer Verein für Niederbaiern. Verhandlungen, XII., 2—4.

Digitized by Google

Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg. Verhandlungen, XXIV. Regensburg, 1866.

Königlich Sächsischer Verein für Erforschung und Erhaltung vaterländischer Geschichts- und Kunst-Denkmale. XVII. Dresden, 1867.

Geschichts- und alterthumsforschende Gesellschaft des Osterlandes. VII., 1. Altenburg, 1867.

Statuten des Vereins für Leisnig. 1866.

Vogtländische alterthumsforschende Gesellschaft zu Hohenleuben. 37. Jahresbericht. Weida, 1867.

Verein für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde. Jahrbücher, Band 31. Schwerin, 1866.

Historischer Kreisverein im Regierungs-Bezirk von Schwaben und Neuburg. 32. Jahresbericht für 1866. Augsburg, 1867. — Catalog der Vereinsbibliothek. Augsburg, 1867.

Württemberger Alterthumsverein. Schriften I. Stuttgart, 1850—66. — Rechenschafts-Bericht von 1864—65. Stuttgart, 1866.

Verhandlungen des Vereins für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben. XVII. Ulm 1866. — Jahresheft Nro. X.

Verein für Hamburgische Geschichte. Zeitschrift. Neue Folge II. 4. Hamburg, 1866.

Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. XV. 6. XVI. Abth. I. 1. Zürich, 1866—67.

Digitized by Google

Ueber

die Quellen, die ursprüngliche Gestalt und die allmählige Umbildung

der Erzählung

von

der Doppelehe eines Grafen von Gleichen.

Ein kritischer Versuch

von

W. J. A. Freih. v. Tettau.

Vorwort.

Der von mir übernommene Auftrag: in Stelle des abwesenden Herrn Verfassers den im zweiten Hefte der Mittheilungen des Vereins für die Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt veröffentlichten Aufsatz des Herrn Dr. Franz Trautmann über die Gleichensche Doppelehe in dem genannten Vereine zum Vortrag zu bringen, hat mir Veranlassung gegeben, mich auch selbst eingehender mit dem Gegenstande zu beschäftigen, insbesondere auf die ältesten Quellen der Erzählung zurückzugehen, was in jenem sonst so gründlichen Aufsatze unterlassen war. — Da ich dabei, obwohl in dem wesentlichsten Punkte: der Ueberzeugung von einer geschichtlichen Grundlage, in Uebereinstimmung mit Herrn Dr. Trautmann, doch im Einzelnen zu einem Ergebnisse gelangte, das vollständig eben so von dem abwich, zu welchem dieser, wie von denen, zu welchem alle Uebrigen, die den Gegenstand kritisch behandelt haben, gekommen, und die nun auf die weitere Umbildung der Erzählung ausgedehnte Untersuchung mich in der gewonnenen Ansicht nur bestärkte, so habe ich die Sache zu einer nochmaligen öffentlichen Besprechung für geeignet gehalten. — Dass die Akten damit geschlossen sein werden,

Digitized by Google

glaube ich selbst kaum, da Niemand besser als ich weiss, dass auch meine Anschauung noch so manchen Bedenken Raum giebt; zu der Ueberzeugung bin ich aber allerdings gelangt, dass nur zwei Alternativen möglich sind: entweder beruht die Erzählung auf einer Sage, welcher jedes historische Fundament fehlt, oder Graf Sigmund I. muss derjenige Graf von Gleichen sein, auf den die Erzählung Bezug hat. Jede andere Annahme stösst auf nicht zu lösende Schwierigkeiten und Widersprüche.

Schliesslich bleibt mir noch die angenehme Pflicht, Hrn. Eisenbahn-Director K. Herrmann für seine Unterstützung bei der zum Theil nicht mühelosen Beschaffung des Materials für die nachfolgende Abhandlung hier öffentlich meinen Dank auszusprechen.

v. T.

Quod nomen quidem et tempus incertum sit,
historia vero certissima et verissima.
Peckenstein, Gräfl. Gleichensche Chronica.

Es ist auffallend, dass, so häufig auch bereits die Erzählung von einem Grafen von Gleichen, der auf einem Kriegszuge im Morgenlande von den Ungläubigen gefangen, von der Tochter seines Herrn aber aus der Sclaverei wieder befreit, zum Dank sich mit dieser vermählt, obwohl er in der Heimath bereits eine rechtmässige Gattin hatte, und dessen beide Frauen dann in innigem Einverständniss gelebt, der kritischen Prüfung unterworfen ist, doch noch Niemand es unternommen hat: genau festzustellen, welches die älteste Quelle für diese Erzählung sei und wie sich nach ihr das Sachverhältniss gestalte. Es ist dies um so mehr zu bedauern, als, wenn es geschehen wäre, man längst zu der Ansicht gekommen sein möchte, dass die meisten Streitfragen, deren Für und Wider den Hauptinhalt jener kritischen Untersuchungen bildet, durchaus gegenstandslos sind. Denn wenn sich aus der ältesten und allein auf volle Glaubwürdigkeit Anspruch habenden Quelle jener Erzählung ergeben sollte, wie gar nicht davon die Rede ist, dass ein Graf von Gleichen an einem Kreuzzuge Theil genommen und dass er vom Papste Erlaubniss zur Eingehung einer Doppelehe erhalten habe, so ist es offenbar nicht nur ein müssiger Streit, ob Graf Ernst III. [1]) oder Graf Lambert II. der-

Digitized by Google

jenige Graf von Gleichen sei, auf welchen die Erzählung Bezug hat, sondern es verlieren auch fast alle Beweisgründe, die man vorgebracht, um die Erzählung in das Gebiet der Sage oder Dichtung verweisen zu können, ihre Bedeutung, da sie sich im Wesentlichen darauf beschränken, dass kein Graf von Gleichen an einem Kreuzzuge theilgenommen, und dass unmöglich ein Papst die Erlaubniss zur Eingehung einer Doppelehe ertheilt haben könne. Es kann daher auch nach allem dem, was über diesen Gegenstand bereits geschrieben worden, nicht überflüssig erscheinen, von dem oben erwähnten Gesichtspunkte aus die Sache einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen.

Darüber, welches die erste schriftliche Mittheilung sei, in welcher die Erzählung von der Doppelehe eines Grafen von Gleichen sich finde, walten die verschiedensten Ansichten ob. Von Einigen wird das Chronicon ecclesiasticum des Nicol. v. Siegen dafür gehalten; mit welchem Rechte, wird weiter unten näher erörtert werden. — Falkenstein (Analecta Thuringo-Nordgaviensia. X. Nachlese S. 303) nimmt an: dass der unbekannte Verfasser des von Olearius (Syntagma rer. Thuring. T. II. S. 69) mitgetheilten Manuscripts die älteste Quelle für die Erzählung sei, er vermuthet jedoch (l. c. S. 310 ff.), dass ein protestantischer Gelehrter, um des Landgrafen Philipp des Grossmüthigen von Hessen während der noch bestehenden Ehe mit seiner ersten Gemahlin stattgefundene Vermählung mit Margarethe v. d. Saal in einem milderen Lichte erscheinen zu lassen, und als etwas nicht zum ersten Mal Vorgekommenes darzustellen, aus einem Denkmal im Peterskloster zu Erfurt und der zu seiner Kenntniss gelangten Befreiung eines Grafen von Gleichen aus der Gefangenschaft durch eine vornehme saracenische Jungfrau, Veranlassung genommen habe, die Bigamie und den päpstlichen Dispens hinzu zu dichten. Falkenstein hält sogar den in der Erzählung vorkommenden Namen Melchsala nur für eine Umbildung des Namens: Margarethe de Sala. — Dass ein gewisser Zusammenhang zwischen beiden Ereignissen stattfindet, ist richtig; derselbe ist aber der umgekehrte von dem, welchen Falkenstein annimmt, wie weiter unten gezeigt werden wird. — Auch Ackermann (Geschichtl. Nachr. über Blankenhain S. 21) meint, in jener Handschrift finde sich die erste und wie es scheine, einzige Nachricht von der Gleichenschen Bigamie, aus welcher alle übrigen abweichenden Erzählungen entstanden wären.

Digitized by Google

Placidus Muth (Disquisitio in bigamiam Comitis de Gleichen S. 12) behauptet, dass die Entstehung dieser Geschichte bisher Niemand über das 17. Jahrhundert hinausgesetzt habe und erst in dem letzteren die ersten unsicheren und sich widersprechenden Nachrichten erschienen. [2])

Bayle (Dictionaire hist. et critiq. Artikel Gleichen T. II. p. 555 der Ausgabe von 1730) bemerkt, dass Hondorf beinahe der einzige Schriftsteller sei, auf den man sich berufe, und dieser seinerseits keine Quelle nenne.

Galletti (Gesch. Thüringens Th. II. S. 310, Gesch. d. Herzogth. Gotha Th. IV. S. 8) sagt: „Der erste der dieses Geschichtgen erzählt, ist Joh. Becherer, dessen thüringische Chronik 1601 herausgekommen ist. Ihm hat es Joh. Binhart in seiner Chronik nachgeschrieben.“ Auch Dominikus (Erfurt und das Erfurtische Gebiet Th. II. S. 27) giebt Melisantes (1713), Becherer und Binhard als die an, welche die Geschichte zuerst erzählen. — In ähnlicher Weise behauptet der Verfasser des Aufsatzes: „Diskreditirte Geschichten aus Mittelalter und Neuzeit“ (Grenzboten Jahrg. XXIV. Nr. 14 S. 5): „Die ganze Anecdote sei erst seit dem Ende des 16. Jahrhunderts in Cours gesetzt worden.“

Der Verfasser der „Reise durch Thüringen u. s. w.“, Dresden 1796 (Th. III. S. 466), erklärt die Erzählung für eine erst spät im 17ten Jahrhunderte entstandene Fabel, deren Quelle bis jetzt noch nicht ermittelt sei und auch Hasemann in dem Artikel Gleichen in Ersch und Grubers Encyclopädie (Sect. I. Th. LXIX. S. 280) bemerkt: es lasse sich nicht mehr erweisen, in welcher Gestalt diese Erzählung bei ihrer ersten litterarischen Fixirung aufgetreten sei, spricht aber weiterhin (S. 286) die Ansicht aus, dass sie sich zuerst in Dresslers Rhetorica von 1584 finde, eine Ansicht, die auch Döllinger (die Papstfabeln des Mittelalters S. 35) angenommen hat.

Hellbach, obwohl er (Historische Nachrichten von den Bergschlössern Gleichen etc., Erfurt 1802, S. 119—157) ein sehr ausführliches Verzeichniss von Schriften mittheilt, in denen die fragliche Begebenheit erwähnt wird, und (l. c. S. 120) es rügt: „dass einige und zum Theil berühmte Schriftsteller bei Anführung der älteren Schriftsteller, welche diese Bigamie erzählt haben, nicht hinlänglich nachgeforscht hätten, was von den älteren Historikern davon bereits gemeldet sei,“ enthält sich selbst doch jeder be-

Digitized by Google

stimmten Aeusserung darüber, wen er als den frühesten Gewährsmann ansehe, und beschränkt sich auf die Widerlegung derer, welche behauptet hatten, dass die Erzählung sich erst bei Schriftstellern des 17. Jahrhunderts finde, und die Angabe, dass Dresser nicht, wie Sagittarius glaube, erst 1601 in seiner Isagoge historica, sondern bereits 1584 in seiner Rhetorik das Ereigniss mitgetheilt habe, so wie, dass er nicht sagen könne, ob das Promptuarium exemplorum des Hondorf nicht bereits in der Ausgabe von 1577 die Erzählung enthalte. — Wie es scheint, hat auch Hellbach selbst nicht jene älteren Schriftsteller, sogar nicht einmal den Dresser und Hondorf eingesehen; noch zweifelhafter erscheint es, ob einer von denen, welche nach ihm die Erzählung einer kritischen Untersuchung unterworfen — mit Ausnahme von Hesse, der in seiner Recension von: Döring, der Graf von Gleichen (Jenaisch. Allg. Liter. Zeit. 1837, Nr. 138) von allen Neueren am eingehendsten sich mit der vorliegenden Frage beschäftigt hat, doch auch ohne sie zum Abschluss zu bringen — dabei über Sagittarius hinauf gegangen ist. — Hätte Hellbach wirklich von Hondorfs Schrift Einsicht genommen, so würde er gefunden haben, dass dieser selbst, eben so wie der mehrfach von ersterem allegirte Meiger, die Collectaneen des Manlius als seine Quelle nennt. In der That sind diese, welche 1562 erschienen, nicht nur das erste gedruckte Buch, in welchem die Begebenheit mitgetheilt wird, sondern auch, wenn nicht die alleinige selbstständige Quelle für die Erzählung, doch wenigstens die einzige, welche auf vollen Glauben Anspruch machen kann.

Bevor aber dies näher dargethan und der Bericht des Manlius ausführlicher besprochen, so wie das Verhältniss desselben zu den späteren Schriftstellern, bei denen es in Frage kommen kann, ob sie nicht als von ihm unabhängige Gewährsmänner angesehen werden müssen, erörtert wird, muss noch einiger Schriften gedacht werden, auf welche Spätere sich, obwohl mit Unrecht, berufen haben. Es sind dies namentlich die des Nicol. von Siegen, des Sigebertus, des Trithemius und Aventinus, welche drei letzteren Peckenstein als Gewährsmänner nennt, so wie des Rüxner, auf den Gleichmann und Hellbach Bezug genommen haben.

Was den Nicol. von Siegen betrifft, dessen 1495 beendigtes Chronicon ecclesiasticum in einem der Originalhandschrift später

Digitized by Google

beigefügten Zusatze, und in einigen Abschriften von jener die Erzählung von dem zweibeweibten Grafen von Gleichen enthält, so hat die Berufung auf ihn ihre Quelle lediglich in einer Schrift, welche darthun soll, dass jenem Autor die fragliche Begebenheit unbekannt gewesen sei, in der schon erwähnten Disquisitio des Plac. Muth, welcher zwar den gedachten Zusatz mittheilt, aber zugleich ausführt, dass solcher mindestens 200 Jahre später eingefügt sei. In der That kann kaum ein Zweifel darüber obwalten, dass dem Siegen nicht der mindeste Antheil an jenem Zusatze beizumessen ist, welcher letztere auch in der Ausgabe der Siegenschen Chronik von Wegele (Thüringische Geschichtsquellen Bd. II. Chronicon Ecclesiasticum Nicolai de Siegen. Jena 1853) keine Aufnahme, ja nicht einmal eine Erwähnung gefunden hat. Den schon von Muth und Hesse (in seiner Recension der Schrift: „Der Graf von Gleichen" von Döring in der Jenaisch. Allg. Literat.-Zeitung 1837, Nr. 138 ff. und in seiner „Kritischen Untersuchung der Sage von der Doppelehe eines Grafen von Gleichen" in Wachsmuths und Webers Archiv für die sächsische Geschichte. Bd. I. S. 241 ff.) angeführten Gründen gegen die Autenthicität jenes Einschiebsels mögen nachstehende hinzugefügt werden.

Die Begebenheit soll sich im Jahre 1227 ereignet haben, der Zusatz befindet sich aber nicht bei diesem Jahre, sondern in sämmtlichen Exemplaren, in die er Aufnahme gefunden hat, vor dem Jahre 718, oder zwischen der Erwähnung des heiligen Hydulfus und der des heiligen Bonifacius (auf Fol. 73 a. b. und 74a. der Originalhandschrift vid. S. 146 der Ausgabe von Wegele).

Hätte Nic. von Siegen, der allerdings in der Urschrift seiner Chronik an vielen Stellen für etwanige spätere Nachtragungen offenen Raum gelassen (Wegele im Vorwort zu seiner Ausgabe des Nic. von Siegen, S. VII. Hellbach Archiv II. S. 52), die Absicht gehabt, die Erzählung später in sein Werk einzufügen, so würde er zu diesem Behufe wohl in dem, was er aus dem 13. Jahrhunderte berichtete, schwerlich aber beim 8. Jahrhundert eine Lücke gelassen haben. Es ist klar, dass der, welcher den Zusatz beifügte, den hier im Originalmanuscript gelassenen leeren Raum benutzt hat, weil derselbe ziemlich gross — etwa drei Folioseiten — und daher ausreichend war, um eine so lange Erzählung aufzunehmen. Auch steht dieselbe ausser aller Verbindung mit dem Nächstvorhergegangenen und dem Nachfol-

Digitized by Google

genden. Nach der Erwähnung des Todes des heiligen Hidolfus folgt die Ueberschrift:

Historia
Comitis de Gleichen bigami cujus monumentum Erfordiae
in templo Divi Petri exstat.

und dann die Erzählung, nach deren Schluss demnächst die im Jahre 718 erfolgte Erwählung des Bonifacius zum Bischof berichtet wird. [3]) Jene Erzählung selbst ist nun mit Ausnahme einiger geringfügigen Abweichungen Wort für Wort nichts als eine Abschrift der betreffenden Stelle in der weiter unten ausführlicher zu besprechenden Rhetorik Dressers, wie man sich aus dem Abdruck der ersteren bei Hesse l. c. S. 243—245, bei welchem die Abweichungen von dem Dresserschen Text einzeln und genau angegeben sind, überzeugen kann. [4]) Da nun Dresser weder an der fraglichen Stelle noch in dem Verzeichnisse der von ihm benutzten Schriften den Nic. von Siegen als Quelle nennt, auch schwerlich, als er 1584 in Leipzig seine Rhetorik abfasste, die damals in der gelehrten Welt noch ganz unbekannte (die älteste Spur einer Benutzung findet sich in der 1675 erschienenen Historia Erfurtensis des Gudenus vide Wegele l. c. S. VI.), wohl nur in der Urschrift im Petriskloster existirende, und sicher nicht einem Protestanten zur Benutzung in die Fremde übersendete Chronik des Nic. von Siegen vor sich gehabt haben wird, so kann — wenn auch Crousa-Chebre (Der zweibeweibte Graf von Gleichen. Archiv für Geschichte, Genealogie etc. Nr. 4. S. 295) das Gegentheil glaubt und noch der neueste Erzähler der fraglichen Begebenheit, Witzschel (Sagen aus Thüringen. Wien 1866, S. 161 ff.) den Nic. von Siegen, den er freilich nur aus Hellbach zu kennen scheint, unter den Quellen für dieselbe aufzählt — unseres Erachtens kein Zweifel darüber obwalten, dass der in Rede stehende Zusatz zur Siegenschen Chronik aus Dresser entnommen, folglich gar nicht als eine selbstständige, geschweige denn als die älteste Quelle der Erzählung angesehen werden kann. [5]) — Dass er nicht von Siegen selbst herrühren könne, ist um so gewisser, als dieser — der den Tod Friedrich I. ganz richtig in das Jahr 1190 (S. 340 der Ausgabe von Wegele) und den von Friedrich II. und dem Landgrafen Ludwig von Thüringen, dem Gemahl der heiligen Elisabeth, unternommenen Kreuzzug in das Jahr 1227 setzt (S. 351 l. c.) — sich unmöglich eines solchen

Digitized by Google

Schnitzers schuldig machen konnte, dass er Friedrich I. mit dem Beinamen Barbarossa zusammen mit jenem Landgrafen Ludwig den Kreuzzug von 1227 unternehmen lässt; denn so hat der Zusatz ursprünglich gelautet, und erst durch eine spätere Hand ist der Fridericus primus in Fridericus secundus abgeändert und der Beisatz: cognomento Barbarossa gestrichen. Auch hier ist der Schreiber des Zusatzes lediglich dem Dresser gefolgt, dem ein solcher Fehler aber eher zu verzeihen war, da es ihm bei dem Zwecke, den er in seiner Rhetorik verfolgte, nicht auf historische Genauigkeit ankam. — Endlich steht die ganze Erzählung bei ihrer Ausführlichkeit und romantischen Färbung durchaus in grellem Contrast mit dem Charakter der Siegenschen Arbeit, die sich überall auf das Wesentliche beschränkte, und in ächtem Chronikenstyl von aller Detailmalerei fern hielt. Es kommt in ihr auch nicht eine Stelle vor, die nur annähernd etwas Aehnliches enthielte.

Was die von Peckenstein angeführten angeblichen Gewährsmänner betrifft, so muss schon die weiter unten näher zu erörternde Unglaubwürdigkeit desselben und der anzuführende Fall, wo er eine Quelle geradezu erdichtet hat, im Allgemeinen grosses Misstrauen erwecken. [6]) — Es ist aber auch Sigbertus Gemblacensis — denn nur dieser kann gemeint sein und einen andern Sigbertus führt Peckenstein auch nicht in dem seinem Werke vorausgeschickten Quellenverzeichniss auf, bereits im Jahre 1112 verstorben, er kann also unmöglich eine Begebenheit berichtet haben, die doch frühestens um 1190 sich ereignet haben soll. In den Schriften des Abts Joh. v. Trittenheim kommt kein Wort von derselben vor, — dass dies in den beiden ersten von M. Freher 1601 herausgegebenen Bänden seiner Werke nicht der Fall sei, hat schon Hellbach (Historische Nachr. S. 126) bemerkt, eben so wenig geschieht es aber in den beiden letzten von Joh. Baseus herausgegebenen (Joan. Trithemii Spanhemensis Abbatis opera. Mogunt. 1605), wie eine sorgfältige Durchsicht derselben ergeben hat, — und eben so wenig findet sich in den verschiedenen Schriften Aventins auch nur eine Andeutung, die auf das fragliche Ereigniss bezogen werden könnte, weder, wie bereits Hellbach l. c. bemerkt, in seiner 1521 von Bruschen edirten Chronik, noch in seinen Annales Bojorum edid. Nic. Cisnerus. Basil. 1580 oder in seiner von den Türken handelnden Schrift. [7])

Digitized by Google

Hellbach führt, zwar nicht in seinem Verzeichnisse der Schriftsteller, welche die fragliche Begebenheit erzählt haben (Hist. Nachr. S. 122—157, Archiv II. p. 39), wohl aber da, wo er die Vornamen neben einanderstellt, welche dem zweibeweibten Grafen selbst so wie dessen Vater gegeben sind (Arch. II. p. 54, Anm. 26 u. 29), zweimal Georg Rüxner an, welcher den ersteren Ludwig, den letzteren Sigmund genannt habe. Da Rüxners: Anfang, Ursprung und Herkommen des Turniers in teutscher Nation (das berüchtigte s. g. Turnierbuch, was gemeint sein muss, da Rüxners Hennebergischer Stammbaum — abgedruckt in Spangenbergs Hennebergischer Chronik S. 18 u. ff. — nichts davon enthält, eine andere Schrift dieses Verfassers aber nicht existirt) schon 1530 herausgekommen ist, so werde dies das erste Buch sein, in welchem die Bigamie erwähnt wird. Eine genaue Durchsicht hat aber ergeben, dass darin auch nicht mit einer Sylbe dieses Gegenstandes gedacht ist. Alles, was sich findet, beschränkt sich darauf, dass bei dem angeblich zu Nürnberg 1198 gehaltenen Turniere ein Sigmund Graf zu Gleichen (Fol. CLXXV. u. CLXXX. der Ausgabe Simmer Hier. Rodler 1530) und bei dem, welches 1235 zu Würzburg stattgefunden haben soll, ein Ludwig Graf von Gleichen unter den Theilnehmern genannt wird. Rüxner lässt auch einen Grafen Sigmund von Gleichen auf seinem ersten Turnier, das er in das Jahr 938 setzt, also mehr als 200 Jahre, bevor es überhaupt Grafen von Gleichen gab, erscheinen (Fol. XXXVI.). „Summa er hat ihme offt selbst gedichtet, was er gewolt ohne Grund und Beweis", sagt Spangenberg (l. c. S. 239) sehr richtig von ihm. Es scheint, dass Hellbach in den obengedachten Citaten blos dem Feuerberg oder dem von ihm so gering geachteten Gleichmann gefolgt ist, welcher letztere in den Thüringischen Merkwürdigkeiten, 3. Samml., 4. Hauptstst., S. 196 ff. gesagt hatte: Ludwig VI., wie bei ihm der Zweibeweibte heisst, wäre seinem Vater Sigismund 1200 geboren, und habe sich, diesem an Seelengrösse und Leibesstärke ähnlich, schon in seinem 23sten Lebensjahr zu Würzburg bei einem Turnier berühmt gemacht. Das 23ste Lebensjahr passt freilich nicht zu Rüxners Jahrzahl 1235. Da aber Gleichmann seinen Grafen Ludwig 1227 mit Friedrich II. nach Palestina ziehn und zehn (im curieusen Welt- u. Staatsspiegel. 1734, Okt.) oder zwölf (in den Thüring. Merkwürdigk. l. c.) Jahre in der Gefangenschaft schmachten lässt, so konnte er freilich nicht

Digitized by Google

1235 einem Turnier in Deutschland beiwohnen. Es wird sich übrigens später Gelegenheit finden, auf den Einfluss, welchen Rüxner auf die Fortbildung der fraglichen Erzählung gehabt habe, zurückzukommen.

Wollte man die Histoire de Gilion de Trasignyes et de Dame Marie, sa femme (publ. p. O. L. B. Wolff. Par. et Leipz. 1839), wie zuerst von Adelung im Directorium S. 113, dann von O. L. B. Wolff in den altfranzösischen Volksliedern S. 170 ff. und in der Einleitung zu seiner Ausgabe der gedachten Schrift, so wie von anderen geschehen ist, als eine Quelle der Erzählung von dem zweibeweibten Grafen von Gleichen ansehen — und sie wäre dann die älteste, da sie zur Zeit Philipps des Guten, Herzogs von Burgund, abgefasst ist — so müsste man jene Erzählung allerdings nothwendig in das Reich, nicht einmal der Sage, sondern der reinen Erdichtung versetzen. Die Aehnlichkeit zwischen beiden Erzählungen ist aber eine so entfernte, dass man sie füglich einem Spiele des Zufalls beimessen kann. Der französische Roman wurde auch in Deutschland erst gegen die Mitte des 18ten Jahrhunderts (Mylius Memorab. Biblioth. Academ. Jenens. Jenae 1746. I. p. 364) bekannt, wo schon fast zwei Jahrhunderte hindurch die deutsche Erzählung in aller Munde war.

Nur eine dunkele Hindeutung aus dem Jahre 1539 findet sich vor, aus der sich ergiebt, dass es schon vor dem Erscheinen der Schrift des Manlius nicht ganz unbekannt gewesen, dass ein Graf von Gleichen in einer Doppelehe gelebt. In einer von Seiten des Landgrafen Philipp des Grossmüthigen von Hessen 1539 dem Dr. Mart. Bucer ertheilten Instruction, als er ihn nach Wittenberg sendete, um womöglich Dr. M. Luther und Ph. Melanchthon dahin zu bewegen, ihre Zustimmung zu der vom Landgrafen beabsichtigten Vermählung mit dem Fräulein Margaretha v. d. Saal während der noch bestehenden Ehe mit seiner ersten Gemahlin zu ertheilen, [8]) findet sich nämlich nachstehende Stelle: Item wiewohl S. F. G. auf diess folgende nicht hoch achtet, so hat der Papst selbst einem Grafen von Gleichen, welcher zum heiligen Grab gewesen und in Erfahrung kommen, sein Weib sollte todt sein, derwegen er eine andere nahm, zugelassen, dass er sie alle beyde mocht behalten. [9])

Digitized by Google

So wenig ein Zweifel darüber obwalten kann, dass sich diese Stelle auf die Erzählung, welche uns hier beschäftigt, bezieht, so kann sie doch bei ihrer grossen Unbestimmtheit und da die Instruktion nicht vor dem letzten Viertel des 17. Jahrhunderts, also zu einer Zeit, wo die Erzählung schon allgemein verbreitet war, in die Oeffentlichkeit gelangte, also auf keinen Fall auf die Verbreitung der Kunde von der Bigamie eines Grafen von Gleichen von Einfluss gewesen ist, unmöglich als eine Quelle der Erzählung angesehen werden; jene Andeutung steht sogar mit aller sonstigen Ueberlieferung in einem entschiedenen Widerspruch, wenn sie annimmt: der Graf sei zur zweiten Ehe geschritten, weil ihm der Tod seiner ersten Gattin hinterbracht worden sei. Wahrscheinlich beschränkte sich das ganze Wissen Philipps oder wer sonst der Verfasser der Instruktion sein mag (Melander) auf die dunkle Kunde, dass einmal ein Graf von Gleichen unangefochten vom Papst und von der übrigen Geistlichkeit gleichzeitig mit zwei Frauen in Geschlechtsgemeinschaft gelebt habe.

In der Uffenbachschen Bibliothek (Bibliotheca Uffenbachiana MSSta. Hal. 1720. Pars V. p. 281 Nr. III. — Bibliothecae Uffenbachianae universalis T. III. Francf. a. M. 1730 p. 227 u: XI. 3.) befand sich eine Handschrift: Historia de Comite quodam Gleichensi recitata a M. Vito Winshemio a. 1546, zugleich mit Briefen und kleineren Schriften der Reformatoren und ihrer Zeitgenossen. Gedruckt ist dieselbe nie, namentlich ist sie in die grosse Sammlung: Selectarum declamationum Ph. Melanchthonis quas conscripsit et partim ipse in schola Vitebergensi recitavit, partim aliis recitandis exhibuit, 7 Bände, wo einige andere Arbeiten von Winshemius veröffentlicht sind, nicht aufgenommen (cfr. Strobel Miscellaneen literarisch. Inhalts, Th. V, S. 131 — 180). Ueber den Inhalt jener Rede ist daher nichts Näheres bekannt, und es lässt sich nur vermuthen, dass die Geschichte des zweibeweibten Grafen darin behandelt sei. Ist dies der Fall gewesen, so hat der Graf von Gleichen hier keinen bestimmten Vornamen geführt, da sonst der Titel nicht lauten würde: de Comite quodam Gleichensi. Mit ziemlicher Bestimmtheit kann man annehmen, dass auch die Rede des Vitus Winsemius ohne Einfluss auf das Allgemeinerbekanntwerden der fraglichen Erzählung geblieben sei, da kein einziger der Späteren, welche die letztere mittheilen, so viele deren auch ihre Quelle nennen, sich auf Winsemius beruft; sie kann nur als ein weiteres

Digitized by Google

Zeugniss dafür gelten, dass schon in der ersten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts die Sache nicht unbekannt gewesen ist.

Wenn nun nach dem Vorstehenden weder Nicol. v. Siegen, Sigbertus, Trithemius, Avertinus und Rüxner, noch die Andeutung in der Instruction des Landgrafen Philipp von 1539 und die Rede des Vitus Winsemius von 1546 als Quelle der Erzählung von der Doppelehe eines Grafen von Gleichen angesehen werden, und kein anderes vor 1562 erschienenes Buch hat aufgefunden werden können, was dieselbe enthielte, so ist es als unzweifelhaft anzunehmen, dass Johann Manlius der älteste Schriftsteller ist, welcher von derselben genaue und ausführliche Nachricht hinterlassen hat.

In seinem Buche „Locorum communium collectanea“, [10]) das in der Dedication von 1562 datirt und wahrscheinlich noch in demselben Jahre, jedenfalls aber 1563 im Druck erschienen ist, erzählt derselbe, und zwar im zweiten Theile, [11]) in dem auf das sechste Gebot bezüglichen Abschnitt, nachdem er zuvor einige andere Fälle grosser ehelicher Liebe erwähnt hat, Nachstehendes: „Ein Graf von Gleichen, den viele Leute in Erfurt gekannt haben, hatte mit seiner Gattin ein ehrbares Leben geführt. Derselbe ward, als er an einem Kriege gegen die Türken Theil nahm, in einem Treffen gefangen und vom Sultan in die Türkei geführt. Nachdem er dort längere Zeit in Gefangenschaft zugebracht und zu anstrengenden ländlichen Arbeiten verwendet war, traf es sich, dass des Sultans Tochter beim Lustwandeln ihn arbeiten sah. Sie trat ihn sogleich an und fragte ihn, auf welche Weise er dorthin gekommen sei. Während sie sich mit ihm unterredete, wurde sie von seiner Gestalt und Gewandtheit so eingenommen', dass sie von Liebe zu ihm ergriffen ward. Sie machte ihm demzufolge den Vorschlag, dass sie, wenn er sie zu ehelichen verspreche, ihn aus der Gefangenschaft befreien und mit ihm in seine Heimath fliehen wolle. Als der Graf ihr hierauf entgegnete, dass er bereits eine Gattin und Kinder in seiner Heimath habe, antwortete sie ihm, dass dies kein Hinderniss abgeben könne, da es die türkische Sitte mit sich bringe, dass ein Mann zwei oder mehrere Frauen habe. Auf diese Aeusserung hin erklärte der Graf sich gern einverstanden und versprach ihr Treue. Die Sultanstochter bewirkte hierauf sofort seine Befreiung aus der Gefangenschaft und ging mit

Digitized by Google

ihm davon. Als der auf diese Art wieder in Freiheit gelangte Graf nach Venedig kam, fand er dort einen seiner Diener, der ihn schon lange gesucht und erwartet hatte, und erfuhr von diesem, dass seine Gemahlin mit den Kindern und der übrigen Familie wohlauf wäre. Nachdem er dies vernommen, begab der Graf sich nach Rom und trug dem Papste den ganzen Verlauf der Sache vor; wie er der Sultanstochter Treue zugesagt, um sein Leben zu retten, nicht aber aus Begehrlichkeit und Sinnenlust, während er noch seine erste Gattin gesund und wohlauf in seiner Heimath gehabt. Der Papst ertheilte ihm deshalb Absolution und nachdem ihm ein Ablassbrief ausgefertigt worden, kehrte er in seine Heimath zurück. Den Heimgekehrten nahm die Gattin mit Freuden wieder an, ohne sich durch dessen Verhältniss zur türkischen Fürstin verletzt zu fühlen; vielmehr widmete sie der Beischläferin, der sie es zu danken hatte, dass sie den theuren Gatten wieder besass, innige Liebe. Die Fürstin fügte sich auch ihrerseits leicht in die Gräfin, so dass beide in der grössten Freundschaft und ohne allen Zwiespalt mit einander das Leben verbrachten. Gott aber, welcher gnädig diese Ehe gestattete, beglückte die wahre oder frühere Gemahlin mit reichem Kindersegen, während die andere durchaus unfruchtbar blieb, welche aber ihrerseits einer Dienerin gleich die Kinder von jener aufzog und mit Liebe pflegte. Das Denkmal derselben befindet sich noch heute in Erfurt; auf demselben stehen die Frauen auf beiden Seiten des Grafen; die Fürstin mit einer marmornen Krone geschmückt, die Gräfin mit unbedecktem Haupte und mit den Kindern zu ihren Füssen.“ (Beilage A.)

Soweit Manlius. Es unterliegt kaum einem Zweifel, dass er seine Erzählung aus einer mündlichen, in Erfurt erhaltenen Nachricht geschöpft hat. Dass sein Werk zum grossen Theil mündlichen gelegentlich von ihm notirten Mittheilungen Melanchthons und anderer Gelehrten sein Entstehen verdanke, bemerkt er selbst. [12]) Jene Erzählung führt die Ueberschrift: Coll. d. i. Collectanea, was bedeuten soll, dass sie nicht von Melanchthon, sondern aus anderen Mittheilungen herrührt. Manlius war, wie der ganze Inhalt seines Buches darthut, und wie auch Sulcerus in der Vorrede zu diesem ausdrücklich anführt, ein Schüler seines Landsmannes [13]) Melanchthon gewesen, wie er denn auch der erste war, der eine Sammlung von Briefen desselben herausgegeben hat (1565). Um das Material

Digitized by Google

für diese zusammen zu bringen, unternahm er vielfache Reisen,[14]) als er sie herausgab, war er in Leipzig. Er hatte sich also in der Erfurter Gegend aufgehalten und zwar, da er etwa 1530 geboren sein muss und Melanchthon 1560 gestorben ist, höchst wahrscheinlich in der Zeit kurz vor dem letztgenannten Jahre; er muss auch in Erfurt selbst gewesen sein, da er hin und wieder Dinge mittheilt (Collect. p. 217, 236, 439), die wohl kaum eine andere Quelle, als dort erhaltene mündliche Mittheilungen, haben können. Dass er von der oben erwähnten Rede des Vitus Winsemius Kenntniss gehabt habe, ist wenig wahrscheinlich, da er sich schwerlich schon 1546 in Wittenberg, wo, als dem damaligen Aufenthalte des Winsemius, die Rede gehalten sein muss, befunden haben wird.

Manlius zeigt sich in der ganzen hier in Frage stehenden Schrift als ein durchaus zuverlässiger Berichterstatter und wahrheitsliebender Mann. Es ist auch nicht der entfernteste Grund zu der Annahme vorhanden, dass die Erzählung von der Gleichenschen Doppelehe von ihm erdichtet oder willkürlich gestaltet sei. Am wenigsten konnte dies geschehen sein, um die katholische Kirche oder die Päpste zu verdächtigen, auf welche, wie die Sache von ihm vorgetragen ist, nicht der leiseste Schatten fällt, oder um die Doppelehe des Landgrafen Philipp des Grossmüthigen zu beschönigen. Wenn die Erzählung des Manlius einige Ungenauigkeiten enthält, so sind solche jedenfalls auf die Natur der Quelle, die mündliche Ueberlieferung zurückzuführen; sie sind auch so untergeordnet, dass sie kein Hinderniss abgeben, im Allgemeinen die Erzählung als vollen Glauben verdienend, anzusehn.

Hält man sich nun an den Bericht des Manlius, so gelangt man zu nachstehenden Ergebnissen.

1. Die Begebenheit ist zwar nicht unmittelbar vor das Jahr 1562, aber doch auch nicht sehr lange vorher zu setzen. Jenes ergiebt sich aus den Worten: „Das Denkmal derselben befindet sich noch heute in Erfurt“, die nicht passen würden, wenn der tödtliche Hingang der Dargestellten sich erst vor ganz kurzer Zeit ereignet hätte; das letztere daraus, dass sich, als Manlius schrieb, in Erfurt noch Personen befanden, welche den Grafen gekannt hatten. Der letztere kann daher auf keinen Fall früher als gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts gestorben sein.

Digitized by Google

2. Bereits aus dem Vorstehenden erhellt, dass unmöglich bei Gelegenheit der Theilnahme an einem der Kreuzzüge die Gefangennehmung des Grafen von Gleichen erfolgt sein kann, dass die Begebenheit vielmehr in einem der im 15. Jahrhundert in Ungarn und dessen Nachbarländern gegen die Türken geführten Kriege vorgefallen sein muss. Anders sind die Worte des Manlius (in militia adversus Turcos), wenn man ihnen nicht Zwang anthun will, gar nicht aufzufassen; insbesondere ergiebt sich dies aus der Angabe, dass der Sultan den gefangenen Grafen nach der Türkei habe bringen lassen (in Turciam transvectus est), die auf keine Weise passen würden, wenn die Gefangennehmung in Palästina erfolgt wäre. Dass Manlius sich hier eine Verwechselung habe zu Schulden kommen lassen, kann man um so weniger annehmen, als derselbe, wie sein Werk ergiebt, mit der Geschichte aller Zeiten und Völker vollkommen vertraut war, insbesondere aber mit der der Türken (cfr. Collect. Tom. II. p. 23, p. 238, T. III. p. 18, 177, 190, 221 ff.). Namentlich gedenkt er auch vielfach der in Ungarn gegen die Türken geführten Kriege (Coll. T. I. p. 58—65, p. 138, T. II. p. 108—112, T. III. p. 266). Auf den Umstand, dass Manlius die, gegen welche der Graf von Gleichen gekämpft hat, Türken nennt, ist allerdings kein entscheidendes Gewicht zu legen, da es bei ihm wohl auch vorkommt, dass er diesen Namen denen giebt, die in den Kreuzzügen den Christen gegenüber standen (Coll. T. III. p. 272), aber das Land, gegen das jene Züge gerichtet waren, heisst bei ihm niemals Turcia, sondern stets Palaestina, Syria oder Asia (cfr. z. B. l. c. T. III. p. 272, 273). Unter Turcia versteht Manlius nie etwas anderes als die europäische Türkei. — Selbst der Umstand, dass des Grafen Diener in Venedig seinen Aufenthalt genommen, um diesen zu erwarten und über sein Schicksal Erkundigungen einzuziehen, deutet darauf hin, dass das Land, in welches der Graf sich begeben, nicht weit von Venedig gelegen haben müsse. Wäre derselbe in das gelobte Land gegangen, so konnte der Diener wohl kaum darauf rechnen, von dem genannten Orte aus etwas über sein Verbleiben zu erfahren.

Noch unzweideutiger als Manlius spricht sich ein nicht viel späterer Schriftsteller, der, wie weiter unten gezeigt werden soll, wahrscheinlich unabhängig von diesem uns die Erzählung überliefert hat, Salom. Küselen aus, der den Vater der Saracenin einen Thracier, und die, gegen welche der Graf von Gleichen in den

Digitized by Google

Krieg gezogen war, bald Türken, bald Geten nennt. Die Namen Thracier und Geten waren wohl am Orte, wenn es sich um die europäische Türkei, nicht aber wenn es sich um Palästina handelte.

Dafür dass nicht eine saracenische Prinzessin, sondern eine Türkin es gewesen sei, die dem Grafen die Freiheit verschafft, sprechen aber auch mannigfache thatsächliche Umstände, welche auf die fragliche Begebenheit Bezug haben und die unabhängig von der schriftlichen Ueberlieferung bestehen, so der Name eines auf die Burg Gleichen führenden Fahrweges: Türkenweg, der Ueberlieferung zufolge so genannt, weil die Befreierin des Grafen ihn hatte anlegen lassen; so „der türkische Bund, den besagte Türkin nach ihrer gewöhnlichen Landesart auf dem Haupte zu tragen pflegte", und der noch lange in dem Archive zu Tonna, später auf dem Schlosse Spiegelberg aufbewahrt wurde (Jovius Gleich. Chronik und Sagittar. Hist. d. Grafsch. Gleichen S. 54); ferner die noch im Jahre 1794 im Schlosse zu Farnrode befindlich gewesenen, wie Vulpius (Curiositäten Bd. IV. St. 4 S. 292—4) berichtet, später nach Weimar gekommene und beim dortigen Schlossbrande untergegangene gestickte Tapete, auf welcher die fragliche Begebenheit dargestellt war und deren damals noch lebhafte Farben mit den auf ihr dargestellten Feuermörsern (schwerem Geschütz) von Sagittarius, der sie in Farnrode noch gesehen, der aber von der Annahme ausging, dass die Begebenheit in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts falle, zu der Annahme führten, dass eine spätere Erneuerung und Abänderung stattgefunden haben müsse (Sagittarius l. c. S. 55), endlich die mehrfach vorhanden gewesenen Bildnisse der Befreierin des Grafen (Hellbach, Nachricht. S. 104—106), welche dieselbe offenbar nicht in der Tracht einer Saracenin des 12. oder 13. Jahrhunderts, sondern einer Türkin darstellten, wie man sich leicht aus den von Sagittar. (l. c. S. 56) und Tenzel (Monatl. Unterredungen Juli 1696) mitgetheilten Copien überzeugen kann. Bereits der Letztere bemerkt, dass die Tracht die der türkischen Damen sei, wie sie von Pietro della Valle in der „Beschr. seiner orient. Reise" Th. I. S. 27 und 79 geschildert werde. [15]) Will man auf diese Bildnisse überhaupt einiges Gewicht legen und sie als authentisch ansehen, so kann man sie unmöglich bis in die Zeiten der Kreuzzüge hinaufrücken, wo es in Thüringen schwerlich Portraitmaler gegeben hat. Schon

Digitized by Google

dass sie sämmtlich in Oelfarben ausgeführt waren, gestattet nicht, ihren Ursprung über das 15. Jahrhundert hinauszuschieben, da bekanntlich erst in diesem die Oelmalerei in Gebrauch kam. — Die Feuermörser auf der Tapete hören gleichfalls auf, ein Anachronismus zu sein, wenn man annimmt, dass die Gefangennehmung des Grafen in einem der Türkenkriege des 15. Jahrhunderts stattgefunden hat.

Auch das mit Sternen und edlen Steinen besetzte, in einer Inful und einem über das Messgewand zu hängenden Kreuze bestehende Abtsornat, das die Ueberlieferung als eine Arbeit und ein Geschenk der Türkin an das Petersskloster bezeichnete, und dessen Stickerei nach Thilow (Beschreibung des Grabes und der Gebeine des Grafen Ernst III. von Gleichen und derer seiner beyden Weiber. Erfurt 1836) augenscheinlich den orientalischen Styl an sich trug, weist auf diese Zeit, da sich nach der Versicherung des Placidus Muth (Disquisitio p. 12, Hellbach Nachr. S. 118) auf dem Kreuze die gestickte Jahrzahl 1470 befunden hat, und sich aus einer Vergleichung mit einer von der Gräfin Sophia von Gleichen gearbeiteten, 1356 an das Kloster gelangten Stickerei ergab, dass jene aus einer späteren Zeit herrühren müsse, als diese. [16])

Ein nicht minderes Gewicht möchte aber auf den Namen Türkenweg zu legen sein. War die Heimath der Befreierin des Grafen Syrien oder Egypten — einige Schriftsteller legen die Scene nach Alkair, d. i. Cairo —, so konnte das Volk dem zu seiner Bequemlichkeit angelegten Wege zu einer Zeit, wo der Name der Türken in Europa noch wenig üblich war — erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wurde derselbe überhaupt im Abendlande allgemeiner bekannt, dem thüringischen Landvolke aber sicher erst noch später, selbst das um 1350 verfasste Chronicon Sampetrinum Erfortense, das sich sehr eingehend mit den Kreuzzügen beschäftigt, nennt die, gegen welche die Kreuzfahrer fochten, stets Saraceni, Aegyptii, Babilonici oder Tartari, nie aber Türken) — unmöglich die Bezeichnung: Türkenweg beilegen, wie auch bereits Hellbach (Nachr. S. 117) bemerkt hat; eben so undenkbar ist es aber, dass man, nachdem der Name der Türken allgemeiner gebräuchlich geworden, die ursprüngliche Benennung: Saracenenweg in die: Türkenweg umgeändert habe. Will man daher nicht etwa annehmen, dass der letztere Name von dem die Burg Gleichen umwohnenden Landvolke erst ersonnen sei, nach-

Digitized by Google

dem ihm bekannt geworden: einige Schriftsteller hätten erzählt, ein Graf von Gleichen habe zwei Frauen, darunter eine Orientalin zur Ehe gehabt — was doch um so unglaubhafter erscheint, als sich aus Mich. Sachs und Jovius, die nur etwa 50 Jahre später schrieben als Manlius, ergiebt, dass der Name damals schon lange üblich war — so kann man sich der Ueberzeugung nicht verschliessen, dass diejenige, die jenen Weg hat anlegen lassen, und zu deren Andenken ihm die Benennung beigelegt worden, eine Türkin in engerem Sinne, d. h. eine aus der europäischen Türkei Herstammende gewesen sein müsse. — Dasselbe gilt von dem im Schlosse zu Tonna vorhandenen Zimmer, welches die Bezeichnung führt: das Türkenzimmer.

Hiermit stimmen auch die in dem fürstlich Hohenloheschen Kanzlei-Archive zu Ohrdruf aufbewahrten Verzeichnisse über den Nachlass der letzten, 1633 verstorbenen verwittweten Gräfin von Gleichen, Erdmuthe Juliane, überein, in dem die beiden dort aufgeführten Kleinodien als „der Türkin" verehrt bezeichnet werden. (Loder im Allgem. Anzeiger vom J. 1818, Nr. 230, S. 2474. Thielow l. c. S. 21.) —

Endlich ist hier noch des Schnitzwerks — ursprünglich in der gräflichen Hofkirche zu Ohrdruf, jetzt in der dortigen Siechenkirche — zu gedenken, das zwar in früherer Zeit als ein Zeugniss für die Glaubwürdigkeit der Erzählung von der Doppelehe eines Grafen von Gleichen angesehen, dem die Beweiskraft aber später (Dr. Krügelstein im Reichs-Anzeiger 1794, Nr. 66, — Vulpius, Curiositäten VII. 2. S. 149) abgesprochen wurde, weil es unzweifelhaft erst der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, namentlich dem Jahre 1479 angehöre, und man sich von der Annahme nicht zu trennen vermochte, dass jene Begebenheit in die Zeit der Kreuzzüge falle. Die erste Hauptfigur auf der unteren Abtheilung jenes Kunstwerks trägt nämlich eine dem türkischen Frauenbunde völlig ähnliche Kopfbedeckung, an deren Spitze eine oblonge Agraffe mit vier Diamanten sich befindet. Die Backen mit einem Tuche umwunden, steht dieselbe mit links gerichtetem Angesicht in nachdenkender Haltung; ihr Blick scheint Schmerz auszudrücken; sie trägt einen blaugefütterten Mantel von Goldbrokat, und streckt Daumen, Zeige- und Mittelfinger der rechten Hand wie zum Schwure empor. In der unteren rechten Falte des lang herabfliessenden Mantels sitzt am Boden eine

Digitized by Google

männliche Figur mit einer Bischofsmütze, welche die linke Hand nach der Frau zu emporstreckt, innerhalb der linken Falte aber ein Knäblein mit einem Buche in der Linken, auf dessen Vorderblatt ein Lämmchen abgebildet ist; die Hand des Knaben ruht auf dem Kopfe des letzteren. Die Tracht der Frau, wie sie vorstehend beschrieben ist, zeigt unleugbar eine auffallende Uebereinstimmung mit der, die wir auf den Bildnissen sehen, welche die türkische Gattin des Grafen darstellen sollen. Krügelstein, der (Nachrichten von der Stadt Ohrdruf S. 202—207) eine ausführliche Beschreibung des Kunstwerkes giebt, hat bereits bemerkt, dass jene Frau wohl das Costüm der Saracenin tragen möge. Ein ganz ähnliches Schnitzwerk befand sich früher in einem Kloster zu Erfurt, sowie in der Kirche eines ehemals gleichischen Dorfes, bei deren Verfall es in der grossherzoglichen Bibliothek in Weimar geborgen wurde (Vulpius l. c.). —

Wenn übrigens, wie Plümicke (Briefe Th. I. S. 327) berichtet, noch zu seiner Zeit (1791) in dem Schlosse zu Pyrmont die Stelle, wo die dreischläfrige Sponde gestanden, deren sich der Graf von Gleichen mit seinen beiden Frauen bedient, gezeigt, und die Ruine Schellenberg bei Pyrmont als der Wohnsitz des zweibeweibten Grafen genannt worden ist, so beruhen beide Angaben zwar auf einer Unrichtigkeit, da die Grafen von Gleichen erst 1583 in den Besitz der Herrschaft Pyrmont gelangt sind, [17]) doch spricht jene Mittheilung immerhin dafür, dass das Ereigniss, um das es sich handelt, nicht gar zu lange, namentlich nicht drei bis vier Jahrhunderte vor dem Anfall von Pyrmont an die Grafen von Gleichen sich zugetragen und dessen Besitzer aus dem Gleichenschen Hause zu der Nachkommenschaft des zweibeweibten Grafen gehört haben müssen.

Darauf, dass die fragliche Begebenheit erst in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts falle, deutet auch die bei Einigen, namentlich bei Sim. Walther in dem weiter unten näher zu erwähnenden Epicedio vorkommende Angabe, der Türkin sei von ihrem Gemahl das Schloss Ehrenstein als Leibgedinge ausgesetzt, da dieses Schloss erst im Jahre 1442 an die Grafen von Gleichen gelangt ist (Ackermann, Geschichtl. Nachr. über Blankenhain S. 32). Zwar ist auch diese Angabe schwerlich richtig, da Ehrenstein nicht der Gleichenschen, sondern der Blankenhainer Linie gehört hat; erklärlich wird ihre Entstehung aber dadurch, dass Ehren-

Digitized by Google

stein der gewöhnliche Wittwensitz der Gräfinnen von Gleichen war und dass der erste Erwerber dieses Schlosses, Graf Ludwig I., denselben Vornamen führte, welchen die meisten Schriftsteller seit dem Ende des 16. Jahrhunderts dem zweibeweibten Grafen beilegten. Auf den Umstand, dass, wie das Chronic. Sampetrinum (S. 254) und die Annales Erphordenses (Pertz. Monumenta. Scriptt. XVI. p. 27) berichten, das Schloss Gleichen 1231 in Folge eines Blitzstrahls vom Feuer zerstört ist, soll kein entscheidendes Gewicht gelegt werden, da es, wenn auch nicht wahrscheinlich, doch immer möglich wäre, dass gerade das Gebäude, in welchem sich alles auf die Doppelehe und die Türkin Bezügliche befand, verschont geblieben sei.

Die mannigfachen Umstände, welche namentlich bei der mündlichen Ueberlieferung dieses Ereignisses auf die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts weisen, haben denn auch schon den älteren Krügelstein in seiner ungedruckt gebliebenen Abhandlung: „Von der Glaubwürdigkeit der doppelten Ehe, in welcher Graf Ludwig von Gleichen gelebt haben soll. 1794.“ zu der Annahme geführt, dass die Begebenheit in den gedachten Zeitraum gesetzt werden müsse (Hellbach, Nachr. S. 174).

3. Davon, dass der Graf mit seiner Befreierin eine von der Kirche eingesegnete Ehe eingegangen, erwähnt Manlius nichts, vielmehr nennt er jene ausdrücklich dessen Beischläferin (pellex), und stellt sie der rechtmässigen Gattin (veram conjugem) entgegen. Man muss sich die Sache also so denken: dass der Graf gleichzeitig in rechtmässiger Ehe mit der Gräfin, und in wilder Ehe oder im Concubinat mit der Türkin gelebt habe, ohne dass von irgend einer Seite daran Anstoss genommen wurde. Das, was dem Manlius das Merkwürdige bei dieser Begebenheit ist, und was ihn veranlasst, dieselbe mitzutheilen, ist gar nicht der Umstand: dass der Graf gleichzeitig zwei Frauen gehabt hat, sondern der: dass die Gräfin die Concubine ihres Gatten aus Dankbarkeit dafür, dass sie denselben von der Sclaverei frei gemacht, mit Liebe aufgenommen und in voller Eintracht mit derselben gelebt habe. Die Erzählung findet sich in dem Abschnitte: „Keuschheit und eheliche Liebe“; alle die, welche ihr zunächst vorausgehen, sowie die, welche auf sie folgen, beziehen sich auf Frauen, welche sich musterhaft gegen ihre Ehemänner benommen, dieselben vom Tode errettet, aus der Gefangenschaft befreit u. dergl. m. Als ein der-

Digitized by Google

artiges Beispiel musterhaften Benehmens gegen den Gatten wird nun auch die Gräfin von Gleichen aufgeführt. Erst viel später (p. 184: De adulteriis, scortationibus, libidinibus eorumque poenis) kommt in jenem Buche der Abschnitt, wo von Ehebruch und andern fleischlichen Sünden gehandelt wird. —

Hasemann (l. c. S. 283) hält es zwar für unglaublich, dass eine christliche Ehefrau, eine hochgestellte, zartfühlende, gebildete Gräfin einen derartigen Pact nicht blos habe eingehen und ein solches Concubinat sich nicht blos gefallen lassen, sondern auch ihre ungetrübte Freude daran habe finden können. Aber im 15. Jahrhundert waren die Frauen und zumeist die, welche den höheren Ständen angehörten, wie durch unzählige Beispiele nachgewiesen werden könnte, in jener Beziehung nicht eben sehr zartfühlend. Hasemann würde sein Bedenken auch wohl grossentheils schwinden lassen, wenn man ihm den Beweis lieferte, dass die Gräfin nicht unerheblich älter gewesen sei, wie ihr Gatte, und sich zur Zeit der Rückkehr desselben in die Heimath schon in vorgerückteren Jahren befunden habe. — Uebrigens haben sich schon Gudenus und Falckenstein der Ansicht zugeneigt: dass der Graf in einem ausserehelichen Verhältniss mit der Türkin gestanden, und selbst Sagittarius (l. c. S. 56) erklärt: „es nicht leugnen zu wollen, dass die Saracenin aus sonderbarer Demuth sich mehr vor Graf Ernstens Kebsweib als seine rechtmässige Gemahlin gehalten."

4. Schon aus dem vorstehend Bemerkten ergiebt sich: dass gar nicht davon die Rede sein könne, dass der Papst dem Grafen einen Dispens zur Eingehung einer zweiten rechtmässigen Ehe, während die erste noch bestand, ertheilt habe. Der Graf hatte sich dadurch, dass er während der Dauer einer legitimen Ehe eine wilde einging, des Ehebruchs schuldig gemacht. Als er dem Papst die Umstände vorgetragen, welche die Veranlassung dazu gegeben, und dargethan, dass nicht Leichtfertigkeit oder Sinnenlust ihn dahin geführt, erhielt er von jenem Absolution (quare absolutus est a Papa). Das Schreiben, was ihm vom Papste mitgegeben wurde, war daher nichts als ein Ablassbrief, nichts als eine Bescheinigung: dass ihm für die von ihm begangene Sünde des Ehebruchs Absolution ertheilt worden. Die Päpste hatten schon seit dem 11. Jahrhundert sich die Befugniss beigelegt, in gewissen Fällen allein den Ablass ertheilen zu dürfen. Zu diesen Fällen gehörte nun der vorliegende (vid. Casus papales, eposcopales et abbatiales —

Digitized by Google

Antvrp. G. Back c. 1496). Wenn auch streng genommen nach den Regeln des canonischen Rechts der Papst, so wenig wie den Dispens zur Eingehung einer zweiten Ehe, eben so wenig die Ermächtigung ertheilen konnte, in der Sünde des Ehebruchs zu verharren, so hatte doch jener Ablassbrief so ziemlich diese Wirkung. Es lag in der Natur der Sache, dass, da der Grund, welcher den Papst bewogen hatte, seiner Seits den Ablass zu ertheilen — das von dem Grafen der Türkin als Preis für seine Befreiung gegebene Versprechen, sie als seine Gattin zu halten — fortdauerte, auch die Geistlichkeit der Heimath sich nicht für berechtigt halten konnte, diese, obenein über ihre Competenz hinausgehende Sache vor ihr Forum zu ziehen und in der Handhabung der kirchlichen Disciplin strenger zu sein, wie das Oberhaupt der Kirche es gewesen war. — Die Sache scheint vom Papste in ähnlicher Weise behandelt zu sein, wie die Doppelehe des Landgrafen Philipp von Hessen von Luther und Melanchthon, welche, ohne dieselbe zu autorisiren oder auch nur ihre Missbilligung zu verhehlen, sich doch unter gewissen Voraussetzungen dazu verstehen wollten, sie stillschweigend zu dulden (Seckendorf, Comment. de Lutheranismo L. III. p. 277 ff. Strobel, Beitr. z. Litterat. Bd. II. S. 397 ff. Rommel, Philipp der Grossmüthige Th. II. S. 413 ff. [18]). Uebrigens war die Mitte des 15. Jahrhunderts gerade die Zeit, wo das Ablassunwesen seinen Anfang nahm (Matth. Doeringii Contin. Chronic. Th. Engelhusii in Menken script. III. p. 17. 18. 25. 60. Kammermeister ibd. p. 221).

5. Der Graf hat von seiner rechtmässigen Gemahlin mehrere Kinder gehabt, wogegen die Verbindung mit der Türkin kinderlos geblieben ist.

6. In Erfurt befand sich noch zu Manlius Zeit ein Denkmal, auf welchem der Graf zwischen seinen beiden Frauen stehend abgebildet war.

Dass dieses Denkmal sich in der Kirche des dortigen Petersklosters befunden, sagt Manlius zwar nicht, es scheint aber demnach keinem Zweifel zu unterliegen, dass dies der Fall gewesen. Die Grafen von Gleichen waren im Besitz der Schutzgerechtigkeit über das Peterskloster; sie haben dasselbe aufs reichste beschenkt und standen Jahrhunderte lang in der innigsten Beziehung zu demselben; mehrere Mitglieder der Familie haben, namentlich im 15. Jahrhundert, ihre Ruhestätte in ihm gefunden — die Grafen von

Digitized by Google

Gleichen, sagt Nic. von Siegen (Chronic. p. 396): waren herkömmlich die Vögte und Schirmherrn des Klosters auf dem Petersberge und pflegten dort ihre Grabstätte zu haben — und wenn der hier in Rede stehende überhaupt sich und seinen beiden Frauen in Erfurt ein Grabmal zu errichten beschloss, so konnte er keine andere Stelle dazu auswählen, als das Peterskloster. [19]) Auch knüpft die Ueberlieferung, so vielgestaltet sie sonst ist, doch ohne Ausnahme an dieses an, so dass Döllinger (die Papstfabeln des Mittelalters, S. 35) glaubt, die fragliche Erzählung verdanke lediglich einem im Peterskloster befindlich gewesenen Denkmale ihre Entstehung. Dieses Denkmal, was nach Aufhebung des Klosters in den Dom (die Marienkirche) daselbst gebracht wurde, wo es sich auch jetzt noch, in der südlichen Seitenmauer des Schiffes eingefügt, befindet — ist stets für das des zweibeweibten Grafen gehalten worden und stimmt auch so ziemlich mit der Angabe des Manlius, genau aber mit der Beschreibung, die Gudenus (Hist. Erfurt. p. 50) aus eigner Anschauung von dem Grabmal des zweibeweibten Grafen giebt, überein, so dass kein Zweifel darüber obwalten kann, dass dies dasjenige ist, auf das sich die Ueberlieferung bezieht. Eben so unzweifelhaft ist aber: dass der Dargestellte der Gleichenschen Familie angehört habe. Denn die zwischen zwei Frauen stehende hohe Rittergestalt zeigt in dem von ihr gehaltenen Schilde das Gleichensche Wappen, den gekrönten und aufgerichteten gelöwten Leoparden. Doch finden sich einige Abweichungen von der Beschreibung die Manlius giebt. Denn wenn man auch die Kopfbedeckung der einen Frau als eine Krone ansehen will [20]) und darüber hinwegsieht, dass dieselbe eben so wenig wie das Denkmal überhaupt von Marmor, sondern von Sandstein ist, so ist doch jedenfalls die andere nicht mit unbedecktem Haupte (nuda d. i. capite nudo v. Hellbach, Nachr. S. 95) dargestellt, vielmehr ist ihre Kopfbedeckung, nur dass die kronenartige Verzierung sich nicht daran befindet, nicht sehr wesentlich von der der ersteren verschieden. Ausserdem fehlen die Kinder, welche sich zu ihren Füssen befinden sollen (infantes juxta pedes ejus reptantes), solche sind auch offenbar nie vorhanden gewesen. Denn das Denkmal ist, wie der Augenschein unwiderleglich zeigt, noch in seiner Integrität; man sieht deutlich, dass weder etwas abgemeisselt noch abgetreten ist, und dass es daher auch nie, weder eine Umschrift oder Jahreszahl, noch an-

Digitized by Google

dere Figuren, als die jetzt darauf sichtbaren, enthalten haben kann. Die Füsse der drei auf ihm abgebildeten Personen stehen zwar auf niedrigen Säulenkapitälern, aber dem Unterrande der Steinplatte so nahe, dass der Raum zur Anbringung von Kindern gar nicht vorhanden gewesen sein würde. Dass trotz dieser Abweichungen das fragliche Denkmal das von Manlius gemeinte sein müsse, erhellt, abgesehen von dem vorstehend Angeführten, schon daraus, dass sich im Peterskloster kein Denkmal eines Grafen von Gleichen befunden hat, was ausser jenem noch in Frage kommen könnte. Die Lorenzkirche zu Erfurt besitzt nämlich ein handschriftliches Necrologium des Petersklosters, [21]) das zugleich eine detaillirte Beschreibung aller darin befindlich gewesenen Monumente und Epitaphien, unter vollständiger Mittheilung der Inschriften derselben enthält. Aus dieser Schrift ergiebt sich: dass ausser dem oben besprochenen Denkmal, das dort als ein Ectypon — erhaben gearbeitet — bezeichnet wird, im gedachten Kloster kein Grabstein eines Grafen von Gleichen vorhanden gewesen ist, auf welchem ein zwischen zwei Frauen stehender Mann abgebildet gewesen wäre, zugleich aber, dass jenes Denkmal niemals eine Inschrift oder Umschrift gehabt hat. Eine solche konnte auch entbehrt werden, da, ein Umstand auf den weiter unten ausführlicher zurückgekommen werden wird, am Chore neben dem Denkmal ein, wenigstens nach der Annahme der Conventualen des Petersklosters, auf den Dargestellten bezügliches Wappenschild aufgehängt war. Dass Manlius sich bei seiner Beschreibung des Denkmals im Irrthum befunden, ist hiernach gewiss. Entweder hatte er dasselbe nicht selbst gesehen und die ihm von Anderen gemachte Mittheilung missverstanden, oder sein Gedächtniss täuschte ihn, als er vielleicht erst nach längerer Zeit daran ging, die ihm mündlich überlieferte Erzählung niederzuschreiben.

Dass das besprochene Denkmal der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts entstamme, muss man schon deshalb annehmen, weil sich im Peterskloster kein Denkmal eines Mitgliedes der Gleichenschen Familie befunden hat, das einer früheren Zeit als der Mitte des erwähnten Jahrhunderts angehörte, nachdem alle älteren bei dem 1430 stattgehabten Brande der Klosterkirche oder den bald darauf von dem Abte Günther vorgenommenen baulichen Veränderungen in derselben, zu Grunde gegangen waren, [22]) darüber aber, wie bereits bemerkt, kein Zweifel obwalten kann, dass das

Digitized by Google

fragliche Denkmal sich auf ein Mitglied jenes Geschlechts beziehe. Die Rohheit der Arbeit und die Tracht, in welcher die Dargestellten abgebildet sind, nöthigen keineswegs, die Entstehung in eine frühere Zeit als die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts zu setzen. [23]) Es soll zugegeben werden: dass der Verfertiger sich auf keiner hohen Stufe der Kunstfertigkeit befunden, und dass in der angegebenen Zeit schon viel Vorzüglicheres geleistet worden ist. Es gab aber auch damals noch, namentlich in Thüringen, manchen sehr mittelmässigen Arbeiter, und es könnten sehr viel Denkmäler namhaft gemacht werden, die ganz unzweifelhaft dem erwähnten Zeitraum angehören und die keine höhere Kunstbildung verrathen, wie das in Rede stehende. Eben so wenig kann aus der Tracht, in welcher die Personen dargestellt sind, der Schluss gezogen werden, dass das Denkmal nothwendiger Weise älter sein müsse wie das 15. Jahrhundert; es spricht sogar der Umstand, dass das Schwert, welches die männliche Person hielt, offenbar ein grosses zweischneidiges ist, dafür: dass der Grabstein in diese Zeit gehöre, da diese Art von Schwertern erst gegen das Ende des Mittelalters aufgekommen ist (Otte, Handb. d. kirchlichen Kunst Archäologie des deutsch. Mittelalters. 3. Aufl. S. 275). Aber sieht man auch hiervon ab, so hat die Mode zu allen Zeiten sich in den Bildnissen sehr wesentliche Abweichungen von der in der Zeit, wo die Dargestellten gelebt, wirklich üblichen Tracht gestattet. Bis tief in das 18. Jahrhundert hinein, liessen sich sehr häufig selbst Personen des Civilstandes in ihren Bildnissen, wenn nicht in voller Rüstung, so doch wenigstens im Brustharnisch darstellen, während damals, mit Ausnahme der Kürassiere, Niemand mehr einen solchen wirklich trug. In noch höherem Masse wie die Maler, haben sich die Bildhauer in diese Mode gefügt; bis in die neueste Zeit hinein ist der Fall ein ausnahmsweiser, wo ein plastisches Werk den Dargestellten genau in der Tracht wiedergiebt, welche für ihn im Leben die übliche gewesen war. Es wird aus dem Umstande, dass Schlüter's grosser Kurfürst das Costüm der römischen Imperatoren zeigt, Niemand den Schluss ziehen wollen, dass dies in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Tracht der deutschen Fürsten gewesen sei. Es hat daher auch bereits Weiss (Kostümkunde des Mittelalters S. 553) seine Zweifel darüber ausgesprochen, ob die Trachten, wie sie in den Kunstwerken des Mittelalters erscheinen, der Wirklichkeit entsprochen haben. [24])

Digitized by Google

Namentlich gilt die vorstehende Bemerkung von den Grabdenkmälern. Bei diesen war die Tracht des Dargestellten eine beinahe typische; mehrere Jahrhunderte lang war sie bei männlichen Figuren die, welche das fragliche Denkmal zeigt, ein langes, faltiges, in der Mitte des Körpers durch einen Gürtel zusammengehaltenes Gewand, unbedecktes Haupt, eine oder beide Hände auf einen Schild gestützt, auf welchem sich das Wappen des Abgebildeten befand. Später wurde die Darstellung in voller Rüstung üblich, und im 15. Jahrhundert war sie allerdings bereits die gewöhnliche. Es kommen aber immer noch einzelne Fälle eines archaistischen Styls vor und namentlich werden Steinhauer, die, wie der Verfertiger des Gleichenschen Grabsteins, einen niederen Kunststandpnnkt einnahmen, bei derartigen Arbeiten möglichst treu ihnen gerade zugängliche Vorbilder, wenn solche auch einer längst verflossenen Zeit angehörten, in Styl und Costüm nachgeahmt haben. — Möglicherweise hat in dem vorliegenden Falle das in der Kirche des ehemaligen Schottenklosters zu Erfurt befindliche Monument des Walter von Glizberg und seiner Gemahlin, Hedwig von Vohburg (abgebildet in Salver's Proben des hohen deutschen Reichsadels S. 94), das nach den Charakteren der Umschrift — einer semigothischen Majuskel — etwa im Anfange des 14. Jahrhunderts angefertigt sein dürfte, zum Vorbild gedient. Wenigstens zeigt die mit einer Krone geschmückte Frau im Gleichenschen Grabstein in Tracht und Haltung eine auffallende Aehnlichkeit mit der Hedwig von Glizberg.

7. Dass der Graf von Gleichen mit seinen beiden Frauen auf der Burg Gleichen gewohnt habe, sagt zwar Manlius nicht ausdrücklich, aber die sonstige Ueberlieferung ist so enge mit dieser verbunden, knüpft so unmittelbar an die dortige Localität an, dass sich jenes nicht bezweifeln lässt. Des nach der Burg führenden Türkenweges ward schon oben gedacht. Freudenthal — an deren Fuss belegen — wenn es auch nicht erst dieser Begebenheit Namen und Ursprung verdankt, ward mit den in seiner Nähe stehenden Linden stets als der Ort angesehen, wo die beiden Frauen sich zuerst begrüsst, die Bettsponde und der Sessel, die als von jenen und dem Grafen benutzt, lange auf der Burg Gleichen gezeigt wurden, alles dies weist so deutlich darauf hin, dass man, will man überhaupt annehmen, dass eine wirkliche

Digitized by Google

Thatsache der Erzählung zu Grunde liege, genöthigt ist, auch die Burg Gleichen als deren Schauplatz anzusehen.

Wenn nun, wie in dem Vorstehenden auszuführen versucht ist, die Begebenheit, um die es sich handelt, in das 15. Jahrhundert fällt, und die Befreierin des Grafen nicht in einer kirchlich eingesegneten Ehe mit diesem gelebt hat, so verlieren fast alle Gründe, welche man gegen die Glaubwürdigkeit der Erzählungen im Allgemeinen aufgestellt, und durch welche man sie in das Gebiet der Sage oder Dichtung zu verweisen gesucht hat, jedes Gewicht.

Zunächst gilt dies von dem Einwande, der daraus hergenommen ist, dass kein gleichzeitiger Schriftsteller, selbst keiner der zunächst folgenden Jahrhunderte der Begebenheit gedenke, dieselbe vielmehr zuerst von fast 400 Jahre späteren, und wenig glaubwürdigen, erzählt werde; denn es wird zuvörderst, wenn man auch von der allerdings etwas unbestimmten gelegentlichen Erwähnung in der Instruction des Landgrafen Philipp vom Jahre 1539 und von der ihrem Inhalte nach nicht näher bekannten Disputation des Vitus Winsemius von 1546 absehen will, dadurch, dass Manlius als ältester gedruckter Gewährsmann nachgewiesen ist, der Zeitpunkt des ersten Auftretens der Erzählung etwas höher hinaufgerückt, als man bisher meist angenommen hat; sodann kann aber auch Manlius, der seine Mittheilung von Personen hatte, die den Grafen noch gekannt, oder zu dessen Zeit doch wenigstens solche Personen noch am Leben waren, als eine ziemlich gleichzeitige Quelle angesehen werden. -- Von da ab finden sich Schriften genug, in denen die Sache erwähnt wird, ja es ist kaum ein Decennium vorübergegangen, in welchem dies nicht wenigstens in einem Werke geschehen wäre. Bei eigentlichen Geschichtschreibern kommt dieselbe freilich erst in etwas späterer Zeit vor. Ein älterer Historiker, der speciell die Geschichte der Grafen von Gleichen sich zum Vorwurf genommen, existirt aber überhaupt nicht; die ersten, die dies gethan, Feuerberg und Peckenstein, erzählen die Sache nur gar zu ausführlich. — Der Umstand, dass ein von den Türken gefangener deutscher Graf, von der Tochter seines Herrn wieder befreit, unter Einwilligung seiner rechtmässigen Gattin, in wilder Ehe mit jener gelebt, konnte in

Digitized by Google

einem Zeitalter, wo natürliche Söhne in der öffentlichen Meinung den ehelich Geborenen ziemlich gleichstanden und zu den höchsten Ehrenstellen gelangten, wo die mächtigsten Könige der Christenheit sich nicht zu entwürdigen glaubten, wenn sie Bastarde zu Gattinnen nahmen und den Thron mit ihnen theilten, wo den Fürstentöchtern bei ihrer Vermählung „Ehehelfer“ gleich mitgegeben wurden, nicht als eine besonders merkwürdige Thatsache angesehen werden, welche Anspruch darauf machen konnte, in eigentlichen Geschichtswerken allgemeinen Inhalts nicht unerwähnt zu bleiben. Sie war dagegen ein sehr geeigneter Gegenstand für die historische Anekdote, und die Sammler von dergleichen haben sie auszubeuten sich denn auch redlich angelegen sein lassen. —

Die Glaubwürdigkeit des Manlius zu bezweifeln, seine Wahrheitsliebe in Abrede zu stellen, oder anzunehmen, dass die ganze Erzählung von ihm erfunden sei, liegt um so weniger ein Grund vor, als dieselbe, wie erwähnt, durch frühere Andeutungen und manche neben der schriftlichen Ueberlieferung hergehende Thatsachen bestätigt wird, als sie sonst wohl schwerlich von so vielen Gelehrten der nächstfolgenden Zeit, von denen wenigstens der eine oder der andere sie als eine blosse Erfindung erkannt haben müsste, als ein wirkliches Faktum nacherzählt und etwa anderthalb Jahrhunderte hindurch ohne alle Anfechtung ihrer Wahrhaftigkeit geblieben sein würde.

Eben so ergiebt das oben Angeführte, dass auch diejenigen fehlgegriffen haben, welche die Unmöglichkeit, dass der Erzählung eine wirkliche Thatsache zu Grunde liege, durch den Umstand haben beweisen wollen, dass dem Papste nicht die Befugniss zugestanden, Jemanden zu gestatten, gleichzeitig mit zwei Frauen ehelich verbunden zu sein. —

Auch die Bedenken, welche Hasemann (l. c. S. 280 ff.) aus den Abweichungen, welche sich in den verschiedenen Berichten über das Ereigniss finden, herleitet, scheinen hierdurch und das was weiter unten über diese Abweichungen bemerkt werden wird, ihre Erledigung zu finden.

Endlich verliert der aus dem Nachweise: dass keiner der geschichtlich beglaubigten Grafen von Gleichen an einem Kreuzzuge, namentlich eben so wenig an dem Friedrichs I. von 1189, dem unter Heinrich VI. 1196, dem von 1217, wie an dem Friedrichs II. von 1227 Theil genommen — welche Kreuzzüge allein in Frage

Digitized by Google

kommen können, da es 1147 zur Zeit des Kreuzzuges Conrads III. noch gar keine Grafen von Gleichen gab [25]) — hergenommene Einwand alle Bedeutung, da es sich nach dem Vorstehenden gar nicht um die Theilnahme an einem Kreuzzuge handelt.

Es scheint jedoch bei dem gegenwärtigen Stande der Frage nicht ganz entbehrlich, auf diesen Gegenstand auch hier noch etwas näher einzugehen.

Will man bei der Prüfung der Frage über die Geschichtsmässigkeit der fraglichen Erzählung der Ueberlieferung, das heisst der Gestalt der Erzählung, welche seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts die allgemeine übliche geworden, ein wesentliches Gewicht einräumen, so muss man an dem Kreuzzuge von 1227 und dem Namen Ludwig als Vornamen des betheiligten Grafen von Gleichen festhalten. Geht man hiervon ab, so kann man sich nicht mehr auf die Tradition berufen, denn die ältesten Berichterstatter nennen den Grafen, wenn sie ihm überhaupt einen Vornamen geben, Ludwig. Der Name Ernst ist erst durch die Kritik hineingebracht und zwar durch Jovius, welcher gefunden hatte, dass es während der Zeit der Kreuzzüge keinen Grafen Ludwig von Gleichen — der erste des Geschlechts, der diesen Vornamen führte, lebte erst im 15. Jahrhunderte — wohl aber einen Grafen Ernst von Gleichen gegeben habe, und der deshalb die Vermuthung aufstellte — „und muthmasse ich, dieser Graf Ernst eben derjenige Herr von Gleichen gewesen, welcher zugleich und zu einerlei Zeit zwo Gemahlin zur Ehe gehabt“ — dieser sei der, auf welchen die Erzählung sich beziehe. Da funfzehn oder sechszehn Grafen von Gleichen, welche den Vornamen Ernst geführt, existirt haben, darunter mehrere in den Zeiten der Kreuzzüge, so schien jene Vermuthung viel für sich zu haben. [26]) — Allerdings beruhte aber auch der Vorname Ludwig auf einem sehr schwachen Grunde, da sein Ursprung, wie weiter unten dargethan werden wird, auf Rüxners berüchtigtes Turnierbuch zurückgeführt werden muss.

Mit noch grösserer Uebereinstimmung bezeichnet jene Ueberlieferung den Kreuzzug von 1227 als den, an welchem der Graf Theil genommen. Diejenigen, welche die Begebenheit in den Kreuzzug Friedrich Barbarossa's setzen, ziehen sich daher zum Theil selbst den Boden unter den Füssen fort. Denn alle älteren

Digitized by Google

Erzähler, so weit sie überhaupt das Ereigniss mit der Theilnahme an einem Kreuzzuge verknüpfen, stimmen darin überein, dass dies der von Friedrich II. unternommene gewesen sei, und der Graf von Gleichen als Begleiter des Landgrafen Ludwig VI. von Thüringen, des Gemahls der heiligen Elisabeth, die Heimath verlassen habe. Bringt man das Ereigniss mit dem Kreuzzuge Friedrich I. in Verbindung, so fehlt es an jedem älteren Zeugnisse. Crousa-Chebre ist der erste, [27]) welcher die Ansicht ausspricht, dass nicht der Kreuzzug Friedrich II., sondern der von Friedrich I. im Jahre 1188 unternommene der gemeinte sein müsse. Darin ist ihm allerdings vollkommen beizustimmen, dass von der Theilnahme eines Grafen von Gleichen an dem Kreuzzuge von 1227 nicht die Rede sein könne. Die einzigen Grafen von Gleichen, welche in Frage kommen können, wenn man die Begebenheit mit den Kreuzzügen in Verbindung setzt, sind die Söhne Erwin IV., Lamprecht II. und Ernst III. Der letztere erscheint nun bereits im Jahre 1162 als Zeuge bei einer dem Kloster Reifenstein gemachten Schenkung. Mag er damals auch noch so jung gewesen sein, so war er doch 1227 in einem Alter, wo man nicht mehr an Kreuzzügen Antheil zu nehmen pflegt, geschweige denn geeignet ist, das Herz eines Mädchens zu inbrünstiger Liebe zu entflammen. Auch war er 1228 in Deutschland, da in einer Urkunde von diesem Jahre (Schannat Vindem. II. p. 10) Ernestus Comes frater Comitis Lamperti auftritt. Der letztere, der ältere Bruder, war, als Kaiser Friedrich II. den Kreuzzug antrat, aller Wahrscheinlichkeit nach bereits todt, da ihm in zwei Urkunden von 1228 (Schannat l. c. p. 9. 10., Guden. Cod. dipl. I. p. 498) das Prädicat: guten Andenkens (bonae memoriae) beigelegt wird, was man dem gewöhnlichen Sprachgebrauch nach nur auf einen schon Verstorbenen beziehen kann. — Es spricht aber noch ein anderer Umstand dafür: dass kein Graf von Gleichen an dem Kreuzzuge von 1227 Theil genommen habe. Der Ueberlieferung nach sollte der Zweibeweibte in Begleitung des Landgrafen Ludwig VI., des Gemahls der heiligen Elisabeth, ausgezogen sein; es existiren nun aber genaue Verzeichnisse von allen Thüringischen Grafen und Edlen, welche den Landgrafen, als er die Kreuzfahrt unternahm, begleitet haben (Annal. Reinhardsbr. edid. Wegele p. 203—5. Conr. Stollens thüring. erfurt. Chron. Fol. XXXVI. der Handschrift. Thuring. sacra p. 107) [28]) und in diesen kommt kein Graf von Gleichen vor.

Digitized by Google

Eben so wesentliche Bedenken stehen der Annahme entgegen, dass einer der genannten beiden Brüder an dem Kreuzzuge Friedrichs I. Theil genommen. Graf Ernst befand sich im Jahre 1191 jedenfalls in Deutschland, denn in diesem Jahre erscheint er als Zeuge bei einer Schenkung, welche Guda, die Wittwe seines Oheims, des Grafen Ernst von Tonna, dem Kloster Reifenstein machte (Wolf, Gesch. d. Eichsf. Th. I. Urkundenb. S. 14). 1192 übergab Graf Erwin von Gleichen gemeinschaftlich mit seinen beiden Söhnen Lamprecht und Ernst dem Peterskloster zu Erfurt einige Güter (Guden. Cod. dipl. T. I. p. 317. Schannat Vind. II. p. 6) und eben dieselben erscheinen auch in einer Urkunde von 1193, III. Indictione undecima, durch welche Arnold, Dompropst von Mainz und Propst zu Erfurt, zum Dienste des Kaisers die Gertrud emancipirt, welche dagegen der Kirche B. Mariae zu Erfurt zwei zinspflichtige Mägde und drei Morgen Ackerland übereignet (im Domarchiv zu Erfurt), desgleichen in einer Urkunde von demselben Jahre, in welcher Erzbischof Conrad von Mainz dem Abte des Petersklosters das Recht, eine Mitra zu tragen verleiht (im Liber copialium San-Petrenium in Gall. Stassen Collectio p. 881 — 803.)

Nun trat aber Kaiser Friedrich I. den allerdings schon 1188 beschlossenen Kreuzzug erst in den Fasten 1189 (nach Ansbertus historia de expeditione Friderici Imperat. cur. Jos. Dobrowsky. Prag. 1827. p. 21, erst quinto idus Maji 1189) von Regensburg aus an. Er selbst gelangte bekanntlich gar nicht in das gelobte Land; die von seinem Sohne Herzog Friedrich von Schwaben geführten Ueberreste des Kreuzheeres, die, da viele unterwegs dem Mangel und den Kämpfen unterlagen, manche wieder umgekehrt waren, bis auf 5000 Mann (Michaud hist. des croisades T. VIII. p. 46), nach Anderen sogar bis auf 1000 Mann (Raumer Hohenstaufen Bd. VI. S. 438) zusammengeschmolzen sein sollen, gelangten erst am 19. Juni 1190 nach Antiochia und am 8. Oktober desselben Jahres nach Ptolemais (Ansbertus l. c. p. 104. 105. Wilken, Gesch. d. Kreuzzüge Th. IV. S. 143. 288) und letzterer Ort ist es nach der gewöhnlichen Annahme doch gewesen, in dessen Nähe der zweibeweibte Graf in Gefangenschaft gerieth. Auch Herzog Leopold der Tugendreiche von Oesterreich, der getrennt von dem Kaiser die Fahrt nach Palästina unternahm, kam erst gegen Ende 1190, nach anderen sogar erst 1191 in Ptolemais an (Wilken l. c.

Digitized by Google

S. 284). Wenn man nun auch davon absieht: dass die Ueberlieferung die Gefangenschaft des zweibeweibten Grafen 9 Jahre, seine Abwesenheit von der Heimath überhaupt 12 Jahre dauern lässt, so ist doch der Zeitraum zwischen der Ankunft derer, die an dem Kreuzzuge Friedrich I. Theil nahmen, im Gelobten Lande und dem wo Lamprecht und Ernst urkundlich in Thüringen anwesend gewesen sind, viel zu kurz, als dass alles das, was die Tradition von dem zweibeweibten Grafen berichtet, darin geschehen sein könnte. Auch scheint es entscheidend, dass das Chronicon Sampetrinum Erfurtense bei der Aufzählung derer, welche mit Kaiser Friedrich I. das Kreuz nahmen (Menken script. III. S. 231), keinen Grafen von Gleichen nennt, da bei den Beziehungen, in denen diese Familie zum Peterskloster stand, die Namhaftmachung gewiss nicht unterblieben sein würde, wenn ein Mitglied derselben am Kreuzzuge Theil genommen hätte. Eben so wenig nennt Ansbertus, selbst ein Theilnehmer des Kreuzzuges, in dem speciellen Verzeichnisse aller Fürsten, Grafen und Adligen, welche denselben mitgemacht (l. c. p. 22—24), einen Grafen von Gleichen.

Eher liesse sich annehmen, dass ein solcher an der Kreuzfahrt Landgraf Ludwig des Frommen von Thüringen, der unabhängig vom Kaiser Friedrich I. auf dem Seewege nach Palästina ging und bereits gegen Ende des Jahres 1189 vor Ptolomais eintraf, theilgenommen, denn eine Verwechselung jener beiden thüringischen Landgrafen Ludwig V. des Frommen und Ludwig VI. des Heiligen, die beide einen Kreuzzug unternahmen, beide ihre Heimath nicht wiedersahen, indem der eine bei dem Hinwege, der andere bei der Rückkehr einer Krankheit erlag, ist sehr wohl denkbar, und hat sich sogar bei dem Verfasser des Gedichts: „Des Landgrafen Ludwigs des Frommen Kreuzfahrt“ (herausgegeben von F. H. v. d. Hagen. Leipz. 1854) eingeschlichen. Aber eben dieses Werk, dessen Grundlage mündliche Mittheilungen von Personen, die die Kreuzfahrt selbst mitgemacht, und schriftliche Aufzeichnungen des Grossmeisters der Tempelritter, Walthers von Spelten, des steten Begleiters des Landgrafen, bilden (Hagen l. c. p. XXV.), ergiebt: dass kein Graf von Gleichen diesen Zug mitgemacht. Denn wäre dies der Fall gewesen, so würde solcher unzweifelhaft in dem Verzeichnisse der Begleiter des Landgrafen (V. 1162 ff., cfr. auch Ansbertus l. c. p. 25) oder

Digitized by Google

sonst wo in dem Werke eine Stelle gefunden haben; ja es ist nicht denkbar, dass ein so wichtiger Vorfall, wie die Gefangennehmung eines Grafen von Gleichen, unerwähnt geblieben sein werde. Dass jener sich aber erst, nachdem der Landgraf Ptolomais wieder verlassen, ereignet haben sollte, lässt sich um deshalb nicht annehmen, weil der Antritt der Rückkehr erst gegen Ende des Jahres 1190 stattfand (Wilken l. c. S. 286) und die Grafen Lamprecht und Ernst, wie schon erwähnt, kurze Zeit nachher urkundlich in der Heimath anwesend gewesen sind.

Will man einmal von der Tradition, also von dem Kreuzzuge von 1227 und dem Landgrafen Ludwig VI. von Thüringen absehen, so muss man auch den Kreuzzug von 1196 unter der Führung des Erzbischofs Conrad von Mainz, des Reichskanzlers Conrad und des Grafen Adolph von Schaumburg und Holstein, an welchem 150,000 Deutsche theilgenommen haben sollen, so wie den von 1217, wo die deutschen Pilger theils von den Grafen Wilhelm von Holland und Georg von Wied geführt wurden, theils sich an König Andreas von Ungarn und die Herzöge Leopold von Oesterreich und Otto von Meran anschlossen, ins Auge fassen, für welchen letzteren sogar ein Umstand noch besonders zu sprechen scheint, der, dass Graf Ernst gleichzeitig mit einem der angeblichen [29]) Theilnehmer, dem Grafen Poppo VII. (XIII.) von Henneberg, nicht lange vor dem Aufbruch der Kreuzfahrer in Würzburg anwesend gewesen sein soll, während für die Theilnahme an dem Kreuzzuge von 1196 sprechen würde, dass zwei Söhne des Grafen von Tonna, also möglicherweise Lamprecht II. und Ernst III. — doch führte damals nicht deren Vater Erwin den Namen: Graf von Tonna, unter welchem letzteren vielmehr dessen Bruder Graf Ernst erscheint — unter denen genannt werden, welche auf dem Reichstage zu Worms am 6. December 1195 das Kreuz genommen haben (Töche, Kaiser Heinrich VI. S. 390 et script. ib. citat.), sowie dass eine freilich durchaus unglaubwürdige Notiz in Peckensteins Gleichischer Chronik die Geschichte des zweibeweibten Grafen in das genannte Jahr setzt und dass Urkunden nicht bekannt sind, aus denen sich in den nächsten Jahren nach 1196 die Anwesenheit Lamprechts (bis 1204) und Ernsts (bis 1206) in Deutschland nachweisen liesse. — Es liegen uns aber auch über die, welche an den gedachten beiden Kreuzzügen wirklich Theil genommen (nicht Wenige, welche sich das Kreuz hatten

Digitized by Google

anheften lassen, liessen es bei dem guten Vorsatze bewenden), specielle Angaben vor (Wilken, l. c. V. S. 16 ff. VII. S. 126. 131 ff. et script. ib. citat.), nirgends geschieht aber eines Grafen von Gleichen Erwähnung. Eben so wenig nennt ihn der Abt Trithem unter denen, welche mit dem Grafen Poppo zusammen die Kreuzfahrt gemacht. Von einer Theilnahme der Brüder Lamprecht und Ernst an dem Kreuzzuge von 1217 kann auch schon deshalb nicht die Rede sein, weil von ihnen ausgestellte Urkunden darthun, dass sie in dem genannten Jahre sich in der Heimath befunden haben (Hellbach, Archiv I. p. 16. II. p. 25. Urkunden y. 1217. III. Non. Julii und 1217 XII. Kalend. Septembr. im Domarchiv zu Erfurt). Das Chronicon Sampetrinum behandelt namentlich diesen Kreuzzug sehr ausführlich (l. c. pag. 243—252), aber es ist weder des fraglichen Ereignisses noch der Theilnahme eines Grafen von Gleichen darin Erwähnung gethan.

Bei dem Grafen Ernst treten zu den Gründen, die es als ziemlich unzweifelhaft erscheinen lassen, dass keiner von beiden Brüdern an einem Kreuzzuge Theil genommen, noch besondere Umstände, die dagegen sprechen: dass er der Zweibeweibte sein könne. Derselbe führt nämlich in den gleichzeitigen Geschichtsquellen und Urkunden nie den Namen: Graf von Gleichen, er wird vielmehr überall entweder blos: Graf Ernst, oder: Graf Ernst von Velseck genannt, [30]) während seinem Bruder Lamprecht, insbesondere seit dem Tode des Vaters stets der Name: Graf von Gleichen beigelegt wird. [31]) Es war in der Familie der Grafen von Tonna, aus der die Gleichensche hervorging, wie bei anderen thüringischen Dynastengeschlechtern, im 12. und 13. Jahrhunderte hergebracht, dass nur die Mitglieder den Namen: Grafen von Gleichen führten, welchen bei der Erbtheilung das Schloss Gleichen zugefallen war; die übrigen nannten sich je nach ihren Besitzungen, Grafen von Tonna, von Velseck, von Gleichenstein, von Viselbach. Erst gegen das Ende des 13. Jahrhunderts wurde es üblich, allen zur Familie gehörigen Personen entweder blos den Namen Gleichen zu geben, oder doch diesen dem der Besitzung beizufügen. Selbst in späterer Zeit geschah dies nicht einmal immer, wie unter Anderem der Graf Friedrich, welcher 1426 in der Schlacht bei Aussig blieb, den Namen Graf von Tonna (J. Rothe thüring. Chronik, herausgeg. v. Liliencron S. 658, Theobald Hussitenkrieg. Nürnb. 1624, S. 239 — in dem Aufsatz von Hall-

Digitized by Google

wich: das Lied von der Schlacht bei Aussig, in den Mittheilungen des Vereins für Gesch. d. Deutschen in Böhmen. Jahrg. VI. S. 190 heisst er irrthümlich Graf von Dorna —) führte, während sein in derselben Schlacht gebliebener Vetter nie anders als Graf Ernst von Gleichen genannt wird.

Nach dem Tode Erwins muss, wenn auch der gemeinschaftliche Besitz seines Nachlasses Seitens seiner beiden Söhne Lamprecht und Ernst noch einige Zeit fortgesetzt ist, doch die schliessliche Theilung zwischen diesen in der Art erfolgt sein, dass der Erstere die in der Gegend von Erfurt liegenden Güter mit der Burg Gleichen, der Letztere aber die Besitzungen im Eichsfelde mit der Burg Velseck als Antheil erhalten hat. Hierfür sprechen nicht nur die Beinamen, welche beide in den gleichzeitigen Documenten führen, sondern auch der Umstand: dass die von Lamprecht ausgestellten Urkunden sich sämmtlich auf die Gegend der Burg Gleichen, die des Grafen Ernst aber auf das Eichsfeld beziehen. Dass der Letztere im gewöhnlichen Leben hin und wieder Graf von Gleichen genannt worden sein möge, soll nicht in Abrede gestellt werden, wird durch die (Anm. 30) erwähnte Urkunde vom 15. Februar 1206 sogar wahrscheinlich gemacht, auch ist es nicht unmöglich, dass die Gütertheilung erst nach dem Zeitpunkt der Ausstellung jener Urkunde stattgefunden hat, wie denn der Beiname Velseck nicht früher vorkommt und auch Lamprecht bis dahin urkundlich nicht Graf von Gleichen, sondern blos Comes und Advocatus ecclesiae S. Petri genannt wird, wenn ihm auch die Geschichtsschreiber schon früher diesen Namen beilegen, so z. B. Nic. v. Siegen (l. c. S. 347), der Continuat. Lamb. Schafnaburg ad an. 1204, der Auct. de Landgraviis Thuring. cap. 33, das Chronicon Sampetrinum l. c. p. 235. So viel steht aber fest, dass Ernst in der späteren Zeit urkundlich nie den Namen: Graf von Gleichen führt. Die Ueberlieferung würde daher schwerlich, wenn er der Zweibeweibte gewesen, diesen Namen festgehalten haben.

Eben so kann zugegeben werden, dass Ernst sich vor der Gütertheilung hin und wieder auf der Burg Gleichen aufgehalten haben mag; der alleinige Besitzer derselben ist er aber gewiss nie gewesen, am wenigsten in den nächsten Jahren nach dem Kreuzzuge Friedrich I., wo sein Vater noch am Leben war.

Die Ueberlieferung hat aber mit der Erzählung von der Doppelehe den Namen Gleichen und den Besitz der Burg Gleichen

Digitized by Google

(nicht blos den zeitweisen Aufenthalt auf derselben) so unzertrennlich verbunden, dass es immer bedenklich erscheint, Jemand, von dem es mindestens zweifelhaft ist, ob er jenen geführt und diese besessen, als Denjenigen anzusehen, auf welchen die Tradition sich bezieht [32]). — Beiden Brüdern steht endlich noch der Umstand entgegen, dass sie sicher, wenigstens Ernst, nach allen vorhandenen Nachrichten, insbesondere nach Ausweis des bereits erwähnten Necrologiums des Petersklosters, ihre Ruhestätte in dem letzteren nicht gefunden, [33]) mithin keines der dortigen Grabmäler auf sie Bezug haben kann.

Die Frage, auf deren Beantwortung von denen, welche einen der beiden Brüder für den zweibeweibten halten, besonderes Gewicht gelegt worden, ob Ernst III. Söhne und wie viel deren er hinterlassen, ist mindestens zweifelhaft. Hellbach sucht (Archiv II. S. 27—31) das Gegentheil darzuthun, und hält es für erwiesen, dass Ernst wenigstens 1222 keine Söhne mehr gehabt und diese Annahme wird dadurch unterstützt, dass sich im Jahre 1234 Graf Heinrich I., den doch Sagittarius und noch der neueste Untersucher der Gleichensage, Dr. Franz Trautmann, für einen Sohn Lamprecht II. halten, in dem Besitze von Velsecke befunden hat (Chronic. Sampetrinum p. 255. Annal. Erphord. in Pertz monum. Script. XVI. p. 30. Landgravius cepit castrum Velsecke Comitis Heinrici de Glichen) — die von Sagittarius S. 49 angeführten Quellen nennen das vom Landgrafen eroberte Schloss zwar Weselbecke — Wiselbeck — Visselbach, die Sache wird dadurch aber in nichts geändert, indem daraus nur gefolgert werden könnte, dass Velseck und Visselbach identisch sind, eine Annahme, die so Einiges für sich hat, da sich sonst von einem Schloss Velseck nirgends, namentlich nicht im Eisfelde eine Spur findet — Heinrich I. mithin seinen Oheim Ernst III. beerbt haben muss. Hierfür spricht auch der Umstand, dass die von den Annal. Erphurd. (l. c. p. 32) erzählte Unternehmung des ersteren gegen den Rustenberg im Jahre 1238, bei welcher er selbst gefangen wurde, darauf deutet, dass sich die Gleichenschen Güter im Eichsfelde in seinem Besitz befunden haben.

Nimmt man aber an, dass weder Lamprecht II. noch Ernst III. der zweibeweibte Graf gewesen sein könne, so verliert die obige Frage hier alle Bedeutung und kann füglich auf sich beruhen bleiben. [34])

Digitized by Google

Wir treten hiernach zwar mit voller Ueberzeugung der Ansicht bei, dass weder an dem Kreuzzuge Friedrich I. noch an dem Friedrich II. und eben so wenig an denen von 1196 und 1217 ein Graf von Gleichen Theil genommen, folgern hieraus aber nicht: dass die Erzählung von der Doppelehe überhaupt jeder geschichtlichen Grundlage entbehre, sondern nur: dass die Begebenheit nicht in die Zeit der Kreuzzüge zu setzen sei.

Es bleibt aber nun noch zu untersuchen, welches von den bekannten Mitgliedern der Gleichenschen Familie als dasjenige angesehen werden muss, auf welches sich die Erzählung des Manlius bezieht.

Zunächst müssen hier alle diejenigen ausscheiden, welche nicht mindestens bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts hinein gelebt, da zu Manlius Zeit Niemand existiren konnte, dem sie andernfalls noch hätten persönlich bekannt sein können; ferner muss von der ganzen Blankenhainischen Linie mit ihren beiden Zweigen, der Rembdaschen und der neueren Blankenhainischen abgesehen werden, da kein Mitglied derselben sich im Besitze der Burg Gleichen befunden hat, obgleich man sonst an einige derselben, so an den 1458 verstorbenen Grafen Ernst X., von dem Nic. v. Siegen (Chronic. eccl. p. 448) berichtet: dass er ein hochgefeierter Mann und berühmter Krieger gewesen, der einen Zug in das gelobte Land unternommen, an die Grafen Erwin VII. und Ludwig I., die beide den Herzog Wilhelm von Sachsen 1461 bei der Reise nach Palästina begleiteten — Ludwig, der dort zum Ritter geschlagen wurde, hat sich nachher öfters des Titels eines Ritters vom heiligen Grabe bedient — und beide (Ludwig 1467 — Erwin 1497) im Peterskloster zu Erfurt ihre Ruhestätte erhalten haben (Hellbach Archiv II. S. 134. 135. 153. 154) wohl denken könnte, und zwar an Ludwig um so mehr, als in vielen, namentlich älteren Schriften, der zweibeweibte Graf diesen Vornamen führt [35]), und als er, freilich in successiver Ehe, zwei Frauen gehabt hat. Es ist aber auch bekannt, dass Ernst und Ludwig von der Reise in das gelobte Land noch in dem nämlichen Jahre (4. October 1461) glücklich wieder in der Heimath eingetroffen sind (Hellbach l. c. S. 153). —

Digitized by Google

Im Erfurter Peterskloster wurden in demselben Zeitraum noch zwei andere Mitglieder der gedachten Linie bestattet, Ernst XII. 1492 und Carl I. 1495; aber auf alle diese kann das fragliche Grabmal sich nicht beziehen, denn es existirten andere mit ihrer Namensunterschrift versehene Denksteine (vide die Inschriften bei Sagittarius S. 220. 279. 227. 283). —

Es können hiernach nur die Mitglieder der neueren Gleichen-Tonna'schen Linie, zu deren Besitzungen die Burg Gleichen gehört hat, in Frage kommen. Der Stifter derselben, Graf Ernst IX., hat bereits 1426 in der Schlacht bei Aussig gegen die Hussiten sein Leben eingebüsst.

Sein damals noch minderjähriger Sohn, Sigmund I., der um 1443 selbst die Regierung übernahm [36]) und auf Schloss Gleichen residirt hat, ward schon von dem Vormunde, seinem Vetter dem Grafen Adolph von Gleichen-Tonna, zu einem Kriegshelden erzogen, und als einen solchen hat er sich dann auch sein ganzes vielbewegtes Leben hindurch geltend gemacht, so dass ihm von seinen Zeitgenossen der Name des thüringischen Teufels oder des Wunderlichen beigelegt wurde. Er starb im Jahre 1494 und wurde im Peterskloster zu Erfurt beigesetzt.

Von seinen Söhnen müssen Ernst XIII. und Wilhelm der Jüngere früh gestorben sein, da sie nach dem Jahre 1467, in welchem sie ihre Stiefmutter auf einer Reise begleiteten, nicht mehr vorkommen. [37]) Aus dem Beisatz: der Jüngere, den jener Wilhelm führt, lässt sich zwar schliessen, dass ein Bruder von ihm: Wilhelm der Aeltere, damals am Leben gewesen sei, im übrigen ist dieser aber ganz unbekannt. Wenn von Zeiler noch ein Graf Ludwig der Hoffährtige und von Feuerberg und Peckenstein ein Graf Wolf zu Söhnen Sigmund I. gemacht werden, so beruht dies, wie unten näher dargethan werden wird, und wie in Betreff Peckensteins schon Sagittarius (l. c. S. 364) bemerkt, auf Verwechselungen. Der einzige Sohn von jenem, welcher den Vater überlebt hat, war Graf Sigmund II. Derselbe hatte in Leipzig und Strassburg studirt, galt für einen gelehrten Mann, brachte sein Leben grossentheils in Civilämtern zu (er war fürstlich sächsischer Rath, 1484—1498 Pfleger und Statthalter der Pflege Coburg, 1502 Amtmann) und hielt sich von aller Theilnahme an kriegerischen Händeln fern, wie er denn 1511 dem Churfürsten von Mainz die Heeresfolge verweigerte und an dem 1519 zu

Digitized by Google

Nordhausen Behufs Beschützung der Harzgegenden in den damaligen Unruhen gestifteten Bunde der Thüringischen Grafen, dem unter andern seine Vettern von der Blankenhainer Linie angehörten, nicht Theil nahm. Auch machte ihn, da er am Podagra litt, sein körperlicher Zustand wenig zu Kriegsdiensten geeignet (Hellbach Archiv II. S. 192). Er starb 1525 und wurde in der Pfarrkirche zu Tonna beigesetzt. [38])

Von den vier Söhnen Sigmund II. — Philipp, Ernst XV., Sigmund IV. und Hans III. — war nur der erste vermählt und zwar mit Margaretha, Tochter Ernst's von Schönburg, Herrn auf Glauchau und Waldenburg, die ihm sieben oder nach anderen neun Kinder gebar. Sein Todesjahr ist nicht genau bekannt; nach Feuerberg und Jovius ist er bereits 1535 gestorben; dies kann aber nicht richtig sein, da er noch in einer Urkunde von 1549 erscheint. [39]) Gleich nachher muss jedoch sein Hintritt erfolgt sein, denn im Jahre 1550 verheirathete sich sein zweiter Sohn Georg, nachdem derselbe, wie es scheint erfolglos, den Papst gebeten, ihm — er war Domherr zu Strassburg und hatte bereits die Subdiaconatsweihe empfangen — den Wiederaustritt aus dem geistlichen Stande und die Eingehung einer Ehe zu gestatten, indem von seinem ganzen Geschlecht nur noch seine zwei bejahrten Oheime, die keine Nachkommenschaft mehr zu hoffen hatten, am Leben wären, so dass das Aussterben der Familie und der Uebergang der Besitzungen an Fremde zu besorgen stehe, wenn auch er ehelos bliebe. Wo Graf Philipp seine Grabstätte gefunden, ist zwar nicht bekannt, in dem Peterskloster zu Erfurt ist dies aber keinesfalls geschehen, da er in dem schon erwähnten Necrologium nicht vorkommt, auch schon im Jahre 1527 mit seinen drei Brüdern zur evangelischen Kirche übergetreten war und dieselben in der schon gedachten Urkunde von 1449 auf die Aufforderung zur Annahme des Interim erklärt hatten, standhaft bei der Augsburgischen Confession verbleiben zu wollen. Steht nun schon der Zeitpunkt, wo Graf Philipp gestorben sein muss, dem wo Manlius schrieb, viel zu nahe, als dass er der von diesem Gemeinte sein könnte, ganz abgesehen davon, dass Graf Philipp zur Zeit als Landgraf Philipp der Grossmüthige seine Instruction an Bucer ertheilte und Vitus Winshemius seine Rede hielt, sogar sich noch am Leben befand, so kann sein einziger ihn überlebender Sohn, Georg II., hier gar nicht mehr in Frage kommen, da er erst 1570

Digitized by Google

gestorben ist. Obenein war Philipp der letzte seines Stammes, der auf der Burg Gleichen seinen Wohnsitz gehabt hat; die gräfliche Residenz war seitdem Ohrdruf (Polack die Wachsenburg S. 108).

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich nun, dass ausser Sigmund I. sich unter allen Mitgliedern des gräflich Gleichenschen Hauses kein einziges befindet, das auch nur möglicher Weise als das angesehen werden könnte, auf welches die Erzählung des Manlius sich beziehe. Dagegen treffen bei Sigmund I. alle die Bedingungen zu, welche oben als nothwendig hingestellt wurden. Sein Leben fällt in eine weder zu entfernte noch zu nahe Zeit im Verhältniss zu der, wo Manlius schrieb; er ist vermählt gewesen und hat in rechtmässiger Ehe mehrere, mindestens vier Kinder gezeugt; er ist im Peterskloster zu Erfurt beigesetzt, wo sich sein Denkmal noch lange Zeit befunden; er war Besitzer der Burg Gleichen und hat, wenn ihn nicht Kriegszüge oder sonstige Geschäfte anderwärts hinriefen, auf derselben gewohnt; er hat ein sehr bewegtes, kriegerisches Leben geführt, was es als nicht unwahrscheinlich annehmen lässt, dass er sich zur Theilnahme an einem Zuge gegen die Ungläubigen entschlossen habe; endlich war er der Stammvater derjenigen Grafen von Gleichen, die sich im Besitz von Pyrmont, wo, wie früher bemerkt, lange Jahre hindurch die dreischläfrige Sponde, deren sich angeblich der zweibeweibte Graf mit seinen beiden Frauen bedient, gezeigt wurde, und des Schlosses Schellenberg, wo er mit ihnen gewohnt haben sollte, befunden.

Zeitgenossische Geschichtschreiber berichten allerdings nichts davon: dass Sigmund an einem Türkenkriege theilgenommen, dass er dabei gefangen, von der Tochter seines Herrn aber wieder befreit, letztere in seine Heimath geführt und mit ihr gelebt habe; es existirt jedoch überhaupt kein gleichzeitiger Chronist, der sich speciell und eingehender mit ihm beschäftigt,[40]) der also eine Veranlassung oder auch nur eine Gelegenheit gehabt hätte, jene Umstände zu erwähnen. Selbst Nic. v. Siegen, sein Zeitgenosse, der noch am Ausführlichsten seiner gedenkt, erwähnt ihn doch nur so weit, als er in Beziehungen zu dem Peterskloster trat, und es kann daher auch aus Siegens Schweigen über die fragliche Begebenheit noch nicht, wie von Polack (l. c. S. 31) geschehen, geschlossen werden: dass Sigmund nicht der zweibeweibte Graf von

Digitized by Google

Gleichen sein könne. Alles was wir von Sigmund wissen, muss aus Urkunden und beiläufigen Erwähnungen in Geschichtswerken zusammengestoppelt werden.

Die ganze Persönlichkeit desselben passt aber sehr wohl zu Abenteuern, wie sie hier in Rede stehn. Nic. v. Siegen (l. c. S. 425) nennt ihn einen über die Massen kühnen Mann (vir nimis animosus) und sagt von ihm an einer andern Stelle (S. 496): „Er war ein Mann, gross von Körperbau, noch grösser an Geist, der in kriegerischen Dingen seines Gleichen nicht hatte; in jeder Schlacht, an welcher er theilnahm, war er stets im heissesten Getümmel; in einer nahm er einst drei Fürsten mit eigner Hand gefangen. Als Jüngling und in den Jahren seines besten Mannesalters war er über alle Massen verwegen; viele Jahre hindurch ging er nicht zum Tische des Herrn. Kaum gab es in Thüringen irgend Jemand, der ihm an Kühnheit gleichgekommen wäre.“ [41])

Auf der andern Seite besass Sigmund aber auch einen hohen Grad von Klugheit und Erfahrung, weshalb seine Nachbarn, besonders Herzog Wilhelm von Sachsen, sich sehr oft seines Rathes bedienten. Gegen die Vergewaltigung und die Bannsprüche Seitens der Geistlichkeit nahm er sich seiner Unterthanen kräftig an; so veranlasste er den Johannes Schimmelpfennig, Scholasticus zu Würzburg, das über einige Bewohner gleichischer Orte auf Veranlassung des Abts des Petersklosters zu Erfurt, Günther, verhängte Interdict wieder aufzuheben (Krügelstein l. c. S. 184. 185). — Von der unbeugsamen Festigkeit seines Charakters gab er einen Beweis, als er sich standhaft weigerte, der, freilich nichts weniger als ehrenwerthen zweiten Gattin des Herzogs Wilhelm, Katharina v. Brandenstein, das Prädikat: „gnädige Frau“ zu gewähren und es vorzog, die Ungnade des Herzogs auf sich zu laden, und um seine persönliche Freiheit zu sichern, an den Hof des Churfürsten von Sachsen zu flüchten. Krügelstein (l. c. S. 182) sagt: Graf Sigmund zeigte sich in allen seinen Verhandlungen als ein Mann von festem Charakter, rascher Entschliessung, kräftiger That.

Sigmund war nach den Angaben seiner Zeitgenossen von ungewöhnlicher Körpergrösse und sein Bild auf dem Grabdenkmal berechtigt auch zu dem Schlusse: dass er in seinen jüngeren Jahren wohl geeignet gewesen sein möge, ein weibliches Herz zu gewinnen. Wie Krügelstein (Nachr. S. 181) erzählt, wurden zum

Digitized by Google

Beweise seiner ausserordentlichen Grösse seine Rüstung und seine Stiefeln noch lange in dem Schlosse zu Tonna gezeigt.

Einen grossen Theil seines Lebens hat Sigmund in kriegerischen Unternehmungen zugebracht. 1443, nach kaum zurückgelegtem zwanzigsten Lebensjahre, trat er in die Kriegsdienste der Stadt Erfurt (Falkenstein Hist. v. Erf. S. 311). 1445 kämpfte er im Dienste des Bischofs Johannes von Eichstädt gegen Herzog Ludwig von Baiern; 1449 als Bundesgenosse des Grafen Johann von Oettingen gegen Herzog Heinrich von Baiern; 1450 unter Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg gegen die Nürnberger, zu deren Niederlage in dem Treffen bei Sulz er, obwohl selbst verwundet, nicht wenig beitrug. — In demselben Jahre [12]) begann er an den sächsich-schwarzburgischen Händeln und zwar auf Seiten des Herzogs Wilhelm gegen den Churfürsten Friedrich von Sachsen theilzunehmen, was ihn besonders in heftigen Kampf mit den auf churfürstlicher Seite stehenden Erfurtern brachte und eine Verheerung seines Landes, so wie eine, aber erfolglos gebliebene Belagerung des Schlosses Gleichen zur Folge hatte (Stolle S. 32). Es wird erzählt: dass Sigmund sein Schloss zu Schwabhausen, um es nicht in Feindes Gewalt gelangen zu lassen, damals selbst niedergebrannt habe (Krügelstein l. c. S. 182. 183). Sigmund brachte zuletzt aber die Erfurter dahin, dass sie sich vor ihm demüthigen und um Frieden bitten, auch für den den gräflichen Besitzungen zugefügten Schaden eine bedeutende Entschädigungssumme zahlen mussten (Siegen Chron. S. 425).

Im Jahre 1462 überwarf sich Graf Sigmund mit Herzog Wilhelm von Sachsen, kämpfte in dessen Kriege mit Erzbischof Diether von Mainz auf Seiten des Letzteren und vertheidigte insbesondere Rustenberg mit Erfolg gegen die sächsischen Völker. — 1464 begann er Händel mit dem Peterskloster in Erfurt, um die Rechte, welche seine Vorfahren über dieses besessen, wieder zu erlangen, und er würde, ohne das Dazwischentreten Herzog Wilhelms und anderer Gönner des Klosters, noch feindseliger gegen dasselbe verfahren sein (Siegen l. c. S. 397). 1465 stand er dem Landgrafen von Hessen in einem Kriegszuge gegen den Bischof von Paderborn bei, lag in Fehde mit den Riedesels und unternahm einen Zug nach Oesterreich in Begleitung des Herzogs Wilhelm, mit dem er aber 1474 von neuem sich in offener Feindseligkeit befand; 1476 war er unter denen, welche dem Simon von Wal-

Digitized by Google

denstein wegen Besitznahme des Ganerbenhauses Buchenau Fehde ansagten; 1485 unterstützte er Ludwig von Isenburg in dem Widerstande gegen die von dem Grafen Gebhart von Sayn beabsichtigte Veräusserung Falkensteinischer Besitzungen an Churpfalz. Im Jahre 1487 trat Sigmund zur Stadt Erfurt, in dem folgenden zu Churfürst Philipp von der Pfalz in ein dreijähriges Söldnerverhältniss; 1492 zwang er die Mönche des Klosters Reinhardsbrunn, einen neuen Abt zu erwählen. —

Neben allen diesen erheblicheren Fehden und Kämpfen liegen noch mancherlei weniger bedeutende Streitigkeiten mit den Nachbarn, den Klöstern Reinhardsbrunn, Georgenthal und zu Stadtilm, der Abtei Hersfeld, dem Dechanten und Kapitel des Marienstifts zu Gotha, dem Grafen Heinrich von Schwarzburg u. a. m. [43]).

Das Leben Sigmunds war also gewiss ein so kämpfereiches und bewegtes, dass man ihm auch wohl die Theilnahme an einem Türkenkriege zutrauen kann, obwohl auf die Nachricht, dass er, als Herzog Wilhelm von Sachsen 1461 einen Zug in das gelobte Land unternommen, sich als Begleiter ihm angeschlossen, sich aber schon beim Hinwege in Eichstädt wieder von ihm getrennt habe, kein Gewicht gelegt werden soll, da sie aller Wahrscheinlichkeit nach lediglich auf einem Irrthume beruht. [44])

Es finden sich auch schon frühe Spuren, die auf eine Beziehung der Erzählung von der Doppelehe eines Grafen von Gleichen zu Graf Sigmund I. deuten. Schon Henniges [45]) spricht die Vermuthung aus: dass dieser wohl der zweibeweibte Graf von Gleichen sein möge, und er lebte doch der Zeit desselben nahe genug (1587), um beurtheilen zu können, ob etwas Ungereimtes in jener Annahme liege. Auch Griebner nennt den zweibeweibten Grafen Sigismund (Hellbach, Nachr. S. 78). Höchst wahrscheinlich hat noch um den Schluss des sechzehnten Jahrhunderts die Ueberlieferung die Begebenheit auf Sigmund I. bezogen, die Schriftsteller aber, welche dieselbe durchaus in die Zeit der Kreuzzüge versetzen wollten, konnten den wirklichen Sigmund, da er erst im 15. Jahrhundert gelebt, nicht brauchen, und ersannen daher [46]) einen anderen Sigmund, den sie in das 13. Jahrhundert setzten, zum Sohn des zweibeweibten Grafen machten und gleichfalls den Namen des thüringischen Teufels oder des Wunderlichen beilegten, der aber in Wirklichkeit niemals existirt hat (Hellbach, Archiv II. S. 82). So wie von dem wahren Sigmund,

Digitized by Google

so wurde auch von dem erdichteten erzählt, dass er sein Schloss zu Schwabhausen, um es nicht in die Gewalt des Feindes fallen zu lassen, selbst niedergebrannt, sowie dass er einen schweren Krieg mit der Stadt Erfurt geführt und die letztere genöthigt habe, eine bedeutende Geldsumme ihm als Entschädigung zu zahlen. Dass eine Verwechselung hier obwaltet, ist um so unzweifelhafter als Schwabhausen im 13. Jahrhunderte noch gar nicht Gleichensche Besitzung gewesen ist (Krügelstein, Nachr. v. Ohrdruf S. 182). Dagegen möchte darauf, dass Nic. v. Siegen (l. c. p. 474) die Gräfin Catharina von Schwarzburg, als er ihre Beisetzung im Peterskloster erwähnt, die rechtmässige Gattin (uxor legitima) des Grafen Sigmund nennt, wohl kaum Gewicht gelegt werden können, wie Hasemann (l. c. S. 296) thut, nach dessen Ansicht jener Ausdruck die Voraussetzung in sich schliesst: dass Sigmund ausser in der kirchlich eingesegneten noch in einer wilden Ehe gelebt habe. Denn auch sonst fügt Nic. von Siegen dem Worte: uxor, den Zusatz: legitima bei, wo von einem Gegensatz zwischen rechtmässiger und illegitimer Frau nicht die Rede ist, wie S. 340, wo er vom Landgrafen Hermann von Thüringen erzählt: sumpsit in uxorem legitimam Sophiam filiam comitis palatini Reni. S. 349. Duxit in uxorem legitimam Sophiam filiam ducis Bavarie cf. auch p. 396.

Selbst Peckenstein — auf welchen sich zu berufen man bei seiner grossen Unglaubwürdigkeit freilich Bedenken tragen muss — scheint von einer Ueberlieferung, welche den Namen: Sigmund und die Doppelehe in Verbindung brachte, nicht unberührt geblieben zu sein. Denn er giebt dem zweibeweibten Grafen, den er Ludwig nennt, einen älteren Bruder Sigismund und erzählt von diesem: dass er mit Kaiser Konrad nach dem heiligen Lande gezogen und dort zum Ritter geschlagen sei. An einer anderen Stelle (l. c. S. 242) erzählt derselbe Schriftsteller: „Dubravius Boëmus historicus gedenkt auch eines Grafen von Gleichen honorifice dergestalt: als Keyser Sigismundus anno 1395 einen grossen Zug wider die Türken vorgenommen, sei unter andern seinen bestallten Obersten Graff Sigmund von Gleichen die Blutfahne vom Kaiser selbsten überreichet worden, mit diesen Worten: Ich habe dich jederzeit beydes standhafftig und als einen ehrlichen Kriegsmann getrew und mannhafft befunden, derwegen ich dir hiermit des Reichs Blutfahne vor das Christliche Heer zu führen,

Digitized by Google

übergeben haben will, und weil du wirst dich darbei als einen ehrlichen Reichsgraffen todt und lebendig wie es Gott schicket, finden lassen, will auch deiner in Gnaden nicht vergessen. Und als die grosse Schlacht bei Nicopolen gehalten, dass von beyden Theilen über 8000 Mann erlegt worden, hat dieser löbliche Graffe bei seiner übergebenen Fahne trewlich gehalten, also dass er sich in dieselbe eingeschlossen und verwickelt gehabt, und sich also fast zerstücken lassen, dass er kaum zu erkennen gewesen, und soll der Kaiser nachdeme gesagt haben, wenns möglichen wäre, er diesen beständigen Graffen mit Golde abwegen und lösen wolte." Nun kommt zwar bei Dubravius [47]) kein Wort hiervon vor, wie überhaupt der Schlacht von Nicopolis nicht gedacht ist, wozu auch keine Veranlassung vorlag, da dieses Ereigniss keine Beziehung auf Böhmen hatte, und eben so wenig hat ein Graf von Gleichen in jener Schlacht gefochten, namentlich kein Sigmund, den es zu jener Zeit überhaupt noch nicht gab, aber es ist doch nicht unmöglich: dass Peckenstein die Erzählung nicht ganz und gar aus der Luft gegriffen, dass er vielmehr eine ihm gewordene Kunde von einem Grafen Sigmund von Gleichen, der an einem Türkenkriege theilgenommen, durch jene Erzählung hat verwerthen wollen.

Ohne dass auf denselben ein besonderes Gewicht gelegt werden soll, mag doch noch eines eigenthümlichen Umstandes Erwähnung geschehen. In zwei uns vorliegenden Handschriften des Syllabus benefactorum in necrologio Monasterii b. Apostolorum Petri et Pauli Erfordiae ist bei der Aufführung des Comes Sigismundus (in dem Auszuge bei Schannat l. c. p. 18 unterm VII. Idus Martii) nur die Jahrzahl 1494 angegeben, dabei aber bemerkt: Reliqua rubricae (d. h. der geschenkte Gegenstand) exstincta sunt in Manuscripto originali (cf. auch Pl. Muth disquis. p. 40). Es ist dies der einzige Fall, wo eine derartige Ausradirung vorgenommen ist. Eine Absichtlichkeit hat dabei jedenfalls stattgefunden. Was aber die Veranlassung gewesen, lässt sich schwer sagen.

Lassen nun alle die vorstehend aufgeführten Gründe und Umstände es als wahrscheinlich erscheinen, dass Graf Sigmund I. derjenige Graf von Gleichen sei, von welchem Manlius berichtet: dass er bei der Theilnahme an einem Türkenkriege gefangen

Digitized by Google

genommen, aber, nachdem er durch die Tochter seines Herrn, die ihn lieb gewonnen, befreit, wieder in die Heimath zurückgekehrt sei, so frägt sich ferner, in welchen Zeitpunkt dies Ereigniss zu setzen ist. Jedenfalls muss es in Sigmunds frühere Lebensjahre fallen, da gegen einen Mann in bereits vorgerückten Jahren die Türkin schwerlich so in Liebe entbrannt sein würde, dass sie seinetwillen die Ihrigen, ihr Vaterland und ihren Glauben verlassen hätte. Schon deshalb muss die Begebenheit in die Zeit gesetzt werden, wo Sigmund mit seiner ersten Gattin, Agnes von Querfurt, vermählt war. Die letztere kann aber auch um deswillen allein die in der Erzählung erwähnte sein, weil Sigmunds zweite Ehe, die mit Katharina von Schwarzburg, kinderlos geblieben ist. Als Zeitpunkt der Vermählung desselben mit Agnes von Querfurt wird bald 1450, bald 1453 angegeben; letztere Zahl, die sich bei dem hierfür als besonders glaubwürdigen Spangenberg findet, ist unzweifelhaft die richtige, denn das Jahr 1450, dessen Anfang Sigmund im Nürnberger Kriege zubrachte und dessen übrigen Theil ihn der Kampf gegen Churfürst Friedrich von Sachsen und die Erfurter, der bis in das Jahr 1451 hinein währte, vollständig in Anspruch nahm, war für jenen ein so bewegtes, dass er kaum die Musse gefunden haben würde, ein Hochzeitsfest zu begehen. Da der zweibeweibte Graf aber zur Zeit seiner türkischen Gefangenschaft nicht nur eine Gattin, sondern auch mindestens zwei Kinder (liberos) hatte, so könnte die Abreise von der Heimath Behufs Theilnahme am Türkenkriege nicht gut vor 1457, und da sich Sigmunds Anwesenheit in der Heimath urkundlich noch für den Anfang des Jahres 1458 nachweisen lässt, nicht vor dem letzteren Zeitpunkt stattgefunden haben. 1464 starb Agnes; [48]) die Erzählung des Manlius setzt aber nothwendig voraus, dass die Gräfin mit der Befreierin ihres Gatten noch einige Zeit zusammen gelebt haben müsse. Sind dies auch nur drei Jahre gewesen, so kann die Zurückkunft des Grafen aus der Gefangenschaft nicht nach 1461 stattgefunden haben. Die Theilnahme an einem Türkenkriege müsste daher in die Zeit von 1458 bis 1461 fallen. Nun trifft es sich, dass während, wie die diesem Aufsatz beigefügten Regesten (Beilage B.) darthun, man aus Urkunden und andern glaubwürdigen Documenten sonst Jahr für Jahr den jedesmaligen Aufenthalt Sigmunds und dessen Lebensgang verfolgen kann, es gerade für die angegebene Zeit an allen Nachrichten

Digitized by Google

fehlt. In der Heimath kann er damals unmöglich gewesen sein, weil er sonst wenigstens in einer oder der andern Urkunde erscheinen würde; eben so wenig findet sich aber in den Quellen eine Andeutung, wo er sich sonst in dieser Zeit aufgehalten habe. Man weiss nur, dass er im Anfange des März 1458 sich als Abgesandter des Herzogs Wilhelm an den böhmischen Landtag in Prag, Ende März oder Mitte April in gleicher Eigenschaft in Breslau befunden, und wahrscheinlich ist es, dass er Anfang 1461 selbst in Eichstädt verweilt, als er sich von dem dortigen Bischof eine Bescheinigung über geleistete Kriegsdienste ausstellen liess. Fällt in die zwischen diesen beiden Punkten liegende Zeit der Zug gegen die Türken, so wäre es möglich, dass letzterer gleich von Breslau aus angetreten worden; die Rückkehr ins Vaterland von Rom oder Venedig aus musste Sigmund aber nothwendiger Weise über Eichstädt führen. -- Dass seine dortige Anwesenheit in keiner Beziehung zu der Reise des Herzogs Wilhelm in das gelobte Land stehe, ist bereits (Anm. 44) dargethan worden.

Die Annahme, dass Sigmund während jener Zeit nicht in Thüringen anwesend gewesen sei, kann auch allein den Umstand erklären: dass er bei keiner der mannigfachen Fehden und sonstigen wichtigen Ereignisse, die damals dort stattgefunden, erscheint; so bei dem von Herzog Wilhelm in Gemeinschaft mit vielen Thüringischen Grafen und Städten gegen Johann von June und das Schloss June [49]) unternommenen Kriegszuge, bei der Expedition gegen Bramburg und dessen Besitzer, die Gebrüder von Stockhausen, [50]) dem von Herzog Wilhelm und thüringischen Dynasten zur Unterstützung des Markgrafen Albrecht von Brandenburg gegen Herzog Ludwig von Baiern geführten Kriege u. s. w. Ein noch grösseres Gewicht kann darauf gelegt werden: dass Graf Sigmund nicht unter denen sich befunden hat, welche im Gefolge des Herzog Wilhelm dem über die Erbansprüche auf die böhmische Erbschaft mit den schlesischen Ständen am Sonntage Reminiscere 1459 zu Cotbus abgehaltenen Tage beigewohnt, obwohl er vorher im Namen des Herzogs gemeinschaftlich mit den Grafen Heinrich von Schwarzburg und von Querfurt auf dem Tage zu Breslau (am Sonntage Misericordias desselben Jahres) über die Ansprüche seines Machtgebers mit den Schlesiern verhandelt hatte (Pet. Eschenloer's Geschichten der Stadt Breslau. Bd. I. S. 52 und 73), dass er nicht einmal als bei der Tagsatzung

Digitized by Google

und der Hochzeitsfeier zu Eger (Oktob. 1459) anwesend genannt wird. [51]) Denn da Sigmund zu den Abgesandten des Herzogs in Prag gehört hatte, wäre er anscheinend vor allen anderen berufen gewesen, denselben wenigstens bei dieser Gelegenheit zu begleiten.

Auf der anderen Seite weiss man, dass Graf Sigmund im Jahre 1458 eine letztwillige Verfügung errichtet hat, in welcher er für den Fall seines Ablebens seinen Kindern den Erzbischof von Magdeburg, den Grafen Heinrich von Stolberg und noch sechs Adliche zu Vormündern bestellte. Jovius (bei Sagittarius S. 346) vermuthet: dass dies geschehen sei, „weil er mit gefährlicher Leibesschwachheit beladen gewesen, oder doch sonsten in fernere Kriegsbestallung sich wiederum werde eingelassen haben.“ Hasemann (l. c. S. 257) glaubt: dass dies wegen einer damals schon projektirten Pilgerreise geschehen sei, wobei er unzweifelhaft Sigmunds Theilnahme an der Pilgerfahrt Herzog Wilhelms im Sinn hat. Die erstere hat aber, wie gezeigt ist, gar nicht stattgefunden. Dass Sigmund einer „Leibesschwachheit wegen“ jene Vorkehrung getroffen, sieht seinem Charakter sehr wenig ähnlich, hat er dies doch nicht einmal gethan, als die Pest in Thüringen wüthete; von einem um jene Zeit erfolgten Eintritt in auswärtige Kriegsdienste ist durchaus nichts bekannt, wohl aber erscheint die oben erwähnte Vorkehrung sehr erklärlich, wenn man annimmt: dass Sigmund damals im Begriff gestanden, auf längere Zeit die Heimath zu verlassen, um an einem Zuge gegen die Türken Theil zu nehmen. Die Sendung nach Prag kann es nicht gewesen sein, was ihn zu jener Massregel bewogen hat, denn die Errichtung der letztwilligen Verfügung fand in Prag selbst und zwar längere Zeit nachdem er dort eingetroffen war (Decemb. 1457), nämlich am Valentiustage (14. Febr.) 1458 statt.

Es war gerade in dieser Zeit eine neue Begeisterung zum Kampfe gegen die Ungläubigen angefacht. In Thüringen waren es besonders der Cardinal Nicolaus von Cusa, dem, als er seinen Einzug in Erfurt hielt, der dortige Stadthauptmann, Graf Heinrich von Gleichen, mit dem ganzen Clerus entgegen gezogen war und der päpstliche Legat Johann de Capistrano, welche die Gemüther im höchsten Grade entflammt hatten. (Kammermeister S. 1214—1217.

Digitized by Google

Ad. Ursinus Chronic. Thuring. bei Menken scriptt. III. p. 1332.) Der Fall von Constantinopel musste auch die abendländische Christenheit in hohem Masse erschüttern, und an die Gefahr, die nun ihr selbst drohte, mahnen. — Papst Calixt III. bemühte sich auf das Aeusserste, die Deutschen zu einem Kreuzzuge gegen die Türken anzuregen, und nicht ohne Erfolg. (Fessler die Geschichten der Ungarn Th. V. S. 29.) Ein grosses Heer ward zusammengebracht, dem es unter der Führung Johann Hunyads und Johanns de Capistrano gelang, Belgrad zu entsetzen und (22. Juli 1456) dem Sultan Mohamed eine grosse Niederlage beizubringen. Die Züge der Deutschen gegen die Türken erhielten jedoch keineswegs damit ihren Abschluss. Noch in demselben Jahre sammelten sich besonders aus dem oberen Deutschland allenthalben neue Kreuzesschaaren. Diesmal war es besonders der Dominikaner Heinrich Kalteisen, Erzbischof von Drontheim, welcher das Kreuz predigte (Zug Nürnbergischer Kreuzfahrer nach Ungarn 1456 in Chronik. d. fränkisch. Städte Th. III. S. 407 und die dort angeführten sonstigen Quellen). Pius II. beschäftigte sich, sobald er den päpstlichen Thron bestiegen (1458), aufs Eifrigste mit dem Kampfe wider den Erbfeind (Schreiben an König Georg von Böhmen vom 20. Januar 1459 in Palacky Urkundl. Beiträge z. Gesch. Böhmens S. 165). Er hatte sogar die Absicht, an dem projectirten Kreuzzuge Theil zu nehmen. [52]) Aus allen Theilen der Christenheit strömten die Gläubigen zu demselben zusammen. Viele derselben kamen, da sie in einzelnen kleineren Haufen ohne Befehlshaber und Führer sich auf den Kampfplatz begaben, auf diesem erschöpft durch die Unkosten und die Mühseligkeit des langen Weges an; manche erlagen schon unterweges, andere in den Kämpfen; die übrigen kehrten, ohne etwas Erhebliches ausgerichtet zu haben, in die Heimath zurück. [53]) Während Sultan Mohamed selbst (1458) einen Feldzug nach Morea unternahm, sendete er den Beglerbeg von Rumelien, Mahmud Pascha, um die Unterwerfung Serbiens zu vollenden, was demselben auch grossentheils gelang. Mahmud Pascha schickte seinerseits den Muhamed Bey über die Donau, um in Ungarn umherzustreifen, der denn auch die zwischen diesem Flusse und der Save belegenen Bezirke verheerte und reiche Beute nebst vielen Gefangenen, unter ihnen 200 Schwerbewaffnete, heimführte, welche zu dem damals zu Uskub (Scopia) befindlichen Sultan gebracht wurden. [54])

Digitized by Google

In Ungarn wurde hierauf (1459 Ende Januars) auf dem Landtage zu Szegedin der Beschluss gefasst, mit aller Anstrengung gegen den Feind zu rüsten, und der Papst erneuerte schriftlich und durch den nach Deutschland entsendeten Nuntius Stephan Nardini auf das Dringendste seine Ermahnungen; aber auch diesmal entsprach der Erfolg nicht den Hoffnungen; es fiel sogar Semendria und mit ihm der bisher noch nicht überwundene Theil von Serbien in die Hände der Türken (Juni 1459). (Bonfinii rerum Ungaricar. decades Vienn. 1744 pag. 415 sqq. Fessler l. c. S. 40. 43. 60. 67.) Neben diesen Kämpfen gingen die in Bosnien und Albanien fast ununterbrochen fort. — Gelegenheit, sich an einem Kampfe gegen die Türken zu betheiligen, so wie bei dieser Veranlassung in Gefangenschaft zu gerathen und in die Türkei geführt zu werden, war daher in dem in Rede stehenden Zeitraum in hinreichendem Masse vorhanden.

Dass ein Graf von Gleichen sich damals in den unteren Donauländern befunden, ist bekannt. Wenn derselbe aber, wie Gerh. de Roo (Annal. ed. sec. p. 249) und Birken (Ehrenspiegel S. 718) angeben, 1463 an der Schlacht bei Neustadt theilgenommen hat, so kann er nicht Sigmund I. gewesen sein, da dieser in dem genannten Jahre sich in der Heimath befand.

Auch von einem anderen sächsischen Grafen, Georg I. Burggrafen von Leisnig und Herrn von Penig, der sich gleichfalls als Kriegsheld einen Namen gemacht, weiss man: dass er an mehreren Kriegszügen gegen die Türken theilgenommen, bei deren einem (1472) er denn auch sein Leben einbüsste. Auch die Gattin von diesem erwarb sich durch Beweise grosser Liebe zu ihrem Gemahl hohes Lob (Petr. Albini Geneal. comit. Leisnicens. bei Menken l. c. III. p. 910. Narrat. de Burggrav. Leisnic. ibid. p. 1156).

Wenn Graf Sigmund im Anfange des Jahres 1461 in der Heimath wieder eingetroffen ist, so hat seine erste Gattin, Agnes von Querfurt, da sie 1464 verstorben ist, noch etwa drei Jahre mit der Türkin zusammengelebt, Zeit genug, um ihrem Gatten noch mehr als ein Kind zu schenken, der Befreierin des ersteren ihre Dankbarkeit an den Tag zu legen und sich als eine nachsichtsvolle und gefällige Gattin zu bewähren. Freilich erscheint der letztere Umstand in einem etwas weniger glänzenden Lichte, wie meistens in den diese Begebenheit zum Gegenstand habenden

Digitized by Google

Darstellungen, wenn man erwägt: dass Agnes sich damals bereits in vorgerückten Jahren befand, und dass sie nicht unerheblich älter war, als ihr zu jener Zeit noch im kräftigsten Mannesalter stehender Gemahl. [55])

Des Umstandes, dass dieser noch zu einer zweiten rechtmässigen Ehe geschritten, wird zwar in den Berichten über die Doppelehe nicht erwähnt, doch war derselbe auch völlig einflusslos. Es kam nur darauf an: wie die Türkin von der damals lebenden Gemahlin des Grafen aufgenommen worden und mit derselben gelebt habe.

Dass das jetzt in der Marienkirche aufgestellte, früher im Peterskloster zu Erfurt befindlich gewesene Monument, das einen Grafen von Gleichen, stehend zwischen zwei Frauen darstellt, das des Grafen Sigmund I. sei, hat Placidus Muth in seiner Disquisitio in bigamiam etc. in hohem Grade wahrscheinlich gemacht. Den von diesem beigebrachten Gründen mag noch hinzugefügt werden: dass der Dargestellte offenbar ein Mann von mehr als gewöhnlicher Grösse gewesen ist, und als ein solcher Graf Sigmund von Nic. v. Siegen (l. c. p. 496 vergl. Hesse in der Jenaisch. Allg. Litter.-Zeit. pro 1837 S. 156. 157) geschildert wird, und nach seiner Rüstung und seinen Stiefeln, die, wie oben erwähnt, zum Zeugniss seiner aussergewöhnlichen Körpergrösse noch lange Zeit zu Tonna aufbewahrt wurden, gewesen sein muss, wie denn auch Thilow (Beschreib. des Grabes und der Gebeine des Grafen Ernst III. von Gleichen und derer seiner beiden Weiber. Gotha und Erfurt 1826) angiebt: dass das unter jenem Denkstein gefundene männliche Skelett eine Länge von 7 Fuss rhein. gehabt habe (Stapel giebt ihm in den Mittheilungen des Sächs. Vereins für Erforschung vaterländisch. Alterthümer Cp. X. S. 67 sogar eine Länge von 8 Fuss), und dass man aus andern Eigenthümlichkeiten schliessen müsse: dass der Körper, dem die Gebeine ehemals angehört, sein Leben in rastloser Thätigkeit und grossen Anstrengungen zugebracht habe. Den Kopf fand Thilow sehr gross und schön geformt mit gerundeten Linien, so dass also die Liebe, welche die Türkin zu dem Gefangenen gefasst haben soll, erklärlich erscheint.

Zu dem Vorstehenden kommt noch: dass Sagittarius (l. c. S. 56), nachdem er das Monument genau so beschrieben, wie es

Digitized by Google

noch jetzt zu sehen ist — ausgenommen dass es im Petersкloster mit Brettern eingefasst war — erwähnt: „die Mönche zeigen zwar ein Wappen gegen dem Grabe am Chore hängend, sagen es sei dieses Gravens. Es ist aber solches Grav Sigmunds, welcher Anno 1494 gestorben.“ Im Kloster selbst war zu jener Zeit also Niemand darüber im Zweifel, dass Sigmund der auf dem Steine Dargestellte sei. Sagittarius wollte die Sache aber besser wissen, weil er sich von der Ansicht nicht trennen konnte, dass die fragliche Begebenheit in die Zeit der Kreuzzüge falle und Ernst III. der zweibeweibte Graf sein müsse. Da jener Schild, dessen Aufschrift Sagittarius (l. c. S. 363) selbst mittheilt, in der Nähe des Grabsteins aufgehängt war, so ist es auch erklärlich, dass man diesem selbst keine Inschrift gegeben hat, oder man hat vielmehr umgekehrt den Schild daneben gehängt, weil der Stein keine Inschrift hatte. [56])

Besonderes Gewicht muss noch dem Umstande beigemessen werden, dass, wie Plac. Muth (Disquis. p. 41) angiebt, die Stelle, an welcher sich der qu. Grabstein bis zu seiner Ueberführung nach der Marienkirche in der Kirche des Petersklosters befand, dieselbe war, wo nach dem Berichte des Nicol. von Siegen Graf Sigmund mit seinen beiden Frauen beigesetzt worden, nämlich in der Nähe des Altars des heil. Jacob, während, wie bereits dargethan ist, das Haupterbbegräbniss der Grafen von Gleichen (principale epitaphium) neben dem Altare der heil. Barbara sich befunden hat, wo auch die erste Gemahlin Graf Siegmunds, Agnes von Querfurt, ursprünglich beigesetzt worden ist. Es muss daher auch angenommen werden, dass das Denkmal eines Grafen von Gleichen, das nach Pet. Friderici in seiner handschriftlichen Chronik des Petersklosters (Pl. Muth l. c.) bei der Zerstörung des Altars der heil. Barbara im Jahre 1678 eine andere Stelle erhalten hat, nicht dasjenige gewesen ist, von dem es sich hier handelt.

Endlich beziehen wir uns zur Bestätigung der Muthschen Annahme noch auf das oben bereits erwähnte handschriftliche Necrologium des Petersklosters, so wie darauf: dass Dr. Thilow an dem Schädel des unter jenem Grabstein gefundenen männlichen Skeletts „unverkennbare Spuren eines Schwertstreichs“ wahrgenommen, Graf Sigmund aber, wie früher angeführt, in dem Gefechte bei Sulz eine schwere Verwundung erlitten hat.

Digitized by Google

Nimmt man nun aber auch der vorstehenden Ausführung entsprechend an: dass das erwähnte Denkmal sich auf Graf Sigmund beziehe, so wie ferner: dass es dasjenige sei, dessen in den Berichten über die Doppelehe gedacht wird, wie darzuthun oben versucht ist, und endlich Graf Sigmund derjenige Graf von Gleichen sei, der gleichzeitig zwei Frauen gehabt habe, so folgt aus alle diesem immer noch nicht nothwendig: dass die Türkin die eine der beiden auf dem Grabstein dargestellten Frauen sein müsse. Es ist dies sogar sehr unwahrscheinlich. Dass Sigmund mit seinen beiden rechtmässigen Gemahlinnen, Agnes von Querfurt und Katharina von Schwarzburg, ein gemeinschaftliches Grab im Peterskloster erhalten habe, kann nach dem sehr sorgfältigen Berichte des Nic. von Siegen keinem Zweifel unterliegen. Derselbe erzählt (l. c. S. 374): „In diesem Jahre (1484) starb die hochedle Gräfin Katharina, eine geborne von Schwarzburg, die rechtmässige Gattin des Grafen Sigmunds von Gleichen und wurde in der Fastenzeit feierlich im St. Peterskloster beigesetzt, in der gräflichen Gruft, dem Altare des heil. Jacob gegenüber. Denn lange vorher im Jahre 1464 war die erste Gemahlin desselben Sigmund, welche Agnes hiess und eine von Querfurt war, im Peterskloster unter dem Hauptdenkmal (sub principali epitaphio) beerdigt. Als aber Sigmund nach seinem 1494 erfolgten Ableben an derselben Stelle beigesetzt werden sollte und daher seine genannte erste Gemahlin wieder ausgegraben wurde, fand man die Haare derselben zwar verstrickt und verwickelt, aber von solcher Schönheit und Frische, als wenn sie kaum eine Woche hindurch in der Erde gelegen hätte, obgleich ihr Haupt bereits in grauenvoller Weise der Verwesung anheimgefallen war."

Bedeckte jener Denkstein nun Sigmunds und seiner beiden rechtmässigen Frauen Gebeine, so ist es gar nicht anders denkbar: als dass auch diese drei es sind, welche auf demselben dargestellt werden sollten. Obenein ist, wenn, wie wir nach Manlius Bericht annehmen müssen, Sigmund mit der Türkin nur in wilder Ehe gelebt hatte, kaum anzunehmen, dass er auf seinem Grabmonumente deren Bild neben das seine werde haben stellen lassen. [57]). Von dem Sohne wäre es aber eben so unkindlich als taktlos gewesen, wenn er die Beischläferin seines Vaters auf dem Denkmal desselben hätte abbilden lassen. Hierzu tritt noch: dass die beiden darauf befindlichen Frauen sich in Tracht und Gesichts-

Digitized by Google

bildung durchaus als Abendländerinnen charakterisiren und, wenn auch zugegeben werden soll, dass der nicht eben sehr geschickte Verfertiger kaum im Stande gewesen sein wird, den orientalischen Typus in das Gesicht zu legen, so weiss man doch aus andern Denkmälern jener Zeit, so aus dem oben gedachten Schnitzwerke in der Siechhofskirche zu Ohrdruf: dass selbst untergeordnete Künstler es verstanden, vorkommendenfalls Türkinnen als solche durch die Tracht kenntlich zu machen. — Thilow will zwar bemerkt haben, dass der eine der beiden in der Gruft gefundenen weiblichen Schädel eine rundliche Form habe und daher auf die mongolische Race hinweise, dass aber wirklich die Gebeine der beiden legitimen Frauen des Grafen Sigmund in jener Gruft gelegen, ist nach dem so bestimmten Zeugniss des Nic. von Siegen nicht zweifelhaft; auch kommen etwas abgerundete Schädel, und ein Mehreres findet bei dem in Rede stehenden auch nicht statt, bei Abendländern nicht eben selten vor. [58]).

Wir glauben den anscheinenden Widerspruch in den vorstehend versuchten Ausführungen, einmal: dass das in den Erzählungen von dem zweibeweibten Grafen vorkommende Denkmal das in Rede stehende sei, dann aber: dass dies nicht den Grafen mit einer abendländischen Gemahlin und der Türkin, sondern mit zwei legitimen Frauen, beide deutscher Abstammung, darstelle, so erklären zu können: dass der Umstand, Graf Sigmund, seine rechtmässige Gattin, und eine Türkin, die ihn aus Sklavenbanden befreit, hätten eine zeitlang in Liebe und ungetrübter Einigkeit zusammen gelebt, als etwas Aussergewöhnliches, in dem Gedächtnisse der Nachlebenden haften geblieben ist, während der, dass der Genannte zwei rechtmässige Gattinnen gehabt, um so leichter der Vergessenheit anheimfallen konnte, als die erste derselben ihm ein ganzes Menschenalter im Tode vorausgegangen war. Da man nun auf dem Denkstein Sigmund zwischen zwei Frauen, die in ihrer Kopftracht wenigstens einige Verschiedenheit darboten, erblickte, und dieser Stein keine Inschrift enthielt, welche sonst leicht vom Gegentheil hätte überführen können, so gelangte die Volksüberlieferung, und diese ist es ja doch, aus der auch Manlius seinen Bericht geschöpft hat, zu der Annahme: dies müssten jene beiden Frauen sein, die mit der Erinnerung an den Grafen Sigmund fest und unwillkürlich verbunden worden waren.

Digitized by Google

Dem Manlius folgen in seiner Darstellung der fraglichen Begebenheit alle übrigen ältesten Schriftsteller, welche ihrer gedenken, selbst noch manche spätere, nachdem Dresser schon mit einer anderen Version hervorgetreten war.

Alle jene wissen nichts von der Theilnahme des Grafen an einem Kreuzzuge; sie nennen die Befreierin desselben nicht eine Saracenin, sondern eine Türkin; sie gedenken des Vorfalls aus einem andern Gesichtspunkte als dem einer legitimen Doppelehe, und bezeichnen die Türkin theilweise ausdrücklich als eine Beischläferin des Grafen.

Die Reihe dieser Schriftsteller eröffnet Andr. Hondorf, der in seinem Promptuarium exemplorum, das ist: Historien und Exempelbuch aus H. Schrifft und anderen glaubwürdigen Scribenten gezogen und auf die zehn Gebote gerichtet. Leipz. 1568. Fol. [59]), eine fast wörtliche Uebersetzung des Manlius giebt und diesen auch ausdrücklich als seine Quelle nennt (Beilage C.). Nur darin weicht er von demselben ab, dass er den Namen Gleichen auslässt — „ein Graf der vielen zu Erfurt bekannt war“ — und den Ausdruck: pellex, weil er ihm für eine Schrift, die einen wesentlich moralischen Zweck verfolgt, etwas anstössig erscheinen mochte, vermeidet und statt dessen sagt: der Graf habe die Türkin zum Eheweib behalten. Eine absichtliche Abweichung von seiner Quelle oder eine Entstellung derselben ist von Hondorf aber gewiss nicht beabsichtigt worden, wie schon daraus hervorgeht, dass auch er die Erzählung in dem Abschnitte „Exempel von Treu, Lieb und Freundschaft frommer Eheleute“ (Fol. 309 — 313) und nicht in denen, welche von der Verletzung des sechsten Gebots handeln (Fol. 313 — 330) mittheilt. Auch mag seine Ansicht gar nicht dahin gegangen sein: dass eine kirchliche Trauung des Grafen mit der Türkin stattgefunden, denn er berichtet nur: „der Graf sei auf Rom gezogen, habe die ganze Sache dem Papste vorgetragen, wie er, um seine Freiheit zu erlangen, des Königs Tochter gefreit, nicht aus Leichtfertigkeit oder sinnlicher Begierde. Er sei in Folge dessen vom Papste absolviret, und habe die Königin zum Eheweibe behalten und mit sich heimgeführt.“ Der Papst hat also nur seine Genehmigung dazu ertheilt: dass das bestehende Verhältniss, d. h. die wilde Ehe fortdaure, denn vorher kann auf keinem Falle eine kirchliche Einsegnung stattgefunden haben, da kein Priester sich dazu verstanden haben würde, ein solche zu vollzie-

Digitized by Google

hen, auch die Liebenden in der Türkei und auf der Flucht schwerlich Musse und Gelegenheit gehabt haben werden, sie vornehmen zu lassen. Es fragt sich sogar: ob die Türkin bei der Ankunft des Grafen in Rom bereits getauft war. — Doch mag zugegeben werden, dass der Wortlaut von Hondorfs Bericht zu dem Missverständniss führen konnte: der Graf habe in einer rechtmässigen Ehe mit der Türkin gelebt. [60])

Der, welcher zunächst nach Hondorf die fragliche Begebenheit mittheilt, ist Nicol. Selneccer (Annotationes in Genesin sive primum librum Mosis. Lips. 1579. Fol. pag. 502). Seine Worte lauten: Ich will hier noch kürzlich eine Geschichte mittheilen, welche wohl aufbewahrt zu werden verdient. Es wird von einem gewissen Grafen von Gleichen berichtet: dass er von den Türken gefangen und zur Landarbeit verwendet sei. Als er einst von der Tochter des türkischen Königs, welche lustwandelte und von Bewunderung über die Gestalt des Grafen ergriffen ward, gefragt wurde: wer er sei, und auf welche Weise er in die Türkei gelangt wäre, antwortete er: er sei ein Graf und besitze eine Gattin und Kinder. Jene, von Liebe zu ihm entflammt, verspricht ihn zu befreien, wenn er sie heirathen wolle, indem sie zugleich erklärte: wie der Umstand, dass er in seiner Heimath eine Gattin habe, dabei kein Hinderniss abgeben könne, indem es bei den Türken hergebracht sei, dass ein Mann zwei oder noch mehr Frauen habe. Der Graf geht hierauf das Verlöbniss mit ihr ein. Die Fürstin begiebt sich demnächst auf sicheren Wegen mit dem Grafen nach Deutschland, wird von der Gräfin ehrenvoll aufgenommen, und lebt in aller Liebe und Traulichkeit ohne irgend welche Zwietracht mit derselben, bleibt aber unfruchtbar, während die letztere reich mit Kindern gesegnet wird, die von der Fürstin, wie von einer Magd, auf das sorglichste gehegt und gepflegt worden. Das Denkmal derselben befindet sich zu Erfurt. Der Gleichartigkeit wegen haben wir diese Geschichte erwähnen müssen." (Beilage D.)

Die am Schlusse gedachte „Gleichartigkeit" soll sich auf das Verhältniss der Sara zur Hagar beziehen, denn die Erzählung findet sich in der Erläuterung zu V. 45 Capit. 16 der Genesis, ist aber allerdings nicht sehr in die Augen springend.

Seine Quelle hat Selneccer zwar nicht genannt, es ist dies aber unzweifelhaft Manlius. Eben so wie bei diesem ist der Vorname des Grafen nicht genannt, von der Theilnahme an einem

Digitized by Google

Kreuzzuge nicht die Rede, und einer förmlichen Verheirathung mit der Türkin nicht gedacht. Selneccer erwähnt sogar nicht einmal einer päpstlichen Absolution, und wenn er die Gräfin mit Sara, die Türkin aber mit Hagar in Vergleichung bringt, so geht hieraus klar hervor: dass er die letztere nicht als eine rechtmässige Gemahlin des Grafen angesehen habe. Man kann daher dem ersten evangelischen Theologen, der diesen Gegenstand mitgetheilt hat, denn dies ist Selneccer, gewiss nicht den Vorwurf machen, dass er dabei eine Verdächtigung der katholischen Kirche oder ihres Oberhauptes beabsichtigt habe.

Der Zeit nach ist der nächste, welcher die Gleichensche Bigamie erzählt: Matth. Dresser; da mit diesem aber die Reihe derjenigen Schriftsteller beginnt, welche die Begebenheit in ein romanhaftes Gewand kleiden, so wird seiner ausführlich erst weiter unten gedacht werden.

Wenig später als Dresser ist die handschriftliche Chronik von Erfurt, im Besitz des Stadtrath C. Herrmann zu Erfurt (Herrmann Bibliotheca Erfurtina Nr. 44. U. S. 100) zu setzen (c. 1588), welche nicht in der fortlaufenden Erzählung, sondern in einem Vorstück eine wörtliche Abschrift des Manlius, ohne diesen jedoch zu nennen, enthält. — Die von Hesse (Erg. Blätt. z. Jenaisch. Allg. Litt. Zeit. 1833 Nr. 16) unter den älteren Quellen für die fragliche Erzählung genannte handschriftliche Erfurtische Chronik vom Magister Joh. Wellendorf (Herrmann l. c. S. 112) giebt eben so eine Abschrift der betreffenden Stelle des Hondorf, so dass sich auch hier der Name: Gleichen nicht findet. Nur ist die Nennung des Manlius als Quelle fortgeblieben, und die Erzählung beim Jahre 1227 eingefügt, unzweifelhaft, weil dem Verfasser bekannt geworden war, dass Dresser sie in diese Zeit setze. —

Auch Sam. Meigerus, der in dem Nucleus Historiarum oder auserlesene liebliche denkwürdige und wahrhafte Historien aus den glaubwürdigsten alten und newen Geschichtsschreibern in gewisse Classes und Locos communes zusammengezogen. Hamburg 1598. Fol. Th. II. S. 7 das Ereigniss mittheilt, folgte dem Manlius, den er auch ausdrücklich als seine Quelle nennt (vid. Beilage E.). Doch gestattet er sich die Erzählung mit etwas lebhafteren Farben auszumalen, manche Einzelheiten zu geben, von denen die genannte Quelle nichts enthält und auch sonst in, wenn gleich nur unwesentlichen, Punkten von dieser abzuweichen, so

Digitized by Google

gleich im Eingange, wo der Wohnsitz des Grafen nach Erfurt verlegt ist, während Manlius nur erwähnt, dass viele dortige Einwohner ihn gekannt hätten. Dass eine Trauung mit der Türkin stattgefunden, sagt aber auch Meiger, wenn er sich schon nicht ganz so unumwunden wie Manlius ausdrückt, keinesweges, und auch er erzählt die Begebenheit in dem Abschnitte: „Von Liebe und Treue der Eheleute“ (Buch IV. Cap. 2), nicht aber in dem „Welche viele Weiber und Kinder gehabt“ (ibid. Cap. 3), oder in dem, welches von „unziemlicher Ehe“ (Cap. 14), oder denen, welche „von Unkeuschheit und Wollust“ (Buch V. Cap. 25 und 27) handeln. Wie Hellbach (Arch. I. S. 55, Anm. 30) zu der Behauptung kommt: Meiger habe die Begebenheit in das Jahr 1196 gesetzt, ist nicht gut zu ersehn, da dieser überhaupt keine Jahreszahl, am wenigsten eine so frühe angegeben hat.

Zu den in die obengedachte Categorie fallenden Berichterstattern der Gleichenschen Bigamie gehört ferner J. Wolfius, der in seinen Lection. memorabil. et recond. Lauingae 1600 Tom. I. p. 236. 237 Wort für Wort den Manlius (den er aber nur in seinem allgemeinen Quellenverzeichniss pag. 1069 nennt) abschreibt, nur dass er die Ueberschrift „Factum memorabile“ und das Marginale Anno 1525 hinzufügt, und statt: vitae redimendae causa, setzt: redimendi se causa. Wie Wolf zu jener Jahreszahl kommt, ist nicht zu begreifen; jedenfalls ist sie nicht richtig, doch ergiebt sie, dass der Verfasser von der Ansicht ausgegangen ist: die Begebenheit falle in eine noch nicht sehr entlegene Zeit, namentlich nicht in die der Kreuzzüge, sondern der späteren Türkenkriege.

Von Oth. Melander ist in seiner damals viel gelesenen, in vielen Ausgaben, zuerst Francof. 1603 erschienenen und auch ins Deutsche übersetzten Schrift: Jocorum atque seriorum tum novorum tum selectorum Libri II. (Lib. I. pag. 304 der Ausgabe Lichae 1604) die Begebenheit nur mit Fortlassung des Eingangs und des Schlusses Wort für Wort nach Selneccer erzählt, dieser auch ausdrücklich als Quelle genannt.

Sim. Goulard rückte in seinem Thresor d'histoires admirables et memorables de nostre temps, einer französischen Uebersetzung der Operae horar. subsivarum s. meditationes historicae des Camerarius, die in einer vermehrten Auflage Lion 1610 erschien (pag. 152), die Erzählung in einem Auszuge nach Hondorf ein.[61])

Digitized by Google

Eine eigenthümliche Stellung nimmt in der in Rede stehenden Beziehung Salom. Küselen ein, der in der Beschreibung seiner Reise durch Deutschland, Italien, Candia u. s. w. die fragliche Begebenheit in der die Stadt Erfurt betreffenden Stelle ausführlich erzählt. Die erste Ausgabe dieser Schrift ist zwar erst 1607 erschienen, [62]) letztere ist aber wahrscheinlich schon früher verfasst; jedenfalls ist die Reise vor 1598 unternommen, so dass man diesen Schriftsteller noch denen des 16. Jahrhunderts zurechnen kann.

Küselen erzählt nun: „in der Kirche des Petersklosters zu Erfurt solle ein Graf von Gleichen mit zwei Frauen, mit denen er zusammen gelebt, in einem Grabe ruhen. Die eine von diesen sei ein Landeskind, die andere aber die Tochter eines Thraciers gewesen, der im türkischen Heere gedient habe. Der Graf habe, getrieben von Vaterlandsliebe, an einem Kriege gegen die Geten theilgenommen und sei dabei in Gefangenschaft gerathen, in der er lange habe schmachten müssen. Die Tochter seines Herrn sei aber von Liebe zu ihm ergriffen worden und habe sich erboten: ihn zu befreien, wenn er sie zu ehelichen verspreche. Dies habe der Graf, um nur seine Freiheit wieder zu erlangen, zugesagt. Während nun der Thracier sich abwesend im Kriegsdienste seines Fürsten befunden, hätte seine Tochter die Diener getäuscht, sei mit dem Grafen entflohen, und es wären beide auch glücklich in die Heimath des Letzteren gelangt. Hier habe der Graf jedoch seine erste Frau noch am Leben und treulich seiner harrend gefunden. Er sei dadurch in grosse Verlegenheit versetzt, da das Gesetz die gleichzeitige Ehe mit zwei Frauen verbiete, und er unrecht gehandelt haben würde, wenn er die erste Gattin verliesse; er auf der andern Seite aber glaubte, auch der sein Wort halten zu müssen, die um seinetwillen so vielen Gefahren sich ausgesetzt, die Heimath verlassen und der er sein Leben verdanke. Dieser Widerstreit der Pflichten wären dadurch gelösst, dass der Papst dem Grafen gestattete, mit beiden Frauen zu leben. Auch den letzteren sei diese Entscheidung sehr erwünscht gewesen. Beide sollten nun lange friedlich das eheliche Lager des einen Gatten getheilt haben, doch habe die Tochter des Geten die erste Gattin stets als die Herrin angesehen, und so lange dieselbe am Leben gewesen, die Geschäfte einer Dienerin verrichtet. Die Körper jener drei, welche einst durch

Digitized by Google

ein Ehebette verbunden gewesen, ruhten nun auch vereint in einem Grabe.“ (Beilage F.)

Diese Erzählung stimmt mit der des Manlius darin überein: dass der Graf keinen Vornamen führt, dass von der Theilnahme an einem Kreuzzuge nicht die Rede ist, und, worauf schon oben hingewiesen wurde, sogar noch bestimmter, wie bei Manlius, der Schauplatz in die europäische Türkei versetzt ist; denn die Namen: Thracier und Geten konnten unmöglich gebraucht werden, wenn es sich um eine in Palästina vorgefallene Begebenheit handelte. —

Es finden sich aber auch sehr wesentliche Abweichungen von Manlius; so verschweigt der Graf offenbar seiner Befreierin, die hier keine Fürstentochter ist, dass er bereits verheirathet sei, und erst, wie er mit derselben in die Heimath gelangt, ergiebt sich dies. Dem entsprechend ist er nicht gleich nach seiner Befreiung nach Rom gegangen, sondern er erhält erst später die päpstliche Erlaubniss, mit beiden Frauen zusammen zu leben. Ob er mit der zweiten kirchlich getraut worden, bleibt zweifelhaft, ja selbst ob dieselbe erst zur christlichen Kirche übergetreten oder von Anfang an Christin gewesen ist. Eben so ist nichts davon erwähnt, dass sie kinderlos geblieben, die erste Gattin aber reich mit Kindern gesegnet sei. — Jedenfalls sind die Abweichungen von Manlius erheblich genug, um es zweifelhaft zu machen: ob dieser Küselens Quelle gewesen ist. Der ganze Charakter der Schrift des Letzteren macht dies vielmehr wenig wahrscheinlich, denn dieselbe scheint überall nur die unmittelbaren Anschauungen, Erfahrungen und Erlebnisse des Verfassers auf seiner Reise wiederzugeben, ohne dass dieser dabei einen gelehrten Apparat zu Hülfe gezogen hat. An eine poetische Bearbeitung oder auch nur an eine dichterische Gestaltung und Ausschmückung ist nun schon gar nicht zu denken. Obwohl in metrischer Form ist das Itinerarium doch ein höchst nüchternes und prosaisches Werk. Am wahrscheinlichsten ist: dass Küselen die Erzählung so niedergeschrieben, wie sie ihm in Erfurt bei der Besichtigung des Petersklosters mündlich mitgetheilt worden. Da Manlius aber dem Zeitpunkt, wo die Angelegenheit sich ereignet haben muss, fast um ein halbes Jahrhundert näher steht, als Küselen, und die Natur seiner Schrift auch noch in höherem Grade die Verpflichtung vollständiger Treue in sich schloss, wie die des Letzteren, so dürfte

Digitized by Google

man in den Punkten, wo beide von einander abweichen, doch dem Manlius den Vorzug geben müssen.

Wir kommen nun zu der zweiten Kategorie der Schriftsteller, welche die fragliche Begebenheit behandeln, zu der, welche die letztere in die Zeit der Kreuzzüge verlegen und annehmen, dass eine wirkliche Doppelehe mit kirchlicher Genehmigung stattgefunden habe, ihr aber zugleich auch augenfällig eine romanartige Färbung geben. Die Reihe derselben beginnt mit Matth. Dresser, der sie zuerst in seine 1584 und 1585 erschienene Rhetorik [63]) S. 86 aufgenommen hat, wo sie folgendergestalt lautet:

„Erzählung der Geschichte von dem zweibeweibten Grafen von Gleichen, dessen Denkmal sich zu Erfurt in der St. Peterskirche befindet. —

Als gegen das Jahr n. Chr. 1227 Friedrich I., mit dem Beinamen: Barbarossa, einen Kriegszug nach Asien unternahm, folgte ihm Landgraf Ludwig von Thüringen, der Gemahl der heiligen Elisabeth, einer ungarischen Fürstin, und stiess in Sicilien mit seinen Schaaren, unter denen sich Grafen, Barone, Adlige und andere hochstehende Männer befanden, zu dem Heere des Kaisers. Als er hierauf mit diesem nach Brundusium gelangt war, wurde er urplötzlich von einer Krankheit befallen. Während er dieses Umstandes wegen dort zurückbleiben musste, ging der Kaiser mit dem Heere weiter, wobei ihn der Graf von Gleichen aus Thüringen begleitete, der sich so von dem nicht lange darauf am Tage der Geburt Mariä zu Brundusium verstorbenen Landgrafen trennte. Es war aber in diesem thüringischen Grafen eine gewisse Hochherzigkeit und brennende Begierde, gegen die Feinde der Christenheit zu kämpfen, die alles Lob verdienen. Als der Graf eines Tages bei dem Kampfe um die Wiedereroberung des heiligen Landes, von allzugrosser Kampflust getrieben, sich etwas zu weit von dem kaiserlichen Lager entfernt hatte, wurde er von einer grossen Feindesschaar umzingelt und von einem saracenischen Grossen gefangen genommen. Er wurde hierauf von den Feinden grausam behandelt, bald in Verliessen festgehalten, bald gezwungen, einem Knechte gleich die härtesten ländlichen Arbeiten zu verrichten. Durch besonders gnädige Fügung Gottes traf es sich aber, dass eine Saracenin ihre Gunst und Neigung ihm zuwendete,

Digitized by Google

ihm reichliche Unterstützung angedeihen liess und durch ihren Zuspruch das harte Loos der Knechtschaft ihm zu erleichtern suchte, unzweifelhaft durch seine hohe Männlichkeit hierzu angetrieben. Als sie von ihm erfahren, dass er von altadligem Stamm entsprossen sei, sprach sie den Wunsch aus, seine Gattin zu werden. Obgleich nun der Graf ihr eröffnete: dass er, wie wirklich der Fall war, in seiner Heimath eine rechtmässige Gattin zurückgelassen habe, so war doch in dieser Frau die Macht wahrhafter Liebe zu dem Grafen, in diesem aber die Begierde, seine Freiheit wieder zu erlangen, so gross, dass er, besonders auch weil ihm kein anderes Mittel zu seiner Rettung blieb, ein Ehegelöbniss mit ihr einging. Wer sollte auch nicht mit Bewunderung erfüllt werden gegen die Hochherzigkeit dieser Frau, die, obwohl sie voraussah, dass viele Gefahren und noch grössere Schwierigkeiten ihrer harrten, doch lieber auf weitem und beschwerlichem Wege dem Grafen in ein ihr durchaus fremdes Land folgen, als in der Heimath sicher, gehegt von der Liebe ihrer Eltern und Angehörigen leben wollte. Mit Gottes Beihülfe haben sie sich denn also auf den Weg gemacht und nachdem sie in christliches Land gekommen waren, erlangte der Graf von dem Papste, welchem er das ganze Sachverhältniss vorgetragen hatte, Erlaubniss, eine Doppelehe einzugehen. Als er schliesslich in seine Heimath Thüringen gelangt war, begab er sich zuerst allein in seine Behausung, wo er von seiner Gemahlin erkannt und auf das Liebevollste empfangen wurde. Er berichtete dieser sodann, welche Geschicke er während seiner Abwesenheit erduldet, und gestand endlich: dass er eine zweite Gattin, eine Saracenin, in seiner Begleitung habe, der er einzig und allein die Erhaltung seines Lebens und die Heimkehr in das Vaterland verdanke, wobei er seine Gemahlin bei der Freude, welche sie darüber empfinde, dass er heil und unverletzt aus so langer und harter Knechtschaft, in der er in Feindesland geschmachtet, zurückgekehrt, auf das dringendste beschwor, der saracenischen Gattin freundliche Aufnahme zu gewähren. Seine Gemahlin, bereit dem Gatten, von dem sie so lange getrennt gewesen, zu Liebe jedes Opfer zu bringen, gab willig das gewünschte Versprechen, und so wurde die Saracenin in die Behausung geführt und ehrenvoll empfangen. Und man hat, was mit vollem Recht als wunderbar angesehen werden kann, nie erfahren, dass jemals zwischen diesen beiden Gattinnen Zwie-

Digitized by Google

tracht oder Hader sich erhoben, vielmehr lebten sie in schönster Einigkeit für den einen Gatten, in einem Hause und in einem Bette beisammen. Während, was körperliche Reize betraf, die Saracenin den Vorrang einnahm, geschah es durch wundersame und gnädige Fügung Gottes, dass die andere sie durch eheliche Fruchtbarkeit übertraf, so dass sie das, was ihr an Schönheit abging, durch den Kindersegen ersetzte. Es befindet sich zu Erfurt in der St. Peterskirche ein Denkmal, wo der zweibeweibte Graf mit den Frauen auf seinen beiden Seiten in einer grossen Steinplatte plastisch dargestellt ist. Man zeigt auch noch bei den Grafen von Gleichen die Bettsponden dieser drei Gatten, welche ein Zeugniss für die Wahrheit dieser Erzählung abgeben können." (Beilage G.)

Die vorstehende Erzählung muss auf Jeden den Eindruck machen, dass man es nicht mit einem einfachen historischen Bericht, in welchem jedes Wort auf Glauben Anspruch machen kann, sondern mit einer Ausarbeitung zu thun habe, in der das Geschichtliche nur den Einschlag für ein künstlerisches Gewebe abgeben sollte. Sie findet sich in dem Abschnitt: De narratione διηγησις. Unmittelbar voran gehen Beispiele für die einer Erzählung zu gebende Form aus der Andria des Terenz, aus den Schriften des Cicero, aus der Schilderung der Zerstörung Trojas in der Aeneide, aus der Geschichte des Leidens Christi. Das zunächst auf die Erzählung von der Gleichenschen Doppelehe folgende Beispiel: die Anrede der Juno an den Aeolus ist wieder aus dem Virgil entnommen. Der ganze Zuschnitt der Schrift lässt keinen Zweifel darüber, dass es dem Verfasser gar nicht auf strenge historische Treue ankam, dass er vielmehr nur die von ihm aufgestellten theoretischen Regeln durch passende und prägnante Beispiele erläutern wollte. Wäre jenes der Fall gewesen, so würde Dresser sich wohl schwerlich eines so argen Schnitzers: den Kreuzzug von 1227 den damals fast 40 Jahre todten Friedrich Barbarossa unternehmen zu lassen, und den letzteren mit Kaiser Friedrich II. zu verwechseln, haben zu Schulden kommen lassen; geringere Verstösse, wie: dass kein Graf von Gleichen den Landgrafen Ludwig von Thüringen bei der fraglichen Gelegenheit begleitet hat, und dass dieser nicht in Brundisi, sondern in Otranto verstorben ist, zu geschweigen. Wenn übrigens Dresser am Schlusse seiner Erzählung bemerkt: dass das Bette, deren die drei Gatten

Digitized by Google

sich bedient, bei den Grafen von Gleichen, welche die Wahrheit von jener bezeugen könnten, zu sehen sei, so klingt dies ganz so: als wenn es sich um ein Ereigniss handele, was damals noch Lebende aus eigner Wissenschaft zu bekunden vermochten, nicht aber um eins, was vor vielen Jahrhunderten vorgefallen sein sollte.

Ob Manlius die Quelle des Dresser gewesen sei, ist schwer zu bestimmen. Dass dessen Schrift, die besonders ihm ein sehr reiches Material darbot, und die in jener Zeit viel benutzt wurde, dass ihm Hondorf und Selneccer unbekannt geblieben seien, ist kaum anzunehmen, auch lassen sich die Abweichungen recht gut daraus erklären, dass Dresser den von den Genannten gebotenen Stoff so modificirt und erweitert habe, dass er für seinen Zweck, der hier nicht der eines Geschichtschreibers, sondern eines Lehrers der Rhetorik war, brauchbar wurde. Dresser stammte jedoch auch aus Erfurt; er hatte die erste Halbscheit seines Lebens meist dort verlebt. Da nun, wie man aus Manlius ersieht, die in Rede stehende Begebenheit in dem genannten Orte in der Zeit, in welche Dressers Jugend fällt — er war 1536 geboren — allgemein bekannt war, so ist es höchst wahrscheinlich, dass sie auch ihm nicht fremd geblieben ist. Als er seine Rhetorik schrieb, war er aber bereits eine längere Reihe von Jahren von Erfurt entfernt, er konnte also nur aus einer Jugenderinnerung schöpfen, deren Einzelnheiten wohl in seinem Gedächtnisse etwas verblasst waren und mit denen er ein wenig willkürlich schaltete. Wenn man daher ihn wohl auf keinen Fall als einen Gewährsmann, der auf vollkommene geschichtliche Glaubwürdigkeit Anspruch zu machen berechtigt ist, ansehen kann, so findet doch die Annahme: dass dem Berichte des Manlius eine wirkliche Thatsache zu Grunde liege, und zwar eine solche, die in der Mitte des 16. Jahrhunderts in Erfurt allgemein bekannt war, in der Erzählung Dressers eine nicht unwesentliche Unterstützung.

Derselbe Schriftsteller hat ausser in der Rhetorik noch später in seiner Isagoge historica (zuerst Lips. 1589, sodann ibid. 1601) auch deutsch unter dem Titel: Isagoge historica, historische Erzählung und Beschreibung der fürnembsten und denkwürdigsten Geschichte u. s. w. ib. eod. fol., eine Darstellung des nämlichen Ereignisses geliefert. Hier (Pars secunda millenarii sexti Isagoges vero historicae pars quarta pag. 595 sq.) erzählt er Folgendes:

Digitized by Google

„Obgleich der Name der Grafen von Gleichen und Herren von Tonna nicht vor dem Jahre 1275 bei den Geschichtsschreibern erscheint, so ist ihr Geschlecht doch viel älter. Auffallend ist: dass eine Geschichte, die einem dieser Grafen von Gleichen begegnet ist, bis jetzt nicht schriftlich aufgezeichnet wurde, während sich doch zu Erfurt in der Peterskirche ein ausgezeichnetes Denkmal befindet, auf dem dessen Bild in Stein gehauen ist, mit zwei auf seinen beiden Seiten stehenden Ehefrauen, von denen die Eine eine Deutsche, die Andere eine Saracenin gewesen sein soll. Diese Geschichte wird von den Thüringischen Chronikern in nachstehender Weise erzählt. Der in Rede stehende Graf von Gleichen zog mit dem Landgrafen Ludwig von Thüringen nach Palästina im Jahre 1227, als Kaiser Friedrich II. das Heer der Kreuzfahrer nach Asien führte. Und obwohl Landgraf Ludwig an einem heftigen Fieber zu Otranto starb, so setzte der Graf von Gleichen in des Kaisers Begleitung doch den unternommenen Zug fort. — In Palästina gerieth er unglücklicher Weise in Gefangenschaft, deren Leiden ihm aber durch eine besondere Gnade Gottes gemildert wurden, indem die Tochter seines saracenischen Herrn in Liebe zu ihm entbrannte. Diese liess ihm heimlich, so viel sie vermochte, Wohlthaten angedeihen, und verhiess ihm auch, wenn er sie zu ehelichen verspräche, die Befreiung. Der Graf gestand ihr unumwunden: dass er in der Heimath eine rechtmässige Gattin zurückgelassen, versprach aber doch, sie zu ehelichen, wenn sie ihm die Freiheit verschaffen und mit seiner ersten Gattin in seinem Hause einträchtig leben wolle. Die Jungfrau ging dies ein und begab sich mit ihm, mit so grosser Gefahr dies auch verbunden war, auf die Flucht. Nachdem beide glücklich den Händen der Saracenen entgangen waren, gelangten sie nach Rom, wo sie das ganze Sachverhältniss dem Papste vortrugen. Der Letztere hielt es für angemessen: dass das Zweien gegebene Ehegelöbniss nicht wieder aufgehoben, so wie der Saracenin der Uebertritt zum christlichen Glauben verstattet werde und ertheilte daher die Genehmigung zu einer Doppelehe. — Nachdem der Graf demnächst in seine Heimath zurückgekehrt war, liess er die saracenische Gattin anfangs draussen harren, während er sich selbst zu seiner Gemahlin begab, von welcher er wieder erkannt und auf das liebevollste aufgenommen wurde. Ohne lange Zögerung erzählte er derselben: wie er durch eine Saracenin

Digitized by Google

aus der Knechtschaft grausamer Feinde befreit worden und ihr die Ehe versprochen hätte. Er habe sie mit sich gebracht; seine Gemahlin möge, wenn seine Rückkehr ihr erwünscht sei, auch nun die, der sie solche zu verdanken habe, willig aufnehmen, um so mehr, als alle Hoffnung vorhanden wäre, dass diese durch ihr Benehmen nie zu einer Klage Anlass geben werde. Die über die Heimkehr ihres Gatten erfreute Gemahlin lässt die Saracenin sogleich hineinkommen, umfängt sie liebevoll und lässt es sich gefallen: dass sie das eheliche Lager mit ihr theilt. Die göttliche Vorsicht lenkte aber diese Doppelehe dergestalt, dass die Saracenin unfruchtbar blieb, die Deutsche dagegen Kinder hatte. Dergestalt war jede von ihnen dem Gatten theuer, die Saracenin wegen ihrer Schönheit, die Deutsche wegen des Kindersegens. Dazu trat noch: dass die Saracenin die von der Deutschen gebornen Kinder wahrhaft liebte und hegte, so als wenn sie ihre eignen wären." (Beilage H.)

Schwer zu begreifen sind die Widersprüche, die sich in dieser Erzählung finden; während Dresser im Eingange bemerkt: dass der Name der Grafen von Gleichen bei den Geschichtschreibern nicht vor 1275 vorkomme, erzählt er doch eine Geschichte, welche die Chroniken von einem solchen Grafen beim Jahre 1227 berichteten. Noch unerklärbarer ist es aber, wenn er bemerkt: man müsse sich darüber wundern, dass die merkwürdige Geschichte eines Grafen von Gleichen bisher nicht schriftlich aufgezeichnet worden. Denn wenn ihm wirklich unbekannt geblieben sein sollte, dass Manlius, Hondorf, Selneccer dieselbe schon vor ihm mitgetheilt, wenn er auch vergessen hatte, dass er selbst in einem fünf Jahre früher der Oeffentlichkeit übergebenen Buche sie erzählt, und zwar ohne die in Rede stehende Bemerkung, so fügt er doch gleich selbst hinzu: dass die thüringischen Chroniken, also doch geschriebene Werke, die Geschichte in der nachstehenden Weise überliefert hätten. Es existirt nun aber keine einzige vor 1589 erschienene, selbst nur verfasste thüringische Chronik, welche des Gegenstandes auch nur im Entferntesten gedächte — der erste thüringische Chronist, der ihn erwähnt, ist Becherer (1601), der seinerseits nichts giebt, als einen theilweise wörtlichen Auszug aus Dressers Rhetorik. — Schon dieser eine Umstand genügt, um dem Berichte des Letzteren in der Isagoge jede Glaubwürdigkeit zu nehmen. Obgleich die Darstellung in diesem Buche

Digitized by Google

weniger in rednerischem Style gehalten ist, wie die in der Rhetorik, und der Ausdruck: die eine der beiden auf dem Denkmal dargestellten Frauen solle eine Deutsche, die andere eine Saracenin gewesen sein (quarum una Germanica, altera Saracenica fuisse dicitur), wohl nicht ganz absichtslos gewählt sein mag, weil der Verfasser selbst fühlte: dass der Erzählung, wie sie bei ihm lautete, das zur Aufnahme in ein Geschichtswerk doch eigentlich unentbehrliche historische Fundament fehle, auch einige grobe Verstösse gegen die Geschichte beseitigt sind, wie denn Friedrich II. an die Stelle Friedrich Barbarossas getreten und Otranto als der Sterbeort Landgraf Ludwigs genannt ist, so ist doch im Wesentlichen die Erzählung in der Isagoge lediglich eine Wiederholung der in der Rhetorik gelieferten. Es kann jene daher auch auf keinen höheren Grad von Glaubwürdigkeit Anspruch machen als diese. In Nebendingen finden sich allerdings mancherlei Verschiedenheiten. Aber dieser Umstand beweisst erst recht: dass Dresser sich nicht darauf beschränkt hat, frühere Berichte treu wiederzugeben, sondern dass besten Falls von ihm eine Jugenderinnerung in zwei verschiedenartigen, immer aber freien Bearbeitungen mitgetheilt ist.

Der Stoff, welchen Dresser dargeboten, war für die Dichtkunst ein zu anlockender, als dass sie sich nicht hätte beeilen sollen, sich denselben zu Nutze zu machen. Schon wenige Jahre nachher soll ihn nach Angabe des freilich sehr unzuverlässigen Lor. Peckenstein Nicolaus Rothe zu Altenburg zu einem Schauspiel, das 1591 zu Weimar zur Nachfeier der Vermählung Herzog Friedrich Wilhelms von Sachsen mit Anna Maria Pfalzgräfin bei Rhein aufgeführt ward, verarbeitet haben. Dasselbe ist aber jedenfalls ungedruckt geblieben, und über seinen Inhalt etwas Genaueres nicht bekannt. [61])

Letzteres gilt auch in Betreff einer Schrift, die nur von Gleichmann (Hellers thüringische Merkwürdigkeiten S. 205) erwähnt wird, und welche den Titel führen soll: Rothians beglückseligter Sclav oder personirte auf einmal zweibeweibte christliche Graf von Gleichen in einem Freudenspiel aufgeführt. Erfurt 16.... Wenn Gleichmann nicht die ganze Notiz erfunden hat, was man ihm wohl zutrauen kann, so ist doch jedenfalls auch dies Werk ungedruckt geblieben.

Digitized by Google

Dagegen ist eine dritte dramatische Bearbeitung der fraglichen Erzählung: Fr. Herm. Flayderi Ludovicus bigamus, Comoedia d. 25. Aug. 1625 in Collegio Tubing. instituta, obwohl auch sie von Struve und Hellbach erfolglos gesucht ist, und noch Hasemann (l. c. S. 312) sie ungedruckt geblieben glaubt, wirklich und zwar 1625 zu Tübingen in Druck erschienen. [65]) Flayder selbst sagt in einer andern seiner Schriften (Orat. et Epigrammae 1627): dass er den Inhalt seines Dramas ganz der Rhetorik Dressers entnommen habe. Allerdings hat er sich aber, wie es schon die von ihm gewählte Form der Darstellung mit sich brachte, mancherlei Erweiterungen und Abweichungen gestattet, wie er denn unter andern einen Bewerber um die Hand der Gräfin eingeführt hat, und zum Schluss einen päpstlichen Nuntius auftreten lässt, welcher die Indulgenz des Papstes für die Doppelehe überbringt und so den Knoten löst.

Abgesehen von jener angeblichen poetischen Bearbeitung durch Nicolaus Rothe, und der bereits gedachten gelegentlichen Erwähnung des Comes bigamus in den genealogischen Tafeln von Henniges, ist wohl der nächste, welcher nach Dresser die Begebenheit erzählt: Johann Feuerberg, in dessen Chronologia und Stammbaum der wohlgebornen Grafen zu Gleichen, Herrn zu Tonna, A. Chr. 1595 (handschriftlich im Fürstlich Hohenloheschen Archiv zu Ordruf) das sechste Capitel: „Von Ludowigk Grafen zu Gleichen der mitt Landgraff Ludowigk zu Duringen und Hessen nach dem Heylligen Grabe zogk und zwey Eheliche gemahl auf einer Zeit hatte", diesem Gegenstande gewidmet ist. (Beilage J.) Als seine Quelle nennt Feuerberg den Matth. Dresser, doch hat er sich einige nicht unwesentliche Abweichungen von demselben erlaubt; so findet sich bei ihm zuerst der Vorname des Grafen: Ludwig, Ptolemais als Ort, wo er gefangen ward, Alkair (Cairo) als der, wohin der Gefangene geführt wurde, Malechsalah als der Name seines Herrn, die Angabe des Jahres 1240 als das der Rückkehr in die Heimath, die von 12 Jahren als der Dauer der Abwesenheit von derselben; Alles Dinge, von denen Dresser nichts hat. Dass Feuerberg aber wirklich keinen andern als den Letzteren als Quelle für die fragliche Erzählung benutzt haben könne, ergiebt sich unzweifelhaft aus dem Quellenverzeichniss, was er seiner Arbeit vorausgeschickt hat, denn in diesem ist ausser Dresser auch nicht ein Schriftsteller genannt, welcher die Sache

Digitized by Google

mittheilte. Jene Zuthaten sind daher, wenn auch zum Theil nicht geradezu, von Feuerberg erfunden, doch ein Ergebniss der Combination aus meist unrichtigen Prämissen. Da ihm z. B. anderweit bekannt geworden war, dass Ptolemais der einzige Punkt in Palästina gewesen, welcher nach der Rückkehr Friedrich II. im Besitz der Christen geblieben, so hielt er sich zur Angabe berechtigt: dass dort die Gefangennehmung des Grafen erfolgt sei. Auch darüber, wie Feuerberg zu dem Vornamen Ludwig gekommen, kann kaum ein Zweifel obwalten. In dem vorhergehenden, dem fünften Capitel: „Von den Edlen Rittern, den Grafen zu Gleichen, so sich auf Thurnier Plazen under Kayser und Konig ritterlich gebrauchen lassen", hatte er einen Auszug aus Rüxners Turnierbuch, so weit Grafen von Gleichen darin erwähnt sind, geliefert. Der Schluss dieses Capitels lautet: „Sein (Sigismunds) Sohn Ludowigk zogk Ao. 1223 mit Landtgraff Ludowigk zu Duringen S. Elisabeth Mann auf den Thurnier gen Wirtzburgk in Francken unnd erlanget durch sein Ritterspiel grossen Ruhm und Lob; von diesem Ludowigk volget ferner noch im nachstehenden Capitel." Das letztere enthält nun die Erzählung von der Doppelehe. Rüxner hatte (Anfang, Ursprung und Herkommen des Turniers in Teutscher Nation, Simmern 1530) fol. 204 „Ludwig den selig Landgrave in Doringen und Hessen" und fol. 205 „Ludwig Grave zu Gleichen" als Theilnehmer an dem Turnier zu Würzburg genannt. Da Feuerberg nun einmal den Rüxner für einen Gewährsmann hielt, dem er folgen könne, so gelangte er ganz nothwendig zu dem Schlusse: dass der Graf von Gleichen, welcher den Landgrafen von Thüringen, der Erzählung Dressers zu Folge, auf dem Kreuzzuge 1227 begleitet: den Vornamen Ludwig geführt haben müsse. Eine so vom Anfang bis zu Ende erlogene Schrift, wie das Rüxnersche Turnierbuch, ist es also, der wir den Vornamen Ludwig verdanken.

Ueber den gänzlichen Mangel historischer Critik in Feuerbergs Schrift kann kein Zweifel obwalten. Schon Hellbach (Archiv I. S. 88) erklärt: dass die ersten fünf Capitel derselben wegen ihrer Unzuverlässigkeit ohne allen Werth wären. Aber dies Urtheil ist noch zu glimpflich. Dass in dem, was in Capitel 7 über Sigmund, den Thüringer Teufel, den Sohn des Grafen Ludwig, des angeblichen bigamus, berichtet wird, offenbar eine Verwechselung mit dem wirklichen Sigmund I. zu Grunde liege,

Digitized by Google

ist schon oben angedeutet. Gleiche Verwirrung und Unrichtigkeiten finden sich in dem 8. Capitel: „Ludowigk Graff zu Gleichen, der Hoffertige genannt“ und im 9. Capitel: „von Graff Heinrichen zu Gleichen, der Mildte genannt“, der von 1325 bis 1398 regiert haben soll. Alle diese Personen haben nie existirt. Von Allem, was bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts berichtet wird, ist beinahe auch nicht ein Wort in Uebereinstimmung mit der wirklichen Geschichte. Noch im 10. Capitel wird erzählt, dass Tonna im Jahr 1408 an die Gleichensche Familie gelangt sei, indem Graf Sigmund, der nach dem Tode seines Vaters, des Grafen Heinrich des Aeltern, 1398 die Regierung angetreten und 1441, nachdem er 32 Jahr (1398 bis 1441 sind aber 43 Jahr) regiert, gestorben sei, durch Vermählung mit einem Fräulein von Tonna, welche ihm die Herrschaft dotis loco zugebracht, in deren Besitz gelangt wäre. Es hat damals aber weder einen solchen Heinrich den Aelteren, noch Sigmund gegeben; viel wesentlicher aber ist noch: dass Tonna die Stammbesitzung der Familie war, welche letztere erst später, als sie in den Besitz von Gleichen gelangte, diesen Namen angenommen hat. Erst mit Ernst, dem Sohn jenes angeblichen Sigmund, finden sich einige Spuren wirklicher Geschichte, denn es ist richtig angegeben, dass Ersterer mit Margaretha, Gräfin von Henneberg, vermählt gewesen, und seinen Sohn Sigmund zum Nachfolger gehabt, seine Tochter Anna aber mit Bruno von Querfurt vermählt gewesen sei; wenn Feuerberg Ernst aber erst 1456 sterben und in dem sächsischen Bruderkriege eine bedeutende Rolle spielen lässt, so verwechselt er ihn wieder offenbar mit dem 1458 gestorbenen Ernst X. von der Blankenhainer Linie. Von dem wirklichen Sigmund I. weiss Feuerberg nichts zu berichten, als dass er seinem Vater succedirt sei, Agnes von Querfurt zur Ehe gehabt habe, 1492 in gutem Alter verstorben wäre und zwei Söhne, Sigmund den Jüngeren und Wolfgang, hinterlassen habe. Der Letztere, der auf Gleichen Hof gehalten und eine mit Jobsten, Grafen zu Hoya, vermählte Tochter Magdalena hinterlassen haben soll, ist wieder eine Verwechselung mit dem 1551 verstorbenen Wolf oder Wolfgang I. von der jüngeren Blankenhainischen Linie. Dagegen entspricht das, was Feuerberg über Sigmund den Jüngeren und dessen Nachkommen berichtet, so ziemlich der Wirk-

Digitized by Google

lichkeit und hierfür kann er allenfalls, wenn auch mit Vorsicht, als Quelle benutzt werden.

Etwa in dieselbe Zeit, wie Feuerberg, ist das von Olearius (Rerum Thuringicar. syntagma P. II. p. 69 fgg.) mitgetheilte Bruchstück einer Rede zu setzen, das, wie oben erwähnt, Falkenstein für die älteste Quelle der Erzählung hält. Es ist aber nicht nur dies nicht, sondern auch jünger als 1587, welches Jahr Hellbach deshalb für das der Abfassung hält, weil es das späteste darin erwähnte ist, denn es wird darin der noch fortdauernden Theilnahme des Grafen Georg des Jüngeren (III.), des Sohnes Graf Georg II. an den zur Zeit Kaiser Rudolf II. gegen die Türken geführten Krieg gedacht. Diese Theilnahme fand 1594, 1595 und 1597 statt. 1599 starb Georg III. (Sagittarius S. 427). Später als in letzteren Jahren kann daher die Abfassung auf keinen Fall erfolgt sein.

Verfasser dieses Fragments ist höchst wahrscheinlich gleichfalls Feuerberg. Nicht nur in der Erzählung des fraglichen Ereignisses, sondern auch in den übrigen auf die Gleichensche Geschichte bezüglichen Angaben findet sich völlige, oft wörtliche Uebereinstimmung. Hier wie dort heisst der Graf Ludwig, wird zu Ptolemais bei einem Spaziergange vor den Thoren der Stadt gefangen, nach Alkair geführt und kehrt nach zwölfjähriger Abwesenheit in die Heimath zurück. Eben so wird von dem angeblichen Sohne des zweibeweibten Grafen Sigmund, dem Thüringer Teufel, von seinem Enkel Ludwig und von dessen Söhnen Hermann und Heinrich Wort für Wort dasselbe erzählt, wie bei Feuerberg. Was aber das Wesentlichste scheint: der Name Melechsala als des Vaters der Saracenin, welche dem Grafen die Freiheit verschaffte, findet sich bei keinem andern älteren Schriftsteller, als bei Feuerberg und dem Fragmentisten. Nur ist die Erzählung bei dem Ersteren viel knapper gehalten, und es fehlen bei ihm manche nicht zur Sache gehörige Abschweifungen, die Erklärung des Wortes Sultan durch Schultheiss, die Reden und Dialoge und manche ähnliche Einzelheiten; dies erklärt sich ausreichend aus dem Charakter beider Schriftstücke. Der Redner konnte sich Manches erlauben, dessen der Historiker sich doch enthalten musste, wenn er nicht ganz aus seiner Rolle fallen wollte. Es scheint, dass Dresser, der in seiner Rhetorik die Erzählung als ein zur oratorischen Behandlung geeignetes Thema hingestellt

Digitized by Google

hatte, für Feuerberg die Veranlassung geworden ist, sie als Rede zu bearbeiten. Dass sie als solche jemals gehalten worden, ist sehr zu bezweifeln; ja sie ist wohl schwerlich dazu bestimmt gewesen, sondern hat nur eine Zuschrift an die Grafen von Gleichen in rednerischer Form sein sollen. Es könnten sich sonst in ihr unmöglich solche Widersprüche finden, dass, während im Eingange mehrere Personen angeredet werden — „Indem ich von dem beschwerlichen Kriege und der erbärmlichen Dienstbarkeit — Ludovici — eures Siegreichen berühmten Altvaters, Hochwohlgeboren Gnädige Herren Grafen“ (die Söhne Graf Georg II. aus seiner zweiten Ehe), der Aufsatz sich in seinem Schlusse (S. 80) nur an eine Person richtet — „Georgius Graf in Gleichen Euer liebster Vater, Hochwohlgeborner Herr Graf“, — demnächst aber sogar von den drei Söhnen des Grafen Georg II. — Johann Ludwig, Georg dem Jüngeren und Ernst Philipp — in der dritten Person gesprochen wird. —

Wenn Feuerberg als der Verfasser des Aufsatzes in dem Abdruck bei Olearius nicht genannt ist, so erklärt sich dies hinreichend durch den Umstand: dass in dem in des Herausgebers Hände gelangten Exemplare sowohl der Anfang als das Ende gefehlt haben. Mag aber nun Feuerberg oder wer sonst der Verfasser sein, so ist so viel gewiss, dass der Letztere die Schrift des Ersteren gekannt und benutzt haben muss, so wie dass der Aufsatz trotz seiner mannigfachen Abweichungen von älteren Bearbeitungen des Gegenstandes, unmöglich als eine auf irgend welche, auch noch so geringe Glaubwürdigkeit Anspruch habende selbstständige Quelle angesehen werden kann; wie denn auch schon Falkenstein (Analecta Thuringo — Nordgaviensia X. S. 280. 297) überzeugend dargethan hat, dass derselbe von Ungereimtheiten und historischen Schnitzern wimmle.

Der erste Geschichtschreiber Thüringens, welcher die Erzählung aufgenommen hat, ist Johann Becherer. Dass sein unmittelbarer Vorgänger Zacharias Rivander (Bachmann) — Düringische Chronica Vom Ursprung und Herkommen der Düringer u. s. w. Frankf. a. M. 1581 und s. l. 1596 — ihrer nicht gedenkt, ist um so bezeichnender, als sie diesem, der dem Promptuarium exemplorum des Hondorf einen zweiten Theil hinzugefügt hat, unmöglich unbekannt geblieben sein kann, er ihr also entweder überhaupt keine geschichtliche Bedeutsamkeit beigelegt haben, oder

Digitized by Google

doch darüber ungewiss gewesen sein muss, in welche Zeit sie zu setzen sei; denn darüber: dass sie nicht in die Zeit der Kreuzzüge falle, konnte bei ihm nach der Art, wie Hondorf die Sache erzählte, kein Zweifel obwalten.

Becherer nun (Newe Thuringische Chronica. Mühlhausen 1601 S. 268. 269) giebt nichts als einen grossentheils wörtlichen Auszug aus Dressers Rhetorik. Der Graf führt daher auch hier keinen Vornamen.

Johann Binhart, der nächste thüringische Chronist nach Becherer, hat sich damit begnügt: diesen Wort für Wort abzuschreiben (Newe vollkommene Thüringische Chronica. Leipz. 1613 S. 174). Nur der Schlusssatz: „da sie mit einander sollen begraben liegen", ist ihm eigenthümlich.

Wenn man zur Entschuldigung Dressers noch allenfalls anführen kann: dass er, als er seinen ersten Bericht lieferte, gar kein Geschichtswerk, sondern eine Anleitung zur Beredtsamkeit schrieb, und dass ihn möglicher Weise eine schon etwas verwischte Jugenderinnerung irre geführt haben mag, so ist es dagegen bei Lorenz Peckenstein ganz unzweifelhaft: dass er sich nicht das mindeste Gewissen daraus gemacht hat, historische Thatsachen mit vollster Willkür zu behandeln und aus der Geschichte einen Roman in bester Form zu machen. Es spricht schon nicht sehr für seine Stärke in der historischen Critik, wenn er in dem Eingange zu seiner Gleichenschen Chronik [66]) erzählt: „dass die Gleichensche Familie von zwei zu einem edlen römischen Geschlecht gehörenden Brüdern abstamme, die, nachdem der Vandalenkönig Genserich 455 Rom erobert, von dort geflüchtet und sich bei der Stadt Göttingen niedergelassen, daselbst auch mit Zulassung der Obrigkeit des Ortes zwei unterschiedene Schlösser und Burgen, gleicher Höhe, Gestalt und Ansehens erbauet, auch von solcher Art, Höhe und Gleichheit der Schlösser den Namen gleich an sich genommen." Denn wie Wolf (Gesch. des Eichsfeldes Bd. I. S. 151 fgg.) unwiderleglich dargethan, haben die Grafen von Gleichen mit den „die Gleichen" genannten unfern Göttingen belegenen Burgen nicht das Mindeste zu thun. Noch mehr geeignet Peckenstein zu charakterisiren ist: dass derselbe aus einer seiner Angabe nach in dem Gewölbe eines umgefallenen Thurmes im Schlosse zu Querfurt von ihm gefundenen Urkunde Karls des Grossen vom Jahre 746 (!), worinn dieser sich Romanorum et

Digitized by Google

Francorum rex, terraeque Saxonum et Thuringorum dominator nenne, herleiten will: dass die Gräflich Gleichensche Familie damals mit Ländereien in Thüringen beliehen worden sei. Und in dieser Weise geht es durch das ganze Buch.

Es findet sich in dem, was bis zu dem Ausgang des 15. Jahrhunderts berichtet ist, fast auch nicht eine Angabe, ein Name, der mit der wirklichen Geschichte übereinstimmte. Von einem Grafen Günther von Gleichen erzählt Peckenstein (S. 244 — 246) eine Menge Einzelnheiten, und wie derselbe endlich Hofmarschall Kaiser Friedrich III. geworden, und er theilt dabei zwei auf den Erstgenannten bezügliche Erlasse dieses Kaisers und des Churfürsten Ernst von Sachsen, die er in einem fürstlichen Archive gefunden haben will, wörtlich mit. Es hat jedoch weder in jener Zeit, noch überhaupt je einen Grafen Günther von Gleichen gegeben. Noch wunderbarer sind die angeblich einem alten Manual des Klosters Reinhardsbrunn entnommenen Begebenheiten eines Grafen Eberwein von Gleichen und das diesem ertheilte gleichfalls wörtlich mitgetheilte Attest des Sultans Machumet von Granada vom 11. Juni im Jahre von der Geburt Machumets 733 (Peckenstein scheint keine Ahnung davon gehabt zu haben, dass den Anfangspunkt der Muhamedanischen Zeitrechnung nicht die Geburt, sondern die Hegira, d. i. die Flucht Muhameds bildete, und dass auch das 733ste Jahr nach dessen Geburt in das Jahr 1302 oder spätestens 1314 der christlichen Aera gefallen wäre, während sein Graf Eberwein sich doch erst 1436 nach Spanien begeben haben soll). — Peckenstein hat es bei seiner Urkundenfabrikation wenigstens sehr leicht gemacht, die Unächtheit zu entdecken. Dass es ihm gar nicht darauf ankam, für seine Erzählungen Gewährsmänner zu fingiren, wenn er solche als Staffage bedurfte, ist schon früher dargethan. — Von Sigismund I., der doch einem Geschichtsschreiber des Gleichenschen Geschlechts einen gewiss reichen Stoff bietet, weiss Peckenstein nichts zu berichten, als dass er seinem Vater Ernst in der Regierung gefolgt und der Vater Sigismund des Jüngeren (II.) gewesen. Erst mit dem Letzteren beginnt die wirkliche, doch immer noch mit vielen Unrichtigkeiten durchwebte Geschichte. Es würde aber zu weit führen, wenn man alle handgreiflichen Unrichtigkeiten und Albernheiten, die sich in Peckensteins Gleichischer Geschichte finden, aufzählen wollte. Selbst Sagittarius, dessen starke Seite die histo-

Digitized by Google

rische Critik auch nicht gerade war, sagt (Hist. d. Grafsch. Gleichen S. 8): „der gute Peckenstein, der ohnedem in den Antiquitäten öfters schlecht bewandert, und in seinen historischen Schriften ungemein viele Fehler begangen", und Hesse geht (l. c. S. 246) gewiss nicht zu weit, wenn er Peckenstein einen unkritischen und märchenhaften Historiker nennt.

Was nun das in der vorliegenden Untersuchung in Rede stehende Ereigniss betrifft, so erzählt Peckenstein (S. 237): dass Graf Ludwig von Gleichen zwei Söhne gehabt, deren ältester Sigismund, nachdem er vorher mit Kaiser Konrad 1147 in das Gelobte Land gezogen und von diesem in Jerusalem zum Ritter geschlagen worden, an dem von Kaiser Heinrich dem Sachsen (Feuerberg hatte „dem Sechsten", dies hat Peckenstein mit der ihm gewöhnlichen Flüchtigkeit als „dem Sachsen" gelesen) zu Nürnberg gehaltenen Turnier Theil genommen; „der andere Bruder aber, Ludovicus, welchen etliche Scriptores Ernestum alii Eberwinum nennen thun, in gleichem Ritterschaft zu erwerben, unter Keyser Friederichen den Andern und seinem Landesfürsten, damals Landgraff Ludwigen, der heiligen Elisabeth Ehemann, als Reichsobrister sich wider die Saracenen, so damals die Christenheit verfolget, ausgerüstet und mit auf die Fahrt begeben." (Peckenstein scheint hier zu übersehen: dass zwischen den beiden Kreuzzügen, an denen je einer der Brüder Theil genommen haben soll, ein Zeitraum von 80 Jahren liegt.) „Und obwohl damals der Kaiser zu Hydrunt alias Brundisio an einem hitzigen Fieber mit Tode abgegangen" (dies war nicht der Kaiser, sondern Landgraf Ludwig; Hydrunt (Otranto) und Brundusium sind keinesweges ein und dasselbe), „haben doch die beywesenden Fürsten Hertzog Leopolden aus Oesterreich zum Feldobersten aufgeworfen" (dies ist offenbar wieder eine Verwechselung mit dem Kreuzzuge Kaiser Friedrich I.) „und ihren Zug im Namen Gottes vollstrecket, der auch also gerathen, dass etliche heilige Städte, insbesondere Joppen, Jerusalem, Ptolemais und Nazareth erobert und der Soldan zur Feides" (Friedens) „Tractation greiffen müsse. In solchem Zuge dem löblichen Grafen Ludwig von Gleichen ein wunderbarer Zufall zu Handen gestossen, so wol wirdig zu erzehlen, unnd von etlichen Scriptoribus, insbesonder Sigeberto, Henningo und Dressero mit diesen Umbständen erzehlen wird. Und obwol die Scriptores im Namen irrig, auch einer diese Wort setzen thut,

Digitized by Google

quod nomen quidem et tempus incertum sit. Historia vero certissima et verissima auf die Masse."

„Als der Graff zur Zeit aus Ptolemais mit wenigen Soldaten nicht ferne spatziren gangen, sey er durch eine streiffende Rotte mit zweyen vertrauten Dienern, vielleicht durch Verrätherey und Kuntschaft auffgefangen, unnd dem Soldan in Egypten nach Alkair zum Präsetz" (Präsent) „zugeführet worden, gegen dem er seinen Stand nicht offenbaren, sondern lieber gleich andern gemeinen Personen sein Ungemach mit Gedult auswarten wollen, derwegen er auch ihnen gleichgehalten und mit harter unseliger Dienstbarkeit beleget. Jedoch der allmechtige Gott diese seine schwere Noht und Elend also gemiltelt, dass ihn, als eine schöne gerade ansehnliche Person, des Soldans einzige Tochter, etliche Historici, und unter denen Aventinus unnd Dresserus setzen eines Baronis und Satrapae cujusdam filia lieb gewonnen, unnd ihm allerhand Gutthat die lange Zeit seiner Gefengniss, unnd über 9 Jahr gantz vertraulichen unnd heimlichen bewiesen, ihm auch endlichen diese Anmutunge gethan, wo ferne er reinen Mund halten, sie ehelichen unnd solches mit eynem Eyde besterken würde, wolle sie ihn aller seiner Noht entfreyen, zu seinen Landen unnd Leuten bringen, unnd mit sondern hohen Gaben, darbey er wol zu bleiben, versehen. Der Graff so wol ein ehrliches Gemüt gehabt, unnd ihr mit Anmeldung seiner Ankunfft, Geschlechts und Standes ingenue zu verstehen gegeben, dass er allbereit daheim beweibet, und zwei Kinder mit seinem Gemahl erzeuget hinterlassen, und dass unter Christen der Brauch nicht, auch wider göttliche Satzung were, mehr als ein ehelich Gemahl zu haben, jedoch müsste er aus einer Noht eine Tugend machen, und da durch Gottes des Allmächtigen Hülff und ihren Vorschub er auf freyen Fuss gestellet, und seines Elendes entnommen werden solte, müsse er in diesem Fall den Römischen Bapst als Stadthalter Gottes dispensiren lassen. In Summa, Noht bricht Eisen et res venit ad pactionem, wie ein alter Autor setzet, unnd wird ein Schiff in Geheim auff Venedig bestellt" (der Verfasser scheint hier nicht daran gedacht zu haben, dass Alkair, d. i. Kairo, wo die Scene spielt, doch ziemlich weit vom Meere entfernt ist, es also mit dem Miethen eines Schiffs noch nicht abgethan war), „kommen also beyde sampt einem einigen vertrauten Diener glücklichen mit guten Wind in wenig Tagen daselbst hin, begeben sich alsdann ihren Gelübden

Digitized by Google

nach gen Rom, unnd erhalten beym Bapst dispensationem bigamiae, von dannen wieder auff Venedig, unnd dann in seine Herrschafft, unnd wollen etliche Historici numerum anni 1240 setzen, dass also der Graf über 12 Jahr ausser Landes müsse gewesen seyn. Ehe er aber aller Dinge unnd auff wenig Tagreise Düringen erreicht, thut er Verlas" (verlässt er) „mit der fremden Saracenica, mit gemach" (gemächlich) „hernacher zu ziehen; er auf der Post" (! der Verfasser scheint keine Ahnung zu haben, dass bis zum 15. Jahrhundert die Posten eine durchaus unbekannte Einrichtung gewesen sind) „voranhin reisen, unnd seinem ehelichen ersten Gemahl den Fall mit Umbständen anmelden wolle, damit allen Sachen im Besten vorzukommen. Als nun sein Gemahl seiner Ankunft nicht allein, besondern auch seiner wunderbaren Erlösung hoch erfrewet, unnd gar willig unnd hertzlichen in die andere Verehlichunge gewilliget, auch der Frembden entgegengefahren, unnd dieselbe mit Hertzensfreuden angenommen, hat der allmächtige Gott dieses wunderbare Werck unnd beyder Ehegemahlin Hertz also regiert, dass, obwol die Saracenica schöner Gestalt gewesen, dennoch von ihr keine Kinder erzeuget, unnd nichts desto weniger aus tugendreichem Gemüthe sich gegen der ersten Gemahlin also demütig erzeiget, dass sie derselben eheliche Kinder gepfleget als wenn dieselben ihr eigen, unnd also dadurch beständiger Friede und Einigkeit jederzeit bis in den Tod zwischen ihnen erhalten worden, und setzet ein Autor die Gräfin erstlichen, dann der Graff unnd leztlichen die Saracenica umb das Jahr Christi 1259 verstorben, unnd alle drei neben einander in die Klosterkirche ad sanctum Petrum zu Erffurdt auffm Berge daselbsten unter eine Krufft und Leichstein, darauff die Saracenica mit einer Krone unnd königlichen Habitu gezieret, zur Rechten, in der Mitten der Graff, dann das erste unnd rechte Gemahl nebenst zweyen Kinderlein zum Füssen stehend, ausgehawen, begraben unnd nochmals jetzo neben andern der Graffen von Gleichen vielen Monumentis prächtig renovirt, zu sehen. Es sind aber vetustute temporis et attritu pedum die Tauffnamen auff dem Leichensteine noch der Numerus Anni nicht mehr zu erkennen obwol gar fleissig darnach geraumet unnd geforscht worden, ist aber fast zu merken, dass der Graff Ludewig geheissen haben mag.

Etliche Historici wollen mit dieser nicht accordiren, und geben vor, da diese Historia Anno 1196 unter Keyser Heinrichen

Digitized by Google

dem Sechsten und Landgraff Hermann aus Düringen mit Graff Eberwein oder Ernesten sich zugetragen, so ich an seinen Ort stelle, unnd jederman sein judicium frey lassen thue.

Diese Historia erzehlet ein alter Autor unnd Trithemius Abbas auff eine andere Weise, unnd wie nemlichen der Graff in einem harten Scharmützel erlegt, gefangen, und neben anderen in einem vergitterten Thurm in Alkair, daraus er sich gleichwol umbsehen können, verwaret worden, da ihn nu des Soldans Tochter in fürübergehen gesehen, unnd dass es eine schöne unnd wolgestalte Person gewesen, auch vernommen, dass er hohen Standes unnd Gräflicher Abkunft were, habe sie ein hertzliche Liebe auff ihn geworffen, und als der Soldan zur Zeit mit seinen vornembsten Hofschrantzen unnd Rähten ein Freudenmal gehalten, sey die Tochter wolgebutzt zum Vater in das Gemach getreten, einen demüthigen Fussfall gethan, unnd den Vater umb eine Bitte, ihr nicht zu versagen, angelanget. Der Vater, so diese seine einige Tochter hertzlich geliebet, hat sie geweret dieselbige anzubringen, darauff sie den Graffen los gebeten, unnd zu einem ehelichen Gemahl begeret. Der Vater, ob er wol in etwas darüber bestürtzt, dennoch seinen Worten vor so vielen Herren nicht zurückkommen wollen, ihr beides gewilliget, unnd endlichen die Tochter mit ihrem Ehemann dem Graffen statlichen aussen Lande geleyten lassen, unnd mit hohen Königlichen Gaben versehen, also die beyde Eheleute nach Venedig unnd dann nach Rom gereiset, unnd die Dispensation vom Bapst erhalten, dann sich nach seiner Graffschaft begeben, die Saracenerin aber etwas zurückgelassen, unnd er vor anhero gezogen, seinem rechten Gemahl, so eine von Keffernburg gewesen seyn sol, den Fall sampt seiner Erledigung zu offenbaren, in massen geschehen, und die Gräfin die ausländische hernach willig und gerne aufgenommen, sich schwesterlichen mit einander vertragen, jedoch die Saracenica keine Kinder gehabt, und der andern gewartet. Diese Historia und wie dieselbe erstlichen erzählet ist durch Nicolaum Rothen Altenbergensen in eine Comoedia von 21 Personen gar artlich verfasset, so auff des Herrn Administratoris der Chur Sachsen, Herr Friedrich Wilhelms, Hertzogen zu Sachsen, anderer Heyraht mit der Pfaltzgräffin von Newburg zu Weimar Anno 1591 agiret worden, und von deme genug."

Digitized by Google

Der Mangel aller geschichtlichen Treue in diesem Berichte springt so sehr in die Augen, dass es nicht nöthig erscheint, ihn näher darzuthun. Dass Sigbertus, Trithemius und Aventinus keine Sylbe von dem enthalten, wofür sie hier als Quellen angeführt werden, ward schon oben nachgewiesen. Wie weit Dresser treu wiedergegeben sei, kann eine Vergleichung beider leicht zeigen. Von Hier. Henniges — denn nur dieser kann mit dem Heningus gemeint sein — besitzen wir aber gar keinen detaillirten Bericht über das fragliche Ereigniss, und bei der gelegentlichen Andeutung des Letzteren ist, wie schon erwähnt, die Vermuthung ausgesprochen: dass Sigmund I. der Comes bigamus sei. Henniges kann also füglich nicht als Gewährsmann dienen, wenn man die Begebenheit in die Zeit der Kreuzzüge versetzt; Peckenstein ist dazu, ihn als solchen zu nennen, wahrscheinlich nur dadurch gekommen: weil er ihn bei Feuerberg neben Dresser genannt fand. Feuerberg führte den Hier. Henniges aber nur im Allgemeinen als eine der von ihm für seine Arbeit benutzten Quellen auf, und in der That ist sie dies für die fabelhafte Urgeschichte des Gleichenschen Hauses, nicht aber für die Erzählung von der Gleichenschen Bigamie gewesen.

Die eigentliche Quelle Peckensteins nicht nur für die letztere, sondern für seine Gleichensche Geschichte überhaupt, ist unzweifelhaft Feuerberg, dem er nicht nur unbedingt folgt, sondern den er auch, allerdings ohne ihn zu nennen, grossen Theils wörtlich abgeschrieben. Nur die fingirten Urkunden und einige andere ähnliche Ausschmückungen verdanken Peckensteins eigener Erfindungsgabe ihre Entstehung. Die Erzählungen vom Ursprunge des Gleichenschen Geschlechts, von Sigismund dem Thüringer Teufel, dem angeblichen Sohne des zweibeweibten Grafen, von dessen Enkel Ludwig dem Hoffährtigen, dem Urenkel Heinrich dem Milden, finden sich bei Peckenstein ganz in derselben Weise wie bei Feuerberg. So wie dieser lässt jener Tonna erst 1408 durch Heirath an die Grafen von Gleichen gelangen; in beiden Schriften dieselbe Verwechselung Ernst IX., des Vaters des wirklichen Sigismund I. mit Ernst X. aus der Blankenhainer Linie, so wie des angeblichen Sohnes Sigismund I. Wolfgangs mit Wolfgang I. von der jüngeren Blankenhainer Linie.

Aehnliche Uebereinstimmungen finden sich denn auch in der Geschichte des zweibeweibten Grafen. So der Vorname: Ludwig,

Digitized by Google

der Spaziergang vor den Thoren von Ptolemais als Veranlassung zur Gefangennehmung, Alkair als Ort der Gefangenschaft, das Jahr 1240 als das der Rückkehr u. s. w. Dergleichen Uebereinstimmungen in Dingen, von denen die früheren Erzähler kein Wort enthalten, würden nicht möglich sein, wenn nicht der Eine aus dem Andern geschöpft hätte. Da Peckenstein sein Buch aber 10 Jahre später verfasste als Feuerberg, so kann auch nur jener der Plagiarius sein. Wie Peckenstein selbst in der Vorrede zu seiner Chronik erzählt, haben die Grafen von Gleichen ihm alle in ihren Archiven befindlichen Schriften, die sich auf die Geschichte ihrer Familie bezogen, zur Benutzung mittheilen lassen. Da nun Feuerbergs Arbeit sich damals unzweifelhaft eben so wie jetzt in jenen Archiven befand, so musste sie nothwendig in Peckensteins Hände gelangen. Die Art, wie er sie benutzt hat, war ein ausreichender Beweggrund: Feuerberg nicht unter den Quellen aufzuführen, so wie Sagittarius den Jovius nicht genannt hat, um es zu verdecken, dass sein Werk grossentheils nichts als eine Abschrift desselben sei.

Peckenstein hat in seinem Theatrum saxonicum noch einmal (S. 262 fgg.) die Geschichte des zweibeweibten Grafen von Gleichen erzählt, und zwar in dem 18. Capitel „von Herren Reussen“ (der Familie Reuss von Plauen). Hier wird als Quelle die Vorlesung eines vornehmen Historici und berühmten Mannes in der Universität Wittenberg, die Peckenstein pro lectione historica gehört haben will, und ein angeblich im Kloster Bosau bei Zeitz gefundenes Manuscript angeführt. Es soll nämlich zugleich mit dem Grafen von Gleichen, der hier aber ohne Vornamen gelassen ist, ein Herr von Gera und Voigt von Plauen an dem Kreuzzuge von 1228 Theil genommen haben, in Palästina von den Saracenen gefangen, aber „von einem Reusischen Kaufmann durch Rantzon liberiret und in Russiam als leibeigener Sclave geführet“ sein. Die weiteren Schicksale dieses Herrn von Gera, so romantisch sie auch sind, gehören nicht hierher; es mag die Bemerkung genügen: dass jener Aufenthalt in Russland die Veranlassung dazu gegeben, dass die Familie sich von da an „die Reussen zu Plauen und Gera“ genannt. Was den Grafen von Gleichen betrifft, so beschränkt sich hier in Betreff seiner Peckenstein darauf: die betreffende Stelle aus Dressers Isagoge von der Gefangennehmung des Grafen an, mit einigen unwesentlichen Abänderungen und

Digitized by Google

Abkürzungen mitzutheilen. Es fehlen also nicht nur alle Details, welche in der Gleichenschen Chronik vorkommen, sondern es finden sich auch sehr wesentliche Verschiedenheiten zwischen beiden Darstellungen. Hierüber eine Aufklärung zu geben, hat Peckenstein nicht für der Mühe werth erachtet. Der Grund ist aber ganz offenbar, dass er in der Gleichenschen Chronik, so wie überhaupt so insbesondere in der fraglichen Erzählung Feuerberg abgeschrieben, in der Darstellung in der Reuss-Plauenschen Geschichte aber lediglich Dressern gefolgt ist. Dass die von ihm neben den letzteren noch angeführten Quellen die Vorlesung eines Historicus in der Universität Wittenberg und das Bosauer Manuscript, lediglich erdichtet sind, ist nicht zu bezweifeln. Namentlich kann mit jener die früher erwähnte Historia de comite quodam Gleichensi recitata a M. Vito Winshemio ann. 1546 nicht gemeint sein, da Peckenstein erst 1549, also 3 Jahre später, als sie gehalten wurde, geboren ist, sie also unmöglich gehört haben kann.

Die in der Gleichenschen Chronik von Peckenstein gegebene zweite Version der fraglichen Geschichte hat, doch ohne ihn zu nennen, auch Sagittarius (S. 53) und zwar Wort für Wort aufgenommen. Das Abgeschmackte derselben hat schon Falkenstein (Analecta Thuringo-Nordgav. X. S. 297) darzuthun gesucht. Doch war es demselben unbekannt geblieben, dass sie von Peckenstein herrühre, und lediglich dieser unter den „etlichen Scribenten", auf welche Sagittarius sich beruft, verstanden werden müsse.

Wenn bei Peckenstein hier länger verweilt ist, als er nach seinem inneren Werth verdient, so war dies deshalb nothwendig, weil dessen Erzählung dadurch, dass Sagittarius sie zu der seinen gemacht, eine gewisse Autorität gewonnen, und noch bis auf die neueste Zeit als gewissermassen authentisch angesehen und als Hauptquelle betrachtet ist.

Mit Peckensteins Erzählungen war nun so ziemlich das ganze Material dargeboten, was von den späteren Bearbeitern des Gegenstandes benutzt worden ist. Etwas Neues von Erheblichkeit ist seitdem nicht mehr hinzugetreten.

Schon der, welcher zunächst nach Peckenstein und in viel zuverlässigerer und gründlicherer Weise als dieser sich der Bearbeitung der Gleichenschen Geschichte unterzog, Paul Jovius (Götze) konnte in seinem ungedruckt gebliebenen Gleichenschen Chronicon nicht umhin: wenigstens einigermassen das kritische Messer

Digitized by Google

anzuwenden, und den dem zweibeweibten Grafen beigelegten Vornamen: Ludwig für jedenfalls unrichtig zu erklären, wogegen er die Vermuthung aussprach: dass Graf Ernst III., der zu der Zeit, in welche die Begebenheit fallen solle, gelebt, wohl „derjenige Herr von Gleichen gewesen sein möge, welcher zugleich und zu einerlei Zeit zwei Gemahlinnen zur Ehe gehabt.“ —

Für eine ursprüngliche Quelle der Erzählung von der Gleichenschen Doppelehe kann Jovius um so weniger angesehen werden, als er diese selbst gar nicht einmal mittheilt, sich vielmehr darauf beschränkt: auf Dresser, Cellius [67]), Peckenstein und andere, „welche der Länge nach diese Geschicht beschrieben“, zu verweisen. Jovius, wenn ihn sein historischer Takt auch abhielt, die Erzählung in dem romanhaften Gewande, welches sie bei seinen Vorgängern trug, in sein Werk aufzunehmen, glaubt doch: dass ihr eine wirkliche Thatsache zu Grunde liege, und er unterstützt diese Ansicht durch Bezugnahme auf die von ihm selbst gesehene „dreischläfrige Sponde oder Schlafbette der gräflichen Eheleute“, und den türkischen Bund, so wie das goldene Kreuz, welches die Türkin getragen, und die zu seiner Zeit in dem Archive zu Tonna aufbewahrt wurden; ferner den Türkenweg, welchen Namen ein auf die Burg Gleichen führender Weg trage, die Linde unterhalb der Burg, wo die erste Gattin des Grafen die Türkin zuerst empfangen, die damals noch gezeigt ward, endlich das Denkmal in der Peterskirche, auf welchem der Graf mit seinen beiden Frauen abgebildet sei (vid. Beilage K.).

Auf diesem Denkmal will Jovius, ohne einige fernere beigefügte Schrift oder Anzeige die Zahl 1227 gesehen haben, gesteht jedoch selbst, dass er nicht wisse, worauf diese sich beziehen solle, „denn wann und in welchem Jahre der Graf gestorben sei, wisse Niemand.“ [68]) Hat sich eine solche Zahl wirklich einmal auf dem Steine befunden — was sehr unwahrscheinlich ist, da sich gegenwärtig auch nicht die mindeste Spur davon zeigt, auch sonst Niemand sie wahrgenommen hat — so kann sie wenigstens nicht aus dem Jahre 1227 selbst herstammen, da damals die arabischen Ziffern in Deutschland noch unbekannt gewesen sind. In den Inschriften öffentlicher Denkmäler kommen solche vielmehr, wie schon früher erwähnt, erst seit dem 14. Jahrhunderte, in andern Schriften selbst in dem 15. Jahrhundert nur äusserst selten vor. Jene Jahrzahl würde daher sogar, wenn sie nicht erst nachträglich

Digitized by Google

beigefügt sein sollte, einen entscheidenden Beweis von der späteren Entstehung des Denkmals abgeben; jedenfalls aber bietet sie keinen Beweis für das Alter des Grabsteins. Wir sind übrigens weit entfernt, anzunehmen: dass Jovius absichtlich hat täuschen wollen, wahrscheinlich hat er sich durch irgend eine Unebenheit im Steine, die einer Jahrzahl ähnlich sah, irre führen lassen.

Für jene thatsächlichen Umstände, welche nicht wenig geeignet sind, der Annahme: dass ein wirkliches Factum der Erzählung zu Grunde liege, zur Stütze zu dienen, ist Jovius die ursprünglichste und wichtigste Quelle, und in so fern von wesentlicher Bedeutung für die hier vorliegende Frage. Denn die Wahrheit seiner sich hierauf bezüglichen Angaben in Zweifel zu ziehn, ist nicht der mindeste Grund vorhanden. Doch machen dieselben den Eindruck: dass es sich um einen Vorfall handle, der recht gut noch im Andenken der damals Lebenden sein konnte, nicht aber um einen solchen, der sich vor c. 400 Jahren ereignet habe, einen Zeitraum, den unter andern die Bettsponde, selbst wenn man die Angabe einer Chronik über die gänzliche Zerstörung der Burg Gleichen durch die Erfurter im Jahre 1309 für unrichtig halten sollte (Hellbach hist. Nachr. S. 60), eben so wie die mehrfachen Belagerungen und Brandschäden, welche das Schloss in jenem Zeitraum hatte erdulden müssen, schwerlich überlebt haben würde.

Alle späteren Schriftsteller, welche sich mit der Gleichenschen Bigamie beschäftigt haben, selbst wenn sie dieselbe nicht als Stoff für eine rein dichterische Arbeit benutzten, oder aus einer solchen schöpften, sind für die hier vorliegende Frage ohne irgend wesentliche Bedeutung. Entweder begnügten sie sich, das von den oben erwähnten Vorgängern Berichtete wiederzugeben [69]), oder sie unterwarfen das letztere ohne Beibringung neuer Thatsachen der kritischen Prüfung. Sie alle gingen dabei von der Voraussetzung aus: dass die Begebenheit, ihr geschichtliches Fundament vorausgesetzt, in die Zeit der Kreuzzüge falle. [70])

Johann Gerhard, der auch als eine der Quellen für die Erzählung genannt wird, sagt weiter nichts als „dass die Theologen die Ehe eines Grafen von Gleichen mit einer Saracenin, durch deren Hülfe ihm die Befreiung aus türkischer Gefangenschaft zu Theil geworden, und die er neben der früheren Gattin heimgeführt, gebilligt hätten [71]) und Ger. Dedekennius [72]) beschränkt sich

Digitized by Google

darauf, auf Joh. Gerhard zu verweisen, und das von diesem Gesagte zu wiederholen. Auch die übrigen Theologen und Moralschriftsteller dieser Zeit, welche des Gegenstandes gedenken, wie Aegidius Strauch (Illustr. quaest. ethic. cent. 1. Decad. 9. quaest. 10.), Meissner (Philos. sobr. part. I. sect. 2. v. 5. de polygamia patruum) und Joh. Thummius (Decal. VI. praec. f. 470) bringen durchaus nichts Neues, und auch Lorenz Beger in dessen bereits erwähnter Betrachtung des heiligen Ehestandes [73]) man eine ausführliche Besprechung dieses Gegenstandes erwarten sollte, da das ganze Buch nur geschrieben ist, um die Polygamie zu rechtfertigen, beschränkt sich (S. 157) auf die Bemerkung: „dass die Theologen die Polygamie des Grafen von Gleichen gut geheissen hätten." Eben so kurz behandelt J. Lyserus (Polygamia triumphatrix i. e. discurs. polit. de polygamia auct. Theoph. Alethaeo Lond. Scanor. 1682 p. 551 u. 556), der Dresser, Zeiler und Peckenstein als seine Quellen nennt, die Sache.

Die von Olearius (Syntagma I. p. 229 und 271) angeführte Schrift von Sim. Walther: In M. Benj. Metzelii Pastor. Ilmensis, Joh. Crameri Rector. ibid. et Barth. Hermstadii quaestoris quondam Rudelstadiani et Ehrensteinii epicedion Erfurt 1638 ist ein meist wörtlicher Auszug aus dem Fragment bei Olearius, das Walther also gekannt haben muss, und von dem er nur darin abweicht, dass er ausdrücklich Gregor IX. als den Papst nennt, welcher den Dispens zur Doppelheirath gegeben habe, was sich freilich von selbst verstand, wenn man die Anwesenheit des Grafen in Rom in das Jahr 1240 setzte. Eigenthümlich ist bei Letzteren nur die, wie oben dargethan, jedenfalls unrichtige Angabe: dass das Schloss Ehrenstein der Saracenin zum Leibgedinge ausgesetzt sei.

Eine ganz eigenthümliche Stellung nimmt J. Mor. Gudenus, der Geschichtsschreiber Erfurts, unter denen ein, welche die fragliche Begebenheit erzählt haben. Auf der einen Seite konnte ihm die grosse Unwahrscheinlichkeit der zu seiner Zeit gangbaren Ueberlieferung nicht entgehen, so wie auch seine Stellung zur katholischen Kirche es ihm unmöglich machte: die Bigamie als eine kirchlich sanctionirte anzusehen; auf der andern Seite vermochte er es nicht über sich zu gewinnen, eine so schöne Gelegenheit unbenutzt zu lassen, seine Geschicklichkeit in Nachahmung der alten Classiker in das hellste Licht zu stellen. Er beginnt daher (Histor. Erfurtens. p. 46) mit der Bemerkung: dass bei dieser Pe-

Digitized by Google

riode (dem Anfang des 13. Jahrhunderts) eine Geschichte erzählt werde, der Niemand Glauben beimessen würde, wenn sie nicht von den Vorgängern übereinstimmend angenommen worden sei, und sogar durch Denkmäler ihre Bestätigung erhalte. Jene Vorgänger sind nun, wie man aus der beigefügten Anmerkung erfährt, die Thüringischen Chroniken, also, wie früher gezeigt ist, Becherer und Binhart, deren Quelle wieder Dresser gewesen war. Gudenus erzählt nun aber die Begebenheit gar nicht nach diesen, sondern giebt einen Auszug aus dem Roman H. C. v. Griesheims: (Beschreibung der langwierigen Gefängniss Ludwigs Grafen zu Gleichen. Erf. 1642)', wobei er eine lange Rede der Sultanstochter an den Grafen anbringen konnte. Da Gudenus entschieden bestreiten zu müssen glaubte: dass ein Papst Dispens zu einer Doppelehe habe ertheilen können, so nimmt er an: dass zwischen dem Grafen und der Saracenin nur eine platonische Liebe, oder, wenn man an eine solche nicht glauben wolle, ein Concubinat obgewaltet habe, welcher letzteren Ansicht Falkenstein in seinem Aufsatze: Ernestus Comes Gleichensis a crimine bigamiae falso ei imputato vindicatus oder klarer Beweis, dass Graf Ernst von Gleichen nicht zwei Weiber zu gleicher Zeit gehabt, mithin kein Bigamus gewesen (Analecta Thuringo-Nordgaviensia. Zehende Nachlese. Schwabach s. l. S. 314) beipflichtet. In der damals noch fast allgemein angenommenen Weise (Jovius, der allerdings schon früher diesen Vornamen für entschieden falsch erklärt hatte, war ungedruckt, und daher ohne Einfluss geblieben) führt der Graf bei Gudenus den Vornamen: Ludwig; das in Bezug genommene Denkmal ist aber jedenfalls das noch vorhandene, jetzt in der Domkirche befindliche. Gudenus bemerkt: dass dasselbe sich hinter dem in der Mitte der Kirche des Petersklosters stehenden Altare 4 Fuss hoch erhebe, und dass auf ihm die Bildnisse aller drei Betheiligten in der Reihefolge in Stein gehauen waren, dass der Graf in der Mitte, die Gräfin auf der rechten, die Fürstin aber, deren Haupt eine Krone schmücke, auf der linken Seite liege.

Die Darstellung, welche Pfefferkorn in seiner: Merkwürdigen und auserlesenen Geschichte der Landgrafschaft Thüringen, Frankf. 1684 S. 242 giebt (vid. Beilage L.), folgt im Allgemeinen der Peckensteins, lässt aber auffallender Weise die Gefangennehmung des Grafen, der hier Ludwig der Sechste heisst, und dessen Befreiung durch die Saracenin ganz unerwähnt. Die Doppelhei-

Digitized by Google

rath tritt ganz in den Vorgrund und des guten Einvernehmens zwischen den beiden Frauen, was bei den ersten Berichterstattern den Schwerpunkt gebildet hatte, wird kaum noch nebenhin gedacht. Für die vorliegende Untersuchung ist Pfefferkorn in so fern von einigem Interesse, als auch er Graf Sigismund „den Wunderlichen, den man sonst den Erfurter oder Thüringischen Teufel nannte," zum Sohn des zweibeweibten Grafen macht, was auch von Olearius gleichfalls geschieht, der ihn bald blos Sigismund (Rer. Thuring. syntagm. I. p. 94), bald (ibid. pag. 272) Sigmund Ludwig nennt.

Indem wir die übrigen Schriftsteller dieser Zeit, welche die Gleichensche Doppelehe erwähnen, hier übergehen, da sie ohne alle Bedeutung für die vorliegende Untersuchung sind, muss noch näher des Casp. Sagittarius gedacht werden, da dessen zwar erst 1732 im Druck erschienene, aber bereits 1692 beendete Historia der Grafschaft Gleichen, wie bereits erwähnt worden, für die meisten Neueren, namentlich die, welche die Erzählung einer kritischen Prüfung unterworfen haben, der Ausgangspunkt gewesen ist.

Sagittarius, der dem Gegenstande ein eigenes [redacted]tel, das fünfte des ersten Buches: „Von Grav Ernsten dem [redacted] welcher vermuthlich der Grav so zwey Weiber zugleich gehabt" (S. 51 — 56) gewidmet hat, kann aber nur in sofern als selbstständige Quelle angesehen werden, als er die thatsächlichen Umstände, welche der schriftlichen Ueberlieferung eine Stütze verleihen, theils zuerst namhaft gemacht, theils aus eigner Wissenschaft bestätigt hat. In der Erzählung des Ereignisses hat Sagittarius nicht das allermindeste Eigenthümliche; der Eingang, welcher die Annahme motiviren soll, dass Graf Ernst III. der zweibeweibte Graf gewesen, ist aus Jovius, die Erzählung des Vorfalls selbst, wenn auch mit einigen Abkürzungen und Berichtigung der gröbsten historischen Schnitzer, aus Peckenstein entnommen, freilich ohne dass weder der eine noch der andere genannt ist; Jovius nicht, weil Sagittarius ihn überhaupt nirgends erwähnt hat, um es zu verdecken, dass ein sehr wesentlicher Theil seines Buchs nichts als ein Plagiat aus jenem sei; Peckenstein nicht, weil Sagittarius sich doch wohl schämte, einen von ihm selbst als durchaus unglaubwürdig bezeichneten Schriftsteller, hier als seine Quelle zu nennen. Dass auch die „etliche Scribenten", welche er als Gewährsmänner für die zweite von ihm gegebene Version der fraglichen

Digitized by Google

Erzählung anführt, lediglich in Peckenstein bestehen, ist bereits früher erwähnt worden. — Ueber die sehr wesentlichen Mängel, an denen die Schrift des Sagittarius leidet, namentlich die Perfidie, deren sich derselbe bei der Ausnutzung der Chronik des Jovius schuldig gemacht hat, mag hier blos auf die ausführlichen Auseinandersetzungen Hellbachs (Archiv. I. S. 73—79 und S. 82—86) Bezug genommen werden. [74])

Wenn zuweilen, so z. B. von Dominikus, Melissantes (J. G. Gregori) als eine Quelle für die fragliche Erzählung genannt wird, so ist dies sehr mit Unrecht geschehen. Dieser selbst nennt den Peckenstein, Jovius und Sagittarius als seine Gewährsmänner, in der That giebt er aber nichts als eine Umschreibung der Erzählung in dem Fragment bei Olearius, das als Melissantes seine Schrift verfasste (1713), längst in Druck erschienen war, das er aber als „eine alte geschriebene Chronik" bezeichnet.

Zwar hat J. Z. Gleichmann, auch Helmold genannt, in den verschiedenen Aufsätzen, in denen er die Gleichensche Bigamie behandelt, noch mancherlei Nachrichten aufgetischt, die sich bei keinem Früheren finden; wie unter andern die von dem Sohne, welchen die Saracenin unterweges geboren, dessen Erziehung, weitern Schicksale, der von ihm herstammenden Familie, „aus welcher Einer, wenn der rothe und gelbe Löwe aus der Mauer eines alten Schlosses wird fortgeschafft worden sein, einen grossen Schatz erheben wird," u. dergl. m.; dieselben tragen aber so auffällig den Charakter des Romanhaften, wie bereits Falkenstein (Analect. Thuring. Nordgav. l. c. S. 175 sqq.) und Placid. Muth (Disquis. p. 23) dargethan haben, dass es unnöthig scheint, hier ausführlich auf sie einzugehen.

Schliesslich mag noch bemerkt werden, dass ein Schriftsteller, der dies schwerlich selbst geahndet hatte, Musäus, in einer Beziehung thatsächlich gewissermassen die ursprüngliche Quelle für die Nachfolgenden geworden ist. Denn er war es, der zuerst der von den Historikern zuweilen Tudega genannten, meistens aber unbenannt gebliebenen Saracenin den Namen Melechsala in seiner bekannten Bearbeitung der in Rede stehenden Erzählung in dem Volksmärchen beilegte. Er hatte diesen Namen unzweifelhaft in dem Fragment bei Olearius gefunden, wo ihn freilich nicht die Saracenin selbst, sondern deren Vater führt, und wo er eigentlich nur als eine philologische Spielerei erscheint. Musäus verwendete

Digitized by Google

den Namen nun, wie er ihn am besten brauchen konnte, und war dabei vollkommen in seinem Rechte; seitdem ist jener aber ziemlich allgemein üblich geworden, ohne dass man sich um den Ursprung bekümmert hatte.

Fassen wir nun die Hauptresultate der vorstehenden Untersuchung kurz zusammen, so sind dies nachstehende:

1. Die nicht nur älteste, sondern auch einzige selbstständige Quelle der Erzählung von der Doppelehe eines Grafen von Gleichen, welche unbedingt auf Glaubwürdigkeit Anspruch hat, ist der, wahrscheinlich auf mündlichen in Erfurt erhaltenen Mittheilungen beruhende Bericht in den 1562 erschienenen Collectaneen des Manlius.

2. Unterstützt wird dieser durch eine in einer 1539 vom Landgrafen Philipp von Hessen ertheilten Instruction vorkommende Andeutung, durch einen 1546 von Vitus Winshemius zu Wittenberg gehaltenen Vortrag, der ohne Zweifel auf diese Begebenheit Bezug gehabt hat, durch eine grosse Zahl von thatsächlichen Umständen, durch die wahrscheinlich gleichfalls auf einer mündlichen in Erfurt empfangenen Mittheilung beruhende Erzählung in Küselens Beschreibung der von ihm in den letzten Jahren des 16. Jahrhunderts unternommenen Reise, so wie durch die zwar jedes Anspruchs auf historischen Glauben ermangelnde, aber doch möglicher Weise von Manlius unabhängige und auf dunklen Jugenderinnerungen beruhende Erzählung in der zuerst 1584 erschienenen Rhetorik des M. Dresser.

3. Es ist beinahe keinem Zweifel unterworfen: dass dem Berichte des Manlius eine wirkliche Thatsache zu Grunde liegt. Die letztere ist aber nicht in die Zeit der Kreuzzüge nach Palästina, sondern in die der Türkenkriege des 15. Jahrhunders zu setzen. Es kann daher weder Ernst III., noch dessen Bruder Lamprecht II. derjenige Graf von Gleichen sein, auf welchen die Erzählung sich bezieht.

4. Sehr wahrscheinlich ist dies vielmehr Graf Sigmund I. und die Begebenheit in die Jahre 1458—1461 zu setzen.

5. Unzweifelhaft erscheint: dass das einen Grafen von Gleichen zwischen zwei Frauen darstellende Denkmal, früher in dem Peterskloster, jetzt in der Marienstiftskirche zu Erfurt, das des

Digitized by Google

Grafen Sigmund I. ist; eben dies Denkmal muss aber auch dasjenige sein, auf welches die Erzählungen von der Doppelehe eines Grafen von Gleichen sich berufen. Schon hieraus folgt also: dass diese Erzählung sich ursprünglich auf Graf Sigmund I. bezogen haben muss.

6. Die Türkin, welche den Grafen aus der Gefangenschaft befreit hat und ihm in seine Heimath folgte, ist ihm nicht kirchlich angetraut worden, hat vielmehr in wilder Ehe mit ihm gelebt. Der Papst hat dem Grafen auch nicht Dispensation zur Eingehung einer zweiten Ehe, sondern Absolution wegen Verletzung der ehelichen Treue, deren er sich schuldig gemacht, ertheilt. Der Umstand, welcher die Begebenheit als der Ueberlieferung würdig hat erscheinen lassen, ist nicht der: dass der Graf gleichzeitig zwei rechtmässige Frauen gehabt hätte, sondern der: dass die legitime Gemahlin diejenige, mit der sie die Umarmungen ihres Gatten theilen musste, freundlich aufgenommen und in Eintracht und Liebe neben sich geduldet, die andere aber die Kinder ihrer Nebenbuhlerin wie eigne gehegt und gepflegt, und obwohl hoher Abkunft, sich unterwürfig und demüthig gezeigt hat.

Digitized by Google

Anmerkungen.

[1]) Ich folge bei der Bezifferung dieses Grafen Ernst der von Sagittarius in seiner Historia der Grafschaft Gleichen, herausgegeben von E. S. Cyprian, Frankf. 1732, angenommenen, als der am meisten üblichen, obwohl sich fragen kann, ob sie richtig ist. Jovius, der hierbei der Vorgänger des Sagittarius war, hatte in seinem Gleichischen Chronicon die Reihefolge der Grafen gleich mit Ernst II. begonnen, und Sagittarius hat einen Ernst I. nur hinzugefügt, um jene Lücke auszufüllen, obwohl er selbst bekennt (l. c. S. 40): dass man von diesem Ernst I. keine Nachricht finde. Cf. Hellbach, Archiv für die Geographie, Geschichte u. Statistik der Grafschaft Gleichen. Altenb. 1805. Th. II. S. 13. Auf der andern Seite steht aber nach den Ermittelungen Wolfs (Gesch. des Eichsfeldes I. S. 148) fest: dass der Ernst II. des Sagittarius einen Sohn gehabt hat, der gleichfalls Ernst hiess, und der bei diesem Schriftsteller fehlt, den Stifter des Klosters Reifenstein. Dem, was bereits Wolf hierüber beigebracht hat, mag noch hinzugefügt werden: dass Comes Erwinus et frater ejus Ernestus in zwei Urkunden von 1157 in Reins Thuring. sacra I. p. 46 u. 48 erscheinen. Hiernach würde also der Ernst II. des Sagittarius als Ernst I. und der bei diesem fehlende Stifter von Reifenstein als Ernst II. zu bezeichnen sein, Ernst III. aber die bisherige Bezifferung behalten.

[2]) Muth wusste zwar aus Bayle: dass Hondorf schon die Sache erzähle. Da aber Bayle nur die Ausgabe des Hondorf von 1633 allegirt, so ahndete Muth nicht, dass Letzterer bereits dem 16. Jahrhundert angehöre. Auch der Verfasser des Aufsatzes: Historisch-kritische Beleuchtung einer unwahren Anekdote im Freiburger Kirchenblatt 1865, Nr. 45, behauptet, Muth folgend, „dass die famose Grabsteinfabel im 17. Jahrhundert entsprungen und zu dem Zweck erfunden sei, um die Bigamie Philipps des Grossmüthigen mit einem Berufen auf päpstlichen Dispens in einem ähnlichen Falle zu beschönigen."

[3]) Nach Hellbachs (Archiv II. 38) Angabe sollen die Worte des Zusatzes lauten: Ad haec tempora plerique referunt historiam nominatissimam comitis de Gleichen etc. Woher er dies genommen, ist nicht zu ersehen, da weder der Abdruck bei Muth, noch, so viel hat ermittelt werden können, irgend eine der Handschriften diese Worte enthält, auch nicht enthalten konnte, da die Erzählung nicht in die auf das 12. (ad haec tempora), sondern in die auf das 8. Jahrhundert bezüglichen Nachrichten eingefügt ist. Fänden jene sich aber wirklich, so würde dies ge-

Digitized by Google

rade darauf deuten: dass der Zusatz erst entstanden ist, nachdem bereits in vielen Druckschriften die Erzählung mitgetheilt war; denn da dies zu Siegens Zeit noch nirgends geschehen, so hätte er eben so wenig von „den Meisten“ wie von der „sehr bekannten Geschichte“ sprechen können.

[4]) Die in Rede stehende Stelle findet sich, wie hier mit Bezug auf die Bemerkung Hesse's (Archiv S. 241) erwähnt werden mag, auch in der Abschrift der Siegenschen Chronik, welche der Benedictiner Gallus Stass in seine: Documentorum, diplomatum et rerum circa regale monasterium SS. Apost. Petri et Pauli Erphordiae a prima ejus fundatione per gloriosissimum regem Francorum Dagobertum Anno 706 et restauratione per eminent. et celsissim. Princ. D. D. Sifridum AEpum mog. Anno 1058 ad haec usque tempora gestarum miscella collectio Anno MDCCLX. (jetzt im Archiv der Lorenzkirche zu Erfurt) Vol. I. Fol. 160—162 aufgenommen hat. Die hier vorkommenden übrigens ganz unwesentlichen Abweichungen von dem Texte des Abdrucks bei Hesse sind nachstehende:

S. 243 Z. 12 primus von späterer Hand in Ildus abgeändert und cognomento Barbarossa ausgestrichen.
» » » 18. 19 statt conjunxit — junxit.
» » » 20 statt valetudinis causa — causa valetudinis.
» » » 23 » die Nati Mariae — festo nativitatis B. Mariae.
» » » 30 » ut — et.
» 244 » 2 » nobilita — nobilitatem.
» » » 18 » conjugem — uxorem.
» » » 21 » scribenda — subeunda.
» » » 28 hinter Bigamiae — (: non: additum alieno calamo).
» » » 32 anstatt etiam — et.
» » » 38 das Wort benigne fehlt.
» 243 » 3. 4 statt marito uni in — uno marito etiam.
» » » 6 statt domini — dei.
» » » » » liberos — liberorum.
» » » 18 » unde — ex quo.

[5]) Muth ist hiernach im Irrthum, wenn er (l. c. p. 10) annimmt: dass der Abschreiber der Siegenschen Chronik nach Hörensagen (ex auditu) die fragliche Episode beigefügt habe. Vergl. auch Hesse's Recension der Schrift: der Graf von Gleichen von Dr. Döring in der Jenaisch. Litt. Zeit. v. 1837 Nr. 138.

[6]) Hesse sagt, Archiv S. 246, „wenn Peckenstein sich bei dieser Gelegenheit auf Johann von Trittenheim, Sigebert und Aventinus beruft, so geschieht dieses wahrscheinlich nur in Rücksicht auf die von dem Ersten und Letzten mitgetheilten kurzen Nachrichten über den Kreuzzug, welchem der Graf von Gleichen beigewohnt haben soll, denn von dem Abenteuer desselben findet sich bei beiden nicht die geringste Spur, und es lohnt sich bei einem so unkritischen und märchenhaften Historiker kaum der Mühe, zu untersuchen, was für einen Sigebert er gemeint habe, da Sigebert von Gembloux, welcher 1112 starb, hier nicht in Betracht

Digitized by Google

kommt.“ Wir glauben, dass Hesse hier noch zu glimpflich mit Peckenstein verfährt; hätte er Gelegenheit gehabt, denselben einzusehen, so würde er sich überzeugt haben, dass Trittenheim und Aventinus nicht in Betreff ihrer Nachrichten über den Kreuzzug, sondern ganz speciell in Betreff dessen, was sie von dem zweibeweibten Grafen und dessen Abenteuern mitgetheilt haben sollen, citirt werden. Dass übrigens Trittenheim nicht einmal einen Grafen von Gleichen als Theilnehmer einer Kreuzfahrt nennt, wird weiter unten erwähnt werden. Es ist aber nicht unmöglich: dass Peckenstein sich, als er den Aventin als Quelle für die fragliche Begebenheit anführte, keiner bewussten Lüge schuldig gemacht, dass ihn hierzu vielmehr ein bei der Flüchtigkeit, mit welcher er arbeitete, sehr denkbares Versehen veranlasst hat. In J. Wolfius lect. memorab., die bereits 1600, also früher als Peckensteins Schrift (1608) erschienen sind, finden sich nämlich hinter der Stelle, welche die fragliche Erzählung enthält, die Worte: Joannes Aventinus libro I. Annalium Bojorum, die Peckenstein auf das Vorhergegangene bezogen haben mag, während sie unzweifelhaft die Ueberschrift des nachfolgenden Abschnittes bilden sollen.

7) Darinn ursachen unsers, der Christen, jammers und noch grössers verderbens, wo man die ursachen nicht abthut. Auch wie sich die alten, in solchen nöten, darein geschickt, und wie man solchem Jamer und Elent wider den Türken fürkommen sol. Item zum lesten, woher die Saracenen und Türcken ihren ursprung, wie sie nach einander regirt, was sie für krieg wider die Christen geführt. (In der deutschen Urschrift abgedruckt in: H. Müllers Türkisch. Historien. Frankf. a. M. 1568 — 65 oder ibid. 1572 Buch III., in lat. Uebersetzung in: Ph. Loniceri Chronic. Turcor. Tom. I. ibid. 1578.)

8) Memorial wass der Herr M. Bucerus bei D. M. Luthern und M. Philipp Melanchthon ausrichten soll, und im Fall, da sie es für gut ansehen, danach weiter an Churfürsten zu Sachsen bringen. Datum Melsungen Sonntag post Catharinae 1539.

9) So lautet die Stelle in dem Abdruck aus dem Cod. Palat. 436 in Fol. p. 161 in dem Corp. Reformator. T. III. Nr. 1688 p. 854. In einem früheren Abdruck in: Kurtze doch unpartheiisch und Gewissenhafte Betrachtung des in dem Natur- und Göttlichen Recht gegründeten Heiligen Ehestandes, in welcher die seither strittigen Fragen, vom Ehbruch, der Ehscheidung und sonderlich von dem vielen Weiber-nehmen mit allem beyderseits gegebnen Beweisthumb dem Christlichen Leser vorgestellt werden durch Daphnaeum Arcuarium (d. i. Laur. Beger) s. l. Anno 1679. S. 210 fgg. fehlen dagegen hinter „Grafen“ die Worte: „von Gleichen.“ — „Item, wiewohl ich auf dieses folgende nicht hoch achte, so hat der Papst selbst einem Graffen, welcher zum Heiligen Grab gewest, und in Erfahrung kommen war, sein Weib solte todt seyn, derhalben er eine andere oder noch ein Weib genommen, zugelassen, dass er sie alle beyde möchte behalten.“ — Sei es, dass hierbei ein Versehen vorgekommen, sei es, dass Beger, der seinen Abdruck nach dem-

Digitized by Google

selben Exemplare der Instruction besorgte, die gedachten Worte für ein Glossem gehalten und deshalb absichtlich fortgelassen hat, so scheint so viel immer gewiss, dass der Verfasser der fraglichen Instruction nur die Erzählung von der Doppelehe eines Grafen von Gleichen im Sinne haben konnte. Da in der Schrift: „Neobulus, Huldr., Dialogus, das ist, ein freundlich Gesprech Zweyer personen, Da von, Ob es Gottlichem, Naturlichen, Keyserlichem, vnd Geystlichem Rechte gemesse oder entgegen sei, mehr dann eyn Eeweib zugleich zu haben. s. a. 1541", deren Zweck dahin geht, die Doppelehe Philipps zu rechtfertigen, der Gleichenschen Bigamie nicht gedacht wird, so erscheint es zweifelhaft, ob wirklich Bucer deren Verfasser ist, wie in der Regel angenommen wird (Baumgarten, Nachrichten V. p. 508. Schelhorn, Ergötzlichkeiten I. p. 631). Denn da Bucer aus der Instruction der Gleichensche Fall bekannt war, so würde er es schwerlich unterlassen haben, ihn auszubeuten.

10) Locorum communium collectanea a Joanne Manlio per multos annos, pleraque tum ex lectionibus D. Philippi Melanchthonis, tum ex aliorum doctissimorum virorum relationibus excerpta, et nuper in ordinem ab eodem redacta, in quibus varia non solum vetera, sed imprimis recentia nostri temporis Exempla, Similitudines, Sententiae, Consilia, Bellici apparatus, Stratagemata, Historiae, Apologi, Allegoriae, Sales et id genus alia utilissima continentur: non solum Theologis, Jurisperitis, Medicis, studiosis artium, verum etiam Rempub. bene et feliciter administraturis cognitu comprimis necessaria. Cum praefatione D. Simonis Sulceri Acad. Basileen. Rectoris et rerum atque verborum indice copioso. Basileae per Joannem Oporinum et Polycarpum Gemusäum s. a. (1562). 8. 8vo. 801 SS. ohne Vorstücke und Register. Eine zweite Ausgabe trägt die Datirung: Basileae apud Joannem Oporinum. — In fine: Basileae ex officina Joannis Oporini Anno Salutis humanae MDLXIII. Mense Januarii. — Die Dedication des Manlius an den Kaiser Maximilian ist datirt: Basileae in festo Michaelis archangeli anno reparatae a Christo salutis 1562. — Eine dritte Ausgabe der Collectaneen erschien Francof. 1566. 8., eine vierte ibid. ap. Pet. Kopff. 1594. Ins Deutsche übersetzt sind sie unter dem Titel: Loci communes Joan Manlii, viel und mancherley schöne Exempel, gleichnuss, spruchweise und vernünfftige auch verborgene und schimpfliche reden und thaten auss alten und fürtrefflichen Männern vor vielen jahren her zusammen und auss ihren Munde aufgefasset durch Johann Huldereich Rayer verteutscht. Frankf. 1574.

11) Locorum communium a Joanne Manlio collectorum Tomus II. in quo, praeter alia, variae quoque materiae ad seriem Decalogi accommodati tractantur p. 312. 313 (p. 175—177 der zweiten Ausgabe, in welcher jeder Theil besonders paginirt ist).

12) Non temere aut inconsiderate labor hic noster, amice lector, collecta ex ore D. Philippi Melanchthonis aliisque clarissimis viris (qui nunquam cogitarunt fore ut ipsorum dicta typis commendarentur) in lucem prodit: sed multi viri doctrina et pietate excellentes occasionem mihi dederunt, primum ut eum susciperem, deinde quoque typis vulgari paterer.

Digitized by Google

Hi enim cum viderent, me plurima exempla partim ex lectionibus Philippi Melanchthonis, partim etiam ex aliorum doctissimorum quorundam relationibus collegisse, seduli adhortatores fuerunt, ne solus illis ipse fruerer, sed aliis quoque communicarem etc. Praef. ad Tom. II.

[19]) Ueber den Verfasser der gedachten Schrift herrscht bei den Literarhistorikern eine wunderliche Verwirrung. Jöcher (Gelehrten-Lexik. II. S. 114), der ihm den Vornamen: Jacob giebt, ihn zu Freiburg im Breisgau geboren werden und 1540 bis 1590 leben lässt, ihn zum Rath und Historiographen Kaiser Max II. macht, und ihm ausser der Schrift: Locorum communium collectanea noch die historia cardinalitiae dignitatis in Albertum Moguntinum collatae, die vitae imperatorum et principum, das chronicon episcopatus Constantiensis und den tractatus de majorum Maximiliani II. imperatoris monumentis beilegt, wirft nicht weniger als vier ganz verschiedene Personen zusammen. Einer ähnlichen Verwechselung machen sich L. Schönleben (De domus Habsburg. orig. Proleg. P. I. c. 9. p. 96) und theilweise auch Struve in den Einleitungen zu den näher zu erwähnenden, in den Sammlungen von Pistorius und Freher abgedruckten Schriften schuldig. — Der hier in Rede stehende Schriftsteller heisst mit Vornamen: Johannes, stammte aus Bretten, dem Geburtsorte Melanchthons, gab ausser den Collectaneen auch die erste Sammlung Melanchthonischer Briefe heraus, und hat früher in Wittenberg, später in Basel und Leipzig gelebt. Da er schon 1562 ein Buch verfasst hat, das ein jahrelanges Sammeln von Materialien voraussetzt und selbst im Titel (per multos annos — excerpta) dies ausspricht und da er sich mehrere Jahre bei Melanchthon aufgehalten hat, so muss er jedenfalls vor 1540, wohl nicht später als 1530 geboren sein. — Der Verfasser des Chronicon episcopatus Constantiensis (in Pistorii scriptt. ed. Struve T. III. p. 687 sqq.) hiess mit Vornamen: Jacob, war aus Bregenz (Brigantinus) gebürtig und hat auch an diesem Orte gelebt, denn am Ende der genannten Schrift findet sich die Notiz: Finis libri, quem author Brigantiae absolvit. Er muss damals schon in vorgerückten Jahren gewesen sein, denn sein Sohn Felix Manlius oder Manilius hatte bereits 1511 eine auf Antrieb des Vaters bearbeitete Geschichte des Klosters Petershausen vollendet. — Der Verfasser der Historiola duorum actuum an. 1518 Augustae habitorum I. Investiturae cardinalitiae dignitatis Alberto Brandenburgico Archiep. Mogunt. collatae. II. Gladii et pilei per Pontificis legatum Maximiliano Imp .donati. (in: Freher scriptt. ed. Struve II. p. 709 sqq.) hiess zwar gleichfalls Jacob Manlius, war aber von Freiburg im Breisgau (Friburgensis Brisgavii) kaiserlicher Rath und Historiograph. Jene historiola ist eigentlich nur ein von Manlius, der selbst damals in Augsburg anwesend war, an den Grossmeister der Rhodiser, Fabrizio de Carreto gerichtetes Schreiben. Fugger (Spiegel der Ehren des Erzhaus. Oesterr. Nürnb. 1668 S. 9) erzählt von jenem: dass er, ausgesendet von Kaiser Maximilian I., der von seinen Vorältern etwas Zuverlässiges zu erfahren wünschte, fünf Jahre lang in Hoch- und Niederdeutschland herumge-

Digitized by Google

reiset sei, alle Stifter und Klöster durchsucht, und in denselben alle Chroniken, Stift- und Saalbücher, Kirch-, Grab- und Steinschriften, Büchereien und andere Urkunden besehen und endlich eine Historie in X Büchern hierüber verfasst und dem Kaiser übergeben, welcher den darauf verwendeten Fleiss anerkannt, und so grosses Vergnügen daraus geschöpft, dass er sie sich in einer Krankheit habe vorlesen lassen. Des letzteren Umstandes gedenkt auch Cuspinianus in seinem Opus de Caesaribus atque Imperatoribus Romanis usque ad Maxim. I. p. 491: Noctu autem, quia gravi insomnio laborabat, audivit Jacobum Manlium res suas et majorum suorum gestas praelegentem, quibus oblectabatur; erat enim et historiarum studiosissimus. Et cum familiam suam praeclaram Austriae, diu in tenebris obsitam et jacentem, in lucem reduxisset, afficiebatur plurimum, si in pulchram redacta seriem scripta ei praelegebantur. Manlius ist es gewesen, der zuerst die Ansicht aufstellte: dass das Habsburgische Geschlecht fränkischen Ursprungs sei. Das Hauptwerk desselben, das von ihm 1513 dem damaligen Erzherzog, nachherigen Kaiser Carl, gewidmet ward, den Titel: „Kayserart" führte, und eine chronologische Geschichte der römischen Kaiser und der Päpste in deutscher Sprache enthielt, ist ungedruckt geblieben, das Originalmanuscript aber nach Lambecius Comment. de bibl. Caesar. Lib. II. c. 8 in der Kaiserlichen Bibliothek zu Wien befindlich gewesen. Dagegen ist eine andere von ihm verfasste Schrift: Keyser Maximilians Seel- und heiligen Buch Freyb. 1522. 4. aber ohne seinen Namen im Druck erschienen. — Der Verfasser des Tractatus de majorum Maximiliani II. Imper. monumentis endlich hiess gleichfalls Jacob, nannte sich aber nie Manlius, sondern stets Menlius oder Mennel, was nach Lambecius allerdings auch der Name des vorhergedachten Schriftstellers gewesen ist, so dass beide wohl Vater und Sohn gewesen sein mögen. Auf ihn wird die von Jöcher angegebene Zeit (1540—1590) ziemlich passen. Seine Schrift führt den Titel: D. Jacobi Menlii de Majorum D. Maximiliani II. Rom. Imp. vita defunctorum monumentis, sepulchris, templis, fanis, coenobiis, aliisque hujusmodi ab iis exstructis, de nativitatis item mortisque temporibus, inde usque a Clodovaeo, primo Christiano Gallorum rege ad D. Maximiliani II. obitum libb. IV. Addita est ejusd. Max. II. posteros et consanguineos atque affines non tantum mortuos verum etiam viventes continens. Aug. Vind. Georg. Berreuter 1598. 4. Auch der Verfasser dieser Schrift hatte auf Veranlassung des Kaisers Max II. die Materialien zu derselben zusammengebracht, denn in der Vorrede zu derselben bemerkt er: cum mihi Doctori Jacobo Menlio hoc negotii dedisset potentissimus Rom. Imp. Maximilianus II. semper Augustus, ut lustratis universis monasteriis et collegiis, evolutis omnibus annalibus, inspectis cunctis sepulchris et epitaphiis, aliisque variis monumentis observatis colligerem etc. Es stimmt dies so wörtlich mit dem überein, was Fugger von dem älteren Manlius berichtet, dass es fast den Anschein gewinnt, als wenn auch jener sich eine Verwechselung habe zu Schulden kommen lassen. Dass Jöcher diesen Jacob Menlius

Digitized by Google

mit dem Johann Manlius zusammengeworfen, erscheint um so erklärlicher, als beide nicht nur ziemlich gleichzeitig lebten, sondern auch der Letztere seine Colectaneen dem Kaiser Maximilian II. gewidmet hat.

14) Henr. Claviger Brief an Manlius vor dessen Sammlung der Melanchthonschen Briefe.

15) Ein ziemlich vollständiges Verzeichniss der angeblichen Bildnisse der Türkin bei Hesse l. c. S. 270 fgg.

16) Crousa Chebre (l. c. S. 304) behauptet zwar, die Zahl müsse eine andere sein, etwa 1210, da die Begebenheit in das Zeitalter der Kreuzzüge falle; Plac. Muth habe entweder leichtsinnig gelesen oder absichtlich verdreht. — In der That eine eigenthümliche Logik. — Im 13. Jahrhundert war der Gebrauch der arabischen Ziffern noch unbekannt; auf Denkmälern erscheinen solche nicht vor dem 14., in andern Schriften nicht vor dem 15. Jahrhundert (Gatterer Abriss d. Diplom. S. 31). Die Bezeichnung der Ziffer 7 durch ein einem umgekehrten V ähnliches Zeichen, war allerdings in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts allgemein üblich, wie Jedem, der sich mit Denkmälern, Handschriften oder Druckwerken aus dieser Zeit zu beschäftigen Gelegenheit gehabt hat, bekannt ist. Auch nimmt Crousa Chebre selbst, da wo es sich um die Jahrzahl handelt, welche Jovius angeblich auf dem Grabstein gesehen (l. c. S. 291), nicht den mindesten Anstoss an jener Bezeichnung der Ziffer 7.

17) Graf Georg II. von Gleichen, der Urenkel Sigmunds I., der nach dem Ableben des letzten Grafen von Pyrmont 1557 die Grafschaft erbte, trat seine Rechte 1558 an seinen Schwager, den Grafen Simon von Lippe, ab. Erst nachdem des Letzteren einziger Sohn 1583 kinderlos gestorben war, gelangten die Söhne des inzwischen (1570) gleichfalls gestorbenen Grafen Georg in den wirklichen Besitz von Pyrmont.

18) Zwar wird in einem besonders gegen Placidus Muth gerichteten Programm des Professors Dr. Ern. Chr. Weise in Leipzig: Exemplum bigamiae per dispensationem pontificis Romani admissae. Lips. 1824 (auch in dessen Opuscul. academ. Lps. 1829 I. p. 197) nachzuweisen versucht: dass die Päpste die nach göttlichem Rechte verbotene und auch im Tridentinischen Concil (Sessio 24 c. 2) mit dem Anathema belegte Doppelehe doch bisweilen gestattet hätten; indessen ist schon in Melch. Zeidleri Tractatus de polygamia. Helmst. 1690 ausführlich dargethan: dass die Kirche die Polygamie stets als ein Verbrechen bezeichnet, und daran festgehalten habe: dass einem göttlichen Verbote gegenüber kein Dispensationsrecht existiren könne. Vergl. auch über diesen Gegenstand, insbesondere den von Weisse in Bezug genommenen Fall, Hesse l. c. S. 286 fgg. und die dort aufgeführten Schriften, so wie über die namentlich im 17. Jahrhundert in Betreff der Zulässigkeit der Polygamie geführten Streitigkeiten: die Vorzeit (v. Vulpius) Erf. 1847 Th. 1. St. 1. S. 68 fgg., wo unter andern das über diesen Gegenstand von dem berühmten Juristen Sam. Stryk auf Veranlassung der Gräfin von Rochlitz,

Digitized by Google

Maitresse Churfürst Johann Georg IV. von Sachsen, abgegebene Gutachten mitgetheilt ist.

[19]) Die Grafen von Gleichen waren zwar Patrone der Bartholomäuskirche in Erfurt, welche neben ihrem dortigen Wohnhause lag und von der gegenwärtig nur noch der Thurm existirt, aus einer handschriftlich noch vorhandenen sehr detaillirten Beschreibung dieser Kirche von dem Pfarrer an derselben, Kromayer, ergiebt sich jedoch, dass kein einziger Graf von Gleichen seine Ruhestätte in ihr gefunden hat.

[20]) Vergl. die Abbildung in Puttrich: Erfurt, sein Dom und andere mittelalterliche Bauwerke daselbst Nr. 11.

[21]) Necrologium San-Petrense sistens catalogum fratrum regalis monasterii S. Petri prope Erfordiam a Dagoberto III. Francorum rege — anno 706 fundati atque — ab Emo AEpo Moguntino Sigefrido I. — Anno 1059 monachatui postliminio restituti, qui quondam in eodem coenobio et usque huc sub S. Benedicti regula monastica professi sunt, olim per rr. ff. J. Kuchenbecker — fida industria in pulverulentis documentis erutum et collectum nunc vero adnexis epitaphiis, epigraphis, inscriptionibus tam lapidum sepulchralium, quam sparsim in monasterii parietibus, imaginibus, portis, campanis etc. inventis auctum et continuatum a F. Gallo Stassen ejusdem monasterii monacho et bibliothecario anno In qVo SanCtae seDIs MogVntInae Vera fiLIa IVbILabat FriDerICo CaroLo praesente erforDIa gaVDe VenIt Is In nostros Vt beet Ipse statVs (1777).

[22]) Die in der gedachten Handschrift erwähnten Denkmäler von Mitgliedern der Gleichenschen Familie sind ausser dem in Rede befangenen nachstehende: LXV. Erbyn von Gleichen, Herr zu Remde und Blankenhain 1497; LXVIII. Ernst Graf von Gleichen, Herr zu Blankenhain 1492; LXXIX. Karl Graf von Gleichen und Herr zu Blankenhain 1500; LXXX. Karl Graf von Gleichen, Herr zu Blankenhain 1498; LXXXI. Ludwig Comes et miles de Gleichin dominus in Blankenhain 1467 (auf dem Denkstein, von dem das Necrologium eine Abbildung mittheilt, ist der Graf mit einer Frau an seiner Seite, aber nur mit einer, obwohl er zweimal vermählt war, dargestellt). Ausserdem haben sich im Petersklosster, und zwar in dem pervetusto sacello S. Blasii modo corporis Christi, Bildnisse von Albert Grafen von Tonna (der sich bis jetzt in keiner Stammtafel der Gleichenschen Familie vorfindet) und von Erwin dem älteren, Grafen von Gleichen befunden. Allerdings kann es aber keinem Zweifel unterliegen, dass schon in viel früherer Zeit bei der Gleichenschen Familie die Bestattung im Petersklosster üblich gewesen ist. Nic. v. Siegen sagt (Chron. eccl. S. 396): Comites de Glichen ex quadam consuetudine consueverunt esse advocati atque defensores monasterii montis S. Petri et ibidem sepulturam habere; von den Grafen Ernst und Erwin, die in der Schlacht bei Aussig ihren Tod fanden, führt er es (S. 421) als etwas besonderes an: dass sie nicht im St. Petersklosster zu Erfurt, sondern in Böhmen bestattet wären, und von dem Grafen Heinrich von Gleichen bemerkt er (S. 362): er sei 1257 im Pe-

Digitized by Google

terskloster in sepulchro suorum progenitorum beigesetzt. Ausdrücklich werden als solche, die an diesem Orte ihre Ruhestätte gefunden, ausser dem erwähnten Grafen Heinrich, dessen Bestattung im Petersskloster auch das Chronicon Sampetrinum (Menken scriptt. III. p. 267) gedenkt, noch aufgeführt: im Jahre 1290 Graf Albert von Gleichen (Chron. Sampetr. p. 298) und 1345 Graf Hermann von Gleichen, ein Hauptwohlthäter des Klosters, der auf dem Heimwege vom Gelobten Lande in Nürnberg starb, dessen Leiche aber nach Erfurt gebracht und im Erbbegräbnisse der Gleichenschen Familie im Petersskloster (in sepulchro Comitum in nostro monasterio) beigesetzt wurde (Chron. Sampetr. p. 339). Dass alle diese Personen Denkmäler oder Grabsteine erhalten haben, ist nicht zu bezweifeln. Wenn dessen ungeachtet solche späterhin im Kloster nicht vorhanden waren, so kann dies möglicher Weise darin seinen Grund haben, dass, wie Nic. v. Siegen (S. 358) erzählt, im Jahre 1430 in Folge eines Blitzstrahls ein Theil der Kirche des Petersklosters, namentlich der, wo sich die grosse Orgel befand, niedergebrannt ist. Denn wahrscheinlich sind auch schon bei dieser Gelegenheit einige Denksteine von Mitgliedern der Gleichenschen Familie zu Grunde gegangen. Von grösserem Einfluss waren aber wohl noch die sehr ausgedehnten baulichen Veränderungen, welche der Abt Günther dictus de Northusen (1458—1501) vom Jahre 1463 ab in der Klosterkirche vornehmen liess, und von denen Nic. v. Siegen (Chron. eccles. p. 447. 449. 455. 457 etc.), das Chronic. anonymi monachi S. Petri (Handschrift in G. Stassen collect. p. 765) und Joh. Kucher in seiner handschriftl. Chronik des Petersklosters (in Gall. Stass l. c. p. 669 sqq.) ausführliche Mittheilungen hinterlassen haben (cf. auch Plac. Muth über den Einfluss des vormaligen Petersklosters zu Erfurt auf religiös-moralische und wissenschaftliche Kultur. Erf. 1804. S. 48). Es wurden bei dieser Gelegenheit nicht nur 1478 und 1481 zwei neue Sakristeien, die eine dem Altar des h. Martin gegenüber, in der Klosterkirche gebaut (Kucher S. 670. 671, Siegen p. 453. p. 457), sondern es ward auch, was hier von besonderer Wichtigkeit ist, die neben dem Altar der h. Barbara belegene Capella infirmorum abgebrochen (Stass Collect. p. 707) und in deren Stelle 1470 eine neue gebaut (S. 708); nun befand sich aber das ursprüngliche Erbbegräbniss der Grafen von Gleichen vor dem 1348 in festo beat. apostolor. Petri et Pauli eingeweihten Altar der h. Barbara (Fragm. necrolog. San Petrense in Gall. Stass Collect. p. 707). Noch zur Zeit des Abtes Hartungus de Drifordia († 1424) wurde die immerwährende Messe für die Gleichensche Familie vor jenem Altare gelesen (Chronic. anonym. monachi S. Petri l. c. p. 761). Dagegen befand sich, wie Nic. de Siegen (l. c. p. 474) berichtet, 1462 das Gleischensche Erbbegräbniss neben dem Altare des h. Jacob, der erst um diese Zeit errichtet sein muss, da er in einem zur Zeit des Abtes Günther angefertigten Verzeichnisse sämmtlicher Altäre der in Rede stehenden Kirche (Gall. Stass Collectio pag. 707) noch gar nicht genannt ist. Eine Verlegung des Erbbegräbnisses würde aber gewiss nicht vorgenommen sein,

Digitized by Google

wenn nicht bauliche Veränderungen in der Kirche sie nothwendig gemacht hätten, und dann ist es auch erklärlich: dass die vor jenen errichteten Epithaphien von Mitgliedern der Gleichenschen Familie, nach denselben nicht mehr vorhanden gewesen sind. Es erscheint sehr charakteristisch, dass das älteste Monument eines Grafen von Gleichen, was sich in späterer Zeit noch in der Kirche befand, das des Grafen Ludwig von 1467 der Zeit nach genau mit den vom Abt Günther vorgenommenen baulichen Veränderungen zusammenfällt. Die Grabsteine an einer andern Stelle wieder aufzurichten, unterliess man, wahrscheinlich weil es vortheilhafter schien, dieselben anderweit zu den Bauten zu benutzen. Wo eine besondere Veranlassung zu dankbarem Andenken vorhanden war, wie bei dem Grafen Erwin dem Aelteren von Gleichen, der sogar in dem 1284 dem Peterskloster ertheilten Privilegium über die für Wohlthäter desselben abzuhaltenden Todtenämter ganz besonders genannt ist (G. Stass Collect. p. 789), half man sich dadurch: dass man ihr Bildniss anfertigen liess; denn die Unterschrift, welche dessen Bild trug — Ut deus peccatis meis indulgeat et anime mee aeternam requiem tribuat, S. Petro et suis monachis predium in Walschleben benevole contuli et donavi. Anno MCXCII. — macht es sehr wahrscheinlich, dass auch er seine Ruhestätte im Peterskloster gefunden hat.

Es scheint fast, dass dasselbe Schicksal auch noch andere Grabsteine getroffen hat; denn nur so erklärt es sich: dass sich unter den 182 Grabinschriften, welche das mehrgedachte Necrologium mittheilt, auch nicht eine sich befindet, welche bis in das 13. Jahrhundert zurückreicht. Die ältesten waren in der Capella S. Annae olim S. Mariae virg., die also wahrscheinlich am wenigsten von den baulichen Veränderungen berührt ist; in dem Schiff der Kirche, in welchem sich auch die Grabdenkmäler der Grafen von Gleichen befanden, war das älteste Epitaph vom Jahre 1328.

Nach allem Angeführten kann es nun wohl keinem Zweifel unterliegen, dass der Grabstein, welcher für den des zweibeweibten Grafen gilt und dessen als eines solchen zuerst in der Mitte des 16. Jahrhunderts Erwähnung geschieht, sich weder auf Ernst III., noch auf Lambert II., die beide bereits am Anfange des 13. Jahrhunderts verstorben sind, Bezug haben könne.

Was den oben unter denen, deren Bestattung im Peterskloster ausdrücklich gemeldet wird, erwähnten Grafen Herman betrifft, so bietet derselbe hier insofern einiges Interesse, als wir in ihm einen unzweifelhaften Grafen von Gleichen vor uns haben, der sich im heiligen Lande befunden. Dessen ungeachtet kann er aber nicht der Träger der fraglichen Erzählung sein, weil alle sonstigen Einzelnheiten der letzteren bei ihm nicht zutreffen. Man könnte sich zwar versucht fühlen, jene Nachricht überhaupt für apokryphisch zu halten, weil Graf Hermann IV. — und nur dieser kann gemeint sein — nach Sagittarius (l. c. S. 110) schon 1342 verstorben sein soll, und der eben gedachte Schriftsteller (S. 96) von Graf Heinrich V., einem angeblichen Bruder Hermanns,

Digitized by Google

erzählt: dass er im Jahre 1345, als er zum heiligen Grabe gezogen, im Gelobten Lande verstorben, dessen Körper aber von seinen Dienern zurückgebracht und zu Erfurt auf dem Petersberge in dem Gleichenschen Erbbegräbnisse beigesetzt sei. Sagittarius ist aber unzweifelhaft hier, wie es ihm nicht selten ergeht, im Irrthum. Rücksichtlich des Todesjahres Graf Hermanns beruft er sich auf eine Urkunde Landgraf Friedrichs von 1342, feria quinta post dominicam Quasimodogeniti, worin dieser schreibe: „Omnia jura quae nobis ex morte Nobilis Hermanni Comitis in Glichen et suorum heredum obvenire possent.“ Das heisst doch aber: alle Güter, welche beim Abscheiden des Grafen Hermann und seiner Erben — mit anderen Worten: beim Aussterben der Gleichenschen Familie, denn Graf Hermann war damals das einzige Mitglied derselben, das Nachkommen hatte — an den Landgrafen fallen möchten; dass es nicht bedeuten solle: die durch den Tod des Grafen Hermann bereits dem Landgrafen heimgefallenen Güter erhellt aus dem Zusatze: et suorum heredum, deutlich. Ueber das Todesjahr Hermanns ergiebt sich daher aus jener Urkunde nichts; dass er zur Zeit der Ausstellung derselben noch am Leben gewesen, ist um so weniger zu bezweifeln, als er in einer nur sechs Tage früher — am Sonnabend nach Ostern — errichteten Urkunde (Sagittarius S. 110) erscheint. — Der angebliche Graf Heinrich V., von dem Sagittarius selbst einräumt, dass er sonst gar nicht, weder bei Geschichtsschreibern noch in Urkunden, vorkomme, wird wohl überhaupt seine ganze Existenz lediglich einer Verwechselung mit dem Grafen Hermann verdanken. Es ist auch möglich gewesen, zu ermitteln, wie Sagittarius, oder vielmehr Jovius, den er hier wieder lediglich abschreibt, ohne seine Quelle zu nennen, wahrscheinlich zu jenem Irrthum gekommen ist. In dem von diesem benutzten Excerptis Saxonicis etc. monachi Pirnensis seu Joh. Lindneri heisst es nämlich in dem Artikel Heinrich (Menken scriptt. II. p. 1478): „Heinrich Grave von Gleichen kam (MCCXXXIIII.) in des reichs acht, und ym worden seine lehn-gutter mit rechte vertheylt. Aber einer (MCCCLVII.) wart czu Erfort auf S. Petersberge bestat. Und (MCCCCXLV.) starb einer diss namens im heiligen lande, wart och auf S. Petirsberge czu Erfort begraben.“ Jovius konnte hierdurch allerdings zu dem Glauben verleitet werden, dass der zuletzt Angeführte auch Heinrich mit Vornamen geheissen habe. Lindner hat aber jene Notiz unzweifelhaft, wie viel Anderes in seinen Excerpten aus dem Chronicon Sampetrinum entnommen, und von dieser Quelle abzuweichen gewiss nicht beabsichtigt. Die Worte: „einer dieses Namens“ sollen sich nur auf den Zunamen: Gleichen, nicht auch auf den Vornamen: Heinrich beziehen. Da Hermann eben so gut mit dem Buchstaben H. anfängt, wie Heinrich, und nun einmal von mehreren Mitgliedern der Gleichenschen Familie die Rede war, so wurde die Notiz, die eigentlich etwas später hätte kommen sollen, hier gleich eingefügt. Die Jahrzahlen 1357 und 1445 anstatt 1257 und 1345 sind nur Druckfehler. — Es ist nicht der mindeste Grund zu einem Zweifel an der vollen Richtigkeit der Angabe des

Digitized by Google

Chron. Sampetr. vorhanden. Mit ihr in Uebereinstimmung steht eine von Hesse (Jenaisch. Litt. Zeit. Jahrg. 1837 S. 144) angeführte Stelle aus der Chronik des Nic. v. Siegen (Fol. 228b der Handschr.), nach welcher Graf Hermann von Gleichen am 15. Kal. Junii 1345 auf der Rückkehr von einer Reise nach dem Gelobten Lande zu Nürnberg verstorben ist und „Erfordiam prout postulaverat adductus cum honorificencia in sepulchro suorum progenitorum in monasterio sancti petri gloriose sepultus est.“ Aber dieser Uebereinstimmung kann kein Gewicht beigelegt werden. Denn es ist dies ein ihrem wesentlichen Bestandtheile nach unzweifelhaft aus dem Chronicon Sampetrinum entnommener, von fremder Hand in eine der von Nicolaus von Siegen in seinem Autograph gelassenen Lücken eingetragener Zusatz, der deshalb auch in die Wegelesche Ausgabe des Nic. v. Siegen (cf. p. 387) gar keine Aufnahme gefunden hat. In der Abschrift der Chronik des Nic. v. Siegen in der Collectio des Gall. Stass lautet die Stelle: Anno D. 1345 generosus dominus Hermannus de Glichen, et, ut legitur, vir mitissimus atque monasterio montis S. Petri Erfordiae amicus fautor et tutor fidissimus ad Terram sanctam, Jerusalem et similiter ad montem Sinai ad sepulchrum S. Catharinae virginis profectus est, et cum gloria et honore reversus. Hic comes generosus et deo devotus et hominibus gratus anno sequenti 1346 16 Kalend. Junii in Nuremberga feliciter obiit, et inde Erfordiam, prout postulaverat, adductus cum honorificencia in sepulchro patrum suorum progenitorum in monasterio montis S. Petri gloriose sepultus fuit; qui eidem monasterio plura privilegia atque beneficia contulit, qui fuit vir devotus et religiosorum amator.

[19]) Auf keinen Fall kann das fragliche Denkmal als ein Werk des 13. Jahrhunderts angesehen werden, denn Grabsteine mit stark hervortretendem Relief, und welche die Portraitfiguren der Bestatteten wiedergeben sollen, was beides bei jenem offenbar der Fall ist, kommen überhaupt erst seit dem 14. Jahrhundert vor. (Lübke Vorschule zum Studium der kirchlichen Kunst. Leipzig 1866. S. 158. 159.)

[20]) Vergl. auch Hesse l. c. S. 269.

[21]) Erst im Jahre 1168 erscheint ein Graf von Gleichen, nachdem kurz zuvor (1162) das bisher den Erzbischöfen von Mainz zugehörig gewesene Schloss Gleichen an die Grafen von Tonna gelangt war, was diesen Veranlassung gab, den Namen Grafen von Gleichen anzunehmen, vid. v. Tettau über das staatsrechtliche Verhältniss von Erfurt zum Erzstift Mainz S. 29.

[22]) Jovius sagt allerdings: dass auch einige Scribenten referirten, dass der zweibeweibte Graf Ernst geheissen. Es bezieht sich dies jedoch nur auf Peckensteins Bemerkung, „Ludwig, welchen etliche Scriptores Ernestum alii Eberwinum nennen thun“. Letzteres ist aber durchaus unrichtig. Es existirt kein früherer Schriftsteller, bei dem sich einer der beiden letzteren Namen fände. Peckenstein ist selbst, hier wie so oft, seine alleinige Quelle.

Digitized by Google

[27]) Cronsa Chebre behauptet zwar l. c. S. 329: dass Peckenstein die Bigamie ins Jahr 1196 setze, dies ist jedoch nicht der Fall; derselbe setzt seinerseits sie in das Jahr 1227. Er sagt ausdrücklich: dass Graf Ludwig von Gleichen an dem Kreuzzug Kaiser Friedrich des Andern in Begleitung des Landgrafen Ludwig, des Gemahls der heiligen Elisabeth, Theil genommen. Die Rückkehr des Grafen soll 1241 nach mehr als zwölfjähriger Abwesenheit von der Heimath erfolgt sein, was wohl auf den Kreuzzug Friedrich II., aber nicht auf den Friedrich I. passt. Weiterhin bemerkt Peckenstein zwar: „Etliche Historici wollten mit diesem nicht accordiren, und gäben vor: dass diese Historie Anno 1196 unter Keyser Heinrichen dem Sechsten und Landgraf Hermann aus Düringen mit Graf Eberwein oder Ernsten sich zugetragen habe", aber auch hier findet das in der vorstehenden Anmerkung Gesagte Anwendung; es existirt kein früherer Schriftsteller, der die Begebenheit in das Jahr 1196 gesetzt hätte. — Jedenfalls ist auch hier von einer Theilnahme an dem Kreuzzuge Friedrich I. nicht die Rede. — Zwar sagt Galletti in seiner Geschichte von Tonna, dass Ernst III. der zweibeweibte Graf den grossen Kreuzzug, den Friedrich I. (1190) unternahm, mitgemacht habe; wenn er denselben dabei aber zugleich den Begleiter Landgraf Ludwig VI. (des Gemahls der heiligen Elisabeth) nennt, der doch an dem Kreuzzuge von 1227 Theil nahm, so hat offenbar eine Verwechselung beider Kreuzzüge stattgefunden. In der Geschichte von Gotha Th. IV. S. 7 und in der Geschichte Thüringens Bd. II. S. 306 lässt der genannte Schriftsteller den Grafen auch wirklich an dem Kreuzzuge Friedrich II. Theil nehmen. Er macht übrigens Graf Ernst II., wie der Zweibeweibte in den beiden letztgenannten Werken bei ihm heisst, zum Sohn des sonst für seinen Bruder geltenden Lamprecht II., den er um 1198 setzt, und berichtet von dem ersteren zuvörderst (Gesch. v. Gotha S. 6): dass er in den geistlichen Stand getreten sein solle, und, so viel man wisse, keiner von Lamprechts Söhnen das Geschlecht fortgepflanzt, demnächst aber auf der folgenden Seite: dass Ernst allein das Geschlecht fortgepflanzt, wobei dann mitgetheilt wird, was demselben auf dem Kreuzzuge begegnet und wie er eine Doppelehe eingegangen sei.

[28]) Vergl. auch Hesse Archiv S. 246. — Polack die Wachsenburg, Mühlberg und Gleichen. Gotha 1859. S. 27 fgg.

[29]) Die Nachricht, dass Graf Poppo an diesem Kreuzzuge Theil genommen, findet sich erst bei einem bedeutend später lebenden Schriftsteller, dem Abt Trithem (Chronic. Hissang T. I. p. 518) und erscheint daher selbst schon etwas bedenklich.

[30]) Zu den bereits bekannten und den weiter unten S. 103 und 106 anzuführenden Urkunden, wo Ernst den Beinamen Graf von Velseck führt, ist noch beizufügen: das von Kaiser Friedrich II. 1222 dem Kloster Volkenrode ertheilte Privilegium (Rudolphi Gotha dipl. II. p. 269), wo unter den Zeugen Ernestus Comes de Velsecke (durch einen Druckfehler steht im Abdruck Vessecke) erscheint. Eine Ausnahme scheint eine von den Vertheidigern der Ansprüche Ernst III. auf den

Digitized by Google

Beinamen Bigamus bisher übersehene Urkunde vom 15. Februar 1206, in welcher König Philipp die Privilegien des Bisthums Würzburg bestätigt (Schultes dipl. Gesch. v. Henneberg I. S. 83. Brückner Henneberg. Urkundenb. V. S. 244), zu bilden; denn in dieser erscheinen unter den Zeugen: Lampertus et Ernestus Comites de Gleichen. Es erklärt sich dies aber wohl dadurch: dass Ernst in Verbindung mit seinem Bruder, dem eigentlichen Grafen von Gleichen, genannt wird, und unzweifelhaft dann doch immer der Gleichenschen Familie angehörte, es also entbehrlich schien, den besonderen Zunamen, welchen er in der Regel führte, beizufügen. Man kann dies mit um so grösserer Bestimmtheit annehmen, als in einer Urkunde des Landgrafen Hermann von Thüringen von demselben Jahre (Schöttgen und Kreysig diplomat. I. p. 755) Ernst die Bezeichnung: Graf von Velsekke führt. Spangenberg (Henneberg. Chron. S. 187) nennt zwar den Grafen Ernst von Gleichen als im Jahre 1216 bei der Belehnung des Grafen Poppo VII. (XIII.) von Henneberg durch Kaiser Friedrich II. mit dem Berg- und Salzregal in Würzburg anwesend; es muss aber dahingestellt bleiben, wie weit Spangenberg hier diplomatisch treu verfährt, denn in der Urkunde selbst (Schöttgen und Kreysig Diplom. II. 588. Glaser Chronic. Henneberg p. 30. Henneberg. Urkundenb. I. S. 18) kommt der Name nicht vor. In einer Urkunde vom 21. December 1227, durch welche der Erzbischof Siegfried von Mainz die Irrungen zwischen den Abteien Hersfeld und Herrenbreitungen schlichtet (Kuchenbecker Anal. Hass. Coll. XII. p. 295. 339. Henneberg. Urkundenb. V. S. 8), kommen Henricus et Ernestus de Glichin comites vor. Der hier genannte Ernst wird aber wohl nicht Ernst III., sondern Ernst V., der Sohn Lamprechts II., gewesen sein, wie die Zusammenstellung mit Heinrich, gleichfalls Lamprechts II. Sohn, vermuthen lässt. So viel ergiebt sich aber mit Bestimmtheit, dass Galletti geirrt hat, wenn er diesen Ernst als denjenigen ansieht, welcher Landgraf Ludwig VI. auf dem Kreuzzuge begleitet habe.

31) Den bereits sonst bekannten bezüglichen Urkunden (Hellbach Archiv I. S. 15. 16. Schultes Director. diplom. II. S. 248 fgg.) mögen noch einige andere beigefügt werden.

Lampertus Com. de Glichen, Zeuge in einer Urkunde des Erzbisch. Conrad v. Mainz, d. d. Erfurt 17. Octob. 1196. Rein, Thuring. sacra I. p. 69. (Hiernach bedarf also die S. 85 des Textes befindliche Angabe: dass Lamprecht vor 1206 urkundlich den Namen: Graf von Gleichen nicht führe, eine Berichtigung.)

Lampertus Comes de Glichen, Zeuge in einer Urkunde v. X. Kal. Novembr. 1210, durch welche Erzbischof Sigfried von Mainz von dem Capitel b. Mariae in Erfurt die Curie Erichs gegen 28 Schill. 6 Den. Grundzinsen aus Erfurt und Bindersleben erkauft. (Domarchiv zu Erfurt.)

Lambertus de Glichen et Ernestus de Velseke comites, Zeugen in einer Urkunde v. 1217 III. Non. Julii, in welcher Erzbisch. Sigfried v. Mainz bekundet: dass das Capitel b. Mariae zu Erfurt seinem Propste Cunrad den Zehnten aus Frankenhausen tauschweise gegen 38 Schilling Renten überlassen. (Desgl.)

Digitized by Google

Comes Lambertus de Glichen et frater suus Comes Ernestus Zeugen in: Erzbisch. Sigfrid zu Mainz bestätigt den Vertrag seines Vorgängers, Conrad, mit dem Grafen von Orlamünde von 1185 betreffend das Recht der beiderseitigen Ministerialen, sich unter einander zu verheirathen v. 1217 XII. Kalend. Septembr. (Desgl.)

Auch in einer Urkunde, in welcher Erzbischof Sigfried von Mainz die dem Kloster Reifenstein gemachten Schenkungen aufzählt, von 1209 XI. Kalend. Octobr. (21. Sept.) befindet sich Lampertus Comes de Glichen unter den Zeugen (Gudenus Cod. dipl. I. p. 412). Dagegen erscheinen die beiden Brüder in einer Urkunde Landgraf Ludwigs für das Kloster Volkerode von 1225 (Rudolphi Gotha diplomat. II. p. 270) ohne Zunamen (Comes Lambertus et Comes Ernestus frater ejus) unter den Zeugen.

**) Vergl. Krügelstein Nachr. v. d. Stadt Ohrdruf S. 107.

**) Die Excerpta ex necrologio Caenobii S. Petri Erford. (Schannat Vind. II. p. 17 sqq.) führen an:

im Januar V. Kal. Febr. (28. Jan.) Ernestus Comes de Glichen. Dies ist Ernst XII. Graf zu Gleichen Blankenhain, der nach der Aufschrift auf seinem Leichenstein am 27. Jan. 1492 starb (Sagittarius p. 227. Mooyer Beiträge zu einem Kommentar des Necrologiums des Klosters auf dem Petersberge zu Erfurt, in dem Bericht der deutsch. Gesellsch. in Leipzig f. 1840 S. 6. Das handschriftliche Necrologium des Petersklosters in der erwähnten Sammlung von Gall. Stass fügt hinter dem Namen noch hinzu: qui dedit in valore 40 florenos.)

Dreimal: im Februar III. Idus (10), im März XVI. Kal. April (17. März) und im August XIV. Kal. Sept. (19. August) einen Ernestus Comes ohne den Beisatz: de Glichen. Der zweite derselbe ist Ernst XV., Graf von Gleichen-Tonna, der nach seinem Leichenstein am 18. März 1568 starb (Sagittarius S. 396. Mooyer S. 121). Von den anderen beiden muss, wenn sie, wie höchst wahrscheinlich ist, gleichfalls der Gleichenschen Familie angehört haben, der eine Ernst V., der andere Ernst X. gewesen sein, da von beiden feststeht: dass sie Wohlthäter des Petersklosters waren, also in dessen Necrologium Aufnahme finden mussten (cf. wegen des ersteren die Urkunden von 1228. 1235. 1247 und 1273 bei Schannat l. c. pag. 10. 12 und 13, wegen des andern N. de Siegen Chron. 7 p. 448). In dem handschriftlichen Necrologium ist an der Stelle des ersteren übrigens genannt: Erwinus Comes de Glichen, Dominus in Remde qui dedit duos equos; der andere fehlt darin ganz, wogegen sich beim December ein „Ernestus Comes, qui dedit calicem, cappam et duas casulas“ findet.

Es ist hiernach unzweifelhaft: dass in dem Necrologium des Petersklosters, d. h. in dem Verzeichnisse aller derer, welche im Kloster beigesetzt waren oder demselben Wohlthaten erwiesen hatten, Ernst III. nicht erwähnt ist, mithin auch ein Grabmal in demselben auf ihn nicht Bezug haben kann. — Ein Comes Lampertus de Glichen kommt gar nicht im Necrologium vor, dagegen ein Comes Lampertus qui dedit II. mansos

Digitized by Google

etc., ohne Zunamen beim Septemb. XVIII. Kal. Octob. (14. Sept.). Mooyer l. c. S. 26 bemerkt hierbei: „Lambert, Graf in Thüringen, ging nach Jerusalem, starb im 2. Jahre nach seiner Rückkehr am 3. Oktober 1149 und wurde in Volkerode begraben“ (Würdtwein Nova subsid. diplom. II. 239). Doch dürfte hier ein Irrthum obwalten. Die Annales S. Petri Erphesford. (Pertz Monumenta Scriptt. XVI. p. 20) erzählen beim Jahre 1149: „Bruningus monachus obiit in Folkonderoude 3 Non. Aprilis; eodemque anno frater ejus Lampertus, Comes de Thuringia, longa decoctus egritudine, obiit in Erfesfurt 5 Non. Oct. anno secundo reversionis ejus ab Jerosolimis, sepultusque est in Folkonderode, ubi ipse vitam monasticam instituit. — Die letzteren Worte können nicht anders verstanden werden: als dass das Kloster Volkenrode von Graf Lamprecht gestiftet worden ist. Nun besagt aber eine aus Joh. Ditmars Verzeichniss der Aebte des Klosters Altenkamp in der Diöcese Cöln, von wo aus Volkenrode mit Mönchen besetzt wurde, in das Chronicon Walkenredense des Henr. Eckstormius p. 45 übergegangene Nachricht: „Clarissima Helinburgensis e Comitibus a Gleichen oriunda abductis quibusdam e Campo (veteri) Volkonderodense Moguntinensis dioecesis, partim a loci colono partim a labore deducto nomine vocatum, 8 Kalend. Octobris Anno 1131 erigere coepit“, und es existirt sogar eine Urkunde v. J. 1130 (abgedruckt in [Brückners] Kirchen- und Schulenstaat des Herzogthums Gotha Th. I. St. III. S. 229—31; im Auszuge in Schultes Director.-Diplom. I. p. 295. 96), wodurch diese Helinburgis, Comitissa de Glichen, das Kloster Volkenrode gründet. Nach der Historia Erphesford. anonymi scriptoris de Landgrav. Thuring. (bei Pistorius scriptt. edid. Struve T. I. p. 1313 cf. Paulini Annal. Isenacens. p. 20) ist Volkenrode aber weder 1130 noch 1131, sondern erst 1138 gestiftet. — Rudolphi, Gotha diplomat. II. S. 265 giebt ferner an: dass Volkenrode um 1100 von Kaiser Lothar gegründet sei und theilt (S. 266) ein dem genannten Kloster 1117 von dem Landgrafen Hermann von Thüringen über die Dörfer Berterode und Menterode ausgestelltes Privilegium mit, von dem sich freilich annehmen lässt, dass bei der Datirung ein Fehler sich eingeschlichen habe, da Landgraf Hermann 1192—1215 regierte, und Kaiser Heinrich, unter dessen Herrschaft das Dokument ausgestellt ist, sich 1190—1197 auf dem Thron befand, wie denn auch bereits Schöttgen die Jahrzahl in 1197 und Brückner (l. c. S. 237) in 1192 umgeändert hat. — Um die Verwirrung vollständig zu machen, erscheint nun noch eine auf Volkenrode bezügliche Urkunde von 1206 (Schöttgen und Kreysig diplom. T. I. p. 755. Schultes l. c. II. S. 438—440. cf. Müller, die Erwerbungen und Besitzungen des Klosters Volkenrode. Zeitschr. d. Vereins f. thüring. Gesch. VI. S. 331), in welcher Comes Ernestus loci illius fundator genannt wird. Wir hätten also vier Stifter des Klosters: den Kaiser Lothar, den Grafen Lamprecht, die Gräfin Helinburg und den Grafen Ernst, von denen die drei ersten in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, der letzte im Anfang des 13. Jahrhunderts gelebt haben. Denn die Urkunde von 1206 enthält die Confirmation eines durch diesen Gra-

Digitized by Google

fen Ernst kurz vorher vermittelten Vergleichs. Davon, dass derselbe der erste Stifter von Volkenrode gewesen, kann nicht die Rede sein, denn, abgesehen von dem Stiftungsbrief von 1130 und den erwähnten chronikalen Nachrichten steht urkundlich fest: dass Volkenrode schon 1139 als Kloster existirt habe (Urkunde König Conrad III. von 1139 in Grashof Comment. de orig. Mülhusae p. 172. Schöttgen und Kreysig dipl. T. I. p. 751. Gotha diplom. T. II. p. 286. Urkunde von Gertrud, Tochter des Kaiser Lothar, von demselben Jahre, Brückner l. c. S. 296) und dass nach Vollendung des Baues der Klostergebäude die dortige Kirche am 3. Pfingsttage 1150 (nicht 1140, wie Brückner l. c. S. 233 angiebt, vid. Möller: Gesch. d. Cisterc.-Klost. Volkenrode, Zeitschr. d. Vereins f. thüring. Gesch. Bd. V. S. 376) vom Erzbischof Heinrich von Mainz eingeweiht ist. Schultes und (v. Salza) die Regesten des Geschlechts Salza S. 36 wollen daher die Worte der Urkunde von 1206: loci illius fundator, so erklären: der Graf Ernst habe derjenigen Familie angehört, von welcher dass Kloster gegründet sei, eine Erklärung, die aber offenbar den Worten Zwang anthut. Vielmehr ist anscheinend das: loci illius, nicht auf das Kloster Volkenrode, sondern auf die kurz vorher erwähnte Kapelle zu Körner zu beziehen, deren Vogteigerechtigkeit den Gegenstand des Streites zwischen dem Kloster und Rudolf v. Körner bildete. Diese Kapelle wird es gewesen sein, welche Graf Ernst fundirt und dem Kloster verliehen hatte. — Dass der hier genannte Graf Ernst Niemand anders sei, als Ernst III. von Gleichen oder Velseck, der angebliche zweibeweibte Graf, kann keinem Zweifel unterliegen. Ernst I. (II. bei Sagittarius), der Bruder der Helinburg und des Grafen Lamprecht I., ohne Zweifel derselbe Graf Ernst, der als Zeuge in der vorerwähnten Urkunde König Conrads von 1139 erscheint, kommt urkundlich wahrscheinlich schon 1104 (Guden. I. p. 36) und jedenfalls 1123 vor (Scheid mantiss. document. p. 306), wird aber nach 1152 nicht mehr erwähnt, und kann 1206 auf keinen Fall mehr gelebt haben. — Der bei Sagittarius fehlende Ernst II., der Stifter des Klosters Reifenstein, gehörte allerdings, wie zwei Urkunden von 1158 (Schöttgen und Kreysig, Diplom. I. S. 753) darthun, zu denen, welche Volkenrode dotirt, aber auch er war 1206 längst todt; denn schon 1191 war seine Gattin Guda verwittwet (Urkunde von diesem Jahre bei Wolf, Gesch. d. Eichsf. I. Urk. S. 14), wie denn auch Erzbischof Siegfried II. bezeugt: dass Graf Ernst so früh gestorben sei, dass er nicht einmal seine Stiftung (Reifenstein) habe vollendet sehen können (Guden. T. I. p. 411). Es bleibt also nur Ernst III., und dass dieser der Gemeinte sei, ist um so wahrscheinlicher, als er unter den bei Confirmation der Urkunde zugezogenen Zeugen genannt ist, auch das Kaufgeschäft, welches den ersten Anlass zu jenem Streit gegeben, von ihm, seinem Vater Erwin und seinem Bruder Lamprecht vermittelt war. Ernst III., der seit 1162 urkundlich erscheint, konnte ganz gut der Stifter jener Kapelle sein, selbst wenn solche 1206 sich bereits 40 Jahre lang im Besitze des Klosters befunden hatte.

Digitized by Google

Auf die Angabe Rudolphi's, dass Volkenrode vom Kaiser Lothar um 1100 gestiftet sei, die durch nichts belegt ist, kann um so weniger Gewicht gelegt werden, als Lothar damals noch gar nicht Kaiser war, sondern seine Regierung erst 1125 angetreten hat; als wirkliche Stifter bleiben daher nur Graf Lamprecht und seine Schwester, die Gräfin Helinburg, welche solche gemeinschaftlich bewirkt haben müssen. Dies würde freilich nicht mit dem Inhalte der Urkunde von 1130 stimmen, in welcher Helinburg als alleinige Stifterin auftritt, aber gegen die Echtheit der ersteren lassen sich — obwohl Möller l. c. S. 374 glaubt, dass sie nicht angezweifelt werden könne — sehr erhebliche Bedenken erheben. Auf den Umstand, dass dieselbe von 1130 datirt ist, während das Chronic. Walkenred. die Stiftung in das Jahr 1131 und der Anonym. script. de Landgr. Thuring. solche in das Jahr 1138 setzt, soll kein grosses Gewicht gelegt werden. Erheblicher ist der Widerspruch, in welchem sich die Urkunde von 1130 mit den beiden von Landgraf Albrecht von Thüringen 1292. IV. Calend. Maji und VIII. Calend. Maji (Brückner l. c. Stück VI. S. 58. 59. die Originale im Goth. Staatsarch.) dem Kloster Volkenrode ertheilten Privilegien befindet, denn in diesen erklärt Albrecht: dass ihm und seinen Vorfahren nie ein Recht über das Kloster Volkenrode und dessen Güter zugestanden, dass dies vielmehr durch die vom päpstlichen-Stuhl ihm ertheilten, von den Kaisern bestätigten Privilegien mit vollständiger Freiheit und Immunität ausgestattet worden, während nach der angeblichen Stiftungsurkunde von 1130 der Graf von Thüringen (Comes Thuringicus) die Vogtei über die zur Ausstattung des Klosters ausgesetzten Güter besessen hat, und solche ihm auch hat verbleiben sollen. Sodann kann darüber Zweifel obwalten, wer mit dem „Duce Ludegero Rege facto", von welchem die Gräfin Helinburg durch Tausch das Schloss Volkenrode erworben hatte, gemeint sei. Möller l. c. S. 345 meint, dass unzweifelhaft hiermit der Landgraf Ludwig II. zu verstehen sei; aus dem regionarius comes, wie er nach der Erhebung zum Landgrafen und reicher Dotirung durch Kaiser Lothar seit 1133 öfters genannt werde, habe leicht „Rex Comes" oder „rege facto": zum König erhoben, entstehen können. Diese Erklärungsweise ist aber viel zu künstlich; regionarius ist jedenfalls nicht von rex, sondern von regio abzuleiten; ist die Veranlassung zur Benennung: regionarius comes erst 1133 eingetreten, so konnte unmöglich in einer Urkunde von 1130 ein sich darauf beziehendes Beiwort vorkommen. Näher liegt es, an den zum König gemachten Sachsenherzog Lothar (Liuther) zu denken, namentlich, da Volkenrode ausdrücklich ein castrum regium genannt wird. Aber auch in diesem Falle erscheint die ganze Ausdrucksweise so gezwungen, um nicht zu sagen: ungereimt, dass man nothwendiger Weise daran Anstoss nehmen muss. — Unter den Gegenständen, mit denen das Kloster fundirt werden soll, ist unter andern das Patronatrecht über die Kirchen zu Blechenrot und Tenigebroch (Jenigebroch bei Schultes ist nur ein Druckfehler) genannt. Ersterer Name wird durch Bleicherode in der Grafschaft Hohenstein, letzterer durch Thams-

Digitized by Google

brück bei Langensalza erklärt. Es mag dies zugegeben werden, insbesondere ist der erstere Name nicht auf Blekenrode bei Worbis zu beziehen, da dies nie eine eigne Pfarrei besessen hat. Dass Bleicherode damals schon existirt habe, soll nicht bestritten werden, obgleich es nicht möglich gewesen ist, eine Urkunde dieser oder einer früheren Zeit zu ermitteln, in welcher es erwähnt würde; dagegen ist es ganz gewiss, dass die Grafen von Gleichen niemals dort oder in der Grafschaft Hohenstein überhaupt Besitzungen gehabt haben (vid. Verzeichniss der von den Grafen von Gleichen besessenen Herrschaften, Bezirke, Orte und Güther in Hellbachs Archiv I. S. 97—199); die Gräfin Helinburg war also gewiss nicht in der Lage, dort Geschenke zu machen. Selbst wenn die übrigens durch nichts belegte, und schon von Schultes l. c. S. 295 in Zweifel gestellte Annahme Falkensteins (Thür. Chronik, Buch II. S. 776), Wolfs (l. c. S. 147) und Hellbachs (l. c. II. S. 19): dass Helinburg die Gemahlin Friedrichs I., Grafen von Beichlingen, gewesen sei, begründet sein sollte, so wird hierdurch nichts geändert, da die Grafen von Beichlingen erst um 1250 in den Besitz der Grafschaft Lohra, zu welcher Bleicherode gehörte, gelangten (Hoche, Gesch. der Grafsch. Hohenstein S. 101). — Eben so wenig war Helinburg im Stande, in Thamsbrück Schenkungen zu machen, denn auch dieser Ort hat nie der gräflich Gleichenschen Familie, sondern den Landgrafen von Thüringen gehört und war sogar gerade damals deren Residenz (Hist. de Landgr. Thuring. ap. Pistor. p. 1313). In der That findet sich auch von diesen angeblichen Verleihungen in Bleicherode und Thamsbrück in allen sonstigen Volkenrode betreffenden Urkunden und Nachrichten keine Spur (Möller, die Erwerbungen und Besitzungen des Klosters Volkenrode l. c. Bd. VI. S. 301—364). — Aehnliche Bedenken erregen die meisten übrigen Objekte, mit denen die Urkunde von 1130 das Kloster ausstattet. Was die Zeugen betrifft, die angeblich bei Ausstellung derselben zugegen gewesen sein sollen, so ist auch nicht einer derselben anderweit urkundlich bekannt. Fast ohne Ausnahme tragen sie den Namen benachbarter Orte: Görmar, Nordhausen, Treffurt, Gottern, Bollstedt, Gotha, Körner, Schlottheim u. s. w. mit einem beliebigen Vornamen. Einer auch sonst bekannten Familie gehört nur Eckard von Lohra an; da trifft es sich nun aber unglücklicherweise, dass der zu jener Zeit lebende Herr von Lohra nicht Eckard, sondern Ludwig hiess (Hoche l. c.). Ein Umstand endlich, der allein schon ausreichen würde, die Unächtheit der Urkunde vollständig darzuthun, ist der, dass die Ausstellerin sich im Eingange Comitissa de Glichen nennt, es aber 1130 noch gar keine Grafen von Gleichen gegeben hat, das Schloss Gleichen sich vielmehr zu jener Zeit im Besitze der Erzbischöfe von Mainz befand und erst später an die Grafen von Tonna gelangte, die nun erst begannen, sich nach jenem Schlosse zu nennen (Wolf l. c. I. S. 146. v. Tettau, Ueb. das staatsrechtl. Verhältniss v. Erfurt zum Erzst. Mainz, S. 29). Unmöglich konnte Helinburg sich also 1130 Gräfin von Gleichen nennen. — Ein Original oder auch nur ein Transsumpt der fraglichen

Digitized by Google

Urkunde ist nirgends vorhanden, namentlich nicht in den an Volkenrode betreffenden Urkunden so reichen Staatsarchiven zu Dresden und Gotha. Brückner sagt nicht, woher er sie genommen, sondern nur: dass er sie, da sie noch nirgends gedruckt worden, mittheilen wolle. Wahrscheinlich verdankt er sie einem von ihm benutzten, anscheinend ziemlich unzuverlässigen Manuscript, den Antiquitates Volckenrodenses des Adjuncten Baumeister zu Körner. Ihre Entstehung wird die Urkunde wohl der oben erwähnten Notiz in dem Chronicon Walkenredense verdanken, wo aber doch nur gesagt ist: dass Helinburg der gräflich Gleichenschen Familie, d. h. der Familie, welche unter dem später von ihr geführten Namen am bekanntesten geworden war, angehört habe. Die hier gebrauchten Worte: „Helinburgensis e comitibus a Gleichen oriunda" ergeben übrigens schon, dass Schultes (l. c. I. p. 295. II. p. 439) Vermuthung: Helinburg sei nicht eine geborne Gräfin von Gleichen, sondern die Gemahlin des Grafen Ernst II. (I.) gewesen, nicht zutrifft. Jene Annahme würde auch schon dadurch sehr unwahrscheinlich werden, dass Helinburg gemeinschaftlich mit dem Grafen Erwin von Tonna dem Erzbischof Adalbert I. von Mainz 14 Hufen geschenkt hat (Guden. I. p. 396), eine derartige gemeinschaftliche Handlung aber wohl beim Vater und der Tochter, nicht aber beim Schwiegervater und der Schwiegertochter denkbar ist.

Wenn Falkenstein (l. c. Buch II. Th. II. S. 1314) bemerkt: dass die Nachrichten über die Gründung von Volkenrode sich unter einander mehrfach widersprächen, und auch Möller (l. c. V. S. 374) erklärt, dass die Sache zweifelhaft bleibe, so dürften jene Widersprüche und Zweifel durch die vorstehenden Ausführungen ihre Erledigung finden. Mag die Gründung des Klosters 1130 oder 1131 oder 1138 erfolgt sein, so scheint doch so viel gewiss, dass die Kinder des Grafen Erwin von Tonna, Graf Lamprecht und Gräfin Helinburg die Stifter gewesen sind, Graf Ernst III. sich aber darauf beschränkt hat, dem Kloster eine Kapelle in Körner zu verleihen. — Dass der erwähnte Graf Lamprecht mit seinem in den Gleichenschen Genealogieen freilich bis jetzt nie aufgeführten Bruder Bruningus der Familie angehört habe, die später den Namen: Grafen von Gleichen annahm, ist in der angeführten Stelle der Annalen des Peterskosters zwar nicht ausdrücklich gesagt, aber durchaus nicht zu bezweifeln. Er muss jedenfalls mit dem Lamprecht I. des Sagittarius, dem Oheim Erwins, des ersten Grafen von Gleichen, dem Grossoheim Lamprecht II. und Ernst III. identisch sein, welcher urkundlich (Sagittar. S. 42) zuletzt 1144 erscheint, und ein handschriftlicher Syllabus benefactorum in Necrologio monasterii S. Apostolorum Petri et Pauli Erfordiae (Gall. Stass Miscella collectio p. 27) hat auch wirklich hinter Lampertus Comes in Parenthese den Beisatz: de Gleichen beigefügt, auch hat die Gleichensche Familie vielfach in Beziehungen zum Kloster Volkenrode gestanden. Wir hätten also hier einen Grafen Lamprecht, der erweislich im Gelobten Lande sich befunden, der, wenn er auch weder den Namen: Gleichen geführt, noch die Burg Gleichen besessen, endlich

Digitized by Google

auch nicht im Peterskloster seine Ruhestätte gefunden, doch wenigstens der Gleichenschen Familie angehört hat. Es ist jedoch mindestens sehr wahrscheinlich: dass der Comes Lambertus des Necrologiums gar nicht der von Mooyer angenommen, also auch nicht Lamprecht I., sondern vielmehr Lamprecht II. Graf von Gleichen ist. Denn der letztere gehörte unzweifelhaft zu den Wohlthätern des Petersklosters (vid. Urkunden von 1228. Schannat l. c. p. 9 und 10), musste also als solcher in das Necrologium aufgenommen werden, wenn er auch nicht seine Ruhestätte im Kloster gefunden haben sollte. Auch kommt der vom Necrologium für den Comes Lampertus angegebene Sterbetag mit dem des in Volkerode begrabenen Comes Lampertus nicht überein; dagegen stimmt die Bemerkung im Necrologium: qui dedit II. Mansos etc., welche letztere Sigle nach dem vorgedachten Syllabus in: „et lignum in Buckenbeck" aufzulösen ist) vollkommen mit der erwähnten Urkunde von 1228, wonach Lamprecht II. dem Peterskloster duos mansos und den Wald, genennt: Buchenberg, geschenkt hat.

[54]) Man könnte sich durch eine von Schannat (Vindem. II. S. 12) mitgetheilte Urkunde von 1249, in welcher Graf Ernst von Gleichen seines Aufenthalts in Dacien, also, wenn man an das Dacien der Alten denkt, den Ländern an der unteren Donau, einer Gegend, durch die der Landweg von Deutschland nach Palästina führte, gedenkt, zu der Annahme verleiten lassen: dass dieser der zweiweibrige sein möge. Aber es ist unzweifelhaft, dass an der erwähnten Stelle: Dacia, so viel bedeutet als: Dania, indem Dänemark bei den Schriftstellern jener Zeit nicht selten den Namen: Dacia führte und es feststeht, dass jener Graf Ernst sich in diesem Lande aufgehalten. (Thorkelin Diplomatar. Arna-Magnaeanum I. 188. 807. — Sagittarius S. 88. — Ueber die Grafen von Gleichen, welche in Dänemark lebten, in: Rosenkranz, Zeitschr. für die Geschichte der german. Völker. Bd. I. H. 3. S. 29 ff.). Da er erst 1267 (Hellbach, Arch. II. 87) oder gar erst 1290 (Sagittarius S. 76) gestorben ist, so würde es auch wenig wahrscheinlich sein, dass er schon 1227 alt genug gewesen, um einen Kreuzzug mitzumachen. Nach jener Urkunde hat er zwei Söhne, Erwin und Albert, gehabt. Sagittarius giebt ihm, den er Ernst V. nennt, und zum Sohne Ernst III. des Zweibeweibten und zugleich zum Stammvater sämmtlicher späteren Grafen von Gleichen macht, zwar auch zwei Söhne, nennt dieselben aber Heinrich IV. und Hermann II., ein neuer Beweis für die Unzuverlässigkeit seiner Stammtafel des Gleichenschen Geschlechts.

[55]) Wenn Ludwig I. auch nicht wirklich der Graf von Gleichen sein kann, auf welchen die Begebenheit zu beziehen ist, so mag er doch dazu beigetragen haben, dass man, als man sich veranlasst fand, dem vornamenlosen Grafen der ältesten Quellen einen Vornamen beizulegen, keinen Anstoss nahm, den: Ludwig, den nach Rüxners Turnierbuch ein damals lebender Graf von Gleichen geführt haben sollte, zu adoptiren. Es mag damals noch bekannt gewesen sein: dass ein Graf Ludwig von Gleichen sich selbst Ritter vom heiligen Grabe genannt; es lag nahe, anzunehmen,

Digitized by Google

dass er dies in Folge seiner Theilnahme an einem Kreuzzuge gethan. Obenein hatte Ludwig zwei Frauen, wenn auch beide nach einander gehabt. Da nun alle jene Erzähler voraussetzten, dass der zweibeweibte Graf bei Gelegenheit eines Kreuzzuges in Gefangenschaft gerathen sei, und man nicht darnach fragte, ob jener Ritter vom heiligen Grabe, der historische Ludwig, zur Zeit der Kreuzzüge gelebt habe, so fand die Annahme keinen Anstand: dieser sei der Gemeinte. Erst als durch Jovius eine etwas sorgfältigere Forschung zu der Ueberzeugung führte, dass es zur Zeit der Kreuzzüge gar keinen Grafen Ludwig von Gleichen gegeben, wohl aber solche, die die Namen Ernst und Erwin geführt, wurde der erstgenannte Name meist aufgegeben, und einer der beiden anderen gewählt. Auch dass Ehrenstein, die Burg Ludwig I., die erst 1442 durch dessen Vermählung mit der Gräfin Ursula von Schwarzburg an die Grafen von Gleichen gelangt ist, als der Wittwensitz der Saracenin genannt wird, deutet darauf hin, dass jene Verwechselung stattgefunden habe.

**) Graf Sigmund kann nicht früher als 1422 oder doch jedenfalls 1421 geboren sein; der erste Gatte seiner Mutter Margaretha, geborenen Gräfin von Henneberg, Graf Günther XXVIII. von Schwarzburg, starb zwar bereits am 5. Januar 1418; am 15. März 1420 hatte dieselbe sich aber noch nicht wieder vermählt; denn in einer Urkunde vom angegebenen Tage (Schultes, dipl. Gesch. von Henneberg II. Urk. S. 214—16) tritt sie noch als „Wittwe von Schwarzburg" auf. Dagegen war sie am 20. December 1421, ausweislich einer Urkunde, in welcher ihre Brüder, die Grafen Friedrich und Heinrich von Henneberg, ihr Schloss und Stadt Ilmenau wiederkäuflich überlassen (Schultes l. c. S. 218–20), bereits die Gattin des Grafen Ernst von Gleichen. Die Vermählung muss daher in der Zwischenzeit erfolgt sein. Spangenberg (Henneberg. Chronik S. 388) und König (Genealog. des Hauses Schwarzburg, Taf. VI.) setzen denn auch die zweite Heirath der Gräfin Margaretha in das Jahr 1421; wenn der erstere aber hinzufügt: „oder wie andere wollen 1425", so konnte dies schon deshalb nicht richtig sein, weil sie ihren zweiten Gatten, der doch bereits 1426 (nicht 1424, wie König, Genealogie des Hauses Schwarzburg, Taf. III, angiebt) gestorben ist, ausser Sigmund noch zwei Kinder, einen Sohn Ludwig (der sich allerdings nur bei Spangenberg findet und der jedenfalls in frühester Kindheit wieder verstorben sein muss) und eine Tochter Anna, die sich demnächst mit dem Grafen Bruno von Querfurt vermählte, geboren hat. Es wird daher wohl der Wahrheit ziemlich nahe kommen, wenn Galletti (Gesch. d. Herzgth. Gotha IV. S. 31) dem Grafen Sigmund ein Alter von höchstens 4 Jahren beim Tode seines Vaters giebt. Zwar stimmt dies nicht zu der gewöhnlichen Annahme: dass Sigmund 1440 nach Beendigung der Bevormundung durch seinen Vetter, den Grafen Adolf von Gleichen-Tonna zur Selbstregierung gelangt sei (Sagittarius S. 340. Hellbach, Archiv II. S. 179. Galletti l. c. IV. S. 31), da nach Sachsenrecht die Volljährigkeit erst mit 21 Jahren eintrat (Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte S. 353), jene Annahme ist aber

Digitized by Google

auch offenbar unrichtig, da in den auf die Grafschaft Gleichen bezüglichen Urkunden aus dem Jahre 1442 der Name des Grafen Adolf noch neben dem Sigmunds erscheint. Krügelstein (Nachr. v. Ohrdruf S. 155) giebt an: dass Sigmund 1433 vom Erzbischof Conrad von Mainz die Lehnsinvestitur erhalten habe; hiernach müsste er bereits 1420 geboren sein, da der Unmündige erst mit dem Alter von 13 Jahren 6 Wochen der Fähigkeit, Lehen zu empfangen, theilhaft wurde (Eichhorn l. c.). Die Angabe ist aber nicht urkundlich belegt, und muss, wie das Vorstehende ergiebt, auf einem Versehen beruhen; wahrscheinlich muss die Jahrzahl 1434 lauten. Später kann sie nicht sein, da Erzbischof Conrad III. bereits 10. Juni 1434 gestorben ist.

37) Sagittarius S. 365. Wegele glaubt zwar, dass der Graf Ernst von Gleichen, von welchem Nic. v. Siegen (Chron. ecclesiast. S. 469. 470) erzählt: dass er nach dem Tode Herzog Wilhelms 1482 die Stadt Erfurt heftig befehdet habe, Ernst XIII., der Sohn Sigmunds gewesen sei, es war dies aber unzweifelhaft Ernst XII. aus der Blankenhainer Linie, vide: Stolle, Thür. Erfurt. Chron. S. 195. Zach. Hogel, handschriftl. Chron. der Stadt Erfurt S. 577 ff. 595. Sagittar. S. 225. Hellbach, Archiv II. S. 138.

38) Die Grabschrift desselben bei Sagittar. S. 376.

39) vid. Sagittar. S. 404. Dieser geräth jedoch mit sich selbst in Widerspruch, wenn er S. 409 bemerkt: dass Graf Christoph, Philipps ältester Sohn, nach des Vaters Tode sich der Herrschaft habe annehmen müssen, und von ihm eine 1537 ergangene kaiserliche Entscheidung über die väterliche Erbschaft extrahirt sei. Diese kaiserliche (genauer königlich böhmische) Entscheidung erging aber keineswegs nach dem Ableben des Vaters, sondern nach dem der Mutter, und bezog sich auf Erbansprüche der letzteren, indem durch dieselbe dem Grafen Christoph und seinen Geschwistern auf ihre Forderung an die Herren von Schönburg 5000 Fl. aus der Grafschaft Schönburg zugesprochen wurden.

40) Selbst die speciell Thüringen angehörenden Chronisten, welche Sigmunds Zeitgenossen waren, gedenken meistens seiner entweder gar nicht — so der Verf. der Addition. ad Lambert. Schaffnaburg. (Nic. v. Siegen?) bei Pistorius Scriptt. ed. Struve I. p. 425 ff.; die bis jetzt noch ungedruckte s. g. Erfurter Stadt- und Bürger-Chronik (cfr. Herrmann, Biblioth. Erfurt. p. 86—103), Paul Lange (Chronic. Citizense bei Pistorius l. c. p. 1120—91 — oder doch nur ganz gelegentlich als bei dem sächsischen Bruderkriege betheiligt — so das Chronic. terrae Misnens. (Menken, scriptt. II. p. 314—375), Konr. Stolle (Thüring. Erfurt. Chronik, herausgeg. v. Hesse. Stuttg. 1834); der Erphurdianus antiquitatum variloquus (Menken l. c. p. 461—560); Matth. Doering, Continuatio Chronici Theodorici Engelhusii ab an. 1420 usq. ad an. 1495 (Menken l. c. III. p. 1—64. Hartung Kammermeister (Chron. v. Erfurt, Menken l. c. S. 1185—1238) oder endlich wie Adam Ursinus (Chronic. Thuring. bei Menken III. p. 1239—1352) nur gelegentlich seines Zwistes mit Herzog Wilhelm von Sachsen im Jahre 1478. — Es erscheint dies um so befremdender, als

Digitized by Google

die Persönlichkeit Graf Sigmunds unzweifelhaft eine ungewöhnliche war, ihm Nic. v. Siegen (Chron. ecclesiast. p. 475) das Prädicat: multum nominatus beilegt, und seine entschieden viel weniger bedeutenden Vettern: Ernst, Ludwig, Heinrich und Adolf ziemlich häufig in den gleichzeitigen Geschichtsbüchern erwähnt werden.

41) Nic. v. Siegen erwähnt (S. 454) gelegentlich auch eines den Grafen Sigmund von wenig vortheilhafter Seite zeigenden Ereignisses, wie ein alt und taub gewordener Geistlicher von ihm aus der Pfarre getrieben sei, so dass derselbe lange nicht gewusst, wohin sich wenden, bis er endlich im Peterskloster ein Asyl fand.

42) Nach Siegen (Chron. S. 425) bereits im Jahre 1449. Conr. Stolle, der ausführlichste Berichterstatter über den Bruderkrieg, nennt aber (S. 29) das Jahr 1450.

43) Die Belagstellen für obige Angaben, soweit jene nicht angegeben sind, finden sich bei Sagittarius l. c. S. 341—361 und Hellbach, Archiv II. S. 180—187. Da für beide aber grossentheils Jovius die alleinige Quelle ist, so ist die Richtigkeit der einen oder andern jener Angaben nicht über jeden Zweifel erhaben. Die Ueberzeugung, dass Sigmund ein kriegerisch bewegtes Leben geführt, wird aber immer übrig bleiben.

44) Die Nachricht findet sich zuerst in Spangenbergs Quernfurtischer Chronica S. 495, von der sie in die Gleichensche Chronik von Jovius (Hellbach, Archiv II. S. 182) und demnächst in die Historie der Grafschaft Gleichen von Sagittarius S. 348, sowie in die späteren thüringischen Geschichtsschreiber übergegangen ist. Es werden jedoch in dem von Müller (des Hauses Sachsen Annales S. 34) mitgetheilten Namens-Verzeichnisse von 71 Personen, welche sich in der Begleitung des Herzogs Wilhelm bei jener Gelegenheit befunden, zwar die Grafen Ludwig und Erwin von Gleichen, nicht aber Graf Sigmund genannt, obwohl darin auch solche mit aufgeführt werden, die wie Wilh. Schott und Reinhard von Neber unterweges wieder umgekehrt sind. Eben so wenig kommt Graf Sigmund unter den von Conr. Stolle (Chron. S. 50. 51) namhaft gemachten 91 Begleitern des Herzogs Wilhelm, oder in den Verzeichnissen bei Ad. Ursinus (Menken, script. III. p. 1335) und Hartung Kammermeister (ibid. p. 2231), wo der Verlauf der Fahrt ausführlich berichtet, aber des angeblichen Vorfalls mit Graf Sigmund nicht mit einer Silbe gedacht wird, vor. Es existirt daher kein einziger gleichzeitiger Schriftsteller, der seiner bei dieser Gelegenheit erwähnt. Dass das Reisejournal oder „die Beschreibung", wie Müller die von ihm benutzte Quelle nennt, dem Spangenberg vorgelegen, ist sehr wahrscheinlich, denn seine Angaben: Eichstädt, und: der 3. April, an welchem Orte und Tage Sigmund sich von Herzog Wilhelm getrennt haben soll, passen genau in die Reiseroute, wonach die Abreise von Weimar am 26. März und die Ankunft in München über Coburg, Nürnberg und Ingolstadt am 7. April stattgefunden hat. Es ist aber nicht unmöglich, dass Spangenberg, dem eine dunkle Kunde davon zugekommen war, dass Sigmund einen Zug gegen die Ungläubigen unternommen, und der ge-

Digitized by Google

fanden: dass Grafen von Gleichen an der Fahrt des Herzogs Wilhelm in das gelobte Land theilgenommen, dem aber zugleich von seinen Vorstudien zu einer Geschichte des Gleichenschen Hauses (vid. Vorrede zur Quernfurtischen Chronik) her bekannt sein mochte, dass Sigmund im Juni 1461 wieder in der Heimath anwesend gewesen (Urkunde über die Präsentation des Kaplans an der Peterskirche zu Ohrdruf vom 20. Juni 1461), während die Rückkehr des Herzogs Wilhelm erst am 8. December erfolgte, und der endlich aus der 1461 Freitag vor St. Antoniustag von dem Bischof von Eichstädt dem Grafen Sigmund über geleisteten Kriegsdienst ertheilten Bescheinigung sich zu der Folgerung berechtigt gehalten haben mag, dass dieser in jenen Jahren in Eichstädt anwesend gewesen sei, sich selbst die Sache so zurecht gelegt hat, wie sie von ihm erzählt wird. Wenn Spangenberg als diejenigen, welche damals die Aussöhnung Herzog Wilhelms und Graf Sigmunds herbeigeführt, die Grafen Heinrich von Schwarzburg, Ludwig von Gleichen, Heinrich von Stollberg und Bruno von Querfurt nennt, so deutet auch dieser Umstand darauf, dass eine Verwechselung obwaltet; da die nämlichen als diejenigen namhaft gemacht werden, welche in einem andern Falle, im Jahre 1462, die Aussöhnung der beiden Genannten herbeizuführen sich haben angelegen sein lassen.

[45]) Genealogicae tabellae continentes familias monarcharum etc. ad nostra usque tempora qui vixerunt distrib. in IV tomos. T. IV. p. 331: Sigismundus Comes de Gleichen. An hic sit qui aliam in Thuringiam adduxit conjugem ex Palaestina incertum est. Obiit A. C. 1492. Uxor Agnes Querfortensis Comitissa, Georgii et Agnetis comitissae Beichlingensis filia.

[46]) So Feuerberg (Chronologia Cap. VII.) und der Verfasser des Fragments bei Olearius, beide um 1597, Peckenstein (S. 240), Zach. Hogel (handschriftl. Chronik v. Erfurt, S. 176). Feuerberg (l. c. Cap. IV. cfr. Hellbach, Archiv II. S. 54) nennt auch den Vater des Zweibeweibten, der bei ihm Ludwig heisst, Sigmund.

[47]) Historia regni Bohemiae. Basil. 1575, und in Freher Scriptt. rer. Bohemicar. Hanov. 1602.

[48]) Dieses Jahr giebt Nic. v. Siegen (Chron. eccles. p. 474) an, der hierüber genau unterrichtet sein musste, da er im Peterskloster zu Erfurt, wo Agnes beerdigt ward, lebte. Sagittarius, welcher (l. c. S. 364) den Tod in das Jahr 1461 setzt, steht mit sich selbst im Widerspruch, da er (S. 350) berichtet: dass Sigmund sich 1463, um der Pest, welche damals in Thüringen wüthete, auszuweichen, mit seiner Gattin zu seinem Schwager, dem Grafen Bruno von Querfurt, begeben habe. Auch König (Genealog. d. Hauses Schwarzburg, Taf. VII.) irrt hiernach, wenn er die zweite Vermählung Sigismunds in das Jahr 1462 setzt; der erste Gemahl Katharinens von Schwarzburg, Graf Busso V. von Mansfeld, hat nach Hübner (Geneal. Tabell. II. Tab. 338) noch 1460 gelebt, oder ist doch nach Francke (Histor. d. Grafsch. Mansfeld S. 282) erst in diesem Jahre gestorben. Katharina war am 2. Februar 1442 geboren, also bei ihrer ersten Vermählung (1458) erst sechzehn Jahre alt gewesen.

Digitized by Google

[49]) So heisst dieses Schloss und dessen Besitzer in der im Besitze des Verfassers befindlichen Handschrift der Chronik des Hartung Kammermeister (vid. Herrmann, Bibliotheca Erfurt. p. 77), während in dem Abdruck dieser Chronik in Menken, scriptt. III. S. 1224, die beiden Namen ausgelassen sind. Hesse (Thüringen und der Harz, Bd. VIII. S. 377) irrt daher, wenn er glaubt, dass jene Lücke durch „Hans von Falkenberg" ausgefüllt werden musste, vielmehr trifft die von Gust. Schmidt (der Zug des Landgr. Wilh. v. Thüringen gegen Jühnde und die Bramburg im Jahre 1458, aus einer gleichzeit. Quelle mit Einleit. u. Urkk. Götting. 1864. S. 2. Anm. 4) ausgesprochene Vermuthung zu, dass jene Lücke mit „Hans von Jühnde" ausgefüllt werden müsse. Hesse ist auch im Irrthum, wenn er diesen „Hans von Thüne" nennt, wie sich unwiderleglich aus der citirten Schrift von Schmidt ergiebt.

[50]) So lautet der Name in der angeführten Handschrift der Kammermeisterschen Chronik. Der Abdruck bei Menken l. c. p. 1225 hat: Stackussen. In dem von Schmidt l. c. mitgetheilten Göttinger Bericht über den in Rede stehenden Fehdezug werden (S. 8) unter den mit Herzog Wilhelm verbündeten Grafen auch „die von den Glichen" genannt. Dies ist aber nach allen sonstigen auf dieses Ereigniss bezüglichen Berichten und Urkunden nicht richtig.

[51]) Confr. Hart. Kammermeister S. 1227. Langenn, Herz. Albrecht d. Beherzte S. 40. 41. Palacky, Gesch. v. Böhmen. Th. IV. Abth. II. S. 116.

[52]) Michaud hist. des croisades T. XVIII. p. 37. Die bezüglichen Stellen der Schriften Pius II. sind zusammengestellt in Münch: die Heerzüge des christlichen Europa wider die Osmanen. Th. I. S. 114. 115.

[53]) Matth. Doering Continuat. Chronici Th. Engelhusii in Menken scriptt. III. p. 25. 61. Ad. Ursinus Chronic. Thuring. ibid. III. p. 1325 spricht wahrscheinlich von demselben Zuge, vermischt ihn aber zum Theil mit dem von 1456 und setzt ihn in das Jahr 1461.

[54]) Hammer, Gesch. d. osmanisch. Reichs. 2. Ausg. Th. I. S. 445. 446. 455 et scriptt. ib. cit. Zinkeisen (Gesch. d. osmanisch. Reichs. Th. II. S. 111) meint zwar: der Zug des Mahmud Pascha nach Servien falle wahrscheinlich schon in das Jahr 1457; dies ist aber nicht der Fall, was näher darzuthun hier jedoch zu weit führen würde.

[55]) Agnes kann nicht nach 1418 geboren sein, da ihr Vater, Graf Protz III., schon 1428 gestorben ist und sie noch zwei jüngere Schwestern hatte, deren eine, an den Grafen Conrad von Egeln vermählt, bereits 1437 Wittwe wurde. Wenn dieselbe auch damals, wie Spangenberg (Quernf. Chron. S. 448) sich ausdrückt: „noch schöne und gar jung gewesen", so muss doch auch sie mindestens um 1420 geboren sein. Agnes war also, als sie sich mit Graf Sigmund vermählte (1458), in der zweiten Hälfte der Dreissiger, und wenn er 1461 aus der Gefangenschaft zurückgekehrt ist, damals in den Vierzigern, während der 1422 geborene Sigmund das vierzigste Jahr noch nicht erreicht hatte.

[56]) In Betreff der Gewohnheit: mit einer Namen, Stand und Sterbejahr ihrer Besitzer anzeigenden Inschrift versehene Wappenschilder bei deren

Digitized by Google

Beerdigung neben oder über den ihnen errichteten Epithaphien in den Kirchen aufzuhängen, vid. Hesse l. c. S. 263 et scriptt. ibi citati.

87) Auf den Umstand, dass Nic. v. Siegen der Errichtung eines auf Sigmund bezüglichen Denkmals nicht Erwähnung thut, möchte, auch abgesehen davon, dass er jene schwerlich erlebt haben wird, da er Sigmund nur ganz kurze Zeit überlebt hat, schon deshalb kein Gewicht zu legen sein, weil Siegen auch bei andern Personen, von denen sich erwiesenermassen Grabdenkmäler im Peterskloster befunden haben, wie bei Graf Ludwig von Gleichen, nur deren Tod (Chron. eccl. S. 448), aber nicht die Errichtung eines Denkmals erwähnt. Dass den Personen, welche ihre Ruhestätte im Kloster gefunden hatten, ein Grabstein gelegt wurde, verstand sich von selbst. Es geschah dies jedesmal, und es bedurfte daher keiner besonderen Erwähnung. Da nun Sigmund erweislich im Kloster beigesetzt ist, also einen Denkstein erhalten haben muss, und kein anderer als der fragliche vorhanden gewesen ist, welcher dies sein könnte, so gelangt man auch hier zu dem nothwendigen Schluss: dass dieser der Sigmunds sein müsse.

88) Ausser Plac. Muth hat auch Hesse l. c. S. 262 ff. ausführlich darzuthun gesucht, dass das in Rede stehende Denkmal das Sigmunds I. und seiner beiden Frauen sein müsse. Dass Thielows Annahme: der eine weibliche Schädel müsse einer Saracenin angehören, mindestens eine sehr gewagte Hypothese sei, ist dort überzeugend dargethan. Uebrigens sind, was Thielow freilich verschweigt, in der Gruft nicht nur die drei von ihm beschriebenen, sondern, nach Ausweis des von dem Regierungsrath von Faber, unter dessen Aufsicht die Oeffnung des Grabes erfolgte, erstatteten Berichts, und des unter Zuziehung des Prälaten Muth und einiger anderen bei Hebung des Leichensteins zugegen gewesenen Personen aufgenommenen Befundprotokolls überhaupt sechs Todtenköpfe gefunden (Curiositäten Bd. IV. B. 4. S. 294—302). Es wäre also sogar möglich, dass sowohl die beiden legitimen Frauen Sigmunds, wie die Türkin in jener Gruft ihre Ruhestätte gefunden hätten, wo dann der Volksglaube: dass diese eine der beiden auf dem Denkstein Abgebildeten sei, um so leichter entstehen konnte.

89) Das Werk ist mehrmals aufgelegt, so Leipzig 1570, 1577, ibid. 1623, Frankfurt 1625, auch in das Lateinische übersetzt unter dem Titel: Andr. Hondorfi Theatrum historicum sive promptuarium illustrium exemplorum ad honeste pieque vivendum cujusvis ordinis homines informantium juxta praecepta Decalogi in 10 classes distinctum a Phil. Lonicero ex germ. latine conversum. Francof. Sigm. Feyerabend. fol. und 8. und mit einem zweiten Theile von Z. Rivander (Bachmann) vermehrt: A. Hondörf und Z. Rivander, Promptuarium exemplorum, d. i. Historien- und Exempelbuch nach Ordnung und Disposition der heil. 10 Gebott Gottes. 2 Thle. Frkf. Sigm. Feyerabend. 1587—95. fol.

90) Wenn Crousa-Chebre (l. c. S. 293) behauptet: Hondorf sei Erfinder des Vornamens Ludwig, während derselbe nicht nur keinen Vornamen, sondern nicht einmal den Zunamen: Gleichen, nennt, so ist jenes nur da-

Digitized by Google

durch zu erklären, dass er den Hondorf nicht selbst eingesehen, sondern nur aus der Anführung in Bayle's Dictionaire hist. et critique gekannt hat.

[81]) Die Urschrift des Camerarius enthält, auch in der Frankfurt 1615—20 erschienenen erweiterten Ausgabe diese Erzählung nicht.

[82]) Sie führt den Titel: Iter Germanicum, Italicum, Cretense et Siculum ad illustr. celsiss. Principes ac Dominos Johann. Ernest. et Frider. Duces Saxoniae etc. conscriptum a Salomone Küselen, pro tempore praefecturae Vinariensis judicis functionem sustinente. Jenae typis Christ. Lippoldi. A. 1607. 4. Die zweite Ausgabe, welche betitelt ist: Itinerarium Germaniae, Italiae, Candiae, Siciliae vicinarumque insularum et regionum peregrinationes continens ad illustr. celsissim. Princip. Joan. Ernest. et Frider. Duces Saxoniae etc. conscriptum a Salomone Küselio Saxon. Heckstettensi. Erphord. imp. J. Bickheri 1617. 8. ist zwar im Ausdrucke vollständig umgearbeitet, so dass nur wenige Zeilen keine Veränderung erlitten haben, stimmt aber in Betreff des Inhalts auf das Genaueste mit der ersten überein. Ein Abdruck der fraglichen Erzählung nach der zweiten Ausgabe, jedoch mit Beifügung eines in dieser fortgelassenen Distichons aus der ersten, befindet sich in den Beilagen zu dieser Abhandlung unter F.

[83]) Matth. Dresseri Rhetoricae inventionis, dispositionis et elocutionis libri quatuor, illustrati quam plurimis exemplis sacris et philosophicis iterum emendati in Academia Lipsiensi. Lips. 1585.

[84]) Struve, Biblioth. saxon. p. 892, und ihm folgend Hellbach, Nachricht. S. 124, legen dem Stücke den Titel: Historie von Ludovico Bigamo bei; wie sie hierzu kommen, würde nicht abzusehen sein, da Peckenstein — der, und nicht Sagittarius, auf welchen Struve sich beruft, die ursprüngliche und einzige Quelle für die ganze Nachricht ist — nur sagt: „dass diese Historia durch Nicolaum Rothen von Altenburg in einer Comedi gar artlich verfasset sei, und auf Hertzog Friedrich Wilhelms der Kur-Sachsen Administratoris anderer Heyrath mit der Pfaltzgrävin von Neuburg zu Weimar im Jahre 1591 agiret worden", wenn man nicht annimmt, dass Struve aus Versehen den Titel: Ludovicus Bigamus, der sich allerdings in demselben Satze bei Sagittarius (S. 54) findet, aber auf das von Herm. Flayder verfasste Drama sich bezieht, auf das des Rothe bezogen habe. Dass des Letzteren Arbeit ungedruckt geblieben sei, scheint keinem Zweifel zu unterliegen. Schon Struve und Graf Soden haben sich erfolglos bemüht, sie aufzufinden. Sie wird weder in den Büchermessverzeichnissen jener Zeit, noch in der Bibliotheca des Draudius, ebenso wenig aber von Gottsched, Gödecke oder Weller erwähnt. Wie daraus, dass der obenein sehr unzuverlässige Gleichmann angiebt: aus der Vorrede zu Rothians beglückseligten Slaven gehe hervor, dass die letztere Schrift von der Rothens verschieden sei, sich ergeben soll, dass die letzere gedruckt sein müsse, wie Hellbach l. c. annimmt, ist nicht gut abzusehen. Peckensteins und Sagittarius Angaben leiden übrigens auch hier, wie so häufig an Ungenauigkeit. Jene Vermählung fand nicht zu Weimar, sondern zu Neuburg an der Donau, der

Digitized by Google

Residenz des Vaters der Braut, des Pfalzgrafen Ludwig, am 29. August 1591 statt. Am 20. Sept. ej. kamen die Neuvermählten nach Weimar, und zur Feier dieser Ankunft müsste dann die Aufführung jenes Drama's stattgefunden haben. Herzog Friedrich Wilhelm war damals auch noch nicht Administrator von Chursachsen, denn Churfürst Christian I. starb erst am 25. Sept. d. J. und erst am 2. Oktober ej. trat der Herzog das Amt als Administrator an. (Müller, Annales S. 205. 206.)

[65]) Friderici Hermanni Flayderi Ludovicus bigamus, comoedia nova et festiva acta in illustri Collegio Tubingae Anno 1625, 25. Augusti. Ejusdemque libellus elegiarum. Tubingae Theodorici Werlini Anno MDCXXV. 134 SS. in 8. Die Comödie nimmt S. 1—113 ein. Ein Exemplar dieses, wie es scheint, allerdings sehr seltenen Buches befindet sich in der Bibliothek des Vereins für die Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt.

[66]) Gräfliche Gleichische Chronica, darinnen der Wolgebornen und Edlen Graffen von Gleichen, Spiegelberg und Pyrmondt und Herren zu Tona etc. uhralte löbliche Ankunfft, Geschlechts und Namens Ursprung, Ausbreitunge, Reisen und Heerzüge, dann auch dero berühmbten Vorfaren und jetzo noch lebenden heroischen Heldenthaten, von Anno Christi 450, alda erstlichen solche in diesen Landen berühmbt worden, und also über tausent Jahr celebres gewesen, angezogen und aus beglaubter Historicorum scriptis, Monumentis und waren Urkunden colligirt in diss Chronicon verfasset und ad Revisionem gebracht durch Laurentium Peccensteinium Historicum Elect. Gedruckt zu Jehna durch Tobiam Steinmann. — Es bildet einen Theil von desselben Verfassers Theatrum Saxonicum ibid. 1608. fol.

[67]) Es ist hier der 1627 als Superintendent zu Esslingen verstorbene Joh. Erhard Cell gemeint; das Allegat bezieht sich aber nicht, wie Hellbach (Hist. Nachr. S. 126) glaubt, auf dessen Bussspiegel, sondern auf den Ehespiegel (vid. auch Hesse, Jenaisch. Allg. Litter. Zeit. pr. 1837 Nr. 138). Es kann aber nicht füglich davon die Rede sein, diese Schrift als eine selbstständige Quelle für die fragliche Erzählung anzusehen.

[68]) Hesse l. c. S. 264.

[69]) So der von Witzschell (Sagen aus Thüringen S. 161) unter den Quellen für die fragliche Erzählung aufgeführte Zacharias Hogel, der in seiner in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts verfassten handschriftlichen Chronik von Erfurt (Herrmann, Biblioth. Erfurtina S. 123—125) auf S. 142—145 die Begebenheit nach Peckenstein, meist mit dessen eigenen Worten erzählt, nur mit der Massgabe, dass er die beiden von diesem gegebenen Versionen mit einander verschmilzt, und demgemäss die Angabe, dass die Türkin den Gefangenen von ihrem Vater losgebeten, gleich in die Haupterzählung aufnimmt.

[70]) Etwas Eigenthümliches hat nur noch Spener, der (Opus heraldicum s. histor. insignium. Pars spec. Francof. 1680 p. 450) der Saracenin den Namen: Todega beilegt, ohne dass jedoch zu ersehen wäre, wie er hierzu gekommen. „Ex posteris" (Wittekinds, des angeblich ersten in Thüringen ansässig gewordenen Grafen von Gleichen) „Ernestus praeter le-

Digitized by Google

gitimam uxorem Hennebergicam Comitem in thoro habuit Todegam mulierem Saracenicam, cujus ope e carcere evaserat. (Alii Comitem Eberwinum vocitant et uxorem Kevernbergiam). Sane Erfurti in aede Petrina eidem lapidi sepulchrali tres hi, maritus videlicet cum duobus uxoribus, quarum Saracenica regio induta est amictu, incisi conspiciuntur. vid. M. Zeiler itin. Geom. P. 2 c. VI. p. 212)." Die Stelle aus Zeillers Itinerarium, welche hier in Bezug genommen ist, lautet: „In obgedachter St. Peterskirche sein des Graven von Gleichen und seiner beeder Gemahlin (davon eine eine Saracenerin gewesen), so er auff einmal gehabt, Bildnisse in Stein gehauen zu sehen, wie solche denkwürdige Geschicht in den Thüringischen Chroniken und sonsten hin und wieder bei den Historicis zu lesen ist. Solle zu Zeiten Keyser Friderici II. geschehen sein." — Aus Spener ist der Name: Todega in Lucä's Alter Grafen-Saal (Leipz. 1702 S. 248), der im Uebrigen Pfefferkorn folgt und durchaus nichts Eigenthümliches giebt, übergegangen.

[71]) J. Gerhardi Locorum Theologicorum T. VII. editio novissima. Francof. et Hamburg. 1657. p. 118) „Theologi approbarunt conjugium Comitis a Gleichen cum Saracenica foemina, cujus beneficio ex Turcica captivitate liberatus erat, priori conjugi superinducta."

[72]) Geo. Dedekennius Thesauri consiliorum et decisionum Vol. III. Mixta et imprimis matrimonialia continens. d. i.: Vornehmer Universitäten, auch sonst hochgelehrter Theologen und Juristen Rath-Bedenken etc. III. Th. 1623. S. 62.

[73]) Kurtze doch unpartheyische und gewissenhafte Betrachtung dess — Heiligen Ehestandes, in welcher die zeither strittigen Fragen — sonderlich von dem vielen Weiber-nehmen vorgestellt werden durch Daphnaeum Arcuarium s. l. 1679 vid. oben Note 9.

[74]) Eine gleiche Unredlichkeit, wie bei der Historia der Grafschaft Gleichen, hat Sagittarius sich gegen Paul Jovius in seiner ungedruckt gebliebenen Beschreibung der Thüringischen Graf- und Herrschaften zu Schulden kommen lassen. Auch hier besteht das Werk des Sagittarius im Wesentlichen in Nichts, als einer Abschrift der Arbeit des Jovius, ohne dass dessen Name auch nur einmal genannt wäre. Wie leichtfertig Sagittarius hierbei verfahren, ergiebt sich unter anderm daraus, dass er die mehrfachen Bezugnahmen auf „des Verfassers Schwarzburgische Chronik" ohne Weiteres und unverändert mit aufgenommen hat, obwohl ein derartiges Allegat nun nicht mehr passte, da wohl Jovius, aber keineswegs Sagittarius, eine Schwarzburgische Chronik verfasst hat, vid. (Grundig und Klotzsch) Samml. vermischt. Nachrichten z. sächsischen Geschichte. Th. III. S. 274 ff.

[75]) Das erneuerte Alterthum, oder curieuse Beschreibung einiger vormals berühmten, theils verwüsteten und zerstörten, theils aber wieder neu aufgebauten Bergschlösser in Deutschland — vorgestellet von Melissantes. Frankf. und Leipz. 1713. Die Erzählung von dem zweibeweibten Grafen findet sich S. 15—31.

Digitized by Google

Beilagen.

A.

Manlius Locorum communium collectanea. Basil. 1563. P. II. pag. 175—177. ibid. s. a. p. 312. 313.

Quidam Comes de Gleichen, multis Erphordiae notus, cum uxore sua honeste vixit. Is cum in militia adversus Turcos prelio captus esset a Soldano rege in Turciam transvectus est. Ubi cum diu in vinculis retentus, faciendis operibus rusticis defatigaretur, accidit ut filia regis voluptatis causa expatiaretur, et ibi forte videret comitem suas operas exercentem, quem statim adit, interrogans, qua ratione eo pervenisset. Interea dum sic cum eo colloquitur, hominis forma et industria ita delectata est, ut ipsum inciperet amare. Proponit ei, si vellet eam ducere, se facile eum ex vinculis liberaturam et una cum eo in patriam profecturam esse. Cui ille respondit, in sua patria sibi esse conjugem et liberos. At ipsa inquit, nihil obstare, cum moris sit apud Turcos, ut uni marito duae vel plures conjungantur uxores. His auditis, acquiescit facile, pollicetur se fidem praestiturum. Tunc regina statim, ut ex vinculis dimitteretur captivus, effecit, et cum Comite abit. Sic Comes liberatus, postquam venisset Venetias, invenit ibi suum ministrum, jam dudum ipsum quaerentem et expectantem: ex quo cognoscit, conjugem cum liberis et reliqua familia salvam esse. His auditis Comes Romam proficiscitur, et rem omnem Pontifici exponit, ut facta erat, quod videlicet alteri fidem dedisset vitae redimendae causa, et non ex petulantia aut lascivia, cum tamen prior conjux domi sit salva et incolumis. Quare absolutus est a Papa, et acceptis ab eo literis revertitur domum. Redeuntem statim agnoscit uxor, nihil offensa propter Turcicam reginam, et amore magno prosecuta est pellicem, cujus beneficio charissimum maritum receperat. Regina autem facile tulit comitissam, ita ut familiarissime sine ulla discordia vitam inter se agerent. Deus autem, qui facile toleravit hoc matrimonium, veram seu priorem conjugem multa prole beatam fecit, altera prorsus sterili manente: quae tanquam famula tractavit et fovit alterius liberos. Horum monumentum adhuc hodie Erphordiae exstat, in quo ex utroque latere uxores Comiti astant: altera regina, marmorea corona ornata: Comitissa sculpta est nuda, et infantes juxta pedes ejus reptantes.

Digitized by Google

B.

Annalen und Regesten Sigmund I. Grafen von Gleichen. *)

1422 (oder 1421). Graf Sigmund von Gleichen, Sohn des Grafen Ernst IX. und der Margaretha gebornen Gräfin von Henneberg, Wittwe des Grafen Günther von Schwarzburg, wird geboren.

1426. Graf Sigmund gelangt nach dem Tode seines Vaters, des Grafen Ernst IX., in der Schlacht bei Aussig unter Vormundschaft seines Vetters, des Grafen Adolf von Gleichen-Tonna, zum Besitz der Grafschaft Gleichen.

1431. Die Grafen Adolf und Sigmund von Gleichen ersuchen den Grafen Heinrich von Schwarzburg eine Bürgschaft auf 800 Mark löthigen Silbers zu übernehmen. Sagittarius S. 159.

1433 (?). Die Grafen Adolf und Sigmund von Gleichen empfangen von dem Erzbischof Conrad von Mainz, so wie

1434 von Albrecht, Abt von Hersfeld, die Belehnung mit Herboldishof, Kranichborn u. s. w. Krügelstein, Nachricht. v. d. St. Ohrdruf. S. 155.

1435. Die Grafen Adolf und Sigmund vergleichen sich mit den Gebrüdern von Stutternheim wegen Schwabhausen und Petriroda. Krügelstein l. c. (Nach Jovius bei Sagittarius S. 160 geschah dies bereits im Jahr 1434).

— Graf Adolf wird vom Churfürsten Friedrich von Sachsen für sich und seinen Vetter Grafen Sigmund mit Schloss und Dorf Döllstedt, Burgtonna, Ostertonna und Reiffenhayn, mit den Gerichten über die Dörfer bis an die Unstrut, ingleichen mit Töttelstedt und Bienstedt beliehen. Zugleich wird festgesetzt: dass alle diese Güter nach Adolfs unbeerbten Tode an Sigmund fallen sollen. Galletti Gesch. d. Herrsch. Tonna S. 23. Sagittar. S. 160. Hellbach Arch. I. S. 223.

1436 d. 21. Juni. Lehnbrief über Güter und Zinsen zu Wandersleben und Sülzenbrück denen von Witterda von Graf Adolf und seinem Curanden Grafen Sigmund ertheilt.

1438. Absagebrief von Hans Hofmann u. a. m. an die Grafen Adolf und Sigmund wegen der Ansprüche des Frowin v. Hüne. Krügelstein S. 156.

1440. Die Grafen Adolf und Sigmund erkaufen von den Herren von Hopfgarten das Schloss Krayenburg bei Salzungen. Krügelstein S. 156.

– (?) Graf Sigmund tritt nach erlangter Volljährigkeit die Selbstregierung der Grafschaft Gleichen an.

---

*) Die Beläge zu den in dieser Nachweisung enthaltenen Angaben finden sich, so weit sie nicht besonders vermerkt sind, in Sagittarius l. c. S. 340—363 und in Hellbachs Arch. I. S. 40—45. Die Notizen über die im Staats-Archiv zu Gotha (St.-Arch. z. G.) befindlichen auf Graf Sigmund bezüglichen Urkunden verdanke ich der grossen Güte des Herrn Archivrath Dr. Beck, dem dafür meinen Dank abzustatten ich hier gern Veranlassung nehme.

Digitized by Google

1440 wird von Churfürst Friedrich und Herzog Wilhelm von Sachsen mit Ingersleben, Schwabhausen und Petriroda beliehen.

1441 führt in Gemeinschaft mit Graf Adolf eine neue Kirchenordnung in den Gleichen-Tonnaschen Besitzungen ein.

1442. Die Grafen Adolf und Sigmund ertheilen ihren Consens zu einem Kaufvertrage zwischen der Gemeinde Wechmar und Günther Hederich, Bürger zu Gotha. St.-Arch. z. Gotha QQ. X. (VI.) Nr. 9. Krügelstein S. 215.

— Dieselben verkaufen 21 Mark Silbers jährliche Zinsen auf Wandersleben an das Kloster Ichtershausen. Krügelstein l. c.

1443. Schadlosverschreibung, so Graf Sigmund von den Grafen von Schwarzburg der Bürgschaft halber zugestellt worden. St.-Arch. z. G. QQ. X. (XV.) Nr. 2ᶜ.

— Graf Sigmund tritt bei der Stadt Erfurt in Kriegsdienste. Falkenstein Hist. v. Erfurt S. 811.

1445. Graf Sigmund nimmt Theil an dem Kriege des Bischofs Johann von Eichstädt gegen Herzog Ludwig von Baiern.

— Dienstag nach Mariä Reinigung (9. Febr.) Bescheinigung des Raths zu Ohrdruf über die von Nicolaus Wolfschberg daselbst und dessen Sohn Nicolaus den Grafen Adolf und Sigmund geschworne Urfehde. Krügelstein S. 173 — 175.

1446. Graf Sigmund tritt in dem Streit zwischen Churfürst Friedrich von Sachsen und dessen Bruder Herzog Wilhelm auf des letzteren Seite. Zachar. Hogel Chron. v. Erfurt (M. Sc.) S. 539.

— Lipse's von Farrenrode Vergleich mit Graf Sigmund wegen Waldenburg. St.-Arch. z. G. QQ. X. (IX.) Nr. 14ᵇ.

1448 am Tage Priscae virginis (18. Jan.). Graf Adolf beleiht in eigenem und seines Vetters, des Grafen Sigmund, Namen die Gebrüder von der Sachsen zu Erfurt mit verschiedenen Gütern und Zinsen. Sagittarius S. 163.

— Graf Sigmund Bürge bei der Verpfändung von Burg und Amt Wachsenburg Seitens des Herzogs Wilhelm von Sachsen an Busso Vitzthum. Orig. Urk. im Gesammtarch. z. Weimar. Polack Wachsenburg, Mühlberg u. Gleichen S. 81.

— Graf Sigmund präsentirt Herrn Hopfen zum Pfarrer in Güntersleben. St.-Arch. zu G. QQ. X. (X.) Nr. 43.

— Herrn von Erffa des Jüngeren und etlicher Anderer, so von Grafen Sigmund von Gleichen in Ohrdruff angegriffen und gefangen worden. Urfehde ib. X. (XV.) 2ᵃ.

— Des Henne von Ohrdruf u. a. m. Urfehde Graf Sigmund geleistet. Krügelstein S. 175. 176.

— Ende des Jahres und Anfang des Jahres

1449. Graf Sigmund unternimmt einen Einfall in das Stift Würzburg. Friess Chron. in Ludwig Geschichtschreiber d. Bisth. Würzburg S. 803. Die Chroniken der fränk. Städte. Nürnberg II. S. 418. 463.

— Sonntag Reminiscere (9. März) Zusammenkunft in Bamberg behufs

Digitized by Google

Beilegung der Streitigkeiten zwischen dem Bischof von Würzburg, Gottfried Schenk von Limburg, einerseits und dem Herzog Wilhelm von Sachsen, Grafen Sigmund von Gleichen und Apel von Vitzthum andererseits. Chron. d. fränk. Städte II. 362.

1449 im Frühjahr. Graf Sigmund kündigt um Georg und Veits v. Schaumburg willen der Stadt Nürnberg Fehde an. Ibid. II. 145. 464.

— 13. März. Graf Sigmunds Absagebrief an Herzog Heinrich v. Baiern.

— 27. und 30. Juni Bernhard von Giech u. a. m. schliessen sich an Graf Sigmund in seiner Fehde gegen die Stadt Nürnberg an. Chron. d. fränk. Städte II. 464.

— Herzog Wilhelm von Sachsen ersucht den Grafen Sigmund, bei Thilo von Seebach für 400 Mark löthigen Silbers Bürge zu werden. St.-Arch. z. G. QQ. X. (XV.) Nr. 14. Krügelstein S. 180.

— (?) Graf Sigmund bekriegt die Stadt Erfurt. Nic. de Siegen Chron. ecclesiast. p. 425.

1450. Graf Sigmund nimmt als Verbündeter des Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg Theil an dem Kriege gegen Nürnberg.

— 11. März. Er führt in der Schlacht bei Pillenreut das vierte Banner. Seine Diener, Hans Gottfart von Buttelstedt, Heinrich Seeauf und Otto von Boineburg werden von den Nürnbergern gefangen. Chron. d. fränk. Städte II. 206. 208. 209. 487. 497.

— 14. April wird in dem Gefechte bei Sulz, kämpfend an der Seite des Markgrafen Albrecht, verwundet. Ibid. II. 214.

— tritt in dem Kriege zwischen dem Churfürsten Friedrich und dem Herzog Wilhelm von Sachsen, dem s. g. Bruderkriege, auf die Seite des letzteren und geräth dadurch auch mit der Stadt Erfurt in Fehde.

— Juni. Graf Sigmund und andere thüringische Grafen und Herren senden dem Churfürsten Friedrich einen Fehdebrief zu. Hartung Kammermeister Annal. v. Erfurt in Menken scriptt. III. S. 129. Zach. Hogel Chron. v. Erfurt S. 546. Das Original des Absagebriefes im Geh. Archiv der Schlossbibliothek zu Gotha. Polack Wachsenburg S. 84.

— Juli. Herzog Wilhelm ertheilt seinen Befehlshabern in Thüringen, Grafen Sigmund von Gleichen und Hans von Schlotheim, den Befehl, die Besatzung von Tonna durch 20 berittene Bogenschützen zu verstärken.

— 26. Juli. Herzog Heinrichs von Braunschweig Vergleich mit der Stadt Erfurt wegen der Fehde zwischen ihr und dem Grafen von Gleichen. Erfurter Deductionen Nr. 40. Hogel S. 546.

— Churfürst Friedrich und die Erfurter verwüsten die Gleichenschen Besitzungen mit Feuer und Schwert, und belagern, jedoch erfolglos, das Schloss Gleichen. Addit. ad Veter. Cellense Chronic. bei Menken scriptt. II. p. 425. Hart. Kammermeister l. c. p. 1202. Hogel S. 546.

— Des Raths zu Erfurt Schreiben an den Rath zu Gotha wegen Grafen Sigmunds Beschuldigung: dass die Erfurter in seinem Gebiete übel gehausst. St.-Arch. z. G. QQ. X. (XV.) Nr. 16.

1451. Schreiben des Raths zu Erfurt an Grafen Sigmund wegen Freilassung der gefangenen Berlstädter.

Digitized by Google

1451. Mittwoch nach Quasimodogeniti (5. Mai). Friedensschluss zu Vacha zwischen der Stadt Erfurt und den Grafen Adolf und Sigmund von Gleichen. Die erstere verpflichtet sich, dem letztgenannten jährlich 400 Gulden, die nächsten 12 Jahre aber jährlich 600 Gulden zu zahlen, und den Grafen so wie deren Hintersassen die an die Stadt zu entrichtenden, etwa 100 Mark jährlich betragenden Zinsen zu erlassen. Jovius bei Sagittarius S. 170. 171.

1452. Graf Sigmund tritt gegen einen Sold von 600 fl. jährlich in den Dienst der Stadt Erfurt. Hogel l. c. S. 555.

1453. Graf Sigmund vermählt sich mit Agnes, Tochter Proz III., Grafen von Querfurt. Spangenberg, Querfurt. Chron. S. 443.

— Abt Ludwigs von Hersfeld Confirmation der Vormünder des Kindes des Grafen Sigmund. St.-Arch. z. G. QQ. X. (XVI.) Nr. 2s.

1454. Sigmund und Ernst, Grafen von Gleichen, Revers an die Herzöge von Sachsen wegen des Leibguts Tüllstedt. Ibid. X. (I.) Nr. 7.

— Herzog Wilhelms zu Sachsen Schied zwischen Graf Sigmund zu Gleichen und dem Capitel U. L. Fr. zu Erfurt wegen einiger Zinsen. Ibid. X. (IX.) Nr. 18.

— Joh. Koch, Vicarius der St. Severikirche zu Erfurt, vertauscht die Pfarre zu Emleben, mit der er von Graf Sigmund beliehen ist, an Joh. Schrecke, Vicar an U. L. Fr. Kirche zu Arnstadt. Ibid. X. (X.) Nr. 47.

1455. Otto und Volkmar von Witterda lassen ihre Vicarie an der Pfarrkirche zu Wandersleben, womit sie Joh. Schützen belehnt haben, Graf Sigmund zu Gleichen auf. Ibid. Nr. 48.

1456. Dienstag nach Judica (16. März) Consens an Hans Vitzthum zur Verpfändung des Gerichts zu Schmidtstedt.

— Donnerstag nach S. Laurentii (12. August) Belehnung des Hans Hottermann mit ½ Hufe zu Bischleben.

— im Herbst. Graf Sigmund gelangt nach dem Tode seines Vetters, des Grafen Adolf zu Gleichen, in den, ihm jedoch von der Blankenhainischen Linie bestrittenen, Besitz der Herrschaft Tonna.

— 29. November. Abt Ludwig von Hersfeld belehnt den Grafen Sigmund mit Herboldishof, Kranichborn u. a. m. Zepernick Miscellaneen zum Lehnrecht II. S. 271 — 273.

— am Tage S. Barbarae (4. December). Verschreibung über den dem Grafen Sigmund eingeräumten Pfandbesitz von Vargula.

— Der Erzbischof Friedrich von Magdeburg vermittelt einen Vergleich zwischen Herzog Wilhelm und Graf Sigmund in den wegen eines Juden und einiger Pferde entstandenen Irrungen. St.-Arch. z. G. QQ. X. (IX.) Nr. 19. Krügelstein S. 180.

— Der Rath zu Erfurt setzt nach Graf Adolfs von Gleichen Tode den Grafen Sigmund, Herrn zu Gleichen, zum Amtmann zu Vargula ein. St.-Arch. zu G. QQ. X. (XV.) Nr. 19.

1457. Graf Sigmund beschenkt das Peterskloster zu Erfurt. Gall. Stass Necrologium San. Petrense p. 324.

Digitized by Google

1457. Dem Grafen Sigmund wird durch schiedsrichterlichen Ausspruch das Eigenthum der von seinem Vetter, dem Grafen Adolf, hinterlassenen Besitzungen zugesprochen.

— Graf Sigmund wird von Herzog Wilhelm mit Döllstedt und anderen Orten beliehen. Krügelstein S. 181.

— Graf Sigmund stiftet für sich, den Grafen Adolf und andere Verwandte ein Seelengeräth im Carthäuserkloster zu Eisenach. Ibid. S. 184.

— feria quarta post Martini (15. November) präsentirt einen Vicar an der Kirche zu Pferdingsleben. Struve Hist. u. polit. Archiv Th. III. S. 250. (Brückner) Kirchen- u. Schulenstaat des Herz. Gotha Th. III. St. 9. S. 28.

— Die Gemeinde zu Wandersleben verkauft mit Bewilligung des Grafen Sigmund 4 Schock meissensche Groschen an Dietrich Brunssen, Bürgern zu Erfurt. St.-Arch. z. G. QQ. X. (VI.) Nr. 10.

— Des Convents S. Elisabethen Hauses, vor Eisenach belegen, Brief über einen Hof und Hofereit *) zu Gräfentonna, welche ihm Dietherich Heseler zu einem Seelengeräth gegeben, und damit ihn Graf Sigmund zu Gleichen beliehen hat. Ibid. X. (X.) Nr. 49.

— im December. Eine Gesandtschaft des Herzogs Wilhelm von Sachsen, bestehend aus dem Propste Heinrich Leubing, dem Grafen Sigmund u. a. m., begiebt sich nach Prag, um die Ansprüche des Herzogs auf die böhmische Krone durchzuführen. Galletti, Gesch. v. Thüringen IV. S. 189. Palacky, Gesch. v. Böhmen Th. IV. Abth. II. S. 18 fgg. Dess. urkundl. Beiträge z. Gesch. Böhmens S. 187.

1458. am Tage Valentini (14. Februar). Graf Sigmund trifft Anordnung wegen Bevormundung seiner Kinder.

— am Sonntage Invocavit (19. Februar) zu Weimar Herzogs Wilhelm von Sachsen Confirmation der von Grafen Sigmund zu Gleichen Kindern verordneten Vormünder. St.-Arch. z. G. QQ. X. (XV.) Nr. 21. **)

---

*) Hof-Reut, area villae, der Platz eines Meierhofes. Frisch Wörterbuch I. 461.

**) Wir Wilhelm zu Sachsen — bekennen — allermeniglich, das der edel wolgeborene her Sigemund Grave u. Herzog zu Glichen und Thonna — vns furbracht hat we das er vss naturlicher bewegnus von fraien gutten willen — seinen kindern zu vormunden erkoren v. gesatzt habe den — Ern Friderichen Erzbischove zu Magdeburg —, hern heinrichen Graven u. Herrn zu Stolberg v. Wernigerode, Hern Brunen herren zu Quernfurd v. darzu etlich sin erbare Mann, nemblichen hannsen von stutternheim, heinrichen von Vtterodt, Wittichen von Crumestorff vnd fritzschen von Bischofrode. Also ob er mit tode verfiele das dann dieselben seinen kindern in vormundeschafft getrewlich vorstehn vnd sie versorgen solten Vngesehn das der tod allen menschen gemein vnd die czyd des todes vngewiss sey. Vns dorumb

Digitized by Google

1458. Kurt Dietrichs, Erzbischof von Mainz, Gräflich Gleichensche Vormundschafts-Bestätigung. Ibid. Nr. 20.

— 1. März. Die Abgesandten des Herzogs Wilhelm suchen vor dem böhmischen Landtage zu Prag die Erbansprüche ihres Machtgebers darzuthun. Palacky, Gesch. l. c. S. 30.

— Mittwoch nach Reminiscere (1. März) zu Prag. Erster Bericht Graf Sigmunds und der andern Abgesandten an Herzog Wilhelm. Palacky Urk. Beitr. S. 129.

— Donnerstag nach Reminiscere (2. März). Zweiter Bericht derselben. Ibid. S. 133.

— Sonntag Oculi (5. März) zu Freiberg. Dritter Bericht eben derselben. Ibid. S. 134.

— Sonntag Misericordias domine (19. April). Graf Sigmund erscheint als Abgesandter des Herzogs Wilhelm auf dem Fürstentage zu Breslau. Pet. Eschenloers Gesch. d. St. Breslau Th. I. S. 52. (Nach Kloses: Von Breslau. Dokumentirte Geschichte Bd. III. Th. I. S. 5 ist dieser Fürstentag bereits am Sonntag Judica (22. März) abgehalten.)

— am St. Lorenzabend (9. August). Markgraf Albrecht von Brandenburg ertheilt dem Grafen Sigmund ein Zeugniss über die im Nürnberger Kriege geleisteten Dienste.

— Graf Sigmund verleiht Elsen Rosenzweig u. a. m. Grundstücke in der Stadt Erfurt und in Bischleben.

1459. Graf Sigmund von Gleichen genehmigt die Präsentation Bertholds Heyne zum Vicar an U. L. Fr. Kapelle zu Gross-Vargula. St.-Arch. z. G. QQ. X. (X.) Nr. 50. *)

---

demutiglich bittende, das wir sollich beformunden siner kinder zu willigen vnd zu bestetigen gnediglich geruchen. Wann wir nu von fierstlicher mildickeid — geneigt sind — so haben wir — gewilligt vnd bestetigen — in crafft dieses brivs Also ob Grave Sigemund von todes wegen abginge diewile sine kinder vnmundig vnd vormunder notdorfftig weren — die obengenanten gekorne vnd gesetzte vormunder vber die herschafft vnd guter die er nach ym gelassen vnd vf sie bracht hette — Gebin zu wymar off Sonntag Invocavit 1458.

*) Die Existenz dieser Urkunde ist erst nach dem Druck des Textes der vorliegenden Abhandlung, namentlich der Stelle S. 46, wo erwähnt wird: dass es für die Zeit von Mitte 1458 bis Anfang 1461 an allen Nachrichten über Sigmunds Aufenthalt fehle, zu meiner Kenntniss gelangt. Doch glaube ich, dass durch sie jene Annahme nicht entkräftet wird. Die Bestätigung der Präsentation konnte ganz füglich in Sigmunds Abwesenheit von der von ihm eingesetzten Verwaltung seiner Besitzungen, wenn auch in seinem Namen erfolgen. Dass er sich wirklich damals in der Heimath befunden, geht aus dieser Urkunde nicht hervor, wie denn auch das sonst in der fraglichen Beziehung reiche Gothaische Archiv keine einzige andere Urkunde aus

Digitized by Google

1461. Freitag vor St. Antoniustag (16. Januar). Graf Sigmund erhält von dem Bischof Johann von Eichstädt ein Zeugniss über die von ihm im Kriege gegen den Herzog von Baiern geleisteten Dienste.
— Unternimmt angeblich in Begleitung des Herzogs Wilhelm eine Fahrt nach Palästina, verlässt denselben aber am 8. April zu Eichstädt wieder.
— 20. Juni. Präsentirt einen Vicar an der St. Peterskirche zu Ohrdruf.
— Graf Sigmund vermittelt, dass Johann Wetzel und Genossen wieder vom Banne gelöst werden. Krügelstein S. 185.
1462. Graf Sigmund verlässt heimlich den Hof Herzog Wilhelms, um sich zum Erzbischof Diether von Mainz zu begeben.
— Vertheidigt das von den Völkern des Herzogs Wilhelm belagerte Schloss Rustenberg.
— Sonntag Judica (4. April). Zusammenkunft in Jena zur Schlichtung des Zwistes mit Herzog Wilhelm.
— Palmsonntag (11. April). Hans Drefuss zu Ohrdruf leistet dem Grafen Sigmund Urfehde. Krügelstein S. 177. 178.
— Donnerstag nach Exaltationis crucis (16. Sept.). Zusammenkunft zu Stetten behufs Aussöhnung mit Herzog Wilhelm.
1463. Mittwochs am Dreikönigstage (6. Januar). Aussöhnung des Grafen Sigmund mit Herzog Wilhelm unter Vermittelung der Herzöge Ernst und Albrecht zu Sachsen.
— Donnerstag in die ascensionis (19. Mai). Bekenntniss des Provinzials, des Priors und der Brüder des Carmeliterordens darüber: dass Graf Sigmund ihnen den Dom zu Ohrdruff eingeräumt habe. St.-Arch. z. G. QQ. X. (X.) 53 u. (Abschr.) 54. Krügelstein S. 196—198.
— Schreiben des Grafen Sigmund an Herzog Wilhelm, betreffs der Grenzstreitigkeiten des ersteren mit dem Abte Ludwig von Georgenthal. Krügelstein S. 229.
— Sonntag nach Quasimodogeniti (19. April) zu Hohenkirchen. Erkenntniss der von Herzog Wilhelm bestellten Schiedsrichter in der vorangegebenen Angelegenheit. Ibid. 224. 225.

---

dem gedachten Zeitpunkt enthält, in welcher Graf Sigmund erschiene. — Die erwähnte Urkunde von 1459 lautet, so weit ihr sehr verwahrloster Zustand ihre Entzifferung gestattet: Sigismundus Comes - - Glichen et dominus in Thunue honorabili viro officiali ecclesiae Jechaburgensi (?) - - - que pol - - - honoris ad Capellam beate et gloriose virginis Marie in Vargula majori sitam - - - - vacanciam aut alioquovis modo vacantem cujus jus patronatus - - - praesentandi ad - - - dinoscitur honorabilem dominum et virum religiosum Bertoldum Heyna - - - - - - - Wilhelmi nec non eorum sigillos confratr - - - - conventus - - - - praesentatos atque praesentandos per presentes affectantes - - - - - - - objectionibus suis universis integer respondere adhibite - - - - - - Datum anno domini 1459 septima die - -

Digitized by Google

1463. Dienstag nach Peter und Paul (5. Juli). Bekenntniss des Raths und der Rathsmeister zu Ohrdruf in der nämlichen Sache. Krügelstein S. 223.

— am Tage Kiliani (8. Juli). Verkaufsconsens für Heinrich Schroffenstein u. a. m.

— Graf Sigmund begiebt sich, um der in Thüringen herrschenden Pest auszuweichen, mit seiner Gemahlin zu deren Bruder, dem Grafen Bruno von Querfurt und mit letzterem nach Rammelberg im Harz-Spangenberg, Querf. Chron. S. 486.

— Mittwoch nach Cyriaci (10. August). Graf Sigmund vermittelt während des Aufenthalts in Querfurt in Gemeinschaft mit Graf Otto von Henneberg und Graf Heinrich von Stolberg eine Aussöhnung der Grafen Günther und Gebhard von Mansfeld. Ibid. S. 437.

— Montag nach St. Galli (17. Oktober). Attestat des Hans Brickel, Voigts zu Gleichen und Richters zu Ohrdruf, und Genossen über die in der Streitsache des Grafen Sigmund gegen den Abt Ludwig von Georgenthal abgelegten Zeugnisse. Krügelstein S. 225—227.

— Vergleich des Grafen Sigmund mit dem Kloster Georgenthal wegen der Weide im Hundsborn. Thuring. sacra p. 512.

— bis 1465. Graf Sigmund liegt im Streit mit der Abtei Hersfeld wegen Erbauung eines Carmeliterklosters in Ohrdruf.

1464. Dienstag nach Exaudi (15. Mai) zu Langensalza. Rechtlicher Austrag der Streitsache des Grafen Sigmund wider das Kloster Reinhardsbrunn wegen der Gerichtsbarkeit und Trifftgerechtigkeit von Illeben. Menken scriptt. I. p. 569.

— Am Tage Empfängniss Mariae (25. August) zu Schleusingen. Lehnsbekenntniss des Grafen Sigmund über die Hennebergischen Lehne Wechmar u. s. w. Schultes dipl. Gesch. v. Henneberg. Bd. II. Urkund. S. 282.

— Graf Sigmund erhebt Ansprüche an das Peterskloster zu Erfurt wegen Wiedereinräumung der Berechtigungen, welche seinen Vorfahren gegen dasselbe zugestanden. Nic. de Siegen Chron. p. 397.

— Graf Sigmund tritt seinen Antheil an Waldenburg an Lipsen von Farnroda ab (confr. oben p. 122 unter 1446).

— verfällt in Fehde mit den Herren von Riedesel.

— Agnes, geborne Gräfin von Querfurt, die erste Gattin des Grafen Sigmund, stirbt und wird im Peterskloster zu Erfurt beigesetzt. N. de Siegen p. 474.

— Graf Sigmund unternimmt in Begleitung des Herzogs Wilhelm einen Zug nach Oesterreich.

1465. Donnerstag nach dem h. Ostertag (17. April). Graf Sigmund erscheint als einer der Bürgen des Grafen Wilhelm von Henneberg in seinem Einigungsvertrag mit den Landgrafen Heinrich und Hermann von Hessen. Schultes l. c. Th. II. Urk. S. 286.

— Sonntag Quasimodogeniti (20. April). Graf Sigmund Zeuge bei Ausstellung einer Urkunde über die Schenkung der Burg und Stadt Ranis

Digitized by Google

an Heinrich von Brandenstein Seitens seines Schwagers, des Herzogs Wilhelm. Müller Sächs. Annales S. 37.

1465. Montag nach Corporis Christi (16. Juni) zu Weissensee. Herzog Wilhelm communicirt das von dem Schöffengericht zu Leipzig in der Streitsache des Grafen Sigmund mit dem Kloster Reinhardsbrunn abgefasste Urtheil. Menken l. c. p. 570.

— Freitags auf St. Bartholomäi Abend (22. August) zu Langensalza. Beilegung der Streitigkeiten zwischen Graf Sigmund und dem Kloster Reinhardsbrunn. Ibid. S. 572.

— Herzog Wilhelms zu Sachsen Rechtsspruch zu Weissensee zwischen dem Abt zu Reinhardsbrunn und Grafen Sigmund wegen einer Fehmstätte *) zu Illeben. St.-Arch. z. G. QQ. X. (IX.) Nr. 27.

— Graf Sigmund zieht als sächsischer Kriegsobrister dem Landgrafen von Hessen in seiner Fehde mit dem Bischof Simon von Paderborn zu Hülfe (Sagittarius S. 352 setzt den Vorfall zwar in das Jahr 1464. Fabricius (Hist. Wilhelmi ducis), auf den er sich dabei beruft, hat aber das Jahr 1465.)

— Graf Sigmund vermählt sich in zweiter Ehe mit Catharina, Tochter des Grafen Heinrich von Schwarzburg und Wittwe des Grafen Busso VII. von Mansfeld.

— Graf Sigmund unterhandelt wegen der Ehestiftung zwischen Wilhelm Grafen von Henneberg und Margaretha, Tochter des Herzogs Heinrich von Braunschweig und Lüneburg. Spangenberg, Henneb. Chron. S. 487.

— Montag vor dem h. Christtage (23. December). Graf Sigmund erscheint als Zeuge in einer Urkunde, in der Graf Johann von Henneberg seinem Erbfolgerechte entsagt. Schultes dipl. Gesch. v. Henneb. II. Urk. S. 290.

1466. Graf Sigmund präsentirt Johann Brodtkorben zum Vicar der h. Leichnamskapelle in der Kirche S. Bonifacii zu Langensalza. St.-Arch. z. G. QQ. X. (X.) Nr. 57.

— Graf Sigmund begiebt sich als Abgeordneter der sächsischen Fürsten nach Würzburg zu den Verhandlungen über die neue Bischofswahl.

1467. Montag Erhardi (8. Januar). Graf Sigmund ertheilt den Fleischhauern zu Ohrdruf einen Innungsbrief. Krügelstein S. 199.

— 24. August. Der Official der St. Severikirche zu Erfurt entscheidet eine Zwistigkeit zwischen dem dortigen Petriskloster und Grafen Sigmund wegen Wiederbesetzung der Pfarre zu Wechmar zu Gunsten des Letzteren. Ibid. S. 216—218.

— Mittwoch vor St. Bartholomäus (26. August). Urkunde über Einweisung des Clerikers Heinrich Tüngeda in die ihm vom Grafen Sigmund verliehene Pfarre zu Wechmar. Ibid. S. 218—220.

— Sonntag Quatuor coronatorum (8. November). Graf Sigmund erscheint als Zeuge in einer von Herzog Wilhelm dem Bischof Heinrich von

*) Fehmstätte, Femstatt locus supplicii, Gerichtsstätte. Grimm deutsch. Wörterb. III. 1518.

Digitized by Google

Naumburg über die Gränze der Gerichte um die Klöster St. Georg und St. Moritz vor Naumburg ausgestellten Verschreibung. Müller, Annal. S. 88.

1467. Lehnbrief des Abts Ludwig von Hersfeld für Graf Sigmund über die Pfarrkirche zu Wechmar. Krügelstein S. 221.

— Instrument über den Vertrag zwischen dem Kloster Reinhardsbrunn und dem Grafen Sigmund wegen des Illebenschen Rieds. St.-Arch. z. G. QQ. I. g. Nr. 491.

1468. Graf Sigmund beleiht den Claus Stegelitz mit den Gerichten auf dem Gera über Hals und Hand und 10 Schilling Zins. Krügelstein S. 199.

1469. Donnerstag in der Osterwoche (6. April). Schiedsrichterliches Erkenntniss in der Streitsache des Grafen Sigmund gegen den Dechanten und das Capitel der Frauenstiftskirche zu Gotha. Ibid. S. 185—190.

— Vergleich zwischen Graf Sigmund und dem Capitel zu Gotha wegen Zinsen. St.-Arch. z. G. QQ. X. (IX.) Nr. 28.

— Graf Sigmund leistet dem Kloster Reinhardsbrunn über die Langenburgischen Aecker Gewähr. Thuring. sacra p. 171.

1470. Montag Vincentii (22. Januar). Graf Sigmund erscheint als Zeuge bei einem zwischen dem Herzog Wilhelm und dem Rathe zu Erfurt aufgerichten Vertrage. Müller Annal. S. 40.

— Am Tage Pauli Bekehrung (25. Januar). Des Grafen Sigmund Vertrag mit dem Rathe zu Erfurt wegen Ueberlassung der Nutzniessung von Schloss Vargula auf 8 Jahre.

— Montag Agathae virginis (5. Februar). Graf Sigmund beauftragt seinen Voigt zu Gleichen, Hans Spitznase, in seiner Streitsache mit Heinrich Grafen von Schwarzburg und dem Kloster Ilmen Beweismittel aufzunehmen.

— Sonntag Judica (8. April) zu Weimar. Graf Sigmund schliesst mit dem Herzog Wilhelm einen Wiederkaufsvertrag über das Amt Schwarzwalda ab. Rudolphi, Gotha dipl. II. p. 258. 259. Pernice quaestiones p. XIX.

— 8. April. Revers und Quittung des Grafen Sigmund über diese Wiederkaufsverschreibung. Struve polit. Archiv Th. IV. S. 125—129.

— Mittwoch Sanctor. Cyriaci et socior. (8. August). Herzog Wilhelms Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Graf Sigmund und dem Kloster Georgenthal. Thur. sacra p. 510. 511. Rudolphi Gotha dipl. II. p. 253—255.

— 8. August. Vertrag zwischen dem Grafen Sigmund und dem Kloster Georgenthal wegen der Gerichte, Jagd und Trift in der Hayngrube.

— Graf Sigmund präsentirt Johann Vogeln zum Pfarrer an U. L. Fr. Kirche zu Burg. St.-Arch. z. G. QQ. X. (X.) Nr. 61.

— Graf Sigmunds Urkunde wegen einer Vicarie zu Tällstedt. Ibid. Nr. 61a.

1471. Dienstag nach Bartholomäi (27. August). Schreiben des Grafen Heinrich von Schwarzburg an Graf Sigmund in Betreff der Männer des Klosters Ilmen, welche der Letztere bei Ausübung der Fischerei in dem Mühlgraben der Apfelstedt hatte misshandeln und gefänglich

Digitized by Google

einsetzen lassen (Sagittar. S. 364 giebt zwar das Jahr dieser Urkunde nicht an; aus dem 1472 Donnerstag nach Cantate abgeschlossenen Vergleich erhellt jedoch: dass sie in das Jahr 1471 gesetzt werden muss).

1471. In die Thom. Apost. (21. December) Revers des Joh. Wisse, Capellans zu Ohrdruf über die ihm vom Grafen Sigmund ertheilte Belehnung mit der Vicarei des h. Leichnams in der Pfarrkirche zu Langensalza. St.-Arch. z. G. QQ. X. (X.) Nr. 62. Krügelstein S. 199.

— Graf Sigmund wird im Reichsanschlag zu Regensburg mit 2 Reutern und 4 Mann zu Fuss angesetzt.

1472. Donnerstag nach Cantate (30. April). Vergleich zwischen Graf Sigmund einerseits und dem Grafen Heinrich von Schwarzburg und dem Kloster Ilmen andererseits wegen des Mühlgrabens der Apfelstedt.

1473. Die zweite Gemahlin des Grafen Sigmund, Gräfin Catharina, unternimmt eine Wallfahrt nach Elende in der Grafschaft Hohenstein.

— Der Abgeordneten des Grafen Sigmund an den Comthur zu Nägelstedt Zeugniss und Relation über das, was sie ausgerichtet. St.-Arch. z. G. QQ. X. (XV.) Nr. 22.

1474. Graf Sigmund wird von Jacob Milwitz beim Herzog Wilhelm und beim Rath von Erfurt verklagt. Graf Sigmund erklärt sich bereit, Sonnabends nach Pfingsten (4. Juni) zu Wandersleben über die Sache zu verhandeln.

— Graf Sigmund geräth in offene Feindseligkeit mit dem Herzog Wilhelm, theils in Folge eines Streits über eine Trifftgerechtigkeit zu Nägelstedt, theils weil Graf Sigmund sich geweigert hatte, der zweiten Gattin des Herzogs, Catharina von Brandenstein, das Prädicat: Gnädige Frau, zu geben. Ad. Ursinus Chronic. Thuring. bei Menken scriptt. III. p. 1844.

— im Juni. Herzog Wilhelm lässt die dem Grafen Sigmund zugehörigen Viehheerden bei Tonna fortnehmen. Graf Sigmund entweicht, um den Gewaltthätigkeiten des Herzogs zu entgehen, zum Churfürsten von Sachsen nach Meissen. *)

1475. Sonnabend vor Reminiscere (18. Februar). Schreiben des Herzogs Wilhelm an den Grafen Sigmund wegen des Reichsaufgebots zu dem Kriege gegen den Herzog Carl von Burgund.

— Donnerstag nach Pfingsten (18. Mai). Graf Sigmund beschwert sich zugleich mit anderen thüringischen Grafen beim Herzog Wilhelm über die Höhe der ihnen für den böhmischen Krieg abgeforderten Anlage.

— Sonntag nach Mauritii (24. September). Kerst. Scharffenstein wird von wegen des Grafen Sigmund von Hans Spitznass, Voigt zu Gleichen, ins Gefängniss nach Tonna gefordert.

---

*) Es scheint jedoch, dass hierbei eine Verwechselung des Grafen Sigmund mit seinem Vetter, dem Grafen Ernst XII. von Gleichen obwaltet, von welchem derselbe Fall, und wie es scheint mit grösserer Glaubwürdigkeit, berichtet wird. cf. Hellbach Archiv II. S. 137. 138 et scriptt. ib. citat.

Digitized by Google

1475. Consensbrief des Grafen Sigmund über die Güter, mit denen Jörge von Stotternheim seine Frau bewitthumt hat. St.-Arch. z. G. QQ. X. (VI.) Nr. 13.

1476. Mittwoch auf S. Barbara Tag (4. December). Graf Sigmund verkauft dem grossen Hospital zu Erfurt das Dorf Werningshausen wiederkäuflich.

— Ludwigs von Isenburg, Grafen zu Büdingen, und Sigmund des Aelteren, Grafen zu Gleichen und Herrn zu Tonna, Ehestiftung zwischen ihren Kindern, dem Grafen Sigmund dem Jüngern und Fr. Elisabeth zu Büdingen. St.-Arch. zu G. QQ. X. (I.) Nr. 8 u. 9.

— Ludwig, Abt zu Hersfeld, ertheilt den Consens dazu: dass Graf Sigmund von Gleichen das Dorf Werningshausen an Heinrich v. d. Sachsen und Dietrich Grumpach zu Erfurt in Vormundschaft des grossen Hospitals daselbst für 2000 fl. Rh. auf Wiederkauf überlässt.

— Graf Sigmund sagt mit andern Grafen und Herren dem Simon von Waldenstein ab, weil derselbe sich des Ganerbenhauses zu Buchenau bemächtigt. Spangenberg, Henneberg. Chron. S. 415.

1478. Graf Sigmund präsentirt Nic. Sormyl zum Vicar nach Riffenheim. St.-Arch z. G. QQ. X. (X.) Nr. 63.

— Graf Sigmund präsentirt Joh. Heynemann zum Vicar der h. Kreuzkapelle zu Töllstedt. ibid. Nr. 64.

1479. Sonntag am Tage S. Matthäi (21. September). Die Grafen Sigmund der Aeltere und der Jüngere erkaufen von der Abtei Hersfeld das Schultheissenamt zu Wechmar u. s. w. Thuring. sacra p. 28—30.

— Graf Sigmund stiftet für sich und Anverwandte Seelenmessen in der Stiftskirche zu Querfurt. Hasemann in Ersch u. Gruber Encyclopädie. Sect. I. Th. LXIX. S. 258 ohne Angabe der Quelle. (Wahrscheinlich ist dies jedoch eine Verwechselung mit dem weiter unten beim Jahre 1483 aufzuführenden Factum.)

1480. Graf Sigmund wird im Reichsanschlag zu Nürnberg mit 8 Mann zu Pferd und 6 zu Fuss in Ansatz gebracht.

1481. Montag nach Jubilate (14. Mai). Graf Sigmund belehnt Thilo und Heinrich Ziegler mit dem Sidelhof zum Rebenstock zu Erfurt und dem Dorfe Stedten an der Gera.

— Cassirte Obligation des Grafen Sigmund von Gleichen. St.-Arch. z. G. QQ. X. (VII.) Nr. 6a.

1482. Catharina, Gemahlin des Grafen Sigmund von Gleichen, unternimmt in Begleitung ihrer Mutter, der Gräfin Elisabeth von Schwarzburg, eine Wallfahrt nach St. Jacob.

— Graf Sigmund setzt eine Morgengabe von 1000 fl. aus. St.-Arch. z. G. QQ. X. (I.) Nr. 10.

1483. Der Grafen von Gleichen Concordata und Verträge mit der Stadt Erfurt.

— Montag nach Michaelis (6. Oktober). Abkommen mit dem Stifte zu U. L. Fr. auf der Burg zu Querfurt wegen einer vom Grafen Adolf von Gleichen gemachten Messstiftung.

Digitized by Google

1483. Montag am St. Martinsabend (10. November). Graf Sigmund erwirbt vom Kloster Reinhardsbrunn das Recht: die Kirche zu Rollhausen abzubrechen und mit dem gewonnenen Material eine Capelle bei Werningshausen aufzubauen. Menken l. c. I. 573.

— Die omnium sanctorum (1. November). Schreiben des Churfürsten Ernst und des Herzogs Albrecht von Sachsen an den Abt zu Reinhardsbrunn, denselben Gegenstand betreffend. Menken l. c. S. 575.

— Hans von Witterda, Hans von Gottfurt, Amtmann zu Tonna, u. a. m. als Abgeordnete des Grafen Sigmund an den Comthur zu Nägelstedt erstatten Bericht über das, was sie bei diesem wegen der Gerichtsbarkeit, die Graf Sigmund vom Herzog Wilhelm zu Lehn hat, welche aber vom Comthur ausgeübt wird, ausgerichtet. Krügelstein S. 191 (cf. supra unter 1473).

— Quittung des Grafen Hans von Hohenstein über 2000 fl. Ehegelder, so ihm Graf Sigmund zu Gleichen und Herr zu Tonna völlig bezahlt. St.-Arch. z. G. QQ. X. (I.) Nr. 11.

1484. Catharina, geborne Gräfin von Schwartzburg, die zweite rechtmässige Gemahlin des Grafen Sigmund stirbt und wird im Peterskloster zu Erfurt beigesetzt. N. de Siegen l. c. p. 174.

1485. Graf Sigmund unterstützt den Grafen Ludwig von Isenburg bei dem Widerspruch gegen die vom Grafen Gebhart von Sayn beabsichtigte Veräusserung der Falkensteinschen Güter an Churpfalz.

— Graf Sigmund macht dem Peterskloster zu Erfurt kostbare liturgische Gewänder zum Geschenk. N. de Siegen p. 474. 475.

1486. Sonnabend nach Bonifacii (10. Juni). Graf Sigmund belehnt Gottschalk v. d. Sachsen mit der halben Mühle vor dem langen Stege und anderen Grundstücken zu Erfurt.

— Sonnabend nach Bartolomaei (26. August). Graf Sigmund wird von Churfürst Ernst von Sachsen in dem von ihm errichteten Testament zu einem der Testamentsvollstrecker ernannt. Müller Annal. S. 52.

— Nach dem noch an demselben Tage erfolgten Tode des Churfürsten tritt Graf Sigmund die Mitvormundschaft über dessen Kinder an. Menken scriptt. p. 1349.

— Graf Sigmund fungirt als Präsident bei dem Hofgerichte für den Thüringischen Kreis zu Weimar.

— Graf Sigmund befindet sich unter den Begleitern des Erzbischofs Berthold von Mainz bei der Erwählung des Erzherzogs Maximilian von Oesterreich zum deutschen Könige. Freher scriptt. III. p. 19.

— Vertrag zwischen dem Grafen Sigmund und den Franken. St.-Arch. z. G. QQ. X. (IX.) Nr. 34.

— Graf Sigmund präsentirt Heinrich Schönauer zum Vicar am Marienaltar in der St. Petrikirche zu Tüllstedt. Ibid. X. (X.) Nr. 68.

1487. Graf Sigmund empfängt vom Churfürsten Friedrich und Herzog Johann von Sachsen die Belehnung über Tonna.

— Graf Sigmund geräth wegen 50 fl. Manngeld auf die Kellerei zu Aschaffenburg mit dem Erzbischof Berthold von Mainz in Zwist.

Digitized by Google

1487. Graf Sigmund verschreibt sich der Stadt Erfurt zum Dienst auf 3 Jahre. Falckenstein Hist. v. Erfurt S. 44. (Nach Zach. Hogel l. c. S. 674 geschah dies 1486.)

1488. Montag nach Bartholomäi (25. August). Graf Sigmund tritt das Wiederkaufsrecht auf der Pfarre zu Gotha wiederkäuflich überlassene Zinsen an Hans Knorr zu Wechmar ab.

— Dienstag nach Egidii (2. September). Graf Sigmund verschreibt sich dem Churfürsten Philipp von der Pfalz zum Dienst auf 3 Jahre.

1489. Montag nach Pauli Bekehrung (26. Januar). Das Schloss Capellendorf wird von dem Rathe zu Erfurt dem Grafen Sigmund auf 3 Jahre zur Benutzung überwiesen. St.-Arch. z. G. QQ. X. (XV.) Nr. 23.

— Sonntag nach Luciae virginis (13. December). Erneuerter Vergleich mit dem Kloster Georgenthal wegen des Triftrechts im Hundsborn und der Gerichtsbarkeit über denselben. St.-Arch. z. G. QQ. X. (IX.) Nr. 87a. Thuring. sacra S. 512. Krügelstein S. 208—213.

— Zu Weimar. Churfürst Friedrich von Sachsen erneuert die dem Grafen Sigmund und seinen Vettern über Döllstedt u. s. w. ertheilte Lehnsinvestitur, und dehnt solche auf Schwabhausen aus. Krügelstein S. 181.

— Des Grafen Sigmund erneuerter Vertrag mit der Stadt Erfurt zum Kriegsdienst auf 3 Jahre. Falckenstein l. c. S. 423.

1492. altera die Remigii id est post Michaelis (2. Oktober.) Graf Sigmund assistirt bei der durch Churfürst Friedrich und Herzog Johann von Sachsen vorgenommenen Reformirung des Klosters Reinhardsbrunn. Nic. de Siegen p. 491.

— Dienstag nach Francisci (9. Oktober). Graf Sigmund belehnt den Curt Kellner zu Erfurt mit den 1458 an Else Rosenzweig verliehenen Gütern.

1493. Dienstag nach Laetare (19. März). Graf Sigmund wird von dem Churfürsten Friedrich von Sachsen in dem vor Antritt seiner Reise in das gelobte Land errichteten Testament zu einem der Testamentsvollstrecker ernannt. Müller Annal. S. 55.

— Dienstag nach Mauritii (24. September). Graf Sigmund verkauft an Gerlach von der Marthen einen Theil des Gutes Eschenberg.

— Graf Sigmund erhält von Churfürst Friedrich und Herzog Johann von Sachsen einen Gewaltbrief über das Kloster Reinhardsbrunn. St.-Arch. z. G. QQ. X. (XV.) Nr. 6. Müller Reinhardsbrunn S. 191.

1494. Mittwoch nach dem h. Dreikönigstage (8. Januar). Graf Sigmund stiftet eine Vicarei zu Ohrdruf. Thuring. sacra S. 89—82.

— Graf Sigmund vermittelt die zwischen den Grafen Bruno XI. und Bruno XII. von Querfurt entstandenen Streitigkeiten. Spangenberg Querf. Chron. S. 487.

— Sonnabend vor Laetare (8. März). Graf Sigmund stirbt zu Tonna und wird im Peterskloster zu Erfurt beigesetzt. Nic. de Siegen p. 491. 474.

Digitized by Google

Jovius (bei Sagittarius S. 347) und nach ihm Hellbach (Archiv II. S. 181), so wie Krügelstein (l. c. S. 183) geben an: Graf Sigmund sei eine zeitlang (vor 1461) des Erzbischofs von Mainz, Diether von Isenburg, Hofmeister und Amtmann (oder wie Galletti Thüring. Gesch. IV. S. 195 dies ausdrückt: Statthalter) auf dem Eichsfelde gewesen. Einer quellenmässigen Begründung ermangelt diese Angabe. Sie ist auch schwerlich richtig. In dem Verzeichnisse der Oberamtmänner (Vicedome — Statthalter) auf dem Eichsfelde vom 12. Jahrhundert bis zum Jahre 1743 in Gudenus Cod. dipl. T. I. p. 972 sqq. findet sich Graf Sigmund nicht, und es hat sogar nach der in Wolfs Geschichte des Eichsfeldes Th. II. S. 85 enthaltenen Aufzählung der Familien, derer Namen in der Reihe der Vicedomini vorkommen, niemals ein Mitglied der gräflich Gleichenschen Familie dies Amt bekleidet. Im Jahre 1440 war Heinrich Greiffenklau von Volrad, 1441 Nic. Tritt, 1443 J. v. Bellersheim, 1445 Günther v. Uslar, 1448 Hermann v. Bülzingslöwen Oberamtmann auf dem Eichsfelde; 1449 wurde Heinrich von Bodenhausen dazu bestellt (Wolf Eichsfeld. Urkundenbuch S. 117. 118. 120—124. Gudenus l. c.). Von 1451 an bekleidete Graf Adolf von Nassau das fragliche Amt, bis er (1461) von seinem Mitbewerber um den erzbischöflichen Stuhl, Diether von Isenburg, desselben entsetzt wurde und Heinrich von Vippach zum Nachfolger erhielt (Wolf Gesch. d. Eichsf. II. Urk. S. 58. 63. Falckenstein Hist. v. Erfurt S. 320). Adolf seinerseits ernannte 1465 den Grafen Heinrich von Schwarzburg zum lebenslänglichen Amtmann von Rustenberg (d. h. Oberamtmann des Eichsfeldes) und Provisor von Erfurt.

C.

Hondorff, Promptuarium exemplorum d. i. Historien und Exempelbuch. Leipzig 1577. S. 313. 314.

Ein Graffe, der vielen zu Erffurt bekand war, hat mit seinem Weibe gantz ehrlich gelebt. Dieser war entlich im Kriege wider den Türcken gefangen, und war von dem Soldan eim Türckischen König in die Türckey gefurt, alda er lange in Banden gehalten war, und muss grobe Beurische arbeit thun. Nun begab sichs, das des Königes Tochter spacieren gienge, und sahe ohngefehr den Graffen seine arbeit thun, zu dem gieng sie und fragt ihn, wie er dahin kommen were, und da sie viel mit ihm geredt, hat jr die schön gestalt und geschickligkeit des Graffen so wol gefallen, das sie jhn lieb gewonnen. Hielt jhm derhalben für, wenn er sie freyen wolte, so wolte sie jhn leichtlich des Gefengnis loss machen, auch wolte sie mit jhm in sein Vaterlandt ziehen. Als er jhr nun antwort, wie er daheim ein Weib und Kinder hette, sagt sie, Es hindert nicht, were doch in der Türckey der gebrauch, das ein Mann zwey oder mehr Weiber haben möcht. Also hat entlich der Graff in das begeren gewilliget, damit er nur des Gefengnis entledigt würde. Da hat nun des Königes Tochter auff wege gebracht, das er balde loss worden, und ist sie entlich mit jhm davon gezogen. Ist also der

Digitized by Google

Graffe mit jhr gen Venedigen kommen, alda er seinen Knecht, der lange jhn gesucht, angetroffen, der ihm bericht gethan, wie sein Weib und Kinder noch frisch weren. Da ist der Graffe auff Rom gezogen, und hat alle sache dem Bapst erzelt, und wie er umb erledigung willen, des Königes Tochter gefreyet, nicht aus leichtfertigkeit oder geilheit halben. Ist also vom Bapst absolvirt worden, und hat die Königin zum Eheweib behalten, und mit jhm heim bracht. Da ist die Greffin sehr wol mit jhr zufrieden gewesen, und hat die Königin sehr geliebet, von wegen das sie durch jhre hülffe, jhren lieben Herrn wider gesund bekommen hatte, so hat die Königin die Greffin auch hinwider geliebet, und haben ohn allen hader und zank in einigkeit bey einander im Ehestandt gelebet. Gott aber machte die Greffin fruchtbar, das sie viel Kinder gebar, aber die Königin unfruchtbar, sie hat aber der Greffin Kinder sehr lieb gehabt, und jhr fleissig gewartet. Dieser Geschicht gedechtniss ist noch zu Erffurt ein Gedenckzeichen gehawen und geschnitzt, das dem Graffen auff jeder seit ein Weib gemacht, die Königin ist mit einer Marmolen Krone gezieret, aber die Greffin ist nackend gemacht, und die Kinderlein gehawen, das sie jhr bey den füssen umbher kriechen. In Collectan. Joan. Manlii.

D.

N. Selneccer Annotationes in Genesin Lips. 1579 pag. 502.

Hic obiter recitabo historiam memoria dignam. Scribitur de Comite quodam a Gleichen, quod a Turcis captus et operibus rusticis adhibitus fuerit. Aliquando autem interrogatus a filia Regis Turcici expaciante et formam Comitis admirante, quis esset et quomodo pervenisset in Turciam, respondit, se Comitem esse, et habere conjugem et liberos. Illa ardens amore ejus pollicetur liberationem, si ducere ipsam vellet, significans, nihil obstare, etiamsi domi habeat conjugem, moris enim esse apud Turcas ut uni marito duae vel plures conjungantur uxores. Comes dat ei fidem. Regina abit cum Comite in Germaniam tuto itinere, et excipitur a Comitissa honorifice, ac vivit cum ea amice et familiariter sine discordia, sed tamen sterilis, cum altera donaretur multa prole, quam tanquam famula tractavit et fovit perhumaniter. Horum monumentum exstat Erphordiae. Et propter viciniam debemus hanc historiam meminisse.

E.

Sam. Meigerus Nucleus Historiarum oder auserlesene etc. Historien. Hamburg 1598. Th. II. S. 7.

Ein Graff von Gleichen, der zu Erffurt mit seinem Gemahl wol und freundlich lebte, zog in den Krieg wieder den Türcken, darinnen er wardt gefangen, von dem Sulthan, und zu bawrische arbeit gebrauchet. Nun trug sichs zu, das des Sulthans Tochter spatzieren ausgieng, zu besehen die

Digitized by Google

Arbeiter, und sahe nun unter andern diesen Graffen, und mercket an ihm, das er von guten sitten und eines fürstlichen Angesichts war, fragte, was er für einer wäre, und wo er dahin gekommen, mit mehren umbständen. Da erzehlet er ihr allen handel, wie er gefangen, und nu in diss elende und dienstbarkeit gekommen sey. Darauff spricht sie zu ihm, so du mich woltest zur Ehe nehmen, und solches mit handen und starkem Eyde versprechen und anloben, dass du mich willest meiner trewe gegen dir geniessen lassen, so wil ich auff mittel und wege gedencken, damit du von deinem elende mögest erlöset werden, und mögest mich mit dir davon führen, das saget ihr der Graffe zu, mit höchster Danckbarkeit, alleine sprach er, dieweil ihr, mit höchster gefahre mein heil suchen, wil ich hinwiederumb nicht untrewlich wieder euch handeln, das ich euch solte betriegen, und stehen meine sachen also, das ich daheim ein Eheweib habe, welches ich euch muss vorhin anzeigen. Darzu spricht des Sulthans Tochter, dar liegt nichts anne, dieweil es unsers Landes gebrauch ist, das ein Mann mehr dann ein Eheweib habe, es were, sagte sie, daran nicht gelegen, wolt er nur schweren, so getrewlich bey ihr zu handeln, wie sie bedacht were gegen ihn zu thun, so wolte sie es mit Leibesgefahr mit ihm wagen, sie zweifelte daranne nichtes, wenn er mit ihr heim käm, so wolte sie mit seinem Gemahl, wie eine Schwester, zum freundlichsten leben, welches auch also ist geschehen und erfolget. Sie kamen mit schnellen gerathen Pferden davon, und hielt der Graffe ihr getrewliche was er ihr hatte gelobet, und zog er allererst mit ihr nach Rom, umb indulgens vom Bapste zu erlangen, diese beneben seiner vorigen Ehelichen Hausfrawen zu behalten, dieweil sie ihn mit höchster gefahr, seiner Dienstbarkeit erlediget, und so getrewlich bey ihm gehandlet hatte, solches erlanget er beim Bapste, führet sie mit sich, kumpt heim, offenbaret seiner Frawen allen verlauffenen Handel und wie redlich sie bey ihm gehandelt, solches nimpt sein Eheweib mit höchster Freude an, beweisete der Sulthanischen guten und grossen willen und dienste, lebeten auch ohne einige Zelotypia ihr lebenlanck zusammen wie leibliche Schwestern, aber Gott gabe dem Graffen mit der Sulthanischen keine Kinder, wenn aber seine erste Frawe ins Kindbette gekommen, dienete ihr die Sulthanische wie eine Maget, und befliessen sich jeder nach höhesten vermügen ihrem Herren guten willen zu erzeigen und mit freundtschaft gegen einander zu certiren. Dieses handels gedechtnisse sol noch heute zu Erffurdt gesehen werden, da der Graffe zwischen den beyden sol begraben liegen. Manlius in locis.

F.

Salom. Küsel Itinerarium Germaniae, Italiae, Candiae, Siciliae, vicinarumque insularum et regionum peregrinationes continens. Erphord. 1617. fol. A. 2. v. sqq.

Solis ad occasum collis consurgit ibidem (i. e. Erfordiae)
Divus ubi templum nobile Petrus habet.

Digitized by Google

Editus antiquo Gleichorum stemmate, fano
Fertur in hoc ipso conditus esse Comes.
Conjugis hic ulnas geminae complexus, eodem
Cum quibus in thalamo vixerat ante, jacet.
Prima fuit generis conjux aequalis, et uno
Cum caro pariter conjuge nata solo.
Thrax fuit alterius sed conjugis autor, in armis
Turcica qui quondam castra secutus erat.
Atque quod in Comitis taedas concesserat uxor,
Fecerat adversi flebile Martis opus.
Inclytus hic etenim patriae succensus amore,
Iverat in duros praelia ferre Getas.
Et, veluti dubiis semper Mars errat in armis,
Obvius it Turcis non bene cautus Eques.
Captus ibi vinclis cum triste tulisset in arctis
Servitium domini tempora longa sui:
Filia, conjugii dominus quam pignus habebat,
Indigne captum censuit esse virum. *)
Tollere captivo promisit vincula, sponte
Si se conjugio jungeret ille sibi.
Et quem non traheret libertas, optima vitae
Portio; dat Nymphae mox procus ille fidem.
Tempore captato genitor Thrax regis in hostem
Pugnatum exierat cum, velut ante, sui,
Securos vernas ibi nata vaferrima fallens,
Propositam tacite pergit inire fugam.
Res succedit; abit Conjux cum conjuge compar,
Ad Comitis, dudum quo voluere, lares.
Sed Comes ad sedes postquam pervenit avitas,
Invenit primi pignora salva tori,
Quin et consortem thalami superesse priorem,
Juraque suspensi non violasse tori.
Exoritur facti dubius discursus: in uno
Uxores thalamo lex vetat esse duas.
Haec etiam primi sociatam foedere lecti,
Si superest, censet deseruisse nefas.
Rursus adoptatam, qua tot discrimina rerum,
Qua duce tot casus vicerat ille graves,
Qua quoque jam Patriam sedesque videret avitas,
Et duce qua vitam duceret ipse suam,

---

*) Die erste Ausgabe (von 1607) hat hier noch nachstehende in der zweiten ausgelassene Verse:

Capta favore viri simul et virtute, virile
Virgineo subito pectore movit opus.

Digitized by Google

Deseruisse datae fidei sic foedera contra,
Inclytus haud aequum credidit esse Comes.
Lis decisa sacro tandem sub Praeside Romae,
Utrasque in thalamo posse manere, fuit.
Grata fuit primae sententia dicta, prioris
Debita cui socii copia facta thori.
Laeta (nec immerito) pariter fuit altera, honesto
Nacta quod officio praemia digna suo.
Tempore Conjugii placide vixisse mariti
Unius in thalamo, fertur, utraque diu,
Jura tamen dominae semper tribuisse priori
Uxori, Getico progenitore satam,
Et tantum officium famulae subiisse, superstes
Dum fuit, et nondum prima soluta viro.
Corpora jam moles haec una clausit in urna,
Quae prius in thalamo juncta fuere tria.

G.

Matth. Dresseri Rhetoricae inventionis etc. LL. IV. Lips. 1585. pag. 86.

Cum circiter annum Christi millesimum ducentesimum vigesimum septimum Fridericus primus, cognomento Barbarossa, expeditionem in Asiam suscepisset, assecutus est eum Thuringiae Landgravius Ludovicus, cui diva Elisabetha, Ungariae regina, uxor erat, et in Sicilia copias suas comitibus, baronibus, nobilibus et aliis lectissimis viris praestantes cum illius exercitu conjunxit. Inde degressus cum eo Brundusium, morbo repentino correptus est: cumque aliquam diu valetudinis causa illic commoraretur, abeunte Imperatore cum exercitu, secutus est comes Thuringiae a Gleichen, relicto Landgravio qui non multo post in die natali Mariae Brundusii expiravit. Fuit autem in hoc comite Thuringo animi quaedam celsitas et ardor pugnandi contra communis nominis Christiani hostes, laude dignissimus. Quocirca cum in recuperatione terrae sanctae quodam die longius e Caesaris castris progressus esset, nimia scilicet pugnae aviditate incensus, hostium multitudine circumfusus est, et a Sarracenico quodam barone captus. Inde crudeliter ab hostibus tractatus, vel in carcere detentus est, vel ad serviles durosque agri colendi labores detrusus. Evenit autem divino quodam beneficio, ut in eum favor cujusdam mulieris Sarracenicae inclinaret, quae et sua liberalitate eum nonnihil juvit, et triste servitutis jugum suo colloquio lenivit, mota haud dubie insigni viri virtute. Cumque nobilitatem ejus a parentibus acceptam cognovisset, maritum eum sibi expetere coepit. Quanquam vero, ita ut erat, diceret comes, se domo exeuntem legitimam reliquisse conjugem: tantum tamen valuit honesti amoris vis in ista muliere

Digitized by Google

erga comitem, et recupandae libertatis cupiditas in comite, ut matrimonium cum ea pacisceretur, praesertim cum alia expediendae salutis ratio nulla superesset. Quis autem non miretur tantam in muliere animi magnitudinem, ut quamvis pericula multa et difficultates plurimas sibi propositas sciret, maluerit tamen comitem in terram prorsus ignotam sequi, itinere longinquo et molestiis pleno, quam in patria tuto in parentum cognatorumque complexu vivere? Ingressi igitur sunt iter, Deo occasionem praebente: et cum in Christianorum terram venissent, re omni, ut gesta erat, indicata, a Pontefice Romano veniam Bigamiae comes est assecutus. Inde in Thuringiam patriam tandem veniens, solus primus ingressus est domum, et ab uxore agnitus et exceptus ardentissime, coepit narrare, quomodo fortuna secum, dum abfuisset, egisset, et tandem etiam uxorem aliam Sarracenicam se adducere dixit, quae vitae suae unica assertrix, et reditus in patriam causa extiterit: rogans modis omnibus, ut si se salvum et incolumem ex tanta, tamque immani servitute, qua in terra hostili oppressus fuisset, libenter ferat, etiam Sarracenicae conjugis societatem benigne admittat. Quod cum futurum promisisset uxor facilis, et in gratiam mariti, quo multo tempore caruerat, quidvis facere parata, in domum introducta est mulier Sarracenica et accepta honorifice. Neque compertum est, quod mirum non immerito videtur, ut unquam tempore dissentionem aut rixam acerbam inter has conjuges extitisse: sed concordia suavi marito uni in unis aedibus et lecto uno cohabitarunt. Cumque forma antecelleret Sarracenica, admirabili bonitate Dei factum est, ut altera prolis foecunditate praestaret, quo id quod deesset formae, dono liberorum pensaretur. Monumentum exstat Erphordiae in aedibus divi Petri ubi comes bigamus cum utrinque collocatis uxoribus in lapide magno incisus est. Visus est etiam lectus horum trium conjugum apud comites de Gleichen, qui testes hujus narrationis esse possunt.

H.

Matth. Dresseri Pars secunda millenarii sexti Isagoges vero historicae pars quarta. Lips. 1601. pag. 595.

Gleichae comites et dynastae in Tunne, licet multo vetustiores sunt, tamen ab an. C. 1275 demum in historicis nomen eorum reperitur. Mirum est historiam memorabilem cujusdam comitis a Gleichen non esse mandatam litteris: cujus tamen monumentum insigne conspicitur Erfordiae in templo Petrino, ubi lapidi incisa ejus effigies est cum duabus conjugibus, utrinque positis, quarum una Germanica, altera Saracenica fuisse dicitur. Quam historiam sic describunt Chronica Duringica. Profectus est ille comes Gleichensis cum Ludovico Duringiae Landgravio in Palaestinam an. C. 1227 quo Fridericus II. imperator cruce signatas copias contra infideles in Asiam duxit. Etsi autem Ludovicus Duringiae Landgravius febre ardenti arreptus Hydrunti extinctus est, tamen iter susceptum cum imperatore continuavit Gleichensis comes. In Palaestina vero casu infesto captus in custodiam datus

Digitized by Google

est, in qua tamen admirabili Dei bonitate ita captivitatis aerumnae mitigatae sunt, ut amari coeptus sit a filia Saracenici domini. Haec clam, quoad ejus facere posset, beneficia in eum contulit, et si conjugium promittere vellet, liberationem certam ei pollicita est. Comes ingenue ut res erat, se domi legitimam uxorem reliquisse fassus est: et tamen si dux esse ad libertatem vellet, et cum altera conjuge domi sine discordia vivere, fidem matrimonii dedit. Annuit puella, et cum eo periculosae fugae sese dedit. Elapsi autem de Saracenorum manibus, Romam advenerunt, et Pontifici rem omnem, ut se haberet, narrarunt. Pontifex fidem utrinque datam neque rescindendam neque Saracenicae mulieri salutarem ad religionem Christianam conversionem invidendum existimans bigamiam approbat. Reversus inde domum comes, jubet Saracenicam conjugem foris praestolari: ipse vero ad uxorem suam ingreditur. A qua agnitus et acceptus amantissime est: nec ita multo post exponit ei quomodo per mulierem Saracenicam liberatus sit a jugo hostium immanium, eique matrimonium promiserit. Hanc se adduxisse secum, et si gratum reditum suum habeat, ut eam, cujus beneficio redierit, acceptam habeat petit; praesertim cum spes sit, eam sic se gesturam, ut querela nulla de ea esse possit. Laeta conjux mariti sui reditu, mox ingredi Saracenicam jubet, eamque amanter complectitur, et sociam thori esse sinit. Sic autem gubernabatur divinitus haec bigamia, ut Saracenica sterilis esset, Germanica vero liberos pareret. Hoc pacto utraque chara marito fuit: Saracenica quidem propter formam et speciem liberalem, Germanica vero propter sobolis procreationem. Accedebat etiam hoc commodum, ut Saracenica liberos ex Germanica natos vere amaret et curaret, perinde ac si ab ipsa editi essent.

I.

Chronologia und Stammbaum der wohlgebornen Grafen zu Gleichen, Herrn zu Tonna etc. colligirt und auss bewehrten Historicis zusammengefasst und beschrieben durch Johannen Feuerberger. Anno Christi 1597 im Monat Majo. f. 10 sqq.

Das Sechste Capittell

von Ludwigk Grafen zu Gleichen der mitt Landgraff Ludwigk zu Duringen unnd Hessen nach dem Heylligen Grabe zogk und zwey Eheliche gemahl auf einer Zeitt hatte.

Anno 1227 zogk Keyser Friedrich der ander nach dem Heylligen Lande zu erretten die Christenheit und Stadt Jerusalem von den Saracenen in Egypten, sein Oberster über das Kriegsvolck unnd Generahl Capitän ward vom Reich geordnet Landtgraff Ludowigk zu Duringen unnd Hessen d. Elisabethen Ehemann und zogenn mit ihnen sich zu gebrauchen wieder den

Digitized by Google

Christlichs Nahmens Erbfeindt den Türcken und Saracenen, viel Fürsten Grafen Ritter unnd Teutzscher adel, under andern auch Graff Ludewigk zu Gleichenn, der ein Junger Heldt vnnd Ritter vnnd für 5 Jahren ein Christlich Ehegemahl genommen, von welcher er zwey Kinderlein gezeugett, underwegs starb Landgraff Ludewigk zur Brunduss und zogen die Andern Fursten unnd Herrn dem Heylligen Lande zu, und kamen klucklich gen Ptolemais, machten bald einen stillestand und Fried mitt dem Soldan, und wurden etzliche Stette alss Jerusalem, Natzareth und Joppe mit gutem Christlichen Teutzschen Kriegsvolke besatzt die Andern zogen heimb, Graff Ludowigk zu Gleichen blieb zu Ptolemais in der Besatzung, lag da aber ein halb Jhar, und wardt unvermuthlich (alss er aus der Stadt spatzieren gieng) gefangen und kegen Alkayr in Egypten gefuhrett da er zu erbarmlicher unnd unleidlicher Dienstbarkeitt gedrungen und geengstigett eine geraume Zeitt, solches hatt eudtlich herzlich erbarmet dess Soldans Melechsalach Töchterlein, welche zu etzlichen mahlen diesen gefangenen Herrn visitirt und in seiner schwehren Arbeitt mit ihren lieblichen Wortten erquicket unnd als sie erfahren seinen hohen Standt unnd Adelichs Uhr Altes Hehrkommen, ist sie in Lieb kegen ihn dermassenn angezundett worden, dass sie ihn zu einem Eheliehen gemahl begehret, dieser condition, dass sie ihn der dienstbarkeit erledigen, heimblich alsdann mit ihm darvon ziehen und bei ihm in ehelicher Zucht unnd leben bleiben in seiner Grafschafft Gleichen ihr leben lang. Der Graff der zwar ein ehelich Gemahl mit zwey Kinderlein verlassen in seinem Auszuge ist endtlich durch viel wichtig ursachen unnd nottigen anliegen gedrungen worden mit ihr davon zu streichen und sein also glücklich kommen gen Venedigk, vonn dannen gen Rom, da er Veniam Bigamiae impetrirt und erlanget hatt, endtlich kommen Ao. 1240 gen Gleichen in sein Vatterlandt; hatt auch mit beiden Ehegemahlin in stettiger lieb unnd ehelicher Zucht geleben, biess an ihr allen endt und seeligen absterbendt, sein alle drey beide der Graff und seine Ehegemahlin zu Erffurth begraben wurden in S. Peters Kirche; die Saracenin liegt dem Grafen zur rechten in königlichen Habitt und die Christliche Grevin zur Linckenn handt nackendt und helt ihre Kinderlein zum Fuessen, in einem schonen Marmel aussgehawen.

K.

Paul Jovii Gleichisches Chronicon (vid. Tenzel Monatliche Unterredungen. Julius 1696. S. 600 fgg.)

Ferner Graf Ernsten den dritten, obgedachter Graf Lamprechts des II. Bruder anlangend, finde ich seiner anno 1216 am letzten gedencken, und muthmasse ich, dieser Graf Ernst eben derjenige Herr von Gleichen gewesen, welcher zugleich und zu einerley Zeit zwo Gemahlin zur Ehe gehabt, die eine eine geborne Gräfin von Orlamundt, die andere aber eine Saracenin, aus der Familie Geschlecht und Geblüte des Türkischen Sultans. Und

Digitized by Google

lasse ich mich nicht irren, dass er in etlichen Gleichischen Genealogiis, so bissher circumferiret worden, Ludwig genennet wird, alldieweil dieselbe auch in andern gantz unrichtig, darzu dieser Name in bemeltem Grefflichen Geschlechte damahls noch unbekant, und auch ohne das etliche Scribenten, dass er Ernst geheissen, referiren und anmelden; Wie aber und durch was zufällige Occasion und Gelegenheit er bemelte Türckin zur Ehe bekommen mag man davon bey Dressero, Cellio, Peccensteinio und andern, welche nach der Länge solche Geschicht beschreiben, sich erkundigen. Die Sponda und Schlaff-Bette, dessen sich diese 3 Grefliche Eheleute zu ihrer nächtlichen Ruhe gebrauchet, wird noch uff dem Hause Gleichen in ziemlicher Grösse, von dicken und starcken Stollen, runten gewelbeten Himmel oder Decke, in alter Manier, wie ich solches selbsten gesehen, gezeiget. Ebener Massen wird auch noch heutigen Tages der Türkische Bund, den besagte Türckin ihrer gewöhnlichen Landes-Art nach auf dem Haupte zu tragen pflegen, und über das ein gülden Creutz, so sie mit sich in diese Lande gebracht, zu sonderlichen Andencken uf dem Hause Tonna in dem Archivo daselbsten in guter Verwahrung gehalten. Zudem wird auch die Fahrt oder der Weg, durch welchen man zu dem Hause Gleichen den Berg hinauf fähret oder kömmt, welchen die Saracenica entweder erstmals räumen, ausführen oder auspflastern lassen, noch diese Stunde der Türken Weg genannt, wie ingleichen die Stätte oder Ort, da diese Türckin von ihrem geliebten Herren und dessen erster Gemahlin in dero erster Ankunft excipiret und angenommen worden, nechst vor dem Schlosse unter einer Linden gewiesen wird. Dieser Graf liegt samt beyden seinen erwehnten Gemahlin in dem Münster S. Petri auf dem Berge zu Erfurt, vor dem Gleichischen Altar, nach Anzeige des noch anwesenden Monumenti und erhobenen Leichen-Steins begraben, darauf berührter dreyer Personen Bildnisse gehauen, der Herr zwar in der Mitte, die Saracenica mit einer Krone zur Rechten, und die erste Gemahlin zur Linken liegende zu vernehmen seynd. Wenn und in welchem Jahr er verstorben weiss niemand. Ich finde zwar zu unterst auf dem Grabe Stein, welches meines Wissens bissher von niemand observiret worden, diese blosse Jahre Zahl ohne einige fernere beygefügte Schrifft, oder Anzeige als 122/ (ist 1227). Ob es nun etwa das Jahr ist in welchem er abgeleibet, kann ich nicht berichten. Er verliess von seiner ersten Gemahlin fünff Söhne, Graf Ernsten den V., Graf Heinrichen den II., Graf Albrechten auch den II., Graf Hermann den ersten und Graf Lamprechten den III., wie auch eine Tochter, so Graf Dietrichen von Eberstein im Lande zu Göttingen vermählet worden.

Digitized by Google

L.

(Pfefferkorn) Merkwürdige u. auserlesene Gesch. v. d. Landgrafsch. Thüringen. Frankf. 1684. S. 242.

Anno 1228 ist ein Graf, Namens Ludwig der Sechste, mit seinem Landes- und Lehn-Herren, Landgraf Ludwigen dem Heiligen, unter Keyser Friedrichs II. Conduite, ins heilige Land wider die Saracenen gezogen, auch bei solcher Gelegenheit eine Saracenin, die sich in ihn, als einen schönen gewachsenen Teutschen Cavalier verliebt, unerachtet er allbereit zu Hause eine Gräfin von Kefernburg zur Gemahlin hinterlassen geheyrathet und nach dem er wieder Anno 1240 in Thüringen kommen, durch Päpstliche Dispensation nebst seiner vorigen Gemahlin behalten. Ein grosses Ploch Bette dieses Comitis Polygami wird annoch auf dem wüsten Schloss Gleichen, und sein Begräbniss-Ort zu Erfurt aufm Petersberge gezeiget. Diese Ehe soll glücklich und einig gewesen seyn, so, dass sie auch von einigen Politicis, die gerne zwey und mehr Weiber zugleich in einem Matrimonio haben wollen, zu einem Beweissgrunde, dass die Polygamie wol statt haben könte, angeführet wird. Allein gesezt, dass dieser Mann mit seinen zwey Weibern einig gelebt, so macht doch eine Schwalbe keinen Sommer, und ein Graf von Gleichen keine Regul in Matrimonial-Sachen, die von Gott dem Stifter des Ehe-Standes ihre Regulen haben.

Dieser Polygamus soll nach etlichen Historicorum Bericht mit der Saracenin kein Kind, mit der Kefernburgerin aber gezeuget haben Sigismundum den Wunderlichen, den man sonst den Erfurtner oder den Thüringischen Teufel nannte.

Digitized by Google

Hierographia Erfordensis
oder
Uebersicht
der
in der Stadt Erfurt und deren Gebiete früher und noch jetzt bestehenden
Stifter, Klöster, Capellen, Hospitäler u. frommen Bruderschaften,
sowie
derjenigen Kirchen, deren Schutzheilige bekannt geworden sind.

Vom
Archiv-Rath **von Mülverstedt,**
Königl. Provinzial-Archivar der Provinz Sachsen.

Dass das alte ehrwürdige Erfurt, die filia fidelis Moguntinae sedis, während des Mittelalters im Schmucke so zahlreicher Stifter, Klöster, Kirchen, Capellen und Gotteshäuser aller Art prangte, wie selten eine zweite Stadt Deutschlands — so dass ihr der Name Klein-Rom beigelegt wird — ist eine gewiss vielfach bekannte Thatsache. Noch jetzt lassen die erhaltenen Gotteshäuser der Vorzeit (zum Theil auch profanen Zwecken dienend) — eine grosse Zahl ist spurlos verschwunden — die Pracht und Herrlichkeit des kirchlichen Erfurts und seines Clerus erkennen und es ahnen, welch' einen unvergleichlichen Anblick die mit unzähligen Thürmen und Thürmchen gekrönte, von gewaltigen bethürmten Mauern und Zwingern eben so wie von stattlichen Münstern und friedlichen Capellen malerisch umgürtete Stadt mitten in blühenden Gefilden gelegen, vor 400 Jahren geboten hat. Keine heutige Stadt Deutschlands, Nürnberg vielleicht ausgenommen, mag ein annäherndes Bild von dem Erfurt des Mittelalters, grösser und volkreicher als jetzt, gewähren, und es möchten alle Vorstellungen davon hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, so zurückstehen, wie kein zweiter Platz einen malerischern und ergreifendern Anblick bietet, als der mit den Mauern und Thürmen von S. Marien und Severi in Erfurt.

Die nachstehende Arbeit versucht es, eine nackte Aufzählung aller Klöster, Kirchen und Heiligthümer in Stadt und Gebiet

Digitized by Google

Erfurt (von den Kirchen nur die dem Namen ihrer Schutzheiligen nach bekannt gewordenen) zu geben, nach einem bestimmten Schema mit denjenigen Daten versehen, welche als Conturen gelten mögen zu dem Bilde, welches specielle Darstellungen entworfen haben oder entwerfen werden. Die in kürzester und knappester Form gegebenen Notizen, ein Auszug aus grössern historischen Aufzeichnungen, sind die Frucht mühsamer Studien aus Erfurter Urkunden und Acten im Provincial-Archiv zu Magdeburg. Vieles wird bekannt, vieles, gewiss doch manches neu sein, neu sicherlich, wie wir meinen, die übersichtliche Zusammenstellung in der Art, wie sie hier gegeben wird. Sie wird vielleicht die Anhalts- und leitenden Punkte für manche specielle Arbeit liefern und möge also auch in dieser Form von Nutzen und Interesse sein.

Lassen wir Zahlen sprechen, so zählte das Erfurt des Mittelalters 2 (Collegiat-) Stifter, 22 Klöster und Ordenshäuser, 23 (nicht klösterliche) Kirchen, 36 Capellen (deren Zahl in der Wirklichkeit sicher noch viel höher war) und 6 Hospitäler, zusammen also gegen 90 Gotteshäuser und Heiligthümer von verschiedener Art, Zweck, Orden und Rang. Unter den Klöstern (die Stifter waren sämmtlich Mannsstifter) befanden sich 10 Manns- und 6 Jungfrauen-Klöster, 1 Jesuiter-Collegium und 2 Ordenshäuser (des deutschen und Johanniter-Ordens). Den Orden nach bestanden 3 Benedictiner-, 3 Cistercienser-, 2 Augustiner-, 2 Franciscaner- und je 1 Dominicaner-, Eremiten-, Carthäuser-, Marienknechts- und Schotten-Kloster. Premonstratenser, Wilhelmiten, Hieronymiten und andere Orden der Vorzeit (ausser den genannten Ritterorden, die sich jedoch in der grossen und Handelsstadt und bei der Präponderanz der andern Orden nicht lange behaupten konnten), hatten sich in Erfurt nicht niedergelassen.

Die Erweiterung der Befestigungswerke von Erfurt in den letzten Zeiten des Mittelalters gab das Signal zur Herabdrückung und zur Verringerung mehrerer Klöster und die Kirchen-Reformation, so wie besonders der deutsche Krieg setzten das Werk in gewaltsamer und gewaltiger Weise fort. Von da ab datirt aber auch das Sinken der Stadt, wenigstens in Grösse und Volkszahl.

Die Literatur über den geistlichen Staat von Erfurt ist gering, ja verschwindend klein im Vergleich mit dem, was anderswo Aehnliches geleistet worden und mit der Bedeutsamkeit vieler der

Digitized by Google

geistlichen Stiftungen für die Stadt und ihre Geschichte; aber grosse und reiche Sammlungen an Urkunden und Actenstücken — doch überall nicht gleichartig — bewahrt das Provinzial-Archiv zu Magdeburg auf; Schätze, deren Inhalt durch die Forschung noch wenig oder gar nicht für die Wissenschaft veröffentlicht und von ungeahnter Wichtigkeit für die Geschichte der Stadt Erfurt und des ganzen lieben Thüringer Landes ist. Vieles (was von mir unbenutzt blieb) birgt auch wohl das jetzt der umsichtigen Leitung eines bewährten Forschers und Ordners — des Herrn Archivrath Beyer — anvertraute Stadt-Archiv, und wenn die neueste Zeit als eine schöne Frucht den Verein hat erstehen lassen, dessen vorzüglichste Aufgabe es ist, den Sinn für die grosse Vergangenheit der theuern Heimathstadt bei ihren Mitbürgern und allen ihr Verwandten zu beleben, zu kräftigen und zu fördern, so mag die freudige Aussicht und der Wunsch Berechtigung haben, dass auch die Zeit zur Veröffentlichung jener Urkunden selbst — der Grundsteinlegung zu aller wissenschaftlichen Forschung — nicht mehr fern sei.

A. Stifter.

1. Collegiat-Stift zu S. Marien, der Dom.

Manns-Stift.

Ordens-Regel: S. Benedicti.

Gründung: Hervorgegangen aus der Verbindung zweier Stiftungen des h. Bonifacius in Erfurt, dem 743 fundirten Benedictiner-Mannskloster und einem Marienkloster unter nachheriger Verwandlung in ein Collegiatstift. Die Stiftskirche war bis Ende des 11. Jahrhunderts die einzige Pfarrkirche und blieb auch die Hauptkirche der Stadt bis zur Reformation.

Schutz-Patron: B. V. Maria.

Patronate:

a. in Erfurt: Ueber die Kirchen zu

Allerheiligen; sie soll 1125 von dem Vicedom Adelbert und einem Priester Erkenbrecht erbaut und von dem Erzbischof Adelbert I. geweiht sein.

S. Johann des Täufers,

Digitized by Google

S. Veit,
S. Paul und
S. Gregor oder die Kaufmannskirche.

Patron: das Stifts-Capitel. S. Viti und Kaufmannskirche wurden 1339 der Propstei zu S. Marien abgetauscht gegen eine Präbende und 1340 incorporirt. Erstere brannte 1399 ab; ihr Chor wurde 1496 neu gebaut.

Ueber die Kirchen zu
S. Andreas,
S. Michael, *)
S. Thomas,
S. Servatius,
S. Georgen,
S. Moritz,
S. Egidien,
S. Gotthard,
S. Mathäus,
S. Bartholomäus, **)
S. Martin intra, und
S. Wiprecht, dann
das kleine Hospital:
der Stifts-Propst. —

Ueber die Kirche zu S. Benedict: der Stifts-Dechant seit 1320, in welchem Jahre der Propst Johann (von Trier) dem Decanat diese Kirche zur Besserung seiner Einkünfte gegen eine Vicarie im Dom vertauschte.

b. Ausserhalb der Stadt besass das Stift und seine Dignitarien die Patronate zu
Atzmannsdorf,

*) Die Michaeliskirche wurde unter Erzbischof Conrad I. von Mainz (1183—1200) von dem Bürger Walter gestiftet, das Präsentationsrecht der Pfarrei aber der neuen Gemeinde übergeben. Erzbischof Sigfrid II bestätigte 1217 diese Freiheit und Exemtion von jeder andern Gerichtsbarkeit, als der des Erzbischofs, und ward diese Immedietät noch 1293 erneuert. Wann das Patronat an die Propstei gekommen, ist noch zu ermitteln.

**) Das Patronat der Kirche S. Bartholomäi kam 1296 durch Verkauf von dem Ritter Hermann von Hirsingerode an den Rath der Stadt, der dasselbe aber dem Verkäufer eod. a. zurückverkaufte. Auch hier ist der Uebergang an die Propstei noch zu erweisen.

Digitized by Google

Elxleben,
Gispersleben Viti,
Ilversgehofen,
Stotternheim,
Vieselbach.

Ausserdem aber Capellen: S. Kiliani in ambitu und B. V. Mariae zu Schwerborn.

Aufhebung. Das Stift wurde in Folge der Preussischen Besitznahme der Stadt im Jahr 1803 aufgehoben. Die ursprüngliche Kirche wurde in der Mitte des XII. Jahrhunderts wegen Baufälligkeit beseitigt; der demnächst (1153 ?) im romanischen Baustyl errichtete Quaderbau erhielt 1251 die kirchliche Weihe; der schon 1282 in Aussicht genommene, 1329 durch die Wegnahme des Hochaltars und zweier Seitenaltäre vorbereitete gothische Bau des noch gegenwärtig stehenden Chors begann 1349 am Tage der Verkündigung Mariä (25. März), und der Bau des jetzigen Kirchenschiffes nahm, nachdem das des früheren romanischen Baues sehr baufällig und 1454 zum Theil eingestürzt war, 1455 am Tage des heiligen Pantaleon (27. oder 28. Juli) seinen Anfang.

Archiv. Literatur. Ersteres scheint grösstentheils verloren, nur ca. 60 Urkunden von 1236—1608 im Provinzial-Archiv. Copialbücher fehlen; das Necrologium im Grossherzoglichen Archiv zu Carlsruhe. Dr. S. L. K. Arnold: Erfurt mit seinen Merkwürdigkeiten und Alterthümern etc. Gotha 1802. 8. pag. 57—76. Dr. Erhard: Erfurt und seine Umgebungen, p. 180—190. H. J. Meyer und J. Ritschl v. Hartenbach: der Dom zu Erfurt. Erfurt 1818. M. Schmeerbauch: Geschichte und Beschreibung des Domes zu Erfurt, mit Anführung der in dieser und der S. Severi-Kirche befindlichen merkwürdigen Gegenstände. Mit 1 Abbdg. Erfurt 1829. 8. (64 S.). L. Puttrich: Denkmale der Baukunst des Mittelalters in Sachsen. Leipzig. II. Abthlg. 2. Band. 1844 — 1850. Fol. Serie Erfurt. St. A. Würdtwein: Thuringia et Eichsfeldia medii aevi ecclesiastica in archidiaconatus distincta. Commentatio I. De Archidiaconatu Praepositi eccl. B. M. V. Erford. Mannhemii 1790. 4. Der Dom zu Erfurt. Erinnerungsblätter für Einheimische und Fremde, von Beyer und Kruspe, mit Abbildungen. Erfurt 1867.

Siegel. a) Das älteste Siegel des Capitels zu S. Marien ist parabolisch, 5 Centimetres (C. M.) breit, 6 hoch und zeigt

Digitized by Google

in ziemlich roher Arbeit die Mutter Gottes mit dem Christuskind, sitzend auf einem, mit Kissen bedeckten lehnlosen Sessel, tief verschleiert, in der Rechten einen Lilienstab. Beide Köpfe sind mit Scheinen umgeben, der bei dem Kind mit einem Kreuz belegt ist. Umschrift: S̄C̄A̅ . TEOTECOS . F̄R̄S̄ . CAPITŪLI . Es erscheint schon 1168.

b) Rund und 7 C. M. gross. Maria und Christus auf einem gemeinsamen Throne sitzend, Erstere vom Letzteren gekrönt. † SIGILLUM . CAPITULI . S̄C̄E̅ . MARIE ; IN . ERFORDIA. (Es erscheint 1257 zum erstenmal.)

c) Rund, von der Grösse eines alten Speciesthalers. Maria mit dem stehenden Christkinde auf einem Thron unter einem dreifachen Rundbogen, in der Rechten ein Lilienscepter haltend. † S . ECCLESIE . S̄C̄ MARIE . ERFORDIEN . (1339 im Gebrauch; der Stempel, wohl aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts, wurde selten gebraucht.)

d) Das älteste Propst-Siegel (1193) ist rund, von 6 C. M. Durchmesser. Es zeigt in vortrefflicher Arbeit die, in a. beschriebene Gruppe, mit der in Majuskel ausgeführten Umschrift: † EGO . MATER . PVLCHRE . DILECTIONIS .

2. Collegiat-Stift S. Severi.

Manns-Stift.

Ordens-Regel. S. Augustini.

Fundation. Bestimmte Nachrichten über die Person des Stifters und die Zeit der Gründung fehlen. Es soll an der Stelle zuerst das Benedictiner-Nonnenkloster S. Cyriaci, nach dessen Verlegung auf eine ausserhalb der Stadt und westlich derselben gelegene Anhöhe aber ein Kloster canonicorum regularium S. Pauli, gestanden haben. Erzbischof Otgar von Mainz (826—847) brachte die Reliquien S. Severi, seiner Frau Vincentia und ihrer Tochter Innocentia aus Ravenna nach Erfurt und fundirte zu ihrer Ehre das Collegiatstift, das schon 1121 bestand.

Schutz-Patron. S. Severus.

Patronate über die Kirchen zu

Andisleben,
Büssleben,
Bischleben nebst dem Filial zu Roda,

Digitized by Google

Bindersleben, welches 1350 Beringer von Meldingen schenkte,
und die Capelle zu S. Blasien, an die Stiftskirche angebaut.

Aufhebung; erfolgte 1803 durch die Königl. Preuss. Regierung. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts waren Stift und Stiftskirche ganz zerfallen; 1560 bestanden 16 Präbenden und über 50 Vicarien.

Archiv. Ausser 35 Urkunden (von 1299—1714) und einigen Zins-Registern älterer Zeit nichts im Provinzial-Archive. Copialbuch und Necrologium fehlen.

Siegel. a) Rund und gross. S. Severus im Bischofs-Ornat auf einem Thron zwischen zwei Sternen. † S. . CAPITULI . $\overline{\text{SCI}}$. SEVERI . ERFORDIENSIS . b) Rund von Doppelthalergrösse. S. Severus segnend auf einem Throne sitzend mit dem Stabe. † S. . $\overline{\text{CAPLI}}$. $\overline{\text{SCI}}$. SEVERI . ERFORD . AD . CAUSAS .

3. Collegiat-Stift zum h. Brunnen (Sacri Fontis).

Manns-Stift.

Ordensregel. S. Augustini.

Fundation. Die sogenannte h. Brunnenskirche war nur eine Capelle, 1253 in Folge eines angeblichen Wunders von dem Erfurter Bürger Vierling (Quadrans) erbaut und mit Beneficien dotirt. Sie war stets ein Annex des Marienstifts, hatte zwar Canoniker, die am Dom aber nur Vicarien waren. 1361 versuchte ein Theil derselben bei Erzbischof Gerlach die Dismembration vom Marienstift, so wie die Errichtung als eigenes Collegiatstift zu erlangen und erhielten auch eine Stiftungsurkunde darüber; es schlug aber dennoch fehl und mussten in Folge gerichtlicher Urtheile die bisherigen Verhältnisse bleiben.

Schutzpatron ?.

Patronate ?.

Aufhebung. Im Jahr 1598 aus Mangel an ausreichender Dotation dem Marienstift vollständig incorporirt.

Archiv. Literatur. Siegel. Vom Erstern bis auf wenige Urkunden im Provinzial-Archive Nichts vorhanden. Ein Siegel des stets sehr unbedeutenden Stifts ist nicht bekannt geworden.

Digitized by Google

B. Klöster.

4. Mannskloster auf dem Petersberge.

Ordensregel. S. Benedicti.

Gründung. Zeit und Stifter unbekannt, erstere wohl in das 10. oder 11. Jahrhundert zu setzen. Erste urkundliche Erwähnung 1104. Der schon 1265 bestehenden Sage und einer fabricirten, im Provinzial-Archive zu Magdeburg befindlichen Fundations-Urkunde nach die Stiftung eines — fabelhaften — Königs Dagobert in Thüringen, im 8. Jahrhundert. Angebliche Reste dieser Stiftung soll die frühere h. Leichnams-Capelle (neben der Klosterkirche), die für das älteste Gotteshaus in ganz Thüringen zu Ende des 17. Jahrhunderts gehalten wurde, bilden.

Schutzpatrone. S. Petrus und S. Paulus.

Schirmvögte. Die Grafen von Gleichen.

Patronate zu

Ollendorf (S. Petri, in Gemeinschaft mit dem Rathe zu Erfurt),
Hochstädt,
Vippach (S. Viti),
Alach (S. Udalrici), 1244 dem Kloster incorporirt,
Gottstädt,
Eichelborn bis 1244.

Aufhebung. Das äusserst reiche Kloster litt zuerst durch den Bauern-Aufruhr, dann durch die Gewaltthaten des, seine Kostbarkeiten entführenden Rathes zu Erfurt, und eben so durch den 30jährigen Krieg, in welchem es der Schwedenkönig an den Rath zu dessen Belohnung verschenkte. Zwar herausgegeben brachte ihm die stärkere Befestigung der Stadt 1679—80 neuen Ruin, bis im Jahr 1803 die Aufhebung dieses uralten, weit berühmten Stifts durch die Preussische Regierung erfolgte.

Archiv. Literatur. Ersteres fehlt so gut wie ganz; nur c. 50 Urkunden (von 1104—1791) im Provinzial-Archiv. Copialbücher und das Necrologium werden vermisst. Hesse in den Neuen Mittheil. des Thür.-Sächs. Alterthums-Vereins von Halle, IX. I. pag. 10—20.

Siegel. a) Rund und 8 C. M. gross. Auf gemeinschaftlichem Thron links S. Peter mit Buch und Schlüssel, rechts S. Paul mit Schwert und Buch. † S. CONVENTUS . MONTIS .

Digitized by Google

APLOR . PETRI ET PAVLI . IN . ERPHORDIA . Stempel wohl aus dem Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts.

b) Rund von Guldengrösse. Schlüssel und Schwert ins Andreaskreuz gelegt. S. CONVENTUS MONASTERII S. P. IN ERF. —

5. Manns-Kloster: das sogenannte Regler-Kloster.

Ordensregel. S. Augustini de regula, daher die Conventualen auch bisweilen Domherrn heissen.

Gründung. Der Stifter nicht sicher nachweisbar; man giebt den Erzbischof Adelbert von Mainz (1111 — 1137) an; als Stiftungsjahr wird zumeist 1117, aber auch 1135 (1131) genannt.

Schutzpatron. S. Augustinus?

Patronate zu

S. Lorenz in Erfurt. 1289 unirt der Erzbischof Gerhard das Patronat der Lorenzkirche in Erfurt dem Reglerkloster, dem es Ritter Sibold von Urbich und dessen Oheim Günther von Salmenrode geschenkt haben; es wurde 1318 dem Kloster incorporirt.

Bechstädt auf der Wagd,

und noch verschiedene Capellen, nämlich S. Alban, eine unbenannte, S. Gangolph vor dem Augustthor und S. Mathäi. Auch besass das Kloster schon früh ein eignes Hospital. Affiliirt waren dem Kloster die Bruderschaften S. Augustini, S. Marien und S. Annä.

Aufhebung. Das Kloster, dessen Creuzgang im Jahre 1374 im Bau begriffen war, zog um 1540 der Rath von Erfurt ein, etablirte hier 1560 eine evangelische Schule, worauf 1580 die Chorherrn die Stadt verliessen. Das Kloster selbst kam später an die Jesuiten, wurde 1617 von denselben völlig abgebrochen, jedoch ohne die Kirche, welche evangelisch blieb.

Archiv. Es fehlt zum grossen Theile; im Provinzial-Archive nur ungefähr 100 Urkunden von 1225—1562. Copialbuch und Necrologium werden vermisst.

Siegel. Parabolisch 6 C. M. breit, 9 C. M. hoch. S. Augustin in ganzer Figur mit Stab und Buch in einem mit Arabesken verzierten Felde, links ein Stern, rechts ein Kirchengebäude. S. CAPLI . CANONICORUM . REGULARIUM . IN . ERFOR-

Digitized by Google

DIA . Stempel wohl aus dem 14. Jahrhundert. Verschiedene Propstsiegel werden übergangen.

6. Manns-Kloster: das Prediger-, Dominicaner- oder Pauler-Kloster.

Ordensregel. S. Dominici s. praedicatorum.

Gründung. Als erster Stifter gilt Elger Graf zu Hohenstein, der im Jahre 1228/9 die Anfänge machte, bis im Jahre 1268 durch Vergrösserung des Convents und seiner Güter ein Um- oder Neubau erfolgte.

Schutzpatron. S. Johannis Evangelista.

Aufhebung. In Folge der Kirchenreformation grösstentheils verlassen und um 1590 säcularisirt und aufgehoben.

Archiv. Literatur. Ersteres im Provinzial-Archive nur durch 37 Urkunden (von 1266—1588) und das Copialbuch (mit Urkunden von 1229—1523) vertreten. Das Necrologium in Privatbesitz zu Erfurt. — Dr. Sömmering, Denkwürdigkeiten der Predigerkirche in Erfurt. Erfurt, 1826. 8. 16 S. G. Quehl, die Predigerkirche in Erfurt, mit 9 Abbildungen. Erfurt, 1830. 8. 324 S. A. Zacke, über das Todtenbuch des Dominicaner-Klosters und der Predigerkirche zu Erfurt. Erfurt, 1861. 8. M. Abbdgn.

Siegel. Parabolisch in gewöhnlicher Grösse. Ein Betender in halber Figur, zu dem ihn segnenden Brustbilde Christi emporschauend, unter welchem und um den Knieenden herum ein Spruchband mit undeutlicher Inschrift. † FRM . PREDICATOR. . IN . ERPHVRDIA .

7. Manns-Kloster: das sogenannte Barfüsser-Kloster.

Ordensregel. S. Francisci s. minorum.

Gründung. Nach erfolgter Aufnahme des Ordens in die Stadt wohnten die Brüder Anfangs auf dem Cyriaxberge, woselbst sie ein kleines Häuschen bauten, wurden aber auf päpstliche Empfehlung 1225 in die Stadt genommen und in das Kloster am Krämpferthor bis 1232 einlogirt, wo der Vitzthum von Apolda, der und dessen Geschlecht als die Klosterfundatoren betrachtet werden, einen Platz an der Gera schenkte, wohin der Convent nun verlegt wurde.

Digitized by Google

Schutzpatron. S. Johannis Bapt.

Aufhebung. Das Kloster, welches 1240 schon zum erstenmale abbrannte, im Anfange des 15. Jahrhunderts verfallen war und 1449 von Johann Capistranus wieder hergestellt wurde, musste 1522 seine Kirche zum evangelischen Gottesdienste hergeben und verödete in Folge der Kirchenreformation, so dass 1594 seine Aufhebung und Einziehung erfolgte. Der Reoccupation durch den Orden im Jahre 1629 folgte dessen abermalige Vertreibung im Jahre 1636 und bald darauf 1642 die totale Zerstörung des Klosters. Die Bemühungen des Ordens zu seiner Retablirung in Erfurt 1732—33 waren fruchtlos.

Archiv. Literatur. Ersteres fehlt ganz im Provinzial-Archive, das nur 7 Urkunden (von 1276—1336) hat. Eben so fehlt das Copialbuch. J. F. Möller, Beiträge zur Geschichte des Barfüsser-Klosters in Erfurt. Mit Urkunden. Erfurt, 1832. 8.

Siegel. Parabolisch und sehr klein. Die Taufe Christi, darüber der heilige Geist. † S. FRM . MINORUM . ERFORDENSIV .

8. Manns-Kloster: das Eremiten-Kloster.

Ordensregel. S. Augustini eremitarum.

Gründung. Nachdem Erzbischof Werner von Mainz 1266 dem Orden der Augustiner-Eremiten gestattet hatte, sich in Erfurt niederzulassen, recipirte sie 1276 der Rath förmlich, worauf sie in der S. Gotthardts Pfarrei Häuser und andere Grundstücke acquirirten und im Einverständniss mit dem deutschen Orden und unter starker Beihilfe des Raths successive bis 1324 das Kloster erbauten. Vergl. Capellen.

Schutzpatron ?.

Aufhebung. Die Aufhebung des Klosters erfolgte, nachdem der Convent theils sich zerstreut hatte, theils ausgestorben war, durch den Rath im Jahre 1559. Schon im folgenden Jahre ward es zum evangelischen Gymnasium aptirt und ist in ihm seit 1669 auch das evangelische Waisenhaus errichtet. Nach Verlegung des Gymnasiums wurde es restaurirt und dem Martinsstifte eingeräumt. Der Augustinerorden reclamirte indess mit solcher Energie und mit solchem Erfolg, dass der Rath genöthigt war, den bei der Pfarrkirche S. Wigberti gelegenen Valentinerhof 1653 anzu-

Digitized by Google

kaufen und daraus ein neues Kloster zu errichten, dem jene Kirche beigegeben ward, nachdem der Convent von 1618 ab bereits das ehemalige Carmeliterkloster bewohnt hatte, das aber 1636 von den Schweden gänzlich zerstört wurde. In der Zwischenzeit hielten sich die Mönche in verschiedenen Klöstern auf. Die Aufhebung des neuen Klosters erfolgte erst 1820 durch die Königl. Preuss. Regierung.

Patronate. Zum Kloster gehörte eine, 1318 erbaute, 1348 beschenkte Capelle S. Catharinae und war der Klosterkirche die zur Abwehr der Pest gestiftete Bruder- und Schwesterschaft S. Sebastiani affiliirt.

Archiv. Literatur. Der grössere Theil des Erstern, pp. 110 Urkunden aus der Zeit von 1318—1799 im Provinzial-Archiv, woselbst auch ein Todten- und Memorienbuch desselben und einige ältere Zinsregister. Das Kloster-Copiarium fehlt jedoch.

Siegel. a) Rund von mehr als Doppelthaler-Grösse. Vor dem, unter einem zierlichen dreifachen Portal auf einem Thron sitzenden Bischof Augustinus ein knieender betender Mönch, unten ein Stern in einem mit Arabesken verzierten Feld. S. CONVENTUS . FRM . HEREMITAR . ORDIS . SCI . AUGUSTINI . IN . ERFORDIA .

b) Ein kleineres parabolisches mit ganz derselben Darstellung. † CVET . FRM . . . . RD . S . AUGUSTINI . I . ERFORD . Zuerst an einer Urkunde von 1328.

c) Ein kleines rundes Siegel, 1429 im Gebrauch, zeigt den heiligen Augustinus in ganzer Figur im Ornat mit Stab zwischen den Buchstaben S — W. Umschrift: SIG . CON . ERFURT . O . E . S . AUGUSTINI .

9. Manns-Kloster: das sogenannte Marienknechts- oder Serviten-Kloster,

vor dem Krämpferthore belegen — extra muros.

Ordensregel. S. Augustini. Einige geben Carmelitarum, und so heisst das Kloster zu Anfange des 17. Jahrhunderts ausdrücklich Carmeliterkloster.

Gründung. Zu Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts; 1316 bestand das Kloster schon.

Digitized by Google

Schutzpatrone. B. V. Maria und S. Stephanus.

Aufhebung. Das nie bedeutende und reiche Kloster fand durch die Kirchenreformation seinen Untergang. 1570 hatte es der Rath in Besitz und Verwaltung, bis es zu Anfange des 17. Jahrhunderts der Augustiner-Eremiten-Orden einnahm und bis zur Ankunft der schwedischen Armee behauptete. Der Convent wurde indess auch von hier vertrieben und das Marienknechts-Kloster 1642 durch die Schweden total zerstört. Im Jahre 1679 stand auf seinem Platze ein Giesshaus.

Archiv. Literatur. Ein Theil des Erstern (c. 50 Urkunden von 1258—1522) im Provinzial-Archiv. Copialbuch und Necrologium fehlen.

Siegel. Parabolisch, klein. Quer getheilt, oben B. V. Maria mit dem Christkinde zwischen zwei betenden knieenden Engeln; unten die Steinigung S. Stephans. S . CONVENTVS . FRM . SERVORUM . SCE . MARIE . ERFORD .

10. Jungfrauen-Kloster, auch Mariengarten

genannt, vor dem Krämpferthore, extra muros — nicht zu verwechseln mit dem eben daselbst in seiner Nähe belegenen Marienknechts-Kloster (jedoch Augustiner-Ordens), das gleichfalls wie dieses S. Stephani ad hortum B. V. Mariae benannt wurde.

Ordensregel. Cisterciensis.

Gründung. Der Stifter ist ein Meister Heinrich Bauso, nachher erster Prior des Klosters († vor 1303), das er als Filial des Klosters Bercka aus eignen Mitteln fundirte, 1288 — 90. Erste erzbischöfliche Mainzische Confirmation vom Jahre 1291.

Schutzpatron. B. V. Maria.

Aufhebung. Nach nur kurzem Bestand — vermuthlich wegen zu grosser Nähe des Marienknechts-Klosters — wurde 1303 am 30. Mai dem Kloster de orto s. Mariae das Patronat der Kirche S. Martini extra im Brühl incorporirt, das bisher der Propstei S. Mariae zustand, und der Convent an diese Kirche versetzt. Die Pfarrkirche bestand als solche schon 1265. S. Nr. 14.

Archiv. 30 Urk. (v. 1291—1303) im Provinzial-Archiv.

Siegel ?.

Digitized by Google

II. Manns-Kloster: das Salvator- oder Carthäuser-Kloster,

belegen vor dem Löberthor — extra muros — im Kirchspiel S. Thomae.

Ordensregel. Carthusiensis.

Gründung. Als erstes Carthäuser-Kloster Thüringens im Jahr 1372 fundirt durch Herbord von Spangenberg, Propst zu S. Severi in Erfurt, Johann Orthonis von Aldendorf, Propst des Stifts Dorla, als die Testaments-Executoren Johannis von Hagen, Priesters auf dem Hülfensberg im Eichsfeld. Erste kaiserliche Confirmation von 1375, Einweihung der Klosterkirche 1380. Seine Filia ist das 1478—80 gestiftete Carthäuser-Kloster zu Crimmitschau.

Schutzpatron. S. Salvator.

Kirchenpatronate. Zu Klein-Brembach (S. Bonifacii); die Kirche schon 1389 durch den Cardinal Philipp von Alençon incorporirt; über zwei ungenannte, rechts am Chor angebaute, 1503 und 1504 geweihte Capellen und die Capelle S. Johannis Bapt., S. Catharinae, $\frac{XI}{m}$ virginum sanctique Hugonis (1380 eingeweiht).

Aufhebung. Das stattliche und reichbegabte (nämlich zu Brembach, Walschleben, Salza, Oberingen, Ringleben, Kirchheim und Alkersleben) Kloster, das sich eines Tochterklosters (s. oben) rühmen konnte und 1505 aus wüsten Gebäuden erweitert wurde, litt zwar sehr wenig durch den Sturm der Kirchenreformation; allein 1563 liess der Rath von Erfurt es eigenmächtig occupiren und zog vieles von seinem Vermögen ein. Später erfolgte jedoch die Restituirung des Convents, dem indess 1803 die Preussische Regierung ein Ende machte.

Archiv. Es befindet sich fast vollständig erhalten (367 Stück Urkunden) nebst dem Copiarium und Obituarium im Provinzial-Archiv.

Siegel. a) Parabolisch, klein. Jesus Christus, salvator mundi, sitzend mit der Kreuzesfahne in einem gothischen Portal. S . DOM . SALVATOR . CARTH . ERFORD . (1431 schon im Gebrauch.)

Digitized by Google

b) Desgleichen neuerer Stempel ganz mit derselben Darstellung. S . DOMUS SANCTI SALUATORIS . ORD . CARTH . . . ERFORDENSIS.

12. Jungfrauen-Kloster: das Cyriax-Kloster.

Lage der ersten Gründung unbekannt, seit 1123 extra muros auf dem sogenannten Cyriaxberge; seit 1480 in der Stadt. Zuerst neben der S. Andreaskirche, dann seit $1693/96$ auf dem Kornhofe.

Ordensregel. S. Benedicti.

Gründung. Geschah zu unbekannt gebliebener Zeit durch S. Bonifacius, Erzbischof zu Mainz (745—754).

Schutzpatron. S. Cyriacus.

Kirchenpatronate zu

Egstädt,
Schellrode und zu
S. Andreae in Erfurt, 1398 incorporirt,

welche Kirche nach der Verlegung des Klosters in die Stadt zwar Klosterkirche wurde, aber doch zugleich auch Parochialkirche blieb.

Ausserdem gehörte zum Kloster eine vor der Kirche gelegene, noch 1633 vorhandene Capelle ohne besondern Namen, und die erst später gegründete Capelle Corporis Christi oder sogenannte Oelbergs-Capelle.

Aufhebung. Der Veränderung der ältesten unbekannten Lage des Klosters im Jahre 1123 auf den nach ihm benannten Cyriaxberg folgte durch die Erweiterung der Stadtbefestigung eine zweite im Jahre 1480 (mit Genehmigung von Papst und Kaiser) und der Abbruch der stattlichen Gebäude, der Aufbau neben der Andreaskirche, 1482 vollendet, bis auch sie eine abermalige gänzliche Zerstörung in Folge neuer nothwendiger Befestigungsarbeiten erlitten im Jahre 1657, und der dritten Verlegung des Klosters nach dem sogenannten Kornhofe folgte die Aufhebung durch die Preussische Regierung im Jahre 1803. Durch die Kirchenreformation und den 30jährigen Krieg hatte das Kloster weniger als andere gelitten.

Archiv. Literatur. Nur ein Theil des Erstern (pp. 100 Original-Urkunden von 1324 — 1781) im Provinzial-Archive; Co-

Digitized by Google

pialbuch und Necrologium fehlen. Sagittarii, Historia der Grafen von Gleichen p. 97. Leukfeld, Antiqu. Bursfeld. p. 149.

Siegel. a) Aeltestes: der Schutzpatron mit Palme und Buch zwischen A — P. Umschrift abgebrochen.

b) Rund, von mehr als Doppelthalergrösse. S. Cyriacus zwischen A — P, einen kleinen Teufel an einer Kette zu seinen Füssen haltend. † SIGILLV ⁘ SCI ⁘ CIRIACI ⁘ MARTIRIS SUP ⁘ MONTEM ERPHORDENSEM. Neuere Siegel und Secrete, so wie die alten Propstsiegel, werden hier übergangen.

13. Jungfrauen-Kloster: zum Neuenwerk, das sog. Neuwerks- oder auch Creuz-Kloster.

Ordensregel. S. Augustini, de regula.

Gründung. Anfänge als h. Geist-Kloster vor dem Crampenburger Thor dem Reglerkloster nahe mit der Kirche S. Albani, etwa Mitte saec. XII., nach dessen Abbruch seiner ungeschützten Lage wegen gegen das Jahr 1196 in die Stadt verlegt, nach dem „Pomerium" als „novum opus" und Heiligthum B. V. Mariae. Erste Confirmation 1196, grosses Kaiser-Privilegium von Rudolph I. 1290.

Schutzpatron. Anfänglich S. Spiritus, dann wohl seit 1196 B. V. Maria, von der jedoch seit Mitte des 15. Jahrhunderts in der Benennung des Klosters keine Rede, das nun stets nebenbei S. Crucis heisst (nach der Pfarrkirche desselben). Ob es in honorem S. Crucis geweiht worden, ist unbekannt.

Patronate über die Pfarrkirche

S. Crucis in Erfurt,

die eigne Klosterkirche, deren unvordenklicher Besitz ihr schon 1336 bestätigt wird. 1722 (al. 1731) Vollendung der neuen Klosterkirche; 1751 Neubau eines zweiten abseits stehenden Thurmes als Glockenthurm, da der erste unmittelbar an der Kirche sich zu schwach erwies;

Bussendorf, wurde dem Kloster 1280 von dem Ritter Hermann Mazerney verkauft,

Kühnhausen,

Münstergehofen (seit 1334; 1477 dem Kloster incorporirt),

Elxleben, die Unter-Pfarrkirche S. Johannis.

Digitized by Google

Aufhebung. Das wohlbegüterte, von den Kriegsereignissen des 16. und 17. Jahrhunderts wenig berührte Kloster (1722, Priorin und 22 Conventualinnen) wurde 1820 durch die Preussische Regierung aufgehoben.

Archiv. Ziemlich vollständig (gegen 300 Urkunden) im Provinzial-Archiv nebst den alten interessanten Zinsregistern; das Copialbuch und Todtenbuch werden jedoch vermisst.

Siegel. Paraboļisch, mittelgross. B. V. Maria mit dem Christuskind auf einem Thron sitzend. † SIGILL . S . MARIE . NOVI OPERIS .... IN ERFORDIA . Schon 1270 im Gebrauch.

14. Jungfrauen-Kloster: das Martini-Kloster — extra muros. —

Anfänglich als Mariengarten vor dem Krämpferthor, dann seit 1303 im Brühl belegen.

Ordensregel. Cisterciensis, wird auch S. Bernardi genannt.

Gründung. S. Nr. 10

Schutzpatron. S. Martinus.

Aufhebung. Das Kloster, aus welchem der Convent am 21. October 1632 durch die Schweden vertrieben wurde, ward von letztern arg verwüstet und ausgeplündert. Die im Frühjahr 1755 in Ruinen liegende Klosterkirche gleich darauf restaurirt und 1758 eingeweiht, später auch das Klostergebäude. Aufhebung durch die Preussische Regierung 1803.

Archiv. Etwa 270 Original- und andere Urkunden im Provinzial-Archiv (1284—1790); Copialbuch und Necrologium fehlen dagegen.

Siegel. Rund, von der Grösse eines alten Speciesthalers. Unter einem sechsfachen Bogen S. Martin zu Pferde, den Bettler betheilend. S . CONVĒTUS . SCĪMONIALIUM . ĒCCĒ . SCI . MARTINI . Ī . PLĀLI . (in plurali, d. h. Brühl). Stempel wohl aus dem 13. Jahrhundert. Propstsiegel von 1349 und 1515 zeigen dagegen einen Bischof mit Stab und Buch.

15. Jungfrauen-Kloster,

auch Weissfrauen-, Marien-Magdalenen-Büsserinnen, Pönlerinnen genannt, dann als Ursulinerinnen-Kloster, auf dem Anger belegen, noch jetzt bestehend.

Digitized by Google

Ordensregel. Cisterciensis, dann S. Ursulae (seit 1667).

Gründung. Das Kloster vom Orden S. Mariae Magdalenae de penitentia wurde vor 1235 in Erfurt zu dem ursprünglichen Zwecke (gefallene Mädchen zu retten) errichtet, nach der Regel des heiligen Benedict. 1246 mit dem grössten Theile der Stadt abgebrannt, ward es 1256 durch die Bürgerschaft (communitas hominum) neu fundirt, aber nach der Regel des heiligen Augustin mit milderer Ordnung und als Versorgungsanstalt für Töchter der Erfurter Patrizier und des umwohnenden Adels. Im 30jährigen Kriege gänzlich verarmt, übergab Erzbischof Johann Philipp von Mainz mit Consens und Versorgung der letzten vier Nonnen im September 1667 das Kloster dem in Deutschland neu eingeführten Orden der heiligen Ursula, und besetzte es mit vier Nonnen dieses Ordens aus Kitzingen zum Zweck der Jugendbildung. Als solche Anstalt besteht es noch heute.

Schutzpatron. B. V. Maria und B. Maria Magdalena.

Patronat. Die Pfarrei Hochdorf mit drei Filialen.

Archiv. Nur 14 Urkunden (von 1258 — 1738), nicht aber Copial- und Todtenbuch im Provinzial-Archiv.

Siegel. Das ältere Kloster hat drei ziemlich gleichförmige Siegel gebraucht. Das erste ist parabolisch, klein. Unter dem segnenden Brustbilde des heiligen Augustin in einem Bogen ein knieender Beter. † SIGILLV̄ . SCE̅ . MARIE MAGDALENE . I̅ . ERFORT . Von 1506 ab erscheint ein zweites, von 1551 aber das dritte. Beide zeigen die heilige Maria Magdalena in ganzer Gestalt, dort künstlerisch schön, hier geschmacklos modernisirt. Umschrift bei beiden: S. Maria Magdalena.

16. Jungfrauen-Kloster zum heiligen Geist

vor dem Crampenburger Thor, extra muros.

S. Neuwerks-Kloster Nr. 13.

17. Manns-Kloster, das sogenannte Schotten-Kloster

oder „zu den Schotten“.

Ordensregel. S. Benedicti oder auch S. Jacobi scotorum.

Gründung. Sie erfolgte durch Walther Edeln von Glisberg im Jahre 1036.

Digitized by Google

Schutzpatron. S. Jacobus.

Patronat. Dem Schotten-Kloster wurde 1325 vom Erzbischof Mathias die Pfarrkirche S. Egidii in der Stadt incorporirt. S. Jacobskirche in Leipzig.

Aufhebung. Im Jahre 1632 durch den Schwedenkönig dem Rath zu Erfurt geschenkt, von ihm veräussert, aber wieder zu der wirklich erfolgenden Retablirung des Convents herausgegeben, bis die Aufhebung im Jahre 1803 durch die Preussische Regierung erfolgte.

Archiv. Nur wenige (c. 20) Urkunden im Provinzial-Archive. Das Copialbuch fehlt.

Siegel?. Einige Abts-Siegel im Provinzial-Archiv, auch abgebildet bei v. Erath, C. D. Quedl. Tab. XXIX. Nr. 18.

18. Manns-Kloster, genannt Allerheiligen, auch Augustiner-Hospital.

Ordensregel. S. Augustini.

Gründung. Näheres sehr dunkel; wohl schon im 12. Jahrhundert bestehend. In einer Confirmation des Erzbischofs Sigfried von Mainz von 1217 heisst es: fratribus in ecclesia omnium sanctorum Erfurdie domino famulantibus, que nunc hospitale sancti Augustini dicitur. Es lag hinter Allerheiligen in dem später zur „Engelsburg“ genannten Hause.

Aufhebung. Wohl schon im 14. oder Anfang des 15. Jahrhunderts eingegangen. Nähere Nachrichten fehlen.

Archiv. Wird vermisst.

19. Manns-Kloster, das sogenannte S. Annen-Kloster.

Ordensregel. S. Francisci.

Gründung. Unbekannt.

Schutzpatron. S. Anna.

Aufhebung ?.

Archiv. Fehlt im Provinzial-Archiv.

Siegel. B. V. Maria und S. Anna unter einem Baldachin sitzend, zwischen ihnen das Christkind; rechts hinter der ersteren S. Joseph, hinter der andern S. Jacobus. † S . FRATRUM . S . ANNE . ORDINIS . MINORŪ . YN . ERFORDIA . S. Neue Mittheilungen, IV. 4. p. 170.

Digitized by Google

20. Jesuiten-Collegium,

zuerst im Reglerkloster, dann auf einem Theil des Platzes des 1660 abgebrannten Stotternheimischen Gebäudes, wo sie sich das jetzige Gymnasium in der Schlösserstrasse erbauten.

Ordensregel. Societatis Jesu.

Gründung. Im Jahre 1615 wurde ein förmlicher Convent geschlossen, nachdem schon bald nach 1580 einzelne Ordensbrüder sich in der Stadt niedergelassen hatten.

Aufhebung. 1773.

Archiv. Fehlt im Provincial-Archiv.

Siegel. Parabolisch mittelgross. Monogramm des Jesuitenordens, oben mit einem Kreuz, unten mit drei Nägeln, umgeben von einem Strahlenkranz. SIGILLVM RECTORIS COLLEGII SOC . IESV ERFVRTI.

21. Ordenshof des Johanniter-Ordens,

im Sprengel der Nicolaikirche gelegen.

Gründung. Zeit und Stifter (wahrscheinlich der Orden selbst) unbekannt.

Aufhebung. Geschah durch Verkauf an die Stadt im Jahre 1339.

Archivalien. Fehlen.

22. Ordenshof des deutschen Ordens,

gleichfalls im Sprengel der (1747) abgebrochenen, am Garten des Cyriaxklosters, als es in die Stadt verlegt war, belegenen Nicolaikirche, welche der Orden 1290 von dem Marienstift gegen die Kirche zu Fahnern eintauschte.

Gründung. 1281 in dem vom Kloster Reinhardsbrunn erkauften Hofe an der Lehmannsbrücke.

Aufhebung. Geschah durch Verkauf an das Erzstift Mainz am 28. November 1787.

Archiv. Fehlt im Provinzial-Archiv.

Literatur. Anderson, Geschichte der D. Ordens-Commende Griefstädt. Erfurt 1866.

Digitized by Google

C. Capellen.

a. Innerhalb der Stadt und ihres Weichbildes.

1. In der Stiftskirche S. Mariae selbst bestanden früher eine Capelle S. Gotthardi, 1306 erwähnt;
   eine Capelle Corporis Christi, 1410 genannt;
   die heilige Blutscapelle und
   die Capelle Ss. Adolarii und Eobani, 1504 genannt;
   die Cluft oder Crypta unter dem Domchor mit mehreren Altären.
2. Im Creuzgange (in ambitu) des Doms die Capelle S. Kiliani, noch 1533 erwähnt.
3. In demselben die sogenannte Clementerie, von dem Propst Dr. Heinrich v. Gerbstedt 1457 für 7 Beneficiaten gestiftet.
4. In dem dreieckigen Propsteihofe gegenüber dem Sande und der rothen Ecke war eine Capelle der vier Evangelisten, 1363 und 1416 angeführt.
5. S. Blasii an der Stiftskirche S. Severi, 1363 von dem Cantor Dr. Albold gestiftet, besteht noch.
6. In der Stiftskirche S. Severi bestand 1411 eine neue Capelle B. Mariae V.
7. Auf dem Severihofe steht noch eine Capelle S. Bonifacii, angeblich das älteste Gotteshaus Thüringens.
8. Zum Petersskloster gehörten 1356 die Kirche S. Leonardi wurde zu Anfange des 18. Jahrhunderts zum Zeughaus gemacht; und besteht als solches noch.
9. die Capellen B. Mariae V. und S. Annae.
10. Corporis Christi, oder heilige Leichnams-Capelle; war 1759 die Garnisonskirche, nachdem sie 1735 eingestürzt und dann neu gebaut worden war.
11. S. Annae, noch 1605 urkundlich erwähnt.
12. Eine von Lambert v. der Maasen gestiftete Capelle in der Curie zum rothen Schaaf auf dem Rossmarkt, erscheint 1585.
13. Die Capelle S. Annae lag im Hofe des August. Eremitenklosters und wurde als wüst 1291 vom Erzbischof Gerhard dem Kloster zum Abbruch überlassen; es musste aber einen Altar S. Annae in die Kirche dafür übernehmen, und die D. Ordenskirche S. Nicolai 1293 dafür entschädigen.

Digitized by Google

14. Die Capelle S. Catharinae, zwischen dem D. Ordenshof und dem August. Eremitenkloster gelegen, wurde 1318 von letzterem mit den Materialien der wüsten Kirche zu Hohenwinden (lag nördlich von Erfurt) erbaut, welche die patrizische Familie Hotermann demselben zu diesem Zwecke geschenkt hatte.
15. S. Johannis Bapt. Catharinae, $\frac{XI}{m}$ virginum sanctique Hugonis, am Karthäuserkloster (auf dem Salvatorberge) gelegen und mit der Klosterkirche 1380 eingeweiht.
16. Eine Capelle, capituli genannt, rechts vom Chor der Kirche desselben Klosters, wurde $1502/_3$ erbaut und am 6. September 1503 eingeweiht.
17. S. Salvatoris, eine dicht neben der vorigen $1503/_4$ gebaute Capelle, am 2. October 1504 geweiht.
18. NN. eine zum Cyriaxkloster gehörige, dicht vor der Klosterkirche belegene und 1632 auf der Cyriaxburg noch vorhandene Capelle, deren Schutzpatron nicht genannt wird. Sie diente der Garnison zur Kirche und wurde von dem Hochheimer Pfarrer bedient.
19. Passionis Christi oder Oelbergs-Capelle, bei demselben Kloster, 1580 von der Domina Dorothea Frideraun gestiftet und noch 1633 erwähnt.
20. S. Spiritus, bei dem gleichnamigen Hospital.
21. S. Martini, bei dem Hospital dieses Namens.
22. SS. Simonis et Judae, B. Nicolai aliorumque sanctorum, bei demselben Hospital, 1223 geweiht.
23. NN. eine dritte, zu genanntem Hospital gehörige und bei ihm gelegene, 1454 ohne Nennung ihres Schutzpatrons erwähnte Capelle.
24. B. V. Mariae im kleinen (Duderstädtischen) Hospital.
25. Capella B. V. Marie, que nunc nuncupatur sanctum sepulchrum, von dem Weihbischof Hermann von Mainz in der, über die am Sonntage nach Viti 1437 vollzogene Einweihung aufgenommenen Urkunde benannt, gehörte zum Martinikloster.
26. Capella S. Martini consulum Erfurdensium auf dem Rathhause belegen, 1357 zuerst erwähnt, auch später unter verschiedenen andern Namen (capella pretorii nostri 1571, capella senatus 1502 u. s. w.), besonders von denen von

Digitized by Google

Asmannstädt reich dotirt. 1624 ging die vielleicht schon vorher nicht mehr benutzte Capelle ganz ein; jedenfalls 1705 „non amplius existens“. 19 Urkunden über sie im Provinzial-Archive, von 1357—1571.

27. S. Gangolphi vor dem Augustthor gegenüber (jenseit der Gera) der Klosterkirche des Reglerklosters belegen, 1351 erbaut. Sie wurde 1668 (1673) zu einer Schule umgebaut.
28. S. Mathäi, gleichfalls zum Reglerkloster gehörig, 1353 erwähnt.
29. Die Capelle B. Mariae Magdalenae und das gegenüber liegende Kerlingersche Conventualhaus werden 1306 genannt. Sie enthielt einen, von Bertold von Töttelstedt gestifteten Altar zu Seelenmessen für daselbst begrabene fremde Pilger und Arme, mit Ablass ausgestattet 1341—42. Sie wurde 1622 von dem Lic. Schwind renovirt und zu gleichem Zweck bestimmt. Steht noch.
30. Aulae archiepiscopalis s. curiae archiepiscopalis. Erzbischof Berthold stiftet 1500 eine neue Capelle SS. Martini, Nicolai und Annae in seinem Hofe zu Erfurt, und unirt derselben die Renten der wüsten alten, genannt zu den h. 14 Nothhelfern. Ferner erbaute Erzbischof Daniel eine Capelle S. Martini daselbst. 1861 abgebrochen. Vorderwand wieder aufgeführt.
31. Die Capelle B. Mariae et Omnium Sanctorum, zwischen der Michaeliskirche und dem Haus zum Krenebacken, ist am 1. Juni 1505 von Dr. Johann Bonemilch von Lasphe (später Weihbischof) Pleban der Kirche gestiftet worden. Sie existirt noch und war mit einer Vicarie B. Mariae V. ausgestattet.
32. Capella quaedam quondam extra urbem sita, non amplius existens, vom Rath zu Lehen gehend, heisst es in einem Vergleich von 1705, vielleicht eine der oben Genannten.
33. S. Annae, zum Barfüsserkloster gehörig, 1505 erwähnt.
34. 1444 stiftete die Bürgerin Jutta Bock, Wittwe, zum Seelenheil ihres Geschlechts eine Capelle mit Altar und Vicarie unter dem Thurme der Pfarrkirche S. Bartholomei auf dem Anger.
35. B. V. Mariae, zur Kaufmannskirche gehörig, 1492 erwähnt.
36. B. V. Mariae, zum Predigerkloster gehörig, im Jahr 1501 erwähnt.

Digitized by Google

37. Im zweiten Stockwerk des Thurmes der Pfarrkirche S. Johannis befand sich eine Capelle.
38. S. Elisabeth im Closterhof des Cl. Georgenthal, 1355 erbaut.

b. Im Stadtgebiet.

1. Ilversgehofen, capella leprosorii prope J. — S. Spiritus, um das Jahr 1265.
2. Schwerborn, vom Stift S. Marien zu Lehen gehend, 1572.
3. Marbach, 1360 erwähnt.
4. Stotternheim, dicht am Dorf gelegen, 1561, Patron der Rath zu Erfurt.
5. Eine Capelle auf der wüsten Feldmark zu Sulza.
6. Nohra, zur Pfarrei Linderbach gehörig, Patron will der deutsche Orden sein.
7. Urbich, noch 1573 erwähnt; Patron war das Kloster Berka. Es war eine Capelle B. V. Mariae.
8. Die Cella oder Capella S. Georgii, genannt ad Monachos bei Rode am Schloss Tonndorf, ward vom Peterskloster 1248 dem Nonnenkloster in Berka arrhendirt.
9. Linderbach, die Capelle S. Oswaldi, 1356.
10. Frienstädt, Capella B. V. Mariae, beim Dorfe gelegen.
11. Alach, eine Mariencapelle, beim Dorfe gelegen.
12. Orfall (bei Alach), eine Capelle S. Georgii.
13. Hochheim, Capelle B. Mariae V.
14. Capelle zu Willrode.
15. Löwen-Vippach, Capella S. Petri ante castrum Vippach Leonis, 1514 und 1554 erwähnt.

D. Calande.

Die dem Domcapitel und dessen Dignitarien unterworfenen Plebane der Stadt Erfurt bildeten schon im 14. Jahrhundert eine geschlossene Brüderschaft. Das Siegel derselben, 4 C. M. breit, 7 hoch, parabolisch, zeigt einen sitzenden Bischof mit Mitra und Heiligenschein; in der Linken ein Buch, in der Rechten den Schlüssel hoch hebend. Beiderseits steht: S. Pe — trus. Umschrift: † S. PLEBANORUM ERFORDENSIVM. In der Mitte des 15. Jahrhunderts erscheinen: fraternitas plebanorum, civium aliorum-

Digitized by Google

que incolarum opidi Erf. nuncupata fraternitas kalendarum; ihre Statuten wurden 1459 amtlich bestätigt. Sie war verpflichtet, an den Prozessionen u. a. Gottesdienst im Dom Theil zu nehmen.
Zimmern infra. erwähnt 1502.

E. Fromme Brüderschaften.

1. S. Augustini.
2. S. Catharinae.
3. S. Annae.

Sämmtlich dem Reglerkloster affiliirt, die 1502 bestätigt wurden.

4. S. Sebastiani (beiderlei Geschlechts) für Abwehr der Pest errichtet und 1625 privilegirt. Sie war dem Augustiner- (Eremiten) Kloster affiliirt.
5. Corporis Christi, 1502 dem Cyriaxkloster affiliirt.
6. Das Beguinenhaus in Parochia St. Pauli.
   Gründung 1308? von der Beguina Ryckardis.
   Uebergabe an Erzbischof Peter 1308. Urkunde in Steffan, Neue Stofflieferungen. Heft 1. S. 265.
   Aufhebung 1367. S. Falckenstein Erf. Chronik. S. 265.
7. Fraternitas B. M. V. vor 1365 in der Stiftskirche B. M. V.
8. 1500 wurden die Brüderschaften Corporis Christi u. S. Annae in der S. Georgenkirche errichtet durch den Rector und die Provisoren der Kirche und vom Erzbischof Bertold bestätigt.
9. 1519 bestand eine Herrnleichnams-Brüderschaft in der Pfarrkirche S. Michaelis.
10. Bruderschaft der Schützen und Weppener der Stadt Erfurt im Dominicaner-Kloster. 1417 gestiftet.

F. Hospitäler.

a. Innerhalb und im Weichbilde der Stadt.

1. 1212 wird des Hospitals der S. Georgenkirche erwähnt mit einer Capelle.
2. S. Spiritus, extra muros, vor der Stadt belegen, im 12. Jahrhundert oder wohl schon früher gegründet und 1183 durch einen kaiserlichen Schutzbrief ausgezeichnet.

Digitized by Google

3. Domus leprosorum oder Siechenhaus, im 12. oder 13. Jahrhundert gestiftet und 1227 von Papst Innocenz IV., 1355 von Papst Innocenz VI. mit Privilegien und Confirmationen versehen.
4. S. Augustini, wohl eine dem Augustinerkloster Allerheiligen affiliirte Stiftung.
5. Hospitale juxta Ecclesiam S. Georgii, dem Kloster Porta coeli übergeben 1193.
6. 1442 stiftete die Familie v. Molschleben und setzte fort die Familie v. Millwitz ein sogenanntes Nonnenhaus für vier arme Weiber hinter der Wipertikirche, und verlegten es bei dem Umbau des Valentinerhofs zu einem Augustiner Eremitenkloster vor das Krämpferthor in das ehemalige Serviten-kloster.
7. S. Martini intra muros bei der gleichnamigen Kirche auf dem Fischmarkte „an den langen Stegen“ in „lata platea“ belegen, im 12. Jahrhundert oder noch früher gegründet und dieser Kirche so eng verbunden, dass der mit Seelsorge und Hospital betraute Pfarrer urkundlich auch hospitalis plebanus heisst, 1324 Pleban zu S. Martini Spital, 1367 das Gotteshaus zu dem Spitale S. Martini. Im Jahr 1322 hiess es das alte Hospital und besass damals neben der 1223 vom Erzbischof von Mainz geweihten Capelle SS. Simonis et Judae und S. Nicolai auch das Patronat über die Kirche zu Hayn. Wegen nicht mehr zweckentsprechender Lage oder aus sonstigen unbekannt gebliebenen Gründen liess der Rath im Jahre 1383 die S. Martini intra Kirche abbrechen und am langen Stege, der jetzigen Schlösserbrücke, 1384 wieder aufbauen. *) Zu gleicher Zeit verlegte derselbe das sehr begüterte und bedeutende Hospital, dessen Gebäude abgebrochen und ihre Stätte mit einem Kreuze bezeichnet wurde, vor das Krämpferthor und wurde die hier belegene Capelle S. Martini nunmehr die Hospitalkirche, dicht an den früheren Hospitalgebäuden belegen, **) durch die Materialien der abgebrochenen Martinikirche erweitert und verschönert. Im Jahre 1388 bestätigt Erzbischof Adolph

*) Sie brannte 1736 ab und wurde nicht wieder aufgebaut.

**) Schon 1359 wird Albrecht, Propst der kranken Frauen vor Krämpferthor und zwei Bürger als Vormünder derselben genannt. Sie nehmen Land vom Stift S. Severi in Pacht.

Digitized by Google

die Verlegung und verglich sich das Capitel von S. Marien mit dem Rathe wegen des vor das Krämpferthor verlegten Spitals S. Martini. Von nun an heisst das Hospital das neue so wie auch das grosse oder das neue grosse. Das Hospital existirt noch jetzt. 40 Urkunden (von 1323—1677) im Provinzial-Archiv und noch eine geringe Anzahl im Archive des grossen Hospitals. Das Siegel des Hospitals ist rund und zeigt S. Martin, den Bettler beschenkend.

8. 1386 Hospital zu S. Martini extra. 1499: Verweser der Elenden-Herberge im Martinsbrühl vor Erfurt; auch 1511.
9. Das Duderstädtische (kleine) Hospital S. Mariae vor dem Krämpferthore, fundirt gegen $14^{25}/_{30}$ von Johann v. Duderstadt, Bürger in Erfurt, und dem Patronat des Schneider- und Fleischhauer-Gewerkes untergeben. 1565 auf kurze Zeit in Privatbesitz; 1695 als das kleine Duderstädtische Hospital existirend; besteht noch.
10. Das Franzosenhaus, erwähnt 1560 mit geordneter Verwaltung und Vorstehern.

b. Im Stadtgebiet.

1. Ilversgehofen, wo ein Siechenhaus (Leprosorium), auch das Lazareth genannt, dicht dabei gelegen, 1265 erwähnt, wurde ebenfalls in die Krämpfer-Vorstadt verlegt.
2. Büssleben, S. Georgshospital, an der Weimarischen Strasse belegen.

G. Pfarrkirchen,

und deren geistliche Schutzpatrone (Schutzheilige).

a. Innerhalb und im Weichbilde der Stadt belegen.

In Erfurt bestanden folgende Kirchen:

1. S. Andreae, ist evangelisch.
2. S. Mauritii, 1632 abgebrochen; die Gemeinde mit der zu S. Andreae unirt.
3. S. Georgii, 1632 abgebrochen; der Thurm steht noch.
4. S. Johannis, 1811 abgebrochen; der Thurm steht noch.
5. S. Mathiae, 1818 mit Thurm abgebrochen.
6. S. Gotthardi, zu Anfange des vorigen Saeculi abgebrochen, Thurm 1858 abgebrochen.

Digitized by Google

7. S. Gregorii sive Mercatorum, evangelisch.
8. S. Servatii, 1683 mit Thurm abgebrochen.
9. S. Laurentii, wurde 1140 von dem Vicedom Giselbert erbaut oder doch gestiftet; ist katholisch.
10. S. Thomae, evangelisch.
11. S. Bartholomäi, 1571 verschlossen; 1660 abgebrannt. 1715 bis 1717 wurden die Pfarrhäuser an die Stelle der Kirche gebaut. Der noch stehende Thurm dient jetzt der Barfüssergemeinde als Glockenthurm.
12. S. Wiperti, katholisch; der Thurm ist 1409 erbaut, die Kirche viel älter.
13. S. Viti. Sie wurde mit dem Thurm erst 1809 abgebrochen, obgleich sie schon seit 1571 geschlossen und unbenutzt stand.
14. S. Pauli, brannte 1736 ab; der schöne Thurm gehört zur Predigerkirche.
15. S. Martini intra, brannte 1736 ab.
16. Martini extra, katholisch.
17. S. Egidii, der Thurm steht noch; die Kirche ist zu Wohnungen prophanirt.
18. S. Benedicti, ein Theil des Thurmes besteht noch; auf den Grundmauern der Kirche jetzt ein Privathaus.
19. S. Nicolai, wurde 1747 abgerissen, nur der Thurm steht noch.
20. Omnium Sanctorum, katholisch.
21. S. Michaelis, evangelisch.
22. S. Leonardi, auf dem Petersberg; vide Capellen Nr. 8.
23. S. Albani, abgebrochen 1634, jetzt Nr. 1771 Auguststrasse. S. Neuwerkskloster Nr. 13.

Anmerk. Von den im gedachten Verzeichniss aufgeführten Capellen heisst die S. Mariae Magdalenae in praetorio Erfurdensi geradezu Kirche. Von den drei Hospitälern, die genannt sind, ist das majus evangelisch, hat aber sieben katholische Pfründnerstellen.

b. Im ehemaligen Stadtgebiet.

1. Alach, S. Udalricus.
2. Andisleben, SS. Petrus und Paulus.
3. Atzmannsdorf, S. Cyriacus.
4. Bechstädt auf der Wagd, S. Bonifacius al. S. Trinitas, ist Filial von Egstädt.

Digitized by Google

5. Bechstädt-Strass, S. Bonifacius.
6. Berlstädt, S. Crux.
7. Bindersleben, S. Lucas.
8. Brembach, Klein-, S. Bonifacius.
9. Clettbach, (S. Trinitas.)
10. Büssleben, a) S. Petrus, b) S. Michael.
12. Dachwig, S. Petrus.
13. Dittelstädt, S. Martinus, nach Melchendorf eingepfarrt.
14. Egstädt, S. Trinitas.
15. Elxleben an der Gera, S. Michael.
16. Ermstädt, S. Andreas.
17. Frienstädt, S. Laurentius.
18. Gispersleben (Viti), S. Vitus.
19. Gispersleben (Kiliani), S. Kilianus.
20. Gottstädt, S. Georgius.
21. Guttendorf, S. Severinus, ist Filial von Clettbach.
22. Hayn (dem grossen Hospital zuständig), S. Martinus.
23. Hochheim, S. Bonifacius.
24. Hochstädt, S. Petrus al. S. Pancratius, Filial von Vieselbach.
25. Hohenfelden, S. Burchardus.
26. München-Holzhausen, SS. Petrus und Paulus.
27. Hopfgarten ?.
28. Ilversgehofen, S. Marcus.
29. Isseroda, S. Pancratius.
30. Kerspleben, SS. Petrus und Paulus.
31. Kirchheim, S. Laurentius.
32. Kühnhausen, Porta coeli.
33. Linderbach, S. Gallus al. B. V. Maria.
34. Marbach, S. Gotthard.
35. Meckfeld, S. Martinus.
36. Melchendorf, S. Nicolaus.
37. Möbisburg, S. Dionysius, Filial von Bischleben.
38. Mölsen, Klein-, S. Michael.
39. Mühlberg, S. Lucas.
40. Nissa, Nieder-, Porta coeli, Filial von Windischholzhausen.
41. Nissa, Ober-?
42. Nohra, S. Petrus.
43. Nottleben, S. Petrus und S. Paulus.

Digitized by Google

44. Ollendorf, a. S. Petrus, b. N. N. (al. nur 1 Kirche: SS. Philipp und Jacob.
45. Ottstädt, S. Nicolaus, Filial von Hottelstädt.
46. Rettbach, Klein-, S. Gotthardt.
47. Röhrensee, S. Nicolaus.
48. Rohrborn, S. Michael.
49. Rhoda, SS. Simon und Juda.
50. Salomonsborn, S. Dionysius.
51. Schallenburg, S. Cyriacus.
52. Schellroda, S. Georgius.
53. Schmira, S. Nicolaus.
54. Schwerborn, S. Nicolaus al. S. Lucas al. B. Mariae V.
55. Sohnstadt, (S. Trinitas.)
56. Sömmerda, a. S. Petrus, b. S. Bonifacius.
57. Stotternheim, SS. Petrus und Paulus.
58. Tiefthal, SS. Petrus und Paulus, Filial von Kühnhausen.
59. Tonndorf, SS. Petrus und Paulus, al. ad omnes Sanctos.
60. Töttleben, S. Anna, al. ad omnes Sanctos, Filial von Gross-Mölsen.
61. Tröchtelborn, S. Bonifacius.
62. Udestädt, S. Kilianus.
63. Ulla, S. Georgius.
64. Urbich, S. Udalricus, Filial von Büssleben.
65. Utzberg, S. Johannis Bapt.
66. Vargula, Gross-, S. Jacobus.
67. Vieselbach, S. Crux.
68. Vippach, Ober-, S. Petrus (al. SS. Petrus und Paulus).
69. Vippach, Nieder-, S. Vitus.
70. Vippach, S. Margaretha.
71. Waltersleben, S. Nicolaus, Filial von Werningsleben.
72. Walschleben, S. Crux.
73. Werningsleben, S. Martinus, al. Omnes Sancti.
74. Windischholzhausen, S. Michael.
75. Wittern, S. Martinus. Neu gebaut 1702.
76. Zimmern infra, a. S. Wipertus, b. S. Bonifacius.
77. Zimmern supra, S. Jacobus.

Digitized by Google

Wüste Dörfer,

welche Kirchen besessen haben.

1. Rinkhofen, Wallfahrtsort, S. Crux.
2. Neuses, S. Dionysius.
3. Wetteroda, bei Clettbach, Patron ?.
4. Mannzimmern, S. Bonifacius.
5. Hohenwinden, S. Catharina ?.
6. Schmidtstädt, SS. Cosmas und Damianus, 1632 zerstört.
7. Sulza, Kirchenschlüssel noch in der Lade des Sulzer und Hohenwindner Hegemahls.
8. Daberstädt, S. Georgius, war nach Melchendorf eingepfarrt. 1813 zerstört.

Nachtrag.

Zu Nr. 4. **Manns-Kloster auf dem Petersberge.**

Demselben wurde im Jahre 1104 die Propstei Cella an der Werra incorporirt.

Patron derselben: S. Martinus.

Niederlassungen auswärtiger Klöster in Erfurt.

1. Reinhardsbrunnen. Erkauft 1108 einen Hof bei der Liepuninisbrucha. Verkauft denselben 1281 an den Deutschen Orden. Erkauft 1343 vom Kloster Bürgel einen Hof bei den Nunnen zum Neuenwerk.
2. Paulincella. Erkauft 1110 einen Hof auf dem Rossmarkt.
3. Pforta. Erhält 1193 das Hospital ad S. Georgii. Besitzt 1416 einen Hof prope pontem lemannianum.
4. Georgenthal. Besitzt 1240 einen Hof im Brühl. Erbaut 1355 in demselben die Capelle S. Elisabeth.
5. Volkenroda. Verkauft 1480 seinen Hof bei der Andreaskirche an die Stadt.
6. Cölleda. Verkauft 1367 seinen Hof in der Neustadt an die Stadt.
7. Oldisleben. Erkauft 1307 und 1312 Höfe in der Neustadt und 1313 einen solchen ante gradus.
8. Bürgel. Verkauft 1343 seinen Hof an das Kloster Reinhardsbrunnen.

Digitized by Google

Chur-Mainzische und der Stadt Erfurt Jurisdictionalia. *)

In Civilibus solenni Processu expediendis & quidem

- **in controversiis debit. personalibus**
  - **Separatim hat**
    - das Gericht jus cognoscendi.
    - der Rath jus
      - Sententias judicii, provocando ad se delatas { Reformandi. / Confirmandi.
      - Literas executoriales judicio convictis exhibendi.
      - Easdem praescriptione annali evacuandas renovandi.
      - Sportulas obtinendae executionis (Helfegeld) exigendi.
      - Ut et ad solvendum compulsiones (Hohlschilling) colligendi.
      - Judicata judicii super causis personalib. exequendi.
  - **Conjunctim** der Rath mit Gericht jus literas executoriales inscribendi.
- **Hypothecarum realibus**
  - **Separatim hat**
    - das Gericht: jus cognoscendi, per baculum tradendi, praecludendi et subhastandi.
    - der Rath: Rem hypothecatam jure nexam taxandi.
  - **Conjunctim** . . . . . Debitores in solvendo contumaces expellendi.
- **Arrestatoriis**
  - **Separatim**
    - das Gericht: jus arresta decernendi, desuper cognoscendi, eademque relaxandi.
    - der Rath: jus
      - Curatores bonis constituendi et eadem annotandi.
      - Literas executoriales annal. praescript. evacuandas renovandi.
      - Sportulas ut in personalibus exigendi.
  - **Conjunctim** . . . . . { Literas executoriales inscribendi. / Executionem in bona arresto nexa impertiendi.

In Criminalibus Separatim d. Rath jus:

- Adversus delinquentes inquirendi.
- Eos apprehendendi.
- — incarcerandi.
- — torquendi.
- — relegandi.
- Securitatem reis concedendi.
- Gratiam vel mitigationem poenae ordinariae tribuendi.
- Reos judicio punitum { tradendi. / sistendi.
- Carnifici salvum conductum pronunciandi.

Digitized by Google

Separat. das Gericht jus
- Supplicii reis super inquisitionibus ê Senatu judicio Moguntino submissis definiendi.
- Deductionem inculpatae tutelae solemnem audiendi.

Conjunctim Gericht mit Rath jus
- Latae sententiae in reos exequendae.
- Cum homicidis bannitis transigendi.
- Cadavera humana in urbe ejusque camporum circuitu (Weichbild) sustollendi et insepeliendi.

Aber das steht dem Rath alleine, citra ullum judicii Moguntini concursum, zu

Jus Ordinarii magistratus cum potestate:
- Tutores, pupillis et curatores litibus et bonis constituendi.
- Bona annotandi et inventandi.
- Judicium finium regundorum ordinandi et exercendi.
- Litigantes citra strepitum processus componendi contractus aliosque actus politicos confirmandi.
- Et uno verbo alia omnia dehinc dependentia expediendi.

In Judicialibus jus
- cognitionis / executionis } super causis:
  - confessis vel in continenti liquidandis.
  - mercedis, salariorum, honorariorum aliisque summariis.
  - successionum ex testamento et ab intestato.
  - tutelarum et curarum.
  - injuriarum.
  - retractuum.
  - aedificiorum et novorum operum.

In militaribus jus armorum cum judicio militari, civili et criminali.

In forestalibus jurisdictionis illius exercitium in
- prohibitionem, } venationibus.
- coërcitionem, } piscationibus.
- aucupiis.

*) Mitgetheilt von Herrn Professor Dr. Helbig in Dresden nach dem in den Akten des Königl. Sächs. Haupt-Staatsarchivs aus der Zeit der Erfurtischen Händel vor der Reduction befindlichen Originale.

Digitized by Google

Nachträge

zu der Abhandlung: Der Meister und die Kosten des Gusses der grossen Domglocke zu Erfurt

von W. J. A. Frhrn. von Tettau.

(Im 2. Heft der: Mittheilungen des Vereins für die Gesch. u. Alterthumsk. von Erfurt S. 129 ff.)

Mit dem Meister der grossen Erfurter Glocke, Gert van Wou, beschäftigt sich näher die erst nach dem Druck der voraufgeführten Abhandlung erschienene Schrift von W. H. Mithoff: „Mittelalterliche Künstler und Werkmeister Niedersachsens und Westphalens. Hannover 1866." S. 177. 178. Wie hierin erwähnt wird, hat der genannte Meister im Jahre 1487 sieben grosse Glocken für die St. Peterskirche zu Hamburg, auch eine sehr grosse für den ehemaligen Dom daselbst (Hamb. Zeitschr. N. Folge II. 312), sowie vier für das St. Michaelskloster zu Lüneburg, eine im Jahre 1491, die übrigen im Jahre 1492, in deren Inschriften er sich gleichfalls „Gherardus de Wou", bei der ersteren mit dem Zusatze: „de campis" nennt (Gebhardi M. S. auf der Königl. Bibliothek zu Hannover), endlich auch eine für die jetzt abgebrochene St. Lambertuskirche zu Lüneburg, deren Inschrift ebenmässig den Zusatz „de campis" enthält (N. Hannöv. Zeitg. 1860 Nr. 262 u. 1861 Nr. 7), gegossen. Auch zu Wybelsum in Ostfriesland befindet sich eine mit dem Namen dieses Giessers bezeichnete Glocke vom Jahre 1497, desgleichen zu Logumervorwerk daselbst vom Jahre 1495 (Kirch.-Beschr.). — Gert van Wou muss gleichzeitig ein ausgezeichneter Büchsengiesser gewesen sein, denn im Jahre 1486 schenkte man zu Osnabrück der Ehefrau desselben wegen seiner Geschicklichkeit im Büchsengiessen eine silberne Schale mit dem Stadtwappen (G. Stüve, Gesch. des Hochstifts Osnabrück S. 434). Wenn Mithoff aber l. c. S. 178 und: „Kirchen und Kapellen im

Digitized by Google

Königreich Hannover" I. 32, dem in Rede stehenden Meister auch eine Kirchenglocke zu Barfelde bei Gronau von 1523, welche den Namen: „gherardus de wou" trägt, beilegt, so fragt sich: ob hierbei nicht eine Verwechselung mit einem jüngeren Gert von Wou, wohl einem Sohne oder Enkel des älteren, welcher 1541 als Glockengiesser in Hamburg erscheint (Zeitschr. d. Vereins f. Hamb. Gesch. N. Folge II. 313), stattfindet, da der Aeltere, wie von mir (S. 140) nachgewiesen ist, wahrscheinlich bereits 1506 nicht mehr gelebt hat.

Der Recensent meiner Abhandlung in der belletristischen Beilage zu den Kölnischen Blättern 1867 Nr. 33, dem ich für seine wohlwollende Beurtheilung meinen angelegentlichen Dank abstatten muss, hat in jener noch einige Detailangaben, namentlich über die chemische Composition des Glockenmetalls und die physikalische Construction der Rippe vermisst. Ich kann den hierin liegenden Vorwurf nicht ganz ablehnen, aber zu meiner Entschuldigung anführen: dass es von Hause aus nicht in meiner Absicht gelegen hat, eine vollständige Monographie der Gloriosa zu liefern, sondern nur die Frage über den Namen des Giessers derselben zu beantworten, und sich hieran, nachdem die Rechnungen über den Glockenguss aufgefunden wurden, Bemerkungen über die Kosten des letzteren knüpften, eine Beschränkung der Aufgabe, welcher auch die für die Abhandlung gewählte Ueberschrift entsprach. Da jene aber doch schon etwas über die ursprünglich gestellten Grenzen hinausgegangen ist, so will ich sie auch noch in der von dem Herrn Recensenten gewünschten Weise vervollständigen.

Das Glockengut enthält 20 Procent Zinn und 80 Procent Kupfer, sonst aber keine Beimischung. Namentlich entbehrt die gewöhnliche Annahme: dass etwas Silber dazu gethan sei, und gerade diesem Umstande die Glocke vornehmlich ihren schönen Klang verdanke, jedes Grundes, wie dies schon aus den Rechnungen hervorgeht.

Die physikalische Construction der Rippe wird sich am anschaulichsten aus der auf der folgenden Seite befindlichen, auf Grund der vom Glockengiessermeister Sorge zu Erfurt mit der grössten Genauigkeit zonenweise vorgenommenen Messungen angefertigten Profilzeichnung des Durchschnitts ergeben. Nach Ausweis

Digitized by Google

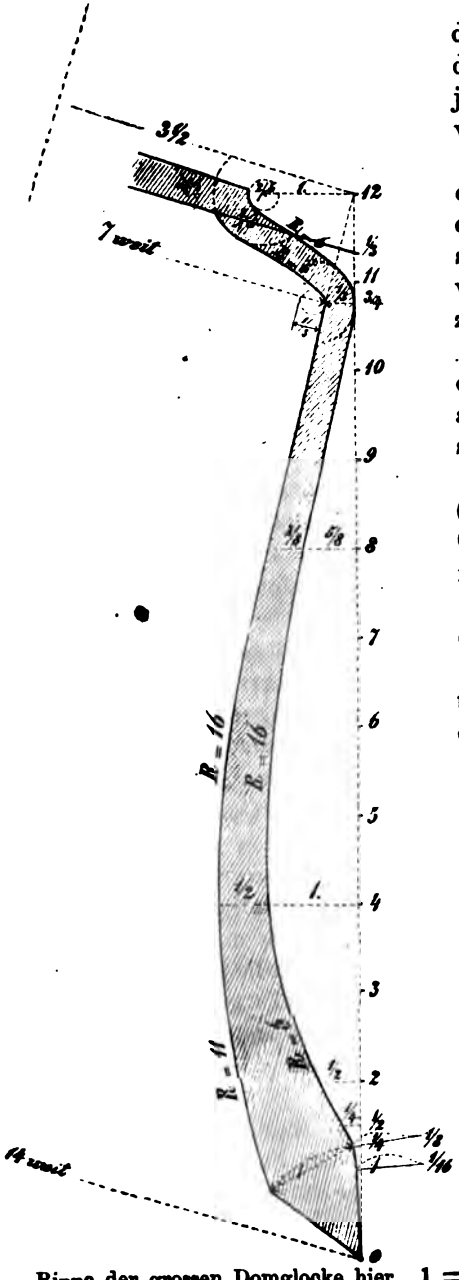

Rippe der grossen Domglocke hier. 1 = 7,04" rhl. M.

derselben unterscheidet sich die Construction von der jetzt allgemein üblichen in vier wesentlichen Punkten:

1) ist die Metallstärke in den oberen Theilen viel bedeutender, als sie aus Ersparungs-Rücksichten gegenwärtig den Glocken gegeben zu werden pflegt;

2) findet die Abnahme dieser Stärke vom Schlage aus nach oben zu allmählich statt;

3) ist die Schweifung (Ablenkung von der geraden Constructionslinie) eine geringere;

4) ist die Abschärfung an der Mündung eine kürzere.

Diese Eigenthümlichkeiten der Construction lassen deutlich erkennen: dass es dem Giesser hauptsächlich darum zu thun war, der Glocke einen vollen, runden, nicht mit unharmonischen Beitönen vermischten Klang zu geben, was er denn auch vollständig erreicht hat. Allerdings kann man jetzt den Ton der Glocke nicht ganz voll und in der grösstmöglichen Stärke vernehmen, weil der Anschlag des Klöpfels zu schwach ist. Eine Vorstellung davon, wie er sein könnte, giebt jedoch der kräftige, überaus schöne Ton

Digitized by Google

der anderen von demselben Meister gegossenen Glocke, der Vincentia (des Schreiers) der Severikirche, welche, obwohl ihr Gewicht noch nicht den vierten Theil dessen der Gloriosa erreicht, doch ziemlich eben so weit zu hören ist, als diese. Die erstere ist übrigens genau nach derselben Rippe, wenn auch mit nur 13½ Schlagweite, gegossen worden, wie die Gloriosa.

Auch für die letztere würde sich wahrscheinlich ein kräftigerer Anschlag des Klöpfels erreichen lassen, wenn dieser an seinem Ball in der Richtung seines Weges eine längliche Form erhielte — eine Einrichtung, die sich bei mehreren Glocken in Oesterreich findet —, indem er hierdurch, auch ohne dass die Glocke ihrerseits in stärkeren Schwung versetzt zu werden brauchte, leichter zum Anschlag gebracht werden würde.

Die Rippen, deren sich die Glockengiesser jetzt meistens bedienen, sind vorzugsweise darauf berechnet: mit möglichster Metallersparung einen möglichst tiefen Ton zu erzeugen, was freilich in der Regel auf Kosten der Schönheit des Klanges und der Harmonie geschieht.

Wenn übrigens der erwähnte Herr Recensent die Genauigkeit der beiden meiner Abhandlung beigefügten Steindrucktafeln, in Hinblick auf andere grosse Arbeiten desselben Meisters, bezweifeln zu dürfen glaubt, so kann ich auf das Bestimmteste versichern: dass nur die Gesichtszüge der Himmels-Königin in der Zeichnung etwas regelmässiger ausgefallen sind, wie im Urbilde und daher jene nicht vollständig wiedergeben, im Uebrigen aber die Genauigkeit der Zeichnung durchaus nichts zu wünschen übrig lässt.

Der Recensent meiner Abhandlung im Litterarisch. Centralblatt pr. 1867 Nr. 24 S. 665 bemerkt: dass es auch mir kaum glaublich erscheine, dass der Gesammtbetrag der Kosten des Glockengusses sich auf 6052 Thlr. unseres Geldes belaufen habe, was nach dem jetzigen Metallwerthe fast das Dreifache betragen würde, so wie: dass, wenn ich S. 10 die Gloriosa die grösste Glocke Deutschlands nenne, dies wohl für das neue Deutschland wahr sein möge, Deutschland vor 1866 aber in der Glocke des mittleren Domthurmes zu Olmütz in Mähren, eine noch viel grössere besessen habe. — Bei beiden Bemerkungen waltet jedoch ein Missverständniss ob. Die Stelle auf S. 10 (des Separatabdrucks S. 138 der Mittheilungen) meiner Abhandlung, wo die

Digitized by Google

Gloriosa die grösste Glocke Deutschlands genannt wird, enthält keinen Ausspruch von mir selbst, sondern ist eine Anführung aus: Zehe, historische Notizen über die Glockengiesserkunst des Mittelalters. Münster 1857. — Mir persönlich ist sehr wohl bekannt: dass zur Zeit, wo ich meine Abhandlung verfasste, der gewöhnlichen Annahme nach, die Gloriosa im Gewichte noch von drei anderen Glocken in Deutschland, der auf dem Dome zu Olmütz (358 Centner), der auf dem Thurme der St. Stephanskirche zu Wien (324 Centner oder 357 Centner Wiener Gewicht) und der zu Schenkenfelde in Nieder-Oesterreich ob der Enns, Mühlkreis (nicht in Ober-Oesterreich, wie Otte angiebt) (298 Ctnr.), übertroffen worden sein soll. Was aber die Olmützer Glocke betrifft, die sich übrigens nicht auf dem Dom, sondern auf dem Thurm der Moritzkirche befindet, so mag sie, obwohl die Zeit ihres Gusses nicht genau bekannt ist, wohl dem Mittelalter angehören, da der Bau der genannten Kirche schon 1412 begonnen wurde, ihr Gewicht beträgt aber nach zuverlässigen Angaben (Schwoy, Topogr. d. Markgrafsch. Mähren Th. I. S. 154. Schmidt, Reisehandb. durch Böhmen, Mähren etc. S. 198) keineswegs 358, sondern nur 136 Centner, so dass sie also in dieser Beziehung weit hinter der Gloriosa zurückbleibt. Die beiden anderen obengenannten Glocken verdanken einer erst viel späteren Zeit (1711 und 1764) ihre Entstehung. Auch die nicht mehr existirende Marienglocke zu Strassburg, welche 420 Centner schwer war, also alle vorstehend aufgeführten an Gewicht übertraf, war erst 1519, mithin nach dem Schlusse des Mittelalters, gegossen. Als die grösste (mittelalterliche) Glocke Deutschlands wird die Gloriosa auch von Otte (Glockenkunde S. 91) bezeichnet, so dass dieser mit Zehe, der überhaupt nur aus dem Mittelalter herrührende Glocken behandelt, in Uebereinstimmung steht.

Was die Kosten des Glockengusses betrifft, so konnte darüber: wie viel dieselben mindestens betragen haben mussten, kein Zweifel bei mir obwalten, da sich dies vollkommen klar aus den Rechnungen ergab. Ich habe auch einen derartigen Zweifel nicht ausgesprochen, sondern (S. 137) nur bemerkt: dass es an's Wunderbare streife, welche Summen einzelne geistliche Körperschaften für Cultuszwecke zu verausgaben in jener Zeit geneigt und im Stande gewesen wären. — Damit auch auf direktem Wege die Zweifel des Herrn Recensenten ihre Erledigung finden möchten'

Digitized by Google

hat auf mein Ansuchen ein in seinem Fache anerkannt tüchtiger Sachverständiger, der bereits erwähnte Glockengiessermeister Sorge, eine Kostenberechnung über Herstellung einer neuen 275 Centner schweren Glocke, nach den gegenwärtig üblichen Preisen aufgestellt. Nach diesem Anschlage stellen sich die Kosten folgendermassen:

1.	Die Glocke nebst Zapfenlagern zu giessen, fertig zu machen, auf's Sauberste auszuarbeiten, abzuschleifen und zu ciseliren etc. 278 Ctr. à 60 Thlr.	16,680 Thlr.
2.	18 Ctr. Eisen zum Klöpfel, zu Beschlägen u. s. w. . . . . à 13 Thlr.	234 -
3.	Für das Joch aus Eichenholz, Material und Bearbeitung, für Riemen, zwei Räder und die zur Inbetriebsetzung erforderlichen Seile . . .	130 -
	Summa	17,044 Thlr.

Hierbei sind die Kosten des Hinaufschaffens auf den Thurm mit inbegriffen, die der Herstellung des Glockenstuhls aber ausser Ansatz geblieben. Es sind dabei nur 3 Ctr. Metall oder wenig über ein Procent auf Feuerabgang gerechnet, während der letztere sonst in der Regel auf 10 Procent, mindestens aber auf 5 bis 6 Procent angenommen wird. Berücksichtigt man nun: dass die mitgetheilten Rechnungen der Domkirche sich nicht auf den Guss der grossen Glocke ausschliesslich, sondern zugleich auf den der 80 Centner schweren zweiten Glocke, der Osanna, beziehen, so leuchtet es ein: dass die von mir berechnete Summe von 18,000 Thlrn. noch zu niedrig ist, und dass die beiden Glocken, wenn sie gegenwärtig gegossen werden sollten, einen Aufwand von gegen 22,000 Thlr. verursachen würden. Dass der von mir berechnete Betrag zu gering ausgefallen ist und ausfallen musste, erklärt sich aus dem Umstande: dass der Werth des Materials der 1477 von Meister Claus gegossenen grossen Glocke, das bei dem Gusse im Jahre 1497 zur Wiederverwendung kam, nicht in den Rechnungen erscheint, sich daher auch meiner Berechnung entzog. Dass dies sehr bedeutend gewesen sein muss, ist nicht nur daraus zu schliessen, dass die frühere Glocke 200 Centner an Gewicht gehabt hat, so dass also, da diese wohl grösstentheils wieder verwendet werden konnten, nur etwa 100 Centner neu zu beschaffen gewesen sind, sondern auch daraus: dass nicht mehr als 325 Fl.

Digitized by Google

oder 910 Thlr. für Kupfer und 275 Fl. 3 Schock und 116 alte Groschen oder 727 Thlr. 28 Sgr. 11 Pf. für Zinn, zusammen also 1637 Thlr. 28 Sgr. 11 Pf. für neu angekauftes Material in den Rechnungen erscheinen, so dass nicht viel mehr als der vierte Theil der Gesammtkosten auf das zum Glockenguss angeschaffte Material trifft.

Der Recensent meiner Abhandlung in dem Correspondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine 1867 Nr. 7. S. 54, findet ein Bedenken in dem, was von mir von der zweiten, 1717 durch Brand zerstörten Glocke des Doms, der Osanna, gesagt wird, indem er annimmt: dass die mitgetheilte Inschrift nicht auf der Osanna, sondern nur auf einer dritten Glocke gestanden haben könne, es daher immer noch zu untersuchen bleibe, ob nicht die Angabe Falckensteins: dass damals neben der Gloriosa und Osanna noch eine dritte Glocke, der Wolf, für die Domkirche gegossen worden, auf Wahrheit beruhe; wenigstens sei jene Inschrift ein sicheres Zeugniss für diese dritte Glocke.

Hiergegen muss ich Folgendes bemerken: Dass damals nur zwei Glocken für die Domkirche gegossen worden sind und die Angabe Falkensteins auf einem Irrthum beruhe, halte ich für unzweifelhaft. Es ergiebt sich jenes nicht nur aus den Berichten des Vicars an der Severikirche, Conrad Stolle, und des sogen. Erphurdianus antiquitatum variloquus, beide Zeitgenossen des Glockengusses, sondern insbesondere aus den Rechnungen der Domkirche über die Kosten desselben, in welchen nur die magna Campana (die Gloriosa) und die Osanna erwähnt werden, aber nirgends von einer dritten Glocke die Rede ist. Allerdings hat es seine Richtigkeit, dass die mitgetheilte Inschrift, welche übrigens nicht blos die von mir erwähnte alte handschriftliche Notiz, sondern auch Falkenstein selbst der Osanna zuschreibt, dreier Glocken gedenkt und in der sogen. Solmisation ihre Erklärung findet, aber jene dritte Glocke ist sicher keine andere, als die für die Severikirche gegossene, die Vincentia, oder wie sie gewöhnlich genannt wird, der Schreier, welche aus einem Guss mit der Osanna hervorging. Wahrscheinlich ist sie es auch, wie ich bereits in meiner Abhandlung (S. 133) darzuthun versucht, die zu der Angabe Falkensteins Veranlassung gegeben, und es ist sogar

Digitized by Google

nicht unmöglich, dass die Vincentia, so wie jetzt den des Schreiers, so in früherer Zeit im Volksmunde den Namen des Wolfs geführt hat. Wenigstens hat nach den im Domarchiv befindlichen Papieren die Domkirche nie eine Glocke besessen, welche bei der Taufe den Namen: der Wolf, empfangen, oder denkbarer Weise solchen im gewöhnlichen Leben geführt haben könnte. Dagegen passt das, was in der in Rede stehenden Inschrift über den Ton der dritten Glocke gesagt wird, ganz genau auf die Vincentia, wie in einer neuerdings erschienenen Schrift: „Geschichtliches über die grosse Glocke, die übrigen Glocken des Domes und einige Glocken der Severikirche zu Erfurt; desgleichen über die Stimmung und Harmonie dieser Glocken, von K. A. Gleitz, Organisten am Dome zu Erfurt. Erf. 1867", mit grosser Sachkenntniss nachgewiesen ist. Es ist dort (S. 16) bemerkt: „Auf der Umschrift der Osanna ist die Gloriosa mit ut bezeichnet und dieselbe hat den Ton e, ist also der Grundton. Da nun Osanna mit mi bezeichnet ist, welche Bezeichnung immer die grosse Terz zum ut angiebt, so muss die Osanna gis gestimmt haben. Da hier aber noch ein Ton mit sol bezeichnet wird, welches die Quinte h angiebt, also noch eine dritte Glocke (tres deo trino), so ist klar: dass der Glockengiesser seine dritte von ihm gegossene Glocke unter ego sol verstanden hat, und zwar die Vincentia der Severikirche, welche wirklich ganz richtig zu der grossen Glocke die grosse Quinte sol, das h angiebt. — Auch das Verhältniss des Gewichts dieser drei Glocken zeugt für den Abstand obiger genannter Töne der Glocken. Gloriosa e = 275 Ctr., Osanna gis = 80 Ctr., Vincentia h = 60 Ctr."

Die Inschrift ist hiernach so zu übersetzen: „Durch die Kunst des Gerhard von Kampen tönen wir drei dem dreieinigen Gotte zu Ehren und zwar ich (die Vincentia) in sol, ich, die Gloriosa, in ut, aber ich, die Osanna, in mi, so dass das Ganze eine Quinte bildet." — Wenn der Name Vincentia ausgelassen ist, so beruht der Grund hierzu wohl darin: dass jener im Verse nicht mehr unterzubringen war.

In wie weit die Vermuthungen, welche der genannte Herr Recensent in Betreff der Inschrift der Martha ausspricht, zutreffen, muss ich dahingestellt sein lassen, doch kann ich mich darüber: dass die Sigle $\overline{\text{sca}}$ nicht sacra, wie jener annimmt, sondern sancta bedeutet, was übrigens ohne wesentlichen Einfluss

Digitized by Google

auf den Sinn bleibt, unter anderen auf Barings Clavis diplomatica (Compendia scribendi medii aevi Tab. 12) berufen. Doch stehe ich nicht an, offen zu bekennen: dass es auch mir nicht möglich ist, eine jeden Zweifel ausschliessende Erklärung jener Inschrift zu geben. Offenbar haben sich, wie schon in meiner Abhandlung bemerkt ist, beim Formen der Inschrift Fehler eingeschlichen. Die Conjektur hat also freies Feld.

Heinrich von Campen, der Giesser der Glocken des Blasiusdoms zu Braunschweig, der, wie von mir Seite 140 bemerkt worden, wahrscheinlich der Sohn Gerts van Wou war, hat unter Anderem auch die grosse Glocke auf der Johanniskirche zu Lüneburg, den Salvator mundi, im Jahre 1516 und in Gemeinschaft mit Arnd von Worledt die Sonntagsglocke (die Anna) zu Gardelegen gegossen, vide Bierstädt Dissert. histor. de campanarum materia et forma (Jenae) 1685 S. 32. 29, in welcher Schrift auch die grosse Erfurter Glocke „quae in omnium et labris et calamis natat“ näher besprochen (S. 31) über den so häufig vorkommenden Glockennamen: Osanna ausführlich gehandelt und Luthers Aeusserung über denselben mitgetheilt wird (S. 24. 25). Der Meister der Gloriosa heisst hier Gerhardus Won de Campis.

v. T.

Digitized by Google

Einige Bemerkungen

zu dem Aufsatze

über das Kreuz am Steiger und die von Siebeleben.

Vom

Archivrath **von Mülverstedt**,

Königl. Provinzial-Archivar in Magdeburg.

Im zweiten Bande dieser Zeitschrift lesen wir auf S. 183—187 einen kurzen aber interessanten und verdienstlichen Aufsatz aus der Feder des Herrn Stadtrath K. Herrmann in Erfurt, worin wir über die eigentliche Bedeutung des Steinkreuzes auf der Steigerhöhe und die Person dessen, dem die Errichtung gegolten hat, aus urkundlichen Quellen näher unterrichtet werden. Es kann kein Zweifel bestehen, dass die Unglücksstätte, an der im Jahre 1313 ein Priester, der Magister Heinrich von Siebeleben, Stiftsherr zu S. Severi in Erfurt, durch einen Grafen Heinrich von Schwarzburg erschlagen ward, sollte gekennzeichnet werden, zu einer Zeit, als zwischen der Stadt Erfurt und dem Landgrafen Friedrich von Thüringen eine heftige Fehde bestand.

Wenn nun aber von dem geehrten Herrn Verfasser gesagt wird, dass es räthselhaft erscheine, einem einfachen Priester, von dem die Geschichte nichts weiss, bei dessen Ermordung ein Denkmal gesetzt zu sehen, so möchten wir uns darauf hinzuweisen erlauben, dass nach allgemeiner Sitte der Vorzeit, Bluthaten, wie die in Rede stehende, zumal wenn sie an Personen von nur einiger Distinktion begangen worden waren, auch mit durch Errichtung steinerner Kreuze an dem Orte des Verbrechens gesühnt zu werden pflegten. Den Thäter trafen ausserdem noch andere Strafen, zu denen auch die Kosten für die Herstellung solcher Denkmale gehörten, deren Grösse, Ansehnlichkeit und Ausstattung ebensowohl mit dem Stande und der Dignität des Erschla-

Digitized by Google

genen, als besonders auch den gleichen Verhältnissen des Thäters im Einklang stehen sollten. Es würde zu weit führen, hier an diesem Orte auf die verschiedenen Arten der Bussen näher einzugehen, durch welche nach deutschem Rechte und deutscher Gewohnheit Todtschläge im Mittelalter und noch später gesühnt wurden. Aus einer grossen Anzahl von praktischen Fällen ersehen wir, dass neben Geldstrafen (Wehrgeld) noch Kirchenbussen, öffentliche demüthigende Abbitten (oft auch auf dem Grabe des Erschlagenen), Wallfahrten nach — gewöhnlich weit entlegenen — Ablassorten (z. B. nach S. Jago und Rom), Stiftung von Vigilien und Seelenmessen zum Gedächtniss des Getödteten, später auch mehrjährige Dienstzeit im Feldzuge wider die Feinde des christlichen Namens, die Türken, dem Thäter auferlegt wurden. Ganz besonders aber spielte dabei noch die Errichtung von Steinkreuzen, oft auch mit Darstellungen aus der biblischen, zumal Passionsgeschichte Christi geschmückt, eine Rolle, wie wir ein solches auch in unserem Falle gesetzt sehen. Es war dieses keineswegs davon abhängig, dass der Erschlagene entweder in hohen Würden stand oder sich sonst wie hervorgethan oder einen Namen (der in der Geschichte bekannt war) gemacht hatte. Vielmehr gaben die Zugehörigkeit des Getödteten zu dem besonders bevorrechteten Adel- oder Priesterstand allein schon den Anlass, dem Thäter die Errichtung eines Denkmales (zu dem die Kreuzesform sich als besonders geeignet empfahl) zu eigener Busse, zu Ehren des Verstorbenen, zur Erinnerung an seine Unthat und zur Einladung für die Vorüberziehenden, der Seele des Hingeschiedenen ein stilles Gebet zu weihen, aufzuerlegen.

Als daher z. B. zwei Mitglieder eines zwar sehr ausgebreiteten, aber nur wenig begüterten Geschlechts in Preussen, Hans und Asmus von Gaudecker, im Jahre 1499 einen ihrer Standesgenossen, den jungen Albrecht von Zinken erschlagen, ward ihnen ausser verschiedenen anderen Bussen auch die Errichtung eines Steinkreuzes mit dem Bildniss der Kreuzigung des Herrn (daneben die mater dolorosa und S. Johannes) aufgegeben und zwar auf dem Kirchhofe ihres Gutes, damit sie beim Kirchgange und alle ihre Angehörigen und die ganze Gemeinde jenes Zeugniss ihrer sündhaften That vor Augen hätten. a)

a) S. des Verfassers Aufsatz: Beiträge zur Geschichte des Wehrgeldes in Preussen in den Neuen Preuss. Provinzialblättern. III. 1853. S. 404.

Digitized by Google

Ferner als im Jahre 1466 Gise von Blankensee von den Gebrüdern Marx und Peter von Billerbeck in Gemeinschaft mit Cuno von Steinwehr erschlagen ward, mussten die Thäter in dem am Sonnabend nach Dionysii 1466 zu Soldin mit der Freundschaft des Erschlagenen geschlossenen Vertrage u. A. angeloben, zum Gedächtniss ihrer bösen That und zum Seelenheil des Getödteten ein Kreuz mit der Abbildung des Leidens Jesu Christi und mit Namen, Wappen und Jahr und Tag des Todes Gise's von Blankensee an einem öffentlichen Orte setzen zu lassen. b)

Aus diesen Beispielen, denen noch andere beigefügt werden könnten, ergiebt sich mithin, dass die Sitte der Kreuzerrichtung zum Andenken an einen Todtschlag eine allgemeine deutsche und von der Distinktion oder den ausgezeichneten Eigenschaften des Erschlagenen keineswegs abhängig, sondern lediglich von seinem Stande und dass sie endlich durch das Verbrechen selbst bedingt war.

Der an einer dem bevorrechteten Priesterstande angehörigen Person, Heinrich von Siebeleben, begangene Todtschlag war also zur Errichtung eines Steinkreuzes vollkommen qualificirt; auch wenn er einem noch weniger hervorragenden Adelsgeschlechte Thüringens, als es im Grunde die von Siebeleben doch sind, angehört hätte. Seine Person selbst für die eines besonders angesehenen Mannes zu erachten, möchte auch kein Grund vorliegen, denn dass sein Todestag im Nekrologium des Stiftes U. L. Frauen zu Erfurt, also eines anderen, als dem er selbst angehörte, sich findet — offenbar ein Zeichen, dass seine Memorie an jenem Tage mit Seelenmessen begangen wurde, wird wohl zweifelsohne daher gekommen sein, dass der Thäter, Graf Heinrich zu Schwarzburg, entweder freiwillig oder durch einen Vertrag gehalten, das Seelengedächtniss des von ihm Getödteten bei einem Stift fundirt hatte, welches nicht blos das angesehenste und erste war, sondern auch eins, zu dem die Grafen von Schwarzburg in besonderer Beziehung standen. In dieser Beziehung war dem Büssenden freie Wahl gelassen worden und hätte er das Severistift, dem Heinrich von Siebeleben angehörte, schon um deswillen nicht wählen kön-

b) S. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Rep. XXI. (Blankensee.) Abschrift in der König'schen Sammlung auf der K. Bibliothek zu Berlin. s. v. Billerbeck.

Digitized by Google

nen, weil schon an und für sich diese Kirche das Gedächtniss ihres Mitbruders durch feierliche Todtenämter zu ehren gehalten und verpflichtet war.

Wenn wir nun in dem Steinkreuz auf der Steigerhöhe nichts anderes als eins der vielen in der Vorzeit aus demselben Anlasse gesetzten Denkmäler, das eben durch Zufall erhalten und ohne dass es sich auf berühmte Personen oder berühmte Begebenheiten bezog, zu erblicken vermögen, erübrigt es noch, mit wenigen Worten des Geschlechts von Siebeleben zu gedenken, aus dem der erschlagene Priester stammte und das in Erfurter und Thüringer Urkunden mehrfach genannt wird.

Eine Uebersicht der zahlreichen Personen, welche unter dem Namen von Siebeleben urkundlich auftreten und die Beurtheilung der Verhältnisse, in denen sie erscheinen, lässt unzweifelhaft erkennen, dass nicht alle einem und demselben Stamme angehörten, sondern vielmehr theils dem Adel, theils dem Bürgerstande. Aus dem früher grossen Dorfe Siebeleben bei Gotha, wo der Edelhof und Wohnsitz der ritterlichen Familie dieses Namens stand, waren in alter Zeit auch andere Einwohner in die benachbarten Städte gezogen als Bürger und nach der früheren Sitte den Namen ihres Heimathortes führend und beibehaltend, theils allein (als „von" d. h. aus Siebeleben sich kennzeichnend), theils in Hinzufügung zu ihrem schon bestehenden Familien-Namen. Schon der verdienstvolle Thüringische Geschichtsforscher, unser zu früh verstorbene Rein, hat an einer Stelle darauf hingewiesen, [c]) indem er einen Conradus dictus de S., der 1277 erscheint, dem Bürgerstande beizählt. Wir pflichten ihm darin bei und zählen auch den Heinrich Sezzephant de Sibeleyben, [d]) welcher in Gemeinschaft mit Conrad von Lina das Kreuzkloster zu Gotha im Jahr 1251 stiftete, gleichfalls demselben zu. Ebenso Conradus senior de S., der ausdrücklich civis heisst (s. Rein. l. c. I. p. 97). Indem wir die aus Urkunden uns bekannten Träger des Namens von Siebe-

c) Thuringia sacra I. S. 91. cf. Zeitschrift für thüringische Geschichte. VI. p. 47.

d) Dieser Name kommt sonst bei der Adelsfamilie v. S. nicht vor und war entschieden der ursprüngliche seines aus Siebeleben stammenden Trägers. Der Name ist in der Imperativform so charakteristisch wie viele der Vorzeit gebildet, z. B. Trauernicht, Springinsgut, Schlagenteufel, Thugut u. a. m.

Digitized by Google

leben durchmustern, bemerken wir, dass die von v. Gleichenstein im Anfange zu Rudolphi's Gotha diplomatica gegebene kurze Stammtafel des Geschlechts von Siebeleben weder, was schon v. Hellbach in seinem deutschen Adelslexikon e) bemerkte, vollständig noch zuverlässig ist. Das Dort Siebeleben finde ich zuerst 1174 erwähnt, unzweifelhaft als einen ansehnlichen Ort, in welchem Landgraf Ludwig von Thüringen für das Kloster Reinhardsbrunn eine Urkunde ausstellt. Die beiden Heinrich von S., welche im Jahre 1227 eine Urkunde bezeugen g), sind wohl die ältesten des Adelsgeschlechts, dem wir auch den als Zeugen bei der Stiftung des Kreuzklosters vor Gotha 1251 auftretenden Dietrich v. S., sodann einen dritten Heinrich 1253 und einen vierten Heinrich v. S. beizählen, der als Lehnsträger der edlen Herren von Schlotheim im Jahre 1283 zu Stotternheim begütert war. Der im folgenden Jahre 1284 genannte Dietrich v. S. war wohl von dem vorgenannten desselben Namens verschieden. Um dieselbe Zeit (1287) hatten auch die von Malsleben in Siebeleben Grundbesitz. h)

Das neue Jahrhundert eröffnet ein Knappe Hermann v. S. im Jahre 1303, damals Gräflich Beichlingischer Vogt in Lohra und sein auch 1304 genannter Sohn Heinrich mit einem Taufnamen, den, wie es scheint, nur Träger einer Sippe führen. Diese beiden oder nur Söhne des Ersteren sind es, welchen wir 1311 begegnen, wo Friedrich, Hermann i) und Heinrich v. S. sich urkundlich zeigen. Dass damals der Edelhof in Siebeleben noch im Besitz des Geschlechts war, beweist uns eine Memorienstiftung des Ritters Dietrich v. S. beim Kloster Heusdorf k) im Jahre 1304. War er damals schon bejahrt, so wird der in Urkunden vielfach z. B.

---

e) II. S. 480, woselbst noch mehrere Werke citirt sind, in denen sich Notizen zur Verbesserung der dortigen Genealogie darbieten.

f) Schannat Vindem. litter. I. p. 117.

g) Möller Reinhardsbrunn. p. 45.

h) Der Kürze wegen lasse ich die Citate der betr. Urkunden für die obige und viele der folgenden Anführungen hier weg. Die Urkunden finden sich in Rein's Thur. sacra I. und II., sowie in dem Diplomatar. des Kreuzklosters in Gotha im 5. Bande der Zeitschr. für thür. Geschichte.

i) Er wird ausserdem noch 1316 urkundlich erwähnt. S. Sagittarius Gleichen p. 96.

k) S. Rein Thur. Sacra. II. p. 189. 190.

Digitized by Google

1320, 1326, 1328, 1329 und 1332 als Zeuge auftretende Ritter Dietrich v. S., öfters auch Burgmann zu Gotha genannt, sein Sohn oder naher Verwandter gewesen sein. Ein Zeitgenosse von ihm ist der nur einmal im Jahre 1322 auftretende Ritter Christoph v. S. mit einem bei dem Geschlecht ganz ungewöhnlichen Taufnamen. Demnächst folgen Gertrude v. S. 1338 als Celleraria des Kreuzklosters in Gotha, sicherlich verschieden von der fast 50 Jahre später auftretenden gleichnamigen Unter-Cämmerin in demselben Kloster (1384), das damals mehrere Zinsen in Siebeleben besass.

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts finden wir hierauf Heinrich v. S., Burgmann zu Gotha, im Jahre 1355 eine Urkunde bezeugend [l]) und 1362 zu Wenigen-Rettbach begütert mit seiner Gemahlin Sophia und seinen Söhnen Hermann, Heinrich, Johann und abermals Heinrich [m]), deren Taufnamen sie als unzweifelhafte Nachkömmlinge der eben genannten Herren von Siebeleben gleichen Namens legitimiren. Der erste der vier Söhne war, wie sein Vater, auch Burgmann zu Gotha im Jahre 1378. Klar ist wohl die Familienzugehörigkeit, nicht aber die Abstammung [n]) des vielfach in Urkunden der Jahre 1366, 1372, 1378, 1379 und 1383 genannten Ritters Dietrich v. S., der zuletzt noch 1391 vorkommt, damals sehr hochbetagt, denn er hatte schon im Jahre 1382 einen erwachsenen Sohn, Heinrich, [o]) wohl keinen anderen als den Heinrich v. S., welcher im Jahre 1400 das Schloss Vippach als Vogt verwaltete. [p]) Er ist zugleich der letzte adelige Träger des Namens Siebeleben, dem wir begegnen, während das Bürgergeschlecht desselben Namens noch im 15. Jahrhundert, wahrscheinlich auch noch länger fortblühete. [q])

Nach dem Vorangeführten möchte es mit einiger Sicherheit anzunehmen sein, dass der erschlagene Priester Heinrich v. S. dem Adelsgeschlechte v. S., dem wir indessen eine hervorragende Stellung nicht vindiciren können, angehört habe, da hauptsächlich

---

[l]) S. Tenzel Suppl. ad hist. Goth. II. S. 141.

[m]) S. Rein. l. c. I. p. 136.

[n]) v. Gleichenstein macht ihn zu einem Sohne Heinr. v. S., wofür ich keine Beweise kenne.

[o]) S. Sagittarius Gleichen. p. 133.

[p]) Ungedr. Urk. des Provinz.-Archivs zu Magdeburg. s. R. Vippach N. 8.

[q]) Nach Rein kommen Mitglieder desselben namentlich 1413—1439 vor.

Digitized by Google

hierfür der in fast allen Generationen bei demselben vorkommende Lieblings-Name Heinrich sprechen dürfte.

Zum Schlusse noch einige Worte über das Wappen derer von Siebeleben, welches nicht nur einige Schwierigkeiten darbietet, sondern auch von Wichtigkeit für die Familiengeschichte ist. Denn hat es mit der ohne nähere Beläge angeführten Notiz Rein's r) seine Richtigkeit, dass nämlich die von Siebeleben drei Querbalken im Schilde ihres Wappens geführt, so muss es zwei verschiedene Adelsgeschlechter dieses Namens gegeben haben, da der Letzte des Geschlechts, der obige Vogt Heinrich v. S., einen Flügel im Schilde führt. s) Denkbar wäre es allerdings, dass, wie öfters anderwärts vorkömmt, das Dorf Siebeleben zwei Edelhöfe enthalten habe, auf deren jedem ein völlig stammverschiedenes Geschlecht, das jedoch von seinem gleichen Wohnsitz auch den gleichen Namen geführt, gewohnt habe. Weitere Siebelebische Siegel liegen nicht vor, ausser einem Helmsiegel Dietrichs v. S. vom Jahre 1379, das einen aufgestulpten, mit Pfauenfedern gekrönten, von zwei Sternen beseiteten hohen Hut zeigt, eine Helmzier, die vortrefflich zu der Schildfigur eines Flügels passt.

Ebensowenig wie auf die Andeutung Reins können wir aber weiter auf die Abbildung des Siebelebischen Wappens in der genannten Gleichenstein'schen Tabelle Rücksicht nehmen, die im Schilde einen knorrigen, gebogenen Baumast weist, über dem im linken Obereck ein Kreuz t) schwebt (welche Combinirung entschieden falsch zu sein scheint), weil ich in dem Ast eine mir schon öfters vorgekommene Zeichnungs-Missgeburt des Flügels sehen möchte, eine Quelle für seine Angabe von Gleichenstein nicht beigebracht und es bekannt ist, dass die Correctheit seiner Wappenzeichnungen mit der seiner genealogischen Ausarbeitungen auf derselben Stufe steht.

---

r) S. Thuringia sacra. I. p. 91.

s) Sein Siegel an der oben citirten Urkunde von 1400, seinem Reversé gegen den Rath von Erfurt wegen seiner Bestallung als Amtmann von Vippach.

t) Dasselbe wiederholt sich auch auf dem Helm, was ganz entschieden unrichtig sein dürfte. Ich kenne kein einziges altes Wappen, das ein gleiches Helmbild führte.

Digitized by Google

Nachtrag.

Seite 48, Zeile 1. Wenn Graf Sigmund auch nicht der Hochzeitsfeier in Eger (Martini 1459) beigewohnt hat, so war er doch als Bevollmächtigter des Herzogs Wilhelm bei dem Bündnisse thätig, das am Mittwoch nach S. Georgii (25. April) 1459 an demselben Orte zwischen den Herzögen von Sachsen und dem Könige von Böhmen abgeschlossen wurde (vd. die Urkunde in Riedel's Codex diplom. Brandenb. Suppl.-Bd. S. 80—84). — Graf Sigmund kann daher seine Türkenfahrt nicht schon 1458 von Schlesien, sondern erst im Frühjahre 1459 von Böhmen aus angetreten haben.

Seite 113, Anmerk. 44. Die Annahme: dass Graf Sigmund nicht zu den Begleitern des Herzogs Wilhelm auf dessen Reise nach Palästina gehört habe, findet ihre Bestätigung auch in der neuerdings erschienenen Schrift von J. G. Kohl: „Pilgerfahrt des Landgrafen Wilhelm des Tapferen von Thüringen zum heiligen Lande im Jahre 1461. Bremen 1868." Weder in dem dort S. 69 fgg. mitgetheilten Verzeichnisse der Begleiter des Herzogs, noch sonst irgendwo geschieht des Grafen Sigmund mit einer Sylbe Erwähnung.

Berichtigungen.

Seite	4	Zeile	29	statt	Dresslers	lies	Dressers.
»	9	»	19	»	Simmer	»	Simmern.
»	16	»	23	»	von	»	den.
»	25	»	16	»	hielt	»	hält.
»	31	»	20	»	803	»	883.
»	68	»	22	»	1595	»	1597.
»	81	»	10	»	den	»	dem.
»	102	»	38	»	Hissag	»	Hirsaug.
»	127	»	36	»	Thunue	»	Thunne.
»	163	»	34	»	St. Jacobus	»	St. Joachim.

Digitized by Google

Digitized by Google

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
REFERENCE DEPARTMENT

This book is under no circumstances to be taken from the Building

FORM 419

Digitized by Google